BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Arbeitsbehelf

Bundesfinanzgesetz 2012

Erläuterungen zum Bundesvoranschlag

Bundesfinanzgesetz 2012

Arbeitsbehelf

Erläuterungen zum Bundesvoranschlag

Grundsätzliche Ausführungen zu den Untergliederungen 01 bis 58 6

UG 01 Präsidentschaftskanzlei 8

UG 02 Bundesgesetzgebung 9

UG 03 Verfassungsgerichtshof 15

UG 04 Verwaltungsgerichtshof 18

UG 05 Volksanwaltschaft 21

UG 06 Rechnungshof 24

Bundeskanzleramt 28

UG 10 Bundeskanzleramt 42

Bundesministerium für Inneres 49

UG 11 Inneres 55

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten 66

UG 12 Äußeres 75

Bundesministerium für Justiz 80

UG 13 Justiz 83

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport 88

UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport 91

Bundesministerium für Finanzen 98

UG 15 Finanzverwaltung 106

UG 16 Öffentliche Abgaben 113

UG 23 Pensionen 130

UG 44 Finanzausgleich 136

UG 45 Bundesvermögen 142

UG 46 Finanzmarktstabilität 151

UG 51 Kassenverwaltung 153

UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge 161

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz 168

UG 20 Arbeit 172

UG 21 Soziales und Konsumentenschutz 178

UG 22 Sozialversicherung 190

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend 201

UG 25 Familie und Jugend 206

UG 33 Wirtschaft (Forschung) 217

UG 40 Wirtschaft 220

Bundesministerium für Gesundheit 227

UG 24 Gesundheit 231

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur 243

UG 30 Unterricht, Kunst und Kultur 252

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung 289

UG 31 Wissenschaft und Forschung 294

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie 302

UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) 305

UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie 309

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 323

UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft 330

UG 43 Umwelt 354

Grundsätzliche Ausführungen zu den Untergliederungen 01 bis 58

Gemäß § 34 BHG (Bundeshaushaltsgesetz) sind dem Bundesfinanzgesetz auch Erläuterungen anzuschließen. Für den **Inhalt** dieser Erläuterungen ist grundsätzlich das jeweilige Ressort verantwortlich.

Die Erläuterungen zum Bundesvoranschlag sind nach folgenden Gesichtspunkten gegliedert:

1. Erläuterungen auf Ressortebene

- Ausgaben und Einnahmen des Ressorts
- Personalstand des Ressorts **laut Teil II A** des Personalplanes
- Ressortaufgaben und Leistungskennzahlen
- Genderaspekt des Budgets

2. Erläuterungen auf Untergliederungsebene

- Ausgaben und Einnahmen der Untergliederung
- Darstellung der wesentlichsten Untergliederungsausgaben in Form eines Balkendiagramms
- kurze Zusammenfassung der wesentlichsten Änderungen gegenüber dem Voranschlag des Vorjahres
- Ausführungen zu den jeweiligen Titeln, Paragrafen und Voranschlagsansätzen
- fallweise Anhänge mit Tabellen und Übersichten

Die Zahlen der einzelnen Jahre stellen dar:

2010: vorläufiger Erfolg

2011: Bundesvoranschlag

2012: Bundesvoranschlag

Bei Summen- und Saldenbildungen können Rechendifferenzen auftreten, da die Beträge nach den mathematischen Regeln auf- oder abgerundet wurden.

Weitere Informationen über den Gesamthaushalt, über das öffentliche Defizit und die Verschuldung nach Maastricht-Kriterien, über die wirtschaftliche Lage und voraussichtliche Entwicklung etc. können dem **Budgetbericht 2012** entnommen werden, der wie das Bundesfinanzgesetz und der Stellenplan auch im Internet veröffentlicht werden wird.

Flexibilisierungsklausel

Die Bestimmungen gemäß § 17a BHG werden im Finanzjahr 2011 für folgende Organisationseinheiten angewendet:

Bereich Bundeskanzleramt

Staatsarchiv und Archivamt (Paragraf 1010), Verwaltungsakademie (Paragraf 1014)

Bereich Inneres

Sicherheitsakademie (Paragraf 1174)

Bereich Unterricht, Kunst und Kultur

Bundesinstitut für Erwachsenenbildung (Paragraf 3049)

Bereich Landesverteidigung

Heeres- Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Allentsteig (Paragraf 1450), Heeresdruckerei (Paragraf 1460), Heeresunteroffiziersakademie (Paragraf 1461) und Wohnheime und Seminarzentren (Paragraf 1462)

Bereich Finanzen

Finanzprokuratur (Paragraf 1571)

Bereich Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

Bundesanstalt für Agrarwirtschaft (Paragraf 4254), Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft (Paragraf 4255), Bundesanstalt für Bergbauernfragen (Paragraf 4256), Bundesamt für Weinbau (Paragraf

4257) und Bundesamt für Wasserwirtschaft (Paragraf 4258)

Bereich Verkehr, Innovation und Technologie
Österreichisches Patentamt (Paragraf 4080)

Redaktionsschluss: 30. September 2011

UG 01 Präsidentschaftskanzlei

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	4,5	4,8	5,0
Sachausgaben	2,5	2,8	3,1
Summe	7,0	7,6	8,1
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Personalstand

	2010	2011	2012
		Planstellen	
UG 01 Präsidentschaftskanzlei	79	79	79

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundespräsidenten, geregelt im Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, StGBl. Nr. 450, in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930. Die Präsidentschaftskanzlei führt zudem die Agenden der Ehrenzeichenkanzlei.

Genderaspekt des Ressorts

Zur Frauenquote bei den Bediensteten der Präsidentschaftskanzlei ist anzumerken, dass sich bei einer Gesamtbetrachtung ein Frauenanteil von 49% ergibt (51% Männer).

Innerhalb der Qualifikationsgruppen Akademiker/innen, Maturant/innen und Fachdienst zeigt sich ein differenzierteres Bild mit Abweichungen in beide Richtungen. Während sich der Frauenanteil im Fachdienst mit 48 % im Durchschnitt bewegt, beträgt er bei den Akademiker/innen 19%, bei den Maturant/innen hingegen bereits 70%. Hinsichtlich des damit unterrepräsentierten Bereiches der Akademiker/innen ist die Präsidentschaftskanzlei bestrebt, im Rahmen der Möglichkeiten, die sich durch allfällige Personalfluktuationen bieten, den Frauenanteil auf das durch das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz geforderte Ausmaß von 45% anzuheben.

UG 02 Bundesgesetzgebung

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	24,7	26,5	29,0
Sachausgaben	112,4	128,0	145,0
Summe	137,1	154,5	173,9
Einnahmen	3,2	3,5	3,7

Personalstand

	2010	2011	2012
		Planstellen	
UG 02 Parlamentsdirektion	422	422	422

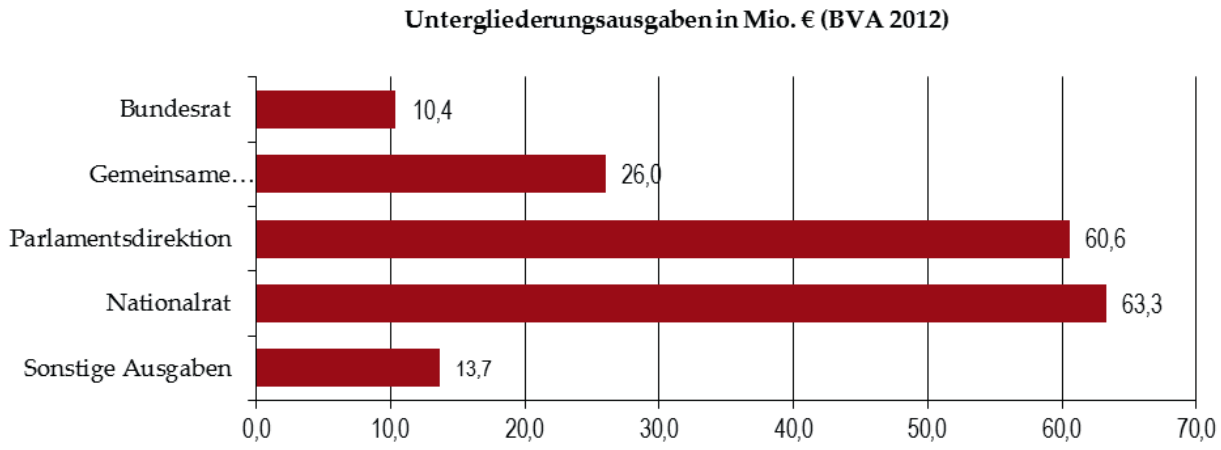

Wesentliche Änderungen im Budget 2012

- Bereitstellung von 6,0 Mio. € für die Renovierung und Instandhaltung der Gedenkstätte Auschwitz – Birkenau
- Ausgabenverschiebung von 14,7 Mio. € in das Jahr 2012 wegen Umstellung des Abrechnungssystems bei den Anrechnungsbeträgen für Mandatarinnen und Mandatare
- Vorlaufzahlungen 2012 9,1 Mio. €
- Reduktion des laufenden Bauprogramms auf für die Aufrechterhaltung des parlamentarischen Betriebes erforderliche Maßnahmen wegen der anstehenden Generalsanierung des Parlamentsgebäudes

Aufgaben

Die Ausgaben und Einnahmen ergeben sich aus den Aufgaben der Gesetzgebungsorgane des Bundes, insbesondere gemäß den Artikeln 24 und 51 ff. des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (B-VG); weiters aus der Tätigkeit der Parla-mentsdirektion zur Unterstützung der parlamentar-ischen Aufgaben und zur Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes sowie gleichartiger Tätigkeiten für die österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 30 B-VG, sowie weiters auf Grund sonstiger Gesetze, die unter den jeweiligen Titeln angegeben sind.

Im Einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 021 Nationalrat

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
- Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975
- Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972
- Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997
- Parlamentsmitarbeiterinnen- und Parlamentsmitarbeitergesetz, BGBl. Nr. 288/1992
- Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des National-sozialismus, BGBl. Nr. 432/1995
- Entschädigungsfondsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2001
- Bundesgesetz über die Einrichtung des Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich, BGBl. I Nr. 99/2010

Aufgaben

Der Nationalrat übt gemeinsam mit dem Bundesrat die Gesetzgebung des Bundes aus. Außerdem ist er zur Mitwirkung beim Abschluss von Staatsver-trägen, sofern sie politischen oder gesetz-ändernden Inhaltes sind, berufen. Insbesonders durch seine politischen Kontrollrechte und das Resolutionsrecht wirkt der Nationalrat auch an der Vollziehung des Bundes mit.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	55,9	56,9	77,0
Summe	55,9	56,9	77,0
Einnahmen	2,2	2,3	2,5

Zusammensetzung des Nationalrates (Stichtag 20.9.2011):

Fraktion	weibliche	männliche	Summe
	Abgeordnete		
SPÖ	20	37	57
ÖVP	12	39	51
F	6	30	36
GRÜNE	10	10	20
BZÖ	2	14	16
Ohne Fraktion	0	3	3

Titel 022 Bundesrat

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
- Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988
- Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972
- Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997

Aufgaben

Der Bundesrat setzt sich aus den von den einzelnen Landtagen entsendeten Vertretern zusammen und übt gemeinsam mit dem Nationalrat die Bundes-gesetzgebung aus. Seine vornehmliche Aufgabe ist hierbei, die Interessen der Länder zu wahren. Insbesonders durch seine politischen Kontrollrechte und das Resolutionsrecht wirkt der Bundesrat auch an der Vollziehung des Bundes mit.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	7,3	7,2	10,4
Summe	7,3	7,2	10,4
Einnahmen	0,4	0,5	0,5

Zusammensetzung des Bundesrates (Stichtag 20.9.2011):

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	19,9	20,9	26,0
Summe	19,9	20,9	26,0
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Titel 023 Gemeinsame Ausgaben für Mitglieder des NR, BR und EP

Gesetzliche Grundlagen

- Klubfinanzierungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 156/1985
- Satzung des Europarates, BGBl. Nr. 121/1956
- Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972
- Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997

Aufgaben

Zu den von der Parlamentsdirektion wahrzunehmenden gemeinsamen unterstützenden Tätigkeiten für Nationalrat und Bundesrat zählen auch die Vollziehung des Klubfinanzierungsgesetzes sowie jene Verwaltungstätigkeiten, welche die Teilnahme österreichischer Mandatare an internationalen Institutionen wie der Interparlamentarischen Union, dem Europarat einschließlich dessen Ausschüsse, der Parlamentarischen Versammlung der OSZE sowie die Betreuung entsprechender Veranstaltungen in Österreich zum Inhalt haben. Unter diesen Titel fallen auch Bezügeangelegenheiten der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	19,9	20,9	26,0
Summe	19,9	20,9	26,0
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Zusammensetzung der österreichischen Delegation im Europäischen Parlament (Stichtag 20.9.2011):

Liste	weibliche	männliche	Summe
		Abgeordnete	
ÖVP	1	5	6
SPÖ	2	2	4
H.P.M	1	2	3
GRÜNE	2	0	2
F	0	2	2

Klubfinanzierungsgesetz

Zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben haben die parlamentarischen Klubs Anspruch auf einen Beitrag zur Deckung der ihnen daraus erwachsenden Kosten (Beiträge 2011).

Klub	in Millionen €
SPÖ	5,046
ÖVP	4,946
F	3,780
GRÜNE	2,727
BZÖ	2,462

Titel 024 Parlamentsdirektion

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
- Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975

- Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988

Aufgaben

Die Parlamentsdirektion garantiert den reibungslosen Ablauf des parlamentarischen Geschehens und versteht sich zudem als serviceorientiertes Dienstleistungsunternehmen für die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und des Europäischen Parlaments sowie für Institutionen und alle am parlamentarischen Geschehen Interessierten.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	24,7	26,5	29,0
Sachausgaben	29,3	43,0	31,6
Summe	54,0	69,4	60,6
Einnahmen	0,6	0,7	0,7

Genderaspekt des Ressorts

Die Parlamentsdirektion bekennt sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, um deren Chancengleichheit zu gewährleisten. Mit der Umsetzung des Frauenförderungsplanes wurden bereits folgende Ziele verwirklicht:

(1) die Implementierung der Strategie des Gender Mainstreamings und die Integration von Frauenförderung in sämtliche Maßnahmen der Personalplanung und Personalentwicklung;

(2) die Förderung der Anerkennung der Frauen als gleichwertige und gleichberechtigte Partnerinnen in der Berufswelt und die Förderung einer positiven Einstellung zur Berufstätigkeit von Frauen auf allen Hierarchieebenen;

(3) die Förderung der beruflichen Identität und des Selbstbewusstseins von Frauen, um ihre Bereitschaft zu erhöhen, Einfluss zu nehmen, mitzugestalten, Entscheidungen zu treffen und Verantwortung zu übernehmen;

(4) die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Privat für Frauen und Männer durch individuelle Arbeitszeitregelungen und Arbeitsformen (z.B. Teilzeitarbeit, Teleworking);

(5) die Festlegung von geeigneten Maßnahmen und Vorgaben zur Erreichung eines Anteils an weiblichen Bediensteten in allen Besoldungsgruppen, Enlohnungsschemata, Verwendungs- und Entlohnungsgruppen sowie bei allen einer Funktionsgruppe zugeordneten Arbeitsplätzen von mindestens 45% und eine bereits erreichte Frauenquote von mindestens 45% jedenfalls zu wahren;

(6) die Förderung der Inanspruchnahme von Elternkarenzurlaub und Teilzeitbeschäftigung durch Männer durch geeignete Maßnahmen und deren Akzeptanz bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Eine von der Präsidentin des Nationalrates eingesetzte **Arbeitsgruppe Gender-Budgeting** hat sich mit nachstehenden Aspekten des Budgets eingehend befasst und festgehalten:

Die geschlechtsspezifische Zusammensetzung von Nationalrat und Bundesrat ist das Ergebnis von Wahlen und politischen Entscheidungen. Die Personalmaßnahmen der Klubs werden von diesen autonom getroffen und unterliegen nicht der Ingerenz der Parlamentsdirektion. Der Anteil der Ausgaben für Bezüge bzw. Spesen der Mandatarinnen und Mandatare, parlamentarischen Mitarbeiter/innen sowie Klubmitarbeiter/innen, die über das Parlamentsbudget finanziert werden und für die Klubfinanzierung beträgt pro Haushaltsjahr mehr als die Hälfte des Gesamtbudgets.

Der Bereich der Personalausgaben für Mitarbeiter/innen der Parlamentsdirektion entzieht sich ebenfalls weitestgehend einer Steuerungsmöglichkeit (die Entlohnung erfolgt auf Basis der Besoldungsschemata) im Hinblick auf die gerechte Verteilung von Ressourcen auf Frauen und Männer.

Darüber hinaus erfolgen Beschaffungsvorgänge zum Großteil durch die Bundesbeschaffungsges.m.b.H. und unterliegen ab einer bestimmten Betragshöhe dem Vergaberecht, das in

der derzeitigen Fassung keinerlei Muss-Kriterien im Sinne von Gender-Budgeting vorsieht.

Daher wurden Überlegungen im Unterschwellenbereich ins Auge gefasst und auch im Planungsbereich dem Genderaspekt durch Beauftragung von Technikerinnen Rechnung getragen.

Auf Grund der Erkenntnisse der Arbeitsgruppe wurden auch Erhebungen in zwei Bereichen vorgenommen und zwar:

1) Genderaspekt der Öffentlichkeitsarbeit im Bezug auf die Demokratiewerkstatt:

Untersuchungsgegenstand war hier der Geschlechteranteil hinsichtlich der Teilnahme an den Workshops der Demokratiewerkstatt.

Hinsichtlich der öffentlichen Workshops der Demokratiewerkstatt für Schülerinnen und Schüler lag der Anteil der weiblichen Teilnehmerinnen im Kalenderjahr 2010 bei **53,9%**, was einer deutlichen Steigerung gegenüber von 51,07% im Jahr 2009 gleichkommt.

Dieser Wert liegt etwas über dem Wert der Gruppenworkshops, in erster Linie für Schulklassen, im Beobachtungszeitraum, bei denen im Durchschnitt der Anteil der weiblichen Teilnehmer-innen für 2010 bei **48,07%** lag, was somit eine leichte Steigerung gegenüber dem Vorjahreswert von 47,94% bedeutet (basierend auf dem Anteil der Schülerinnen der an den Gruppenworkshops teilnehmenden Schultypen im Beobachtungszeitraum).

2) Personalkosten:

Als zweites konkretes Pilotprojekt wurden die Personalkosten der Parlamentsdirektion nach Verwendungsgruppen und nach dem Geschlecht analysiert.

Im Jahr 2010 betrug der Anteil der Frauen in der Parlamentsdirektion ca. 49% des Gesamtpersonalstandes. Der Anteil an den gesamten Personalkosten liegt bei ca. 47%. In den einzelnen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen stellt sich dies wie folgt dar:

In der Verwendungsgruppe A1, A, v1 beträgt der Anteil der Frauen ca. 52% und der Anteil der Männer ca. 48%, wobei jeweils ca. 50% der Personalausgaben in diesem Bereich auf Frauen und Männer entfallen.

In der Verwendungsgruppe A2, B, v2 beträgt der Anteil der Frauen 63% und der Anteil der Männer 37%, wobei ca. 61% der anteiligen Personalkosten für Frauen und ca. 39% der anteiligen Personalkosten für Männer ausgegeben wurden.

In der Verwendungsgruppe A3, C, v3 beträgt der Anteil der Frauen 52%, wobei ca. 49% der anteiligen Personalkosten für Frauen ausgegeben wurden.

In der Verwendungsgruppe A4, D, v4, h2 beträgt der Anteil der Frauen ca. 33% und der Anteil der Männer ca. 67%, wobei ca. 24% der anteiligen Personalkosten für Frauen und ca. 76% der anteiligen Personalkosten für Männer ausgegeben wurden.

In der Verwendungsgruppe A5 beträgt der Anteil der Frauen 0% und der Anteil der Männer somit 100%, weshalb auch 100% der anteiligen Personalkosten für Männer ausgegeben wurden.

In der Verwendungsgruppe A6, E, h4 beträgt der Anteil der Frauen ca. 49% und der Anteil der Männer ca. 51%, wobei ca. 45% der anteiligen Personalkosten für Frauen ausgegeben wurden.

Im Vergleich zu den zuletzt erhobenen Zahlen für das Jahr 2009 wird sichtbar, dass sowohl der Anteil der beschäftigten Frauen am Gesamtpersonalstand als auch der Anteil an den Personalkosten gestiegen ist.

Die Differenz zwischen dem prozentuellen Frauenanteil und dem prozentuellen Anteil an den Personalkosten lässt sich nach wie vor mit der Altersstruktur (die Frauen sind im Durchschnitt jünger) in der Parlamentsdirektion erklären.

Sollte der Trend anhalten, dass der Frauenanteil an der Gesamtbeschäftigtenzahl steigt, wird im Bezug auf den Anteil an den Personalkosten infolge des Anciennitätsprinzips des Gehaltssystems erst mittelfristig eine Angleichung zu erwarten sein.

Verwendungs-/Entlohnungsgruppe	Frauenanteil	Personalkosten
	in Prozenten	
A/A1/v1	52	50
B/A2/v2	63	61
C/A3/v3	52	49
D/A4/v4/h2	33	24
A5	0	0
E/A6/h4	49	45

UG 03 Verfassungsgerichtshof

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	5,0	5,5	6,1
Sachausgaben	6,0	6,1	6,5
Summe	11,0	11,6	12,7
Einnahmen	0,5	0,6	0,6

Personalstand

	2010	2011	2012
		Planstellen	
UG 03 Verfassungsgerichtshof	100	100	99

Wesentliche Änderungen im Budget 2012

- Einführung des elektronischen Gerichtsaktes
- Übersiedlung des Verfassungsgerichtshofes in das neue Amtsgebäude Renngasse
- Vorkonferenz zum XVI. Kongress der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte in Wien

Aufgaben

Wesentliche Aufgaben	Zielsetzung
Die Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 144 und Art. 144aB-VG)	Hier entscheidet der Verfassungsgerichtshof über Beschwerden gegen letztinstanzliche Bescheide und über Urteile des Asylgerichtshofes. Er muss dabei die Frage klären, ob der Betroffene in seinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten oder wegen Anwendung rechtswidriger Normen verletzt worden ist. Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes stellen mittlerweile den weitaus überwiegenden Teil der Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof dar.
Die Normenkontrolle (Art. 139 bis 140a B-VG,§ 24 Abs. 11 UVP-G)	Diese ist die Kernaufgabe des Verfassungsgerichtshofes, der für die Prüfung von Gesetzen, Verordnungen, Wiederverlautbarungen von Gesetzen und Staatsverträgen zuständig ist. Das Verfahren zur Gesetzesprüfung ist jenes, bei dem der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes entscheidet.

Die Kompetenzgerichtsbarkeit (Art. 138, 126a und 148f B-VG)	Der Verfassungsgerichtshof hat im Streitfall zu klären, ob eine Angelegenheit vom Bund oder von einem der Länder zu erledigen ist. Auch fällt er Entscheidungen darüber, welche Gerichte oder Verwaltungsbehörden in einem Konfliktfall zuständig sind. Zudem hat der Verfassungsgerichtshof im Streitfall auch zu entscheiden, wie weit die Prüfungskompetenz des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft geht.
Die Kausalgerichtsbarkeit (Art. 137 B-VG)	Hier entscheidet der Verfassungsgerichtshof über vermögensrechtliche Ansprüche an Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Besonders bedeutend ist diese Kompetenz bei Entscheidungen über Ansprüche von Gebietskörperschaften im Rahmen des Finanzausgleichs.
Die Wahlgerichtsbarkeit(Art. 141 B-VG)	In einem demokratischen Staat muss es die Möglichkeit geben, die Rechtmäßigkeit von Wahlen zu überprüfen. So können alle wichtigen Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Eine Rechtswidrigkeit im Wahlverfahren kann zur Aufhebung und Wiederholung der gesamten Wahl oder eines Teiles der Wahl führen. Dies jedoch nur dann, wenn diese Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis Einfluss gehabt haben könnte. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet auch darüber, ob jemand ein bereits erworbenes Mandat (etwa ein Nationalrats-Mandat) wieder verliert.
Die Staatsgerichtsbarkeit(Art. 142 B-VG)	Der Verfassungsgerichtshof ist dazu berufen, über schuldhafte Rechtsverletzungen durch die obersten Organe der Republik zu entscheiden. Hier wird etwa über Anklagen gegen den Bundespräsidenten, über Ministeranklagen und über Anklagen gegen Mitglieder einer Landesregierung geurteilt.

Der Verfassungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin, zwölf Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern, die je zum Teil auf Vorschlag der Bundesregierung, des Nationalrates und des Bundesrates vom Bundespräsidenten ernannt werden. Die Verfassungsrichter werden vom wissenschaftlichen Dienst, dem Präsidium, von den Abteilungsleiter/innen und von deren Mitarbeiter/innen entsprechend der am 1.5.2010 in Kraft getretenen neuen Geschäfts- und Personaleinteilung unterstützt.

Der Gerichtshof tagt grundsätzlich viermal im Jahr in Sessionen, bei Bedarf tritt er zu zwei- bis dreitägigen Zwischensessionen zusammen.

Im Jahr 2010 hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit 5.133 neuen Fällen zu befassen, wobei davon 2.91 Beschwerden gemäß Art. 144a B-VG gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes an den Gerichtshof herangetragen wurden. Diese Beschwerden umfassten somit 57% des Gesamtanfalles im Jahr 2010.

Jahr	neue Fälle	Entscheidungen	offene Fälle am 31.12.
2006	2.558	2.834	1.089
2007	2.835	2.565	1.359
2008	4.036	3.221	2.174
2009	5.489	5.471	2.192
2010	5.133	4.719	2.606

Um Rückstände im Bereich der Asylrechtssachen nicht entstehen zu lassen bzw. möglichst gering zu halten, wurden im Jänner und April 2010 Zwischensessionen abgehalten. Dadurch konnte die durchschnittliche Dauer eines Verfahrens vor dem

Verfassungsgerichtshof mit 224 Tagen, das sind in etwa acht Monate, erreicht werden.

Jahr	Ø Dauer in Tagen	Anzahl der Entscheidungen
2006	211	2834
2007	200	2565
2008	206	3221
2009	248	5471
2010	224	4719

Der Anfall an Beschwerden im Jahr 2011 ist vergleichbar hoch. Sollte es in den nächsten Jahren zu keiner Änderung der Rechtslage kommen, ist mit einem weiteren Ansteigen der jeweils am Jahresende zu verzeichnenden offenen Fälle zu rechnen.

Genderaspekt des Ressorts

Auf die Bestellung der Richterinnen und Richter hat der Gerichtshof keinen Einfluss. Der Frauenanteil im Bereich der Spitzenpositionen, im wissenschaftlichen Dienst und in der Verwaltung übersteigt aber bei weitem den Wert von 50%.

	Männer	Frauen	QuoteFrauen
	VBÄ2011	VBÄ2011	VBÄ2011
Akademiker	16	35	69,3 %
Fachdienst	3	27	89,3 %
Hilfsdienst	1	5	84,8 %
Maturant	1	8	91,1 %
Mittlerer Dienst	5	1	22,0 %
Sonst.Qualifikation	3	4	53,5 %
Gesamt	29	80	73,5 %

UG 04 Verwaltungsgerichtshof

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	13,7	13,6	14,5
Sachausgaben	1,8	2,0	2,4
Summe	15,5	15,6	16,9
Einnahmen	0,1	0,1	0,1

Personalstand

	2010	2011	2012
		Planstellen	
UG 04 Verwaltungsgerichtshof	186	186	185

Wesentliche Änderungen im Budget 2012

- Etablierung des Verwaltungsgerichtshofes in nur einem Amtsgebäude
- Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs
- Einführung des elektronischen Gebühreneinzugs

Ressortaufgaben

Nach Art. 129 der Österreichischen Bundesverfassung ist der Verwaltungsgerichtshof in Wien zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen.

Er überprüft die Gesetzmäßigkeit von Bescheiden und bietet Rechtsschutz gegen die Untätigkeit der Verwaltung.

Wesentliche Aufgaben	Zielsetzung
Entscheidung über Bescheidbeschwerden (Art. 131 B-VG):	Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet über Beschwerden gegen letztinstanzliche Bescheide. Zur Erhebung der Beschwerde gegen einen Bescheid der letzten Instanz ist legitimiert, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. In bestimmten Fällen sind sogenannte Amtsbeschwerden zulässig (durch Bundesminister, Landesregierung, Umweltanwälte und sonstige Stellen, denen durch einfaches Gesetz die Beschwerdeberechtigung eingeräumt wird). Gemeinden können gegen aufsichtsbehördliche Bescheide Beschwerde erheben. Stellt der Verwaltungsgerichtshof eine Rechtswidrigkeit fest, hebt er den Bescheid auf; andernfalls weist er die Beschwerde als unbegründet ab. In bestimmten Fällen kann er die Behandlung einer Bescheidbeschwerde ablehnen.

Entscheidung über Säumnisbeschwerden (Art. 132 B-VG):	Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof kann die Partei eines verwaltungsverfahrens erheben, wenn die oberste zuständige Behörde nicht innerhalb von sechs Monaten (oder einer für bestimmte Fälle gesetzlich eingeräumten längeren Frist) nach ihrer Anrufung entschieden hat. Der Verwaltungsgerichtshof setzt der säumigen Behörde eine Frist bis zu drei Monaten für die Nachholung des Bescheides. Kommt die Behörde dem Auftrag nicht nach, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst.
Entscheidung über Weisungsbeschwerden (Art. 130 Abs. 1 iVm Art. 81a Abs. 4 B-VG):	In bestimmten Fällen können Schulbehörden Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof gegen eine Weisung erheben, mit der die Durchführung des Beschlusses des Kollegiums untersagt oder die Aufhebung einer vom Kollegium erlassenen Verordnung angeordnet wird.
Entscheidung in Amts- und Organhaftungssachen (§ 11 AHG, § 9 OrgHG):	Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet über Anträge der ordentlichen Gerichte in Amtshaftungs- und Organhaftpflichtsachen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Bescheides.
Entscheidung über Grundsatzentscheidungen des Asylgerichtshofes (Art. 132.a B-VG):	Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über Grundsatzentscheidungen des Asylgerichtshofes.

Der VwGH hat im Sommer 2011 die letzten bei ihm vor Errichtung des Asylgerichtshofes eingebrachten Beschwerden in Asylsachen erledigt. Von 2007 bis Mitte 2011 hat der VwGH in Asylsachen über 9.464 Beschwerden, 5.707 Anträge auf aufschiebende Wirkung und 4.347 Verfahrenshilfeanträge entschieden. Insgesamt konnte die Zahl der anhängigen Beschwerdefälle in der Zeit von Jänner 2009 bis Juli 2011 um rund 40%, nämlich von 12.470 auf 7.397 Fälle, reduziert werden. Derzeit wendet sich der VwGH verstärkt dem beschleunigten Abbau der Rückstände bei den Angelegenheiten der Fremdenpolizei zu.

Ein Abbau auch der in anderen Bereichen unvermeidlicher Weise entstandenen Rückstände ist derzeit wegen der Bindung der personellen Ressourcen durch die Angelegenheiten der Fremdenpolizei noch nicht möglich. Der Verwaltungsgerichtshof setzt weiterhin alle Kräfte ein, den ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im vollen Umfang nachzukommen. Die Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen durch geeignete Reformschritte (Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit) ist Sache des Gesetzgebers.

Jahr	neue Fälle	Entscheidungen	am Jahresende offene Fälle
2006	7.469	5.942	8.850
2007	9.924	7.483	11.286
2008	8.218	7.204	12.470
2009	5.357	7.615	10.614
2010	4.851	6.774	8.242

Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, dreizehn Senatspräsidenten sowie 53 weiteren Mitgliedern. Die Verwaltungsrichter werden vom wissenschaftlichen Dienst, dem Evidenzbüro, der IT-Abteilung und dem Präsidium samt Geschäftsapparat (insgesamt 117 Planstellen) unterstützt.

Genderaspekt des Budgets

Für das Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes ist das Gender-Mainstreaming die gebotene budgetäre Strategie, um sozialen Ungleichheiten, besonders ungleich verteilten beruflichen Aufstiegschancen, entgegenzuwirken. Dabei muss allerdings bedacht werden, dass der VwGH als reines Gericht keine rechts- oder gesellschaftspolitischen Projekte verfolgt, in deren Rahmen besondere Akzente gesetzt werden könnten.

Festzuhalten ist, dass beim VwGH in allen Bereichen, in denen die Stellenbesetzung durch die Verwaltung erfolgt, ein Frauenanteil von 50 % erreicht oder überschritten ist. Das Präsidium des VwGH sieht eine besondere Funktion des Gerichtshofes in der Auswahl und Weiterbildung juristisch besonders begabter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in den wissenschaftlichen Dienst aufgenommen werden. In Form der profunden Ausbildung für den höheren Dienst in der Verwaltung, der mit dieser Tätigkeit verbunden ist, leistet der Gerichtshof einen erheblichen Beitrag zur Erhöhung der Anzahl von Frauen in Spitzenpositionen der öffentlichen Verwaltung.

Als wesentliches Instrument der Frauenförderung setzt der VwGH Mentoring als Teil der Personalentwicklung und beteiligt sich seit Jahren am "Cross Mentoring Programm". Damit gibt der VwGH jungen juristischen Mitarbeiterinnen die Chance, zusätzlich zur Fachausbildung auf individueller und informeller Ebene gefördert zu werden. Nach Ablegung der Dienstprüfungen, die der Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf die große Zahl der im Hause tätigen juristischen Mitarbeiterinnen und Interessentinnen an dieser Art Förderung als Kriterium ansieht, erfolgt die Aufnahme in den Kreis der Mentees. Treffen der Personalentwicklerinnen des Cross Mentoring Programms dienen der Vernetzung mit Mentoren und Mentorinnen aus den Ministerien. Dieses Programm wird im Verwaltungsgerichtshof von der Gleichbehandlungsbeauftragten betreut. In den letzten Jahren haben etliche juristische Mitarbeiterinnen des Verwaltungsgerichtshofes an diesem Programm teilgenommen und sich sehr positiv über ihre Erfahrungen ausgesprochen. Das Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes kann darauf hinweisen, dass gerade die von ihm entsendeten Mentees auf ihrer Karriereleiter bereits auffallend höhere Funktionen im Bundesdienst erreicht haben.

UG 05 Volksanwaltschaft

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	3,7	4,0	4,4
Sachausgaben	2,6	2,6	3,0
Summe	6,3	6,6	7,4
Einnahmen	0,2	0,2	0,2

Personalstand

	2010	2011	2012
		Planstellen	
UG 05 Volksanwaltschaft	60	59	59

Aufgaben

Jedermann, der von einem Missstand in der Verwaltung betroffen ist und keine Rechtsmittel mehr ergreifen kann, hat ein verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf Einbringung einer Beschwerde.

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft sind im Achten Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes und im Volksanwaltschaftsgesetz 1982 (BGBl. I Nr. 433/1982, geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998) festgelegt. Sie ist ein unabhängiges Verwaltungskontrollorgan und funktionell Hilfsorgan des Nationalrates bzw. jener 7 Landtage, welche die Volksanwaltschaft auch mit der Kontrolle der Landes- und Gemeindeverwaltung betraut haben. Sie nahm 1977 ihre Tätigkeit auf und hat ihren Sitz in Wien I, Singerstraße 17. Wie in anderen europäischen Ombudsman-Einrichtungen auch, sind es die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer und deren Sorgen und Nöte mit Verwaltungshandeln, die maßgeblichen Einfluss auf die Arbeit der Volksanwaltschaft haben.

Die Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft sind mit keinen Kosten für die Einschreiterinnen und Einschreiter verbunden und formfrei, damit möglichst wenig Hemmschwellen bestehen, Hilfe auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden müssen die Volksanwaltschaft bei der Arbeit unterstützen, ihr Akteneinsicht gewähren und auf Verlangen Auskünfte erteilen und zu den Vorwürfen Stellung beziehen, um eine gründliche Prüfung der Beschwerde zu ermöglichen.

Die Volksanwaltschaft ist an keine Weisungen gebunden und berechtigt, von ihr vermutete Missstände auch von Amts wegen zu untersuchen. Sie kann Empfehlungen erteilen, beim Verfassungsgerichtshof die Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Verordnungen beantragen, zu laufenden Gesetzgebungsprojekten Stellungnahmen abgeben, Gesetzes- und Verordnungsentwürfe begutachten, Prüfungserfahrungen in den Gesetzgebungsprozess einbringen, wirkt an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen mit und erstattet den gesetzgebenden Körperschaften jährlich

Tätigkeitsberichte über ihre Wahrnehmungen und legistischen Handlungsbedarf.

Jedermann kann sich wegen behaupteter Säumnis eines Gerichtes mit der Vornahme einer Verfahrensverhandlung bei der Volksanwaltschaft beschweren, sofern er davon betroffen ist. Die Volksanwaltschaft kann in einem bestimmten Fall oder aus Anlass eines bestimmten Falles einen auf die Beseitigung der Säumnis eines Gerichtes gerichteten Fristsetzungsantrag stellen sowie Maßnahmen der Dienstaufsicht anregen.

Als selbstständiges Oberstes Organ obliegt der Volksanwaltschaft die Abwicklung des Bezügegesetzes zur Besoldung der Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie der darauf resultierenden Ruhe- und Versorgungsbezüge.

Die Mitglieder der Volksanwaltschaft informieren durch Medien- und Öffentlichkeitsarbeit über ihre Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten. Neben der seit 2002 wöchentlich ausgestrahlten ORF-Sendung „Bürgeranwalt" informiert die Website www.volksanwaltschaft.gv.at über die Arbeit der Institution.

Leistungsbilanz

	2009	2010
Beschwerden über die Verwaltung	10.320	11.198
Eingeleitete Prüfver-fahren	6.235	6.613
Kein Prüfverfahren	4.084	4.585
Eingeleitete Verordnungsanfechtung	1	0
Beschwerden außerhalb des Prüfauftrages	4.533	4.067
Bearbeitete Bürgeranliegen GESAMT	**14.853**	**15.265**

Im Kalenderjahr 2010 wurden durch die Mitglieder der Volksanwaltschaft 273 Sprechtage abgehalten, im Auskunftsdienst der Volksanwaltschaft gab es 7.600 Bürgerkontakte (2009: 7.992).

Sprechtage

	2009	2010
Burgenland	14	17
Kärnten	20	26
Niederösterreich	28	43
Oberösterreich	18	35
Salzburg	15	19
Steiermark	16	28
Tirol	15	21
Vorarlberg	9	10
Wien	54	74
GESAMT	**189**	**273**

Genderaspekt

Die Volksanwaltschaft weist bereits seit Jahren einen sehr hohen Frauenanteil auf und hat in allen 3 Qualifikationsgruppen, d.h. Akademiker/innen, Maturant/inn/en und Fachdienst einen Frauenanteil von 50% erreicht oder überschritten, konkret im Jahr 2010 bei Akademiker/innen 56,3%, bei Maturant/inn/en 81,8% und im Fachdienst 75%. Bei den höchsten besoldungsrechtlichen Einstufungen erreicht die Volksanwaltschaft einen Frauenanteil bei A3/5 bis 8 von 75%, bei A2/5 bis 8 von 75%, bei A1/4 bis 6 von 60,9% und bei A1/7 bis 9 von 28,6%. Die Volksanwaltschaft wird bestrebt sein, auch in der höchsten besoldungsrechtlichen Einstufung bis zum Jahr 2013 den Frauenanteil noch zu erhöhen. Schon jetzt ist aber feststellbar, dass die höchsten besoldungsrechtlichen Einstufungen offensichtlich von Frauen in der Volksanwaltschaft im besonderen Maße eingenommen werden. Besonders hinzuweisen ist auf den Bereich der besoldungsrechtlichen Einstufungen A1/4 bis 6, welche die Referentinnen und Referenten im Prüfbereich der Volksanwaltschaft ausmachen und somit mit Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern in den Bundesministerien vergleichbar sind. Mit einem Frauenanteil von 55% leistet die Volksanwaltschaft einen erheblichen Beitrag zur Vermehrung von Frauen in Spitzenpositionen der öffentlichen Verwaltung. Die Volksanwaltschaft weist darüber hinaus Teilbeschäftigte in allen Qualifikationsgruppen auf und gewährt diesen sehr flexible

Dienstzeiten. Angesichts dieser Zahlen, der knappen personellen wie sachlichen Ressourcen und der gesetzlich festgelegten Aufgaben der Volksanwaltschaft sind darüber hinausgehende Projekte – derzeit – nicht geplant.

UG 06 Rechnungshof

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	21,6	22,8	24,7
Sachausgaben	5,6	6,3	6,2
Summe	27,2	29,1	30,9
Einnahmen	0,1	0,1	0,1

Personalstand

	2010	2011	2012
		Planstellen	
UG 06 Rechnungshof	328	326	326

Aufgaben

Die gesetzlichen Grundlagen für den Rechnungshof und seinen Wirkungsbereich sind überwiegend im 6. Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes, dem Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl Nr. 144 (Rechnungshofgesetz 1948), und dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz) geregelt.

Wesentliche Aufgaben des Rechnungshofes	Zielsetzung des Rechnungshofes	Tätigkeitsnachweis
1. Prüfung und Beratung der staatlichen Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden über 10.000 Einwohner. 2. Prüfung und Beratung der Fonds, Stiftungen und Anstalten, die von Organen des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde beziehungsweise durch die von diesen bestellten Personen verwaltet werden, sowie der Unternehmungen, an denen Bund, Länder oder Gemeinden mit mindestens 50 % finanziell beteiligt sind, oder die sie beherrschen. 3. Prüfung und Beratung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Bundes, der Länder und der Gemeinden.	Sicherstellung des bestmöglichen Einsatzes öffentlicher Mittel. Erhöhung der Effizienz und Effektivität der Finanzkontrolle. Ausbau der Stärken als föderatives Bund-Länder-Gemeinde-Organ insbesondere durch vernetzte Berachtungsweisen und durch horizontale – etwa ein Vergleich von mehreren Ländern bzw. Gemeinden – oder vertikale Vergleiche. Transparenz der Verwendung öffentlicher Mittel für Steuerzahler und Gesetzgeber. Erzielung eines Mehrwertes für die überprüften Stellen durch den ver-	Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit werden in Form von Berichten an den Nationalrat, die Landtage, die Gemeinderäte und die satzungsgebenden Organe der Berufsvertretungen schriftlich dargelegt. Das Nachfrageverfahren und die Follow–up–Überprüfungen sind Instrumente der Wirkungskontrolle und zielen auf eine nachhaltige Umsetzung der Empfehlungen ab. Die wichtigsten Ergebnisse der Überprüfungen werden im Jahrestätigkeitsbericht zusammengefasst. Die Leistungen in allen Aufgabenbereichen veröffentlicht der

4. Prüfung und Beratung der Träger der Sozialversicherung und der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (Kammern). 5. Unterstützung und Begleitung des Europäischen Rechnungshofes bei der Kontrolle der Gebarung mit EU-Mitteln.	gleichenden und beratenden Ansatz. Zügige Abwicklung der Prüfungsprozesse und zeitnahe Berichterstattung. Strategische Auswahl der Prüfungsthemen nach gebarungsrelevanten, risikoorientierten und präventiven Aspekten.	Rechnungshof im jährlichen Leistungsbericht.
6. Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses.	Transparenter, aussagekräftiger Gesamtüberblick über den Budgetvollzug des Bundes. Darstellung der Entwicklung des gesamtstaatlichen Haushalts vor dem Hintergrund der europarechtlichen Vorgaben und der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Erstellung fundierter Analysen als Grundlage für die parlamentarische Debatte zum Budget. Darstellung der nachhaltigen Entwicklung der öffentlichen Finanzen. Weiterentwicklung des öffentlichen Rechnungswesens auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene.	Vorlage des Bundesrechnungsabschlusses an den Nationalrat zur Beschlussfassung des Bundesfinanzrahmengesetzes.
7. Einkommenserhebung bei den Unternehmungen und Einrichtungen des Bundes sowie die Vollziehung des Bezügebegrenzungsgesetzes mit der Berichterstattung über die durchschnittlichen Einkommen der Gesamtbevölkerung.	Transparenz über Verdienstmöglichkeiten bei öffentlichen Einrichtungen sowie über das durchschnittliche Einkommen der österreichischen Bevölkerung.	Vorlage der Einkommensberichte an den Nationalrat bzw. an den Nationalrat, den Bundesrat und die Landtage.
8. Begutachtung von Gesetzes– und Verordnungsentwürfen.	Sicherung einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung. Einbringung von Prüfungserfahrungen in den Gesetzgebungsprozess.	Stellungnahmen des Rechnungshofes im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Gesetzes– und Verordnungsentwürfen auf Bundes– und Landesebene.
9. Der Präsident des Rechnungshofes leitet das Generalsekretariat der INTOSAI (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden).	Internationaler Erfahrungsaustausch zwecks Optimierung der öffentlichen Finanzkontrolle. Institutioneller Ausbau von Sachkompetenz und internationalem Wissenstransfer.	Publikationen und Berichte über die Tätigkeit der INTOSAI.

Entwicklung der wesentlichen Leistungskennzahlen Prüfung und Beratung

Der Rechnungshof setzt auf Basis seiner Strategie und seines mittelfristigen Plans 2011–2014 im Bereich der Prüfung und Beratung Schwerpunkte insbesondere auf seine Stellung als föderatives Bund–Länder–Gemeinde-Organ, indem er verstärkt Querschnittsprüfungen – auch auf Ebene der Gemeinden – durchführt. Ebenso hat er, gestützt auf seine strategischen Grundlagen, die Kontrolle seiner Wirkungen, etwa durch Follow–up–Überprüfungen, forciert.

Prüfungsleistungen	2008	2009	2010
Anzahl Prüfungen	**102**	**98**	**107**
davon Sonderprüfungen	4	7	10
davon Initiativprüfungen	98	91	97
hiervon Schwerpunktprüfungen	27	27	28
hiervon Follow–up–Überprüfungen	32	22	23
hiervon Stichprobenprüfungen	11	10	8
hiervon Querschnittsprüfungen	19	23	28
Anzahl Querschnittsprüfungen			
Bund	6	6	11
Länder	7	9	11
Gemeinden	2	-	-
Gemengelage (Bund – Länder – Gemeinde – Vergleiche)	4	8	6
hiervon sonstige Prüfungen (z.B. ERH-Begleitprüfungen u.a.)	9	9	10
Ressourcenanteil Querschnittsprüfungen	36,8 %	36,6 %	40,8 %
Durchlaufzeit (Kalendertage)	425	424	406
Begutachtungen von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen	338	325	334
davon Gesetzesbegutachtungen Bund	105	96	129
davon Verordnungsbegutachtungen Bund	161	165	146
davon Gesetzesbegutachtungen Länder	72	64	59
Beanstandungen gemäß § 14 BHG	71	81	103
Richtigstellungen gemäß § 31 RLV nach Jahresabschlussprüfung	20	-	33
Meldungen in Printmedien	5.504	7.071	6.613
Zugriffe auf RH-Website	247.740	277.346	272.387

Genderaspekte des Budgets UG 06 Rechnungshof

Ausgewählter Bereich – Bildung

Der Rechnungshof hat den Bereich Bildung für die Darstellung der Genderaspekte seines Budgets ausgewählt. Dies erfolgte vor allem aufgrund der Bedeutung der persönlichkeitsbildenden Initiativen sowie der Aus- und Weiterbildung im Rechnungshof als Wissensorganisation. Im Hinblick auf die gendergerechte Personalentwicklung und die Prüfung der Gendergerechtigkeit im Rahmen des Prüfungsprogrammes des Rechnungshofes stellt die Berücksichtigung von Genderaspekten einen Schwerpunkt im Bildungsprogramm des Rechnungshofes dar.

Das verstärkte Angebot von halbtägigen Seminaren und von mehrtägigen externen Seminaren vorwiegend mit dem Veranstaltungsort Wien erleichtert vor allem Teilzeitbeschäftigten und Eltern – insbesondere auch Alleinerziehenden – die Teilnahme an der Weiterbildung.

Anteil

Im ersten Halbjahr 2011 absolvierten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungshofes rd. 1.100 Aus- und Weiterbildungstage, das waren

pro Person durchschnittlich rd. 3,5 Tage. Die Aus- und Weiterbildungsquote – also die Anzahl der Bediensteten, die mindestens eine Weiterbildung in diesem Zeitraum absolviert haben in Bezug zum Personalstand – erreichte knapp 70%. Die Bildungsausgaben verteilten sich zu 55% auf die postgraduale Universitätsausbildung (Universitätslehrgang Professional MBA „Public Auditing"), zu 44% auf weitere interne und externe Schulungen und zu 1 % auf IT-Schulungen.

Mit 1. Juli 2011 waren im Rechnungshof zu 42,9% Frauen und zu 57,1% Männer beschäftigt. Im Prüfungsdienst waren zu 34,4 % Frauen und zu 65,6 % Männer tätig. Der Anteil der Teil-nehmerinnen des Rechnungshofes am laufenden MBA-Lehrgang beträgt 40 %, jener der Teilnehmer 60 %.

Ziele

Mit diesem Bildungsschwerpunkt will der Rechnungshof auf die erreichten Erfolge aufbauen und – neben der Stärkung des Bewusstseins für die Verantwortung um gendergerechte Personalentwicklung – die Aus- und Weiterbildung seiner Prüferinnen und Prüfer hinsichtlich der Überprüfung der Gendergerechtigkeit im Rahmen der Gebarungsüberprüfungen forcieren. Zur Erreichung dieses Ziels wurden Gespräche zum Bildungsbedarf mit allen Abteilungen des Rechnungshofes geführt. Der bereits hohe Anteil von Frauen in Führungspositionen von rd. 33% soll gesichert und nachhaltig ausgebaut werden.

Daten

	1.1.2009	1.1.2010	1.1.2011
Frauenanteil gesamt	**42,4 %**	**42,4 %**	**42,9 %**
Frauenanteil im Prüfungsdienst	32,8 %	33,5 %	34,5 %
Frauenanteil in Leitungsfunktionen	29,2 %	29,8 %	32,6 %
Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen	21	23	27
davon im Prüfungsdienst	8	12	13
Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter	1	2	5
davon im Prüfungsdienst	1	2	5

Messgrößen

Als Messgrößen werden die tatsächlichen Bildungsausgaben, die genderbezogenen Kennzahlen der Wissensbilanz des Rechnungshofes und die Anzahl der genderrelevanten Darstellungen in Berichten des Rechnungshofes herangezogen.

Analyse

Der Rechnungshof analysiert die Wirksamkeit seiner gendergerechten Bildungsmaßnahmen mit der Evaluierung seines Bildungsprogrammes. Bei seiner Auswertung konnte der Rechnungshof feststellen, dass die jeweilige Zielgruppe verstärkt an den Bildungsveranstaltungen teilnahm.

Fazit/Bewertung

Im Zuge seines Bildungsschwerpunktes „Wirkungsorientierung" konnte der Rechnungshof bereits wesentliche Schritte im Hinblick auf einen konkreten Leitfaden zum Thema „Prüfung der Gendergerechtigkeit" setzen.

Ausblick

Der Rechnungshof wird mit zielgerichteten Bildungsmaßnahmen das Bewusstsein für die Prüfung von Genderaspekten bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verstärken.

Bereits getroffene Maßnahmen für die Prüfungsplanung lassen eine verstärkte Berücksichtigung der Genderaspekte bei der Durchführung der Gebarungsüberprüfungen des Rechnungshofes erwarten.

Weitere Informationen bietet auch die Web-Site des Rechnungshofes (www.rechnungshof.gv.at).

Bundeskanzleramt

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundeskanzleramtes sind bei der Untergliederung 10 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	57,9	56,4	63,2
Sachausgaben	258,2	279,3	280,8
Summe	316,1	335,7	344,0
Einnahmen	4,0	4,9	5,0

Personalstand des Ressorts

	2010	2011	2012
		Planstellen	
UG 10 Bundeskanzleramt	1.091	1.055	1.045

Ressortaufgaben

	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		
ausgewählte wesentliche Ressortaufgaben	**Ressort-Ausgaben 2012**	**Personal-Kapazität 2012**	**Zielsetzung**
1. Koordination der Bundesverwaltung	1,9	5,3	Effiziente Steuerung der jeweiligen Projekte/Prozesse im Bereich der Regierungspolitik (insbesondere Betreuung der Ministerräte, ressortübergreifende Koordinierung, Angelegenheiten der EU, der Europäischen Räte, EU-Kohäsionspolitik, Regionalpolitik, Wirtschafts- und Finanzpolitik, umfassenden Sicherheitsvorsorge, Forschung, Technologie und Innovation, Umwelt, Klimaschutz und Energie sowie der OECD.

2. Personalwesen, ressortübergreifendes Wirkungscontrolling und Verwaltungsinnovation	0,6	11,6	Gestaltung des Bundesdienstrechts in einer Weise, die sowohl den gesellschaftlichen als auch den organisatorischen Veränderungen Rechnung trägt. Die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern findet dabei besondere Berücksichtigung. Sicherstellungen der effektiven Personalsteuerung zur Gewährleistung eines effizienten Personaleinsatzes. Stärkung der Effizienz und Effektivität und Bürgerorientierung der Bundesverwaltung insbesondere unter den Gesichtspunkten der Wirkungsorientierung, Stärkung des Ansehens des Bundesdienstes in der Öffentlichkeit. Gewährleistung gut ausgebildeter Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, optimale Personalentwicklung sowie nachhaltige Sicherung effizienter Aus- und Fortbildungsstrukturen im Bundesdienst.
3. Umfassende Information der Bevölkerung über Staat, Verwaltung und Regierungsarbeit. Bundespressedienst.	1,6	5,3	Umfassende Information der Bevölkerung über Maßnahmen der Bundesregierung. Zentrale Ansprechstelle für Fragen und Anliegen der Bevölkerung an Politik und Verwaltung.
4. Umfassende Rechtsberatung aller staatlichen Organe Rechtsvertretung der Bundesregierung und der Republik Österreich Pflege des Rechtsinformationssystems Legistik und Entscheidung in Verwaltungsverfahren	0,1	8,4	Sicherung der Rechtsstaatlichkeit. Optimierung der Zielsetzung der Legistik. Sicherstellung der Normenpublikationen. Erfolgreiche Vertretung in Verfahren. Sicherung des Datenschutzes.
5. EU-Strukturfonds und EFRE Angelegenheiten	27,7	1,1	Effiziente Abwicklung der Programme des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich.
6. Vollzug des Bezügegesetzes	5,7	0,3	Abwicklung der Besoldung von Regierungsmitgliedern und Staatssekretären sowie der daraus resultierenden Ruhe- und Versorgungs-bezüge und Refundierung der Bezüge, Ruhe- und Versorgungsbezüge der Landeshauptmänner, ihrer Hinterbliebenen und der

			Bezüge von Landeshauptmann-Stellvertretern.
7. Volksgruppenförderung	1,1	1,0	Allgemeine Förderungsmaßnahmen sowie Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihrer Eigenschaften und Rechte sowie der interkulturellen Zusammenarbeit.
8. Förderung von Presse und Publizistik	10,5	0,9	Finanzielle Unterstützung der österreichischen Tages- und Wochenzeitungen zur Förderung der Vielfalt der Presse und der Publizistik.
Förderung von Parteien und politischen Akademien			Finanzielle Unterstützung der politischen Parteien und der Parteiakademien zur Förderung der politischen Arbeit und politischen Bildung.
9. IKT, E-Government und Supportprozesse	2,9	7,5	Optimaler Betrieb von Portalen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen, Gestaltung von One-Stop Verfahren, elektronischer Zustellung, elektronischer Signatur, von Shared Services und anderer E-Government Anwendungen. Erfolgreiche Umsetzung ressortübergreifender Projekte für einen effizienten Ressourceneinsatz in den Support-Bereichen der Verwaltung.
10. Bundesanstalt Statistik Österreich	14,6	*)	Bereitstellung von Daten über wirtschaftliche, demografische, soziale, ökologische und kulturelle Gegebenheiten zur Planung, Entscheidungsvorbereitung und Kontrolle.
11. Angelegenheiten der Archive	2,3	11,4	Moderne, serviceorientierte Dienstleistung der öffentlichen Verwaltung zur Erfüllung wissenschaftlicher, kultureller sowie administrativer Aufgaben. Digitale Langzeitarchivierung.
12. Frauenpolitik	3,0	7,6	Entwicklung, Umsetzung und Koordination frauen- und gleichstellungspolitischer Strategien der Bundesregierung zur umfassenden Gleichstellung sowie gegen Diskriminierung und Gewalt.
13. Asylgerichtshof	5,7	19,7	Der Asylgerichtshof erkennt nach Erschöpfung des Instanzenzuges über Bescheide der Verwaltungsbehörden in

		Asylsachen und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungs-pflicht in Asylsachen.

*) Die Personalkapazität kann in diesem Bereich nicht prozentuell dargestellt werden, da es sich um einen ausgegliederten Bereich handelt.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	**Detaillierung der Berechnung**	**Zielwert 2012**
Ad 1. Koordinierte österreichische Positionierungen liegen vor, abgestimmte Arbeits-Programme bzw. situationsadäquate Unterlagen sind erstellt	Bewertung der im Rahmen der Koordinationstätigkeit erfolgten Vorbereitungen sowie anhand der stattgefundenen Komitee- und Arbeitsgruppensitzungen	Alle Positionen, Programme und Unterlagen wurden termingerecht vorgelegt bzw. übermittelt
Ad 2.		
Erarbeitung einer Dienstrechtsnovelle zur Gewährleistung eines zeitgemäßen und flexiblen Dienstrechts	Vorlage des Begutachtungsentwufs	Vorlage bis spätestens 31.12.2012
Umsetzung des transparenten und aussagekräftigen Personalplans („Personalplan NEU“), der die notwendige Flexibilität innerhalb der einzelnen Ressorts gewährleistet	„Personalplan NEU" gem. § 44 BHG 2013	Umsetzung bis spätestens Vorlage BVA-Entwurf 2013
Qualitätssicherung der Angaben zur Wirkungsorientierung im BVA-Entwurf 2013	Qualitätssicherung gemäß Angaben zur Wirkungsorientierung-Verordnung und Wirkungscontrolling-Verordnung sowie Abstimmung mit den Ressorts und Obersten Organen	Durchführung bis spätestens Vorlage BVA-Entwurf 2013
Bereitstellung eines bedarfsgerechten Bildungsprogramms durch die Verwaltungsakademie des Bundes.	Bewertung des beruflichen Nutzens der Seminare an der Verwaltungsakademie durch die Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer nach Schulnoten	Der berufliche Nutzen liegt bei 1,0 bis 1,5
Ad 3. Einführung des Social Media Auftrittes im BKA	Anzahl der Kontakte im Jahr 2012	8.000 Kontakte
Beantwortung von BürgerInnenanfragen aller Art	Anzahl der schriftlich zu beantwortenden Anfragen	80% der Anfragen innerhalb von 3 Werktagen
Erhöhung des Schaltvolumens in frauenspezifischen Medien	Steigerung der Anzahl der von Frauen getätigten Anrufe und Anfragen beim Bürgerservice/Servicetelefon	Steigerung um 10% gegenüber 2011
Ad 4. Anbieten von Informationen und Qualifizierungsmaßnahmen (Unterlagen, Schulungen) zur Schaffung eines besseren Verständnisses über qualitativ hochwertige	Überarbeitung der Richtlinie 10 der Legistischen Richtlinien 1990	Richtlinie liegt bis 31.12.2012 vor
	Einfügen eines „reminders“ zur Überprüfung der Vereinbarkeit mit	Umsetzung bis 31.12.2012

Legistik	dem Gleichstellungsziel im Muster für Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren	
Erstellung qualitativ hochwertiger legistischer Entwürfe im Bereich der Bundesverfassung und in verfassungsnahen Materien (insbesondere Medienrecht, Datenschutz, Vergaberecht, Verwaltungsverfahren)	Erstellung eines Gesetzesentwurfes über das Verfahrens- und Organisationsrecht der Verwaltungsgerichte	Entwurf liegt bis 31.12.2012 vor
Umfassender, kostenloser und leichter Zugang zum Rechtsbestand und zur Judikatur in Österreich	Rasche Einarbeitung neuer Rechtstexte	Durchschnittlich binnen 1 Monat
Ad 5. Ausschöpfung der EFRE-Rahmenbeträge laut EU-Strukturfondsprogrammen	EFRE-Finanzkorrekturen durch die Europäische Kommission in Relation zu den EFRE-Rahmenbeträgen laut Finanzplan	Verluste durch Finanzkorrekturen sind nahe 0; d.h. alle Mittel aus dem EU-Budget sollen ausgeschöpft werden
Ad 6. Richtigkeit der Bezüge	Zahl der Rechtsmittel	keine Aufhebung durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts
Ad 7. Anzahl offener Geschäftsfälle	Förderfälle, für die noch keine vollständige Abrechnung akzeptiert ist	weniger als 50
Anzahl erledigter Abrechnungen	Vollständig erbrachte Nachweise, abgeschriebene Forderungen und vertragliche Einigungen über Endabrechnung	mehr als 150
Ad 8. Quantität und Qualität der Bildungsarbeit der Parteien und Parteienakademien;	Zählung und Bewertung der Projekte	widmungsgemäße Verwendung
Qualität der österreichischen Presse	Selbstbeurteilung der Presse und der Parteien	
Ad 9. Anzahl der Zugriffe auf Help.gv	Automatische Zählung der Zugriffe	mehr als 30 Mio. Seitenzugriffe
Anzahl der Anwendungen mit elektronischer Zustellung	Möglichkeit des Service	mindestens drei Großanwendungen
Anzahl der neuen Signaturkarten (Bürgerkarten)	Ausgabe von Zertifikaten	mehr als 45.000
Anzahl der am Benchmarking-Projekt beteiligten Verwaltungseinrichtungen	Anzahl jener Verwaltungseinrichtungen, welche ihre Kennzahlen auf der Internet-Plattform „www.benchmarkingforum.at“ zu Vergleichszwecken publizieren	mind. 12 Verwaltungseinrichtungen
Ad 10. Anzahl der Statistiken	Erstellte Statistiken unter Bezugnahme auf das dafür eingesetzte Personal	ca. 240 Haupt-Projekt-strukturplan-Elemente

Basisabgeltung Großzählung	Ausmaß der Basisabgeltung Zusatzkosten Großzählung	Stabilität Entfall von Zusatzkosten
Ad 11. Anzahl schriftlicher Anfragen pro Jahr	Anfragebeantwortungen	8.000 Anfragen pro Jahr
Ad 12. Absicherung von spezifisch anerkannten Frauenberatungseinrichtungen	Förderstatistik	100% der Frauenberatungseinrichtungen mit Rahmenverträgen werden gefördert
Absicherung von spezifischen Einrichtungen im Bereich des Opferschutzes	Kofinanzierung gemäß Vereinbarung mit dem BMI	Alle mit dem BMI zur Kofinanzierung vereinbarten Einrichtungen werden finanziell unterstützt
Serviceleistungen im Bereich der Gender-Mainstreaming-Strategie der Bundesregierung	Fachliche Unterstützungsleistungen für die Ressorts	Die auf der Website www.imag-gmb.at dargestellten Projekte, Instrumente und umsetzungsrelevante Grundlagen sind up-to-date
Ad 13. Asylverfahren	Offene Verfahren zu Jahresbeginn	ca 13.000
	Prognostizierte neue Berufungen	ca 10.000
	Abgeschlossene Verfahren	ca 14.000
	Offene Verfahren zu Jahresende	unter 9.000

Genderaspekt des Budgets

1. Gender-Controlling des Personalplanes

Der Personalplan ist Teil des Bundesfinanzgesetzes. Ziel der Analyse ist es, auf allen Ebenen der Besoldungsgruppen den Frauen- und Männeranteil in den höchsten Einstufungen transparent zu machen.

Mit dem nunmehr entwickelten Instrumentarium des Gender-Controllings des Personalplanes steht ein übersichtliches Steuerungsinstrument zur Verfügung, mit dem längerfristig die Zielfestlegung und –erreichung hinsichtlich Gleichstellungszielen für die Führungsebene im öffentlichen Dienst verfolgt werden kann.

Budgetrelevanz:

Mit diesem Instrument sind rund 12,4% der Arbeitsplätze – jeweils mit den höchsten Einkommen je Qualifikationsgruppe – umfasst.

Das entspricht 15,8% des Personalbudgets des Bundes (Bezugsjahr 2010) und 50,2% des Personalbudgets des Bundeskanzleramtes.

Gleichstellungsziele:

Gleichstellung – gleiche Teilhabe von Frauen und Männern – in der Verteilung der höchsten besoldungsrechtlichen Stellungen im Bundesdienst.

Vergleichende Transparenz der Partizipation von Frauen in höher besoldeten Funktionen als mögliche Basis für Zielsetzungen in Frauenförderplänen.

Datenlage:

Die Datenlage, sowohl hinsichtlich der Verteilung des Personals nach Geschlecht als auch hinsichtlich der Personalausgaben ist ausgezeichnet, da in den entsprechenden Datenbanken (PM-SAP, MIS) alle Daten gespeichert und einfach auswertbar sind.

Messgrößen:

Kern des Instrumentariums des Gender-Controlling sind vier Kennzahlen über den Anteil von Frauen in Arbeitsbereichen mit dem höchsten Einkommen. Vorteil dieser Kennzahlen ist, dass sie einfach sind und die Zielerreichung exakt messen. Anhand dieser Messgrößen ist es für die einzelnen Ressorts einfach möglich, mittelfristige Ziele im Hinblick auf die Erreichung des Gleichstellungszieles festzulegen und deren Zielerreichung zu messen.

Die Kennzahlen sind Frauen- (und Männer-) Anteile in Arbeitsbereichen mit dem höchsten Einkommen:

- höchste Führungsebene: A1/7-9 und vergleichbare (z.B. SC, GL sowie Leiterinnen und Leiter großer nachgeordneter Dienststellen)
- hohe Führungsebene: A1/4-6 und vergleichbare (z.B. AL, AL Stv., RL sowie Leiterinnen und Leiter größerer nachgeordneter Dienststellen)
- mittlere Führungsebene: A2/5-8 und vergleichbare (zB Leiterinnen und Leiter mittlerer und kleinerer nachgeordneter Dienststellen etc.)
- anspruchsvolle Verwendung: A3/5-8 und vergleichbare (zB Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter entsprechend anspruchsvoller Verwendung)

Analyse:

Sowohl im Rahmen des Budgetprozesses als auch im Rahmen von Frauenförderplänen sind konkrete Auswertungen der Ist-Situation als auch mittelfristige Zielsetzungen möglich. Aus einer Auswertung des PM SAP MIS ist erkennbar, inwieweit die Ziele im jeweiligen Jahr erreicht werden

Jährlich wird der Bundesregierung ein Gender-Controllingbericht vorgelegt, in dem die Ressortziele– aktuell für 2013 und 2015 – und der Frauenanteil zum 31.12. des abgelaufenen Jahres dargestellt werden.

Untenstehende Tabelle zeigt die Ressortziele für 2013 und 2015 als auch den Frauenanteil zum 31.12.2010.

	UG	höchste besold.rechtl. Einstufungen u. Vergleichbare 1)	**Frauen anteil ZIEL 2015 in % 2) 4)**	**Frauen anteil ZIEL 2013 in % 2) 4)**	**Frauen anteil IST 2010 in % 2)**	Köpfe IST 31.12.2010 Frauen+ Männer 3)	Qualifikations-gruppe	Frauen-anteil IST 31.12.2010 in %
Präsidentschaftskanzlei	**1**							
		A1/7-9	16,7%	16,7%	16,7%	6	AkademikerInnen	18,8%
		A1/4-6	25,0%	25,0%	25,0%	8		
		A2/5-8	57,1%	57,1%	57,1%	14	MaturantInnen	69,6%
		A3/5-8	0,0%	0,0%	0,0%	2	Fachdienst	47,6%
Parlamentsdirektion	**2**							
		A1/7-9	50,0%	40,0%	47,1%	17	AkademikerInnen	50,0%
		A1/4-6	45,0%	45,0%	43,3%	60		
		A2/5-8	50,0%	50,0%	52,4%	21	MaturantInnen	58,3%
		A3/5-8	50,0%	50,0%	50,0%	14	Fachdienst	51,7%
Verfassungsgerichtshof	**3**							
		A1/7-9	75,0%	100,0%	66,7%	3	AkademikerInnen	66,7%
		A1/4-6	70,0%	70,0%	66,7%	18		
		A2/5-8	70,0%	0,0%	0,0%	-	MaturantInnen	100,0%
		A3/5-8	70,0%	100,0%	100,0%	1	Fachdienst	84,4%
Verwaltungsgerichtshof	**4**							
		A1/7-9	25,0%	25,0%	17,9%	67	AkademikerInnen	30,0%
		A1/4-6	50,0%	50,0%	60,0%	5		
		A2/5-8	50,0%	50,0%	50,0%	2	MaturantInnen	62,5%
		A3/5-8	50,0%	50,0%	71,4%	7	Fachdienst	66,7%
Volksanwaltschaft	**5**							
		A1/7-9	40,0%	40,0%	28,6%	7	AkademikerInnen	56,3%
		A1/4-6	55,0%	55,0%	60,9%	23		
		A2/5-8	70,0%	75,0%	75,0%	8	MaturantInnen	81,8%
		A3/5-8	70,0%	80,0%	75,0%	4	Fachdienst	75,0%
Rechnungshof	**6**							
		A1/7-9	30,0%	40,0%	28,6%	7	AkademikerInnen	32,4%
		A1/4-6	38,0%	35,0%	32,4%	188		
		A2/5-8	42,0%	40,0%	39,4%	33	MaturantInnen	41,2%
		A3/5-8	72,7%	72,7%	72,7%	11	Fachdienst	87,2%
Bundeskanzleramt	**10**							
		A1/7-9	35,9%	30,0%	35,3%	17	AkademikerInnen	52,3%
		A1/4-6	45,5%	45,1%	45,5%	213		
		A2/5-8	57,0%	58,1%	57,0%	128	MaturantInnen	61,2%
		A3/5-8	70,5%	70,5%	73,3%	45	Fachdienst	76,2%

	UG	höchste besold.rechtl. Einstufungen u. Vergleichbare 1)	**Frauen anteil ZIEL 2015 in % 2) 4)**	**Frauen anteil ZIEL 2013 in % 2) 4)**	**Frauen anteil IST 2010 in % 2)**	Köpfe IST 31.12.2010 Frauen+ Männer 3)	Qualifikations-gruppe	Frauen-anteil IST 31.12.2010 in %
Inneres	**11**							
		A1/7-9	8,0%	8,0%	4,5%	22	AkademikerInnen	26,6%
		A1/4-6	24,5%	22,5%	23,6%	242		
		A2/5-8	25,0%	22,7%	23,9%	866	MaturantInnen	30,0%
		A3/5-8	4,5%	4,5%	3,6%	3.098	Fachdienst	14,0%
Äußeres	**12**							
		A1/7-9	17,0%	17,0%	11,3%	53	AkademikerInnen	31,9%
		A1/4-6	35,0%	34,0%	31,6%	177		
		A2/5-8	42,0%	42,0%	38,2%	170	MaturantInnen	40,2%
		A3/5-8	55,0%	35,0%	46,2%	13	Fachdienst	66,4%
Justiz	**13**							
		A1/7-9	40,0%	40,0%	25,3%	79	AkademikerInnen	49,9%
		A1/4-6	40,0%	40,0%	38,3%	243		
		A2/5-8	40,0%	40,0%	35,7%	308	MaturantInnen	56,3%
		A3/5-8	45,1%	45,1%	43,9%	401	Fachdienst	47,3%
Mil. Angelegenheiten	**14**							
		A1/7-9	0,0%	0,0%	0,0%	28	AkademikerInnen	11,6%
		A1/4-6	5,5%	4,5%	5,5%	329		
		A2/5-8	9,5%	9,3%	9,5%	1.534	MaturantInnen	9,3%
		A3/5-8	9,6%	9,1%	9,6%	646	Fachdienst	11,6%
Finanzverwaltung	**15**							
		A1/7-9	27,4%	27,4%	21,4%	28	AkademikerInnen	36,8%
		A1/4-6	38,0%	38,0%	36,3%	480		
		A2/5-8	29,0%	27,2%	26,9%	1.122	MaturantInnen	38,8%
		A3/5-8	51,5%	51,5%	54,6%	3.658	Fachdienst	58,0%
Arbeit, Soziales u. Konsumentenschutz	**20 21**							
		A1/7-9	43,0%	41,2%	37,5%	16	AkademikerInnen	44,8%
		A1/4-6	43,4%	40,0%	36,0%	139		
		A2/5-8	52,5%	52,0%	47,7%	109	MaturantInnen	55,2%
		A3/5-8	73,9%	67,7%	71,4%	63	Fachdienst	82,2%
Gesundheit	**24**							
		A1/7-9	40,0%	40,0%	0,0%	4	AkademikerInnen	52,3%
		A1/4-6	50,0%	50,0%	45,9%	37		
		A2/5-8	65,0%	62,7%	66,0%	47	MaturantInnen	65,6%
		A3/5-8	70,0%	70,0%	66,7%	9	Fachdienst	75,6%

	UG	höchste besold.rechtl. Einstufungen u. Vergleichbare 1)	**Frauen anteil ZIEL 2015 in % 2) 4)**	**Frauen anteil ZIEL 2013 in % 2) 4)**	**Frauen anteil IST 2010 in % 2)**	Köpfe IST 31.12.2010 Frauen+ Männer 3)	Qualifikations-gruppe	Frauen-anteil IST 31.12.2010 in %
Unterricht , Kunst (Kulturangelegenheiten)	**30 32**	A1/7-9	40,0%	15,8%	23,3%	30	AkademikerInnen	58,3%
		A1/4-6	40,0%	29,0%	34,8%	998		
		A2/5-8	51,2%	51,2%	54,8%	166	MaturantInnen	57,4%
		A3/5-8	81,3%	81,3%	83,9%	143	Fachdienst	80,5%
Wissenschaft und Forschung	**31**	A1/7-9	40,0%	40,0%	37,5%	8	AkademikerInnen	42,9%
		A1/4-6	43,5%	42,3%	43,5%	85		
		A2/5-8	61,7%	61,8%	60,7%	56	MaturantInnen	66,5%
		A3/5-8	64,7%	66,7%	73,9%	23	Fachdienst	68,2%
Wirtschaft	**40**	A1/7-9	40,0%	40,0%	20,0%	15	AkademikerInnen	32,5%
		A1/4-6	40,0%	40,0%	36,1%	166		
		A2/5-8	40,0%	40,0%	28,6%	147	MaturantInnen	29,8%
		A3/5-8	40,0%	40,0%	22,6%	168	Fachdienst	41,3%
Verkehr, Innovation und Technologie	**41**	A1/7-9	40,0%	40,0%	21,4%	14	AkademikerInnen	30,7%
		A1/4-6	40,0%	40,0%	34,0%	144		
		A2/5-8	44,0%	44,0%	41,7%	84	MaturantInnen	40,2%
		A3/5-8	40,0%	40,0%	42,4%	33	Fachdienst	62,2%
Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	**42**	A1/7-9	25,0%	23,0%	21,1%	19	AkademikerInnen	37,9%
		A1/4-6	45,0%	43,0%	41,2%	274		
		A2/5-8	55,0%	53,3%	54,5%	189	MaturantInnen	46,3%
		A3/5-8	62,0%	60,6%	60,3%	58	Fachdienst	62,8%

1) Vergleichbare:

A1/7-9 = v1/5-7, DKL IX, E1/12, MB01/7-9, SV-lph/RektorInnen, R 3, R III, StA 3, StA III, PräsidentIn, VizepräsidentIn OGH, VwGH, PräsidentIn OLG, AsylGH, LeiterIn Generalprokuratur, Vors. Komm. Austria

A1/4-6 = v1/3-4, ADV-SV/1-2, E1/9-11, MB01/4-6, SI1, S1, SI2, S2, SV-lph/VizerektorInnen, LPH/Dir., lph/Dir., L1/Dir., l1/Dir., R 2, R II, StA 2, StA II, VizepräsidentIn AsylGH, RichterInnen AsylGH, Vors. Stv. Komm. Austria, Mitgl. Komm. Austria

A2/5-8 = v2/4-6, ADV-SV/3, E1/5-8, MB02/5-9

A3/5-8 = v3/4-5, h1/4, ADV-SV/6, E2a/5-7, MBU01/5-7

2) ZIEL bzw. IST jeweils zum 31.12.

3) Köpfe gesamt (Männer und Frauen), UT0 exkl. Ausgegliederte

4) Von den Ressorts definierte Ziele

Bewertung und Ausblick:

Die Analyse zeigt, dass zur Erreichung des Gleichstellungszieles einer gleichen Teilhabe von Frauen und Männern auf der höchsten Führungsebene in der Verwaltung noch weitere Maßnahmen zu setzen sind. Mit dem vorliegenden Instrumentarium des Gender-Controllings im Rahmen des Personalplanes werden die entsprechenden Entwicklungen jährlich der Bundesregierung zur Kenntnis gebracht und im Bundes-Gleichbehandlungsbericht der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

2. Europatelefon

Die aktive Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern ist eine wichtige Aufgabe der Verwaltung geworden. Gerade im Bereich der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union gab und gibt es dabei eine Vielzahl an Fragen der Bürgerinnen und Bürger. 1993 wurde das Europatelefon als Teil des Bürgerservice zur Unterstützung der Vorbereitung auf den österreichischen EU-Beitritt ins Leben gerufen. Im Jahr 2010 wurden rund 3.100 Anrufe beantwortet. Mehrheitlich geht es um Fragestellungen aus den Themenbereichen ‚Spezielle Europapolitik', ‚Europarecht' und ‚Organe und Institutionen'. Daneben wird auch Informationsmaterial versendet, und zwar 2010 rund 1.350 Stück.

Budgetrelevanz:

Die Ausgaben im Rahmen des Europatelefons umfassen vor allem Personalausgaben, weiters fallen Raum-, Sach- und Materialkosten an.

Personalausgaben für die Telefonbetreuung des Europatelefons sind ca. 86.000,- € pro Jahr. Die weiteren Ausgaben (Raum-, Sach- und Materialkosten) belaufen sich auf insgesamt 25.000,- € pro Jahr.

Das entspricht insgesamt 0,02% des Gesamtbudgets des Bundeskanzleramtes.

Gleichstellungsziele:

Die Serviceleistungen des Europatelefons kommen Frauen und Männern gleichermaßen zugute.

Datenlage:

Die Daten hinsichtlich der Verteilung des Personals nach Geschlecht sowie deren Einkommen sind vorhanden. Ebenso gibt es Informationen über das Geschlecht der Anrufenden und der angefragten Themen. Es werden alle inhaltlichen Anliegen protokolliert. Die Berichte werden wöchentlich, monatlich und thematisch aggregiert. Sie sollen nun eine Übersicht über die Entwicklung der Anliegen-Anzahl und der thematischen Verteilung aus einer weiteren Perspektive geben.

Messgrößen/Indikatoren:

- Frauen- und Männeranteile des Telefonpersonals beim Europatelefon
- Anteile Frauen/Männer unter den Anruferinnen und Anrufern
- Verteilung der Themen nach Anruferinnen und Anrufern
- Stimmungslage der Bürgerinnen und Bürger

Analysen:

1. Analyse der Anrufenden und deren Anliegen

Da das generelle Bewusstsein für die aktive Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern auf Seiten der Verwaltung nun selbstverständlich ist, gilt es, als nächsten Schritt die Kommunikation hinsichtlich geschlechterspezifischer Fragen, Wünschen und Anforderungen zu evaluieren. Dafür wird das Protokoll des Europatelefons um den Bereich „geschlechterspezifische Aufteilung der Anfragen" erweitert. Nach der derzeitigen Datenlage ist eine stabile Mehrzahl der Anrufer männlich.

Analyse der Anrufenden nach Geschlecht, 2010

	Gesamt	**Anteil Frauen (in %)**	**Anteil Männer (in %)**
Anrufe1)	3.098	37	63
E-Mails 1)	585	27	73
Anliegen1)	4.591	36	64
Anfragen Informationsmaterial	152	48	52

1) Die Differenz zwischen der Zahl an Anrufen und Anliegen ergibt sich daraus, dass einzelne Anruferinnen und Anrufer mehrere thematisch unterschiedliche Anliegen haben, die getrennt erfasst werden.

Es zeigt sich aufgrund dieser Daten, dass insgesamt doch deutlich mehr Männer als Frauen das Europatelefon nutzen.

Analyse der Anrufenden und deren Anliegen nach Stimmungslage und Geschlecht, 2010

	Gesamt	**Anteil Frauen (in %)**	**Anteil Männer (in %)**
Stimmungslage positiv	229	6	5
Stimmungslage neutral	2.197	54	45
Stimmungslage negativ	2.165	40	50

Die Analyse der Anruferinnen und Anrufer nach deren Stimmungslage zeigt, dass insgesamt deutlich mehr Anrufende eine negative als eine positive Stimmungslage zum Ausdruck bringen, wobei aber rund die Hälfte der Anruferinnen und Anrufer ihre Ansichten neutral äußern. Unter jenen mit einer negativen Stimmungslage sind dieses Jahr etwas mehr Männer zu verzeichnen. Bei den weiblichen Anrufern überwiegt eine neutrale Einstellung.

Analyse der Anfragen nach Themen und Geschlecht, 2010

	Gesamt	**Anteil Frauen (in %)**	**Anteil Männer (in %)**
Anfragen	4.591	36	64
Europarecht	1.010	36	64
Organe und Institutionen	780	41	59
Außen- und Sicherheitspolitik	92	24	76
Europapolitik	1.882	33	67
Erweiterung	92	25	75
Aktuelle Themen	551	32	68
Sonstiges	184	29	71

Hinsichtlich der Themen lassen sich aus den vorhandenen Daten keine Schlussfolgerungen ziehen, was die unterschiedlichen Interessenslagen von Frauen und Männern betrifft. Es gibt geringfügige Differenzierungen nach Geschlecht aber insgesamt entsprechen die Daten betreffend die thematischen Anfragen den Frauen- und Männeranteilen unter den Anrufenden.

Bewertung und Ausblick:

Basierend auf den Ergebnissen der Evaluierung sollen weitere Verbesserungen in der Kommunikation vorgenommen, und es soll spezifischer auf die einzelnen Themenfelder eingegangen werden. Das umfangreiche Sortiment an Broschüren (gezielt ausgewählt und vor allem von externen Stellen angefordert) soll als zusätzliche Informationsquelle den Bürgerinnen und Bürgern die unterschiedlichen Themenbereiche der Europäischen Union näher bringen. Eine stärkere Auslastung des Angebots seitens europäischer Einrichtungen könnte durch eine verstärkte Zusammenarbeit untereinander, aber auch zwischen den einzelnen Ministerien und Fachabteilungen erreicht werden. Werden von Seiten der Regierung konkrete Informationskampagnen oder Inserate lanciert, nehmen wir durchwegs verstärktes Interesse seitens der Bürgerinnen und Bürger wahr. In diesem Zusammenhang wären spezielle Angebote bzw. Anreize wünschenswert, damit mehr Frauen das Service des Europatelefons in Anspruch nehmen.

3. Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste um der Republik Österreich und Verleihung von Berufstiteln

Dieser Bereich wurde trotz seiner geringen budgetären Dimension ausgewählt, weil ihm große symbolische und politische Bedeutung im Zusammenhang mit Genderfragen zukommt und weil hier ein klares Entwicklungspotential gesehen wird.

Budgetrelevanz:

Im Rahmen der im BKA zuständigen Abteilung Allgemeine Präsidialangelegenheiten, Protokoll ist inhaltlich das Referat Zentrales Auszeichnungs- und Titelwesen mit der Prüfung und Antragstellung von Ehrenzeichen- und Berufstitelanträgen betraut. Fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, neben den allgemeinen Tätigkeiten der Protokollabteilung, auch mit der Bearbeitung der Aktenvorgänge betraut. Es fallen Personalkosten im Ausmaß von insgesamt 108.243,- € im Jahr 2011 an. Der Sachaufwand im Bereich des Bundeskanzleramtes beträgt 45.000,- €. Weiters entsteht ein Sachaufwand bei der Präsidentschaftskanzlei für die Beschaffung der Ehrenzeichen.

Die Gesamtausgaben des Bundeskanzleramtes (Personal- und Sachaufwand) betragen somit 150.000,- € im Jahr.

Das entspricht insgesamt 0,03% des Gesamtbudgets des Bundeskanzleramtes.

Gleichstellungsziele:

Langfristig wird angestrebt, gleichermaßen Frauen und Männer für ihre Verdienste zu ehren. Zunächst soll ein 40:60 Verhältnis (Frauen: Männer) angestrebt werden, wobei auch die prozentuelle Verteilung in den einzelnen Stufen bzw. Kategorien zu beachten wäre.

Datenlage:

Die Datenlage ist ausgezeichnet, da Statistiken über Verleihungen nach Geschlecht differenziert geführt werden.

Messgrößen/Indikatoren:

Das Bild der hohen Disparität ist nicht ursächlich aus der Verleihungspraxis abzuleiten, sondern ist ein Symptom für die Ungleichbehandlung von Mann und Frau in der Gesellschaft. Als Indikatoren für die Bemessung des angestrebten Fortschritts sind heranzuziehen:

1. Die Anzahl der Verleihungen von Ehrenzeichen und Berufstiteln an Frauen und Männer und Kalkulation der jeweiligen Anteile.

2. Die Anzahl der Antragstellungen. Auch diese ist relevant, denn die Verleihung erfolgt nach Richtlinien, die auf der Funktion, dem Lebensalter, der Funktionsdauer und der Größe und Verantwortung des Bereichs, aus welchem die Auszuzeichnende stammt, aufbauen. Es finden sich mehr Männer als Frauen in höheren Funktionen, damit kommen auch mehr Ehrenzeichen und Berufstitel an Männer zur Antragstellung. Möglicherweise ist auch die emotionale Affinität zu Auszeichnungen nach Geschlechtern unterschiedlich.

Analysen:

Geschlechterdifferenzierte Darstellung des Personaleinsatzes und –aufwandes

Einstufung	Frau/Mann	Verwendung in %	Betrag*
A2/7	M	30 %	€ 20.542
A3/6	W	75 %	€ 30.275
A2/5	W	35 %	€ 21.084
A3/3	W	65 %	€ 25.167
v3/1	W	30 %	€ 11.175

* Richtwerte aus BGBl. II Nr. 97/2011

Geschlechterdifferenzierte Auswertung der verliehenen Ehrenzeichen und Berufstitel

Verliehene Ehrenzeichen

	2009		2010	
weiblich	173	15,39%	274	18,86%
männlich	951	84,61%	1.179	81,14%
Summe	1.124		1.453	

Verliehene Berufstitel

	2009		2010	
weiblich	567	25,76%	900	33,89%
männlich	1.634	74,24%	1.756	66,11%
Summe	2.201		2.656	

Es wird die bestehende Antrags- und Verleihungsstatistik weiter geführt, wobei noch kleine Verfeinerungen für die Zukunft eingebaut werden. Die Ergebnisstatistik wird jährlich zum Zeitpunkt der Budgetvorbereitung abgefragt.

Ressortintern werden Zwischenstatistiken abgefragt, um kontinuierlich – etwa durch Rundschreiben an alle Ressorts und an die vorschlagsberechtigten Stellen oder durch Akzentsetzung im Einzelfall – die gewünschte Entwicklung zu fördern.

Bewertung und Ausblick:

Erstes Ziel ist eine klare schrittweise Verbesserung der quantitativen Relationen. Weiters sollte das Thema weiblicher und öffentlicher gemacht werden. Es könnte z.B. über eine beide Geschlechter gleichermaßen ansprechende Formulierung in den Richtlinien nachgedacht werden. Auch könnte bei den Verlautbarungen eine Sichtbarmachung erfolgen (Frauenanteil hervorheben). Schließlich sind bis zur Herstellung der Gleichheit auch Bevorzugungen dort in Erwägung zu ziehen, wo ihnen keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen.

4. Frauenangelegenheiten und Gleichstellung

Im Zusammenhang mit den Grundsätzen des Gender Budgeting ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass die Frauenförderung im Gegensatz zu den allgemeinen Förderansätzen keiner Kürzung unterzogen wurde.

UG 10 Bundeskanzleramt

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	57,9	56,4	63,2
Sachausgaben	258,2	279,3	280,8
Summe	316,1	335,7	344,0
Einnahmen	4,0	4,9	5,0

Untergliederungsausgaben in Mio. € (BVA 2012)

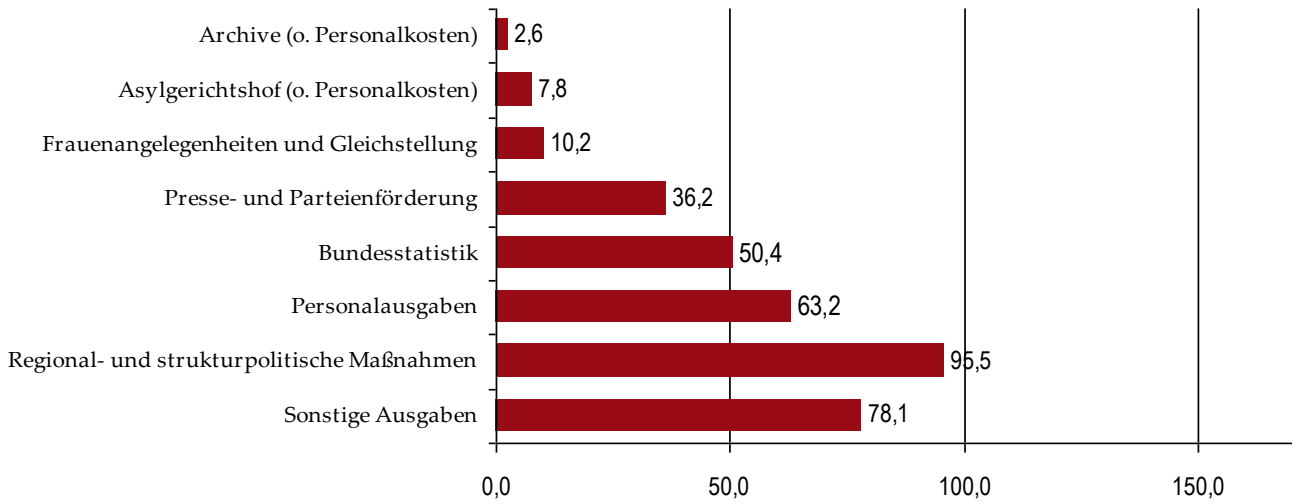

Wesentliche Änderungen im Budget 2012

- Verringerung der EFRE-Zahlungen um 6,8 Mio € gegenüber dem Finanzjahr 2011.
- Anstieg der Personalkosten der Zentralleitung um 4,5 Mio € aufgrund der vorgegebenen Budgetierung der Vorlaufzahlungen im Jahr 2012 im Zuge der Haushaltsrechtsreform 2013.
- Erhöhung des Bundesvoranschlages im Bereich des Asylgerichtshofes um 3,1 Mio €, da der Mehrbedarf nicht mehr aus vorhandenen Rücklagen finanziert werden kann und die Kosten für die Rechtsberatung beim Asylgerichtshof neu hinzukommen.
- Reduktion der Ausgaben für die Presse- und Publizistikförderung um 1,5 Mio € aufgrund des Konsolidierungspfades sowie teilweiser Bedeckung aus bestehenden Rücklagen des Digitalisierungsfonds.
- Steigerung des ressortinternen Sachaufwands um 8,5 Mio € vor allem zur Bedeckung der steigenden infrastrukturellen Kosten, die im Budgetjahr 2011 noch aus den vorhandenen Rücklagen finanziert werden konnten.

Titel 100 Bundeskanzleramt

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	40,2	40,9	45,4
Sachausgaben	150,7	175,6	178,2
Summe	190,8	216,5	223,6
Einnahmen	2,6	4,0	3,9

Dem Bundeskanzleramt obliegen im Wesentlichen Verwaltungsgeschäfte im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik und des Ministerrates, der politischen und wirtschaftlichen Koordination, der ressortübergreifenden Steuerung des öffentlichen Dienstes, insbesondere unter Berücksichtigung der Wirkungsorientierung, weiters der Informationstätigkeit der Bundesregierung, Angelegenheiten der staatlichen Verfassung, der Grundrechte, der Volksgruppen, des Datenschutzes, Angelegenheiten der Koordination bestimmter Aktivitäten der Bundesregierung gegenüber der Europäischen Union, der Information der österreichischen Bevölkerung über die EU, Angelegenheiten der OECD, der zusammenfassenden Behandlung der Strukturpolitik und der Koordination der finanziellen Abwicklung des Europäischen Regionalfonds, der Raumforschung, Raumordnung, Raumplanung und Regionalpolitik einschließlich der Koordination von Regionalprogrammen im Rahmen des EU-Strukturfonds. Ferner allgemeine Angelegenheiten von öffentlichen Bediensteten, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des BM für Finanzen fallen, Bereitstellung von ressortübergreifenden Qualifikations- und Weiterbildungsangeboten für Bundesbedienstete, Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung hinsichtlich der automationsunterstützten Datenverwaltung und Angelegenheiten der online Amtshelfer (zB help.gv.at) sowie E-Government-Entwicklung und Koordinierung. Ein wichtiger Aufgabenbereich sind Frauenangelegenheiten und Gleichstellungspolitik. Im Übrigen wird auf das BMG verwiesen.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
- Bundesministeriengesetz 1986
- Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972
- Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997
- Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997
- ORF-Gesetz, BGBl. Nr. 379/1984
- Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001
- Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2004, BGBl. I Nr. 100/2003
- Deregulierungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 151/2001
- Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993
- Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, GeSchG, BGBl. 759/1996
- E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004

Paragraf 1000 Zentralleitung

1/10003 Anlagen

Budgetmittel für die Anschaffung von Maschinen, EDV-Geräten, Personenkraftwagen und die Amtseinrichtung.

1/10006 Förderungen

Unterstützung diverser Institutionen, die gesellschaftlich wichtige Aufgaben in Wirkungsbereichen des BKA wahrnehmen; zB der HOPE-87-Programme, der Europäischen Akademie der Wissenschaften und Künste, von wissenschaftlichen Institutionen (etwa des OIIP), von E-Government Projekten, der Einladungsprogramme des Jewish Welcome Service Vienna, Förderung einer public-management-Ausbildung auf FH-Niveau, Förderung von kirchlichen Initiativen u.a.m.

1/10007 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Bezüge der Regierungsmitglieder und der Staatssekretäre, ferner die Refundierungen der Bezüge sowie Ruhe- und Versorgungsbezüge an Landeshauptleute und deren Hinterbliebene und die Bezüge je eines Landeshauptmann-Stellvertreters, die Ruhe- und Versorgungsbezüge gemäß Artikel V, VI und VIII des Bezügegesetzes sowie die Beiträge

an die OECD und die OECD-Internationale Energieagentur veranschlagt.

1/10008 Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz enthält allgemeine Zahlungen und Aufwendungen (Miet- und Pachtzinse, Aufwand für Dienstreisen, APA-Gebühren), den EDV-Aufwand der Zentralleitung sowie Ausgaben für die Informationstätigkeit der Bundesregierung.

2/10004 Erfolgswirksame Einnahmen

Einnahmen aus der Bereitstellung von ADV Applikationen, der Benützung des Rechts-informationssystems (RIS), der Zurverfügung-stellung des Zentralen Ausweichsystems (ZAS), aus Pensions- und Pensionssicherungsbeiträgen aus der Durch-führung des Bezügegesetzes und aus sonstigen verschiedenen Einnahmen.

Paragraf 1001 Frauenangelegenheiten

Diese Ausgaben sind seit dem BVA 2007 bei diesem Paragrafen berücksichtigt. Bis 1.3.2007 erfolgte die Veranschlagung beim Kapitel 17.

Es wird die Erfüllung folgender Aufgaben finanziert:

- Koordination der Gender-Mainstreaming-Strategie der Bundesregierung.
- Koordinierung und Unterstützung von Programmen zur Gleichstellung am Arbeitsmarkt (inkl. NAP Gleichstellung).
- Mitwirkung an der Konsolidierung und Weiterentwicklung von Strukturen zur Gewalt-prävention und zum Opferschutz.
- Förderung von Frauenprojekten und Frauen-beratungseinrichtungen.
- Maßnahmen gegen gesellschaftliche und rechtliche Benachteiligung von Frauen und diskriminierungsgefährdeten Gruppen.
- Erstellung der Gleichbehandlungsberichte für die Privatwirtschaft und den Bund.
- Unterstützung und Information für Frauen in schwierigen Lebenssituationen.
- Betreuung von EU-Dossiers, Mitwirkung am nationalen Reformprogramm im Hinblick auf EU 2020.
- Koordination des Prozesses der UN-Konvention CEDAW.

Paragraf 1002 Personalämter

Im Zuge der Haushaltsrechtsreform sind Zahlungen an Personalämter im Haushalt 3 „Ausgaben“ und 4 „Einnahmen“ abgebildet. Der Saldo zwischen diesen Haushalten findet sich im Haushalt 1 wieder.

Im Bundeskanzleramt sind derzeit zwei Personalämter eingerichtet; das Amt des Österreichischen Statistischen Zentralamtes und das Amt der Österreichischen Staatsdruckerei.

Paragraf 1004 Regional- und strukturpolitische Maßnahmen

Im Rahmen der dem Bundeskanzleramt zugeordneten Aufgaben der Raumordnung und Raumplanung sind hier Mittel zur Förderung von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen veran-schlagt. Weiters werden Transferzahlungen der EU für einzelne Programme, die aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) in Österreich finanziert werden, bei diesem Paragrafen abgewickelt.

Paragraf 1007 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz (BIG)

Bei diesem Paragrafen werden die Mietzahlungen an die Bundesimmobiliengesellschaft verrechnet.

Paragraf 1009 Bundeskommunikationssenat

Dieser Paragraf enthält den Aufwand des Bundeskommunikationssenats als Bundesbehörde, die als Berufungsinstanz gegenüber der KommAustria (mit Ausnahme von Verwaltungsstrafsachen) tätig wird.

Titel 101 Dienststellen

Paragraf 1010 Staatsarchiv und Archivamt

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	5,1	5,2	5,4
Sachausgaben	2,2	2,7	2,6
Summe	7,3	7,9	8,0
Einnahmen	0,3	0,3	0,3

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesarchivgesetz BGBl. I Nr. 162/1999
- Anwendung der Flexibilisierungsklausel im Sinne §§ 17a und 17b des BHG, BGBl. I Nr. 193/2009

Aufgaben:

Das Österreichische Staatsarchiv ist als das Zentralarchiv des Bundes der Ansprechpartner für die ablieferungspflichtigen Bundesdienststellen der Republik Österreich (Oberste Organe und Bundesministerien). In den drei historischen Abteilungen (Allgemeines Verwaltungsarchiv/ Finanz- und Hofkammerarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv und Kriegsarchiv) werden die archivalischen Überlieferungen der Zentralbehörden der ehemaligen Habsburgermonarchie und der obersten Organe des Heiligen Römischen Reichs verwahrt, erschlossen und dem Bürger zugänglich gemacht.

Das Archiv der Republik ist archivisch für die Übernahme und Verwahrung, die Bewertung, die Skartierung, die Sicherung, Erhaltung und Instandsetzung, Erschließung, Erfassung und Nutzbarmachung jener Schriftgutbestände zuständig, die in Österreichischen Zentralbehörden (sämtliche Ministerien, zentrale Bundesdienststellen sowie nachgeordnete Dienststellen) seit 1918 produziert wurden. Dies umfasst auch den Bereich der digitalen Langzeitarchivierung, die für den gesamten Bundesbereich wahrgenommen wird. In seiner Behördenfunktion obliegt dem Österreichischen Staatsarchiv die Durchführung von gesamtösterreichischen Sicherungsmaßnahmen bei in staatlichem und privatem Eigentum stehenden Archivalien. Als modernes Dienstleistungsunternehmen steht die Bereitstellung und Auswertung von Informationen für die Verwaltung, die Forschung, die Medien und die Bürger im Vordergrund.

2/10104 Erfolgswirksame Einnahmen

Einnahmen werden aus der laufenden Archivtätigkeit (insbesondere Bereitstellung von Archivalien, Reproduktionen, Anbieten anderer Dienstleistungen z.B. wissenschaftliche Anfragebeantwortung und Depotbetreuung) erzielt.

Paragraf 1011 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	0,6	0,5	0,5
Sachausgaben	0,1	0,0	0,0
Summe	0,7	0,5	0,5
Einnahmen	0,6	0,3	0,3

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria, BGBl. I Nr. 32/2001

Die KommAustria wurde durch die Rundfunkrechts-Novelle 2010 (BGBl. I Nr. 50/2010) neu organisiert. Sie ist nach Art. 20 Abs. 2 Z 5a B-VG als weisungsfreie unabhängige Kollegialbehörde zur Regulierung der elektronischen Audio- und audiovisuellen Medien (ORF und Private) sowie zur Förderungsverwaltung gemäß Presseförderungsgesetz 2004 und Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes eingerichtet und besteht aus fünf Mitgliedern, die für sechs Jahre bestellt sind.

- Aufgaben der KommAustria:
- Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem Privatradiogesetz und dem Audiovisuellen Mediendienste-Gesetz

- Verwaltung, Zuordnung und Bewilligung sämtlicher Rundfunkfrequenzen
- Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über alle audiovisuellen Mediendiensteanbieter, d.h. den ORF und seine Tochtergesellschaften, private Rundfunkveranstalter und sonstige audiovisuelle Mediendiensteanbieter
- Verwaltungsstrafbehörde
- Erteilung von Bewilligungen zum Betrieb der für die Veranstaltung von Rundfunk notwendigen technischen Einrichtungen nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 sowie sonstigen Verfahren gemäß Telekommunikationsgesetz 2003
- Entscheidungen bei Streitigkeiten bei Mitbenutzung von Sendeanlagen des ORF durch private Veranstalter (site sharing)
- Vorbereitung, Einführung und Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk durch Erarbeitung und Umsetzung des Digitalisierungskonzepts sowie die Erteilung von Zulassungen für Multiplex-Betreiber und Veranstalter digitaler Programme
- Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Fernseh-Exklusivrechtegesetz
- Abwicklung der Presse- und Publizistikförderung nach dem Presseförderungsgesetz und dem Publizistikförderungsgesetz.

Paragraf 1013 Asylgerichtshof

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	11,9	9,6	11,8
Sachausgaben	6,9	6,8	7,8
Summe	18,8	16,5	19,5
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Durch Art. 129 c B-VG wurde der Asylgerichtshof mit 1. Juli 2008 eingerichtet.
- Asylgerichtshofgesetz, BGBl. I Nr. 111/2010

Die wichtigsten Grundlagen für die Tätigkeit des Asylgerichtshofs finden sich in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der österreichischen Bundesverfassung (B-VG), im Asylgesetz (AsylG) und im Asylgerichtshofgesetz (AsylGHG).

Der Asylgerichtshof ist letztinstanzliches Gericht für alle individuellen Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes.

Bei diesem Paragrafen sind neben den erforderlichen Geldmitteln für den laufenden Dienstbetrieb auch Entschädigungen gemäß Gebührenanspruchgesetz und Gerichtskosten veranschlagt. Die zu veranschlagenden Kosten ergeben sich im Wesentlichen aus der Zahl der Beschwerden. Neu hinzu kommen im Jahr 2012 Kosten für eine Rechtsberatung der Asylwerber.

Paragraf 1014 Verwaltungsakademie des Bundes

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	0,2	0,2	0,2
Sachausgaben	1,7	1,8	1,8
Summe	2,0	2,0	2,0
Einnahmen	0,4	0,3	0,5

Gesetzliche Grundlage

Anwendung der Flexibilisierungsklausel im Sinne §§ 17a und 17b des BHG, BGBl. I Nr. 193/2009 auf die Betriebsstätte Schloss Laudon, die als Schulungszentrum der Verwaltungsakademie des Bundes und als Standort einer FH-Ausbildung „public management“ dient.

Aufgaben:

Die „Flexi-Einheit Schloss Laudon“ stellt ein modernes Dienstleistungsunternehmen im Bundesdienst dar. Ihre Aufgaben liegen in der Bereitstellung ausbildungsspezifischer Service-leistungen, insbesondere für die Verwaltungs-

akademie des Bundes, wo zu den Bereichen Europa & Sprachen, Management, Personal, E-Government, Grundausbildung u.a. ein umfassendes Bildungsprogramm angeboten wird.

Weiters wird die Teilnahme von Bundesbediensteten an Fachhochschul-Studiengängen sowie von postgradualen Weiterbildungsprogrammen zum Themenbereich „Public Management“ forciert.

2/10144 Erfolgswirksame Einnahmen

Durch die Erschließung von neuen Einnahmemöglichkeiten, wie zB die Vermarktung von Räumlichkeiten der Betriebsstätte für Ausbildungs- und Veranstaltungszwecke öffentlicher und privater Einrichtungen sowie sonstige Veranstaltungen privater Natur, soll die wirtschaftliche Leistungskraft der Einrichtung verbessert werden.

Titel 102 Bundesstatistik

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	51,8	50,4	50,4
Summe	51,8	50,4	50,4
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlage

- Pauschalabgeltung gem. § 32, Abs. 5 BStatG 2000, BGBl. I Nr. 163/1999

Zentrale Erstellung der Bevölkerungs-, Agrar-, gesamten Wirtschafts-, Außenhandels- (insbesondere die EU Binnenstatistik INTRASTAT), Sozial- und Finanzstatistik, Statistik des Volkseinkommens, der Umweltstatistik und der Wissenschafts- und Technologiestatistik. Seit dem Jahr 2000 werden diese Aufgaben von der Statistik Österreich als ausgegliedertem Rechtsträger wahrgenommen. Im Ressortbudget findet sich daher nur die Basisabgeltung; die Gesamtleistung der Statistik Österreich ist wesentlich höher.

Titel 104 Presse- und Parteienförderung

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	40,9	38,1	36,2
Summe	40,9	38,1	36,2
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Presseförderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 136/2003
- Parteiengesetz, BGBl. Nr. 404/1975
- Publizistikförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 369/1984.

Förderung der politischen Parteien, der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der Parteien, der Publizistik und der Presse.

Von den für das Jahr 2012 veranschlagten Ausgaben entfallen:

in Millionen €	Verwendungszweck
11,0	Zuwendungen an politische Akademien
15,3	Zuwendungen an politische Parteien
0,3	Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen politischen Bildung dient
1,7	Vertriebsförderung
6,3	Besondere Förderung der Tageszeitungen
1,6	Qualitätsförderung und Zukunftssicherung

Titel 105 Bundesministerium, Sonstiger Zweckaufwand

Paragraf 1050 Volksgruppenförderung

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	3,9	3,9	3,9
Summe	3,9	3,9	3,9
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlage

Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976

Förderung der sechs autonomen Volksgruppen in Österreich.

Bundesministerium für Inneres

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Inneres sind bei der Untergliederung 11 Inneres veranschlagt.

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
UG 11 Inneres	2.300,3	2.353,7	2.473,9
Einnahmen			
UG 11 Inneres	117,9	108,8	112,0

Personalstand des Ressorts

	2010	2011	2012
		Planstellen	
UG 11 Inneres	31.477	31.513	31.534

Ressortaufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt F.

Angelegenheiten des Sicherheitswesens, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen. Dazu gehören insbesondere auch: Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit; Maßnahmen der Wiederherstellung der subjektiven und objektiven Sicherheit von Verbrechensopfern. Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen mit Ausnahme des militärischen Waffen-, Schieß- und Munitionswesens sowie des Spreng- und Schießmittelwesens im Bergbau. Internationale polizeiliche Kooperation. Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus diesem; Ein- und Auswanderungswesen. Fremdenpolizei und Meldewesen einschließlich der Angelegenheiten der Einwohnerverzeichnisse. Untersuchung von Grenzzwischenfällen. Aufenthaltsverbot, Ausweisung und Abschiebung; Asyl; Angelegenheiten der Auslieferung, soweit sie nicht von Justizbehörden zu vollziehen sind. Volkszählungswesen. Vereins- und Versammlungsrecht. Die nicht im Dienst der Strafrechtspflege zu besorgenden Angelegenheiten der Pressepolizei einschließlich solcher, die sich auf neue Medien beziehen. Wappenwesen. Veranstaltungswesen. Passangelegenheiten mit Ausnahme der Angelegenheiten der Diplomatenpässe. Hilfeleistung bei Elementar-ereignissen und Unglücksfällen einschließlich der Angelegenheiten des Rettungswesens und der Feuerwehr. Koordination in Angelegenheiten des staatlichen Krisenmanagements und des staatlichen Katastrophenschutzmanagements; Mit-

wirkung bei anlassbezogener Krisenbewältigung. Internationale Katastrophenhilfe. Angelegenheiten des Zivil-schutzes, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend fallen. Verkehrserziehung und Verkehrsstatistik sowie Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Überwachung des Straßenverkehrs im Rahmen der Mitwirkung der Organe der Bundespolizei in Angelegenheiten der Straßenpolizei. Angelegenheiten der Staatsgrenzen mit Ausnahme ihrer Vermessung und Vermarkung. Angelegenheiten der Organisation und des Dienstbetriebes der Bundespolizei und sonstiger Wachkörper, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen. Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechts. Personenstandsangelegenheiten, soweit sie nicht von Justizbehörden zu vollziehen sind. Dazu gehören insbesondere auch: Angelegenheiten des Namensrechts, Führung der Personenstandsverzeichnisse und administrative Eheangelegenheiten. Angelegenheiten der auf Grund der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen. Angelegenheiten der Organisation der inneren Verwaltung in den Ländern. Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen. Angelegenheiten des Stiftungs- und Fondswesens, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen. Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge. Angelegenheiten des Zivildienstes. Führung der KZ-Gedenkstätte Mauthausen (Mauthausen Memorial). Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich einem anderen Bundesministerium zugewiesen sind.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in % der Ressortausgaben 2012	Aufgabenanteil ausgedrückt in % der Personalkapazität 2012	Zielsetzung
1. Sicherheitspolizeiliche Dienste	*	*	Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung u. Sicherheit, Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheitsbehörden
2. Kriminalpolizeiliche Dienste	*	*	Bekämpfung der Kriminalität, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, Prävention
3. Verkehrsdienste	*	*	Effizienter Einsatz der Verkehrsüberwachung zur Verhinderung von Geschwindigkeitsübertretungen; Bekämpfung von Alkohol und Drogen am Steuer; Prävention und Verkehrserziehung; Hebung der Verkehrssicherheit und Reduzierung der Verkehrsunfälle
4. Verwaltungspolizeiliche Dienste	*	*	Geordnete und effiziente Vollziehung von Verwaltungsaufgaben
5. Migrationskontrolle und Asylangelegenheiten	5,78 %	1,68 %	Optimierung des Vollzuges von Asyl- und Fremdenpolizeigesetz, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sowie Betreuung von Asylwerbern u. Integration von Asylberechtigten, Unter-

			stützung der Integration von zugewanderten Fremden, Implementierung des EU-Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (Europäischer Flüchtlings-, Integrations- und Rückkehrfonds; Außengrenzenfonds)
6. Zivildienst	2,23 %	0,10 %	Informationstätigkeit u. Grunddatenverwaltung, Feststellungsverfahren über die Zivildienstpflicht, Zuweisung und Verrechnung, Aufschub, befristete Befreiung, Aufhebung und Feststellen des Erlöschens der ZD Pflicht, Erlassen von Berufungsbescheiden, Auslandsdienst
7. Wahlangelegenheiten	0,35 %	0,03 %	Geordneter Vollzug der Wahlen des Bundespräsidenten, zum Nationalrat, der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments, von Volksabstimmungen, -befragungen, -begehren, Volkszählungen sowie von der Europäischen Bürgerinitiative sowie Vorbereitung legislativer Maßnahmen bezüglich der Führung der Wählerevidenzen und der Europa-Wählerevidenzen; koordinierende Behandlung der Zentralen Wählerevidenz und der Zentralen Europa-Wählerevidenz
* Summe der Punkte 1 bis 4:	77,45 %	96,05 %	

Zu den Ressortaufgaben/Leistungskennzahlen und Indikatoren wird seitens des Innenressorts ausgeführt, dass diese lediglich geeignet erscheinen, die im Sicherheitsbereich bzw. die im Bereich der Migrationskontrolle sowie der Asylverwaltung erbrachten Leistungen im Nachhinein zu evaluieren. Sie sind jedoch kaum dazu geeignet, Zielwerte für die Folgejahre festzulegen, da sie vielfach von exogenen, vom Bundesministerium für Inneres nicht beeinflussbaren Kriterien abhängen. Steuerungsrelevante Kennzahlen zur prozentuellen Darstellung werden erst mit der flächendeckenden Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung stehen.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	**Detaillierung der Berechnung (Werte für 2010)**	**Zielwert 2012**
Ad 1.		
Subjektives Sicherheitsgefühl der Bevölkerung	Repräsentative Umfrage: Wie sicher fühlen Sie sich an dem Ort, an dem Sie leben? 1=sehr sicher, 5=sehr unsicher Umfrage 2009: 1 und 2 = 84 %	100 %

Durchschnittliche Dauer der Exekutive ab Verständigung zum Einsatzort (Interventionszeit)	Sicherheitsexekutive: 20 Minuten	n.v.

Ad 2.		
Gerichtlich strafbare Handlungen	Anzahl: 535.745	n.v.
	Aufklärungsquote: 41,37 %	n.v.
Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität	Anzeigen nach dem Suchtmittelgesetz: 23.853	n.v.
Ad 3.		
Getötete bei Verkehrsunfällen	Anzahl: 552	n.v.
Verletzte bei Verkehrsunfällen	Anzahl: 45.858	n.v.
Verkehrsunfälle mit Personenschaden	Anzahl: 35.348	n.v.
Verkehrsunfälle mit Sachschaden	Anzahl: 222.311	n.v.
Verkehrsüberwachung		
- Geschwindigkeitsübertretungen	Anzahl: 4,161.885	n.v.
- Alkovortests	Anzahl: 916.401	n.v.
- Alkomattests	Anzahl: 108.901	n.v.
- Alkoholanzeigen	Anzahl: 37.519	n.v.
Führerscheinabnahmen	Anzahl: 20.552	n.v.
Ad 4.		
Leistungen im Verwaltungsverfahren u. Verwaltungsstrafverfahren	Anzahl der ausgestellten Waffenbesitzkarten, Waffenpässe u. EU-Feuerwaffenpässe: 2.364	n.v.
	Anzahl der ausgestellten Führerscheine: 134.028	n.v.
Versammlungswesen	Anzahl der angemeldeten Versammlungen: 29.177	n.v.
	Anzahl der untersagten Versammlungen: 21.280	n.v.
Ad 5.		
Asylverfahren	Anzahl der Asylanträge. 11.012	n.v.
	Zuerkennung Flüchtlingsstatus: 15,9 %	n.v.
	Laufende Verfahren (Stichtag 31.12.2010): 4.293	n.v.
Betreuung/Versorgung	Anzahl der bundesbetreuten Asylwerber: durchschnittlich täglich 628 AW	n.v.
	Anzahl der grundversorgten Fremden (Asylwerber + schutzbedürftige Fremde), durchschn. täglich 19.485	täglich 17.200
Integrationsmaßnahmen	Anzahl der Integrationsprojekte: 92	120
	davon Anzahl der Sprachprojekte: 22	27
	davon spezifische Projekte zur Integration von	

	Frauen: 10	19
Fremdenrechtliche Maßnahmen	Anzahl der Zurückschiebungen: 1.030	n.v.
	Anzahl der Zurückweisungen: 502	n.v.
	Anzahl der Ausweisungen: 2.458	n.v.
	Anzahl der Aufenthaltsverbote: 4.418	n.v.
	Anzahl der Rückkehrverbote: 440	n.v.
	Anzahl der Rückkehrentscheidungen/ Einreiseverbote: 0	n.v.
	Anzahl der Abschiebungen: 2.577	n.v.
	Anzahl freiwilliger Ausreisen/Rückkehrer: 4.499	n.v.
Ad 6.		
Zivildienst	Anzahl der eingesetzten Zivildienstpflichtigen: 9.377 (= 94,00 % Erfüllung des Bedarfs)	9.000
	davon Auslandsdienst gem. § 12b ZDG: 96 Personen	100
Ad 7.		
Wahlangelegenheiten	Führung der Wählerevidenz und Europa-Wählerevidenz 2010, Bundespräsidentenwahl 2010	Keine

Genderaspekt des Budgets

Die Sicherheitsausgaben kommen der gesamten österreichischen Bevölkerung zu Gute. Aufgrund statistischer Daten beträgt der Frauenanteil 51,3% der Bevölkerung, wodurch die Sicherheitsausgaben in erhöhtem Ausmaß der weiblichen Bevölkerung zu Gute kommen. Darüber hinaus wird ein Beispiel angeführt:

Interventionsstellen

Grundsätzliches

Begleitend zum 1. Gewaltschutzgesetz wurde im Jahr 1997 in jedem Bundesland eine Interventionsstelle (IST) bzw. ein Gewaltschutzzentrum (GSZ) eingerichtet. Diese wurden als geeignete Opferschutzeinrichtungen im Sinne des § 25 Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) vertraglich vom Bundesministerium für Inneres und dem Bundeskanzleramt – Bundesministerium für Frauen und öffentlicher Dienst mit der Betreuung von Opfern von Gewalt in Wohnungen beauftragt. Auch die Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (IBF/LEFÖ), die seit 1985 besteht, gilt als geeignete Opferschutzeinrichtung im Sinne des § 25 Abs. 3 SPG. Somit bestehen in Österreich 10 geeignete Opferschutzeinrichtungen nach dem Gewalt-schutzgesetz.

Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren

Die IST/GSZ bieten kostenlose und anonyme Hilfe und Unterstützung für die Zielgruppe der von Gewalt in der Privatsphäre Betroffenen und ihrer Kinder durch aufsuchende Sozialarbeit, um die Handlungsfähigkeit der Opfer zu verbessern.

Ziele und Aufgaben

- Interventionen und die Verfahren der Institutionen und Behörden so gestalten, dass die Rechte und Bedürfnisse der Opfer gewahrt werden
- Zusammenarbeit mit den Behörden und mit Einrichtungen des psychosozialen Feldes
- Präventionsarbeit durch Einbringen von Fachwissen in die gesellschaftspolitische Diskussion

Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels

Die Interventionsstelle betreut vorwiegend Migrantinnen, die durch Gewalt, Drohung, Ausnutzung ihrer starken Abhängigkeit oder durch Täuschung zur Ausübung der Prostitution in Österreich angehalten werden oder die durch Heiratshandel oder Handel mit Hausangestellten hierher gebracht wurden und unter Bedingungen krasser Ausbeutung leben müssen. Die Unterstützung erfolgt ebenfalls anonym und kostenlos.

Ziele und Aufgaben

- Bekämpfung von Frauenhandel als Frauenrechtsverletzung, die Migrantinnen in Folge ihres schwachen sozialen und rechtlichen Status erleiden
- Unterstützung der betroffenen Frauen dabei, ihre Situation zu analysieren und die für sie richtigen Entscheidungen zu treffen
- Schaffung von Bedingungen zur unmittelbaren mittel- und langfristigen Unterstützung der Betroffenen in Österreich und/oder zur Heimreise in ihre Herkunftsstaaten

Finanzierung

Die Finanzierung der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren und der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels erfolgt zu je 50% aus Mitteln des Bundesministeriums für Inneres und des Bundeskanzleramtes – Bundesministerium für Frauen und öffentlicher Dienst.

Von den Sicherheitsbehörden wurden verfügt:

- Maßnahmen nach § 38a SPG (Wegweisung/ Betretungsverbot): 6.759 (davon wurden 225 wieder aufgehoben)
- Verwaltungsstrafverfahren, § 84 SPG: 770
- Streitschlichtungen im häuslichen Bereich, § 26 SPG: 5644
- Stalking: 2.534

UG 11 Inneres

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	1.580,0	1.637,2	1.762,5
Sachausgaben	720,3	716,5	711,4
Summe	2.300,3	2.353,7	2.473,9
Einnahmen	117,9	108,8	112,0

Untergliederungsausgaben in Mio. € (BVA 2012)

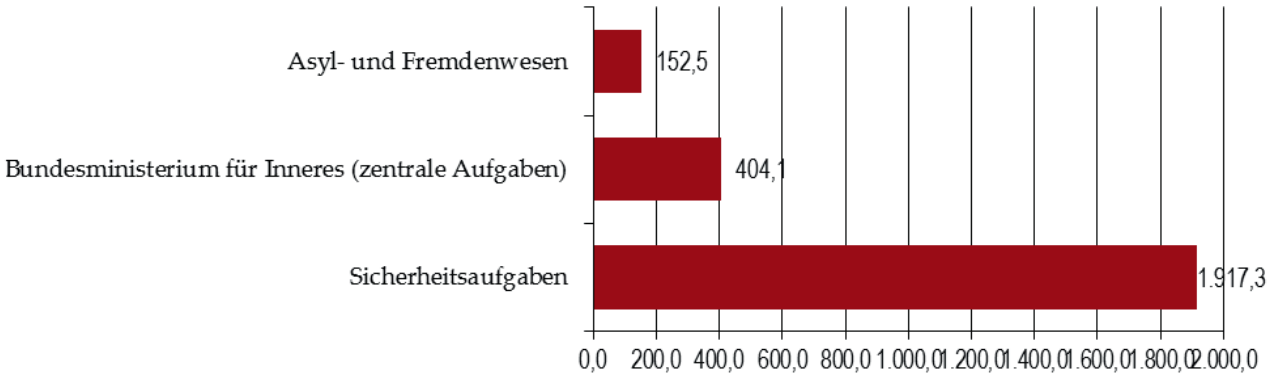

Titel 110 Bundesministerium für Inneres

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2010
- Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idFBGBl. I Nr. 60/2011
- Beschluss der Bundesregierung vom 20.7.1999 betr. den Menschenrechtskoordinator und den mit der SPG-Novelle, BGBl. I Nr. 146/1999 idF BGBl. I Nr. 2/2008, geschaffenen Menschenrechtsbeirat
- Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2011
- Zivildienstgesetz 1986, idF BGBl. I Nr. 111/2010
- Zivildienstgesetz-Übergangsrecht 2006, BGBl. I Nr. 40/2006
- Bundesgesetz über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem Zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948 idF BGBl. Nr. 422/1974
- Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 2/2008
- Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye, StGBI. Nr. 489/1920
- Bundesgesetz über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, BGBl. Nr. 175/1948
- Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996), BGBl. Nr. 201/1996 idF BGBl. Nr. 67/2009
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Aufteilung und

Verwendung der nach § 3 Z 4 lit. c des Katastrophenfondsgesetzes 1996, in der derzeit geltenden Fassung, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungsrechte an den Anlagen dieses Systems samt Anlagen, BGBl. Nr. 87/1988

- Meldegesetz 1991, BGBl. 9/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
- Meldegesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 66/2002 idF BGBl. II Nr. 65/2010
- Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 135/2009
- Standard- und Muster-Verordnung 2004, BGBl. II Nr. 312/2004 idF BGBl. II Nr. 105/2011
- E-Government Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
- E-Gov-BerAbgrV, BGBl. II Nr. 289/2004
- Namensänderungsgesetz, BGBl. Nr. 195/1988 idF BGBl. I Nr. 135/2009
- Namensänderungsverordnung 1997, BGBl. II Nr. 387/1997 idF BGBl. II Nr. 2/2010
- Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983 idF BGBl. I Nr. 135/2009
- Personenstandsverordnung. BGBl. Nr. 629/1983 idF BGBl. II Nr. 1/2010
- Wappengesetz, BGBl. Nr. 159/1984 idF BGBl. I Nr. 98/2001
- Adelsaufhebungsgesetz, StBGl. Nr. 211/1919 idF BGBl. I Nr. 2/2008
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18.04.1919, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, StGBl. Nr. 237/1919 idF BGBl. Nr. 50/1948
- Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975 idF BGBl. I Nr. 111/2010
- Europa-Wählerevidenzgesetz, BGBl. Nr. 118/1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2011
- Europawahlordnung, BGBl. Nr. 117/1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2011
- Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. 471/1992 idF BGBl. I Nr. 43/2011
- Volksabstimmungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 79/1973
- Volksbefragungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 356/1986 idF BGBl. I Nr. 43/2011
- Volksbegehrengesetz 1973, BGBl. Nr. 344/1973 idF BGBl. I Nr. 43/2011
- Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2011
- Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997 idF BGBl. I Nr. 43/2010
- 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 164/1997 idF BGBl. II Nr. 459/2003
- 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 313/1998
- Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF BGBl. I Nr. 127/2002
- Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 idF BGBl. I Nr. 111/2010
- Vereinsgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 60/2005 idF BGBl. II Nr. 218/2008
- Parteiengesetz 1975, BGBl. Nr. 404/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
- Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981 idF BGBl. I Nr. 8/2009
- Pornographiegesetz, BGBl. Nr. 97/1950 idF BGBl. I Nr. 112/2007
- Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. I Nr. 131/2009
- Pyrotechnikgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 499/2009
- Kriegsmaterialgesetz, BGBl. Nr. 540/1977 idF BGBl. I Nr. 72/2011
- Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968 idF BGBl. I Nr. 42/2011
- Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68/1972 idF BGBl. I Nr. 122/2009
- Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992 idF BGBl. I Nr. 135/2009
- Passverordnung, BGBl Nr. 861/1995 idF BGBl. II Nr. 45/2010
- Passgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 223/2006 idF BGBl. II Nr. 480/2010

- Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 41/1969 idF BGBl. Nr. 296/1983
- Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 735/1988 idF BGBl. I Nr. 98/2001
- Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010
- Nationale Sicherheitsprogramm-Verordnung, BGBl. II Nr. 276/2011
- Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr. 149/1969 idF BGBl. I Nr. 113/2006
- Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Präventionsbekämpfung, BGBl. I Nr. 72/2009
- EU-Polizeikooperationsgesetz, BGBl. I Nr. 132/2009 idF BGBl. I Nr. 105/2010
- Sprengmittelgesetz 2010, BGBl. I Nr. 121/2009

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	94,6	97,0	108,2
Sachausgaben	282,4	300,4	295,8
Summe	377,0	397,4	404,1
Einnahmen	16,6	14,5	14,5

Paragraf 1100 Zentralleitung

Veranschlagt sind Ausgaben für den Ankauf bzw. Ersatz von Kraftfahrzeugen, Amtseinrichtungen und technischer Ausstattung sowie für den allgemeinen administrativen Aufwand.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	92,6	95,2	106,3
Sachausgaben	34,0	35,6	35,1
Summe	126,7	130,8	141,4
Einnahmen	5,4	2,5	2,4

Paragraf 1101 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Bei diesem Paragraf werden im Sinne der Bestimmungen des Bundesimmobiliengesetzes, BGBl. Nr. 419/1992, die Zahlungen für Mieten, Betriebskosten und Instandhaltungen für die Nutzung von in die Verwaltung an die BIG übertragenen Gebäude und Liegenschaften des Ressorts an die Bundesimmobilien-GesmbH. (BIG) veranschlagt. (2010: Anzahl der Wohnungen 77 mit rd. 5.795,08 m², Amtsgebäude rd. 689.824,15 m²)

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	73,9	83,0	81,7
Summe	73,9	83,0	81,7
Einnahmen	0,1	0,2	0,2

Paragraf 1102 Menschenrechtskoordinator und Beiräte

Dieser Paragraf beinhaltet den Aufwand für den auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesregierung vom 20. Juli 1999 eingerichteten Menschenrechtskoordinator und den mit Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. I Nr. 146/1999 idF BGBl. I Nr. 2/2008, geschaffenen Menschenrechtsbeirat.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,9	0,9	0,9
Summe	0,9	0,9	0,9
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1103 Zivildienst

Bei diesem Paragraf sind die Ausgaben für die im ordentlichen Zivildienst eingesetzten Zivildienstleistenden (2012: rd. 9.000) sowie Ausgaben im Zusammenhang mit dem Auslandsdienst-Förderverein (Zivildienstpflichtige, die sich für

einen mindestens 12 Monate dauernden Dienst im Ausland verpflichtet haben) veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	1,2	1,2	1,3
Sachausgaben	58,3	54,8	53,9
Summe	59,4	56,0	55,2
Einnahmen	2,1	3,0	3,0

Paragraf 1104 KZ-Gedenkstätte Mauthausen (Mauthausen Memorial)

Bei diesem Paragraf sind die Ausgaben für den laufenden Betrieb, Instandsetzung und Instandhaltung des ehemaligen Konzentrationslagers Mauthausen bzw. der Gedenkstätten Gusen, Melk und Ebensee, die Ausgaben für wissenschaftliche Projekte, die Neugestaltung und Sanierung der KZ-Gedenkstätte Mauthausen sowie die jährlichen Befreiungsfeiern veranschlagt. Die Einnahmen resultieren hauptsächlich aus den für den Besuch der KZ-Gedenkstätte Mauthausen einzuhebenden Eintrittsgebühren sowie aus dem Verkauf von Büchern und Broschüren. 2010 wurde die KZ-Gedenkstätte Mauthausen von 184.194 Personen besucht.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	0,5	0,6	0,6
Sachausgaben	2,0	1,5	1,5
Summe	2,6	2,0	2,1
Einnahmen	0,2	0,2	0,2

Paragraf 1105 Einrichtungen für die Kriegsgräberfürsorge

Der Kriegsgräberfürsorge obliegt die Fürsorge für die Gräber der Gefallenen des Ersten und der Gräber sowie Kriegsdenkmäler des Zweiten Weltkrieges und der Opfer der KZ-, Anhalte- und Arbeitslager, der Bombenopfer sowie der Flüchtlinge. Die Aufgaben werden in mittelbarer Bundesverwaltung von den Ämtern der Landesregierungen vorgenommen.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,5	0,6	0,6
Summe	0,5	0,6	0,6
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1106 Angelegenheiten gem. Anlage zu § 2, Teil 2, Abschn. F, Z 13 BMG

Verrechnung der Kosten für Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich einem anderen Bundesministerium zugewiesen sind, insbesondere z.B. im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung in Bundessachen die (vorläufige) Kostentragung für Maßnahmen (Ersatzvornahmen) nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz, sofern der Verpflichtete nicht oder nicht rechtzeitig tätig wird, bzw. für gerichtliche Exekutionen von Geldleistungen als Zweckaufwand in mittelbarer Bundesverwaltung.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	0,3	0,3
Summe	0,0	0,3	0,3
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1107 Zivilschutz

Die Mittel des Zivilschutzes werden vorwiegend zum Ausbau des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements herangezogen. In dessen Rahmen werden Vorkehrungen für die Bewältigung von Krisensituationen, die insbesondere durch Naturereignisse oder technische Störfälle verursacht werden, getroffen. Hiefür sind behördliche Vorsorgen, Vorkehrungen der Hilfs- und Rettungsorganisationen – als maßgebliche Träger des nationalen und internationalen Katastrophenschutzes – und eine vermehrte Öffentlichkeitsarbeit durch den Österreichischen

Zivilschutzverband zur Stärkung der Selbstschutzmaßnahmen des Einzelnen erforderlich. Bei Bedarf können Fahrzeuge, die bei der Sicherheitsexekutive systemisiert sind, für Zivilschutzzwecke herangezogen werden.

Hier ist auch die Öffentlichkeitsarbeit sowie der Aufwand für die Selbstschutz-Informationszentren veranschlagt.

Bei diesem Paragraf wurden die Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes berücksichtigt, die vorsehen, dass jährlich ab 1. Jänner 1987 maximal 3,6 Mio. € zur Finanzierung des Warn- und Alarmdienstes bereitgestellt werden. Die hiefür erforderliche Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern wurde getroffen.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	6,3	6,2	6,0
Summe	6,3	6,2	6,0
Einnahmen	3,6	3,6	3,6

Paragraf 1109 Kommunikations- und Informationstechnologie

Aufgaben

Aufgabe des Sachgebietes Kommunikations- und Informationstechnologie ist, eine ressortweite Infrastruktur im Bereich ADV und Telekommunikation (insbesondere Fernmeldewesen einschließlich Digitalfunk BOS Austria) zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dies soll den übrigen Fachbereichen des Ressorts entsprechend deren Bedarfserfordernissen zur Erfüllung der jeweiligen Fachaufgaben die notwendige applikatorische Unterstützung im Bereich der ADV wie auch der Telekommunikation zuteil werden lassen sowie die Erfüllung übernationaler und nationaler Gesetze oder Vereinbarungen gewährleisten (z.B.: Schengener Vertrag, Prümer Vertrag).

Organisation

Die Geschäftseinteilung unterscheidet bei den zur Erfüllung der angeführten Aufgaben eingerichteten Organisationseinheiten zwischen organisatorischen und operativen Zuständigkeiten.

Seit dem 1.1.2011 werden bei diesem Paragrafen auch die Budgetmittel der Support Unit Zentrales Melderegister (SU-ZMR) verwaltet.

Ziel der Organisation SU-ZMR ist es, das Meldewesen bestmöglich zu unterstützen, die Meldedaten im rechtlichen Rahmen Bürger/innen, der Wirtschaft und der Verwaltung zur Verfügung zu stellen und die Steigerung bzw. Aufrechterhaltung der Qualität der verarbeiteten Daten (§§ 6 Abs. 1 Z 4 und 27 DSG) sicherzustellen. Insbesondere sollen auch im Rahmen der E-Governmentaufgaben die Weiterentwicklung des Bereiches „Personenidentität und Bürgerrechte“ (E-Gov.-BerAbgrV, BGBl. II Nr. 289/2004) im Rahmen der rechtlichen Vorgaben vorangetrieben sowie allgemein die E-Gov-Services von Staat und Wirtschaft im Rahmen der rechtlichen Vorgaben durch zur Verfügungstellung von user-orientierten Produkten und Dienstleistungen unterstützt werden.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	98,9	117,6	115,8
Summe	98,9	117,6	115,8
Einnahmen	0,1	5,0	5,0

Titel 115 Asyl- und Fremdenwesen

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
- Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes 2005 (Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005 – AsylG-DV 2005), BGBl. II Nr. 448/2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 183/2011
- Verordnung über den Beirat für die Führung der Staatendokumentation

(Staatendokumentationsbeirat-Verordnung), BGBl. II Nr. 413/2005

- Bundesgesetz über den Asylgerichtshof (Asylgerichtshofgesetz), BGBl. I Nr. 4/2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
- Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrages, BGBl. III Nr. 165/1997
- Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II VO), ABl L 50/1 vom 25.02.2003 zuletzt geändert durch ABl L 304/80 vom 14.11.2008
- Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004
- Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 – GVG-B 2005), BGBl Nr. 405/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
- Verordnung, mit der das unbefugte Betreten und der unbefugte Aufenthalt in den Betreuungseinrichtungen des Bundes verboten wird (Betreuungseinrichtungen-Betretungsverordnung 2005 – BEBV 2005), BGBl. II Nr. 2/2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 146/2008
- Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel (Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
- Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung – FPG-DV), BGBl. II Nr. 450/2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 204/2011
- Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
- Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl. II Nr. 451/2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 201/2011
- Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Integrationsvereinbarung (Integrationsvereinbarungs-Verordnung IV-V), BGBl. II Nr. 449/2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 205/2011

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	14,7	14,4	15,9
Sachausgaben	160,8	133,4	136,6
Summe	175,5	147,8	152,5
Einnahmen	14,1	15,8	15,8

Paragraf 1150 Flüchtlingsbetreuung und Integration

Bei diesem Paragraf sind vor allem die Ausgaben für die Betreuung, Verpflegung und Unterbringung der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (inkl. Asylwerber und Flüchtlinge) sowie die Kostenersätze an die Länder betreffend die Grundversorgung verrechnet. Der BVA 2012 ist auf die tägliche Versorgung von rd. 17.200 Personen ausgerichtet, wobei grundsätzlich 60% der gesamten Grundversorgungskosten vom Bund übernommen werden. 100% der Grundversorgungskosten hat der Bund zu tragen, wenn die Fälle länger als ein Jahr offen sind (sog. Deckelungsfälle). Seit dem 1.7.2003 werden die Bundesbetreuungsleistungen im Auftrage des Bundes von einem privaten Betreiber erbracht.

Weiters sind bei diesem Paragraf Aufwendungen für Integrationsmaßnahmen veranschlagt. Der Beitrag zum Österreichischen Integrationsfonds ist als Unterstützung für die Integrationsbemühungen von Flüchtlingen und für die Umsetzung des Integrationsvertrages gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 sowie für die Integrations-

vereinbarung und den „Nationalen Aktionsplan“ vorgesehen.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	1,1	1,1	1,3
Sachausgaben	145,8	116,8	120,2
Summe	146,9	118,0	121,5
Einnahmen	12,2	13,0	13,0

Paragraf 1152 Bundesasylamt

Das Asylgesetz 2005 sieht als Asylbehörde 1. Instanz das Bundesasylamt vor, das über Asylanträge gemäß den normierten Verfahrensläufen zu entscheiden hat. Gleichzeitig ist das Bundesasylamt jene zur Durchführung des Dubliner Übereinkommens und der Dublin II Verordnung zuständige Behörde sowie Versorgungsbehörde nach dem GVG-B 2005.

Zur besseren Abwicklung der Asylverfahren wurden in den Bundesländern 7 Außenstellen des Bundesasylamtes eingerichtet.

Weiters wurden durch die Asylgesetznovelle 2003 und die AsylG-DV 2005 3 Erstaufnahmestellen etabliert.

Mit Inkrafttreten des Asylgesetzes 2005 per 1.1.2006 wurde eine Staatendokumentation beim Bundesasylamt geschaffen.

Bei diesem Paragraf sind die erforderlichen Geldmittel zur Vollziehung des Asylgesetzes 2005, des GVG-B 2005, inklusive der Gebühren für Dolmetscher, Rechtsberater sowie Rechtsberater im Zulassungsverfahren und Sachverständige veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	13,6	13,3	14,6
Sachausgaben	7,4	7,1	7,0
Summe	21,0	20,3	21,6
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1153 Fremdenwesen

Bei diesem Paragraf sind jene Ausgaben veranschlagt, die im Rahmen der Vollziehung des Fremdenpolizeigesetzes vom Bund zu tragen sind. Weiters sind Förderungsmittel für die Rückkehrvorbereitung in Schubhaft sowie für die sonstigen Projekte im Rahmen des Europäischen Rückkehrfonds und des Europäischen Außengrenzenfonds vorgesehen.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	7,6	9,5	9,4
Summe	7,6	9,5	9,4
Einnahmen	1,9	2,9	2,9

Titel 117 Sicherheitsaufgaben

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2011
- Bundespolizeidirektionen-Verordnung, BGBl. II Nr. 56/1999
- Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2011
- Richtlinien-Verordnung, BGBl. Nr. 266/1993
- Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 59/2011
- Anhalteordnung, BGBl. II Nr. 128/1999 idF BGBl. II Nr. 439/2005
- Sondereinheiten-Verordnung, BGBl. II Nr. 207/1998 idF BGBl. II Nr. 149/2010
- Polizeikooperationsgesetz, BGBl. I Nr. 104/1997 idF BGBl. I Nr. 132/2009
- Bundeskriminalamt – Gesetz, BGBl. I Nr. 22/2002 idF BGBl. I Nr. 37/2010
- Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, BGBl. Nr. 529/1979 idF BGBl. I Nr. 112/2007
- Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 idF BGBl. I Nr. 66/2011

- Strafprozessordnung, BGBl. Nr. 631/1975 idF BGBl. I Nr. 67/2011
- Schengener Durchführungsübereinkommen, BGBl. III Nr. 90/1997
- Europol-Übereinkommen, BGBl. III Nr. 123/1998 idF BGBl. III Nr. 122/2007
- Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. Nr. 111/2010
- Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989 idF BGBl. I Nr. 76/2011
- VersicherungsaufsichtsG, BGBl. Nr. 569/1978 idF BGBl. I Nr. 77/2011
- Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/1868 idF BGBl. I Nr. 111/2010
- Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871 idF BGBl. I Nr. 111/2010
- Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 idF BGBl. I Nr. 77/2011
- Verordnung über die Bestimmung der Sicherheitsakademie (SIAK) als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt, BGBl II Nr. 610/2003 idF BGBl. II Nr. 457/2009
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr.273/1984
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 301/1985
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst, BGBl. Nr.428/1986
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über Hubschrauberdienste, BGBl. Nr. 26/1987 idF BGBl. Nr. 259/1988
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 191/1987
- Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 626/1987
- Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Wien über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst, BGBl. Nr. 106/1990
- Bundes-Verfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland, BGBl. I Nr. 38/1997 idF BGBl. I Nr. 35/1998
- Dienstrechtsverfahrens-, Personalstellen- und Übertragungsverordnung 2005, BGBl. II Nr. 205/2005

Ausgaben/Einnahmen	**2010**	**2011**	**2012**
	in Millionen €		
Personalausgaben	1.470,7	1.525,8	1.638,4
Sachausgaben	277,0	282,7	279,0
Summe	1.747,7	1.808,5	1.917,4
Einnahmen	87,3	78,5	81,7

Paragraf 1170 Sicherheitsexekutive

Aufgaben

Der Sicherheitsexekutive obliegt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Bundesgebiet.

Organisation

Die Bundespolizeibehörden gliedern sich in 14 Bundespolizeidirektionen: Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Eisenstadt, Wiener Neustadt, St. Pölten, Steyr, Wels, Leoben, Villach und Schwechat. Den Bundespolizeibehörden sind 4 Grenzkontrollstellen (Flughafen Schwechat, Salzburg, Klagenfurt und Innsbruck) angeschlossen. Sicherheitsdirektionen bestehen für alle Bundesländer (zusammen 9).

Mit Inkrafttreten der SPG-Novelle 2005 wurde der Bundessicherheitswache-, Kriminal- und Gendarmeriedienst mit 1.7.2005 zu einem einheitlichen Wachkörper zusammengeführt.

Veranschlagt sind Ausgaben für den Ankauf bzw. Ersatz von Kraftfahrzeugen, technischer Amtsausstattung, Bekleidung und Ausrüstung sowie die Budgetmittel zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes bei den nachgeordneten Bundespolizeidienststellen.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	1.360,6	1.413,7	1.517,5
Sachausgaben	220,3	228,1	224,0
Summe	1.580,9	1.641,8	1.741,5
Einnahmen	85,6	77,3	80,3

Paragraf 1171 Sicherheitsexekutive (zweckgeb. Gebarung)

Bei diesem Paragraf werden die Ausgaben für die Verkehrsüberwachungsmaßnahmen (Personal- und Sachausgaben) nach Maßgabe der eingehobenen Strafgelder zweckgewidmet verrechnet (§ 100 Abs. 10 StVO, 513 Organe der Verkehrsüberwachung).

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	21,4	20,6	20,6
Sachausgaben	14,6	5,0	9,5
Summe	36,0	25,6	30,2
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1172 Bundeskriminalamt

Aufgaben

Wahrnehmung der nach dem Bundeskriminalamt-Gesetz übertragenen Aufgaben sowie insbesondere die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Suchtgiftkriminalität, kriminalpolizeiliche Assistenzdienste, Kriminalstrategie, Kriminal-analyse und Statistik, Forensik und Technik, Entschärfungs- und Entminungsdienst, Zeugenschutz; Kontaktstelle zur INTERPOL und EUROPOL.

Organisation

3 Außenstellen (Linz, Graz und Innsbruck) sowie Stützpunkte in Hall/Tirol, Hölles, Felixdorf.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	41,2	41,5	46,3
Sachausgaben	12,7	14,0	13,9
Summe	53,9	55,5	60,1
Einnahmen	0,1	0,1	0,1

Paragraf 1173 Einsatzkommando

Aufgaben

Planung, Vorbereitung und Durchführung von sicherheits- und kriminalpolizeilichen Einsätzen.

Organisation

5 EKO-Stützpunkte in Wr. Neustadt, Wien, Graz, Linz, Innsbruck sowie 3 Außenstellen in Krumpendorf, Salzburg und Feldkirch-Gisingen.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	29,2	29,6	33,1
Sachausgaben	5,9	5,9	5,9
Summe	35,1	35,6	39,0
Einnahmen	0,3	0,3	0,3

Paragraf 1174 Sicherheitsakademie

Aufgaben

Durchführung der Grundausbildung und der Ausbildung von Lehr- und Führungskräften sowie Steuerung und Koordinierung anderer Bildungsangebote für die Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres; Durchführung sonstiger Bildungsmaßnahmen, die durch Verordnung festgelegt sind; Erstellung und Anbot von Bildungsleistungen an Dritte; Steuerung der Tätigkeit der Bildungszentren; Controlling der Bildungsmaßnahmen; Wahrnehmung und Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Aufgabenbereich der SIAK; Wahrnehmung, Koordination und Betreuung von Forschungsaufgaben; Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen der

Gebietskörperschaften, der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und der von diesen betriebenen Anstalten; Angelegenheiten der Zivilschutzschule; Psychologischer Dienst.

Seit 1.1.2004 gelangt bei der SIAK die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung.

Organisation

10 Bildungszentren in den Bundesländern (Wien, Traiskirchen, Ybbs, Linz, Graz, Krumpendorf, Wiesenhof, Giesingen, Großgmain mit Außenstelle Elsbethen und Eisenstadt).

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	18,3	20,4	20,9
Sachausgaben	8,3	8,3	8,0
Summe	26,6	28,7	28,9
Einnahmen	0,9	0,8	1,0

Paragraf 1175 Flugpolizei und Flugrettungsdienst

Aufgaben

Einsatz von Luftfahrzeugen für sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeiliche Zwecke; der "Flugrettungsdienst" umfasst Rettungs- und Ambulanzflüge und wurde im Jahre 2001 an einen privaten Betreiber übergeben. Dieser private Betreiber hat die Vereinbarung mit Wirksamkeit zum 31.12.2010 gekündigt. In weiterer Folge wurden die Gliedstaatsverträge des Bundes mit den Bundesländern über einen gemeinsamen Flugrettungsdienst unter Einhaltung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens rechtswirksam gekündigt. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung besteht eine Übergangslösung. Weiters obliegt dem Bundesministerium für Inneres auch die fliegerische und technische Aus- und Weiterbildung von Exekutivbeamten für Aufgaben der Flugpolizei sowie die allgemeine Wahrnehmung so genannter flugbetriebstechnischer Angelegenheiten.

Zur Besorgung dieser Aufgaben stehen dem Bundesministerium für Inneres 14 Hubschrauber zur Verfügung.

Organisation

7 Einsatzstellen im Bundesgebiet: Wien/Meidlinger Kaserne, Flughafen Linz/Hörsching, Flughafen Salzburg/Maxglan, Flughafen Innsbruck/Kranebitten, Flughafen Graz/Thalerhof, Flughafen Klagenfurt/Wörthersee, Flugplatz Hohenems/Dornbirn sowie für den Schulbetrieb und den Betrieb des Hubschraubers mit Wärmebildkamera (Tag und Nacht) zwei Außenstellen der Flugeinsatzstelle Wien/Meidling auf dem Flugplatz Vöslau/Kottingbrunn und Schwechat.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	4,9	6,0	6,9
Summe	4,9	6,0	6,9
Einnahmen	0,3	0,0	0,0

Paragraf 1176 Auslandseinsätze gemäß BGBl. I Nr.38/1997

Hier ist der Aufwand für die österreichischen Polizeikontingente im Ausland veranschlagt (2010: 25 Bedienstete; 2012: 30 Bedienstete geplant).

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,9	1,4	1,3
Summe	0,9	1,4	1,3
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1177 Kriminalpol. Beratungsdienst und Opferschutzeinrichtungen

Bei diesem Paragraf werden Ausgaben für Förderungen von Vorhaben im Sinne des § 25 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz verrechnet, die der Vorbeugung gefährlicher Angriffe auf Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen dienen. Weiters werden Ausgaben im Zusammenhang mit der vertraglichen Beauftragung bewährter geeigneter Opferschutzeinrichtungen (Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren, Interventionsstelle für

Betroffene des Frauenhandels) im Sinne des § 25 Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz verrechnet. Überdies sind hier die Ausgaben für den Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst veranschlagt, worunter insbesondere Kosten für öffentlichkeitswirksame Präventionskampagnen fallen.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	4,2	4,1	4,1
Summe	4,2	4,1	4,1
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1178 Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung

Die Höhe der Ausgaben für die Beschaffung und Erhaltung von Verkehrsüberwachungseinrichtungen richtet sich nach den eingehenden Strafgeldern gemäß § 100 StVO.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	5,3	9,8	5,3
Summe	5,3	9,8	5,3
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive

Die Beschaffung von Dienstkleidern für uniformierte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Beamte des rechtskundigen Dienstes, Polizistinnen und Polizisten und Vertragsbedienstete) des Bundesministeriums für Inneres und der österreichischen Bundespolizei obliegt dem „Fonds zur Beschaffung von Dienstkleidern für uniformierte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Beamte des rechtskundigen Dienstes, Polizistinnen und Polizisten und Vertragsbedienstete) des Bundesministeriums für Inneres und der österreichischen Bundespolizei (***Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive***)“. Er hat seinen Sitz in Wien und wird von der Bundesministerin für Inneres verwaltet.

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten sind bei der Untergliederung 12 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
UG 12 Äußeres	430,5	427,1	422,8
Einnahmen			
UG 12 Äußeres	5,1	3,7	3,7

Personalstand des Ressorts

	2010	2011	2012
		Planstellen	
UG 12 Äußeres	1.438	1.416	1.404

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Zielsetzung
1. Protokoll	- die effiziente und reibungslose Abwicklung von Besuchen sicherzustellen, welche ihrerseits der Förderung bi- und multilateraler Beziehungen dienen; - die Amtseinführung ausländischer Missionschef/s/innen; - als Betreuungs- u. Beratungsstelle den ausländischen Vertretungsbehörden u. Internat. Organisationen in Österreich sowie ihrem Personal behilflich zu sein; - die Kontakte zwischen österr. Einrichtungen u. ausl. Vertretungsbehörden, Intern. Organisationen u. ihrem Personal unter Wahrung der österr. Gesetze, der Wiener Diplomaten- u. Konsularkonvention u. d. Amtssitzabkommen zu unterstützen u. zu optimieren; - die optimale Durchführung v. Veranstaltungen zu gewährleisten, welche den gesellschaftlichen Rahmen für Kontaktpflege, Präsentation

	österr. Gastlichkeit u. Kontaktvermittlung bilden - Abwicklung von Sonderveranstaltungen/Tagungen und Konferenzen auf Ministerebene
2. Ressortumfassende Öffentlichkeitsarbeit und Information	- Information d. Öffentlichkeit über die österr. Außenpolitik; - Koordination und Redaktion des Außen- und Europapolitischen Berichtes des Herrn Bundesministers an das Parlament und zur Information der Öffentlichkeit; - Präsentation eines positiven Österreichbildes im Ausland; - schnelle u. zufriedenstellende Information der Journalist/en/innen; - Stimulation des Interesses der Öffentlichkeit an der österr. Außenpolitik; - gezielte u. rasche Information der Zentrale u. d. Vertretungen im Ausland über Medienberichte zur österr. Innen- und vor allem Außenpolitik; - EU-Kommunikation (z.B. aktuell "EU-Dialogtour", technisch mediale Begleitung), Europa Gemeinderäte Initiative; - nationale Koordinierungsstelle für EU-Länderinformationen; Betreuung des Netzwerkes von Pressesprecher/n/innen der EU-MS; -Sonderprojekte: Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem WEF; -Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen
3. Völkerrecht, einschließlich Europarecht und Menschenrechte	- Auskunft und Information, Rechtsberatung, Eigenlegistik und Zusammenarbeit mit anderen Ressorts (Fremdlegistik) in Belangen des Völkerrechts, einschließlich des Europarechts und der Menschenrechte; - Vertretung Österreichs in bestimmten rechtlichen Verfahren; - Mitwirkung an (ggf. Leitung von) bilateralen oder multilateralen Verhandlungen und politischen Dialogen in Belangen des Völkerrechts, einschließlich des Europarechts und der Menschenrechte; - Wahrnehmung der österreichischen Interessen in einschlägigen EU-Gremien sowie im Rahmen sonstiger internationaler Organisationen (Vereinte Nationen, Europarat, OSZE usw.); - Mitwirkung an (ggf. Koordination von) BMeiA-internen und inter-ministeriellen Beratungen sowie solchen in parlamentarischen Gremien in Belangen des Völkerrechts, einschließlich des Europarechts und der Menschenrechte; - Mitwirkung an österreichischen Vertragsabschlussverfahren; - Führung einer Datenbank über alle völkerrechtlichen Verträge Österreichs; - Prüfung von Ministerratsvorträgen; - Wahrung der Konformität der österreichischen Rechtsvorschriften und Aktivitäten mit dem Völkerrecht, einschließlich des Europarechts und der Menschenrechte; - Koordination von Berichtspflichten; - Zusammenarbeit mit einschlägigen wissenschaftlichen Einrichtungen in Österreich;

	- Förderung der weltweiten Umsetzung internationaler Menschenrechtsstandards als ein zentrales außenpolitisches Anliegen Österreichs insbesondere zu den Schwerpunktthemen Abschaffung der Todesstrafe; Schutz von Minderheiten; Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten, insbes. Frauen und Kindern; Frauen, Frieden und Sicherheit; Kinderrechte; Religionsfreiheit und Schutz religiöser Minderheiten; Medienfreiheit und Schutz von Journalisten; Situation intern vertriebener Personen; - Unterbindung von Menschenhandel, wirksame Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie Menschenrechtserziehung und die Förderung von Demokratisierung und guter Regierungsführung; - Förderung des Konzepts der „Menschlichen Sicherheit" (Human Security).
4. Internationale Konferenzen und Organisationen in Österreich	- Organisation von Staatenkonferenzen und anderen Tagungen; - Amtssitzbelange und organisatorische Betreuung hinsichtlich Niederlassung internationaler Organisationen und Institutionen in Österreich; - Umsetzung d. völkerrechtlichen Verpflichtungen des Gastlandes; - Betreuung der in Österreich angesiedelten internationalen Organisationen u. Institutionen; - Kongresswesen und Kongressförderung.
5. Außen- und Sicherheitspolitik	- erfolgreiche Umsetzung außen- und sicherheitspolitischer Interessen Österreichs in den bilateralen und multilateralen Beziehungen sowie insbesondere innerhalb der EU; - Positionierung Österreichs als aktives Mitglied der internationalen Gemeinschaft; - aktive Teilnahme an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU und Mitwirkung an der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP); - Positionierung in internationalen Organisationen, insbesondere den Vereinten Nationen; außenpolitische Aspekte österreichischer Beteiligung an friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen, auch im Rahmen der NATO Partnerschaft für den Frieden; - aktive Teilnahme an der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und am Europarat; Beschickung von Wahlbeobachtungsmissionen; - Wahrnehmung der österreichischen Interessen in den Bereichen Abrüstung, Rüstungskontrolle, Non-Proliferation von konventionellen Waffen und Massenvernichtungswaffen sowie bei internationalen Bemühungen gegen Klein- und Leichtwaffen; Vertretung Österreichs in multilateralen Abrüstungsforen; Mitwirkung bei der Genehmigung der Aus-, Ein- und Durchfuhr von Kriegsmaterial; - Mitgestaltung der österreichischen Sicherheitspolitik.

6. Integrationspolitik und Außenwirtschaftsbeziehungen	- erfolgreiche Umsetzung integrations- u. wirtschaftspolitischer Interessen Österreichs in der Europäischen Union (EU); - Mitgestaltung und innerstaatliche Koordinierung der Rechtssetzung und politischer Prozesse innerhalb der EU; - Mitgestaltung der Vertiefung u. der Zusammenarbeit d. EU mit Drittländern sowie der Erweiterung der EU; - Ausbau u. Erweiterung der bi- u. multilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen Österreichs; - Koordination und vielfach inhaltliche Vorbereitung der Ö-Positionen im Rahmen der Umsetzung des Vertrags von Lissabon; - Vorbereitung und Koordination Ö-Positionen zu institutionellen Fragen und Fragen der Zukunft der europäischen Integration; - Mitwirkung bei der Nominierung von Österreicher/n/innen in EU-Organen und Institutionen; - Wahrnehmung von innerösterreichischen Kommunikations- und Informationsaufgaben zu EU-Themen (inhaltliche Betreuung von Schulveranstaltungen, Erstellung von und Mitwirkung am Informationsmaterial zu EU-Themen und inhaltliche Betreuung der EU-Gemeinderäteinitiative); - Ausbau u. Erweiterung der bi- u. multilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen Österreichs; - Vertretung Österreichs im Rahmen der für die Unterstützung der Entwicklung von Partnerstaaten der EU zuständigen EU-Gremien (Außenhilfeinstrumente im Nicht-EZA Bereich); - Mitgestaltung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zu den EU-Mitgliedstaaten; - Positionierung Österreichs als Twinning-Partner für Partnerstaaten der EU, nationale Kontaktstelle für Twinning-Projekte; - Wahrnehmung der österreichischen Interessen bei der Umsetzung der Donauraumstrategie sowie bei der Umsetzung, Begleitung und der Vorbereitung anderer makroregionaler EU-Strategien; - Betreuung und Umsetzung bilateraler Nuklearinformationsabkommen und Doppelbesteuerungsabkommen; - Wahrnehmung von internationalen Energiefragen auf bi- und multilateraler Ebene (z.B. IAEO); - Verhandlung bilateraler Abkommen betr. Luft- und Straßenverkehr, Vertretung österr. Interessen in bilateralen verkehrsbezogenen Kommissionen bzw. internationalen Organisationen, Koordination österr. Positionen zu internationalen Verkehrsfragen; - Mitvertretung Österreichs in VN-Konferenzen, Regionalorganisationen, EU-Ratsarbeitsgruppen zu Fragen der Nachhaltigkeit und Umwelt, bilateraler und regionaler Informationsaustausch (z.B. Donauschutzkommission, Alpenkonvention).

7. Konsularische Angelegenheiten	- Unterstützung von Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern bei Notlagen im Ausland; - konsularischer Rechtsschutz; Internationale Rechts- und Amtshilfe; - Krisenvorsorge für Staatsbürger/innen im Ausland; - Erstellung und laufende Aktualisierung von Reiseinformationen für über 190 Staaten der Welt; - Information, Betreuung und Unterstützung von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern, insbesondere auch im Rahmen von Wahlen; - Unterstützung und Koordinierung der konsularischen Tätigkeiten der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, insbesondere bei der Ausstellung von Visa, Aufenthaltstiteln, Reisepässen, Beglaubigungen sowie in staatsbürgschaftsrechtlichen und Asylangelegenheiten; - internationale Zusammenarbeit im Bereich Justiz, Innere Sicherheit und Personenverkehr, einschließlich der Terrorismus-, Drogen- und Verbrechensbekämpfung; - EU Koordination in konsularischen Angelegenheiten.
8. Auslandskulturpolitik	- Präsentation Österreichs im Ausland als innovativ-kreatives Land mit seinem vielfältigen, historisch gewachsenen kulturellen und wissenschaftlichen Reichtum; - Mitwirkung an der Weiterentwicklung der europäischen Integration geleitet vom Grundsatz „Einheit in der Vielfalt"; - Leistung eines nachhaltigen Beitrags zur globalen Vertrauensbildung und Friedenssicherung durch Initiativen im Bereich des Dialogs der Kulturen und Religionen; - Stärkung und Straffung von internationalen Kooperationsmöglichkeiten für das Kulturleben im Inland; - Umsetzung österr. Interessen in kulturpolitischen Fragen (bilateral, multilateral, insbes. innerhalb der EU); - Stärkung des Interesses an Österreich durch österreichische Spracharbeit im Ausland.
9. Österreichische Entwicklungszusammenarbeit	- Vertretung der österreichischen Interessen in der multilateralen Entwicklungspolitik (VN, EU, OECD/DAC), Angelegenheiten der humanitären Hilfe; - Politik- und Strategieentwicklung sowie Qualitätssicherung der OEZA; - Erstellung des Dreijahresprogramm der OEZA, interministerielle Koordination entwicklungspolitischer Aktivitäten in Österreich unter besonderer Bedachtnahme auf Politikkohärenz; EZA-Informationsarbeit; - Erstellung und periodische Anpassung von Länder- und Regionalstrategien; - Wahrnehmung der Beziehungen zu den OEZA-Partnerländern.

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76.

Leistungskennzahlen und Indikatoren

Die gegenständliche Übersicht ist ein **Auszug** aus dem Leistungsbericht des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten.

Geschäftsfeld Protokoll

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Wert 2010
1. Kernleistung Staatsbesuche und Arbeitsbesuche		
1.1 Incoming Visits hochrangiger außenpolitischer Persönlichkeiten	Anzahl der vom Protokoll organisierten, koordinierten und betreuten Incoming Visits ausländischer Außenminister/innen und anderer hochrangiger diplomatischer Vertreter/innen auf Einladung des Herrn Bundesministers	9
1.2 Incoming Visits hochrangiger politischer Vertreter/innen	Anzahl der vom Protokoll teilweise organisierten, koordinierten und betreuten Incoming Visits von ausländischen Minister/n/innen und anderen hochrangigen diplomatischen Vertreter/n/innen bei dem Herrn Bundesminister bzw. beim Herrn Generalsekretär oder bei Konferenzen	93
1.3 Incoming Visits hochrangiger Persönlichkeiten	Anzahl der vom Protokoll unterstützten Incoming Visits von hohen Persönlichkeiten beim Herrn Bundespräsidenten bzw. beim Herrn Bundeskanzler oder bei Konferenzen	19

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Wert 2010
2. Kernleistung Zentrale Servicestelle für ausländische Diplomat/en/innen		
2.1 Betreute Institutionen	Anzahl der im Protokoll registrierten bi- oder multilateralen Institutionen	695
2.2 Betreute Legitimationskartenbesitzer/innen	Anzahl der registrierten und in oben genannten bi- und multilateralen Institutionen Beschäftigten sowie ihre Angehörigen	rd. 17.208
3. Kernleistung Veranstaltungen		
3.1 Veranstaltungs-Indikator für Empfänge	Anzahl der vom Protokoll organisierten, koordinierten und betreuten Veranstaltungen des Herrn Bundesministers bzw. des Herrn Generalsekretärs	135
3.2 Veranstaltungs-Indikator für Arbeitsgespräche	Anzahl der vom Protokoll organisierten, koordinierten und betreuten Arbeitsgespräche und Tagungen des Herrn Bundesministers	112
4. Kernleistung Orden- und Ehrenzeichen	Anzahl der vom Protokoll abgewickelten Ordensverfahren - Anträge auf Verleihung österr. Ehrenzeichen - Zustimmung zur beabsichtigen Verleihung ausl. Ehrenzeichen an österr. Staatsbürger/innen	 164 52

Geschäftsfeld Ressortumfassende Öffentlichkeitsarbeit und Information

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Wert 2010
1. Kernleistung Öffentlichkeitsarbeit allgemein		
1.1 Presseaussendungs-Indikator	Anzahl der von der Presseabteilung ausgearbeiteten Zusammenfassungen von außenpolitisch bedeutenden Aussagen und Feststellungen der Ressortleitung (pro Jahr).	750
1.2 Pressekonferenz-Indikator	Anzahl der Pressekonferenzen in Österreich (pro Jahr)	35
2. Kernleistung Website		
2.1 Öffentlichkeitsinteresse	Anzahl der Besucher/innen auf den Websites des Außenministeriums (pro Jahr).	3.600.000

Geschäftsfeld Außen- und Sicherheitspolitik

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Wert 2010
1. Kernleistung Außen- und Sicherheitspolitik		
1.1 Informationsmappen-Indikator	Anzahl der inhaltlichen Federführung (Informationsmappen) bei Besuchen des Herrn Bundespräsidenten, des Herrn Bundeskanzler, des Herrn Bundesministers und des Herrn Generalsekretärs im Ausland und für entsprechende ausländische Besuche im Inland	143
1.2 Beitrags-Indikator	Anzahl der Beiträge zu Unterlagen für den Rat Auswärtige Angelegenheiten, informelle EU-Ministertagungen und sonstige multilaterale Treffen, an denen der Herr Bundesminister teilnahm	249
1.3 Weisungs-Indikator	Anzahl der Weisungsbeiträge für die multilateralen und bilateralen Vertretungsbehörden (insb. im Zuge der Mitgliedschaft im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Jahre 2010)	2.194
1.4 Service-Indikator	Anzahl der Serviceleistungen für offizielle Einrichtungen der Republik Österreich (Präsidentschaftskanzlei, Parlament, Bundesministerien): z.B. Länderinformationen, Antwortentwürfe etc.	1.241
1.5 Besuchs-Indikator	Anzahl der Vorsprachen ausländischer Botschafter/innen und sonstiger offizieller Besucher/innen auf Beamtenebene in Wien im Bereich Außen- und Sicherheitspolitik	1.167

Geschäftsfeld Integrationspolitik und Außenwirtschaftsbeziehungen

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Wert 2010
1. Kernleistung Integrationspolitik und Außenwirtschaftsbeziehungen		
1.1 Ratsmappen-Indikator	Anzahl der Ratsarbeitsmappen für den Rat Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen der EU	11
1.2 Informations-Indikator	Anzahl der Unterlagen (Arbeitsmappenbeiträge) für den Herrn Bundespräsidenten, die Mitglieder der Bundesregierung sowie für den Herrn Generalsekretär im BMeiA im Bereich EU, informelle Europaministertreffen, bilaterale Treffen, etc.	ca. 1.400
1.3 EU - Weisungs-Indikator	Anzahl der Weisungen und Weisungsbeiträge für den Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten der EU	675
1.3 Vertretungsbehörden - Weisungs-Indikator	Anzahl der Weisungen und Erlässe an die Vertretungsbehörden im Bereich Integrationspolitik und Außenwirtschaftsbeziehungen	394
1.4 Besuchs-Indikator	Anzahl der Vorsprachen ausländischer Botschafter-/innen auf Beamtenebene in Wien im Bereich Integrationspolitik und Außenwirtschaftsbeziehungen	145
1.5 Vertretungs-Indikator	Anzahl der Vertretung Österreichs in EU-Sitzungsformaten auf Beamtenebene im Bereich Integrationspolitik und Außenwirtschaftsbeziehungen	57
1.6 Expertenaustausch, Aus- und Fortbildungsindikator	Anzahl der veranstalteten und aktiv unterstützten Seminare und sonstigen Veranstaltungen	115

Geschäftsfeld Konsularische und humanitäre Angelegenheiten

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Wert 2010
1. Kernleistung Konsularische Hilfeleistung für Österreicher/innen im Ausland		
1.1 Bearbeitungsdauer Depoterrichtungen	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer (in Stunden) durch das Außenministerium für finanzielle Transferleistungen von österreichischen Angehörigen für in Not geratene Österreicher/innen im Ausland	rd. 16
1.2 Länderspezifische Reiseinformationen	Zugriffe auf die Reiseinformationen auf der Website des BMeiA (pro Jahr)	1.128.272
1.3 Betreuung von Haftfällen (1)	Betreuung neuer Haftfälle (von den österreichischen Vertretungsbehörden betreute österreichische Häftlinge)	173

1.4 Betreuung von Haftfällen (2)	Anzahl der Haftbesuche pro Jahr	368
1.5 Rechtsschutzfälle	Anzahl der Rechtsschutz- sowie Amts- und Rechtshilfeersuchen	10.817
2. Kernleistung Bürgerservice		
2.1 Beglaubigungen von ausländischen Dokumenten im Inland	Anzahl der Beglaubigungen pro Jahr	17.052
2.2 Bearbeitungsdauer pro Dokument	Dauer der Bearbeitung in Stunden	0,2
3. Kernleistung Pässe, Personalausweis, Sichtvermerke		
3.1. Reisepässe	Ausgestellte Ö. Reisepässe	38.644
3.2. Personalausweise	Ausgestellte Ö. Personalausweise	8.933
3.3. Vignetten	Ausgestellte Ö. Visa	305.228

Geschäftsfeld Auslandskulturpolitik (Auszug)

Leistungskennzahlen und Indikatoren	**Detaillierung der Berechnung**	**Wert 2010**
1. Kernleistung Organisation und Koordination von kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen		
1.1 Präsentation öst. Kultur und Wissenschaft	Anzahl der von öst. Vertretungsbehörden (inkl. Kulturforen) organisierten und unterstützten Veranstaltungen	5.400
2. Kernleistung Spracharbeit im Ausland		
2.1 Spracharbeitsindikatoren	Anzahl der Übersetzungen öst. Publikationen	1.231
	Anzahl der Österreich-Bibliotheken	60
	Anzahl der Österreich-Institute (Vermittlung von Deutsch als Fremdsprache)	9
	Anzahl der Sprachschüler/innen	8.558

UG 12 Äußeres

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	72,6	74,2	80,8
Sachausgaben	357,9	352,9	342,0
Summe	430,5	427,1	422,8
Einnahmen	5,1	3,7	3,7

Untergliederungsausgaben in Mio. € (BVA 2012)

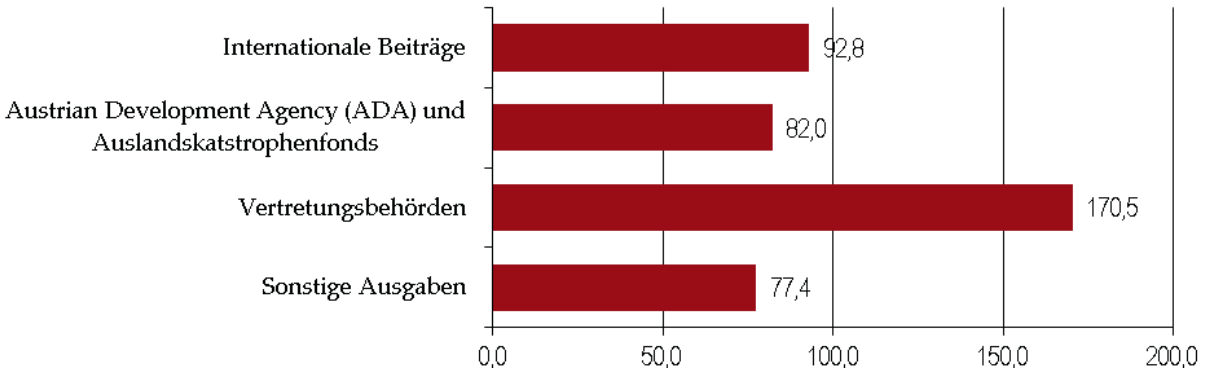

Wesentliche Änderungen im Budget 2012

- Der Sparkurs der Bundesregierung erfordert Kürzungen in allen Bereichen der Vollziehung. Insbesondere muss bei den Verwaltungskosten, den internationalen Beiträgen und dem Budget für Entwicklungszusammenarbeit weiter eingespart werden.

Titel 120 BM für europäische und internationale Angelegenheiten

Dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten obliegen die europäischen und internationalen Angelegenheiten in allen Bereichen der staatlichen Vollziehung.

Gesetzliche Grundlagen

- Errichtung als selbständiges Bundesministerium mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 172/1959.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	32,1	33,0	37,0
Sachausgaben	240,9	218,8	208,8
Summe	273,0	251,7	245,8
Einnahmen	0,8	0,5	0,5

1/12003 Anlagen

Laufende Investitionen, insbesondere für die Erneuerung der IT-Infrastruktur und Amtsausstattung sind hier budgetiert.

1/12006 und 1/12036 Förderungen

Die vorgesehenen Förderungen umfassen einerseits Beiträge an internationale Organisationen und andererseits Subventionen an Institutionen, deren Tätigkeiten im Interesse des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten liegen und die es ermöglichen, aktuelle Fragen der internationalen Politik einem breiteren Publikum nahe zu bringen. Weiters werden hier die Ausgaben für die Gemeinsame Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) sowie die Beiträge für die OSZE veranschlagt.

Enthalten sind hier auch Beiträge zur Unterbringung von Internationalen Organisationen, die zur Stärkung des Amtssitzes Österreich aufgrund von Ministerratsbeschlüssen, Amtssitzabkommen und internationalen Vereinbarungen zu leisten sind. Weiters sind Beiträge als Hilfestellung bei der Ansiedlung und Unterbringung von Vertretungsbehörden aus Entwicklungsländern vorgesehen. Beim Ansatz 1/12006 wird auch für die Diplomatische Akademie vorgesorgt.

Paragraf 1209 Österr.Gesellschaft f. Entwicklungszusammenarbeit mbH (ADA)

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	98,8	89,4	82,0
Summe	98,8	89,4	82,0
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlage

- Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 49/2002

Seit 1. Jänner 2004 wird die Abwicklung der operationellen Maßnahmen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit durch die Österreichische Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit mit dem Firmenwortlaut Austrian Development Agency Ges.m.b.H. (ADA) durchgeführt. Alleiniger Gründer und Eigentümer der ADA ist der Bund, als Eigentümervertreter gegenüber der ADA fungiert das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten.

Die veranschlagten Förderungsmittel werden vom Bund unter Bedachtnahme auf das der Bundesregierung jährlich vorzulegende Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik genehmigt. Seitens der ADA sind ein jährliches Arbeitsprogramm samt Jahresbudget für das Folgejahr und Vorschaurechnungen auszuarbeiten, die vom Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten zu genehmigen sind.

Die operationellen Maßnahmen umfassen Vorhaben zur Unterstützung der wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und umweltgerechten Entwicklung in den Entwicklungsländern. Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union soll weiter gestärkt werden. Ein wichtiger Akzent wird mit dem Thema Wirtschaft und Entwicklung gesetzt.

Gemäß Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (siehe § 1 Absatz 3) leiten folgende drei Ziele die österreichische Entwicklungspolitik:

- Sicherung des Friedens und der menschlichen Sicherheit
- Bekämpfung der Armut
- Erhaltung der Umwelt und der Schutz natürlicher Ressourcen

Eine wichtige Grundlage für die österreichische Entwicklungspolitik bilden ferner die Millenniums-entwicklungsziele der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2000.

Beim Ansatz 1/12096 wird auch für Transferzahlungen im Rahmen des Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland vorgesorgt. Dieser ab dem Finanzjahr 2005 eingerichtete Fonds dient zur Finanzierung von Maßnahmen für Katastrophen-fälle im Ausland (wie etwa bei Natur- und Hungerkatastrophen).

ODA Leistungen Österreichs

Über 80 % der ODA-anrechenbaren Leistungen werden nicht vom BMeiA, sondern von anderen Ressorts des Bundes sowie den Ländern und Gemeinden erbracht. Dazu zählen in erster Linie Maßnahmen zur Schuldenreduktion (Schulden-diensterleichterungen und Schuldenerleichterungen /-streichungen), Katastrophen- und Flüchtlingshilfe (inklusive Aufwendungen für Asylwerberinnen und Asylwerber), Stipendien und indirekte Studien-platzkosten, Beiträge zu den internationalen Finanz-institutionen und Anteile Österreichs am Europä-ischen Entwicklungsfonds und am EU-Haushalt. Der vom BMeiA getragene ODA-Anteil besteht im Wesentlichen aus den über die ADA abgewickelten ODA-anrechenbaren Leistungen, sowie den Bei-trägen an multilaterale Organisationen.

1/12007 und 1/12037 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind neben den öffentlichen Gebühren und Abgaben auch der Aufwand für Verwaltungs-praktikantinnen und Verwaltungspraktikanten und die Lehrlingsentschädigungen sowie die Pflichtbeiträge an nationale und internationale Organisationen veranschlagt. Details sind dem Teilheft zu entnehmen. Die Beiträge an inter-nationale Organisationen, wie z.B. zu den Vereinten Nationen, sind zum Teil starken Abweichungen unterworfen, da die Perioden der Beitrags-vorschreibungen nicht in Einklang mit der Budgetierungsperiode Österreichs stehen und darüber hinaus diese Beträge starken Kurs-schwankungen (meist im Euro – Dollar - Bereich) unterliegen.

1/12008 Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz berücksichtigt den allgemeinen Verwaltungsaufwand im Inland sowie den EDV-Aufwand der Zentralleitung. Auch werden unter diesem Ansatz Mietzinszahlungen und sonstige im Zusammenhang mit der Verwaltung von Liegenschaften stehende Zahlungen an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. aufgrund des Bundesimmobiliengesetzes 2000 bedeckt.

Einnahmen Titel 120 BMeiA

Die Einnahmen resultieren hauptsächlich aus Transportspesen- und sonstigen Kostenersätzen.

Titel 121 Vertretungsbehörden

Im Ausland bestehen 102 Vertretungsbehörden, davon 80 bilaterale diplomatische und 10 konsularische Dienststellen. Als multilaterale Vertretungsbehörden bestehen in Brüssel die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union, in New York die Ständige Vertretung bei den Vereinten Nationen, in Genf die Ständige Vertretung beim Büro der Vereinten Nationen und den Spezialorganisationen, in Straßburg die Ständige Vertretung beim Europarat und in Wien die Ständige Vertretung bei den Vereinten Nationen (Wien), IAEO, UNIDO und CTBTO Wien.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	40,6	41,3	43,8
Sachausgaben	109,7	127,6	126,7
Summe	150,2	168,9	170,5
Einnahmen	3,7	2,8	2,8

1/12103 Anlagen

Aus diesem Ansatz werden die baulichen Instandsetzungen finanziert. Auch Dienstkraftfahrzeuge und Anlagegüter werden aus diesem Ansatz beschafft.

1/12106 Förderungen

Die hier veranschlagten Beträge sind für Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher bestimmt, davon 300.000 Euro als Bundesbeitrag zum gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 381/1967 errichteten Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Ausland und 111.000 Euro für sonstige Unterstützungen an bedürftige Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher. Weiters wird hier für die Nord-Süd-Botschaftsprojekte (ehem. „Afrika 2000“) und das konsularische Krisenmanagement vorgesorgt.

1/12107 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben den Kostenersätzen gem. § 58 B-KUVG und § 130 ASVG sind hier der Aufwand für VB sur place (Vertragsbedienstete nach ausländischen Rechtsvorschriften), Gebühren und öffentliche Abgaben der Vertretungsbehörden veranschlagt.

1/12108 Aufwendungen

Die umfassenden Agenden des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten sowie die allgemeine Indexanpassung und die Fremdwährungsgebarung in vielen Ländern erfordern die Bereitstellung entsprechender Ausgabenbeträge. Vor allem sind die laufenden Betriebskosten der Auslandsvertretungsbehörden, die Aufwendungen der ins Ausland entsendeten Bediensteten, die Übersiedlungstransportkosten sowie die Kosten der laufenden Instandhaltung von bundeseigenen und angemieteten Gebäuden und der baulichen und sonstigen Sicherheitsmaßnahmen bei den Vertretungsbehörden zu bedecken.

Eine Vorsorge für das Wechselkursrisiko wurde bei diesem Ansatz budgetiert.

Einnahmen Titel 121 Vertretungsbehörden

Die Einnahmen stammen größtenteils aus den Ersätzen zur Krankenversicherung der Auslandsbediensteten, den Kursdifferenzen aus Fremdwährungsgebarung und Zinsen aus dem Geldverkehr.

Titel 124 Kulturelle Vorhaben

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	7,3	6,4	6,4
Summe	7,3	6,4	6,4
Einnahmen	0,6	0,3	0,3

Es bestehen derzeit 30 Kulturforen, 60 Österreich-Bibliotheken und neun Österreich-Institute. Darüber hinaus verfügen auch die österreichischen Botschaften und Konsulate über ein operatives Kulturbudget. Sondereinrichtungen bestehen derzeit in Washington/USA (Office of Science and Technology), in Lemberg/Ukraine (Österr.-Ukrainisches Kooperationsbüro) und in Sarajewo (Kooperationsbüro). Das Kulturforum in Teheran führt zusätzlich eine Sprachschule.

Im Rahmen der budgetären Möglichkeiten erfolgen konkrete Schwerpunktsetzungen in den Zukunftsregionen Donauraum und Schwarzmeer und zur Unterstützung der EU-Integration der Westbalkanstaaten. Insgesamt wird im Ausland die Vermittlung eines innovativ-kreativen Bildes des österreichischen Kulturschaffens angestrebt. Hier werden vor allem Projekte, die zeitgenössische österreichische Kunst und Kultur in einem weiten Begriffsverständnis vorstellen, möglichst weltweit präsentiert.

Vor dem Hintergrund globaler Veränderungen muss die kulturelle Präsenz Österreichs, insbesondere in der Schwarzmeerregion, gestärkt

werden. Das Verständnis für Österreich und seine kulturelle Identität ist in den EU-Staaten sehr unterschiedlich. Kulturprojekte können dieses Verständnis erhöhen. Gleichzeitig muss Österreich durch intensive kulturelle Tätigkeit in den neuen EU-Mitgliedstaaten signalisieren, dass ein besonderes Interesse an Kontakten zu diesen Ländern besteht.

Mit Projekten, die die Vielfalt und Aktualität österreichischen Kulturschaffens zeigen und damit ein umfassenderes Bild der österreichischen Gesellschaft vermitteln, wird nicht nur ein wesentlicher Beitrag zur Formung des Österreichbildes im Ausland geleistet, sondern auch die Internationalität des österreichischen Kulturschaffens gefördert und ein wesentlicher Beitrag zum Dialog der Kulturen und Religionen geleistet.

Genderaspekt des Budgets

Gender Mainstreaming bedeutet, soziale Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern in allen Bereichen und Planungs- und Entscheidungsschritten bewusst wahrzunehmen und zu berücksichtigen. Dadurch soll ein Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen geleistet werden.

Gender-Aspekte haben in allen Bereichen der Tätigkeit des Bundesministeriums besonderes Gewicht und damit auch budgetäre Bedeutung.

U.a. sind die folgenden Maßnahmen im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten hervorzuheben:

- Besondere Berücksichtigung der Gender Perspektive in der EZA;
- Arbeitsgruppe Gender Budgeting im BMeiA;
- Frauenförderungsplan für das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BGBl. II Nr. 18/2009);
- Schulungsveranstaltungen zu Gender Mainstreaming;
- Berücksichtigung von Gender Aspekten bei individuellen Personalmaßnahmen durch die Personalabteilung.

Bundesministerium für Justiz

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Justiz sind bei der Budgetuntergliederung 13 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
UG 13 Justiz	1.174,8	1.150,5	1.185,9
Einnahmen			
UG 13 Justiz	830,5	804,7	812,9

Personalstand des Ressorts

	2010	2011	2012
		Planstellen	
UG 13 Justiz	11.117	11.167	11.151

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressort-ausgaben 2009	Personal-kapazität 2009	
1. Rechtsprechung	59 %	66 %	Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtszufriedenheit; Erlassung von rechtsrichtigen Entscheidungen in angemessener Verfahrensdauer
2. Strafvollzug	29 %	29 %	Sichere Unterbringung sowie soziale Integration der InsassInnen
3. Bewährungshilfe	3 %	unter 1 %	Soziale Integration der Haftentlassenen und der zu bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen Verurteilten
4. Vereinssachwalterschaft und Patientenanwaltschaft	2 %	unter 1 %	Flächendeckende Versorgung mit VereinssachwalterInnen und PatientenanwältInnen

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2009, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt G.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detailierung der Berechnung	Zielwert 2012
Ad 1.		
Kostendeckungsgrad	Bedeckung der Gesamtausgaben durch die Gesamteinnahmen der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden in %	100 %
Ad 2.		
Kostendeckungsgrad	Bedeckung der Gesamtausgaben durch die Gesamteinnahmen des Strafvollzugs in %	10 %
Beschäftigungsquote	Verhältnis der geleisteten Arbeitstage zu den Hafttagen in %	60 %
Ad 3.		
Betreuungsverhältnis	Anzahl der ProbandInnen zur Anzahl hauptamtlicher BewährungshelferInnen	40 : 1
Ad 4.		
Anzahl der KlientInnen	Gesamtzahl der von haupt- und ehrenamtlichen VereinssachwalterInnen betreuten KlientInnen	ca. 8.100 Fälle
Anzahl der Vertretungsfälle	Gesamtzahl der von PatientenanwältInnen bei Erstanhörungen und Tagsatzungen wahrzunehmenden Vertretungen	ca. 21.900 Fälle

Genderaspekt des Budgets

„Analyse der BezieherInnen von Subventionen"

Dem Bundesministerium für Justiz steht im Jahr 2012 ein Betrag von rund 37,5 Millionen Euro für Subventionen zur Verfügung. Der weitaus größte Teil hievon (rund 31,7 Millionen Euro) fließt den Vereinen für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft zu. Für Subventionen an Opferhilfe-Einrichtungen ist ein Betrag von 5,6 Millionen Euro vorgesehen. Der Restbetrag dient der finanziellen Unterstützung des Vereins für Rechts- und Kriminalsoziologie und förderungswürdiger Einzelprojekte sonstiger privater Institutionen.

Jede vom Bundesministerium für Justiz vergebene Förderung ist zweckgebunden. Der Zweck kann etwa darin liegen, die rechtliche Betreuung geistig behinderter oder psychisch kranker Personen sicherzustellen, Opfern von schwerer Gewalt oder sexuellem Missbrauch im Rahmen der Prozessbegleitung professionelle Hilfe anzubieten, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen zu ermöglichen oder Forschungsprojekte zu unterstützen. Diese Beispiele zeigen, dass die als unmittelbare Subventionsempfänger in Erscheinung tretenden Institutionen und der/die eigentliche Nutznießer/in einer Förderungsmaßnahme durchaus verschieden sein können.

Auch 2012 werden detaillierte Aufzeichnungen über die Nutznießer/innen einer Förderungsmaßnahme

geführt, insbesondere darüber, in welchem Ausmaß es sich dabei um Frauen bzw. um Männer handelt.

2010 wurden (soweit abgerechnet) von den Opferhilfevereinen 7.257 Frauen mit einer Fördersumme von ca. 3,1 Millionen Euro und 1.479 Männer mit einer Fördersumme von 0,7 Millionen Euro unterstützt.

UG 13 Justiz

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	561,9	558,9	594,2
Sachausgaben	612,9	591,6	591,6
Summe	1.174,8	1.150,5	1.185,9
Einnahmen	830,5	804,7	812,9

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Untergliederung ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2009, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt G.

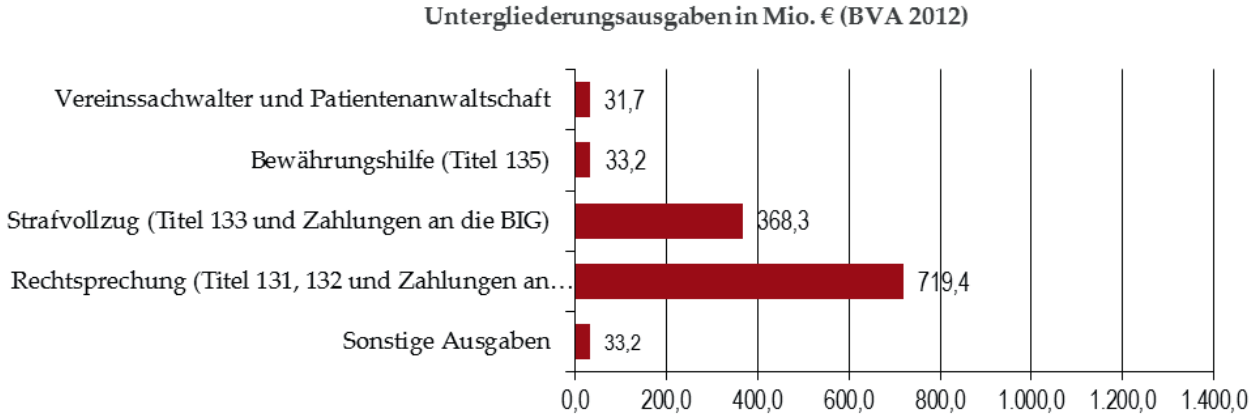

Titel 130 Bundesministerium für Justiz

Dem Bundesministerium für Justiz obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiet der Zivil- und Strafrechtspflege.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	13,7	15,3	16,1
Sachausgaben	110,7	114,6	114,6
Summe	124,4	129,9	130,7
Einnahmen	1,7	1,3	1,1

1/13006 Förderungen

Von besonderer Bedeutung ist die Förderung der Vereine für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft. Diesen obliegt es, geeignete SachwalterInnen für geistig behinderte oder psychisch kranke Personen auszubilden und den Gerichten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach §§ 273 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zur Verfügung zu stellen. Ferner sorgen sie für eine spezifische Ausbildung von Patientenanwält/innen und deren Bereitstellung für Personen, die in geschlossenen Bereichen von psychiatrischen Krankenanstalten nach dem Unterbringungsgesetz angehalten werden. Die genannten Vereine leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zur rechtlichen Betreuung geistig behinderter oder psychisch kranker Menschen. Mit der Bewohnervertretung im

Sinne des Heimaufenthaltsgesetzes kommt ihnen seit 1. Juli 2005 eine weitere wichtige Aufgabe zu.

Besondere Bedeutung kommt den Förderungen an die Vereine für Opferhilfe zu, die mit den Fördermitteln Prozessbegleitungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, für Opfer anbieten.

Hervorzuheben sind außerdem Subventionen an den Verein für Rechts- und Kriminalsoziologie.

1/13008 Aufwendungen

Bei diesem Ansatz wird der laufende Aufwand des Bundesministeriums für Justiz (Zentralstelle) veranschlagt.

1/13018 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Bei diesem Ansatz sind die Zahlungen des Justizressorts an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH für sämtliche Justizgebäude bundesweit veranschlagt.

Titel 131 Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur

Gemäß Art. 92 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist der Oberste Gerichtshof die höchste Rechtsprechungsinstanz in Angelegenheiten des Zivil- und des Strafrechts. Er ist ferner Kartellobergericht gemäß § 88 Abs. 2 des Kartellgesetzes. Außerdem sind beim Obersten Gerichtshof die Oberste Rückstellungskommission sowie die Oberste Berufungs- und Disziplinar-kommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwalts-anwärter eingerichtet.

Der Generalprokuratur kommt die Funktion des öffentlichen Anklägers zu, wenn Rechtsmittel in Strafsachen durch den Obersten Gerichtshof zu erledigen sind. Zu ihren weiteren Aufgaben zählt die Erhebung von Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes, die Stellung von Anträgen auf Erneuerung eines Strafverfahrens und die Mitwirkung bei der Tätigkeit der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968
- Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	11,6	11,8	12,5
Sachausgaben	1,2	1,1	1,1
Summe	12,8	12,9	13,6
Einnahmen	0,1	0,1	0,1

Titel 132 Justizbehörden in den Ländern

Den Justizbehörden in den Ländern (Gerichte und Staatsanwaltschaften) obliegt die Rechtsprechung in Angelegenheiten des Zivil- und des Strafrechts, die Verfolgung von Straftaten einschließlich der Anklageerhebung, die Erstattung von Besetzungsvorschlägen für die Ernennung von RichterInnen und StaatsanwältInnen sowie die Erledigung der in ihren Wirkungsbereich fallenden Justizverwaltungsangelegenheiten. Die Justizbehörden in den Ländern umfassen (Stand: 1. Oktober 2011):

- 4 Oberlandesgerichte,
- 4 Oberstaatsanwaltschaften,
- 20 Gerichtshöfe Erster Instanz,
- 16 Staatsanwaltschaften, 1 Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft und
- 141 Bezirksgerichte.

Gesetzliche Grundlagen

- Gerichtsorganisationsgesetz, RGBI. Nr. 217/1896
- Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986
- Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961
- Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984
- Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen, BGBl. Nr. 182/1962
- Gebührenanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 136/1975
- Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher, BGBl. Nr. 137/1975

- Gerichtliches Einbringungsgesetz, BGBl. Nr. 288/1962
- Rechtsanwaltsanordnung, RGBl. Nr. 96/1868 (Pauschalvergütung an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag)
- Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981
- Strafrechtliches Entschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 125/2004
- Vereinssachwalter- und Patientenanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 156/1990 und das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 92/2006
- Heimaufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 11/2004
- Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990
- Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985
- Grundrechtsbeschwerde-Gesetz, BGBl. Nr. 864/1992
- Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 556/1985
- Notariatsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1987

1/13203 Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden Projekte zur weiteren Intensivierung der automationsunterstützten Datenverarbeitung zur Verbesserung und Beschleunigung von Arbeitsabläufen finanziell abgesichert. Ferner wird für die Einrichtung und Ausstattung von neuerrichteten und generalsanierten Gerichtsgebäuden vorgesorgt.

1/13207 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz betrifft insbesondere Ausgaben für Entschädigungen an Sachverständige und Dolmetscher gemäß dem Gebührenanspruchsgesetz und dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz sowie die Ausbildungsbeiträge an Rechtspraktikanten.

1/13208 Aufwendungen

Neben der finanziellen Vorsorge für den laufenden Aufwand der Justizbehörden in den Ländern sind bei diesem Ansatz insbesondere Zahlungen an die Bundesrechenzentrum GmbH sowie die Pauschalvergütungen an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag veranschlagt.

Einnahmen

Die Einnahmen resultieren in erster Linie aus den Gebühren und Ersätzen in Rechtssachen, den Ersätzen der Sozialversicherungsträger sowie den Geldstrafen und Geldbußen.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	362,9	358,8	382,4
Sachausgaben	294,1	281,5	281,5
Summe	657,1	640,3	664,0
Einnahmen	779,8	754,5	762,9

Titel 133 Justizanstalten

Den Justizanstalten obliegt der Vollzug der von den Gerichten verhängten Untersuchungs- bzw. Strafhaft, die Unterbringung von Rechtsbrechern nach §§ 21 bis 23 des Strafgesetzbuchs, der Vollzug der Finanzstrafhaft sowie teilweise auch der Verwaltungs- und der Schubhaft. Sie sorgen für eine sichere Verwahrung der InsassInnen, übernehmen deren volle, insbesondere auch medizinische, Betreuung und setzen Maßnahmen zur sozialen Reintegration. In Werkstätten, Ökonomien und Wirtschaftsbetrieben werden die InsassInnen mit nützlicher Arbeit beschäftigt und erzielen auch Einkünfte für den Bund. Sie erwerben dabei Kenntnisse und Fähigkeiten, die ihnen die Rückkehr zu einer geordneten Lebenswelt nach ihrer Entlassung erleichtern sollen. Besondere Sorgfalt wird der Berufsausbildung von jugendlichen InsassInnen zugewendet.

Seit 1.1.2007 hat die Direktion für den Strafvollzug als nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Justiz die zentrale Verwaltung des Straf- und Maßnahmenvollzugs einschließlich der Justizwachschule und der Strafvollzugsakademie übernommen (BGBl. I Nr. 102/2006). Darüber hinaus gibt es weiterhin die Wiener Jugendgerichtshilfe.

Im Bundesgebiet werden 27 Justizanstalten betrieben (Stand: 1. Oktober 2010):

- 15 Justizanstalten bei Gerichtshöfen Erster Instanz mit 8 Außenstellen,
- 8 Strafvollzugsanstalten mit 4 Außenstellen,

- 1 Sonderanstalt für männliche Jugendliche,
- 1 Justizanstalt für die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB,
- 1 Justizanstalt für die Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB mit einer Außenstelle,
- 1 Sonderanstalt für die Unterbringung nach § 22 StGB mit einer Außenstelle.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	170,0	169,1	179,1
Sachausgaben	177,7	165,3	165,3
Summe	347,7	334,4	344,4
Einnahmen	48,8	48,7	48,7

Gesetzliche Grundlagen

- Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969
- Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974
- Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 599/1988
- Strafprozessordnung, BGBl. Nr. 631/1975
- Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997
- Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958

1/13303 Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz wird für die Ersatz- und Neubeschaffung von Amts- und Anstalts-ausstattung (insbesondere von Sicher-heitstechnik), von Maschinen, maschinellen Anlagen, Kraftfahrzeugen sowie ADV-Einrichtungen vorgesorgt. Ferner werden Ausgaben für erforderliche Baumaßnahmen veranschlagt.

1/13306 Förderungen

Subventionen werden gemeinnützigen Vereinen gewährt, die eine Nachbetreuung von Haftentlassenen durchführen.

1/13307 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz betrifft insbesondere die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Häftlinge und Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen.

1/13308 Aufwendungen

Neben der finanziellen Vorsorge für den laufenden Aufwand der Justizanstalten sind bei diesem Ansatz insbesondere die Kosten der Verpflegung, Betreuung, medizinischen Versorgung und Beschäftigung der Insass/innen veranschlagt.

Einnahmen

Die Einnahmen resultieren vorwiegend aus den Vollzugskostenbeiträgen der Strafgefangenen und den Beiträgen der Länder zu den Kosten öffentlicher Krankenanstalten für die ambulante und stationäre Behandlung der Insass/innen.

Hafttage

Die Anzahl der Hafttage für InsassInnen und Untergebrachte in den Justizanstalten betrug

- im Jahr 2008: 3,004.539
- im Jahr 2009: 3,060.673
- im Jahr 2010: 3,157.967

Die durchschnittliche Anzahl der InsassInnen der Justizanstalten betrug

- im Jahr 2008: 8.242
- im Jahr 2009: 8.367
- im Jahr 2010: 8.637

Titel 135 Bewährungshilfe

Der Bewährungshilfe obliegt die Betreuung von Haftentlassenen sowie Straftätern, die zu bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen verurteilt wurden, um sie vor einem Rückfall zu bewahren. Darüber hinaus zählt die Durchführung diversioneller Maßnahmen im Sinne der §§ 90a ff der Strafprozessordnung und im Sinne des Suchtmittelgesetzes zu ihren wesentlichen Tätigkeiten.

Gemäß § 24 des Bewährungshilfegesetzes werden die Aufgaben der Bewährungshilfe im gesamten Bundesgebiet vom Verein „NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit“ in 10 Organisationseinheiten an 32 Standorten wahrgenommen. Dieser hat im Jahr 2010 insgesamt rund 43.200 Klient/innen betreut. Davon etwa 14.200 KlientInnen im Bereich der Bewährungshilfe und

rund 18.200 Klient/innen (Täter und Opfer) im Bereich diversioneller Maßnahmen.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	3,8	3,8	4,1
Sachausgaben	29,0	29,1	29,1
Summe	32,9	33,0	33,2
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969
- Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 599/1988
- Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974
- Strafprozessordnung, BGBl. Nr. 631/1975
- Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport sind bei der Untergliederung **14 Militärische Angelegenheiten und Sport** veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	997,1	972,4	1.042,4
Sachausgaben	1.134,1	1.213,7	1.198,0
Summe	2.131,1	2.186,1	2.240,3
Einnahmen	51,3	48,6	49,6

Personalstand des Ressorts

	2010	2011	2012
		Planstellen	
UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport	23.534	23.291	23.082

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressort-ausgaben 2012	Personal-kapazität 2012	
1. Militärische Landesverteidigung	ca. 90,3	-	Sicherstellung der mil. Fähigkeiten zum Schutz des österreichischen Staatsgebietes und der Souveränität der Republik
2. Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen	ca. 0,1	-	Stabilität innerhalb des Staatsgebietes
3. Hilfeleistung bei Naturkatastrophen	ca. 0,1	-	Qualitative und quantitative Verfügbarkeit im Anlassfall
4. Hilfeleistung im Ausland (Auslandseinsatz)	ca. 3,3	-	Qualitative und quantitative Aufgabenerfüllung im Rahmen politischer Übereinkommen

5. Sport, Sportförderung	ca. 6,2	Durchführung von Spitzensport-, Nachwuchssport-, Breitensport-, Behindertensport- und Infrastrukturförderung sowie Förderung von Sportgroßveranstaltungen

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt H.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	**Detailierung der Berechnung**	**Zielwert 2012**
Ad 1.		
Personelle Substanzerhaltung Grundwehrdienst	Geplante Einberufungen	21.200
Soldatinnen im öBH (Ausbildungsdienst angetreten)	Der Frauenanteil im Ausbildungsdienst	7 %
Ad 2.		
Eingesetzte Soldaten	Anzahl	k.A.
Ad 3.		
Eingesetzte Soldaten	Anzahl	k.A.
Ad 4.		
Anzahl der Auslandseinsätze	Anzahl	14
Soldaten im Auslandseinsatz	Anzahl im Jahresschnitt	1.375
Ad 5.		
Anzahl der positiven Förderfälle	Alle Fälle auf Basis des BSFG 2005	mehr als 473
Geförderte Einrichtungen	Verbände, Institutionen und Sonstige Organisationen	mehr als 215

Genderaspekt des Budgets

Trotz der 2.582 weiblichen Zivilbediensteten im Ressort ist die Untergliederung 14 „Militärische Angelegenheiten und Sport“ weiterhin personell stark männerdominiert. Allerdings wurde in den letzten Jahren durch neue gesetzliche Maßnahmen sichergestellt, dass auch Frauen, abgesehen von bisherigen Verwendungen im Bereich der Verwaltung, militärischen Dienst in verschiedenen Funktionen leisten können. Im Bereich der Rekrutierung wird auf geschlechterspezifische Unterschiede etwa durch Festsetzung unterschiedlicher sportlicher Aufnahmekriterien besonderes Augenmerk gelegt. Durch verstärkte Personalmarketingmaßnahmen konnte die Anzahl der Soldatinnen auf 367 gesteigert werden, wobei sich 288 im Dienstverhältnis, 76 im Ausbildungsdienst und 3 im Auslandseinsatzpräsenzdienst befinden. Zur geschlechtergerechten Wahrnehmung der Aufgaben des Österreichischen Bundesheeres ist eine gender- und diversitygerechte Ausgestaltung

des Apparates sowohl auf personeller als auch auf materieller Basis erforderlich. Aus diesem Grund werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Zielgruppenorientierte Personalgewinnungsmaßnahmen und Personalrekrutierung - insbesondere soll eine Erhöhung des Frauenanteils bei Militärpersonen erreicht werden. Die Etablierung eines umfassenden Personalentwicklungskonzeptes auf allen Ebenen und für alle Funktionen, welches die besonderen geschlechterbezogenen Lebensumstände berücksichtigt.
- Überarbeitung der Ausbildungs- und Trainingsunterlagen (Curricula) aus gender- und diversitygerechten Gesichtspunkten.
- Einführung eines Berichtswesens (Statistiken), welches die geschlechter-spezifische Funktionsverteilung im BMLVS/ÖBH visualisiert.
- Interne und externe Kommunikationsmaßnahmen schaffen Verständnis für die Vorteile einer geschlechterausgewogenen Belegschaft.

Durch den Verein 100% Sport (vormals WOGOS) konnte der Gendergedanke im Sport weiter vertieft werden. Es gibt erste Maßnahmen wie Strukturanalysen, Netzwerkbildungen und erste Gehversuche im Bereich Genderbudgeting.

UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport

Gesamtgebarung

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	997,1	972,4	1.042,4
Sachausgaben	1.134,1	1.213,7	1.198,0
Summe	2.131,1	2.186,1	2.240,3
Einnahmen	51,3	48,6	49,6

Untergliederungsausgaben nach Betrieb-Invest-Personal in Mio. € (BVA 2012)

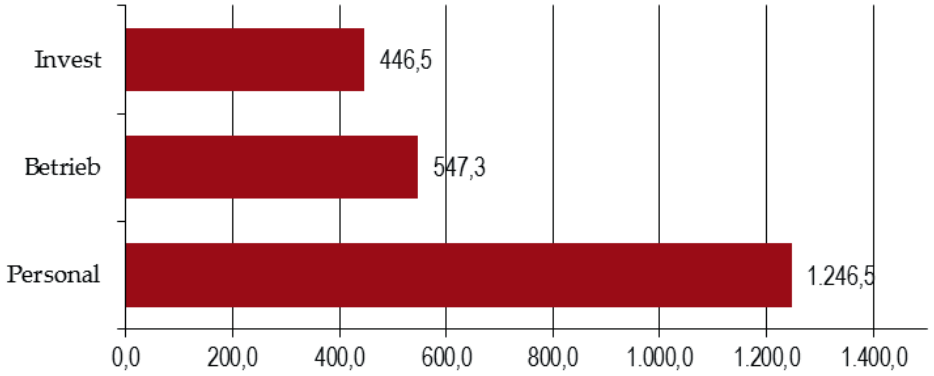

Wesentliche Änderungen 2012 zu 2011

- Betragsmäßig kommt es gegenüber der UG-Summe 2011 zu einer Erhöhung von 54,2 Millionen Euro, die vorwiegend auf eine höhere Veranschlagung der Personalausgaben zurückzuführen ist.
- Anteilsmäßig ergibt sich für den Bereich „Personal“ (von 53,48% auf 55,64%) eine Steigerung, für die Bereiche „Betrieb“ (von 27,75% auf 24,43%) und „Invest“ (von 20,76% auf 19,93%) eine Verminderung im Vergleich zu den Zahlen des BVA 2011. Im Investitions- und Betriebsaufwand wurde für die Kaufpreisraten und die Betriebskosten des Luftraumüberwachungsflugzeuges Eurofighter vorgesorgt.

Titel 140 Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport obliegen die obersten Verwaltungsangelegenheiten des Bundes auf dem Gebiete der Landesverteidigung und des Sports.

1/14003 Anlagen

Der Voranschlagsansatz enthält die Ausgaben für die Anschaffung von ADV-Geräten, Kraftfahrzeugen und sonstiger Amtsausstattung der Zentralstelle.

1/14005 Bezugsvorschüsse

An Bezugsvorschüssen werden beim Voranschlagsansatz 1/14005 für aktive Bundes-bedienstete 2 Millionen Euro bereitgestellt.

1/14006 Förderungen

Die Mittel für Förderungen beim Voranschlagsansatz 1/14006 sind für Soldatenvereinigungen, zur Förderung der Körperertüchtigung im Rahmen von Heeressportvereinigungen und zur Unterstützung von Vereinigungen bestimmt, die der umfassenden Landesverteidigung dienen.

Die bei der Voranschlagspost 7666 zweckgebunden veranschlagten Mittel kommen den "Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen" zugute. Die korrespondierenden Einnahmen aus Geldbußen und Geldstrafen sind auf der Einnahmenseite beim Voranschlagsansatz 2/14000 veranschlagt.

1/14007 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Der Voranschlagsansatz enthält die Ausgaben für das Kinderbetreuungsgeld, die Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG für Bedienstete, die im dienstlichen Auftrag im Ausland sind, die Entschädigungen gemäß § 4 Abs. 6 WG 2001 für die Vorsitzenden der Beschwerdekommission und die Entschädigung für den Rechtsschutzbeauftragten gem. § 57 Abs. 3 MBG.

Unter diesem Ansatz werden auch Dienstgeberbeiträge für Verwaltungspraktikanten und Mitarbeitervorsorgekassen verrechnet.

1/14008 Aufwendungen

Der Voranschlagsansatz enthält die Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in der Zentralstelle und die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie von geringwertiger Amtsausstattung.

1/14018 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Der Voranschlagsansatz enthält die Ausgaben für die Mieten an die BIG schlechthin.

Einnahmen

Beim Titel 140 werden vor allem Einnahmen aus NW-Vergütungen und Bezugsvorschussersätze veranschlagt.

Zweckgebundene Einnahmen

Die Einnahmen aus Geldstrafen und Geldbußen werden gemäß § 79 Abs. 5 des Heeresdisziplinargesetzes 2002 für Aufwendungen der "Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen" verwendet.

Titel 141 Heer und Heeresverwaltung

Gesetzliche Grundlagen

- Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001
- Heeresdisziplinargesetz 2002, BGBl. I Nr. 167/2002
- Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31/2001
- Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997
- Auslandseinsatzgesetz 2001 - AuslEG 2001, BGBl. I Nr. 55/2001
- Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz - AZHG, BGBL. I Nr. 66/1999
- Munitionslagergesetz, BGBl. I Nr. 9/2003
- Sperrgebietsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 38/2002
- Militärbefugnisgesetz, BGBl. I Nr. 86/2000
- Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955
- Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978

- Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978
- Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683/1991
- Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957
- Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967
- Militärauszeichnungsgesetz (MAG 2002), BGBl. Nr. 168/2002
- Verwundetenmedaillengesetz, BGBl. Nr. 371/1975
- Einsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 423/1992
- Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948
- Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956
- Militärberufsförderungsgesetz 2004 – (2. Dienstrechts-Novelle 2003), BGBl. I Nr. 130/2003

Aufgaben

Vorbereitung und Vollzug der dem Bundesheer gemäß Artikel 79 B-VG obliegenden Aufgaben.

1/14103 Liegenschaftsankäufe

Der Voranschlagsansatz 1/14103 enthält die Ausgaben für die Arrondierung und Erweiterung bestehender Übungsplätze, die Servitutsrechte und Grundstückstauschvorhaben.

1/14107 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Der Voranschlagsansatz enthält die Ausgaben für die Bezüge im Präsenz- und Ausbildungsdienst nach dem Heeresgebührengesetz 2001. Dazu gehören die Heilungskosten für Wehrpflichtige sowie für Männer und Frauen im Ausbildungsdienst, das Monatsgeld, die Grundvergütung, die Dienstgradzulage, die Fahrtkostenvergütung, die Treueprämie, die Entschädigung für Waffenübungen und freiwillige Waffenübungen, die Besoldung im Wehrdienst als Zeitsoldat sowie die Zahlungen gemäß § 56a ASVG für Versicherte im Präsenz- und Ausbildungsdienst.

Weiters enthält er die Ausgaben für öffentliche Abgaben, die Begräbniskosten, die Kosten für die berufliche Bildung von Präsenzdienstleistenden nach § 19 Abs. 1 Z 5 WG 2001 (Zeitsoldaten), die Zahlungen nach dem MilBFG, die Versicherungsleistungen für Wehrpflichtige und Frauen im Ausbildungsdienst, die Geldleistungen für Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst die im Rahmen internationaler Einsätze Dienst versehen.

Unter diesem Ansatz werden auch Dienstgeberbeiträge für Verwaltungspraktikanten und Mitarbeitervorsorgekassen verrechnet.

1/14108 Aufwendungen und
1/14138 Aufwendungen (Bauvorhaben)

Die Voranschlagsansätze enthalten die Ausgaben für die Investitionen und den Betrieb des ÖBH sowie die Einsätze im In- und Ausland. Mit den veranschlagten Ausgabenbeträgen sollen folgende Vorhaben durchgeführt werden:

- Die eingeschränkte Aufrechterhaltung des Betriebes des Bundesheeres,
- die Aufrechterhaltung der Ausbildung der Wehrpflichtigen und die Weiterbildung des Kaders,
- die Sicherstellung der Auslandseinsätze im genehmigten Ausmaß,
- die Verbesserung der Mannesausrüstung,
- die eingeschränkte Berücksichtigung von Erfordernissen, die der Erhaltung der Infrastruktur dienen,
- die Zahlungen der vereinbarten Kaufpreisraten sowie der Betriebskosten für den Eurofighter.

Einnahmen

Zu den laufenden Einnahmen zählen Kostenerstattungen gemäß §§ 58 und 59 B-KUVG und § 130, Abs. 3 und 4 ASVG, Veräußerungen von Anlagen, Betriebsstoffen und Verbrauchsgütern, Verpflegungsgeldersätze, Kostenersätze für Treibstoffe, Kostenersätze für Mittel zur ärztlichen Betreuung, Miet- und Pachtzinse sowie Vergütungen von Bundesdienststellen.

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für europäische und inter-

nationale Angelegenheiten und den Vereinten Nationen leisten diese für die österreichischen UN-Kontingente als Kostenersatz folgende Beträge:

UN-Bataillon Naher Osten pro Person und Monat
1.101 US-Dollar

für 10% Spezialisten zusätzlich
303 US-Dollar

Titel 142 Heer und Heeresverwaltung (zweckgeb. Geb.)

Gesetzliche Grundlage

Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31/2001

Aufgaben

Für den Aufenthalt von Wehrpflichtigen während der Freizeit sind Soldatenheime eingerichtet, in denen auch ein angemessenes Angebot an Waren für den persönlichen Bedarf bereitzustellen ist.

Einnahmen

Die Einnahmen der Soldatenheime sind zur Bestreitung der unmittelbar mit den Ausgaben in Zusammenhang stehenden Aufwendungen zu verwenden.

Titel 144 Heeresgeschichtl. Museum, Militärhistorisches Institut

Aufgaben

Das Heeresgeschichtliche Museum ging aus der Sammlung des kaiserlichen Zeughauses in Wien hervor. Es wurde nach modernen Erfordernissen neu gestaltet und enthält die heereskundliche Darstellung des österreichischen Soldatentums und eine Würdigung seiner europäischen Leistung vom 17. bis zum 20. Jahrhundert. In mehreren Sälen werden bedeutsame militärische Ereignisse an Hand von kunst- und kulturgeschichtlich wertvollen Bildern, graphischen Blättern, Aquarellen, Handzeichnungen, lebensgroßen Figuren und Vitrinenobjekten mit Erinnerungsstücken und Autogrammen der Öffentlichkeit näher gebracht und dabei die Entwicklung der militärischen Bekleidung, der Bewaffnung, Ausrüstung und Organisation in sinnvollen Reihen gezeigt.

Im Militärhistorischen Institut werden alle militärhistorischen Angelegenheiten, auch in Verbindung mit anderen wissenschaftlichen Institutionen, bearbeitet.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	3,1	3,5	3,7
Sachausgaben	2,7	2,4	2,6
Summe	5,9	5,9	6,3
Einnahmen	0,4	0,3	0,3

Die Ausgaben sind zur Aufrechterhaltung des Museumsbetriebes sowie zur Erhaltung der Sammlungsobjekte erforderlich. Die Einnahmen bestehen vorwiegend aus Eintrittsgebühren und Erlösen der zweckgebundenen Gebarung.

Titel 145 Heeres-,Land- und Forstwirtschaft

Aufgaben

Auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig wird der Heeres- Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig als betriebsähnliche Einrichtung geführt, die für die Erhaltung des Übungsplatzes in einem für die Benützung durch die Truppe ausreichenden Zustand zu sorgen hat. Seit 1.1.2006 nimmt die betriebsähnliche Einrichtung am Projekt "Flexibilisierungsklausel" teil.

Der Abteilung Landschaftspflege des Betriebes obliegt in diesem Zusammenhang die Planung und Durchführung aller einschlägigen Arbeiten auf dem Gebiete der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau sowie die Rekultivierung in Umsetzung des militärischen Raumnutzungsplanes.

Die Abteilung Forst dieses Betriebes hat die Aufgabe, alle Maßnahmen der Walderhaltung im Sinne des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. inklusive der Jagd, den Forstschutz mit der Schädlingsbekämpfung und die Forstaufschließung durchzuführen.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	2,7	0,6	3,1
Sachausgaben	1,8	3,5	1,1
Summe	4,5	4,1	4,2
Einnahmen	3,7	3,7	3,8

Unter diesem Titel werden die Mittel für unbedingt notwendige Ersatzanschaffungen sowie für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Heeres- Land- und Forstwirtschaft Allentsteig veranschlagt und verrechnet.

Die Einnahmen resultieren aus Erträgen der Feld- und Forstwirtschaft, aus der Jagd sowie aus Miet- und Pachtzinsen.

Titel 146 Flexibilisierte Einrichtungen

Neben der betriebsähnlichen Einrichtung Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig, die bereits als flexibilisierte Organisationseinheit unter dem Titel 145 besteht, sollen alle weiteren (nicht betriebsähnlichen) Dienststellen, die als flexibilisierte Organisationseinheiten geführt werden, unter diesem Titel zusammengefasst werden.

Paragraf 1460 Heeresdruckerei

Aufgaben

Der Heeresdruckerei obliegt die Herstellung von Druckwerken für das Ressort bzw. im Rahmen von Verwaltungsübereinkommen auch für andere Bundesdienststellen, die im Rahmen der Leistungsabgeltungs-Verordnung - LA-V, BGBl. II Nr. 388/2000, entsprechende Vergütungen zu leisten haben.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	1,0	1,3	1,3
Sachausgaben	0,5	1,9	1,9
Summe	1,6	3,2	3,2
Einnahmen	0,1	0,1	0,1

Die Heeresdruckerei soll durch die Führung als flexibilisierte Organisationseinheit die Aufbau- und Ablauforganisation im Flexibilisierungszeitraum verbessern, um bis zu dessen Ende die Druckwerke effizienter und in der geforderten Qualität herstellen zu können.

Einnahmen werden aus Vergütungen anderer Bundesdienstellen lukriert.

Paragraf 1461 Heeresunteroffiziersakademie

Aufgaben

Die Heeresunteroffiziersakademie (HUAk) ist als Institution zur Entwicklung des Unteroffizierkorps Trägerin für die allgemeine Aus-, Weiter- und Fortbildung der Unteroffiziere des österreichischen Bundesheeres und führt die Grundausbildung von Zivilbediensteten des BMLVS durch.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	5,9	5,9	6,0
Sachausgaben	1,3	1,3	1,2
Summe	7,2	7,2	7,2
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Durch die Flexibilisierung der HUAk ab dem Jahre 2008 soll eine Optimierung der Effizienz hinsichtlich des Ressourceneinsatzes bei der Aufgabenerfüllung durch die Zusammenführung der Ressourcen- und Ergebnisverantwortung erreicht werden.

Paragraf 1462 Wohnheim- und Seminarzentrum

Aufgaben

Dem Wohnheim- und Seminarzentrum (WH&SemZ) obliegt als neu gegründete Dienststelle die zentrale Bewirtschaftung und Ressourcen- und Auslastungssteuerung der dem BMLVS nachgeordneten Wohnheime und Seminarzentren.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	2,6	3,0	3,1
Sachausgaben	3,5	4,8	4,6
Summe	6,1	7,8	7,7
Einnahmen	0,8	0,9	0,9

Durch die Etablierung einer zentralen Dienststelle WH&SemZ und deren Flexibilisierung ab dem Jahre 2010 soll eine Optimierung der Effizienz hinsichtlich des Ressourceneinsatzes bei der Aufgabenerfüllung durch die Zusammenführung der Ressourcen- und Ergebnisverantwortung erreicht werden.

Titel 147 Sportangelegenheiten

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	1,9	2,1	2,2
Sachausgaben	101,4	127,0	135,5
Summe	103,3	129,1	137,7
Einnahmen	0,1	0,1	0,1

Gesetzliche Grundlage

- Bundes-Sportförderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 143/2005, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 46/2009
- Glücksspielgesetz BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 54/2010
- Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen – BSEOG BGBl. Nr. 149/1998, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 24/2007
- Bundesgesetz über die Bekämpfung von Doping im Sport BGBl. I Nr. 30/2007, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 146/2009

Paragraf 1470 Bundes-Sportförderung

1/14704 Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Abwicklung der besonderen Sportförderung (80 Millionen Euro gemäß BGBl. I Nr. 54/2010).

Förderungen für die BSO, den österreichischen Behindertensport, den VAVÖ, den ÖOC, die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung, innovative Sportprojekte, Förderungen für die Errichtung und Erhaltung von Sportstätten, den Leistungs- und Spitzensport, für innovative Strukturreformen der Fach- und Dachverbände sowie für bundesweite Bewegungsinitiativen des Sportministers.

1/14705 Förderungen (D) Rückzahlbare Investitionsdarlehen

1/14706 Förderungen

Förderungen des österreichischen Sports, soweit es sich um Vorhaben von internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung handelt. Vorhaben des Sports von gesamtösterreichischer Bedeutung sind jene, die über ein Bundesland oder mehrere Bundesländer hinausgehen. Die zweckgewidmete Verwendung der Allgemeinen Bundes-Sportförderung erfolgt nach § 1 Abs. 3 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2005.

Schwerpunktmäßig werden über die allgemeine Bundes-Sportförderung Investitionsmaßnahmen, Sportgroßveranstaltungen und die Spitzensportförderung Team Rot Weiß Rot – TRWR abgewickelt.

1/14708 Aufwendungen

Erfolgswirksame Aufwendungen, die sich aus der unmittelbaren operativen Geschäftsführung der Sektion Sport und Mitgliedsbeiträgen ergeben.

Paragraf 1471 Sportservice

1/14713 Anlagen

Ausstattung des Sportservices.

1/14718 Aufwendungen

Aufwendungen im Wege der operativen Führung des „Haus des Sports“ sowie Repräsentationsräumlichkeiten und Sportservice.

Paragraf 1473 Bundessporteinrichtungen Gesellschaft m.b.H.

1/14736 Förderungen

Ausgleichszahlungen zum Normaltarif für den förderungswürdigen Personenkreis an die Bundessporteinrichtungen GmbH gemäß § 10 Abs. 1 BSEOG.

1/14738 Aufwendungen

Refundierung der Lohnkosten, der übrigen im Zusammenhang mit dem österreichischen Leistungszentrum Südstadt erwachsenen Kosten gemäß § 10 Abs. 3 BSEOG sowie Gesellschafterzahlung nach § 5 Abs. 3 BSEOG für den nicht erwerbswirtschaftlichen Bereich.

Paragraf 1474 Fußball EM 2008

Hier werden Förderungen für den Rückbau der Fußballstadien Salzburg, Klagenfurt und Innsbruck im Zusammenhang mit der Fußball EURO 2008 verrechnet.

Paragraf 1475 Sportadministration

1/14753 Anlagen

Budgetmittel für die Anschaffung von Maschinen, EDV-Geräten, Personenkraftwagen und die Amtseinrichtung der Sektion Sport.

1/14755 Bezugsvorschüsse

Verrechnung der Bezugsvorschüsse für Bedienstete der Sektion Sport.

1/14757 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz enthält die Ausgaben für öffentliche Abgaben der Sektion Sport.

1/14758 Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz beinhaltet allgemeine Zahlungen und Aufwendungen (APA-Gebühren, Miet- und Pachtzinse, Aufwand für Dienstreisen) sowie den EDV-Aufwand der Sektion Sport.

Paragraf 1476 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Bei diesem Paragrafen werden die Mietzahlungen an die Bundesimmobiliengesellschaft verrechnet.

14778 Personalämter

Dieser Ansatz dient als Ausgleich der Personalansätze des Amtes der Bundessporteinrichtungen.

Bundesministerium für Finanzen

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Finanzen sind bei den Untergliederungen 15, 16, 23, 44, 45, 46, 51 und 58 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Untergliederung 15 Finanzverwaltung	1.052,1	1.232,9	1.215,9
Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben	4,1	2,8	0
Untergliederung 23 Pensionen	7.834,9	8.043,5	8.895,5
Untergliederung 44 Finanzausgleich	736,2	719,2	768,9
Untergliederung 45 Bundesvermögen	1.780,2	1.936,3	1.723,9
Untergliederung 46 Finanzmarktstabilität	528,1	2,9	80,2
Untergliederung 51 Kassenverwaltung	614,0	544,5	335,6
Untergliederung 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	5.742,8	7.770,9	8.034,2
Summe	**18.292,4**	**20.253,0**	**21.054,2**
Einnahmen			
Untergliederung 15 Finanzverwaltung	198,4	150,6	152,3
Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben	39.815,6	41.476,5	43.736,8
Untergliederung 23 Pensionen	1.491,0	1.553,8	1.632,3
Untergliederung 44 Finanzausgleich	484,7	471,4	501,9
Untergliederung 45 Bundesvermögen	1.104,9	1.258,7	1.352,5
Untergliederung 46 Finanzmarktstabilität	572,2	1.426,0	984,1
Untergliederung 51 Kassenverwaltung	2.752,4	3.310,5	2.321,7
Untergliederung 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	-	-	-
Summe	**46.419,2**	**49.647,5**	**50.681,5**

Ausgleichshaushalt			
Ausgaben			
Untergliederung 45 Bundesvermögen	0,0	0,0	0,0
Untergliederung 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	47.031,4	71.605,8	82.219,7
Summe	**42.265,8**	**96.251,2**	**82.219,7**

Einnahmen			
Untergliederung 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	54.884,2	79.227,4	91.396,5

Personalstand des Ressorts

	2010	2011	2012
		Planstellen	
UG 15 Finanzverwaltung	12.183	12.052	11.920

Ressortaufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 1 und 2, Abschnitt D.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressort-ausgaben 2012	Personalkapazität 2012	
1. Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte, (Finanzdienst-leistungen, Export- und Bundes-haftung, Währungs- und Devisenrecht)	3,71 %	ca. 1,5 %	Steigerung des österreichischen Wachstums-potentials, Sicherung des Wirtschaftsstand-ortes Österreichs und der österreichischen Arbeitsplätze, Positionierung der österreichi-schen Wirtschaftspolitik im internationalen Kontext
2. Steuerung des Gesamtbudgets (Erstellung, Vollzug und Steuerung des Gesamtbudgets des Bundes und budgetäre Betreuung der Ressorts)	0,06 %	0,1 %	Einhaltung des vorgegebenen Defizitzieles
3. Steueragenden Internationale und nationale Wahrnehmung der Agenden des Steuerrechtes sowie der dahinter stehenden Steuerpolitik	1,75 %		Sicherung des Steueraufkommens, Gleichmäßigkeit der Besteuerung, optimales Risikomanagement
4. Zollagenden Internationale und nationale Wahrnehmung der Agenden des Zollrechts und der Zollpolitik sowie des Verbrauchsteuerrechts	1,08 %		Sicherung der EU-Eigenmittel und des an-teiligen nationalen Zollaufkommens sowie des Abgabenaufkommens im Verbrauchsteuerbe-reich; Gewährleistung der Umsetzung sonsti-ger den internat. Warenverkehr betreffender Massnahmen im Zuge der Zollabwicklungen, Vereinfachung der Abwicklung des internatio-nalen Warenverkehrs für die österreichische

			Wirtschaft bei gleichzeitiger Wahrung der erforderlichen Kontrollinteressen.
5.Liegenschaftsbereich Wahrnehmung der Agenden in Unterbringungs- und Beschaffungsangelegenheiten des eigenen Ressorts	0,21 %	0,1 %	Gebäude- und Objektdisposition sowie Objektbewirtschaftung; im Mittelpunkt steht die optimale Objektnutzung
6. Cash-Management (Liquiditäts- und Schulden-portfoliomanagement der Republik, einiger Rechtsträger und der Bundesländer)	38,2 %	n.v. da ausgegliederte Organisationseinheit	Die Belastungen aus den Finanzschulden unter Einhaltung bestimmter Risikoparameter zu minimieren.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	**Detailierung der Berechnung**	**Zielwert 2012**
Ad 1.		
- Legistik/AusfFG, AFVO,AusfFVO und AFFG internationaler Vereinbarungen	AusfFG-Rahmen 50 Mrd. Euro gültig bis Ende 2012 AFFG-Rahmen 45 Mrd. Euro gültig bis Ende 2013	selbsttragende Gestionierung des AusfFG-Verfahren;
- Info, Analyse, Antragsprinzip - Haftungsübernahmen/ Ausnutzungsstand	AusfFG-Ausnützungsstand per 12/10 beträgt 38,5 Mrd. Euro AFFG-Haftungsstand für Kapitalgrundbeträge per 12/10 beträgt 29,9 Mrd. Euro	Deckung des Bundeszuschusses zur Kursrisikogarantie im Verfahren durch AFFG Haftungsentgelt
- Kontrolle/Aufsicht - Gutachten - Planung - Beratung - Koordination		
Ad 2.		
- Maastricht-Defizit des Bundes	Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben laut ESVG 1995	Defizit nicht über 2,6 % des BIP

Ad 3.		
Gestaltung der Kundenbe-ziehungen zur Erhöhung der Abgabenmoral	Aufrechterhaltung des hohen Niveaus bei den Durchlaufzeiten relevanter Anbringen	30 Kalendertagen
	Optimierung der Kundenkontakte mit besonderem Schwerpunkt auf die Telefonie	Durchschnittliche Wartezeit aller Telefonanrufe max. 40 sec.
Risikoorientierte Prüfung- und Kontrolltätigkeit	Aufrechterhaltung des hohen Niveaus an Prüfungs- und Kontrollmaßnahmen "Steuer im Außendienst" mit besonderem Fokus auf Fälle der Abgabenhinter-ziehung und des Abgabenbetrugs	80.000 Fälle bis 2015
	Durchführung von Kontrollen auf Grund finanz-polizeilicher Befugnisse	30.000 Kontrollen

	Förderung der Behördenkooperationen national und international Sicherstellungsmaßnahmen	Intensivierung der Inanspruchnahme internationaler Amtshilfe, Abschluss von Verwaltungsübereinkommen
Zeitnahe und richtige Abgabenerhebung	Optimierung des Forderungsmanagements zum gezielten Abbau der Abgabenrückstände durch zeitnahe und adäquate Nutzung der vorhandenen Instrumente und Forcierung von Sicherungsmaßnahmen	Höhe der bearbeitbaren vorstreckbaren Abgabenrückstände max. 2 Mrd. EUR
Mitarbeiterinnen –und Mitarbeiterorientierung	Förderung von Engagement, Motivation und Qualifikation der Mitarbeiter/innen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Finanzverwaltung	Integration von Steuer- und Verwaltungsassistenten, Rechtspraktikanten, Neuaufnahmen und Personalübernahmen (Post, A1 Telekom, BMLVS); Bedarfsgerechter Personaleinsatz
Organisationsentwicklung	Sicherstellung einer innovativen, wirkungsorientierten und effizienten Organisation, die die an sie gestellten Aufgaben optimal erfüllt und den sich ändernden Anforderungen der Zukunft gewachsen ist.	Umsetzung von Organisationsentwicklungsprojekten
Ad 4.		
Gestaltung der Kundenbeziehungen zur Erhöhung der Abgabenmoral	Berücksichtigung des Authorized Economic Operator bei der Kontrollstrategie	Umsetzung der Kontrollstrategie
Risikoorientierte Prüfungs- und Kontrolltätigkeit	Überprüfungsmaßnahmen der Zollämter mittels innerer Beschau zu kontrollierenden Grünfällen im Güterverkehr	Mind. 3 %
Zeitnahe und richtige Abgabenerhebung	Durchlaufzeit von Bewilligungserteilungen und –änderungen beim Zollrecht	30 Kalendertage
Schutz der Gesellschaft und der Wirtschaft	Kontrollen betreffend Verbote und Beschränkungen	Durchführung von Schwerpunktaktionen
Ad 5. Mieten und Betriebskosten	lt. prognostizierter Werte für 2012	60,919 Mio €
Ad 6 - Bereinigte Finanzschuld des Bundes in % des Bruttoinlandproduktes	Finanzschuld des Bundes (unter Berücksichtigung von Währungstauschverträgen) nach Abzug von im eigenen Besitz befindlichen Bundesschuldkategorien in Relation zum BIP	62,6 %
- Zinsaufwand für die bereinigte Finanzschuld des Bundes in % des Bruttoinlandproduktes.	Ausgaben für Zinsen der bereinigten Finanzschuld des Bundes (unter Berücksichtigung von Währungstauschverträgen) in Relation zum BIP	2,5 %

Grundlagen von Gender-Budgeting

- BVG Art. 13: „Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben"
- Priorität der Wirkungsorientierung

Die nachstehende Einteilung von a bis h folgt den Erläuterungen des BKA „Gender-Budgeting in den Erläuterungen zum Bundesvoranschlag – Kapitel Genderaspekte des Budgets".

a. Bereich

Personalentwicklung, insbesondere die Agenden der Abt. I/6 und ausgewählte Bereiche der Bundesfinanzakademie, soweit diese dem Schwerpunkt Personalentwicklung als Verantwortung der Führungskräfte entsprechen

- Bereich Personalentwicklung für das Finanzressort
- ausgewählte Maßnahmen der Qualifizierung und Personalentwicklung

Die Wahl fiel auf den Bereich der Personalentwicklung, weil es sich dabei

- einerseits um einen sehr genderrelevanten Bereich handelt (Qualifizierung und Personalentwicklung haben große und v.a. langfristige Auswirkungen auf die Einkommens- und Lebenssituation von Frauen und Männern)
- andererseits die Datenlage in diesem Bereich sehr umfassend ist;
- des weiteren steht das Thema in Zusammenhang mit dem Frauenförderplan, der grundsätzlich eine Verbesserung der Gleichstellung von Männern und Frauen im Finanzressort als Zielrichtung aufweist. Insbesondere ist es ein Ziel des Finanzressorts Frauen vermehrt für Führungspositionen zu qualifizieren, um auf eine breitere Basis an potenziellen Kandidatinnen zugreifen zu können; konkret bedeutet dies verstärkt in die Potenzialerkennung, -förderung und Qualifizierung von Frauen zu investieren.

b. Anteil am Budget

Ausgangsbasis Budget 2010:

- Budget der Abt. I/6, das i.w.S. für Personalentwicklung eingesetzt wird:
- Euro 1.050.355,46 (vorläufiger Erfolg 2010)
- Disponibles Personalbudget Zentralleitung
- Euro 8.598.755,577 (vorläufiger Erfolg 2010)
- ergibt in Summe: **12,22%**

c. Gleichstellungsziele im ausgewählten Bereich für 2012 ff

Grundsätzlich ist die Ausgangsbasis eines zielführenden Gender Budgetings die Untersuchung von Geschlechterdisparitäten im Hinblick darauf, ob diese im zu untersuchenden Politikbereich überhaupt gegeben sind. Darauf aufbauend erfolgt die Entwicklung gleichstellungsorientierter Politiken, deren Implementierung und schlussendlich die Prüfung und Evaluierung der gendersensitiven Budgetgestaltung.

Standen in den letzten Jahren umfassende Datenanalysen und Erhebungen sowohl in der Zentralleitung als auch in den Regionen, ob und wo im Bereich ausgewählter Maßnahmen der Personalentwicklung Geschlechterdisparitäten vorliegen, im Zentrum des Piloten, sind - unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Erhebungen – für die Periode 2012 ff nachstehende Ziele für das Gesamtressort vorgesehen, die jährlich angepasst werden.

1. Ziel 1:

Erhöhung des Frauenanteils bei ausgewählten Qualifizierungsmaßnahmen auf 40 Prozent, insbesondere in all jenen Mitarbeiter-/innengruppen, wo dieser Anteil darunter liegt (vgl. Frauenförderplan); konkret kann dies bedeuten, dass z.B. im Bereich spezifische Fachqualifizierungen der Frauenanteil zu steigern wäre (z.B. Projektmanagement, Managementlehrgänge i.w.S), wohingegen im Bereich Office diese Zielzahl keine Bedeutung hat.

1.1. Wirkungsorientierung:

Eröffnung und Verbesserung von Karrieremöglichkeiten für Frauen durch das verstärkte Angebot zielgerichteter Qualifizierungen.

1.2. Zu überprüfende Hypothese:

Entsprechend zahlreicher Untersuchungen nehmen Frauen einerseits in geringerem zeitlichen Umfang an Qualifizierungsmaßnahmen teil als ihre männlichen Kollegen, andererseits weist auch die Art der Weiterbildung geschlechtsspezifische Unterschiede auf. Dies trägt – neben anderen Faktoren – dazu bei, dass Karrierewege für Frauen in eingeschränkterem Maß gegeben sind.

1.3. Ansatzpunkte:

1.3.1 Datenanalyse:

Die Datenanalysen in der Zentralleitung und auch in den Regionen konnten die Hypothesen nur zum Teil bestätigen: so nehmen Frauen weder in geringerem Umfang insgesamt an Qualifizierungsmaßnahmen teil, noch ist ihr Anteil an Fachqualifizierungen erheblich geringer als jener der Männer. Es zeigen sich allerdings Unterschiede in der durchschnittlichen Anzahl an absolvierten Bildungsstunden: 2010 betrug der Wert bei den Männern rund 30,1 Stunden, jener der Frauen 25,6. Dies bedeutet im Finanzressort einen Handlungsbedarf hinsichtlich der Umgestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen, in Richtung Minimierung dieses Gender-Gaps z.B. durch Erhöhung des Angebots an arbeitsplatznahen Qualifizierungsangeboten.

Weitere Bemühungen sind erforderlich, sowohl Frauen – als auch Männer - verstärkt zur Bewerbung für die Funktion Teamleitung in den Finanz- und Zollämtern zu motivieren.

Datenanalysen ergaben hier insofern einen Handlungsschwerpunkt, als in den letzten Jahren die Anzahl der Bewerber/innen für diese Funktionen sehr gering ist.

1.3.2. Gestaltung:

Zukünftig sollen Angebote entsprechend so gestaltet werden, dass die Karrierechancen beider Geschlechter optimiert werden. Wichtig ist es hierbei zu betonen, dass im Finanzressort Karriere nicht im Sinne einer „Kaminkarriere“ (d.h. Aufstieg nur nach oben) verstanden wird, sondern umfassend im Sinne auch von horizontaler Karriere (z.B. als Experten/innen, Projektleiter/innen).

Die Personalentwicklungsangebote können somit von spezifischen Seminarangeboten für Frauen bis zu einer verstärkten Mobilitätsförderung (z.B. in der Form von Jobrotation und Entsendungen) und dem Einsatz von Mentoring reichen, und sind jährlich im Rahmen des Planungsprozesses neu zu konkretisieren. Darüber hinaus sind, um Frauen verstärkt zur Bewerbung für Führungspositionen zu motivieren, adäquate Qualifizierungsprogramme (z.B. Lehrgänge mit mehreren Lernsträngen) anzubieten.

Dies begann 2011, indem verstärkt Angebote zur Unterstützung für Frauen (und Männer), sich vermehrt für Führungsfunktionen zu bewerben bzw. ihre Managementkompetenzen zu verbessern, kreiert wurden (z.B. Förderprogramme und Managementlehrgänge). Weiters wurde und wird das Instrument der Jobrotation vermehrt genutzt – auch dieses Instrument wird 2012 ff. intensiver beworben.

2. Ziel 2:

Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen durch die **Auswahl gendersensibler bzw. „genderfitter“ Trainingsfirmen**

2.1. Wirkungsorientierung:

Geschlechterdisparitäten im Trainingsbereich erkennen und anschließend minimieren durch eine Erhöhung der Sensibilität für das Thema Gender-Budgeting und dessen Wirkung

2.2. Zu überprüfende Hypothese:

Getreu der Aussage „Sprache schafft Wirklichkeit“ beginnen zahlreiche Organisationen die Auseinandersetzung mit Genderthemen durch die Veröffentlichung von Leitfäden für eine geschlechtergerechte Sprache. In Zusammenhang damit wird auch gesehen, dass Trainerinnen und Trainer die Unterlagen gendergerecht gestalten und Beispiele verwenden, die auf diese Thematik Rücksicht nehmen (z.B. Bilder und Textbeispiele in den Trainingsunterlagen so gestalten und wählen,

dass nicht immer Männer die Chefrolle und Frauen die Assistenzrolle einnehmen).

2.3. Ansatzpunkte:

- Bei der Auswahl von Trainingsfirmen wird in der Regel bereits im Vorfeld darauf Wert gelegt, dass deren Angebote in einer geschlechtergerechten Sprache abgefasst sind.
- Sollte es sich um Firmen (nicht Einzelpersonen) handeln, wird verstärkt das Augenmerk darauf gelegt, dass der Anteil der Trainer/innen, die zum Einsatz kommen, ausgewogen ist (in Einzelfällen kann dies auch eine Erhöhung des Anteils von Trainern bedeuten).
- Als Begleitunterlage für Anbieter/innen bzw. für die Standardisierung der Auswahl erfolgt die Erarbeitung eines Leitfadens, der auch außerhalb der Personalentwicklung zum Einsatz kommen kann.
- Seit 2011 fließen diese Ansatzpunkte verstärkt bundesweit in die Auswahl von Trainingsfirmen ein.

3. Ziel 3:

Sensibilisierung der Führungskräfte des Finanzressorts für das Thema **Gender-Budgeting**

3.1. Wirkungsorientierung:

Entsprechend des 4-Ebenen-Modells von Kirkpatrick* haben die Führungskräfte im Themenfeld Gender-Budgeting Ebene 3 erreicht und setzen in Einzelfällen (entsprechend Ebene 4) Gender-Budgeting konkret in ihren Verantwortungsbereichen um.

*Kirkpatrick´s 4 Ebenen:

1. Ebene: Waren Trainingsteilnehmer/innen mit dem Training zufrieden?

2. Ebene: Was haben die Teilnehmer/innen gelernt?

3. Ebene: Wenden Teilnehmer/innen das Gelernte an?

4. Ebene: Sind Lernerfolge in den Geschäftsergebnissen sichtbar?

3.2. Zu überprüfende Hypothese:

Häufig wird das Thema Gender-Mainstreaming und damit auch Gender-Budgeting mit Frauenförderung vermischt bzw. dieser gleichgesetzt, wobei übersehen wird, dass Genderpolitik als Ziel die Gleichstellung der Geschlechter insgesamt hat, in der „Frauenpolitik“ und „Männerpolitik“ jeweils nur Maßnahmen darstellen.

3.3. Ansatzpunkte:

- In Rücksprache und Zusammenarbeit mit Vertreter/innen aus den Sektionen wird ein Maßnahmenkatalog zur Sensibilisierung der Führungskräfte erarbeitet; dieser kann neben Informationsveranstaltungen auch z.B. die Vergabe von Studien oder auch konkrete Fachcoachings im Themengebiet Gender-Budgeting beinhalten.
- Die Auswahl und das Angebot konkreter Maßnahmen wird jährlich nach Rücksprache mit den Sektionsleitungen erstellt.
- Das Thema Gender-Mainstreaming und somit insbesondere Gender Budgeting i.w.S. soll in allen internen Medien allfällig in der eigens zu gestaltenden Führungskräfte-Seite des Intranets thematisiert werden.

d. Daten & e. Messgrößen

Nachstehende (ausgewählte) Daten und Messgrößen sind für das Finanzressort verfügbar und ermöglichen laufend unterschiedlichste Auswertungen; sie stellten auch die Basis für einzelne Maßnahmen 2011 dar und werden in verstärktem Umfang ermöglichen, die Angebote ab 2012 immer besser zu Genderzielen entsprechend zu gestalten:

<u>Weiterbildung:</u>

- Anzahl, Geschlecht und Alter der Teilnehmer/innen
- Anzahl der Teilnahmen, der absolvierten Tage/Stunden, Anteil der „Nicht-Teilnahme“

- Art der Qualifizierung, Art des Bedarfs

Trainer/innen extern:

- Name, Geschlecht
- Tagsatz, Art der Qualifizierung
- Funktion/Einstufung der Mitarbeiter/innen
- Anzahl der Trainingstage
- Art des Trainings (fachliche Inhalte, Sozial- und/oder Persönlichkeitskompetenzen etc.)

Karriereverläufe:

- Anzahl der Führungskräfte, Geschlecht
- Anzahl der Stellvertreter/innen, Geschlecht
- Teilnahme an Managementlehrgängen
- Teilnahme an Mentoringprogrammen
- Jobrotation, Praktika in der Wirtschaft, Entsendungen, Twinning-Projekte etc.

Konkrete Umsetzungsschritte hinsichtlich der Auswahl von Messgrößen und der Erhebung von Daten:

Ziel 1: 40 Prozent Frauenanteil, Verbesserung der Karrieremöglichkeiten für Frauen

Zeitreihen zu ff. Daten:

- Verteilung männlich/weiblich und nach Einstufung jeweils in Relation zur Gesamtzahl der Mitarbeiter/innen an Qualifizierungsmaßnahmen
- Verteilung männlich/weiblich in ausgewählten Maßnahmen bzw. nach Art der Qualifikation (z.B. Grundausbildung, Weiterbildung)
- Durchschnittliche Anzahl der Bewerbungen je ausgeschriebener Führungsfunktion

Ziel 2: Einsatz von „genderfitten" Trainer/innen

Zeitreihen bzgl. des Einsatzes von Trainer/innen:

- Anzahl der Trainingstage männlich/weiblich
- Art des Trainings männlich/weiblich

Erstellung einer Checkliste, eines Handlungsleitfadens

- für die Personalentwicklung zur Auswahl

Ziel 3: Sensibilisierung der Führungskräfte

Erstellung einer Checkliste für Führungskräfte, damit diese in Form von Selbsttests überprüfen können, inwiefern ihr Führungshandeln gendergerecht ist.

Weiterhin Sensibilisierung von Führungskräften und Mitarbeiter/innen durch verstärkte Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen unter Nutzung ressorteigener Medien (Intranet, Diskussionsforen, Veranstaltungen z.B. Workshops)

f. Analyse

Es wurden 2011 für das Gesamtressort ausgewählte Qualifizierungsmaßnahmen der letzten Jahre und deren Verteilungseffekte analysiert. Insbesondere erfolgte eine Betrachtung der Nachwuchslehrgänge, der Kurse zum Thema Projektmanagement und auch der Maßnahmen im Bereich Jobrotation i.w.S., wobei hier besonderes Augenmerk darauf gelegt wurde, inwiefern diese Maßnahmen dazu beitrugen, gleiche Möglichkeiten für Männer und Frauen zur Entwicklung ihrer persönlichen Fähigkeiten und Potenziale zu eröffnen bzw. die Karrieremöglichkeiten für beide Geschlechter in gleichem Ausmaß zu erhöhen. Es ergaben sich bei dieser Analyse vorläufig keine statistisch relevanten Unterschiede zwischen den Geschlechtern, daher sind für 2012 vertiefende Analysen geplant.

g. Fazit/Bewertung & h. Ausblick

Auf Basis der erweiterten Analyseergebnisse und deren Bewertung wurden ab 2011 erste Schritte gesetzt, einen verbesserten Abgleich der Planung mit der tatsächlichen Zielerreichung durchzuführen (z.B. spezifische Angebote für Nachwuchsführungskräfte und Expert/inn/en, umfangreichere Datenanalysen für das Gesamtressort). So sollte es ab 2012 noch besser möglich sein, in ausgewählten Bereichen der Personalentwicklung immer konkretere Schritte zu setzen, um Veränderungen im Budget so zu gestalten, dass die Gleichstellung der Geschlechter im Finanzressort gefördert wird.

UG 15 Finanzverwaltung

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	566,7	602,7	637,7
Sachausgaben	485,4	630,2	578,2
Summe	1.052,1	1.232,9	1.215,9
Einnahmen	198,4	150,6	152,3

Untergliederungsausgaben in Mio. € (BVA 2012)

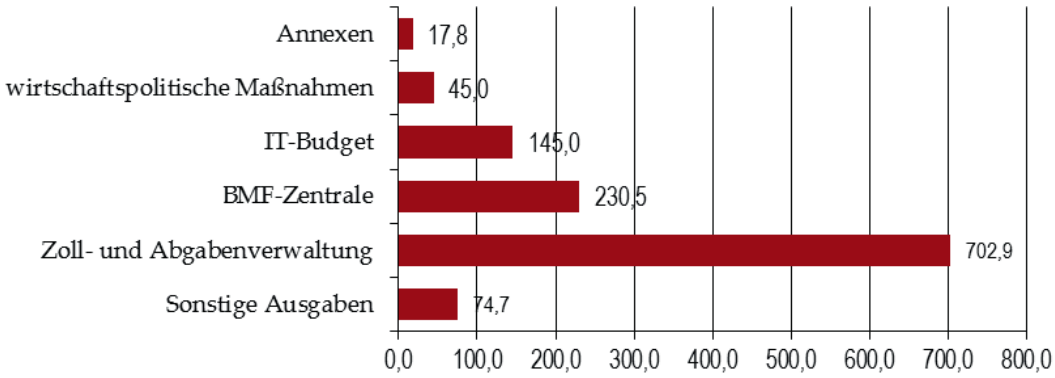

Wesentliche Änderungen im BVA 2012

Der Veranschlagung der Personalausgaben liegt der Personalplan des Bundeskanzleramtes zugrunde. Durch diese Verringerung der VBÄ-Quote konnte die Steigerung aufgrund von Gehaltserhöhung und Struktureffekt wesentlich abgefedert werden. Anzumerken ist, dass die Steigerung durch die Umstellung im Zuge der Haushaltsrechtsreform 2. Etappe (Fälligkeit der Jänner-Gehälter 2013 für Beamte bereits im Dezember 2012) bedingt ist.

Bei den Sachausgaben sind vor allem die Fortführung der Modernisierungen der von der Finanzverwaltung genutzten Immobilien auf Basis des Generalplanes, die Auswirkungen der Novelle des ORF-Gesetzes (Komm-Austria Gesetz) sowie die Risikovorsorge für allfällige Schadenfallszahlungen für Anlegerentschädigungen hervorzuheben. Letztere konnte gegenüber dem Vorjahr reduziert werden. Gemäß den Bestimmungen des Haushaltsrechts wird dieser Betrag im Sinne der entsprechenden Durchführungsbestimmungen gebunden.

Weiters ist bei den Sachausgaben festzuhalten, dass die Zahlungen an die Oesterreichische Entwicklungsbank (OeEB) ab dem Jahre 2012 in der UG 45 verrechnet wird. Einnahmenseitig zeigen sich kaum Änderungen gegenüber dem BVA 2011.

Titel 150 Bundesministerium für Finanzen

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	53,6	59,9	60,4
Sachausgaben	261,8	358,7	318,1
Summe	315,4	418,6	378,5
Einnahmen	183,5	136,5	138,2

Dem Bundesministerium für Finanzen obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes in Angelegenheiten der Finanz-, Budget- und Wirtschaftspolitik (sofern sie nicht in die Kompetenz des Bundeskanzleramts bzw. eines anderen Bundesministeriums fallen), des Finanzausgleichs, der öffentlichen Abgaben, der ÖIAG und deren Beteiligungen, der Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes, des Pensionsrechts öffentlich Bediensteter sowie der Abwicklung des Finanzmarkt-stabilisierungspaketes.

1/15000 Personalausgaben

Bei diesem VA-Ansatz werden sämtliche besoldungsrelevanten Aufwendungen (Bezüge, Nebengebühren, Dienstgeberbeiträge) an die Bediensteten der Zentralleitung des Bundesministeriums für Finanzen verrechnet.

1/15008 Aufwendungen

Bei diesem VA-Ansatz werden einerseits die allgemeinen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen der Zentrale des Bundesministeriums für Finanzen - das sind im Wesentlichen Ausgaben für Investitionen (Fahrzeuge, Maschinen, Amts- und Betriebsausstattung), Infrastrukturausgaben (Gebäudemieten = BIG- und Fremdmieten, Betriebskosten, Energie und Reinigung), Verbrauchs- und Gebrauchsgüter, externe Dienstleistungen, Förderungen und Darlehen sowie sonstige betriebliche Ausgaben verrechnet. Zudem werden spezifische Ausgaben wie z. B. Kostenersätze an verschiedene österreichische Wirtschaftsinstitute sowie an Statistik Austria für deren Arbeiten im Auftrag von Bundesdienststellen, Ersatzzahlungen an die GIS (Gebühren Info Service Ges.m.b.H.), Transferzahlung an die RTR (Rundfunk- und Telekom RegulierungsgmbH), und gemäß ORF-Gesetz bzw. KommAustria-Gesetz (bspw. Mittelzuweisung an Digitalisierungsfonds, Fernsehfilmförderungsfonds, Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks, Förderung des privaten Rundfunks, Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation), Mitgliedsbeiträge, Leistungsabgeltung an die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG), Lizenzgebühren sowie allfällige Zahlungen im Zusammenhang mit Anlegerentschädigungen dargestellt.

1/15028 Aufwendungen

Die IT-Aufwendungen des BMF sind nach folgenden Kriterien strukturiert:

1. Die Bundesrechenzentrum GesmbH (BRZ GmbH) als gesetzlicher IT-Dienstleister erhält Entgelte für alle ihr vom BMF übertragenen IT-Dienstleistungen. Daneben werden Entgelte auch für IT-Dienstleistungen entrichtet, die von anderen Unternehmungen erbracht werden.

2. Die IT-Dienstleistungen werden für folgende drei Bereiche erbracht:

- Infrastruktur (für die im Ressort installierten mehr als 12.250 Arbeitsplätze) inklusive Softwareausstattung und Benutzerbetreuung, für die dezentralen Services sowie die Netzeinbindung
- Betrieb der eingerichteten ca. 109 IT-Verfahren
- Durchführung von Projekten (ca. 400 jährlich)

3. IT-Leistungen werden sowohl für das Finanzressort als auch ressortübergreifend für die gesamte Bundesverwaltung erbracht.

4. Die Großprojekte "Strukturreform E – Finanz" und „Transparenzdatenbank“werden auf gesonderten Finanzpositionen dargestellt.

2/15004 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei diesem VA-Ansatz werden sämtliche laufende Einnahmen, die sich aus dem Geschäftsfeldern des Bundesministeriums für Finanzen – Zentrale ergeben, verrechnet. Unter diese Einnahmen fallen auch alle jene Kostenersätze, die von der Europäischen Union zur Abgeltung der durch Dienstreisen verursachten Aufwendungen refundiert werden. Weiters werden bei diesem VA-Ansatz auch die Radio- und Fernsehgebühren,

Vergütungen für etwaige Verfahrenskosten von der GIS (Gebühren Info Service GmbH), der Fiskalausgleich auf Basis des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz, sowie der Pauschalbetrag zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes bei Vollziehung des FLAF-Gesetzes verrechnet.

2/15014 Einhebungsvergütungen

Gemäß Eigenmittelbeschlusses 2007/436/EG, Euratom vom 7.6.2007, Abl. Nr. L 163 vom 23.6.2007 werden 25% der Traditionellen Eigenmittel (Zölle und Zuckerabgaben) als Refundierung der Erhebungskosten verrechnet (siehe auch VA-Ansatz 2/16904).

Titel 151 Bundesministerium für Finanzen (Zweckaufwand)

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	44,0	48,4	28,6
Summe	44,0	48,4	28,6
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Unter diesem Titel werden insbesondere die Ausgaben für die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur, für die Finanzmarktaufsicht gemäß Finanzmarktaufsichtsgesetz, für die Bundesbeschaffungs-GmbH, für die Versicherungsanstalt öffentlich Bedienstete, für die Dienstgeberabgabe für die U-Bahn Wien verrechnet.

1/15118 Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA)

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Österreichischen Staatsschulden (Bundesfinanzierungsgesetz), BGBl. Nr. 763/1992 i.d.g.F.

Aufgaben

Gemäß Bundesfinanzierungsgesetz wurde die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden sowie die Kassenverwaltung des Bundes der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) übertragen. Weiters ist die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur auch ermächtigt, nach Aufforderung des Bundesministers für Finanzen, den Abschluss von Währungstauschverträgen und die Veranlagungen auch für sonstige Rechtsträger und Sonderkonten des Bundes durchzuführen. Auf Grund dieses Gesetzes hat der Bund die Aufwendungen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur unter Einrechnung der geleisteten Vorschüsse in dem Ausmaß abzudecken, in dem diese die Erträge der ÖBFA übersteigen.

1/15148 Bundesbeschaffungs GmbH (BB-GmbH)

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), BGBl. I Nr. 39/2001 i.d.g.F.

Im Zuge der Reorganisation und Konzentration des Beschaffungswesens des Bundes wurde die Bundesbeschaffungs GmbH errichtet. Die Aufgaben dieser Gesellschaft liegen vor allem in der Durchführung von Bedarfserhebungen, von Vergabeverfahren bis zum Abschluss von Rahmenverträgen, in der Erstellung und laufenden Aktualisierung von Verzeichnissen über Verträge, Waren und Dienstleistungen, in der Durchführung von Marktbeobachtungen und -analysen, in der Implementierung von Normen, Entwicklung und Anwendung von Standards unter Einbeziehung der Nutzer sowie in der Einrichtung eines Beschaffungscontrollings.

Der Bund hat die Aufwendungen der Gesellschaft unter Einrechnung allfällig geleisteter Vorschüsse in dem Ausmaß abzudecken, in dem diese die Erträge der Gesellschaft übersteigen.

1/15157 Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Bundespensionsamtübertragungsgesetz, BGBl I Nr. 89/2006

Mit 1.1.2007 wurden die Aufgaben des Bundespensionsamtes an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BPAÜG) übertragen.

Gemäß § 8 des Bundespensionsamtübertragungs-Gesetzes (BPAÜG) leistet der Bund der Versicherungsanstalt für sämtliche nachgewiesenen, erforderlichen und zuordenbaren Aufwendungen, die ihr unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Erfüllung der in § 1 BPAÜG angeführten Aufgaben entstehen oder bereits im Hinblick auf die Vorbereitung der Übertragung der Angelegenheiten nach § 1 BPAÜG entstanden sind, nach Abzug der damit jeweils in Verbindung stehenden Erträge, eine Abgeltung.

Der Betrag der Abgeltung für 2012 beläuft sich auf 14,100.000 Euro.

Titel 152 Bundesministerium für Finanzen (Förderungsmaßnahmen)

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	39,8	69,4	76,1
Summe	39,8	69,4	76,1
Einnahmen	2,0	2,1	2,0

Unter diesem Titel werden sämtliche Zahlungen, die im Zusammenhang mit vom Bundesministerium für Finanzen gewährten Darlehen und Förderungen stehen, verrechnet. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Zahlungen gemäß Tierversicherungsförderungsgesetz, im Rahmen der Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen, Zuschüsse an die OeKB-AG, Bezugsvorschüsse und sonstige Förderungen. Weiters werden bei diesem Titel auch die Kooperationsabkommen mit Internationalen Finanzinstitutionen abgebildet.

1/15226 Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen

Der veranschlagte Betrag dient zur Förderung freiwilliger sozialer Einrichtungen (z.B. Beihilfen zur Erhaltung und zum Betrieb von Erholungsheimen und Unterstützungseinrichtungen) und des Betriebssportes für Bundesbedienstete und deren Angehörigen. Die Förderung des Betriebssportes erfolgt u.a. bei internationalen und nationalen Veranstaltungen an denen Bedienstete teilnehmen.

1/15236 Förderungen – Zuschuss

Bei diesem VA-Ansatz erfolgt die Verrechnung der Gebarungen im Zusammenhang mit den Zuschusszahlungen zur Darstellung gestützter Finanzierungen („Soft Loans“) über die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB-AG) gemäß Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz. Die Zuschüsse werden in Form von Zinssatzreduktionen und/oder Schenkungselementen dargereicht. Darüber hinaus werden unter diesem VA-Ansatz Zuschüsse für Kofinanzierungen mit der Weltbank verrechnet.

Neben den prognostizierten Finanzierungskosten werden den Berechnungen des Mittelbedarfs Annahmen betreffend Gesamtvolumen, Währungen und Struktur (fix/variabel) zugrunde gelegt.

1/15296 Sonstige Förderungen

Bei diesem VA-Ansatz werden sowohl die mit Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) abgeschlossenen Kooperationsabkommen als auch diverse Förderungen an verschiedene Förderungsnehmer, deren Leistungen auch im Interesse des Bundesministeriums für Finanzen liegen, verrechnet. Während mit letzteren abrechnungspflichtige Förderverträge abgeschlossen werden, erfolgt der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit IFIs auf gesetzlicher Basis. Mit dem Bundesgesetz über den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit IFIs vom 3. August 2001, BGBl. Nr. 91/2001 wird der Bund ermächtigt, mit IFIs, bei denen die Republik Österreich Mitglied ist, nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz hiefür vorgesehenen finanziellen Mittel Kooperationsabkommen für bestimmte Zwecke abzuschließen:

a) Finanzierungen des Einsatzes inländischer Konsulenten oder Planungsunternehmen

b) Finanzierungen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die in Zusammenarbeit mit Internationalen Finanzinstitutionen für Personen

aus Entwicklungs- bzw. Transitionsländern durchgeführt werden.

c) Finanzierungen der zeitlich befristeten Tätigkeit von österreichischen Staatsbürgern bei Internationalen Finanzinstitutionen, die auf Grund ihrer Qualifikation von der betreffenden internationalen Finanzorganisation nach den dort geltenden Auswahlkriterien ausgewählt worden sind und deren Beschäftigung in dieser Institution erwarten lässt, dass die gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse in weiterer Folge im Interesse Österreichs zu Einsatz kommen können.

Die Dotierung dieser Abkommen erfolgt im Rahmen des Voranschlagansatzes entsprechend der jeweiligen Ausnützung.

Abrechnungspflichtige Förderungsverträge werden bzw. wurden mit dem Institut für Höhere Studien und wissenschaftliche Forschung sowie dem FH-Campus Wien, dem Institut für Finanzwissenschaften und dem Joint Vienna Institute bzw. sind geplant mit dem Institut für Finanzwissenschaften und Steuerrecht, dem Europäischen Forum Alpbach, dem Europäischen Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung abgeschlossen.

Ebenfalls bei diesen VA-Ansatz wird der Zuschuss an den Gemeinde- und Städtebund verrechnet.

Titel 154 Zoll- und Abgabenverwaltung

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	503,3	531,8	565,8
Sachausgaben	124,7	137,9	137,1
Summe	628,0	669,7	702,9
Einnahmen	10,9	10,3	10,2

Mit Inkrafttreten der Reorganisation der Finanz- und Zollverwaltung werden bei diesem Titel die Ausgaben sämtlicher Organisationseinheiten verrechnet, in deren Zuständigkeit die Erhebung und Verwaltung der öffentlichen Abgaben fällt. Des Weiteren obliegen diesen Dienststellen auch verschiedene andere Aufgaben, wie z.B. die Durchführung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sowie die Zuerkennung von Mietzinsbeihilfen.

Konkret handelt es sich bei den Dienststellen um 40 Finanzämter, 9 Zollämter, 1 Großbetriebsprüfung, die Steuerfahndung, das österreichweit zuständige Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel sowie die Steuer- und Zollkoordination und den Unabhängigen Finanzsenat.

In diesem Titel finden sich auch die Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Generalplanes 2015. Weiters werden in diesem Titel die Ausgaben aus dem Personaltransfer aus dem Bundesministerium für Landesverteidigung, der Post und der Telekom verrechnet. Die aus dem Personaltransfer übernommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vorwiegend im Bereich der Betrugsbekämpfung (Finanzpolizei) eingesetzt.

Paragraf 1540 Dienststellen

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	449,4	473,0	504,0
Sachausgaben	107,0	115,3	116,7
Summe	556,4	588,2	620,7
Einnahmen	10,5	9,8	9,7

Unter diesem Paragraf werden die bei Finanz- und Zollämter, Großbetriebsprüfung und Steuerfahndung im Zusammenhang mit der Einhebung und Verwaltung der öffentlichen Abgaben entstehenden Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen verrechnet. Im Wesentlichen sind das Aufwendungen für Investitionen (Fahrzeuge, Maschinen, Amts- und Betriebsausstattung), Infrastrukturausgaben (Gebäudemieten = BIG- und Fremdmieten, Betriebskosten, Energie und Reinigung), Verbrauchs- und Gebrauchsgüter, externe Dienstleistungen sowie sonstige betriebliche Ausgaben.

1/15418 Ausfuhrerstattungen gemäß EU-Vorschriften

Zur Erreichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ist u.a. die Maßnahme der „Ausfuhrerstattungen“ vorgesehen. Die gegenständliche Maßnahme hat das Ziel, den Unterschied

zwischen den Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf dem Weltmarkt und der Europäischen Union bei der Ausfuhr derartiger Erzeugnisse auszugleichen.

Die Höhe der Erstattungssätze, die die Grundlage für die Berechnung dieser Ausgleichsmaßnahmen bilden, wird durch die EU-Kommission festgesetzt. Die innerstaatliche Vollziehung dieser Förderungsregelung erfolgt grundsätzlich durch die Zollbehörden.

Das Zollamt Salzburg ist bundesweit für die Zahlung der Ausfuhrerstattungen zuständig.

Diese von den Mitgliedstaaten vorfinanzierten Förderungen werden von der Europäischen Union rückerstattet.

Paragraf 1543 Steuer- und Zollkoordination

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	33,6	36,5	37,6
Sachausgaben	10,5	11,4	11,5
Summe	44,1	47,9	49,1
Einnahmen	0,3	0,4	0,4

Unter diesem Paragraf erfolgt die Verrechnung der Personal- und Sachausgaben der Steuer- und Zollkoordination (SZK). Die von der SZK erbrachten Aufgaben lassen sich in zwei Bereiche einteilen:

1. den Supportbereich (Personal inkl. Personalentwicklung, Infrastruktur, Wirtschaft und Beschaffung sowie Controlling & Ressortbudget) und

2. die abgabenspezifischen Fachbereiche.

Paragraf 1544 Unabhängiger Finanzsenat (UFS)

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	20,3	22,4	24,2
Sachausgaben	2,7	3,2	3,8
Summe	23,1	25,6	28,0
Einnahmen	0,1	0,1	0,1

Für das Bundesgebiet wurde mit 1. Jänner 2003 ein Unabhängiger Finanzsenat (UFS) als unabhängige Verwaltungsbehörde errichtet. Der Unabhängige Finanzsenat umfasst die Geschäftsbereiche Steuern und Beihilfen (Finanzämter), Zoll (Zollämter) und Finanzstrafrecht (Finanzämter und Zollämter sind Finanzstrafbehörde erster Instanz). Dem UFS obliegen die ihm durch Abgabenvorschriften (§ 3 Abs. 3 BAO) und durch das Finanzstrafgesetz übertragenen Aufgaben.

Titel 157 Sonstige nachgeordnete Dienststellen

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	9,7	11,1	11,5
Sachausgaben	5,4	5,9	6,3
Summe	15,2	16,9	17,8
Einnahmen	2,0	1,8	1,8

Unter diesem Titel werden die Ausgaben und Einnahmen sämtlicher dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordneten Dienststellen verrechnet. Derzeit handelt es sich dabei um die Finanzprokuratur und die Bundesfinanzakademie.

Paragraf 1571 Finanzprokuratur

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	6,0	6,4	6,6
Sachausgaben	0,5	0,6	0,6
Summe	6,5	7,0	7,2
Einnahmen	1,9	1,7	1,7

Die Prokuratur ist berufen, die Republik Österreich (auch hinsichtlich ihrer Anstalten, Unternehmungen, Betriebe und sonstigen Einrichtungen) sowie alle Fonds, Stiftungen und sonstigen Vermögensmassen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, welche von staatlichen Organen unmittelbar verwaltet werden oder bei denen der Staat für einen Gebarungsabgang aufzukommen hat, zu vertreten. Dies gilt auch für sonstige Stiftungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Z 3 des Prokuraturgesetzes auf der nunmehrigen Grundlage

des Bundes-Stiftungs- und Fonds-Gesetzes. Eine Ausdehnung der Vertretungsbefugnis der Prokuratur im Verordnungswege ist im § 2 Abs. 2 des Prokuraturgesetztes vorgesehen.

Die Prokuratur ist ferner allgemein berufen, vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden einzuschreiten, wenn sie von der zuständigen Behörde zum Schutz öffentlicher Interessen hierfür in Anspruch genommen wird oder die Dringlichkeit des Falles ihr sofortiges Einschreiten erfordert.

Außer der Vertretung vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden und Gerichtshöfen öffentlichen Rechts obliegt der Prokuratur die Abgabe von Rechtsgutachten an die von ihr zu vertretenden Rechtsträger sowie die Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften und bei der Abfassung von Rechtsurkunden.

Die Befugnis der Finanzprokuratur zur Vertretung vor den ordentlichen Gerichten und Arbeitsgerichten ist eine ausschließliche, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Obersten Patent- und Markensenat und den Verwaltungsbehörden einzuschreiten, ist sie nur über Verlangen berechtigt.

Seit dem Jahre 2002 gelangt bei der Finanzprokuratur die Flexibilisierungsklausel (§§ 17 a und 17 b BHG) zur Anwendung.

Paragraf 1572 Bundesfinanzakademie (BFA)

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	3,8	4,6	4,9
Sachausgaben	4,9	5,3	5,8
Summe	8,7	9,9	10,6
Einnahmen	0,1	0,1	0,1

Die BFA ist die zentrale Bildungseinrichtung der Finanzverwaltung. Neben Grundausbildungen, berufsbegleitender Ausbildung und Fortbildung steht auch die Managemententwicklung zur innovativen Weiterentwicklung der Steuerungsstrukturen und Führungskultur im BMF im Mittelpunkt der Aktivitäten.

Bildung nimmt einen zentralen Stellenwert in den national und international vorbildlichen Reformen der österreichischen Finanzverwaltung ein. Geänderte Rollenbilder und Verantwortungen, straffere Strukturen und Abläufe sowie dezentralisierte Ressourcenverantwortung erfordern umfangreiche Entwicklungsmaßnahmen für Mitarbeiter/innen und auch Führungskräfte. Dabei wird großes Augenmerk auf moderne Lernarchitekturen und gesamthafte Betrachtungen im Sinne einer Weiterentwicklung des Gender-Aspektes zu einem umfassenden Diversity-Managements gelegt. Die Aufwendungen für die bevorstehende Neuunterbringung sind in die Planung eingeflossen.

Titel 158 Unternehmen mit Bundesbediensteten

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	9,7	10,0	12,0
Summe	9,7	10,0	12,0
Einnahmen	-	-	-

1/15888 Personalämter

Im Rahmen der mit 1. Jänner 2009 in Kraft getretenen Haushaltsrechtsreform werden die Ausgaben und Einnahmen der Personalämter in den Nebenhaushalten 3 und 4 dargestellt.

Im Allgemeinen Haushalt erfolgt ausschließlich die saldomässige Darstellung. Für die Personalämter des Finanzressorts (Österreichisches Postsparkassenamt, Amt der Münze Österreich, Ämter gemäß Poststrukturgesetz, Amt der Bundesbeschaffung Gesellschaft, Amt der Finanzmarkaufsicht, Amt der Buchhaltungsagentur sowie Amt für Bundespensionen) wurden bei diesem VA-Ansatz ein Betrag von 12 Millionen Euro veranschlagt. Dieser resultiert im Wesentlichen aus der Verpflichtung des Bundes, bei den Ämtern gemäß Poststrukturgesetz die Zahlungen gemäß § 311 ASVG zu tragen.

UG 16 Öffentliche Abgaben

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	4,1	2,8	0,0
Summe	4,1	2,8	0,0
Einnahmen	39.815,6	41.476,5	43.736,8

Untergliederungseinnahmen in Mio. € (BVA 2012)

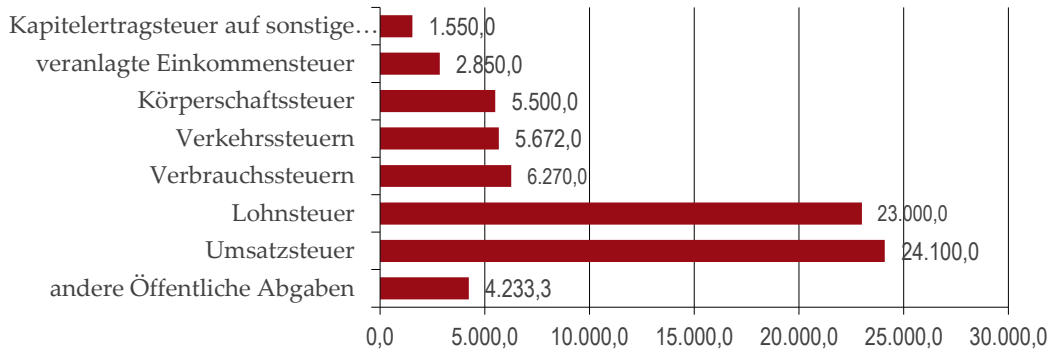

Grundsätzliches zur Veranschlagung der Öffentlichen Abgaben im BVA 2012

Die Bruttosteuereinnahmen (UG 16) sind für 2012 mit rund 72,5 Mrd. € präliminiert, das entspricht einer Zunahme gegenüber dem BVA 2011 um rund 3,5 Mrd. € oder 5,1%.

Basis für den BVA 2012 war das Steueraufkommen 2011, dass durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (Ökologisierung des Steuer- und Abgabensystems, Anhebung der Tabaksteuer, Einführung der Stabilitätsabgabe, umfangreiches Betrugsbekämpfungssystem), geprägt war. Letztendlich wird das Ergebnis 2011 durch die günstiger als zum Zeitpunkt der prognostizierten Wirtschaftsentwicklung über dem BVA 2011 liegen.

Die größten Zunahmen gegenüber dem BVA 2011 werden bei der Lohnsteuer (rd +1,4 Mrd. €), bei der Körperschaftsteuer (rd +1,0 Mrd. €) und bei der Umsatzsteuer (rd +0,5 Mrd. €) erwartet. Die Einkommensteuer soll um rd 0,35 Mrd. € steigen. Die Mindereinnahmen bei den Gebühren ist durch eine Verschiebung hin zu den Einnahmen nach dem Glückspielgesetz bedingt; auch wurde die Kreditvertragsgebühr abgeschafft.

Die meisten großen Steuern sind gemeinschaftliche Bundesabgaben, d.h. sie werden zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilt. Bei einigen Abgaben (Einkommensteuern i.w.S., Umsatzsteuer) sind auch verschiedene Fonds oder Sozialversicherungsträger am Aufkommen beteiligt.

Die Ertragsanteile an Länder und Gemeinden steigen von rund 21,2 Mrd. € (BVA 2011) auf 22,1 Mrd. € (2012). Für die Beihilfen gemäß Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz (GSBG) sind Ab-Überweisungen in Höhe von rund 2,1 Mrd. € präliminiert. Für die Beiträge an den EU-Haushalt (UG 16) wird derzeit von einem Beitrag in Höhe von 2,5 Mrd. € ausgegangen.

Die dem Bund verbleibenden öffentlichen Abgabeneinnahmen (netto) sind mit rund 43,7 Mrd. € veranschlagt, dies bedeutet ein Mehr von rund 2,3 Mrd. € gegenüber dem BVA 2011.

Titel 160 Einkommen- und Vermögensteuern

Bei diesem Titel werden die Einnahmen aus den Einkommen- und Vermögensteuern haushaltsrechtlich dargestellt. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die veranlagte Einkommen-, die Lohn-, die Kapitalertragsteuer, die Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge, die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie der Wohnbauförderungsbeitrag.

2/16004 Veranlagte Einkommensteuer

Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 77/2011 und durch xx/2012.

Die Einkommensteuer ist die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen. Der Einkommensbegriff ist, ohne einer bestimmten Einkommenstheorie zu folgen, durch folgende Einkunftsarten umschrieben: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige (genau definierte) Einkünfte. Das Einkommensteuergesetz 1988 geht vom Grundsatz der Individualbesteuerung aus.

Die Höhe der Einkommensteuer und Lohnsteuer bemisst sich nach einem progressiven Stufentarif (Formeltarif). Die erste Tarifstufe bis 11.000 Euro wird nicht besteuert (Steuersatz 0 %). Für Einkommen zwischen 11.000 Euro und 25.000 Euro beträgt der Grenzsteuersatz 36,5%, für Einkommen zwischen 25.000 Euro und 60.000 Euro grundsätzlich 43,214% und für Einkommen von mehr als 60.000 Euro 50%.

Übersteigen die Einkünfte des einen Ehepartners nicht bestimmte Jahresbeträge, steht dem anderen Ehegatten der Alleinverdienerabsetzbetrag von jährlich 494 Euro zu, wenn zumindest für ein Kind der Kinderabsetzbetrag zusteht. Steht der Kinderabsetzbetrag für zwei Kinder zu, so erhöht sich der Alleinverdienerabsetzbetrag um 175 Euro, für jedes weitere Kind kommen noch je 220 Euro hinzu. Dieser Absetzbetrag ist auch einem in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Alleinverdiener mit mindestens einem Kind, für das ein Kinderabsetzbetrag zusteht, zu gewähren (mindestens somit 494 Euro). Einem Alleinerzieher, das ist eine Person, die allein für mindestens ein Kind mit Kinderabsetzbetrag zu sorgen hat, ist ein Alleinerzieherabsetzbetrag von zumindest 494 Euro jährlich zu gewähren. Wird einer Person Familienbeihilfe gewährt, steht ihr im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 58,40 Euro je Kind zu. Einer Person, die für nicht zu ihrem Haushalt gehörige Kinder den gesetzlichen Unterhalt leistet, steht ein Unterhaltsabsetzbetrag von 29,20 Euro für das erste, 43,80 Euro für das zweite und 58,40 Euro für jedes weitere Kind pro Monat zu. Bei Aktiv-Einkünften aus nichtselb-

ständiger Arbeit (Arbeiter, Angestellte) sind ein Verkehrsabsetzbetrag von jährlich 291 Euro und ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von 54 Euro jährlich zu berücksichtigen. Pensionisten steht hingegen ein Pensionistenabsetzbetrag von 400 Euro jährlich zu. Dieser wird bei Pensionseinkünften zwischen 17.000 Euro und 25.000 Euro linear eingeschliffen, bei darüber hinausgehenden Pensionseinkünften steht kein Pensionistenabsetzbetrag mehr zu.

Die genannten Steuerabsetzbeträge sind von der sich nach dem Tarif ergebenden Steuer bis zur Höhe dieser Steuer abzusetzen, der Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind, der Alleinerzieherabsetzbetrag (samt Kinderzuschlägen) und - sofern der Arbeitnehmerabsetzbetrag zusteht - 10 % der SV-Beiträge bis zu 110 Euro können auch zu einer Steuergutschrift führen. Bei Anspruch auf eine Pendlerpauschale kann die Steuergutschrift bei der Veranlagung 2008 und 2009 15% der SV-Beiträge, maximal aber 240 Euro betragen (Pendlerzuschlag).

Ein bedeutender Teil der Einkommensteuer wird im Wege der Einbehaltung an der Quelle erhoben. Diese Erhebungsform findet vor allem Anwendung bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit (Lohnsteuer) und bei bestimmten inländischen Kapitalerträgen, Zinsen und Veräußerungsgewinnen bei Kapitalvermögen (Kapitalertragsteuern).

2/16014 Lohnsteuer

Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2011 und durch xx2012.

Sachlicher Überblick

Die Lohnsteuer ist eine Quellensteuer auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Löhne und Gehälter, Pensionen) und wird nach Steuersätzen bemessen, die aus dem Einkommensteuertarif abgeleitet sind, wobei jedoch bestimmte Einkommensbestandteile (z.B. 13. und 14. Bezug, Zulagen und Zuschläge, Prämien, Diäten) steuerfrei sind oder einer begünstigten Besteuerung unterliegen. Sie ist vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und monatlich an das Finanzamt der Betriebsstätte abzuführen.

2/16024 Kapitalertragsteuer

Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2011 und durch xx/2012.

Sachlicher Überblick

Die Kapitalertragsteuer wird von Einkünften aus Kapitalvermögen erhoben, das sind insbesondere Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, wie z.B. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Anteilen an juristischen Personen. Der Steuerabzug beträgt 25% von den vollen Kapitalerträgen. Die entstehende Steuerschuld für Einkommensteuer ist damit abgegolten. Stille Beteiligungen von Inländern unterliegen seit 1.1.2011 keiner Abzugsteuer, sondern werden nur noch der Regelbesteuerung unterworfen.

2/16025 Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge

Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2011 und durch xx/2012.

Sachlicher Überblick

Die Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge wird von Einlagezinsen und bestimmten festverzinslichen Wertpapierzinsen, realisierten Wertsteigerung von Kapitalien und Einkünfte aus Derivatgeschäften im Ausmaß von 25% als Abzugsteuer erhoben. Die entstehende Steuerschuld für die Einkommensteuer ist damit abgegolten. Bezieher niedriger Einkommen, die unter der Besteuerungsgrenze liegen, können bei ihrem Finanzamt eine Erstattung beantragen.

Die Kapitalertragsteuer auf realisierte Wertsteigerungen von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital darstellen, ist ab dem 1.7.2011 auf Kapitalvermögen anzuwenden, das nach dem 31.12.2010 erworben worden ist.

2/16026 EU-Quellensteuer

Gesetzliche Grundlage

EU-Quellensteuergesetz BGBl I Nr. 33/2004, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 77/2011.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der EU–Quellensteuer sind Zinszahlungen von österreichischen Zahlstellen an in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässige natürliche Personen. Sie beträgt ab 1. Juli 2008 20 %, ab 1. Juli 2011 35%. Damit soll verhindert werden, dass Zinseinkünfte innerhalb der Europäischen Union unbesteuert lukriert werden können. Der Abzug erfolgt im Allgemeinen - wie bei der Kapitalertragsteuer auf Zinsen - durch die Banken, die jährlich an die österreichische Finanzverwaltung überweisen.

2/16034 Körperschaftsteuer

Gesetzliche Grundlage

Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011 und durch xx/2012.

Sachlicher Überblick

Die Körperschaftsteuer ist die Einkommensteuer der juristischen Personen. Der Einkommensbegriff und die Art der Ermittlung des Einkommens bestimmen sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Die Körperschaftsteuer beträgt 25%. Für alle unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften ist eine Mindestkörperschaftsteuer vorgesehen. Sie beträgt 3.500 Euro für AG, 1.750 Euro für GmbH und 5.452 Euro für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. Für neu gegründete Kapitalgesellschaften beträgt sie im ersten Jahr 1.092 Euro.

Von Privatstiftungen erzielte Zinserträge unterliegen einer allgemeinen Zwischenbesteuerung von 25%, die im Ausmaß kapitalertragsteuerpflichtiger Zuwendungen an Begünstigte aus der Stiftung unterbleibt. Erfolgen Zuwendungen nach dem Jahr des Erzielens der Zinserträge, wird eine früher ermittelte Zwischensteuer gutgeschrieben.

2/16036 Abgabe von Zuwendungen

Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetznovelle 1975, Art. 11, BGBl. Nr. 391, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 739/1988.

Sachlicher Überblick

Der Abgabe von Zuwendungen unterliegen Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden (Interessenvertretungen) mit freiwilliger Mitgliedschaft an politischen Parteien sowie an Organisationen, die einer politischen Partei nahe stehen oder die nicht selbst als Berufs- und Wirtschaftsverband (Interessenvertretung) anzusehen sind. Die gleiche Abgabepflicht besteht auch für Zuwendungen dieser Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen), an Personen oder Personengemeinschaften, wenn die Zuwendungen unter das Spendenabzugsverbot des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes fallen. Abgabepflichtig sind die Zuwendungen gewährenden Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen), die Abgabe beträgt 15 % der zugewendeten Beträge.

2/16064 Stiftungseingangssteuer

Gesetzliche Grundlage

Stiftungseingangsteuergesetz (SchenkMG 2008) BGBl. I Nr. 85/2008, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 52/2009 und durch xx/2012.

Sachlicher Überblick

Unentgeltliche Zuwendungen an eine privatrechtliche Stiftung oder an damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen ab dem 31. Juli 2008 einer Stiftungseingangsteuer. Die Steuer beträgt grundsätzlich 2,5% der Zuwendung. Für Zuwendungen in Form inländischer Grundstücke erhöht sich der Satz um 3,5%. Die Steuer beträgt 25%, wenn die empfangende Stiftung nicht mit einer Stiftung nach dem Privatstiftungsgesetz vergleichbar ist, weiters wenn zum Zeitpunkt der Zuwendung mit dem Ansässigkeitsstaat keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht oder keine Offenlegung der nach § 2 (1) b) relevanten Dokumente erfolgt.

2/16074 Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, BGBl. Nr. 166/ 1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 486/1984.

Sachlicher Überblick

Nach dem Bundesgesetz über die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine

Abgabe erhoben, die mit 400 % des Grundsteuermessbetrages festzusetzen ist.

2/16084 Bodenwertabgabe

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz: Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken BGBl. Nr. 285/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Bodenwertabgabe sind die unbebauten Grundstücke einschließlich der unbebauten Betriebsgrundstücke, wobei für bestimmte Grundstücke Befreiungen vorgesehen sind. Überdies ist bei der Errichtung eines Einfamilienhauses durch den Abgabeschuldner diesem die für die letzten fünf Jahre entrichtete Bodenwertabgabe rückzuerstatten. Die Bodenwertabgabe beträgt 1% des maßgebenden Einheitswertes, soweit dieser 14.600 Euro übersteigt.

2/16086 Wohnbauförderungsbeitrag

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996;

Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001.

Sachlicher Überblick

Beitragspflichtig sind Dienstnehmer (Heimarbeiter), solange sie Anspruch auf Entgelt haben und deren Dienstgeber (Auftraggeber). Der Beitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer 0,5% der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung oder der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung bzw. wenn der Dienstnehmer weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, 0,5% des Arbeitsverdienstes aus dem Dienstverhältnis, für das der Beitrag zu entrichten ist. Der Dienstgeber hat einen gleich hohen Beitrag für jeden von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Dienstnehmer zu leisten.

2/16094 Stabilitätsabgabe

Gesetzliche Grundlage

Stabilitätsabgabegesetz, BGBl. 111/2010

Sachlicher Überlick

Die Stabilitätsabgabe wird ab 1.1.2011 auf die unkonsolidierte Bilanzsumme von Kreditinstituten eingehoben, abzüglich der gesicherten Einlagen, des Eigenkapitals. Der Steuersatz ist progressiv gestaltet. Teile der Bemessungsgrundlage unter 1 Mrd Euro sind steuerfrei, zwischen 1 und 20 Mrd Euro beträgt der Satz 0,055 %, für Beträge über 20 Mrd Euro 0,085%. Auf Geschäfte mit Derivaten wird zusätzlich eine Abgabe in der Höhe von 0,015% des jährlichen Handelsvolumens erhoben.

Titel 161 Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beträge)

Bei diesem Titel erfolgt ausschließlich die Verrechnung des Kunstförderungsbeitrages.

2/16180 Kunstförderungsbeitrag

Gesetzliche Grundlage

Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 573/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2005.

Sachlicher Überblick

Abgabepflichtig sind die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung. Die Abgabe in Höhe von 0,48 Euro ist monatlich zu entrichten. Der Ertrag wird im Wesentlichen für Zwecke der Kunstförderung, der Museen und des Bundesdenkmalamtes verwendet.

Titel 162 Umsatzsteuern

Bei diesem Titel erfolgt ausschließlich die Verrechnung der Umsatzsteuer.

2/16204 Umsatzsteuer

Gesetzliche Grundlage

Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011.

Sachlicher Überblick

Mit Wirksamkeit 1. Jänner 1995 ist das Umsatzsteuergesetz 1994, bestehend aus einem allgemeinen Teil und einem Anhang, der die Binnenmarktregelung enthält, in Kraft getreten. Die Binnenmarktregelung betrifft die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Handels zwischen den Mitgliedstaaten der EU. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist eine allgemeine Verkehrsteuer. Sie wird auf allen Stufen des Wirtschaftsablaufes erhoben.

Steuergegenstand sind die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, ferner der Eigenverbrauch, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb. An die Stelle der Einfuhrumsatzsteuer, die nur mehr im Handel mit Drittländern außerhalb der EU gilt, tritt für innergemeinschaftliche Lieferungen zwischen Unternehmern die Umsatzsteuer auf den Erwerb eines Gegenstandes im Inland (Erwerbsteuer). Korrespondierend zur Steuerpflicht des innergemeinschaftlichen Erwerbs ist die innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei, wenn der Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt, der Erwerber Unternehmer oder eine nicht steuerpflichtige juristische Person ist und der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat der Umsatzsteuer unterliegt. Zur Abwicklung des innergemeinschaftlichen Handels benötigen Unternehmer eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die von den Mitgliedstaaten erteilt wird. Innergemeinschaftliche Lieferungen an Privatpersonen unterliegen dagegen - mit Ausnahme von besonderen Regelungen für den Versandhandel und für neue Fahrzeuge - nur im Ursprungsland der Besteuerung.

Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer ist bei Lieferungen und sonstigen Leistungen das Entgelt, das ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistungen zu erhalten. Beim Eigenverbrauch ist Bemessungsgrundlage der Einkaufspreis bzw. die Selbstkosten des entnommenen Gegenstandes oder die auf die Nutzung des Gegenstandes entfallenden Kosten oder die auf die Ausführung der Leistungen entfallenden Kosten oder die nichtabzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen). Bei der Einfuhr richtet sich die Bemessungsgrundlage nach dem Zollwert. Auch der innergemeinschaftliche Erwerb wird nach dem Entgelt bemessen, wobei Verbrauchsteuern, die im Entgelt nicht enthalten sind, aber vom Erwerber geschuldet werden, einzubeziehen sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Unternehmer berechtigt, die Umsatzsteuerbeträge, die von anderen Unternehmern in Rechnungen über Leistungen im Inland an sein Unternehmen ausgewiesen werden, als **Vorsteuer** von dem von ihm zu zahlenden Umsatzsteuerbetrag in Abzug zu bringen. Ebenso kann der Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen die bei der Einfuhr entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb als Vorsteuer in Abzug bringen. Durch den Vorsteuerabzug wird erreicht, dass auf jeder Wirtschaftsstufe im Ergebnis nur der Nettoumsatz besteuert bzw. die Kumulativwirkung ausgeschaltet wird.

Die **Steuersätze** sind in § 10 UStG detailliert erfasst. Der allgemeine Steuersatz beträgt 20% der Bemessungsgrundlage. Die Steuer ermäßigt sich auf 10% für verschiedene Güter und Dienstleistungen wie z.B. die Vermietung von Grundstücken zu Wohnzwecken, die Beherbergung samt Nebenleistungen, verschiedene Leistungen im Kultur- und Unterhaltungsbereich, Leistungen bestimmter gemeinnütziger Institutionen und für die in der Anlage dieses Bundesgesetzes aufgezählten Gegenstände (insbesondere Lebensmittel, Arzneimittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse). Es bestehen Sondersätze in Höhe von 12% und 16%.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Steuerbefreiungen, bei denen das Recht zum Vorsteuerabzug unberührt bleibt (echte Befreiungen) und solchen, bei denen der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist (unechte Befreiungen). Zu den **echten Steuerbefreiungen** zählen insbesondere Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen. Unter die **unechten Steuerbefreiungen** fallen insbesondere die Umsätze der Sozialversicherungs- und Fürsorgeträger, viele Leistungen im Gesundheits- und Sozialbereich sowie Leistungen im Bereich der Geld- und Kreditwirtschaft.

Titel 164 Verbrauchsteuern

Bei diesem Titel werden alle Verbrauchssteuern wie Tabaksteuer, Biersteuer, Mineralölsteuer, Alkoholsteuer und Schaumweinsteuer zusammengefasst.

2/16404 Tabaksteuer

Gesetzliche Grundlage

Tabaksteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 704/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010.

Sachlicher Überblick

Der Tabaksteuer unterliegen Zigaretten, Zigarren und Zigarillos sowie Rauchtabak (Feinschnitt für selbst gedrehte Zigaretten und anderer Rauchtabak). Für Zigaretten gilt ein gemischter Steuersatz (mengen- und einer wertabhängigen Komponente), der bei der gängigsten Preisklasse nach EU-rechtlichen Vorgaben zu einer Verbrauchsteuerbelastung von mindestens 57% des Kleinverkaufspreises führen muss. Mit 1.1.2011 beträgt der Steuersatz 34 Euro je 1.000 Stück und 42% des Kleinverkaufspreises, mindestens aber 98% der Tabaksteuerbelastung für Zigarreten des gewichteten Durchschnittpreises bzw. 111 Euro je 1000 Stück. Für Zigarren und Zigarillos beträgt die Tabaksteuer 13%, mindestens 40 Euro je 1.000 Stück, für Feinschnitt 50% des Kleinverkaufspreises, mindestens aber 47,50 Euro und für anderen Rauchtabak 34% des Kleinverkaufspreises.

2/16414 Biersteuer

Gesetzliche Grundlage

Biersteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 701/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2009.

Sachlicher Überblick

Steuergegenstand sind Bier und bestimmte bierhaltige Getränke. Die Biersteuer wird nach dem Stammwürzegehalt berechnet. Sie beträgt je Hektoliter Bier 2 Euro je Grad Plato (Steuerklasse). Wird dieser Steuersatz auf Bier mit einem durchschnittlichen Stammwürzegehalt von rund 12 Grad Plato angewendet, ergibt sich ein Steuersatz von 24 Euro je Hektoliter. Für Kleinbrauereien (bis zu einer Gesamtjahreserzeugung von maximal 50.000 Hektoliter) sind Steuersatzermäßigungen vorgesehen.

2/16444 Mineralölsteuer

Gesetzliche Grundlage

Mineralölsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 630/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Mineralölsteuer sind die meisten flüssigen und einige gasförmige kohlenwasserstoffhältige Waren. Eine tatsächliche verbrauchsteuerliche Belastung tragen jedoch nur solche Waren, die als Treibstoff oder zum Verheizen verwendet werden sollen. Nicht der Mineralölsteuer unterliegt Erdgas und Kohle. Der Steuersatz wird nach Bleigehalt, Schwefelgehalt und Anteil an biogenen Stoffen differenziert.

Der Steuersatz für unverbleites Benzin mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/Kilogramm und einem Gehalt an biogenen Stoffen von mindestens 46 l beträgt ab 1.1.2011 482 Euro je 1.000 Liter. Der Steuersatz für Dieselöl mit einem Gehalt an biogenen Stoffen von mindestens 66 Liter und einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/Kilogramm beträgt 397 Euro je 1.000 Liter. Für besonders gekennzeichnetes, zum Verheizen abgegebenes Gasöl bleibt die Mineralölsteuer auf 98 Euro je 1.000 Liter ermäßigt.

Von der Mineralölsteuer befreit sind Heizöle leicht, mittel und schwer sowie Flüssiggase, die zur Stromerzeugung verwendet werden. Für Gasöl, das von Eisenbahnunternehmen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen, und für Gasöl, das zum Antrieb von Gesamtenergieanlagen, stationären Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie und stationären Wärmepumpen verwendet wird, wird eine teilweise Mineralölsteuervergütung gewährt.

2/16464 Alkoholsteuer

Gesetzliche Grundlage

Alkoholsteuergesetz, BGBl. Nr. 703/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009.

Sachlicher Überblick

Der Alkoholsteuer unterliegen Alkohol und alkoholhältige Waren (Erzeugnisse). Die Steuer zum Regelsatz beträgt 1000 Euro je 100 l A (Liter reiner Alkohol). Daneben gibt es für Kleinerzeuger ermäßigte Steuersätze in Höhe von 54 % bzw. 90 % des Regelsatzes.

2/16484 Schaumweinsteuer

Gesetzliche Grundlage

Schaumweinsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 702/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2009.

Sachlicher Überblick

Seit 1. April 2005 gilt für Schaumwein ein Steuersatz von 0 Euro.

Der Zwischenerzeugnissteuer unterliegen jene alkoholischen Getränke, die nach der Kombinierten

Nomenklatur zwar von den Positionen für Traubenwein, Fruchtwein usw. erfasst werden, jedoch weder dem Wein, dem Schaumwein noch dem Bier zugerechnet werden können, weil sie entweder einen zu hohen Alkoholanteil aufweisen oder ihnen Alkohol zugesetzt wurde. Zwischenerzeugnisse umfassen im Wesentlichen Likörweine, aber auch aromatisierte, d.h. mit alkoholhaltigen Aromen versetzte Weine.

Die Steuer auf Zwischenerzeugnisse beträgt 73 Euro je Hektoliter.

Titel 165 Stempel-, Rechtsgebühren und Bundesverwaltungsabgaben

2/16514 Stempel-, Rechtsgebühren und Bundesverwaltungsabgaben

Gesetzliche Grundlage

Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011 und durch BGBl. I Nr. xx/2012.

Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008.

Konsulargebührengesetz 1992, BGBl. 100/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2008

Sachlicher Überblick

Unter diesem Voranschlagsansatz werden vereinnahmt:

1) Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957:

a) Darunter fallen die so genannten „Stempelgebühren“ nach § 14 GebG, wie z.B. Reisepässe, Personalausweise, KFZ-Zulassungen und Führerscheine sowie die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Diese Gebühren betragen zwischen 3,60 Euro und 900 Euro.

b) Die Rechtsgebühren für Rechtsgeschäfte lt. § 33 GebG, wie z.B. Bestandverträge, Sportwetten oder Wechsel. Diese Gebühren betragen 1/16% bis 2% vom Wert des Geschäftsgegenstandes. Ab 1.1.2011 unterliegen Darlehens- und Kreditverträge nicht mehr der Rechtsgeschäftsgebühr, damit in Zusammenhang stehende Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte bleiben aber weiterhin befreit.

2) Bundesverwaltungsabgaben (§78 AVG, BGBl. Nr. 172/1950, in der Fassung BGBl. Nr. 45/1968) sind Abgaben für Amtshandlungen und Erledigungen von Behörden. Diese Abgaben sind von der in der Sache in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat.

3) Konsulargebühren werden für die von österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland vorgenommenen Amtshandlungen - wie z.B. die Ausstellung von Visa - erhoben.

Titel 166 Verkehrsteuern

Bei diesem Titel werden alle Verkehrssteuern wie Kapitalverkehrssteuer, Sicherheitsabgabe, Werbeabgabe, Punzierungskontrollgebühr, Energieabgabe, Normverbrauchsabgabe, Flugabgabe, Grunderwerbsteuer, Versicherungssteuer, motor-bezogene Versicherungssteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Spielbankenabgabe, Konzessionsabgabe und Altlastenbeitrag zusammengefasst.

2/16604 Kapitalverkehrsteuern

Gesetzliche Grundlage

Kapitalverkehrsteuergesetz, DRGBl. 1 S. 1058/1934, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010.

Sachlicher Überblick

Als Kapitalverkehrsteuern werden die Gesellschaftssteuer, die Wertpapiersteuer und die Börsenumsatzsteuer bezeichnet.

Derzeit wird nur eine Gesellschaftsteuer erhoben. Ihr unterliegen der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber sowie Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden sowie bestimmte freiwillige Leistungen eines Gesellschafters. Die Steuer beträgt 1 % der Bemessungsgrundlage.

2/16606 Werbeabgabe

Gesetzliche Grundlage

Werbeabgabegesetz, BGBl. I Nr. 29/2000, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000.

Sachlicher Überblick

Der Werbeabgabe unterliegen Werbeleistungen soweit sie im Inland gegen Entgelt erbracht werden. Als Werbeleistung gilt die Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Druckwerken, Hörfunk und Fernsehen sowie die Benützung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften. Die Abgabe beträgt 5 % des Entgelts im Sinne des §4 UStG 1994, das der Übernehmer des Auftrages dem Auftraggeber in Rechnung stellt.

2/16614 Punzierungskontrollgebühr

Gesetzliche Grundlage

Punzierungsgesetz 2000, BGBl. I Nr. 24/2001

Sachlicher Überblick

Für jeden Edelmetallgegenstand, der im Inland erzeugt, zu Handelszwecken ins Bundesgebiet verbracht oder von Privatpersonen zur öffentlichen oder gewerbsmäßigen Veräußerung übernommen wird, ist eine Punzierungskontrollgebühr zu entrichten. Die Abgabe ist nach dem Gewicht des Edelmetallgegenstandes zu bemessen und wird in ihrer Höhe durch Verordnung festgelegt.

2/16615 Energieabgabe

Gesetzliche Grundlage

Elektrizitätsabgabegesetz, BGBl. Nr. 201/1996, Art. 60, zul. geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005;

Erdgasabgabegesetz, BGBl. Nr. 201/1996, Art. 61, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004;

Energieabgabenvergütungsgesetz,
BGBl. Nr. 201/1996, Art. 62, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010;

Kohleabgabegesetz, BGBl. Nr. 71/2003, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 180/2004.

Sachlicher Überblick

Der Energieabgabe unterliegen Strom, Erdgas und Kohle. Die Abgabe für Gas beträgt 0,066 Euro je Kubikmeter und für Strom 0,015 Euro je Kilowattstunde. Die Abgabe für Kohle beträgt 0,05 Euro je Kilogramm. Für Industrie und Handwerksbetriebe werden die Energieabgaben und die Mineralölsteuer vergütet, soweit sie 0,5% des Nettoproduktionswertes übersteigen.

2/16624 Normverbrauchsabgabe

Gesetzliche Grundlage

Normverbrauchsabgabengesetz, BGBl. Nr. 695/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010.

Sachlicher Überblick

Der Normverbrauchsabgabe unterliegen Motorräder, Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen. Steuerpflichtig ist der Verkauf an den Letztverbraucher ab 1. Jänner 1992 bzw. die Erstzulassung im Inland (Ersatztatbestand).

Der Steuersatz ist abhängig vom Kraftstoffverbrauch des Kraftfahrzeuges. Er beträgt 2 % vervielfacht mit dem um 3 Liter (Benzinmotor) bzw. 2 Liter (Dieselmotor) verminderten Kraftstoffverbrauch. Der Steuersatz für Motorräder berechnet sich vom Hubraum. Befreit sind Elektroautos, Ausfuhrlieferungen, Taxis u. a. sowie Kraftfahrzeuge zur kurzfristigen Vermietung.

Abhängig vom CO_2-Ausstoß je gefahrenen Kilometer kann sich die Normverbrauchsabgabe um 25, 50 oder 75 Euro je g/km CO_2 erhöhen. Liegt der CO_2-Ausstoß unter 120g/km, sinkt die Normverbrauchsabgabe dagegen um bis zu 300 Euro. In ähnlicher Weise wird der Ausstoß von Stickoxyden berücksichtigt.

2/16625 Flugabgabe

Gesetzliche Grundlage

Flugabgabegesetz, BGBl. I Nr. 76/2011

Sachlicher Überblick

Die Flugabgabe wird auf Inlandsabflüge von Passagieren von Zivilflügen eingehoben. Sie beträgt 8 Euro für Kurzstreckenflüge, 20 Euro für Mittelstreckenflüge und 35 Euro für Langstreckenflüge. Zur Einstufung der Strecke wird der Zielflughafen herangezogen, Umstiege verkürzen die Strecke nicht. Bei Abflug aus dem Ausland lösen Transfer in Österreich oder Transit durch Österreich keine Steuerpflicht aus.

2/16634 Grunderwerbsteuer

Gesetzliche Grundlage

Grunderwerbsteuergesetz 1987, BGBl. Nr. 309, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010 und durch xx/2012.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Grunderwerbsteuer ist der Erwerb inländischer Grundstücke, denen auch Baurechte und Gebäude auf fremden Boden gleichstehen. Der Normalsteuersatz beträgt 3,5%.

2/16644 Versicherungssteuer

Gesetzliche Grundlage

Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011.

Sachlicher Überblick

Der Versicherungsteuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes an Versicherer mit Sitz im EWR, wenn die Versicherung im Inland gelegene Risken deckt sowie an Versicherer mit Sitz außerhalb des EWR, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz im Inland hat oder eine im Inland gelegene Sache versichert wird.

Die Steuer beträgt bei Krankenversicherungen 1%, bei der Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung im Sinne des Pensionskassengesetzes 2,5%, bei Lebens- und ähnlichen Versicherungen bzw. betrieblichen Leistungszusagen zur Altersvorsorge, die nicht dem Objektivitätserfordernis entsprechen, 4%, bei Lebensversicherungen mit Laufzeiten unter zehn Jahren, wenn keine laufenden, im Wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlungen vereinbart sind, und bei allen anderen Versicherungen 11% des Versicherungsentgeltes; bei Hagelversicherungen für jedes Versicherungsjahr 0,2 vT der Versicherungssumme.

2/16645 Motorbezogene Versicherungssteuer

Gesetzliche Grundlage

Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011.

Sachlicher Überblick

Für im Inland zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes für das Kraftfahrzeug einer erhöhten Versicherungssteuer. Neben der in einem Hundertsatz vom Versicherungsentgelt zu berechnenden Steuer ist ein fester Betrag (motorbezogene Versicherungssteuer) weiterer Teil der Versicherungssteuer.

Bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen sowie allen übrigen Kraftwagen bis zu 3,5 Tonnen beträgt die motorbezogene Versicherungssteuer je Monat Versicherungsdauer 0,55 Euro je kW der um 24 kW verringerten Motorleistung, mindestens aber 5,50 Euro. Bei Krafträdern beträgt die Steuer 0,022 Euro je Kubikzentimeter Hubraum. Diese Sätze gelten bei jährlicher Zahlung; bei halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlung erhöht sich die Steuer um 6%, 8% bzw. 10%.

Unter anderem sind Feuerwehrfahrzeuge, Rettungs- und Krankenwagen, im Mietwagen- und Taxigewerbe verwendete Kraftfahrzeuge, elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge und Krafträder bis 100 ccm von der Steuer befreit.

2/16664 Kraftfahrzeugsteuer

Gesetzliche Grundlage

Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, BGBl. Nr. 449/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010.

Sachlicher Überblick

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegen in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen sowie Zugmaschinen und Motorkarren; ebenso inländische Kraftfahrzeuge, für die keine Haftpflichtversicherung besteht, in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassene Kraftfahrzeuge, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland benützt werden und Kraftfahrzeuge, die ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung verwendet werden.

Von der Steuer befreit sind unter anderen Feuerwehrfahrzeuge, Rettungs- und Krankenwagen, im Mietwagen- und Taxigewerbe verwendete Kraftfahrzeuge, Krafträder bis 100 ccm, landwirtschaftliche Zugmaschinen sowie elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge.

Die Kraftfahrzeugsteuer bei Krafträdern beträgt 0,0242 Euro je ccm Hubraum.

Bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen sowie allen anderen Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen beträgt die Steuer 0,6 Euro von der um 24 kW

verringerten Motorleistung, mindestens jedoch 6 Euro.

Bei Fahrzeugen über 3,5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht beträgt die Steuer zwischen 1,55 Euro und 1,90 Euro pro Tonne; in Absolutbeträgen jedoch mindestens 15 Euro und höchstens 80 Euro; für Anhänger höchstens 66 Euro.

Die Steuer ist jeweils für die Dauer eines Kalendervierteljahres vom Steuerschuldner selbst zu berechnen und ohne behördliche Festsetzung an das Finanzamt zu entrichten.

2/16676 Glückspielgesetz

Gesetzliche Grundlage

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011

Sachlicher Überblick

Im Glückspielgesetz sind die Konzessionsabgabe, die Spielbankabgabe und die neue Glückspielabgabe geregelt.

Als Bemessungsgrundlage dient jeweils die Summe der Wetteinsätze bzw. die Bruttospieleinnahmen eines Jahres. Der Steuersatz ist nach Spielart gestaffelt, beginnend bei 2% für die Klassenlotterie bis zu 40% bei bestimmten elektronischen Lotterien. Bei Spielbanken beträgt sie generell 30% der Bemessungsgrundlage.

2/16690 Altlastenbeitrag (zweckgebundene Einnahmen)

Gesetzliche Grundlage

Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 29/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2011.

Sachlicher Überblick

Gemäß § 11 Abs. 3 ALSAG wird ein im Gesetz festgelegter Betrag aus der Zweckbindung ausgenommen.

Der zweckgebundene Altlastenbeitrag wird im Wesentlichen auf das langfristige Ablagern von Abfällen sowie für die Verbrennung von Abfällen und die Verwendung von Abfällen für die Herstellung von Brennstoffprodukten eingehoben.

85% des Aufkommens werden zur Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung von Altlasten (einschließlich der hiefür erforderlichen Investitionen in Abfallbehandlungsanlagen) sowie Maßnahmen des Bundes (§ 18 ALSAG) verwendet. 15% des Aufkommens können zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen und Altlasten sowie für Studien verwendet werden.

2/16694 Altlastenbeitrag

Gesetzliche Grundlage

BGBL. I Nr. 111/2010

Im Budgetbegleitgesetz 2011 wird festgeschrieben, dass jeweils in den Jahren 2011 bis 2014 bestimmte Einnahmenbeträge des Altlastensanierungsbeitrages von der Zweckbindung ausgenommen werden.

Titel 167 Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben

Beim Einnahmenansatz werden insbesondere Einnahmen aus Nebenansprüchen, Resteingänge aufgelassener Steuern, Geldstrafen, Wertersätzen, Verfallserlösen sowie Einnahmen gemäß § 60 ZolIG und § 69 ZolIR-DG dargestellt.

Titel 168 Ab Überweisungen (I)

Die Anteile der Länder und Gemeinden, des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, des Katastrophenfonds, der Siedlungswasserwirtschaft und des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie die Überweisungen für die Gesundheitsvorsorge und gemäß Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz sind beim Titel 168 als "Ab-Überweisungen" (= negative Einnahme) veranschlagt.

Basis für die Ermittlung der Ertragsanteile sind grundsätzlich die im BVA veranschlagten Nettoaufkommen aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben, wobei gemäß § 8 Abs. 2 FAG 2008 bei der veranlagten Einkommensteuer und, Lohnsteuer die Abgeltungen für den Familienlastenausgleich, bei der Umsatzsteuer die Ausgaben des Bundes für die Beihilfen gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, die Ausgaben für Zwecke der Gesundheitsförderung, -aufklärung und –information und die Ausgaben für Pflegefonds, bei der Tabaksteuer der Anteil des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger und bei der Kraft-

fahrzeugsteuer ein Betrag für den Bund vor der Teilung in Abzug gebracht werden.

Beim Kunstförderungsbeitrag wird vor der Anteilsberechnung die Einhebungsvergütung abgezogen.

Weiters werden bei der Berechnung der Ertragsanteile die Beiträge der Länder und Gemeinden zur EU-Finanzierung, die Abzüge für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft und der Gemeinde-Anteil an der Krankenanstalten-finanzierung berücksichtigt.

2/16804 Ertragsanteile der Länder und Gemeinden

Bei diesem VA-Ansatz werden jene Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden entfallen, dargestellt. Unter die gemeinschaftlichen Bundesabgaben fallen die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer, die Kapitalverkehrsteuer, die Tabaksteuer, die Elektrizitätsabgabe, die Erdgasabgabe, die Kohleabgabe, die Biersteuer, die Weinsteuer, die Schaumweinsteuer, die Zwischenerzeugnissteuer, die Alkoholsteuer, die Mineralölsteuer, die Erbschafts- und Schenkungsteuer, die Stiftungseingangsteuer, die Stabilitätsabgabe, die Flugabgabe, der Wohnbauförderungsbeitrag, die Grunderwerbsteuer, die Bodenwertabgabe, die Kraftfahrzeugsteuer, die Versicherungssteuer, die Normverbrauchsabgabe, die motorbezogene Versicherungsteuer, die Werbeabgabe, die Konzessionsabgabe, die Spielbankabgabe und der Kunstförderungsbeitrag.

Seit dem FAG 2005 sind für fast alle gemeinschaftlichen Bundesabgaben einheitliche Schlüssel vorgesehen. Mit dem FAG 2008 wurde dieses Prinzip durch die Einbeziehung eines Großteils der Finanzzuweisungen und Zweckzuschüsse in die Ertragsanteile noch verstärkt.

Für die Jahre 2011 bis 2014 gelten folgende Aufteilungsschlüssel für die gemeinschaftlichen Bundesabgaben (mit Ausnahme der Spielbankabgabe):

	Bund	Länder	Gmden
Wohnbauförderungsbeitrag	19,450%	80,550%	0,000%
Werbeabgabe	4,000%	9,083%	86,917%
Grunderwerbsteuer	4,000%	0,000%	96,000%
Bodenwertabgabe	4,000%	0,000%	96,000%
alle anderen Abgaben.	67,417%	20,700%	11,883%

2/16805 Steueranteil für Krankenanstaltenfinanzierung

Siehe diesbezüglich auch die Erläuterungen zum VA-Ansatz 1/44207 (Zuschüsse für Krankenanstaltenfinanzierung).

2/16814 Gewerbesteuer an die Gemeinden

Für die Zeiträume bis 31. Dezember 1993 erheben Bund (Bundesgewerbesteuer) und Gemeinden (Gewerbesteuer vom gleichen Besteuerungsgegenstand "Gewerbebetrieb") im Sinne des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, gleichartige Abgaben. Da jedoch beide Abgaben vom Bund eingehoben werden, ist die Überweisung der Resteingänge der Gewerbesteuer an die berechtigten Gebietskörperschaften vorzunehmen.

2/16824 Umsatzsteueranteil für Gesundheitsförderung

Gemäß § 8Abs.2 Z 2 FAG 2008 sind vom Aufkommen der Umsatzsteuer für Zwecke der Gesundheitsförderung, -aufklärung und –information jährlich 7,25 Millionen Euro bereitzustellen. Siehe diesbezüglich auch die Erläuterungen zum Titel 1/2423 (Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information).

2/16825 Für Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz

Bundesgesetz, mit dem Beihilfen im Gesundheits- und Sozialbereich geregelt werden (Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz GSBG) BGBl. Nr. 746/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010.

Gemäß EU-Beitrittsvertrag waren die (unechte) USt-Befreiung für viele Leistungen des Gesundheits- und Sozialfürsorgebereichs einzuführen. Um die Kostensteigerungen nicht auf SV Träger und Träger des öffentlichen Fürsorgewesens durchschlagen zu lassen, erhalten diese eine Beihilfe in Höhe der nicht

mehr abzugsfähigen Vorsteuern. Abzüglich eines Kürzungsbetrages (für Einnahmen von privater Seite) erhalten auch Kranken- und Kuranstalten sowie der Rettungs- und Blutspendedienst eine vergleichbare Beihilfe. Beihilfen bzw. Ausgleichszahlungen für Sozialversicherungsträger, Ärzte sowie andere Gesundheitsberufe werden mittels statistisch bestimmter Pauschalsätze ermittelt.

2/16826 Überweisung gem. § 447a ASVG

Überweisungen an den Hauptverband der Österreichischen SV-Träger in Höhe der Mehreinnahmen aus der Tabaksteuererhöhung gem. BGBl. I 156/2004.

2/16834 Steueranteil für Siedlungswasserwirtschaft

Bei diesem VA-Ansatz werden die nach § 9 Abs. 5 FA 2008 für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft vorgesehenen Budgetmittel verrechnet. Gemäß FAG 2008 werden diese Mittel auf ein Sonderkonto überwiesen und bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme vorübergehend veranlagt (budgetmäßige Darstellung unter Untergliederung 51, Paragraf 5111).

2/16844 Überweisung gem. EU-Quellensteuergesetz

Von hier aus werden 75 % des pro Mitgliedstaat ermittelten EU-Quellensteueraufkommens (siehe Voranschlagsansatz 2/16026) bis Ende Juni des nächstfolgenden Jahres an den jeweiligen Mitgliedstaat überwiesen.

2/16854 Umsatzsteueranteil für Pflegefonds

Gemäß Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (BGBl. I Nr. 56/2011) werden die im Zusammenhang mit dem Vollzug des Pflegefondsgesetzes (BGBl. I Nr. 57/2011) benötigten Mittel durch einen Vorwegabzug der Umsatzsteuer finanziert.

Im BVA 2012 ist ein Betrag von 90,0 Millionen Euro als Fixanteil veranschlagt.

2/16874 An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Anteile)

An den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind 1,75% der Einnahmen an veranschlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Körperschaftsteuer – abzüglich eines Betrages gemäß § 9 Abs. 2 FAG 2008 iHv. rd. 193 Mio. Euro - zu leisten.

2/16875 An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen)

Vom Aufkommen an veranlagter Einkommen- und Lohnsteuer sind 690,392 Millionen Euro dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen.

2/16894 An den Katastrophenfonds

An den Katastrophenfonds sind 1,1% der Einnahmen an veranschlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Körperschaftsteuer sowie weitere 10 Mio. Euro zu überweisen.

Am Ende der Ausführungen zur Untergliederung 16 sind Tabellen über die Abgabenerfolge seit dem Jahre 2004 zu finden.

Titel 169 Ab Überweisungen (II)

Entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften leistet Österreich Beiträge zum EU-Haushalt und empfängt aus diesem Haushalt Leistungen der EU. Diese Gebarung wird bei diesem Titel als "Ab-Überweisungen" (= negative Einnahme) dargestellt. Eine zusammenfassende Tabelle der in den letzten Jahren getätigten Zahlungen ist am Ende der Ausführungen zur Untergliederung 16 zu finden.

Im Artikel 311 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist geregelt, dass der Haushalt der EU unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln zu finanzieren ist.

In Ausführung des Art. 311 AEUV legt Art. 1 des Eigenmittelbeschlusses 2007/436/EG, Euratom vom 7.6.2007, Abl. Nr. L 163 vom 23.6.2007 fest, dass den Gemeinschaften zur Finanzierung ihres Haushalts Eigenmittel zugewiesen werden. In den Haushalt der EU sind (mit Ausnahme der Bereiche EGKS, EURATOM, EEF) alle Ausgaben aufzunehmen (Art.311 AEUV); er wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgabe, MwSt., BNE und UK-Korrekturbetrag) der Gemeinschaft finanziert.

Von diesen Eigenmittelarten belasten nur die Mwst- und BNE-Eigenmittel sowie die Mitfinanzierung der UK-Korrektur die nationalen Haushalte. Die Traditionellen Eigenmittel (Zölle, Zuckerabgabe) werden von den MS für die EU eingehoben und

abzüglich einer Einhebungsvergütung von 25% an die EK abgeführt.

Ab dem Budget 2009 wird der EU-Beitrag den Veröffentlichungen der EU-Kommission (jährlicher Finanzbericht) angepasst und als nationaler EU-Beitrag (Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmittel inklusive VK-Korrektur) dargestellt. Die Traditionellen Eigenmittel werden gem. § 16 Abs. 2 Z 10 BHG über die durchlaufende Gebarung abgewickelt. Daraus resultiert eine Bilanzverkürzung um rund 250 Millionen Euro. Die Einhebungsvergütung wird wie bisher als Einnahme im BVA veranschlagt (VA 2/15014).

Österreich hat aufgrund diverser Bestimmungen des EU-Rechtes Zahlungen von der EU zu erwarten. Diese Rückflüsse werden bei den Titeln 513 bis 516 erläutert.

Eine umfassende Darstellung des Haushaltes der Europäischen Union und den damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben im Bundeshaushalt findet sich in der EU-Beilage zum Bundesfinanzgesetz.

Überblick über die Beitragsleistungen (EU):

		2007 Erfolg	2008 Erfolg	2009 Erfolg	2010 vorl. Erfolg	2011 BVA	2012 BVA-E
Beitragsleistungen:							
Zahlungen	1)	-2.187,801	-2.049,686	-2.279,300	-2.335,829	-2.400,000	-2.500,000
abzgl. Einhebungsvergütungen		67,035	67,186				
Summe:		-2.120,766	-1.982,500	-2.279,300	-2.335,829	-2.400,000	-2.500,000
Rückflüsse:	2)						
Summe:		1.507,993	1.632,380	1.734,712	1.729,056	1.761,205	1.744,205

Fußnoten:
1) bis 2008 BNE- und MwSt.-Eigenmittel, UK-Korrektur, Trad. Eigenmittel inkl. 25% Einhebungsvergütung; ab 2009 als nationaler EU-Beitrag (BNE- und MwSt.-Eigenmittel sowie UK-Korrekturbetrag)

2) Erläuterungen der Rückflüsse siehe Titel 153 bis 156

Überblick Gutschriften (EU):

	2007 Erfolg	2008 Erfolg	2009 Erfolg	2010 Erfolg	2011 BVA	2012 BVA-E
Summe Gutschriften:	2.181,533	2.219,022	2.241,922	2.545,575	2.676,648	2.788,781

Stand: 16.09.2011

Übersicht über die öffentlichen Abgaben in den Jahren 2007 bis 2012 (in Mio. Euro)

Abgabenart	2007Erfolg	2008Erfolg	2009Erfolg	2010vorläufiger Erfolg	2011BVA	2012BVA
Einkommen- und Vermögensteuern						
Veranlagte Einkommensteuer	2.628,760	2.741,783	2.605,399	2.668,392	2.500,000	2.850,000
Lohnsteuer	19.663,583	21.308,439	19.897,471	20.433,423	21.600,000	23.000,000
Kapitalertragsteuer	1.293,627	1.572,888	1.144,368	1.250,988	1.300,000	1.400,000
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.878,978	2.177,447	1.870,761	1.305,457	1.730,000	1.550,000
EU-Quellensteuer	66,496	90,736	110,100	101,821	115,000	140,000
Körperschaftssteuer	5.741,452	5.934,425	3.834,251	4.632,618	4.500,000	5.500,000
Abgabe von Zuwendungen	-1,133	0,444	0,993	1,099	1,000	0,659
Gewerbesteuer	-0,028	0,209				
Bundesgewerbesteuer	-0,011	0,163				
Stiftungseingangssteuer			13,757	9,698	10,000	10,000
Erbschafts- und Schenkungssteuer	155,173	142,673	116,027	35,142		
Abgabe von land-und forstwirtschaftlichen Betrieben	20,296	20,209	20,380	20,320	20,000	20,300
Bodenwertabgabe	5,262	5,636	5,479	5,790	5,000	5,000
Wohnbauförderungsbeitrag	754,352	785,025	796,185	810,509	825,000	870,000
Stabilitätsabgabe					500,000	520,000
Kunstförderungsbeitrag (zw)	16,368	16,634	16,855	17,150	17,000	17,000
Summe	32.223,175	34.796,711	30.432,026	31.292,408	33.123,000	35.882,959
Umsatzsteuer	20.831,598	21.853,079	21.628,283	22.466,687	23.600,000	24.100,000
Zölle	263,235	229,708				
Verbrauchssteuern:						
Tabaksteuer	1.446,158	1.424,488	1.457,601	1.501,988	1.575,000	1.600,000
Biersteuer	199,902	189,577	193,398	197,595	190,000	190,000
Mineralölsteuer	3.688,828	3.893,943	3.800,385	3.853,691	4.350,000	4.350,000
Alkoholsteuer	121,727	123,985	129,860	129,374	120,000	129,000
Schaumweinsteuer	1,410	1,305	1,215	1,237	1,000	1,000
Summe	5.458,025	5.633,299	5.582,459	5.683,885	6.236,000	6.270,000

Stempel- u. Rechtsgebühren und Bundesverwaltungsabgaben	806,319	810,890	796,585	818,605	670,000	500,000

Abgabenart	2007Erfolg	2008Erfolg	2009Erfolg	2010vorläufigerErfolg	2011BVA	2012BVA
Verkehrssteuern:						
Kapitalverkehrsteuern	147,067	88,940	90,777	101,516	100,000	80,000
Sicherheitsabgabe	55,653	64,078	61,702	30,418	5,000	
Werbeabgabe	108,476	114,020	105,480	110,012	110,000	120,000
Punzierungskontrollgebühr	0,984	0,940	0,804	0,826	1,000	1,000
Energieabgabe	764,361	709,088	655,328	726,175	730,000	850,000
Normverbrauchsabgabe	456,202	471,890	436,996	452,253	485,000	500,000
Flugabgabe	0,000	0,000	0,000	0,000	60,000	90,000
Grunderwerbsteuer	643,711	651,630	623,184	726,585	740,000	770,000
Versicherungssteuer	993,210	1.021,786	1.033,367	1.017,356	1.080,000	1.030,000
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.410,046	1.474,787	1.520,834	1.553,952	1.590,000	1.680,000
Straßenbenützungsabgabe	0,222	0,104				
Kraftfahrzeugsteuer zw	69,116	41,643	35,708	36,330	23,000	22,183
Kraftfahrzeugsteuer	60,456	35,519	32,671	33,361	22,000	17,817
Glückspielgesetz					275,000	460,000
Spielbankenabgabe	71,281	73,342	66,774	54,882		
Konzessionsabgabe	201,896	215,181	231,877	221,302		
Altlastenbeitrag (zw)	72,316	64,360	57,299	50,880	26,609	41,000
Altlastenbeitrag	0,000	0,000	0,000		3,391	10,000
Summe	5.054,995	5.027,309	4.952,799	5.115,848	5.251,000	5.672,000
Nebenansprüche und Resteingänge	57,874	177,275	-100,486	114,286	100,000	100,001
Ökoprämiengesetz			22,392	0,078		
Summe Öffentliche Abgaben - Brutto	64.695,221	68.528,271	63.314,058	65.491,797	68.980,000	73.175,301

Abgabenart	2007Erfolg	2008Erfolg	2009Erfolg	2010vorläufigerErfolg	2011BVA	2012BVA
Ab Überweisung I						
Ertragsanteil der Länder und Gemeinden	-15.304,699	-17.921,206	-19.889,907	-19.682,192	-21.222,817	-22.080,995
Steueranteil für Kranken-anstaltenfinanzierung	-122,012	-128,502	-129,332	-130,658	-140,044	-140,869
Gewerbesteuer an Gemeinden	0,151	-0,094	-0,428	-0,395	-0,001	-0,001
UST-Anteil für Gesundheitsförderung	-7,250	-7,250	-7,250	-7,250	-7,250	-7,250
Gesundheits- und Sozial-bereichs-Beihilfengesetz	-1.612,814	-1.763,452	-1.820,154	-1.891,817	-2.009,999	-2.140,000
Überweisungen gem. § 44a ASVG	-12,424	-12,424	-12,424	-12,424	-12,424	-12,424
Steueranteil für Siedlungs-wasserwirtschaft	-263,913	-212,672	-278,134	-287,543	-298,422	-307,042
Überweisung gemäß EU-Quellensteuergesetz	-44,149	-60,437	-73,442	-67,199	-80,000	-90,000
Umsatzsteueranteil für Pflegefonds						-90,000
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Anteile)	-501,148	-373,289	-189,564	-216,465	-310,893	-368,168
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltung)	-690,392	-690,392	-690,392	-690,392	-690,392	-690,392
Katastrophenfonds	-313,890	-347,684	-305,818	-354,015	-331,306	-360,994
Summe:	-18.872,540	-21.517,402	-23.396,845	-23.340,350	-25.103,548	-26.288,135

Abgabenart	2007 Erfolg	2008 Erfolg	2009 Erfolg	2010 vorläufigerErfolg	2011 BVA	2012 BVA
Ab Überweisungen II						
Beitrag an die Europäische Union	-2.187,801	-2.049,696	-2.279,296	-2.335.829	-2.400,000	-2.500,000
Summe Öffentliche Abgaben - Netto	43.634,880	44.961,174	37.637,917	39.815,618	41.476,452	43.736,825

UG 23 Pensionen

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	3.370,7	3.474,6	3.824,1
Sachausgaben	4.464,2	4.568,8	5.071,4
Summe	7.834,9	8.043,5	8.895,5
Einnahmen	1.491,0	1.553,8	1.632,3

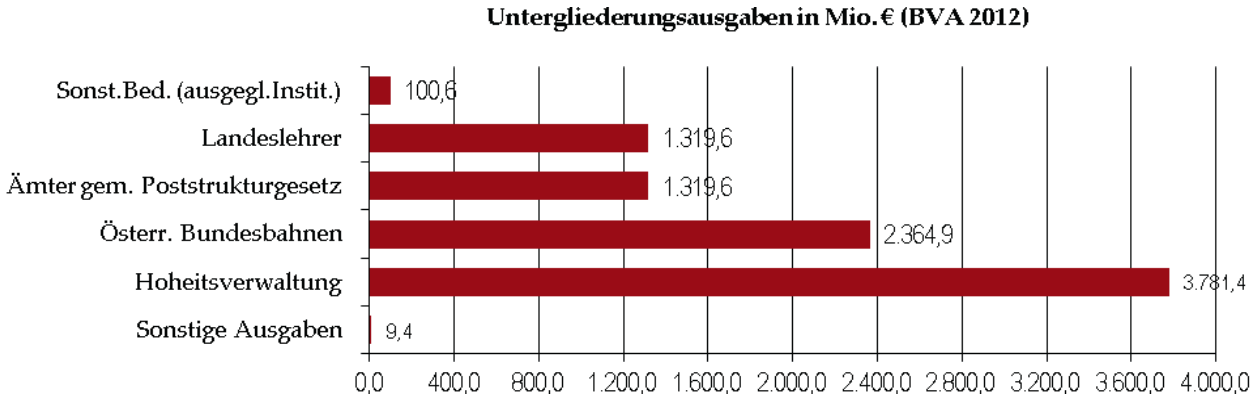

Wesentliche Änderungen Budget 2012

- Die Steigerung des BVA 2012 gegenüber BVA 2011 ist zum Teil durch ein kontinuierliches Steigen der durchschnittlichen Pension erklärbar. Die Pensionsanpassung 2012 beträgt voraussichtlich 2,7 %. Damit ist eine wesentlich stärkere Dynamik als 2011 verbunden.
- Aufgrund der Haushaltsrechtsreform 2013 sind im BVA 2012 Vorlaufzahlungen enthalten.
- Es wird für 2012 mit einem weiteren Anstieg der Zahl der Pensionen gerechnet.
- Die Pensionen der Beamten der Hoheitsverwaltung und der Landeslehrer werden 2012 steigen.
- Bei den ÖBB Pensionen zeigt sich eine rückläufige Tendenz.
- Bei den Ämtern laut Poststrukturgesetz ist zu erwarten, dass die Ruhegenüsse zurückgehen, während die Versorgungsgenüsse konstant bleiben.

Titel 230 Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes

Bei diesem Titel werden die Pensionen, das Pflegegeld sowie die Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die Bediensteten der Hoheitsverwaltung des Bundes, sowie für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamtinnen und Beamten) der Republik Österreich in sogenannten

"Neuausgegliederten" Unternehmungen veranschlagt, dass heißt jene, die im wesentlichen nach dem Jahr 2000 ausgegliedert wurden.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	3.271,3	3.374,2	3.717,4
Sachausgaben	55,6	57,0	64,0
Summe	3.326,9	3.431,1	3.781,4
Einnahmen	111,1	115,3	113,7

Gesetzliche Grundlagen

- Pensionsgesetz, BGBl. Nr. 340/1965
- Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949
- Gehaltsgesetz, BGBl. Nr. 54/1956
- Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993
- Bundesgesetz über die Anrechnung von Ruhestandszeiten und über die Gewährung von Zulagen an Bundesbeamte, BGBl. Nr. 295/1969
- Nebengebührengesetz, BGBl. Nr. 485/1971
- Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967
- Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967
- Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969
- Bundesmuseengesetz, BGBl. Nr. 115/1998
- Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen- BSOEG, BGBl. Nr. 149/1998 und Bundes-Sportförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 2/1970
- Umweltkontrollgesetz, BGBl. Nr. 152/1998
- Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999
- Spanische Hofreitschule-Gesetz, BGBl. I Nr. 115/2000
- Bundesimmobiliengesetz, BGBl. I Nr. 141/2000
- Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/ 2000
- Bundesbeschaffungs-GmbH-Gesetz, BGBl. I Nr. 39/2001
- IEF-Service GmbH Gesetz, BGBl. I Nr. 88/2001
- Finanzmarktaufsichtsgesetz, BGBl. I Nr. 97/2001
- Bundesmuseengesetz, BGBl. Nr. 14/2002
- Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002
- Universitätsgesetz, BGBl. I Nr. 120/2002
- Pflegegeldreformgesetz, BGBl. Nr. 58/2011

1/23000 Ruhebezüge

Ruhebezüge sind Pensionsbezüge für Beamtinnen und Beamten der Hoheitsverwaltung des Bundes. Zum 31.12.2010 betrug die Anzahl der BezieherInnen eines Ruhebezugs 63.147.

1/23010 Versorgungsbezüge (Witwer/en und Waisenpension)

Versorgungsbezüge sind Witwen(Witwer)- und Waisenpensionen nach Bundesbeamtinnen und Beamten der Hoheitsverwaltung. Zum 31.12.2010 betrug die Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher eines Versorgungsbezugs 26.896.

1/23020 Außerordentliche Versorgungsgenüsse

Ao. Versorgungsgenüsse beruhen nicht auf einem Rechtsanspruch und sind vom Bundespräsidenten genehmigte außerordentliche Versorgungsgenüsse und die dazugehörigen Zahlungen (sog. "Gnadenpensionen").

1/23030 Dienstgeberbeiträge zur KV d. RuhestandsbeamtInnen

Dienstgeberbeiträge sind Beiträge des Bundes (3,55%) zur Krankenversicherung der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten.

1/23057 Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz

Das Pflegegeld des Bundes wurde mit BGBl. Nr. 110/1993 eingeführt und wird für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes bei diesem Ansatz budgetiert und vom BVA-Pensionsservice der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter administriert. Die Höhe des Pflegegeldes hängt vom monatlichen Pflegebedarf in Stunden ab. Es gibt sieben Pflegestufen. Das Pflegegeld gebührt 12 mal jährlich. Eine automatische Valorisierung sieht das Gesetz nicht vor. Nach den Valorisierungen 1995 und 2005 hat die Bundesregierung die Erhöhung des Pflegegeldes der Stufen 1 und 2 um 4%, der Stufen 3 bis 5 um 5% und der Stufen 6 und 7 um 6% mit Wirkung ab 1.1.2009 beschlossen. 2012 bringt eine

Änderung bei den Zugangsvoraussetzungen bei Pflegegeldstufe 1 und 2 und eine Erhöhung bei Stufe 6 von dzt. 1.242,-- € mtl. auf 1.260,-- € mtl. Auf Grund der demographischen Entwicklung ist eine jährliche Ausgabensteigerung beim Pflegegeld zu beobachten.

Einnahmen

Bei den Einnahmen dieses Titels handelt es sich um die Ersätze der Österreichischen Postsparkassen AG (Deckungsbeitrag des Unternehmens zum Pensionsaufwand) sowie um die Beiträge von Unternehmungen mit Bundesbediensteten (Deckungsbeitrag zum Aufwand der Aktivbezüge der "Neuausgegliederten" Bundesbetriebe z.B. Museen, Universitäten etc.), sowie der Beitrag der Pensionistinnen und Pensionisten gemäß § 13a PG und der Pensionssicherungsbeitrag der aktiven Beamtinnen und Beamten.

Titel 231 Ersätze für Pensionen der LandeslehrerInnen

Gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes ersetzt der Bund den Ländern die Pensionsausgaben für die unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrerinnen und Lehrer. Ersetzt wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Pensionsaufwand und den für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen, Pensionssicherungsbeiträgen und Überweisungsbeträgen.

Zum 31.12.2010 betrug die Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher eines Ruhebezuges 31.660 *) und die Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher eines Versorgungsbezuges 5.817.

*) Bruch i.d.Zahlenreihe

Das Pflegegeld des Bundes wurde mit BGBl. Nr. 110/1993 eingeführt und wird für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer bei diesem Ansatz budgetiert und von den Bundesländern administriert. Die Höhe des Pflegegeldes hängt vom monatlichen Pflegebedarf in Stunden ab. Es gibt sieben Pflegestufen. Das Pflegegeld gebührt 12 mal jährlich. Eine automatische Valorisierung sieht das Gesetz nicht vor. Nach den Valorisierungen 1995 und 2005 hat die Bundesregierung die Erhöhung des Pflegegeldes der Stufen 1 und 2 um 4%, der Stufen 3 bis 5 um 5% und der Stufen 6 und 7 um 6% mit Wirkung ab 1.1.2009 beschlossen. 2012 bringt eine Änderung bei den Zugangsvoraussetzungen bei Pflegegeldstufe 1 und 2 und eine Erhöhung bei Stufe 6 von dzt. 1.242,-- € mtl. auf 1.260,-- € mtl. Auf Grund der demografischen Entwicklung ist eine jährliche Ausgabensteigerung beim Pflegegeld zu beobachten.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1.138,5	1.151,7	1.319,6
Summe	1.138,5	1.151,7	1.319,6
Einnahmen	41,5	42,3	44,9

Gesetzliche Grundlage

Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004

Einnahmen

Bei den Einnahmen dieses Titels werden die Beiträge von Landeslehrerinnen und Landeslehrern gemäß § 107a Landeslehrer-Dienstrechts-Gesetz, das sind die Pensionssicherungsbeiträge der beamteten pensionierten Landeslehrerinnen und Landeslehrern, veranschlagt.

Titel 232 Sonstige Bedienstete (ausgegl. Institutionen)

Bei diesem Titel werden die Ausgaben für Pensionen von Bundesbeamtinnen und -beamten, für Witwen (Witwer)- und Waisenpensionen, für Ao. Versorgungsgenüsse (Gnadenpensionen), die Dienstgeberbeiträge des Bundes (3,55%) zur Krankenversicherung der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten, für Familien- und Geburtenbeihilfe für Ruhestandsbeamtinnen und -beamten und das Pflegegeld für pensionierte Beamtinnen und Beamten sämtlicher ausgegliederten Unternehmungen des Bundes veranschlagt. Dabei handelt es sich um folgende Unternehmungen:

- die Salinen AG
- die Bundestheater AG
- Staatsdruckerei/ Print Media Austria AG
- Münze Österreich AG
- Mozarteum
- Dorotheum
- Austria Tabakwerke AG
- BörsebeteiligungsgesmbH
- Verwertungsstelle d. Österreichischen Alkohol-monopols
- Österreichische Bundesforste AG

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	91,2	92,4	98,2
Sachausgaben	2,1	2,2	2,4
Summe	93,3	94,5	100,6
Einnahmen	6,9	6,6	7,3

Gesetzliche Grundlagen

Zusätzlich zu den schon beim Titel 230 angeführten Bundesgesetzen sind folgende Rechtsquellen maßgeblich:

- Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978
- Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979
- Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr. 340/1981
- Scheidemünzengesetz 1988, BGBl. Nr. 597/1988
- Alkohol- Steuer und Monopolgesetz 1995, BGBl. Nr. 703/ 1994
- Bundestheaterorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 108/1999
- Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr.159/1958
- Börsefondsüberleitungsgesetz, BGBl. I Nr.11/1998

Titel 235 Sonstige Pensionsleistungen(ÖBB, PTA, ÖBf)

Hier werden ausgabenseitig die Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post AG, Telekom Austria AG und ÖBB-Postbus GmbH und die Zusatzpensionen der Österreichischen Bundesforste sowie einnahmenseitig die Deckungsbeiträge der genannten Unternehmungen für diese Leistungen und die Pensionssicherungsbeiträge veranschlagt.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesbahngesetz 1992, BGBl. Nr. 825/1992
- Poststrukturgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996
- Bundesforstegesetz 1996, BGBl. I. Nr. 136/2004

Paragraf 2350 Österreichische Bundesbahnen

Gemäß § 21 Abs. 2 Bundesbahngesetz hat der Bund ab 1994 den Pensionsaufwand für die Ruhe- und Versorgungsgenussempfängerinnen und –empfänger der Österreichischen Bundesbahnen zu tragen. Zur teilweisen Deckung dieses Pensionsaufwandes leisten die Österreichischen Bundesbahnen einen Beitrag in Höhe von 27,30 vH des Aufwandes an Aktivbezügen für Bundesbahnbeamtinnen und -beamten. Die von den Bediensteten zu leistenden Pensionsbeiträge verbleiben dem Unternehmen.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	2.068,4	2.141,1	2.364,9
Summe	2.068,4	2.141,1	2.364,9
Einnahmen	389,7	374,3	387,9

1/23507 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier werden die Pensionen für pragmatisierte ÖBB-Bedienstete und das Pflegegeld für pensionierte ÖBB-Bedienstete veranschlagt. Mit 31.12.2010 gab es 49.038 Ruhegenußbezieherinnen und –bezieher und 22.667 Versorgungsgenußbezieherinnen und -bezieher (Hinterbliebene, Waisen).

Einnahmen

Hier wird der Deckungsbeitrag zum Aufwand der Aktivbezüge für pragmatisierte Bedienstete der ÖBB veranschlagt, ebenso wie der Pensionssicherungsbeitrag von aktiven Bediensteten, der Pensionssicherungsbeitrag von Pensionistinnen und

Pensionisten (Beiträge von pensionierten Beamtinnen und Beamten vor der Ausgliederung der ÖBB). 2010 gab es bei den Österreichischen Bundesbahnen 25.396 pragmatisierte aktive Bedienstete.

Paragraf 2351 Ämter gem. Poststrukturgesetz

Gemäß Poststrukturgesetz hat der Bund ab Mai 1996 den Pensionsaufwand für die Ruhe- und Versorgungsgenussempfängerinnen und -empfänger der Österr. Post AG, Telekom Austria AG und ÖBB-Postbus GmbH zu tragen. Zur teilweisen Deckung dieses Pensionsaufwandes wird dem Bund ein Beitrag in Höhe von 28,3 vH (ab 1.10.2005) des Aufwandes an Aktivbezügen überwiesen. Die von den Bediensteten zu leistenden Pensionsbeiträge verbleiben den Unternehmungen.

Ausgaben/Einnahmen	**2010**	**2011**	**2012**
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1.198,8	1.216,0	1.319,6
Summe	1.198,8	1.216,0	1.319,6
Einnahmen	210,8	216,6	222,9

1/23517 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier werden die Pensionen für pensionierte Beamtinnen und Beamte der Post AG, Telekom Austria AG und ÖBB-Postbus GmbH veranschlagt. Ebenso das Pflegegeld für diese pensionierten Beamtinnen und Beamte sowie nicht zurückzahlbare Geldaushilfen an Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und -empfänger dieses Bereiches (z.B. Heizkostenzuschüsse). Weiters werden hier die Dienstgeberbeiträge für Ruhe- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (Beiträge des Bundes (3,55%) zur Krankenversicherung der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten) veranschlagt. Zum 31.12.2010 gab es 34.093 Ruhegenußbezieherinnen und -bezieher und 12.029 Versorgungsgenußbezieherinnen und -bezieher (Hinterbliebene, Waisen).

Einnahmen

Hier wird der Deckungsbeitrag zum Aufwand der Aktivbezüge für die Beamtinnen und Beamten der Republik Österreich, die bei Post AG, Telekom Austria AG und ÖBB-Postbus GmbH beschäftigt sind, veranschlagt. Ebenso der Beitrag gemäß § 13a PG von Pensionistinnen und Pensionisten dieses Bereiches. 2010 gab es bei der Post AG, Telekom Austria AG und ÖBB-Postbus GmbH 19.735 aktive Beamtinnen und Beamte der Republik Österreich und 46.122 Pensionistinnen und Pensionisten.

Paragraf 2352 Österreichische Bundesforste

Hier werden die Zusatzpensionen, die Versorgungsbezüge, die Dienstgeberbeiträge für Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und -empfänger (Beiträge des Bundes (3,55%) zur Krankenversicherung der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten) aus der Zusatzpension sowie Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) der Österreichischen Bundesforste ab 2005 veranschlagt.

Einnahmen

Hier wird der Pensionssicherungsbeitrag der Pensionistinnen und Pensionisten veranschlagt.

Anhang zu UG 23

Anzahl der Pensionistinnen und Pensionisten:

Stand 31.12.	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Hoheitsverwaltung	92.772	91.223	91.475	92.023	92.401	93.218
LandeslehrerInnen	32.952	32.768	32.956	33.187	33.629	37.477 *)
ÖBB	70.728	71.616	72.052	72.071	72.471	71.705
Ämter gem. Poststrukturgesetz	49.253	48.468	47.740	46.973	46.522	46.122

Anzahl der Pensionistinnen und Pensionisten bei den Landeslehrerinnen und Landeslehrern:

Stand 31.12.	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Wien	5.143	5.092	5.085	5.107	5.194	5.310
Niederösterreich	5.537	5.360	5.208	5.073	4.909	7.573 *)
Burgenland	1.451	1.445	1.468	1.486	1.510	1.587
Oberösterreich	6.099	6.119	6.262	6.334	6.532	6.758
Salzburg	2.270	2.243	2.287	2.309	2.436	2.569
Steiermark	5.415	5.441	5.509	5.602	5.772	5.992 *)
Kärnten	3.364	3.368	3.358	3.340	3.315	3.486 *)
Tirol	2.659	2.687	2.756	2.847	2.917	3.055
Vorarlberg	1.014	1.013	1.023	1.044	1.044	1.147
Österreich	**32.952**	**32.768**	**32.956**	**33.142**	**33.629**	**37.477 *)**

Pensionsausgaben der Hoheitsverwaltung, der Landeslehrerinnen und Landeslehrer, der ÖBB und der Ämter gem. Poststrukturgesetz (Post AG, Telekom Austria AG, Postbus AG):

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
	in Mio. €					
Hoheitsverwaltung	2.955	3.006	3.060	3.147	3.257	3.363
LandeslehrerInnen	915	933	956	986	1.050	1.118
ÖBB	1.723	1.813	1.870	1.935	1.999	2.041
Ämter gem. PoststrukturG	1.134	1.139	1.139	1.147	1.158	1.166
Sonstige Ausgaben	9	10	9	9	9	9
Summe	**6.736**	**6.901**	**7.034**	**7.224**	**7.473**	**7.697**
Pflegegeld	135	137	140	145	161	138
Gesamt:	**6.871**	**7.038**	**7.174**	**7.369**	**7.634**	**7.835**

*) Bruch i.d.Zahlenreihe

UG 44 Finanzausgleich

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	736,2	719,2	768,9
Summe	736,2	719,2	768,9
Einnahmen	484,7	471,4	501,9

In der Untergliederung 44 werden Transfers im Rahmen des Finanzausgleichs veranschlagt. Wesentliche Teile des Finanzausgleichs, die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die Ersätze für die Personalaufwendungen sowie für die Pensionen der Landeslehrer sind in den Untergliederungen 16 "Öffentliche Abgaben", 30 "Bildung und Kultur" und 23 "Pensionen" veranschlagt. Eine Auflistung aller weiteren Transferzahlungen zwischen den Gebietskörperschaften findet sich in der Beilage "Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften".

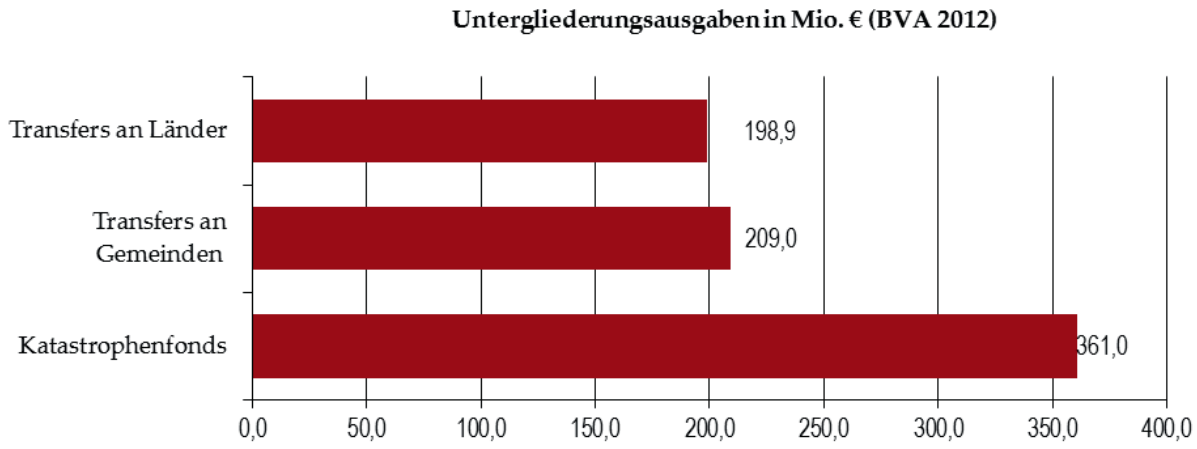

Wesentliche Änderungen Budget 2012

Die Ausgaben in der Untergliederung 44 "Finanzausgleich" steigen von 2011 auf 2012 um rd. 49,7 Mio. Euro bzw. 6,9 %, wofür zum einen die höhere Dotierung des Katastrophenfonds (+29,7 Mio. Euro) aufgrund der höheren Einnahmen aus Einkommensteuer und Körperschaftsteuer und zum anderen die Steigerungen bei den aufkommensabhängigen Transfers (Finanzkraftstärkung der Gemeinden: +5,0 Mio. Euro, Finanzzuweisungen in Nahverkehrsangelegenheiten: +2,1 Mio. Euro, Zuschüsse für Krankenanstalten: +0,8 Mio. Euro) die wesentlichen Ursachen sind. Durch die Wiedereinführung des Zweckzuschusses an die Länder für Kinderbetreuung ergeben sich Mehrausgaben iHv. 15 Mio. Euro.

Gesamtüberblick Finanzausgleich

Die grundlegenden Regeln über die finanziellen Beziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sind Gegenstand der Finanzverfassung. Im *Finanzverfassungsgesetz 1948* werden das Steuer- und Abgabenwesen und die grundlegenden Bestimmungen über die (gegenseitige) Kostentragung und Transfers geregelt. Diese Bestimmungen werden im jeweils für einige Jahre geltenden Finanzausgleichsgesetz konkretisiert, wobei der Inhalt dieses Bundesgesetzes auf Verhandlungsergebnissen zwischen den Finanzausgleichspartnern (Bund, Länder, Österreichischer Gemeindebund und Österreichischer Städtebund) basiert.

Mit dem jeweiligen *Finanzausgleichsgesetz* werden die Aufbringung und Verteilung der Abgabenerträge sowie der Transferzahlungen zwischen Bund und Land bzw. Gemeinden geregelt. Weiters enthält das Finanzausgleichsgesetz spezifische Kostentragungsregelungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden:

- Die Bundesgesetzgebung regelt die Verteilung der Besteuerungsrechte und der Abgabenerträge. Die Einhebung des überwiegenden Teils der Abgaben erfolgt durch den Bund (Bund 95%; Länder und Gemeinden 5%). Grundsätzlich wird zwischen ausschließlichen Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben (deren Ertrag fließt der jeweiligen Gebietskörperschaft zu) und den zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilten Abgaben (deren Ertrag wird nach dem im Finanzausgleichsgesetz bestimmten Aufteilungsschlüssel zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilt) unterschieden.

- Transferleistungen von Bund an Länder und Gemeinden erfolgen in Form von Finanzzuweisungen und Zweckzuschüssen. Finanzzuweisungen werden insbesondere als Ausgleich für besondere Belastungen der Gebietskörperschaften, als Bedarfszuweisungen bei außergewöhnlichen Erfordernissen oder zum Haushaltsausgleich gewährt. Zweckzuschüsse werden für bestimmte Aufgaben gewährt, wobei regelmäßig ein Verwendungsnachweis erbracht werden muss.

- Grundsätzlich tragen die Gebietskörperschaften den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer jeweiligen Aufgaben ergibt, selbst. Ausnahmen davon sind nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich (z.B.: Landeslehrer). Im Fall der mittelbaren Bundesverwaltung, bei der Organe des Landes für den Bund tätig werden, trägt das Land den Personal- und den Amtssachaufwand, der Bund kommt für den übrigen Aufwand auf.

Gesetzliche Grundlage

- Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007

Titel 440 Leistungen an Länder und Gemeinden

Hier werden die Finanzzuweisungen an Länder und Gemeinden veranschlagt. Grundsätzlich handelt es sich dabei um Leistungen, die die Länder und Gemeinden frei verwenden können, nur die Finanzzuweisungen in Nahverkehrsangelegenheiten sind speziell zur Finanzierung dieser Aufgaben vorgesehen.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	187,4	211,3	218,5
Summe	187,4	211,3	218,5
Einnahmen	-	-	-

1/44017 Finanzkraftstärkung der Gemeinden (variabel)

Gemäß § 21 FAG 2008 gewährt der Bund den Gemeinden als Hilfe zur Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben eine Finanzzuweisung. Diese beträgt 1,24% der Ertragsanteile der Gemeinden zuzüglich 11,07 Mio. €. Auf diese Finanzzuweisung haben jene Gemeinden Anspruch, die eine solche Finanzzuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt benötigen.

1/44027 Bedarfszuweisung an Länder (variabel)

Als Teil des Pakets der Glücksspielreform 2010 gewährt der Bund gemäß § 22b FAG 2008 den so

genannten Erlaubnisländern eine Bedarfszuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt, wenn deren Einnahmen aus dem Zuschlag zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe bestimmte Garantiebeträge, die sich an den Einnahmen vor der Reform orientierten, nicht erreichen. Diese Bedarfszuweisung wird aufgrund der Übergangszeit erst nach dem Umstieg der Länder auf die neue Rechtslage ihre volle Wirkung entfalten. Aber auch vor einem vollständigem Umstieg erhalten diese Länder über diese Bedarfszuweisung einen Anteil aus der Stammabgabe des Bundes, wenn die Zahl der alten Glücksspielautomaten nach dem früheren Regime gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2009 gesunken ist.

1/44058 Bedarfszuweisungen an Gemeinden

Der Bund kann einzelnen Gemeinden, deren finanzielle Situation sich durch nicht vorhersehbare bzw. nicht beeinflussbare Umstände so ungünstig entwickelt hat, dass auch bei größter Sparsamkeit die eingegangenen rechtsgültigen Verpflichtungen nicht erfüllt werden können, finanzielle Hilfe in Form einer Bedarfszuweisung gewähren.

1/44067 Polizeikostenersatz an Städte mit eigenem Statut

Der Bund gewährt den Städten mit eigenem Statut Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs einen pauschalierten Kostenersatz dafür, dass sie für den Bund Aufgaben erfüllen, die in anderen Städten mit eigenem Statut von Bundespolizeibehörden erfüllt werden.

1/44097 Finanzzuweisungen in Nahverkehrsangelegenheiten (variabel)

Der Bund gewährt den Gemeinden gemäß § 20 Abs. 1 und 2 FAG 2008 Finanzzuweisungen zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen und für Personennahverkehrs-Investitionen in Höhe von 32,1 Mio. € und 0,068 % des Aufkommens an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel.

Titel 442 Zweckzuschüsse des Bundes I

Zur Bewältigung einer bestimmten Aufgabe bzw. zur Erreichung eines gewissen Zieles kann der Bund einen zweckgebunden Zuschuss gewähren, wobei für diese Zuschüsse regelmäßig Verwendungsnachweise erbracht werden müssen.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	186,1	176,6	189,4
Summe	186,1	176,6	189,4
Einnahmen	130,7	140,0	140,9

Gesetzliche Grundlagen

- Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007

1/44207 Zuschüsse für Krankenanstalten (variabel)

Zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung erhalten die Länder gemäß § 23 Abs. 2 FAG 2008 0,642% des Aufkommens der Umsatzsteuer (Aufkommen abzüglich der Ausgaben des Bundes für Beihilfen gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz) als Zweckzuschuss. Dieser Zweckzuschuss wird durch einen Vorwegabzug von den Ertragsanteilen der Gemeinden finanziert und stellt somit den „Gemeindebeitrag" an der Finanzierung der Krankenanstalten dar. Die Finanzierung dieser Ausgaben wird durch den Vorwegabzug beim Voranschlagsansatz 2/16805 „Steueranteil für Krankenanstaltenfinanzierung", die entsprechenden Einnahmen des Bundes werden beim Voranschlagsansatz 2/44205 „Überweisung für Krankenanstaltenfinanzierung" veranschlagt und verrechnet.

1/44217 Zuschüsse nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz

Gemäß den Bundes-Sonderwohnbaugesetzen 1982 und 1983 gewährt der Bund zur Förderung der Errichtung von jeweils 5.000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1982/83, 1984/85 bzw. 1986/87 fällt, Zinsen- und Annuitätenzuschüsse zu Hypothekardarlehen, welche zur Finanzierung der Baukosten aufgenommen wurden.

1/44227 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die Länder und Gemeinden erhalten vom Bund gemäß § 23 Abs. 1 FAG 2008 für die auf eigene Rechnung geführten Theater sowie für jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich ver-

pflichtet sind, Zweckzuschüsse in der Höhe von 21,3 Mio. €.

1/44228 Aufwendungen

Der im Ansatz 1/44227 dargestellte Zuschuss kann gemäß § 23 Abs. 1 Z 5 FAG 2008 für Gemeinden, die Theater auf eigene Rechnung betreiben, aufgestockt werden und der zusätzliche Betrag je nach finanziellem Erfordernis verteilt werden.

1/44257 Zweckzuschuss für Kinderbetreuung

Die Länder erhalten vom Bund für den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots im Jahr 2011 10 Mio. € und in den Jahren 2012 bis 2014 jeweils 15 Mio. €.

2/44204 Übergenüsse an Zweckzuschüssen des Bundes

2/44214 Übergenüsse an Finanzzuweisungen des Bundes

Auf diesen beiden Ansätzen sind allfällige Rückzahlungen von Finanzzuweisungen und Zweckzuschüssen des Bundes zu verrechnen.

2/44205 Überweisung für Krankenanstaltenfinanzierung

Siehe die Erläuterungen zum Voranschlagsansatz 1/44207 Zuschüsse für Krankenanstaltenfinanzierung.

Titel 443 Zweckzuschüsse des Bundes II

Der Bund gewährt den Ländern aufgrund von allfälligen Sondergesetzen Zweckzuschüsse.

1/44307 Zuschüsse aufgrund von Sondergesetzen

Im Jahr 2012 ist für derartige Zuschüsse nur ein Erinnerungsposten vorgesehen. Beispielsweise wurde im Jahr 2005 dem Land Kärnten (85 Jahre Volksabstimmung von 1920), im Jahr 2006 dem Land Burgenland (85 Jahre Zugehörigkeit zu Österreich) und im Jahr 2009 dem Land Tirol (Jubiläumsjahr 200 Jahre Erhebung Tirols) ein Zweckzuschuss gewährt.

Titel 444 Katastrophenfonds (zweckgeb.Geb.)

Der Katastrophenfonds wurde für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden sowie zur Erhebung der Wassergüte nach dem Hydrographiegesetz (BGBl. Nr. 58/1979) als Verwaltungsfonds eingerichtet.

Weiters werden aus Mitteln des Katastrophenfonds auch Einsatzgeräte für Feuerwehren sowie das Warn- und Alarmsystem mitfinanziert und Hagelversicherungsprämien gefördert.

Ausgaben/Einnahmen	**2010**	**2011**	**2012**
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	362,7	331,3	361,0
Summe	362,7	331,3	361,0
Einnahmen	354,1	331,3	361,0

Gesetzliche Grundlage

- Katastrophenfondsgesetz 1996 – KatFG 1996, BGBl. Nr. 201/1996

1/44406 Förderungen (variabel)

1/44408 Aufwendungen (variabel)

1/44418 Schäden an Landesstraßen (variabel)

1/44428 Aufwendungen

Die Ausgaben aus dem Katastrophenfonds setzen sich wie folgt zusammen (2010: Erfolg, 2011: BVA, 2012: BVA-E).

Aufwendungen	**2010**	**2011**	**2012**
	in Millionen €		
Schäden Privater	25,4	13,5	14,8
Schäden Länder	22,5	10,6	11,6
Schäden Landesstraßen B	10,0	10,0	10,0
Einsatzgeräte Feuerwehr	42,8	28,6	31,2
Schäden Gemeinden	39,3	29,2	31,9
Schäden Bund	4,2	4,0	4,3
Vorbeugungsmaßnahmen	195,8	213,8	233,5
Warn- u. Alarmsysteme	3,6	3,6	3,6
Hagelversicherung	19,1	18,0	20,0

2/44400 Dotierung des Katastrophenfonds

Die Mittel des Fonds werden durch Anteile am Aufkommen an Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Körperschaftsteuer aufgebracht. Obwohl es sich bei diesen Abgaben um gemeinschaftliche Bundesabgaben gemäß § 8 Abs. 1 FAG 2008 handelt, wird nur der Bund mit der Bereitstellung der Mittel des Fonds belastet, weil die Anteile nur von den Ertragsanteilen des Bundes abgezogen werden. Weiters fließen dem Fonds auch die Zinserträge aus der Veranlagung dieser Mittel und allfällige Rückzahlungen zu.

2/44410 Schäden an Landesstraßen

Die für Schäden an „Landesstraßen B" vorgesehenen Mittel des Katastrophenfonds werden in einem gesonderten Rechnungskreis veranschlagt; allfällige nicht verbrauchte Mittel sind gesondert zu verrechnenden Rücklagen zuzuführen. Als „Landesstraßen B" werden hier die ehemaligen Bundesstraßen B bezeichnet, die im Jahr 2002 an die Länder übertragen wurden.

2/44420 Katastrophenfonds - Aufstockung (zw)

Auf diesem Ansatz werden allfällige Aufstockungen der Dotierung des Katastrophenfonds verbucht – diese können gemäß § 9 Abs. 2 FAG 2008 durch die Bundesregierung für Zwecke der Abgeltung von Schäden durch Naturkatastrophen beschlossen werden, wenn die Rücklage des Katastrophenfonds erschöpft ist.

2/44904 Einnahmen aus Abfuhren gem. KatFG

Nicht benötigte Mittel des Katastrophenfonds werden jeweils am Jahresende einer Rücklage zugeführt und sind nutzbringend anzulegen. Die Höhe der Rücklage ist – neben den gesondert verrechneten Rücklagen der Mittel für Landesstraßen B – mit insgesamt 29 Mio. € begrenzt. Der darüber hinausgehende Betrag wird gemäß § 5 Abs. 1 KatFG 1996 am Jahresende abgeschöpft und für allgemeine Bedeckungszwecke verwendet.

Anhang zu Untergliederung 44:

Länderweise Aufteilung der Ausgaben (Basis Erfolg 2010)

	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	Tirol	Vlbg	Wien	Gesamt
					in Mio. €					
Krankenanstalten (Gemeinde-Anteil)	3,4	9,0	18,9	17,9	8,4	16,8	10,4	4,9	41,0	**130,7**
Katastrophenfonds	3,8	9,9	31,0	20,9	12,3	32,3	14,0	7,8	7,8	**140,0**
Bedarfszuweisungen	5,0	6,6	19,0	16,7	6,3	14,8	8,3	4,3	20,0	**100,9**
Finanzzuweisung in Nahverkehrsangelegenh.	0,3	1,5	0,9	5,2	5,8	6,7	6,1	3,0	43,2	**72,7**
Sonstige Ausgaben	0,7	5,4	11,4	11,0	5,9	10,4	7,3	2,4	14,6	**69,1**
Summe	**13,2**	**32,5**	**81,3**	**71,8**	**38,7**	**81,0**	**46,2**	**22,3**	**126,6**	**513,4**

	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	Tirol	Vlbg	Wien	Gesamt
					in %					
Krankenanstalten (Gemeinde-Anteil)	2,6	6,9	14,5	13,7	6,4	12,9	8,0	3,7	31,4	**100,0**
Katastrophenfonds	2,7	7,1	22,2	15,0	8,8	23,1	10,0	5,5	5,6	**100,0**
Bedarfszuweisungen	5,0	6,6	18,8	16,5	6,2	14,6	8,2	4,3	19,8	**100,0**
Finanzzuweisung in Nahverkehrsangelegenh.	0,4	2,1	1,3	7,2	7,9	9,2	8,4	4,1	59,4	**100,0**
Sonstige Ausgaben	1,1	7,8	16,5	15,9	8,5	15,0	10,5	3,4	21,2	**100,0**
Summe	**2,6**	**6,3**	**15,8**	**14,0**	**7,5**	**15,8**	**9,0**	**4,3**	**24,7**	**100,0**

UG 45 Bundesvermögen

Gesamtgebarung	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	1.780,2	1.936,3	1.723,9
Einnahmen	1.104,9	1.258,7	1.352,5
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	0,0	0,0	0,0
Einnahmen	-	-	-
Gesamthaushalt			
Ausgaben	1.780,2	1.936,3	1.723,9
Einnahmen	1.104,9	1.258,7	1.352,5

Eine Gliederung der Untergliederungsausgaben nach **Gebarungen** zeigt nachfolgendes Bild:

Untergliederungsausgaben in Mio. € (BVA 2012)

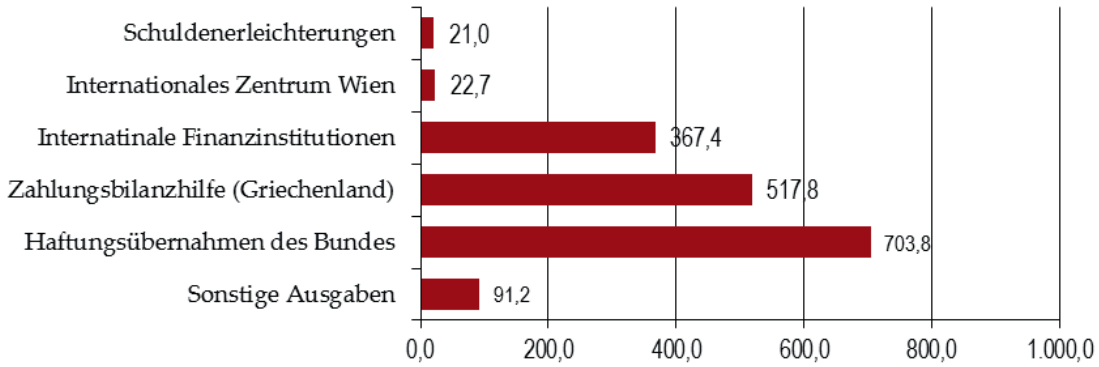

Wesentliche Änderungen im BVA 2012

Bei den Sachausgaben ist gegenüber dem BVA 2011 vor allem die Verringerung bei der Vorsorge für die Zahlungen im Zusammenhang mit der Internationalen Zahlungsbilanzstabilisierung (Griechenland-Hilfe) zu erwähnen. Dem gegenüber stehen Mehrausgaben bei den österreichischen Beteiligungen an Internationalen Finanzinstitutionen bedingt durch Kapitalerhöhungen und Wiederauffüllungen sowie die Ausgaben im Rahmen der Ausfuhrförderungsverfahren. Weiters werden die Zahlungen an die Oesterreichische Entwicklungsbank (OeEB) erstmalig in der UG 45 dargestellt.

Einnahmenseitig werden sowohl bei der Verbund AG als auch bei der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) höhere Dividenden bzw. Gewinnabfuhren erwartet. Geringere Dividenden werden von der Österreichischen Industrieholding AG prognostiziert. Weitere Einnahmenrückgänge sind bei den Veräußerungserlösen von unbeweglichen Bundesvermögen sowie beim Fruchtgenussentgelt der ASFINAG zu erwarten.

Titel 450 Kapitalbeteiligung

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	825,7	283,4	381,6
Summe	825,7	283,4	381,6
Einnahmen	602,4	467,5	557,5

Dem Bundesministerium für Finanzen obliegen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches die finanziellen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwaltung bzw. der Veräußerung von Anteilsrechten an diversen nationalen und inter-nationalen Gesellschaften bzw. Organisationen. Beim Titel 450 werden sämtliche dieser für den Haushalt relevanten Zahlungsströme nachvollzogen.

2/45014 Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft

Der Bund beabsichtigt aus heutiger Sicht keine weitere Kapitalbeteiligung an der ÖIAG. Einnahmenseitig wird von der ÖIAG eine im Vergleich zum Vorjahr geringere Dividendenzahlung prognostiziert.

2/45044 Erfolgswirksame Einnahmen

Die Dividendenzahlung der Verbund AG wird höher als im Vorjahr erwartet.

1/45052 Internationale Finanzinstitutionen

Österreich ist Mitglied

- des Internationalen Währungsfonds (IWF),
- der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD),
- der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA),
- der Internationalen Finanzcorporation (IFC),
- der Multilateralen Investitions-Garantie Agentur (MIGA),
- der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfEB),
- des Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfEF),
- der Asiatischen Entwicklungsbank (AsEB),
- der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank (IDB),
- der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD),
- der Europäischen Investitionsbank (EIB),
- des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF),
- des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD),
- des Gemeinsamen Rohstofffonds (CF).

Österreich ist an der Kapitalausstattung dieser Institutionen mit unterschiedlichen Quoten beteiligt. Bei den Banken (z.B. IBRD, AfEB, AsEB, EBRD) wird zwischen einzuzahlendem Kapital und abrufbarem Kapital unterschieden. Bei den Fonds (z.B. IDA, AfEF, EEF) gibt es nur einzahlbare Beiträge. In beiden Fällen sind die einzuzahlenden Beträge über mehrere Jahre verteilt zu leisten. Diese Beträge sind entweder bar einzuzahlen oder durch den Erlag von unverzinslichen, auf Abruf einzulösenden Bundesschatzscheinen (BSS) zu leisten. Die Ermächtigung zur Begebung dieser BSS ist durch das Bundesschatzscheingesetz, BGBl. Nr. 172/1991, gegeben.

Bei den veranschlagten Beträgen handelt es sich größtenteils um die Einlösung von BSS.

Paragraf 4507 Oesterreichische Nationalbank

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	193,8	130,4	210,4

Die Gewinnabfuhr der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) setzt sich aus dem gemäß § 69 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50/1984, i .d. F. BGBl. I Nr. 50/2011, errechneten Anteil des Bundes am Reingewinn der Notenbank sowie der Ausschüttung einer Dividende an den Bund in seiner Eigenschaft als Alleinaktionär des genannten Unternehmens zusammen. Der Gewinn der OeNB beruht vornehmlich auf dem Ertrag der Veranlagung der Währungsreserven und den Kursgewinnen aus Fremdwährungsgeschäften, abzüglich eventueller Bewertungsverluste und Aufwandpositionen aus dem Geschäftsbetrieb.

Paragraf 4508 Zurückstellung von Silbermünzen

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	13,7	13,0	13,0
Summe	13,7	13,0	13,0
Einnahmen	7,9	7,1	7,1

Bei diesem Paragraf werden die Ausgaben für die Tilgung der Bundesschuld bei der Oesterreichischen Nationalbank aus der Rücklieferung von vor 1989 emittierten Silbermünzen gemäß Scheidemünzengesetz BGBl. Nr. 597/1988 i.d.F. des BGBl. Nr. 38/2005 verrechnet.

Die Einnahmen stammen aus der Verwertung des Silbers der rückgelieferten Silbermünzen (Einschmelzerlöse).

2/45094 Sonstige Unternehmungen

Dividendenzahlungen werden von der Monopolverwaltungsgesellschaft m. b. H. in der Höhe von insgesamt 1,0 Mio. Euro und von der Bundesrechenzentrum GmbH in der Höhe von insgesamt 4,0 Mio. Euro erwartet.

Titel 451 Kapitalbeteiligung (Sonstiger Aufwand)

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,1	0,1	0,1
Summe	0,1	0,1	0,1
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gemäß Artikel X des Bundesfinanzgesetzes ist die Verfügungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen beschränkt. Insbesondere ist er zu keinen Verfügungen über Beteiligungen an Unternehmungen und Betrieben, die unter das 1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder das 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, fallen, ermächtigt. Weiters ist er nicht zu Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen befugt, wenn an Kapitalgesellschaften die Beteiligung des Bundes ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals), bei anderen Unternehmungen der Wert der Beteiligung, über die verfügt wird, ein Viertel des Wertes des Unternehmens übersteigt.

Ausgabenseitig werden alle jene Gebarungen verrechnet, die im Rahmen der Verfügung an beteiligten Unternehmen anfallen; im Wesentlichen handelt es sich dabei um Rechts- und Beratungskosten sowie Treuhandentgelt.

2/45187 Bestandswirksame Einnahmen

Im BVA 2012 sind keine weiteren Veräußerungen von Beteiligungen des Bundes budgetiert.

Titel 452 Bundesdarlehen

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	607,4	839,4	518,1
Summe	607,4	839,4	518,1
Einnahmen	19,8	35,6	39,8

Bei diesem Titel erfolgt die haushaltsrechtliche Darstellung von Bundesdarlehen, die an Unternehmungen mit Bundesbeteiligung, welche nach BGBl. Nr. 439/1984 im primären Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen verblieben sind, gegeben worden sind oder gegeben werden; weiters von Darlehen im Rahmen der Zahlungsbilanzstabilisierung sowie von Wohnbaudarlehen der österreichischen Bundesbahnen und Post und Telekom Austria AG.

2/45259 Darlehensrückzahlungen

Nach der Veräußerung der Bundeswohnbaugesellschaften werden bei diesem VA-Ansatz ausschließlich den Wohnbausektor betreffende Bundesdarlehen verrechnet. Konkret handelt es sich um Wohnbaudarlehen der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post AG.

Die Auszahlung von Wohnbaudarlehen der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post AG erfolgt laut Anforderung der beiden Stellen an gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaften mit und ohne Bundesbeteiligung.

1/45285 Ausland

Im Lichte der Finanz- und Wirtschaftskrise wurde ab dem BVA 2009 eine Vorsorge zur Sicherstellung eines geordneten Zahlungsverkehrs mit österreichischen Handelspartnern getroffen. Mit dem Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz - ZaBiStaG, BGBl. I Nr. 52/2009, i.d.F. BGBl: I Nr. 31/2010 begründet Österreich die Rechtsgrundlage für die Griechenland-Hilfe.

2/45284 Zinsen 2/45289 Darlehensrückzahlungen

Bei diesen VA-Ansätzen werden die aus der Griechenland-Hilfe resultierenden Zinsen und Servie fee bzw. Tilgungen (voraussichtlich ab 2020) verrechnet.

Titel 453 Österreichische Entwicklungsbank

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	0,0	19,9
Summe	0,0	0,0	19,9
Einnahmen	-	-	-

Unter diesem Titel werden sämtliche Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag gemäß § 9 Abs. 1 Ausfuhrförderungsgesetz zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichische Entwicklungsbank (OeEB) stehen, verrechnet.

1/45383 Anlagen

Bei diesem Ansatz erfolgt die Verrechnung im Zusammenhang mit der Treuhandschaft der OeEB aus Treuhänder für das Bundesministerium für Finanzen als Treugeber bei Beteiligungen an Fonds und Gesellschaften in Form von Eigenkapitalbeteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechtsgeschäften gemäß Beilage C des Vertrages gemäß § 9 Abs. 1 Ausfuhrförderungsgesetz zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der OeEB.

1/45388 Aufwendungen

Bei diesem Ansatz erfolgt die Verrechnung im Zusammenhang mit den „Advisory Programmes" und deren Gestionierung gemäß § 6, die Verrechnung von Ausgleichszahlungen gemäß § 8 sowie die Gestionierung bei der 1/45383 verrechneten Beteiligungen gemäß Beilage C des Vertrages gemäß § 9 Abs. 1 Ausfuhrförderungsgesetz zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem OeEB.

Titel 455 Einziehungen zum Bundesschatz

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	0,0	0,0
Summe	0,0	0,0	0,0
Einnahmen	4,5	5,0	5,0

Bei diesem Titel erfolgt die Verrechnung von Einnahmen aus dem ehemaligen NS-Vermögen (ist aufgrund des Verbotsgesetzes in das Eigentum der Republik Österreich übergangen), von erblosen Nachlässen (§ 760 ABGB), von nicht beanspruchten Verwahrnissen sowie aus der Präklusion von Banknoten (§ 87 Z 6 lit. c Nationalbankgesetz 1984, BGBl. Nr. 50/1984 i. d. F. BGBl. I Nr. 61/2006 in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Nationalbankgesetz 1984, BGBl. Nr. 532/1993).

2/45514 Sonstige Einziehungen

Bei diesem VA-Ansatz werden die Einnahmen von erblosen Nachlässen aufgrund des § 760 ABGB, von nicht beanspruchten Verwahrnissen sowie aus der Präklusion von Banknoten gemäß § 63 Nationalbankgesetz verrechnet.

Im Jahr 2012 ist keine Präklusion (30-Jahre Frist) vorgesehen.

Titel 456 Unbewegliches Bundesvermögen

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	11,4	7,0	4,0
Summe	11,4	7,0	4,0
Einnahmen	77,5	120,0	92,4

Das unbewegliche Bundesvermögen wird von mehreren Bundesorganen unmittelbar oder auch mittelbar verwaltet. Dem Bundesminister für Finanzen obliegt es, Verfügungen über dieses unbewegliche Bundesvermögen, wie Verkäufe, Täusche, Belastungen mit Baurechten, Servitutseinräumungen, im Rahmen der ihm vom Gesetzgeber eingeräumten Befugnisse in der Gestalt zu treffen, dass eine gleichartige und kontinuierliche Vorgangsweise gewährleistet ist. Sind Verfügungen erforderlich, die im BFG rechtlich nicht begründet sind, hat der Bundesminister für Finanzen die Zustimmung des Gesetzgebers im Wege eines gesonderten Ermächtigungsgesetzes einzuholen.

2/45617 Militärische Liegenschaften (Veräußerungen)

Bei diesem VA-Ansatz werden jene Veräußerungserlöse von Militärischen Liegenschaften verrechnet, die dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur Bedeckung von Ausgaben für Zwecke des Heeres dienen.

Titel 457 Haftungsübernahmen des Bundes

Unter diesem Titel werden Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Übernahme von Haftungen durch den Bund verrechnet.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	260,7	713,2	703,8
Summe	260,7	713,2	703,8
Einnahmen	388,8	628,4	655,6

Im Rahmen der Aktivitäten des Bundes zur Förderung der Wirtschaft hat das Instrument der Bundeshaftungen zur Entwicklung der österreichischen Wirtschaft - vornehmlich auf dem Gebiete der Investitionsfinanzierung und auf dem Gebiete der Exportförderung - zunehmend an Bedeutung erlangt.

Für den Bereich des Ausfuhrförderungsgesetzes (AusfFG) und des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes (AFFG) sind die Beträge für Inanspruchnahmen und Rückflüsse des Jahres 2010 in der Tabelle im Anhang zu Untergliederung 45 ersichtlich. Die Entgelteinnahmen im AusfFG-Verfahren betrugen 2010 rd. 264,9 Millionen Euro, im AFFG-Verfahren rd. 47,1 Millionen Euro.

Zu den übrigen vom Bund übernommenen Haftungen zählen Haftungen zugunsten

- Österr.Elektrizitätswirtschaft,
- Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist (wie z.B ÖIAG, ASFINAG,BIG, SCHIG)
- Agrarinvestitionskredite und sonstige Kredite, sowie
- Leihgaben an Bundesmuseen.

Am Ende der Ausführungen zur Untergliederung 45 sind Tabellen, in denen das Haftungsobligo des

Bundes sowie dessen Entwicklung, der vorläufige Haftungsstand per 30. Juni 2011 sowie die Entwicklung der Haftungsinanspruchnahmen und deren Rückflüsse dargestellt werden.

Titel 458 Besondere Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen

Gesamtgebarung	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	74,9	93,1	96,4
Einnahmen	10,7	1,8	1,7
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	0,0	0,0	0,0
Einnahmen	-	-	-
Gesamthaushalt			
Ausgaben	74,9	93,1	96,4
Einnahmen	10,7	1,8	1,7

Unter diesem Titel erfolgt die haushaltsrechtliche Darstellung diverser Zahlungen des Bundes an Gesellschaften mit Bundesbeteiligung oder anderen Einrichtungen, wozu mittels Bundesgesetzen, gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen oder grundsätzlicher Genehmigung im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes die Durchführung dem Bundesministerium für Finanzen vorbehalten oder übertragen wurde.

Unter diese Zahlungen fallen: Rückzahlungen an den ERP-Fonds, Kostenersatzzahlungen an die IAKW oder die ÖKZ, Beitragsleistungen an den Reparaturfonds des VIC, Baukostenzuschüsse an die Verbund-Austria Hydro Power AG (vormals DOKW-AG) für Großreparaturen an Kraftwerksbauten, Zuschüsse an Gesellschaften für die Abdeckung des laufenden Aufwandes oder Verlustabdeckung sowie Investitionszuschüsse, Zuschüsse an die Austria Wirtschaftsservice GmbH, ersatzweise Zahlung von Zins- und Tilgungsbeträgen an oder für die ÖIAG gemäß den Bundesgesetzen zum ÖIAG-Anleihegesetz, Zahlungen an Internationale Finanzinstitutionen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Beteiligung an internationalen Aktionen für Schuldenerleichterungen im Rahmen von Umschuldungen (Zinssatzreduktion / Schuldenstreichung).

1/45828 Aufwendungen für Internationales Zentrum Wien

Bei diesem VA-Ansatz werden die jährlichen Kostenersatzzahlungen des Bundes zum Bau, Betrieb und zur Finanzierung des Internationalen Zentrums Wien sowie Österreichischen Konferenzzentrums und Beitragsleistungen an den Reparaturfonds des Internationalen Zentrums Wien verrechnet.

Der Voranschlagsbetrag steht im Zusammenhang mit den umfangreichen Arbeiten im Rahmen der Asbestsanierung.

1/45838 Abgeltung an Donaukraftwerke f.Aufwand im öffentl.Interesse

Zahlung an Verbundgruppe für Großreparaturen an Anlagen bei den Donaukraftwerken, die nicht der Stromerzeugung dienen.

1/45846 Förderungen

Bei diesem VA-Ansatz werden Zuschusszahlungen zu den Shelter Funds (dabei handelt es sich um bei der EBRD eingerichtete Schließungsfonds für osteuropäische Kernkraftwerke) sowie Zahlungen im Rahmen von Makrofinanzhilfen sowie Zahlungen für Einzelprojekte mit Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) im Rahmen des Bundesgesetzes über den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit IFIs (BGBl. I Nr. 91/2001 vom 3. August 2001) verrechnet.

1/45847 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)
7/45847 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesen VA-Ansätzen werden sowohl Zahlungen an die ÖIAG für Zinsen und Tilgung von Anleihen, Darlehen und Krediten, die die ÖIAG in Bundeshaftung (BGBl. I Nr. 24/2000) aufgenommen hat und für die eine Refundierungsverpflichtung des Bundes besteht, als auch Beiträge an internationale Institutionen (Globale Umweltfazilität (GEF), Konsultativgruppe für Internationale landwirtschaftliche Forschung (CGIAR)), zu denen sich die Republik Österreich mittels Bundesgesetz verpflichtet hat, verrechnet.

1/45848 Aufwendungen

Bei diesem VA-Ansatz werden die Verwaltungs- bzw. Abwicklungskosten der Austria Wirtschaftsservice GmbH, die aus der Abwicklung der Aufgaben nach dem Garantiegesetz erwachsen, durch ein jährlich festgelegtes Vertragsentgelt abgegolten.

1/45868 Schuldenerleichterung infolge internationaler Aktionen

Bei diesem VA-Ansatz werden jene Mittel verrechnet, die für die Beteiligung an internationalen Aktionen für Schuldenerleichterungen im Rahmen von Umschuldungen (Zinssatzreduktion/Schuldenstreichung) für die ärmsten und hochverschuldeten Staaten auf Grund der Vereinbarung von Toronto und deren Weiterentwicklung bis hin zu den so genannten "Cologne Terms/Enhanced HIPC Initiative" (bis zu 90% und mehr) sowie für Länder mit mittlerem Einkommen benötigt werden.

Die Höhe der Veranschlagung ergibt sich aus den zur Umsetzung anstehenden Umschuldungsprojekten.

Anhang zu Untergliederung 45:

Bundeshaftungsstand per 30.06.2011

			in Millionen Euro	
Elektriziätswirtschaft:				
	a)	Auslandkredite	0,00	
	b)	Auslandanleihen	0,00	
	c)	Energieanleihen (Inland)	0,16	
	d)	sonstige Inlandkredite	0,00	
				0,16
Ausfuhrförderungsgesetz				36.586,96
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz				28.953,00
Agrarinvestitionskredite				0,02
Österreichische Industrieholding AG				11,92
Unternehmen an denen der Bund beteiligt ist:				
	a)	Strassenbau/ASFINAG	9.332,21	
	b)	Bundeshochbauten (BIG)	0,00	
	c)	SCHIG	1.177,47	
				10.509,68
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds				0,00
Bundeswohnbaufonds				0,00
Sonstige Kredite:				
	a)	ÖBB Infrastruktur AG - gem. BFG	9.615,56	
	b)	Austria Wirtschaftsservice - Garantiegesetz 1977	614,35	
	c)	Atomhaftungsgesetz	121,80	
	d)	Erdöllagerges. m.b.H.	209,54	
	e)	ÖBB-EUROFIMA	2.440,23	
	f)	Arbeitsmarktförderung	0,00	
	g)	Austria Wirtschaftsservice - KMU-Förderungsgesetz	432,66	
	h)	Forschungsförderungsfonds (FFF)	130,97	
	i)	Österr. Hotel und Tourismusbank (ÖHT)	164,78	
	j)	Leihgaben für Bundesmuseen	432,26	
	k)	Europäische Investitionsbank	58,27	
				14.220,42
Stabilisierung des österr. Finanzmarktes				
	a)	Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) § 1 Abs. 1 Z 1	0,00	
	b)	Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) § 1 Abs. 1 Z 2	0,00	
	c)	Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) § 1 Abs. 4	14.433,43	
	d)	Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) § 2 Abs. 1 Z 1	1.500,00	
	e)	Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) § 2 Abs. 1 Z 2	1.200,00	
				17.133,43
Stärkung der Unternehmensliquidität (ULSG)				1.294,88
Stabilisierung der Zahlungsbilanz (ZaBiStaG)				461,55
		Gesamtsumme:		**109.172,02**

Haftungsinanspruchnahmen und Rückflüsse aus Haftungsinanspruchnahmen:

Jahr	Ausfuhrförderung		Übrige	
	Inanspruchnahme	Rückflüsse	Inanspruchnahme	Rückflüsse
	in Millionen Euro			
1980	138,0	67,4	1,9	0,2
1985	515,8	505,9	2,9	0,4
1990	699,7	421,8	2,7	0,1
1995	754,1	601,9	7,3	0,4
2000	624,3	342,0	6,0	0,0
2005	567,9	345,5	2,4	0,0
2006	919,9	328,0	20,0	0,0
2007	458,4	251,8	46,4	0,0
2008	512,3	305,1	40,9	8,9
2009	578,2	373,5	47,3	0,0
2010	188,9	43,2	51,9	0,1
1-6 2011	49,97	7,5	25,0	0,0

Stand der Haftungen:

Jahr	in Millionen Euro	Jahr	in Millionen Euro
1985	36.161	2007	80.064
1990	43.487	2008	103.538
1995	49.584	2009	120.886
2000	57.220	2010	121.451
2005	64.368	30.6.2011	109.172
2006	69.794		

Vorläufiger Stand der Haftungen des Bundes per 30. Juni 2011

UG 46 Finanzmarktstabilität

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	528,1	2,9	80,2
Summe	528,1	2,9	80,2
Einnahmen	572,2	1.426,0	984,1

Untergliederungseinnahmen in Mio. € (BVA 2012)

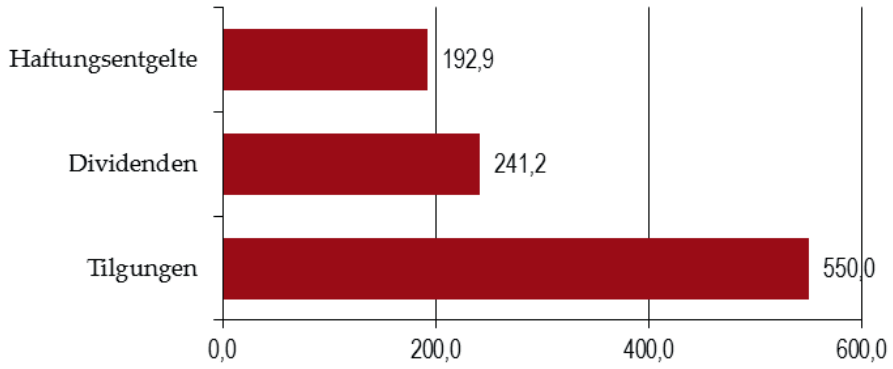

Wesentliche Änderungen im BVA 2012

Im BVA 2012 wurden erstmalig ausgabenseitig nicht nur die Zahlungen an die Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG), sondern auch die Zahlungen im Zusammenhang mit dem Gesellschafterzuschuss an die KA Finanz AG sowie mit den Abwicklungskosten gemäß ULSG an die Oesterreichische Kontrollbank AG dargestellt.
Weitere Ausgaben aus der Wahrnehmung des Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) werden im Budgetvollzug aus der nur für diese Zwecke gebildeten Rücklage bedeckt.

Einnahmenseitig wurden die sich aus der Umsetzung des FinStaG ergebenden Dividenden, Haftungsentgelte sowie (vorzeitigen) Tilgungen veranschlagt.

Mit Beschlussfassung vom 27. Oktober 2008 hat die Bundesregierung ein Gesetzespaket zur Bewältigung der Finanzmarktkrise beschlossen (BGBl. I Nr. 136/2008). Dieses Gesetzespaket enthält vier Themenschwerpunkte: die Belebung des Interbankmarktes, die Stärkung und Stabilisierung einzelner Institute, die Förderung des Vertrauens in die Finanzmärkte und die Stärkung der Aufsicht.

Die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze sehen eine Reihe von Maßnahmen vor, die es dem Bund ermöglichen, einem betroffenen Unternehmen, das in Liquiditätsprobleme oder sonstige krisenhafte Entwicklungen geraten ist, rasch und effektiv die erforderliche Unterstützung in Form von Haftungsübernahmen oder Kapitalzufuhr zu gewähren.

Paragraf 4600 Leistungen gemäß FinStaG

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	528,1	2,9	77,8
Summe	528,1	2,9	77,8
Einnahmen	265,5	1.189,0	791,2

Das Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) regelt die Stärkung und Stabilisierung einzelner Institute – bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen.

Maßnahmen gemäß FinStaG können sowohl Bilanzstützungsmaßnahmen als auch Eigenkapitalmaßnahmen sein.

Für die Umsetzung der Maßnahmen wurde die Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG) - eine Tochtergesellschaft der ÖIAG - gegründet.

1/46003 Anlagen

Bei diesem VA-Ansatz erfolgt die Verrechnung der Zahlungen an Partizipationskapital an die einzelnen Unternehmungen.

1/46008 Aufwendungen

Bei diesem VA-Ansatz erfolgt die Verrechnung von Haftungsübernahmen für emittierte Kassenobligationen, die von der OeNB zwecks Liquiditätsbeschaffung angekauft werden (Emergency Liquidity Assistance) sowie der Aufwand der Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG).

2/46004 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei diesem VA-Ansatz erfolgt die Verrechnung der Entgelte und Zinsen, die von den Instituten für die Bereitstellung der entsprechenden Mittel zu entrichten sind.

Paragraf 4602 Haftungen gemäß Finanzmarktstabilität (variabel)

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	0,0	0,0
Summe	0,0	0,0	0,0
Einnahmen	306,7	237,0	192,9

Der Bundesminister für Finanzen wurde durch folgende Gesetze zur Übernahme von Haftungen zur Stabilisierung des Finanzmarktes, zur Stärkung des Interbankmarktes und zur Stärkung der Liquidität von Unternehmen ermächtigt.

- Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG)
- Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG)
- Unternehmensliquiditätsgesetz (ULSG)

1/46028 Aufwendungen (variabel)

Bei diesem VA-Ansatz erfolgt die Verrechnung der Aufwendungen zur Durchführung der oben angeführten Gesetze.

1/46029 Haftungen (variabel)

Bei diesem VA-Ansatz erfolgt die Verrechnung von Schadenszahlungen im Falle eines Schlagendwerdens einer Haftung.

2/46024 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei diesem VA-Ansatz erfolgt die Verrechnung der Entgelte und Zinsen, die von den Instituten für die Bereitstellung der entsprechenden Mittel zu entrichten sind.

2/46027 Bestandswirksame Einnahmen

Bei diesem VA-Ansatz erfolgt die Verrechnung von Forderungen des Bundes, die aus dem Schlagendwerden einer Haftung resultieren, zB Regressansprüche.

UG 51 Kassenverwaltung

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
UG 51 Kassenverwaltung	614,0	544,5	335,6
Einnahmen			
UG 51 Kassenverwaltung	2.752,4	3.310,5	2.321,7

Wesentliche Änderungen Budget 2012

- Veranschlagten Entnahmen von Rücklagen in Höhe von insgesamt 408,625 Millionen Euro.

Die Untergliederung "Kassenverwaltung" umfasst die Einnahmen und Ausgaben aus der Veranlagung von Geldmitteln des Bundes, die Rücklagenentnahmen und die Einnahmen aus den EU-Fonds (insbes. Strukturfonds).

Titel 510 Geldverkehr des Bundes

Um allen anweisenden Organen die benötigten Geldmittel zur Bedienung der Ausgaben des Bundes zur Verfügung stellen zu können, sind entsprechende Kassenbestände zu halten. Diese Kassenmittel des Bundes werden bestmöglich veranlagt. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Einnahmen und Ausgaben aus Zinsen und Spesen werden bei diesem Titel veranschlagt. Die Veranlagung wird von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) durchgeführt.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	301,3	225,0	7,0
Summe	301,3	225,0	7,0
Einnahmen	28,7	251,5	89,1

Gesetzliche Grundlage

§ 16 Abs. 2 Z 9 iVm § 40 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl.Nr. 213/1986

1/51038 Kursverluste

2/51034 Kursgewinne

Bei diesen Voranschlagsansätzen werden die Gewinne und Verluste bei der Gebarung aus der Veranlagung von Bundesmitteln in Fremdwährungen veranschlagt.

1/51048 Aufwendungen

Soweit im Zusammenhang mit dem Geldverkehr - mit Ausnahme des Postscheckverkehrs im Bereich der Finanzverwaltung - Ausgaben (insbesondere Geldverkehrsspesen) anfallen, sind diese bei diesem Voranschlagsansatz zu verrechnen.

2/51044 Erträge aus dem Effekten- und Geldverkehr

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die Zinserträge aus den Kassenmitteln des Bundes veranschlagt. Kassenmittel werden vom Bund in Form von Taggeldern und Termingeldern durchgeführt.

Paragraf 5105 Devisentermingeschäfte

Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben des Bundes für Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Wechselkursrisken bei Fremdwährungsveranlagungen. Bei Devisentermingeschäften vereinbaren Vertragspartner den Kurs, zu dem ein bestimmter Devisenbetrag zu einem späteren Zeitpunkt übernommen bzw. ausgezahlt wird.

Titel 511 Geldverkehr des Bundes (zweckgeb. Gebarung)

Im Rahmen des Geldverkehrs des Bundes ergeben sich Einnahmen und Ausgaben, die als zweckgebundene Gebarung (wie z.B. die Gebarung der Siedlungswasserwirtschaft) gesondert darzustellen sind.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	281,5	302,4	307,1
Summe	281,5	302,4	307,1
Einnahmen	307,0	319,5	328,5

Die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff des Umweltförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 185/1993) wird durch Anteile von Abgabeneinnahmen und durch Kostenbeiträge vom Bund mit einem Anteil von rd. 70,8%, den Ländern von rd. 16,4% und den Gemeinden von rd. 12,8% finanziert. Diese Mittel werden auf ein Sonderkonto des Bundes überwiesen und nutzbringend angelegt (§ 9 Abs. 5 und 6 FAG 2008).

Unter diesem Paragrafen werden die zweckgebundenen Einnahmen des Sonderkontos (Steueranteile und Zinserträge aus der Veranlagung) veranschlagt, als Ausgaben die Weiterleitung der Mittel für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft an die Untergliederung 43 "Umwelt" und die Spesen aus der Veranlagung.

Die Steueranteile für die Siedlungswasserwirtschaft werden beim Voranschlagsansatz 2/16834 budgetiert, die projektweise Abwicklung erfolgt über die Untergliederung 43.

Titel 512 Rücklagen

Das Haushaltsrecht erlaubt die Bildung von Rücklagen bzw. schreibt in bestimmten Fällen die Bildung von Rücklagen vor. Damit können im aktuellen Finanzjahr veranschlagte, aber nicht verbrauchte Ausgaben bzw. Mehreinnahmen für die Verwendung in einem späteren Finanzjahr reserviert werden, wodurch die Flexibilität in der budgetären Mittelverwendung erweitert wird.

Mit Wirkung vom 1.1.2009 trat die 1. Etappe der Haushaltsrechtsreform in Kraft, mit der eine wesentliche Änderung des Rücklagenregimes verbunden ist.

1.) Rücklagen bis 31.12.2008

Jene Haushaltsrücklagen, die bis 31.12.2008 voranschlagswirksam gebildet wurden, dürfen grundsätzlich noch bis zum Ablauf des Finanzjahres 2012 voranschlagswirksam ohne Einschränkung auf einen bestimmten Verwendungszweck zur Bedeckung innerhalb derselben Untergliederung entnommen werden und sind danach - soweit noch vorhanden - aufzulösen. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind die "Flexibilisierungsrücklage", die Rücklagen aus zweckgebundenen Einnahmen sowie aus EU-Rückflüssen, die noch über das Jahr 2012 hinaus bestehen bleiben und jeweils nur für jene Zwecke verwendet werden dürfen, für die sie gebildet wurden. Für die Ausgleichsrücklage gelten Sonderbestimmungen (§ 101 Abs. 5 und 5a BHG).

Nicht veranschlagte Rücklagenentnahmen ergeben sich erst im Vollzug des jeweiligen Finanzjahres.

Der Stand der Rücklagen, die vor der Haushaltsrechtsreform, 1. Etappe, gebildet wurden, wird im Anhang 1 dargestellt.

2.) Rücklagen ab 1.1.2009

Ab dem Finanzjahr 2009 bestehen folgende Rücklagenarten: Untergliederungs-Rücklage, variable Ausgaben-Rücklage, EU-Einnahmen-Rücklage, zweckgebundene Einnahmen-Rücklage und Flexibilisierungs-Rücklage.

Die Rücklagen werden nicht wie bisher schon im Zeitpunkt ihrer Zuführung (Bildung) finanziert, sondern erst dann, wenn sie tatsächlich gebraucht werden.

Die Bildung der Rücklagen erfolgt in der Regel nicht mehr voranschlagswirksam. Dies bedeutet, dass weder die Bildung (Zuführung) als Ausgabe noch die Verwendung (Entnahme) als Einnahme im Bundesvoranschlag ausgewiesen werden. Der Rücklagennachweis wird durch die Verordnung des Bundesministers für Finanzen (BGBl. II Nr. 462/2008 idF. BGBl. II Nr. 388/2010) geregelt.

Bei Bedarf in einem bestimmten Finanzjahr können diese Rücklagen oder Teile davon im Wege überplanmäßiger Ausgaben beim entsprechenden Voranschlagsansatz in der jeweiligen Untergliederung in Anspruch genommen werden. Die Bedeckung erfolgt durch Kreditoperationen.

Ausgaben/Einnahmen	**2010**	**2011**	**2012**
		in Millionen €	
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	31,2	17,1	21,5
Summe	31,2	17,1	21,5
Einnahmen	974,0	1.227,1	408,6

Gesetzliche Grundlage

Die Bildung von Rücklagen erfolgt gemäß § 53 BHG, die Entnahme der Rücklagen erfolgt gemäß § 41 Abs. 6 Z 2 und 3 sowie § 101 Abs. 5a und 11 bis 13 BHG iVm Art. IV Abs. 3 BFG.

1/51239 Zuführung zu zweckg.Einn.-Rückl. (Sonderkonten des Bundes)

Bei diesem Voranschlagsansatz wird für jene Rücklagen Vorsorge getroffen, die auf Grund spezieller Rechtsvorschriften auf Konten des Bundes zu veranlagen sind. Es handelt sich hiebei um den Katastrophenfonds (allgemein und Landesstraßen B) und die Siedlungswasserwirtschaft. Im BVA 2012 sind bei der Untergliederung 51 "Kassenverwaltung" 21,487 Millionen Euro als Rücklagenzuführung für die Siedlungswasserwirtschaft veranschlagt.

2/51218 Entn. aus allgem. Rückl. (UG-Rücklage) (veranschlagt)

Den bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Rücklagenentnahmen in Höhe von 26,221 Millionen Euro stehen im BVA 2012 Ausgaben bei den folgenden Untergliederungen (UG) gegenüber:

UG Bezeichnung	Millionen €
05 “Volksanwaltschaft”	0,098
10 “Bundeskanzleramt”	0,749
15 “Finanzverwaltung”	4,000
41 “Verkehr, Innovation und Technologie	3,991
43 “Umwelt”	2,383
44 “Finanzausgleich”	15,000
Summe	**26,221**

2/51268 Entn. aus bes. Rückl. (UG-Rücklage) (veranschlagt)

Den bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Rücklagenentnahmen in Höhe von 333,572 Millionen Euro stehen im BVA 2012 Ausgaben bei den folgenden Untergliederungen (UG) gegenüber:

UG Bezeichnung	Millionen €
10 “Bundeskanzleramt”	0,174
11 “Inneres”	5,000
21 “Soziales und Konsumentenschutz”	60,000
24 “Gesundheit”	29,000
30 “Unterricht, Kunst und Kultur”	45,000
31 “Wissenschaft und Forschung”	36,900
40 “Wirtschaft”	5,000
41 “Verkehr, Innovation und Technologie”	35,978
43 “Umwelt”	116,520
Summe	**333,572**

2/51288 Entn. aus bes. Aufw.-Rückl. (UG-Rücklage) (veranschlagt)

Den bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Rücklagenentnahmen in Höhe von 36,138 Millionen Euro stehen im BVA 2012 Ausgaben bei den folgenden Untergliederungen gegenüber.

UG Bezeichnung	Millionen €
10 “Bundeskanzleramt”	14,717
41 “Verkehr, Innovation und Technologie”	20,816
43 “Umwelt”	0,605
Summe	**36,138**

2/51297 Auflösung von Rücklagen

Für den Fall, dass die seinerzeitige Zweckbestimmung dem Grunde oder der Höhe nach wegfällt oder nicht bis Ende 2012 entnommen werden (siehe Pkt. 1.), sind Rücklagen voranschlagswirksam aufzulösen und für den Bundeshaushalt zu verwenden (§ 101 Abs. 13 iVm § 38 Abs. 1 BHG). Im BVA 2012 sind Rücklagenauflösungen in Höhe von 12,694 Millionen Euro von folgenden Untergliederungen vorgesehen:

UG	Bezeichnung	Millionen €
41	"Verkehr, Innovation und Technologie"	8,000
42	"Land-, Forst- und Wasserwirtschaft"	1,759
45	"Bundesvermögen"	2,938
	Summe	**12,694**

Titel 513 Zahlungen von der EU

Dieser Titel bleibt bis zur endgültigen Abrechnung der Zahlungen der EU in den Periode 1994-1999 weiter bestehen.

Bezüglich des EU-Beitrages wird auf die Erläuterungen zu UG 16, Titel 2/169 und die EU-Beilage zum Bundesfinanzgesetz verwiesen.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Für 2012 sind aus den Europäischen Strukturfonds (Periode 1994 bis 1999) keine Rückflüsse veranschlagt.

Titel 514 Zahlungen aus den EU-Fonds (Periode 2000-2006)

Unter diesem Titel werden die Rückflüsse aus der Programmperiode 2000-2006 verrechnet. Hierunter fallen vor allem die europäische Agrarpolitik (EAGFL-Abteilung Garantie) und die europäische Strukturpolitik (EFRE, ESF, FIAF, EAGFL-Abteilung Ausrichtung).

In der Programmplanungsperiode (2000-2006) ist die EU von einem Vorschusssystem zu einem Erstattungssystem übergegangen (VO 1260/99). Demnach werden die tatsächlichen Aufwendungen der regionalen Projekte von den nationalen Behörden überprüft und bescheinigt und erst anschließend von der Europäischen Kommission erstattet.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	5,7	0,0	0,0

(vgl. auch den Gesamtüberblick im Anhang 2)

2/51504 Europ. Solidaritätsfonds

Von der Europäischen Union wurde der Europäische Solidaritätsfonds gemäß Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 für die Finanzierung von Nothilfemaßnahmen aus Umweltkatastrophen geschaffen.

2/51505 Kostenersätze von der EU

Im Jahr 2004 erfolgte mit Verfügung 190/03 des Generalsekretärs des Rates eine grundsätzliche Neuregelung der Erstattung der Reisekosten der Delegierten der Mitglieder des Rates. Es wird ein jährlicher Pauschalbetrag pro Mitgliedsstaat ermittelt, der vom Ratssekretariat dem Mitgliedsstaat in zwei Teilbeträgen überwiesen wird. Für 2012 sind 1,200 Millionen Euro veranschlagt.

2/51506 Europ. Globalisierungsfonds (EGF)

Von der Europäischen Union wurde der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Rates vom 20. Dezember 2006 eingerichtet. Dies erfolgte mit dem Ziel der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Schaffung von mehr Arbeitsplätzen in der Europäischen Union, um die Gemeinschaft in die Lage zu versetzen, Unterstützung für Arbeitnehmer bereitzustellen, die aufgrund weit reichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge in Folge der Globalisierung arbeitslos geworden sind,

wobei diese Entlassungen eine beträchtliche negative Auswirkung auf die regionale oder lokale Wirtschaftsentwicklung haben.

Titel 516 Zahlungen aus den EU-Strukturfonds (Periode 2007-2013)

Unter diesem Titel werden die Rückflüsse von der Europäischen Union aus der Periode 2007-2013 verrechnet. Wie bereits in der Vergangenheit, entfällt auch in der Periode 2007-2013 der Großteil der Rückflüsse auf die europäische Agrarpolitik (ca. 40 % des EU-Haushalts) und auf die europäische Strukturpolitik (ca. 33 % des EU-Haushalts).

Die Agrarpolitik soll einen angemessenen Lebensstandard für Landwirte und gleichzeitig die Versorgung der Verbraucher mit hochwertigen Lebensmitteln zu vernünftigen Preisen sicherstellen.

Die europäische Strukturpolitik erfährt in der Periode 2007-2013 eine grundlegende Neuausrichtung: Lag bis 2006 der Schwerpunkt vor allem auf dem Ziel der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, so wird mit dem Start der neuen Programmperiode das Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in den Mittelpunkt gerückt. Kern dieser Neuorientierung ist die Konzentration auf die so genannte Lissabon-Strategie. Demzufolge sollen die Strukturfondsmittel vornehmlich zur Förderung entlang der Prioritäten nachhaltiges Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung eingesetzt werden. Abgeleitet von diesen strategischen Überlegungen gibt es in der Periode 2007-2013 drei strukturpolitische Ziele: das Ziel „Konvergenz“ (bis 2006 Ziel 1; 82% der Strukturfondsmittel), das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (bis 2006 Ziel 2 und 3; 16% der Strukturfondsmittel) sowie das Ziel “Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (bis 2006 INTERREG; 2,5% der Strukturfondsmittel). Dem Burgenland, in der vorangegangenen Periode noch Ziel-1-Region, wurde für die Periode 2007-2013 im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ ein so genannter „Phasing-Out-Status“ mit auslaufender Förderung bis 2013 zuerkannt. Alle anderen Bundesländer sind unter dem Ziel „regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ förderbar.

Im Zuge der Neugestaltung der Kohäsionspolitik stehen im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der EU unter der Teilrubrik 1b „Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung“ nur mehr zwei Strukturfonds zur Finanzierung von strukturpolitischen Maßnahmen zur Verfügung, die für Österreich von Bedeutung sind.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	1.430,2	1.498,1	1.494,2

(vgl. auch den Gesamtüberblick im Anhang 2)

2/51604 Europ. Sozialfonds (EU/Arbeitsmarktpolitik)

Der europäische Sozialfonds (ESF) ist das wichtigste Finanzinstrument für die Europäische Union, um ihre strategischen beschäftigungspolitischen Ziele in konkrete Maßnahmen umzusetzen.

2/51605 Europ. Regionalfonds (EU)

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) fördert durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Ungleichgewichte zwischen Regionen und sozialen Gruppen hauptsächlich den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union.

2/51606 Europ. Fischereifonds (EU)

Der Europäische Fischereifonds (EFF) finanziert Anpassung der Fischereikapazitäten und soll die Wettbewerbsfähigkeit des Fischereisektors stärken.

2/51614 Europ. Landwirtschaftsfonds (EU) - ELER

Für den Agrarbereich hat der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zentrale Bedeutung. Er dient der ökologischen Orientierung der Landwirtschaft, der Anpassung der Agrarstrukturen und der Entwicklung des ländlichen Raumes durch Investitionsförderungen, Ausgleichszahlungen für benachteiligte landwirtschaftliche Betriebe, Unterstützung der lokalen Wirtschaft etc.

2/51615 Europ. Garantiefonds (EU) - EGFL

Der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert seit 2007 die Direktzahlungen und die marktlenkenden Maßnahmen („1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik“). Die Verwendung der Mittel erfolgt im Rahmen des Titels 1/423 "Marktordnungsmaßnahmen" bzw. beim Voranschlagsansatz 1/15418 "Ausfuhrerstattungen gemäß EU-Vorschriften".

Der neue europäische Fischereifonds (EFF) zur nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturwirtschaft in Europa, und der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) zählen in der Periode 2007-2013 nicht mehr zu den Strukturfonds im engeren Sinne, sondern sind nun gemeinsam mit dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Finanzrahmen der EU für 2007-2013 Teil der Rubrik 2 "Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen".

Trotz unterschiedlicher Zuordnung von Struktur- und Agrarpolitik im EU-Haushalt, werden diese - wie bereits in den vorangegangenen Perioden – im nationalen Budget wieder einheitlich im Titel 516 „Zahlungen aus den EU-Strukturfonds (Periode 2007-2013)“ veranschlagt.

Anhang 1 zur Untergliederung 51

Stand der Rücklagen, die vor der HHR-Reform, 1. Etappe, gebildet wurden

Der Stand dieser Rücklagen stell sich **Ende 2010** wie folgt dar:		Millionen Euro
1. Allgemeine Rücklagen		**199,636**
hievon:		
Internationale Finanzinstitutionen	95,006	
2. Zweckgebundene Einnahmen-Rücklagen		**796,580**
hievon:		
Haftungsübernahmen (AFG)	302,824	
Altlastenbeitrag	221,254	
Siedlungswasserwirtschaft	83,852	
3. Ausgleichsrücklage		**1.843,626**
4. Besondere Rücklagen		**1.551,076**
hievon:		
Schuldenerleichterung infolge internat. Aktionen	227,635	
Soziale Absicherung	160,000	
Forschung	40,155	
Klinischer Mehraufwand	33,828	
5. Besondere Einnahmen-Rücklagen (EU)		**155,804**
6. Besondere Aufwendungen-Rücklage		**202,410**
hievon:		
Ausfuhrerstattungen gemäß EU-Vorschriften	51,517	
7. Rücklagen im Rahmen der Flexibilisierungsklausel		**12,228**
Summe Z 1 bis 7 (Stand der Rücklagen Ende 2010)		**4.761,360**
Abzüglich der im BVA 2011 veranschlagten Rücklagenentnahmen		-1.227,100
Abzüglich der im BVA 2012 veranschlagten Rücklagenentnahmen und -auflösungen		-408,625
	verbleiben	**3.125,635**

Anhang 2 zur Untergliederung 51

Finanzielle Beziehungen zur Europäischen Union

in Millionen Euro	2008 Erfolg	2009 Erfolg	2010 vorl. Erfolg	2011 BVA	2012 BVA
Rückflüsse aus der EU					
EGFL	738,440	757,353	721,083	770,750	778,625
ELER	462,610	550,352	589,809	539,424	539,424
EAGFL Ausrichtung	12,930	0,000	4,072	0,002	0,002
Europ. Fischereifonds	0,710	1,105	1,082	0,925	0,950
Europ. Regionalfonds	104,850	74,507	67,255	102,002	95,202
Europ. Sozialfonds	28,940	103,895	52,649	85,002	80,002
Europ. Solidaritätsfonds					
Europ. Globalisierungsfonds			5,706	13,100	
Summe Bundeshaushalt	**1.348,480**	**1.487,212**	**1.441,656**	**1.511,205**	**1.494,205**
Sonstige	283,900	247,500	287,400	250,000	250,000
Summe der Rückflüsse	1.632,380	1.734,712	1.729,056	1.761,205	1.744,205

Hinweis: Die obige Darstellung beruht auf den Zahlen des österr. Bundeshaushalts. Die unter "Sonstige" angeführten - oft direkt an private Personen transferierten - Rückflüsse für die Jahre 2011 und 2012 basieren auf Schätzungen.

UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge

Gesamtgebarung	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	5.742,8	7.770,9	8.034,2
Einnahmen	-	-	-
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	47.031,4	71.605,8	82.219,7
Einnahmen	54.884,2	79.227,4	91.396,5
Gesamthaushalt			
Ausgaben	52.774,2	79.376,7	90.254,0
Einnahmen	54.884,2	79.227,4	91.396,5

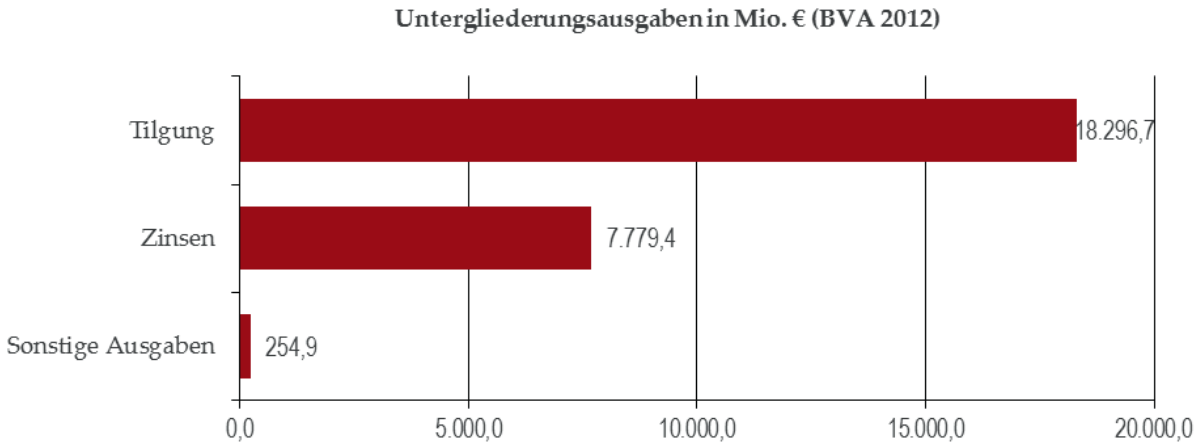

Wesentliche Änderungen Budget 2012

- Der Nettoaufwand erhöht sich gegenüber 2011 um 263 Millionen Euro. Der Zinsaufwand erhöht sich um ca. 243 Mio. EUR. Die Erhöhung ist auf die Zinsbelastung aus der Nettoverschuldung aus 2011 bzw. auf die höheren Forwardzinssätze im kurzfristigen Zinsbereich zurückzuführen. Im sonstigen Aufwand führt ein höherer Budgetabgang 2012 und die damit verbundenen höheren Begebungskosten zu einer Erhöhung der Nettogebarung (20 Mio. EUR).
- Der Nettoaufwand für die Tilgungen erhöht sich um 3.854 Millionen Euro. Diese Veränderungen ergeben sich aus dem Tilgungsprofil der bestehenden Finanzschuld unter Berücksichtigung der Schulden und Forderungen aus Währungstauschverträgen.

Wichtige Hinweise zur Veranschlagung

In dieser Untergliederung werden Zinsen und Tilgungszahlungen sowie Zahlungen aus dem sonstigen Aufwand aus Finanzierungen und Währungstauschverträgen veranschlagt und verrechnet.

Die Zinsenzahlungen und die Beträge für den sonstigen Aufwand sind im allgemeinen Haushalt netto veranschlagt. In einer Anlage zum Bundesfinanzgesetz wird die zugrunde liegende Bruttogebarung gesondert ausgewiesen.

Die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden und Währungstauschverträgen werden gesondert von den allgemeinen Einnahmen und Ausgaben im Ausgleichshaushalt brutto veranschlagt.

Die Höhe des Finanzschuldenstandes unter Berücksichtigung von Schulden und Forderungen aus Währungstauschverträgen wird im Anhang dargestellt.

Verwaltung und Koordination der Staatsschulden

Gemäß Bundesfinanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 763/1992 wurde die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden und die Kassenverwaltung des Bundes der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) übertragen.

In den letzten Jahren ist die ÖBFA immer mehr dazu übergegangen, aus Kosten- u. Verwaltungsvereinfachungsgründen, Finanzierungen im Wege von standardisierten Programmen durchzuführen.

Gesetzliche Grundlagen

Die Rechtsvorschriften über Finanzschulden sind im Art. 42 Abs. 5 und Art. 51 Abs. 6 B-VG, im § 65, 65a und b Bundeshaushaltsgesetz (BHG) 1986 und im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthalten. Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen stellen keine Finanzschulden dar. Unter Währungstauschverträgen werden solche Verträge verstanden, die von den Vertragspartnern zu dem Zweck abgeschlossen werden, Zins- und/oder Kapitalbeträge auszutauschen.

Titel 580 Finanzierungen, Währungstauschverträge (WTV) - Kapital

7/58009 Tilgung, Erwerb von Wertpapieren - Finanzschulden (FS)

7/58019 Tilgung - Schulden Währungstauschverträge

7/58029 Erlöse - Forderungen Währungstauschverträge

Bei diesem Titel werden die Tilgungen für Finanzschulden und Währungstauschverträge sowie Ankäufe und Verkäufe von Wertpapieren verrechnet und veranschlagt. Die Finanzschulden unter Berücksichtigung von Schulden und Forderungen aus Währungstauschverträgen und des Bundesbesitzes mit Stand 31.08.2011 belaufen sich auf 179,4 Milliarden Euro, wobei sich die Republik Österreich zum Großteil in heimischer Währung - 176,5 Milliarden Euro - verschuldet hat. Die Verschuldung in fremder Währung beläuft sich auf 2,9 Milliarden Euro.

8/58089 Schuldaufnahmen gem. Art. II BFG

Die Veranschlagung der Erlöse aus Kreditaufnahmen (ausgenommen Einnahmen aus Währungstauschverträgen) erfolgt bei diesem VA-Ansatz, da die Zuordnung zu den endgültigen Verrechnungsansätzen erst nach der jeweiligen Kreditaufnahme durchgeführt werden kann.

Im Voranschlag 2012 sind die Erlöse aus solchen Kreditaufnahmen mit 27.473,460 Millionen Euro angesetzt.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für diese Schuldaufnahmen ist im § 16 Abs. 1 und § 65b Abs. 1 des BHG verankert.

Gesamtgebarung	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	-	-	-
Einnahmen	-	-	-
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	26.731,1	26.605,8	37.219,7
Einnahmen	34.583,8	34.227,4	46.396,5
Gesamthaushalt			
Ausgaben	26.731,1	26.605,8	37.219,7
Einnahmen	34.583,8	34.227,4	46.396,5

Titel 581 Finanzierungen, Währungstauschverträge (WTV) – Zinsen

Bei diesem Titel werden die Zinsbelastungen aus der Finanzschuldengebarung und aus Währungstauschverträgen netto verrechnet und veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	6.937,7	7.462,7	7.690,4
Summe	6.937,7	7.462,7	7.690,4
Einnahmen	-	-	-

Titel 582 Finanzierungen, Währungstauschverträge (WTV) - Aufwand

Bei diesem Titel werden die sonstigen Aufwendungen und Einnahmen im Zusammenhang mit der Finanzschuldengebarung und dem Abschluss von Währungstauschverträgen netto veranschlagt. Dies sind vor allem Provisionen und Spesen beim Abschluss von Finanzierungen, sowie Disagio und Agio im Zusammenhang mit der Finanzschuldengebarung und dem Abschluss von Währungstauschverträgen.

Das Disagio und das Agio spiegeln den Unterschied zwischen dem Nominalzinssatz eines Wertpapiers und dem Marktzinsniveau wieder.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-1.208,7	224,5	244,9
Summe	-1.208,7	224,5	244,9
Einnahmen	-	-	-

Titel 585 Kurzfristige Verpflichtungen, Währungstauschverträge - Kapital

Bei diesem Titel werden sämtliche Kreditoperationen und Währungstauschverträge verrechnet, deren Laufzeit spätestens am 31.12.2012 zu enden hat. Bei diesen Kreditoperationen handelt es sich hauptsächlich um Bundesschatzscheine, wobei auch im kleinen Rahmen andere Finanzierungsarten (Anleihen, Schuld-verschreibungen, usw.) Anwendung finden. Weiters werden bei diesem Titel alle Einnahmen und Ausgaben für Währungstauschverträge bzw. Devisentermingeschäfte zur Absicherung von kurzfristigen Verpflichtungen des Bundes verrechnet.

Bei der Begebung von "Austrian Treasury Bills" in Fremdwährung werden Devisentermingeschäfte abgeschlossen, um generell bei der Kapitalrückzahlung das Wechselkursrisiko zu beseitigen und die Zinsbelastung, gebunden an den Euribor, zu fixieren.

Gesamtgebarung	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	-	-	-
Einnahmen	-	-	-
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	20.300,3	45.000,0	45.000,0
Einnahmen	20.300,4	45.000,0	45.000,0
Gesamthaushalt			
Ausgaben	20.300,3	45.000,0	45.000,0
Einnahmen	20.300,4	45.000,0	45.000,0

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für kurzfristige Verpflichtungen ist im § 16 sowie § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 65 Abs. 2 des BHG verankert.

Titel 586 Kurzfristige Verpflichtungen, Währungstauschverträge – Zinsen

Bei diesem Titel werden die Zinsbelastungen aus kurzfristigen Verpflichtungen und aus Währungstauschverträgen netto verrechnet und veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	13,7	73,8	89,0
Summe	13,7	73,8	89,0
Einnahmen	-	-	-

Titel 587 Kurzfristige Verpflichtungen, Währungstauschverträge – Aufwand

Dieser Titel ist für die Verrechnung sonstiger möglicherweise anfallender Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit kurzfristigen Verpflichtungen und Währungstauschverträgen vorgesehen.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	10,0	10,0
Summe	0,0	10,0	10,0
Einnahmen	-	-	-

Anhang zu UG 58

Standardisierte Finanzierungsprogramme der Republik Österreich

Fristigkeit	Schuldart	Programm	Laufzeit
kurz	Bundesschatzscheine	Bundesschätze, ATB-Programm	1 bis 12 Monate
mittel	Anleihen, Schuldverschreibungen	EMTN-Programm, Auktionsverfahren, Debt Issuance Programm	bis 5 Jahre
lang	Anleihen, Schuldverschreibungen	EMTN-Programm, Auktionsverfahren, Debt Issuance Programm	> 5 Jahre

Nichtfällige Finanzschulden unter Berücksichtigung von Schulden und Forderungen aus Währungstauschverträgen sowie des Bundesbesitzes 2012

	2012 1)
	in Millionen €
Schulden in heimischer Währung	**193.653,5**
Schulden in fremder Währung	**0,0**
Gesamtschuld	**193.653,5**

1) Schätzung zum Zeitpunkt der Budgeterstellung (September 2011)

Aufwand für die nichtfälligen Finanzschulden unter Berücksichtigung von Schulden und Forderungen aus Währungstauschverträgen sowie des Bundesbesitzes 2012

		2012
		in Millionen €
Tilgung	Ausgaben	37.219,7
	Einnahmen	18.923,0
	Netto	18.296,7
Verzinsung	Ausgaben	9.814,7
	Einnahmen	2.124,3
	Netto	7.690,4
Sonstiger Aufwand	Ausgaben	244,9
	Einnahmen	0,0
	Netto	244,9

Cross Currency Swaps (CCS)

Bei einem CCS wird sowohl das Kapital (Währungen) als auch die Zinsen getauscht. Siehe auch Währungstauschverträge.

Devisentermingeschäft

Devisentermingeschäfte sind Geschäfte zur Absicherung von Wechselkursrisiken. Bei Devisentermingeschäften vereinbaren Vertragspartner den Kurs, zu dem ein bestimmter Devisenbetrag zu einem späteren Zeitpunkt übernommen bzw. ausgezahlt wird.

Interest Rate Swaps (IRS)

IRS dienen dazu, die Zinsstruktur einer bestehenden Verbindlichkeit nachträglich zu ändern. Dabei wird bei der Basisfinanzierung keine Änderung vorgenommen, sondern (meist) mit einem anderen Vertragspartner eine Vereinbarung über den Austausch von fixen und variablen Zinsen geschlossen. Siehe auch Währungstauschverträge.

Nicht titrierte Finanzschulden

Unter nicht titrierten Finanzschulden versteht man Schulden, die nur in Vertragsform (Krediten und Darlehen) abgeschlossen werden.

Schuldformen des Bundes in fremder Währung

- Anleihen: Fremdwährungsanleihen der Republik Österreich.
- Schuldverschreibungen: Privatplatzierungen der Republik Österreich in Fremdwährung, wobei auf öffentliche Ankündigung und Zeichnungsaufforderung des Publikums grundsätzlich verzichtet wird.
- Bundesschatzscheine: Geldmarktpapiere in fremder Währung, die in der Regel auf Diskontbasis begeben werden, d.h. der Emissionskurs liegt unter dem Tilgungskurs und die Differenz entspricht der Verzinsung. Investoren sind vorwiegend institutionelle Anleger.
- Kredite und Darlehen: Kredite und Darlehen von Banken und Versicherungen in Fremdwährung.

Schuldformen des Bundes in heimischer Währung

- Anleihen: Im Auktionsverfahren oder Syndikatsverfahren emittierte EUR-Anleihen der Republik Österreich mit fixer Verzinsung und mittel- bis langfristigen Laufzeiten.
- Bundesobligationen: Einmalemissionen unterschiedlicher Fristigkeiten, in der Regel Privatplatzierungen, der Republik Österreich mit institutionellen Investoren.
- Bundesschatzscheine: Geldmarktpapiere in heimischer Währung, die in der Regel auf Diskontbasis begeben werden, d.h. der Emissionskurs liegt unter dem Tilgungskurs und die Differenz entspricht der Verzinsung. Investoren sind vorwiegend institutionelle Anleger.
- Bankendarlehen: Kredite und Darlehen von Banken.
- Versicherungsdarlehen: Kredite und Darlehen von Versicherungsgesellschaften an den Bund.
- Sonstige Kredite: Kredite und Darlehen z.B. von Gebietskörperschaften.

Titrierte Finanzschulden

Unter titrierten Finanzschulden versteht man Schulden, die durch Wertpapiere besichert sind (z.B. Anleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzscheine).

Währungstauschverträge (SWAPS)

Unter Währungstauschverträge werden solche Verträge verstanden, die von den Vertragspartnern zu dem Zweck abgeschlossen werden, Zins- und/oder Kapitalbeträge auszutauschen. Unter den Begriff Währungstauschverträge (SWAPS) werden sowohl sogenannte Interest Rate Swaps (IRS) als auch sogenannte Cross Currency Swaps (CCS) subsumiert.

Zinsstrukturkurve

Bezeichnet das Zinssatzgefüge zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Zinsen, also zum Beispiel zwischen Zinssätzen mit eintägiger Zinsbindung

(Tagesgeld) und Zinssätzen mit 30-jähriger Zinsbindung. Üblicherweise steigen die Sätze mit der Dauer der Zinsbindung mehr oder weniger kontinuierlich an (normale Zinsstruktur).

In bestimmten historischen Perioden verläuft das Gefälle jedoch umgekehrt (inverse Zinsstruktur). Dann sind die kurzfristigen Geldmarktzinsen höher als die mittel- oder langfristigen Kapitalmarktzinsen.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sind bei den Untergliederungen 20, 21 und 22 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
UG 20 Arbeit	6.335,1	5.974,0	6.191,3
UG 21 Soziales und Konsumentenschutz	2.321,0	2.362,9	3.025,7
UG 22 Sozialversicherung	9.238,3	9.610,7	10.223,0
Summe	17.894,4	17.947,6	19.440,0
Einnahmen			
UG 20 Arbeit	4.981,9	4.850,8	5.003,1
UG 21 Soziales und Konsumentenschutz	6,9	10,4	100,4
UG 22 Sozialversicherung	61,4	21,0	22,0
Summe	5.050,2	4.882,2	5.125,5

Personalstand des Ressorts

	2010	2011	2012
		Planstellen	
UG 20 Arbeit	414	410	407
UG 21 Soziales und Konsumentenschutz	1.211	1.196	1.185
Summe	1.625	1.606	1.592

Die Planstellen der Untergliederung 22 sind in der Untergliederung 21 veranschlagt.

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in % Ressort-ausgaben 2012	Personal-kapazität 2012	Zielsetzung
1. Durchführung des Bundes-pflegegeldgesetzes	12,48 %	1,05 %	Pflegebedürftige Menschen sollen, abgestuft nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit, ein Pflegegeld erhalten
2. Sicherstellung der Finanz-ierung von Pensionsleistungen	46,01 %	2,21 %	Stabilisierung des relativen Bundesanteiles an der Finanzierung des staatlichen Pensionssystems
3. Finanzierung von Leistungen des Vereins für Konsumenten-information (VKI) (Grund-förderung, Projektförderung und diverse Werkverträge)	0,01 %	0,13 %	Unterstützung von Verbrauchern durch die Publikation der Zeitschrift „Konsument" sowie durch Beratung und Rechtsdurchsetzung
4. Arbeitsmarkt	30,51 %	5,21 % (zuzüglich rd 4.865 Bedienstete im AMS)	Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik im Rahmen des Regierungsprogramms für die XXIV. Gesetzgebungsperiode; Gegensteuerung aufgrund der anhaltend unsicheren arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingungen in Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise; weitere Umsetzung der Maß-nahmen des Beschäftigungsförderungsgesetzes und des Arbeitsmarktpakets 2009 sowie Aus-weitung des fit2work Programmes im Rahmen des Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz - AGG; Stabili-sierung des Mitteleinsatzes für aktive und akti-vierende Arbeitsmarktpolitik für das Arbeits-marktservice Österreich für Zwecke der Aus-bildungsgarantie und der Qualifizierungs- und Beschäftigungsförderung für Jugendliche, einer Ausweitung der Zielgruppenprogramme, der Ausbildung von Fachkräften sowie der arbeits-marktpolitischen Betreuung von Bezieherinnen und Beziehern der bedarfsorientierten Mindest-sicherung.
5. Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion	0,16 %	4,71 % (zuzüglich rd. 407 Bedienstete in den Arbeits-inspektoraten)	Fortentwicklung des Arbeitsrechts im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Wirtschaft unter Berücksichtigung des gesell-schaftlichen Wandels und neuer Arbeitsformen sowie Fortentwicklung seiner Europäisierung; Schaffung bzw. Aufrechterhaltung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen und deren effizi-ente Kontrolle durch die Arbeitsinspektion.

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2009, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt I.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detailierung der Berechnung	Zielwert 2012
Ad 1.		
- Anzahl der Pflegegeldbezieherinnen und Pflegegeldbezieher	Anzahl der Pflegegeldbezieherinnen und Pflegegeldbezieher im Jahresdurchschnitt in der Sozialversicherung inklusive bisherige Landesfälle	419.000 Personen
- Höhe der durchschnittlichen Leistung	Höhe der durchschnittlichen monatlichen Leistung im Jahresdurchschnitt in der Sozialversicherung inklusive bisherige Landesfälle (ohne Verwaltungskosten)	460,80 Euro
- Anzahl der Pflegegeldverfahren	Anzahl der Pflegegeldverfahren pro Jahr im Bereich der Sozialversicherung inklusive bisherige Landesfälle (Neu- und Erhöhungsanträge)	194.000 Anträge
Ad 2.		
a) Pensionsbelastungsquote	Anzahl der Pensionen auf 1.000 Pflichtversicherungen	629 Pensionen
b) Deckungsquote Bundesbeitrag	Bundesbeitrag durch Aufwendungen der PV x 100	26,18 %
c) Aufwendungen der PV-Träger gemessen am Bruttoinlandsprodukt (in %)	Aufwendungen der PV durch Bruttoinlandsprodukt x 100	11,34 %
d) Bundesbeitrag gemessen am BIP (in %)	Bundesbeitrag durch BIP x 100	2,97 %
Jahresreihen siehe Übersicht 12 (Erläuterungen zu UG 22)		
Ad 3.		
- Publikation der Zeitschrift „Konsument“	Anzahl d. Abonnentinnen und Abonnenten	ca. 60.000 Abonnentinnen und Abonnenten
- Beratung	Anzahl der Kundenkontakte im VKI	ca. 200.000 Personen
- Klagsprojekt	Führung von Verbandsklagen und Musterprozessen	Erfolgsquote ca. 88 %
Ad 4.		
Arbeitsmarktpolitik		
(a) Arbeitslosenversicherungsleistungen	Anzahl der vorgemerkten Arbeitslosen	257.300
	Anzahl der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher (Arbeitslosengeld und Notstandshilfe)	234.700
(b) Förderungen	Anzahl vom AMS geförderte Personen	440.000
	Mitteleinsatz für sozioökonomische Zielgruppen: - Jugendliche - Ältere - Frauen	Die Zielwerte für 2012 werden erst im Dezember 2011 festgelegt.
(c) Wirkung	Entlastungs- und Beschäftigungseffekt der Arbeitsmarktpolitik	Minus 2,5 % Arbeitslosenquote
Ad 5.		
- Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz: Beratung und Überprüfung in Arbeitsstätten, auswärtigen Arbeitsstellen und Baustellen	a) Anzahl der Überprüfungen/ Anzahl der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren b) Anzahl der durchgeführten Beratungen/	

	Anzahl der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren c) Anzahl der beanstandeten Arbeitsstätten, auswärtigen Arbeitsstellen und Baustellen/Anzahl der Überprüfungen von Arbeitsstätten, auswärtigen Arbeitsstellen und Baustellen d) Anzahl der Arbeitsunfälle i.e.S. (ohne Wegunfälle) e) Anzahl der anerkannten Berufskrankheitsfälle
- Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz: Teilnahme an Genehmigungsverfahren	a) Anzahl der Genehmigungsverfahren/ Anzahl der Vorbesprechungen b) Anzahl der Projektvorbesprechungen/ Anzahl der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

UG 20 Arbeit

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	74,7	76,0	79,6
Sachausgaben	6.260,4	5.898,0	6.111,7
Summe	6.335,1	5.974,0	6.191,3
Einnahmen	4.981,9	4.850,8	5.003,1

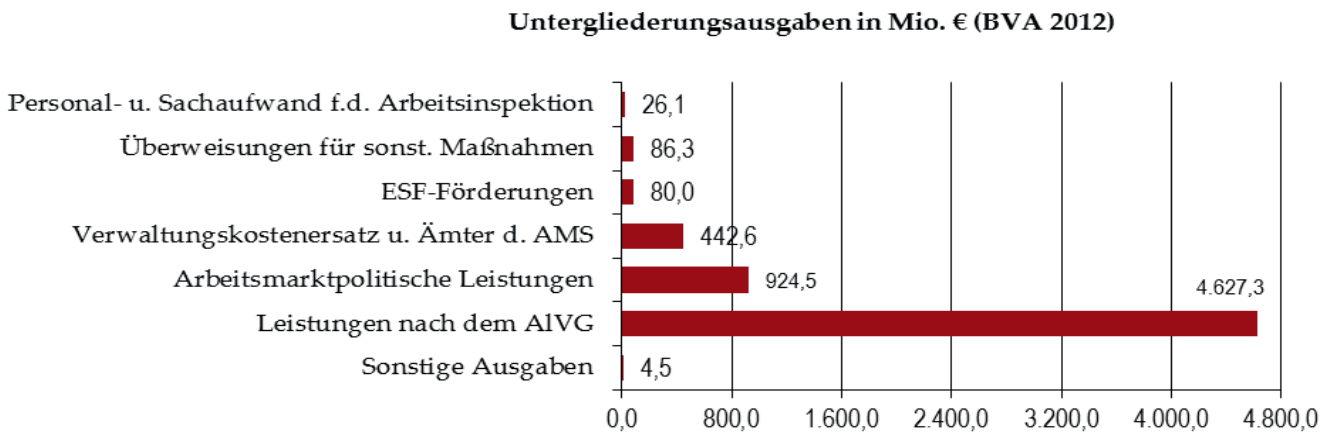

Wesentliche Änderungen Budget 2012

- Anpassung des Umfangs der Leistungen an die konjunkturbedingt zu 2009/2010 unveränderte Arbeitslosigkeit
- Anpassung des Umfangs der aktiven Arbeitsmarktpolitik an den Konsolidierungspfad der Bundesregierung

Titel 201 Arbeitsmarktpolitik (I)

Organisation

Durch das Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, wurde die frühere Arbeitsmarktverwaltung mit 1. Juli 1994 als eigener Rechtsträger "Arbeitsmarktservice" geschaffen.

Aufgaben

Im Rahmen der Beschäftigungspolitik der Bundesregierung ist es das Ziel des Arbeitsmarkt-service zur Verhütung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit unter Wahrung sozialer und ökonomischer Grundsätze im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik auf ein möglichst vollständiges, wirtschaftlich sinnvolles und nachhaltiges Zusammenführen von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage hinzuwirken, und dadurch die Versorgung der Wirtschaft mit Arbeitskräften und die Beschäftigung aller Personen, die dem österreichischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, bestmöglich zu sichern. Dies schließt die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz während der Arbeitslosigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein. Das Arbeitsmarktservice hat zur Erreichung dieses Zieles im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Leistungen zu erbringen, die darauf gerichtet sind,

- auf effiziente Weise die Vermittlung von geeigneten Arbeitskräften herbeizuführen, die möglichst eine den Vermittlungswünschen des

Arbeitsuchenden entsprechende Beschäftigung bieten;

- die Auswirkungen von Umständen, die eine unmittelbare Vermittlung in obigem Sinne behindern, überwinden zu helfen;
- der Unübersichtlichkeit des Arbeitsmarktes entgegenzuwirken;
- quantitative oder qualitative Ungleichgewichte zwischen Arbeitskräfteangebot und Arbeitskräftenachfrage zu verringern;
- Arbeitsplätze zu erhalten und
- die wirtschaftliche Existenz der Arbeitslosen zu sichern.

Das Arbeitsmarktservice bestreitet die Personal- und Sachausgaben für die Vollziehung des AMSG, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Sonderunterstützungsgesetzes, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sowie sonstiger dem Arbeitsmarktservice zur Vollziehung übertragener Bundesgesetze. Die Ausgaben für finanzielle Leistungen nach dem AMSG, nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, nach dem Sonderunterstützungsgesetz und nach § 29 AMFG bestreitet das Arbeitsmarktservice im Namen und auf Rechnung des Bundes.

Ausgaben/Einnahmen	**2010**	**2011**	**2012**
		in Millionen €	
Personalausgaben	53,5	53,8	56,6
Sachausgaben	6.007,6	5.786,2	6.024,1
Summe	6.061,1	5.840,1	6.080,7
Einnahmen	4.818,1	4.850,3	5.002,6

Gesetzliche Grundlagen

- Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994;
- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG), BGBl. Nr. 609/1977;
- Arbeitsmarktpolitik - Finanzierungsgesetz (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994;
- Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969;
- Sonderunterstützungsgesetz (SUG), BGBl. Nr. 642/1973;
- Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG), BGBl. Nr. 129/1957;
- Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005.
- Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz (AGG), BGBl. I Nr. 111/2010

Paragraf 2010 Ämter des AMS

Im Zuge der Einrichtung des Arbeitsmarktservice Österreich als öffentliches Dienstleistungsunternehmen wurde vorgesehen, dass Beamtinnen und Beamten, die bisher in der Arbeitsmarktverwaltung Aufgaben wahrgenommen haben, im Arbeitsmarktservice beschäftigt werden. Zur Wahrung ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung gehören sie den Ämtern des Arbeitsmarktservice an, die für den Bereich jedes Bundeslandes und für die Bundesorganisation eingerichtet sind.

Paragraf 2011 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMSG

Angesichts der im Jahr 2012 zu erwartenden Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung wurden die verschiedenen Maßnahmen je nach Arbeitsmarktlage - sowohl bundesweit, instrumentell, als auch regionsspezifisch - danach ausgerichtet, die finanziellen Spielräume für jene zu nutzen, die der materiellen Unterstützung am dringendsten bedürfen. Vor existenzsichernden Leistungen haben jene finanziellen und sonstigen Hilfestellungen Priorität, die durch (Wieder-) Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und dem damit verbundenen Erwerbseinkommen die Notwendigkeit von Transferleistungen beseitigen. In besonderer Weise gilt das für Bezieherinnen und Bezieher von Notstandshilfe, die bereits längere Zeit ohne Arbeit sind und für die eine neue Erwerbstätigkeit wesentlich ist für die materielle Existenzsicherung.

Dementsprechend verfolgt der Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente das Ziel der Aktivierung vor Versorgung, Vermittlung vor

Administration von Leistungsanweisungen, finanzielle Mittel zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt, Qualifizierung und Ausbildung vor Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, Sicherung von Arbeitsplätzen vor Arbeitslosigkeit.

Dem Arbeitsmarktservice Österreich steht für die aktive Arbeitsmarktpolitik (inkl. ESF) rund 1 Mrd.€ (inklusive Aktivierungsgeld) zur Verfügung. Damit soll die Ausbildungsgarantie, die Qualifizierungs- und Beschäftigungsförderung für Jugendliche, eine Ausweitung der Zielgruppenprogramme, die Ausbildung von Fachkräften und die arbeitsmarktpolitische Betreuung von Bezieherinnen und Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung sichergestellt werden.

Darüber hinaus kann die Arbeitsmarktpolitik seit dem Beitritt zur EU und den damit verbundenen Angeboten der Förderung und Mitfinanzierung im Rahmen der Strukturfonds ihren instrumentellen und finanziellen Spielraum wie auch ihre Reichweite erheblich steigern. Dies indem die verschiedenen Instrumente und Maßnahmen auf Ältere, Langzeitarbeitslose, Notstandshilfebezieherinnen und Notstandshilfebezieher, Behinderte, benachteiligte Jugendliche und Frauen mit Beschäftigungsproblemen konzentriert werden, aber auch jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umfassend unterstützt werden, die in Branchen arbeiten, die von krisenbedingten Anpassungen an den gemeinsamen Markt besonders betroffen sind.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz trägt gegenüber der Europäischen Union die budgetäre Verantwortung hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds und des Europäischen Globalisierungsfonds. Diese wird im Bereich des ESF in der Form eingelöst, dass auf der Grundlage der mit der Europäischen Union vereinbarten Planungsdokumente zur Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik und dem Einsatz ihrer Instrumente eine jährliche Kofinanzierung festgelegt wird. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und das Arbeitsmarktservice treffen für alle in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Programme im jährlichen Budget Vorsorge. Der entsprechende Anteil wird unter **Paragraf 2023** verbucht.

1/20127 Überweisungen für sonstige Maßnahmen

Die den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung für die Einhebung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge erwachsenden Kosten werden durch den hier veranschlagten Pauschalbetrag von 28,5 Mio.€ abgegolten.

Weiters ist hier der erforderliche Beitrag der Arbeitslosenversicherung zum Sachbereich Schlechtwetterentschädigung in der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse mit 2,5 Mio.€ veranschlagt.

Für Maßnahmen gemäß § 51a AMSG im Rahmen der unternehmensbezogenen Förderung sind hier 21,8 Mio.€ veranschlagt.

Darüber hinaus wurde der Bedarf für Sonderunterstützungen (ehemalige Bedienstete des österreichischen Bergbaues) mit 33,5 Mio.€ veranschlagt.

1/20157 Arbeitsmarktpolit. Leistungen gem. ALVG, AMSG u .AMFG(variabel)

Der BVA wurde auf Basis der sich aus aktuellen Konjunkturprognosen ergebenden Arbeitsmarkteinschätzungen erstellt. Es wird mit einer Registerarbeitslosenquote von 7,0% für das Jahr 2012 gerechnet. Umgelegt auf Bezieher von Leistungen gemäß AlVG und Tagsätze errechnen sich Aufwendungen von rd. 4.683 Mio.€ (einschließlich anteiliger SV-Abgaben).

Die Ausgaben für Altersteilzeitgeld, Weiterbildungsgeld und Übergangsgeld wurden berücksichtigt, ebenso der Krankengeldaufwand für Leistungsbezieherinnen und -bezieher an die KV-Träger. Auch der Bedarf für Kurzarbeits- und Aktivierungsbeihilfen sind enthalten.

1/20177 Überweisung an das AMS

Im Falle eines Überschusses der Gebarung Arbeitsmarktpolitik ist gemäß § 6 AMPFG der positive Saldo an das Arbeitsmarktservice zur Dotierung der Arbeitsmarktrücklage zu überweisen.

1/20178 Überweisung an das AMS gem. § 41 (2) AMSG

Hier ist der Ausgabenersatz für die Sachausgaben und die Personalausgaben für die Kollektivvertrags-Bediensteten des Arbeitsmarktservice veranschlagt.

2/20110 Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen

Hier werden Kostenbeiträge Dritter für arbeitsmarktpolitische Programme vereinnahmt.

2/20170 Überweisung vom AMS

Hier werden Rücklagenauflösungen des AMS für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen herangezogen.

2/20180 Arbeitslosenversicherungsbeiträge (zweckgeb. Einnahmen)

Hier sind die Arbeitslosenversicherungsbeiträge einschließlich der Rückersätze für die Grenzgängerinnen und Grenzgänger veranschlagt.

2/20190 Überweisungen von der BUAK

Hier wird die Überweisung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gemäß § 13j Abs. 3 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (Winterfeiertagsvergütung) veranschlagt.

Titel 202 Arbeitsmarktpolitik (II)

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	84,1	108,0	84,3
Summe	84,1	108,0	84,3
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963

1/20227 Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete

Hier ist der Aufwand für Unterstützungsleistungen (einschließlich Sozialversicherung) für Leistungsbezieherinnen und -bezieher nach dem Überbrückungshilfegesetz veranschlagt.

Paragraf 2023 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (EU) (variabel)

Hier sind die EU-Anteile arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen veranschlagt.

Titel 204 Arbeitsmarktpolitik/Arbeitsinspektion

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	21,3	22,1	23,0
Sachausgaben	168,5	3,6	3,2
Summe	189,8	25,7	26,1
Einnahmen	163,7	0,3	0,3

Gesetzliche Grundlagen

- Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG), BGBl. Nr. 27/1993;
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994;
- Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG), BGBl. I Nr. 70/1999;
- Heimarbeitsgesetz 1960 (HAG), BGBl. Nr. 105/1961;
- Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 82/2008;
- Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977.

Paragraf 2042 Arbeitsinspektion

Die Arbeitsinspektion hat auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 27, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches den gesetzlichen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahrzunehmen. Es bestehen 20 Arbeitsinspektorate, davon sieben mit Sitz in Wien – darunter das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten - und je eines in Wiener Neustadt, St. Pölten, Krems, Linz, Wels, Vöcklabruck, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Innsbruck (mit einer Außenstelle in Lienz), Bregenz und Eisenstadt.

Darüber hinaus wird seit 2002 die Entgeltkontrolle von Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter von den Arbeitsinspektoraten wahrgenommen.

1/20423 Anlagen

Für die immer weiterschreitende technische Entwicklung in der Arbeitswelt werden die entsprechend notwendigen Messgeräte angeschafft.

Der restliche Voranschlag betrifft die Anschaffung von ADV und Amtsausstattung.

1/20427 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Der Aufwand ist für öffentliche Abgaben vorgesehen.

1/20428 Aufwendungen

Die Aufgaben der Arbeitsinspektion nehmen Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren wahr. Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion erfolgt überwiegend durch Besichtigungen/Kontrollen im Außendienst. Ferner nehmen die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsinspektion an kommissionellen Verhandlungen im Zuge der Errichtung oder Erweiterung von Betriebsanlagen teil und führen besondere Erhebungen in Angelegenheiten des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerinnenschutzes und Arbeitnehmerschutzes sowie des Verwendungsschutzes durch. Infolge der umfangreichen Außendiensttätigkeit entfällt rund ein Viertel der Aufwendungen auf Inlandsreisen. Weiters ist hier auch der Verwaltungsaufwand berücksichtigt.

Paragraf 2043 Sonstige Ausgaben

1/20436 Förderungen

Hier werden die über die Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern abgewickelten Lehrlingsausbildungsförderungen nach § 19c BAG verrechnet.

1/20438 Aufwendungen

Den Wirtschaftskammern ist der durch die Vergabe der Beihilfen entstehende Personal- und Sachaufwand vom Bund aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds gemäß § 13e IESG zu ersetzen.

Genderaspekt des Budgets

Arbeitsmarktpolitik

Der Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) unterstreicht die Ziele der Gleichbehandlung, der Chancengleichheit sowie der gleichberechtigten Beteiligung der Frauen an Entscheidungsstrukturen und in Funktionen. Damit ist das Gender Mainstreaming - die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen politischen und gesellschaftlichen Belangen - als durchgängiges Prinzip in allen Tätigkeitsbereichen des BMASK verankert.

Die Gebarung Arbeitsmarktpolitik setzt dies unter dem spezifischen Auftrag des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) um. Ziel ist, zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung und zur optimalen Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes beizutragen. Maßgeblich ist auch das Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), das u.a. der geschlechtsspezifischen Teilung des Arbeitsmarktes sowie der Diskriminierung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt entgegenwirken soll. Gender Mainstreaming ist in allen Bereichen des AMS anzuwenden. Der für Arbeitsmarktpolitik zuständige Bundesminister hat dem Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) in seinen Zielvorgaben vorgegeben, 50 Prozent des Arbeitsmarktförderungsbudgets für Frauen zu verwenden.

Für den Prozess des Gender Budgetings werden auf der Ausgabenseite der Untergliederung 20 im Bereich Arbeitsmarktpolitik routinemäßig in einer monatlichen Datenaufbereitung das Arbeitsmarktservice-Förderbudget und die Leistungen der Arbeitslosenversicherung nach Genderaspekten analysiert.

Auf der Einnahmenseite gibt es kein routinemäßiges monatliches Gender Budgeting. Über Schätzungen auf Grundlage der veröffentlichen Einkommensdaten des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger können jedoch die Einnahmen aus den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen ex post geschlechtsspezifisch näherungsweise differenziert werden. Im Jahr 2009 wurden rund 37,5% der Einnahmen aus Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für weibliche Versicherte abgeführt, 62,5% der Einnahmen betrafen Männer. Diese geschlechtsspezifische Verteilung ist wesentlich auch auf den im zweiten Halbjahr 2008 eingeführten verminderten Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen gemäß § 2a Abs. 1 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes zurückzuführen. Die geschlechtsspezifische Einnahmenschätzung für 2010 wird bis Ende 2011 vorliegen.

Es ist Ziel, die Benachteiligungen von Frauen am Arbeitsmarkt aufgrund von fehlenden

Qualifikationen, Betreuungsaufgaben, und Mehrfachbelastungen abzubauen. Qualifizierungsngebote in Zukunftsbereichen bilden daher im Bereich der Arbeitsmarktförderung einen wesentlichen Schwerpunkt, da sie Frauen bessere Chancen in der Berufswelt eröffnen. Beispielsweise werden im speziellen Frauenprogramm „FiT-Frauen in Handwerk und Technik“ zertifizierte Ausbildungen in handwerklich-technischen Berufen angeboten, die traditionell männlich dominiert sind, am Arbeitsmarkt nachgefragt werden sowie Frauen bessere Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten bieten. Forciert werden auch auf den regionalen Bedarf abgestimmte Höherqualifizierungen sowie Ausbildungen mit Lehrabschluss auch unter dem Aspekt einer nachhaltigen Verbesserung der Einkommens- und Arbeitsmarktchancen von Frauen.

Die Ausgaben für Qualifizierungen für Frauen haben einen entscheidenden Einfluss auf die Verteilung der Fördermittel auf Frauen und Männer, da sie den größten Anteil an den Förder-Gesamtausgaben ausmachen.

Ein wesentliches arbeitsmarktpolitisches Ziel ist auch die Unterstützung von Frauen nach einer familienbedingten Berufsunterbrechung bei der Rückkehr in die Beschäftigung.

Die angesprochene 50%-Marke wurde 2010 mit 48,8% nur knapp verfehlt. Auch 2012 gilt für das geschlechtsspezifisch zuordenbare Budget der Arbeitsmarktförderung des AMS die 50% Zielvorgabe des Mitteleinsatzes für Frauen.

Das AMS hat alle Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik geschlechtsspezifisch zuzuordnen. Nur in wenigen Ausnahmefällen ist dies nicht möglich. Diese nicht zuordenbaren Ausgaben beziehen sich u.a. auf die Förderung von Beratungsleistungen für Unternehmen (wie Qualifizierungsberatungen) oder investive Förderungen bei Schulungsträgern.

Generell gilt, dass für alle arbeitsmarktpolitischen Jahresziele des AMS die Planwerte nach Frauen und Männern getrennt festgelegt werden und damit auch die Zielerreichung nach Geschlecht differenziert ausgewertet wird.

Arbeitsinspektion

Die Implementierung von Gender Mainstreaming in der Arbeitsinspektion und im Sicherheits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wurde 2010/11 weitgehend abgeschlossen und die Berücksichtigung der Genderperspektive und von Diversityaspekten in den Regelbetrieb integriert (z.B. Ausbildungsplan, organisationsinternes GMD-Netzwerk, genderrelevante Arbeitsschwerpunkte der Arbeitsinspektorate). Die Arbeitsinspektion erhielt für ihr Implementierungsprojekt 2011 den Verwaltungsinnovationspreis des BKA in der Kategorie "Management von Diversity, Integration und Gender - Potenzial für die Verwaltung von morgen". GMD-Schwerpunkte waren der Sicherheits- und Gesundheitsschutz für Arbeitnehmer/innen mit verschiedenen Sprachen und Kulturen (v.a. Unterweisung und innerbetriebliche Kommunikation/2011) und für Arbeitnehmer/innen mit Behinderungen (Gehörlosigkeit und Gebärdensprache, 2011) jeweils mit Fokus auf wirksamen ArbeitnehmerInnenschutz vor allem für Frauen. GMD-Beratungs- und Kontrollschwerpunkte setzte die Arbeitsinspektion 2010/2011 in der Gebäudereinigung (auswärtige Reinigungsobjekte, Unternehmenssitz) und 2011/2012 im Hotel- und Gastgewerbe („JAP HoReCa“ – Hotel-Restaurant-Catering) – jeweils Branchen mit hohem Frauenanteil, prekären Arbeitsbedingungen und häufig geringen Arbeitsschutzstandards.
Mit der Einbeziehung von Gender Mainstreaming und Diversity in die österreichische Arbeitsschutzstrategie 2007-2012 (Koordination BMASK/ZAI) erfolgt eine zusätzliche Multiplikator/innenwirkung durch Mitwirkung von Sozialversicherungsträgern, Sozialpartnern, Forschungseinrichtungen, Bundesministerien- und Ländervertreter/innen sowie Verkehrs-Arbeitsinspektorat und Land- und Forstwirtschaftsinspektion u.a. in den Arbeitsschutzstrategie-Arbeitsgruppen.

Näheres www.arbeitsinspektion.gv.at.

UG 21 Soziales und Konsumentenschutz

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	64,8	66,7	72,4
Sachausgaben	2.256,2	2.296,2	2.953,3
Summe	2.321,0	2.362,9	3.025,7
Einnahmen	6,9	10,4	100,4

Untergliederungsausgaben in Mio. € (BVA 2012)

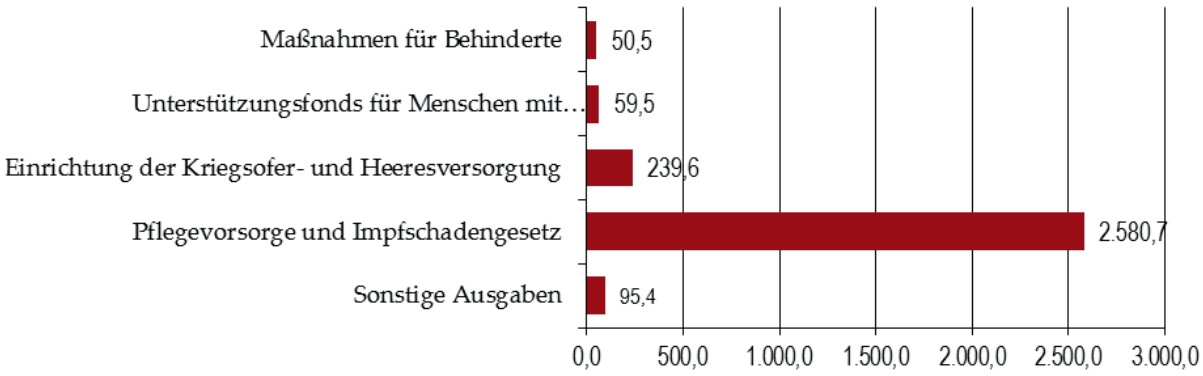

Wesentliche Änderungen Budget 2012

- Die Mehrausgaben bei der Pflegevorsorge gegenüber 2011 ergeben sich aufgrund der Kompetenzübertragung der Pflegefälle von den Ländern auf den Bund durch das Pflegegeldreformgesetz 2012 sowie aufgrund der demografischen Entwicklung der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher sowie dem Wechsel in höhere Pflegegeldstufen.
- Die Verringerung bei den Versorgungsgebühren und der Krankenversicherung ergibt sich auf Grund des Rückganges der Zahl der Versorgungsberechtigten.
- Die Mehrausgaben beim Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung gegenüber 2011 ergeben sich aufgrund höherer Leistungen an den Fonds für Zuschüsse an pflegebedürftige Menschen im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung.
- Ein Pflegefonds beim BMASK wurde zur Sicherung der Langzeitpflege eingerichtet.

Titel 210 Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	34,4	35,3	38,2
Sachausgaben	25,4	21,5	23,8
Summe	59,8	56,8	62,0
Einnahmen	2,9	3,1	3,1

1/21000 Personalausgaben

Dieser Voranschlagsansatz dient der Verrechnung der Personalausgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralleitung.

1/21006 Förderungen

Diese Ausgaben betreffen die Förderung von sozialpolitischen Projekten im Kontext der EU und internationalen Angelegenheiten und zum Thema CSR (Corporate Social Responsibility).

1/21008 Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz berücksichtigt den allgemeinen Verwaltungsaufwand und den ADV-Aufwand der Zentralleitung.

Überdies sind Mittel für sozialpolitische Forschung und Grundlagenarbeit als Entscheidungshilfe u.a. im Hinblick auf die Themenschwerpunkte Pflegewesen und Armutsbekämpfung bereitgestellt.

Paragraf 2101 Zahlungen im Zusammenhang mit der EU

Vorsorge für die Weitergabe der Rückflüsse aus der EU. Die Mittelzuweisung erfolgt entsprechend dem Einlangen des Geldes von der EU. Weiters wird eine Möglichkeit zur Rückzahlung allfälliger nicht verwendeter EU-Fördermittel geschaffen.

1/21038 Zahlungen in Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Zahlung von Miet- und Betriebskosten für Büro- und Lagerräume an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.

Einnahmen

Im Wesentlichen handelt es sich hier um Kostenersätze des Kurhauses Ferdinand Hanusch und des Ausgleichstaxfonds sowie um Bezugsvorschussersätze, Benützungsentgelt für Garagenabstellplätze und Kostenersätze der EU.

2/21054 Beiträge zu den Kosten der Bundesaufsicht

Die Bundesaufsicht über die Träger der Pensionsversicherung und über den Hauptverband sowie für den Bereich des Pflegegeldes und der Kriegsgefangenenentschädigung wird vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auf Grund der Bestimmungen des

- Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG,
- des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes - GSVG,
- des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes - BSVG,
- des Bundespflegegeldgesetzes – BPGG,
- des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes - KGEG und
- des Notarversicherungsgesetzes 1972 - NVG 1972

ausgeübt.

Mit der Durchführung der Bundesaufsicht werden vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bestimmte Bedienstete der Aufsichtsbehörde betraut. Zur Deckung der durch die Aufsicht erwachsenden Kosten haben die Versicherungsträger durch Entrichtung einer Aufsichtsgebühr beizutragen.

Titel 211 Bundesministerium, Opferfürsorge

Angelegenheiten der Fürsorge für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und für die Opfer politischer Verfolgung.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	19,6	17,2	19,4
Summe	19,6	17,2	19,4
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Opferfürsorgegesetz (OFG), BGBl. Nr. 183/1947;
- Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz, BGBl. Nr. 197/1988;
- Verordnung über die Rentenanpassung in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 2011, BGBl. II Nr. 456/2010.

1/21117 Heilfürsorge

An Inhaberinnen und Inhaber einer Amtsbescheinigung oder Empfängerinnen und Empfänger einer Rentenfürsorgeleistung, die keinen Leistungsanspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung haben, werden von den Gebietskrankenkassen die den Pflichtversicherten gebührenden Leistungen erbracht und vom Bund ersetzt.

1/21127 Versorgungsgebühren

Gegenstand der Rentenfürsorge sind Opfer-, Hinterbliebenen- und Unterhaltsrenten sowie die Beihilfen.

Neben den Rentengebühren sind hier noch die Aufwendungen für Rentenabfertigungen und Sterbegeld sowie für Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz an Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher nach dem Opferfürsorgegesetz veranschlagt.

Die Opfer- und Hinterbliebenenrenten unterliegen, wie die Einkommensgrenzen der einkommensabhängigen Unterhaltsrenten und Beihilfen, der jährlichen Anpassung im selben Ausmaß wie die Pensionen nach dem ASVG.

Am 1. Juli 2011 standen 1.902 Personen im Bezug einer Opfer- oder Hinterbliebenenrente gegenüber 1.890 Personen am 1. Juli 2010.

1/21137 Entschädigungen

Aufwand für einmalige, noch nicht liquidierte Entschädigungen für erlittene Haft, Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden.

1/21147 Orthopädische Versorgung

Versorgung der Beschädigten nach dem OFG mit orthopädischen Hilfsmitteln.

1/21158 Transportk., ärztl. Gutachten, Sonderfürs. u.Härteausgleiche

Als wesentlicher Aufwand sind die Kosten für Leistungen im Härteausgleich gemäß § 15a OFG und ärztliche Begutachtungen hervorzuheben.

Paragraf 2116 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz

1/21166 Förderungen

Dieser Ansatz ist für Zahlungen an das Committee for Jewish Claims on Austria zur Finanzierung von medizinischen Zusatzleistungen sowie von Maßnahmen der Altenbetreuung für im Ausland lebende NS-Opfer und für deren Hinterbliebene vorgesehen.

Titel 212 Bundesministerium, Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

Gewährung von Hilfeleistungen nach dem VOG durch das Bundessozialamt.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	2,8	5,0	3,6
Summe	2,8	5,0	3,6
Einnahmen	0,2	0,1	0,1

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (VOG), BGBl. Nr. 288/1972.

1/21207 Ersatz des Verdienst- und Unterhaltsentganges

Aufwand für Ersatzleistungen (Verdienst- oder Unterhaltsentgang) an Opfer von Verbrechen, für die Rückersatzansprüche nicht mehr bestehen.

Am 1. Juli 2011 bezogen 141 Personen (115 Opfer und 26 Hinterbliebene) eine laufende Geldleistung gemäß § 2 VOG gegenüber 149 Personen am 1. Juli 2010.

1/21217 Heilfürsorge

Für auf Grund eines Verbrechens erlittene Körperverletzungen und Gesundheitsschädigung-

en erhalten Opfer oder deren Hinterbliebene ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe, Anstaltspflege und Zahnbehandlung.

Im Rahmen der Heilfürsorge sind weiters Maßnahmen vorgesehen, die der Festigung der Gesundheit dienen. Weiters werden seit 1. Jänner 1999 die Selbstkosten für die kausalen psychotherapeutischen Behandlungen von Verbrechensopfern und deren Hinterbliebene geleistet.

1/21227 Orthopädische Versorgung

Versorgung der Opfer von Verbrechen oder deren Hinterbliebene mit orthopädischen Hilfsmitteln.

1/21237 Rehabilitation

Aufwand für Rehabilitationsmaßnahmen, wenn durch den zuständigen Sozialversicherungsträger keine Vorsorge getroffen wurde oder wenn eine zumutbare Beschäftigung, die den krankenversicherungsrechtlichen Schutz gewährleistet, nicht mehr ausgeübt werden kann.

1/21248 Transportkosten, ärztl. Gutachten und Härteausgleiche

Neben den Kosten für ärztliche Begutachtungen sind als wesentlich noch Gerichtskosten für im Gerichtswege durchgesetzte Ansprüche und Kosten für Leistungen im Härteausgleich hervorzuheben.

1/21255 Darlehen

Darlehen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit.

1/21269 Ersatz des Verdienst- und Unterhaltsentganges (B)

Aufwand für Ersatzleistungen (Verdienst- oder Unterhaltsentgang), Heilfürsorgeleistungen, Leistungen für orthopädische Versorgung, Rehabilitation und pauschalierte Schmerzengeldleistungen an Opfer von Verbrechen, denen Forderungen gegenüberstehen.

Einnahmen

Hervorzuheben sind Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Täter für nach diesem Bundesgesetz erbrachte Leistungen.

Titel 213 Bundesministerium, Sonstige Leistungen

Entschädigung von Impfschäden und Kostenersatz an die Träger der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung für die Aufwendungen in Durchführung des Bundespflegegeldgesetzes. Der beim BMASK eingerichtete Pflegefonds gewährt Zuschüsse an die Länder für die Sicherung der Langzeitpflege.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1.858,4	1.917,9	2.580,7
Summe	1.858,4	1.917,9	2.580,7
Einnahmen	1,1	3,0	93,0

Gesetzliche Grundlagen

- Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973;
- Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl. Nr. 278/1974;
- Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993;
- Verordnung über die Anpassung der Entschädigungsleistungen im Bereich des Impfschadengesetzes für das Kalenderjahr 2011, BGBl. II Nr. 456/2010;
- Pflegefondsgesetz, BGBl. Nr. 57/2011;
- Pflegegeldreformgesetz, BGBl. Nr. 58/2011.

1/21317 Entschädigungen nach dem Impfschadengesetz

Bei diesem Ansatz ist für die nach dem Impfschadengesetz vorgesehenen Entschädigungen (Behandlungs- und Rehabilitationskosten sowie Geldleistungen) vorgesorgt.

Die Geldleistungen unterliegen der jährlichen Anpassung im selben Ausmaß wie die Pensionen nach dem ASVG.

Paragraf 2134 Pflegevorsorge (Kostenersatz)

1/21347 Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz

Bei diesem Ansatz ist der vom Bund an die Träger der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung zu leistende Kostenersatz gemäß § 23 Bundespflegegeldgesetz veranschlagt.

Der Mehraufwand gegenüber 2011 ergibt sich aufgrund der Kompetenzübertragung der Pflegefälle von den Ländern auf den Bund durch das Pflegegeldreformgesetz 2012 sowie der demografischen Entwicklung der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, dem Wechsel in höhere Pflegegeldstufen und der moderat aufwandsdämpfenden Maßnahmen durch die Novelle zum BPGG, BGBl. I. Nr. 111/2010.

Zum 1. Juli 2011 bezogen in der Pensions- und Unfallversicherung 337.464 Personen Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz.

1/21358 Aufwendungen

Mit dem Pflegefondsgesetz (BGBl. I Nr. 57/2011) wurde ein Pflegefonds beim BMASK eingerichtet. Er gewährt Zweckzuschüsse gemäß §§ 12 und 13 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 an die Länder zur teilweisen Abdeckung des Aufwands für die Sicherung sowie den bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege für 2011 bis 2014.

Einnahmen

Die Einnahmen resultieren aus Rückflüssen aus Akontierungen der Vorjahre sowie aus Zahlungen der Ersatzbeiträge gemäß Einbeziehungsverordnung.

Titel 214 Bundesministerium, Allgemeine Fürsorge

Förderung sozialer Wohlfahrtseinrichtungen und Verwaltung des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	123,7	117,1	111,9
Summe	123,7	117,1	111,9
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesbehindertengesetz, Abschnitt IV und V, BGBl. Nr. 283/1990;
- Bundespflegegeldgesetz (§ 21a und b) , BGBl. Nr. 110/1993.

1/21436 Förderungen

Förderung bundesweiter Projekte von Organisationen bzw. Vereinen der freien Wohlfahrtspflege in den Bereichen der Pflegevorsorge sowie der Behinderten- und Altenhilfe.

1/21446 Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Aus dem Fonds können Zuwendungen an Menschen mit Behinderung gewährt werden, die durch ein insbesondere mit ihrer Behinderung im Zusammenhang stehendem Ereignis in soziale Notlage geraten sind, so ferne rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen vermag sowie an pflegende Angehörige gem. § 21 a BPGG. Weiters werden aus dem Fonds Zuschüsse an pflegebedürftige Menschen im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung gemäß § 21 b BPGG geleistet.

1/21456 Maßnahmen für Behinderte

Förderung von Maßnahmen für behinderte Personen, insbesondere Förderung ihrer beruflichen Integration durch Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen auf Projektebene.

Die Förderungen betreffen im einzelnen Lohnförderungen, Existenzgründungen, Arbeitsplatz-Individualförderungen, Berufsausbildungsassistenzen, Qualifizierungsprojekte, Beschäftigungsprojekte, Arbeitsassistenzen, persönliche Assistenzen, Clearing (siehe auch dazu den nachfolgenden Genderaspekt des Budgets),

Beratungsleistungen für Unternehmen, Beratungen durch Selbsthilfeeinrichtungen, investive Maßnahmen und berufliche Rehabilitation mit Wirkungsauswertung.

1/21458 Aufwendungen

Dieser Ansatz ist für Werkverträge des Unternehmensservices und „Disability-Flexicurity" im Rahmen der Behinderteneinstellung vorgesehen.

Titel 217 Einrichtungen der Kriegsopfer- und Heeresversorgung

Dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz obliegt in unmittelbarer Bundesverwaltung die Vollziehung der Kriegsopfer- und Heeresversorgung. Im Rahmen der Versorgung werden an Beschädigte und Hinterbliebene Renten- und Rehabilitationsleistungen erbracht. Weiters werden Beschädigten Heilfürsorgeleistungen und Leistungen der orthopädischen Versorgung gewährt. Österreichische Staatsbürger, die im Verlauf des Ersten oder Zweiten Weltkrieges aus politischen oder militärischen Gründen in Kriegsgefangenschaft gerieten, erhalten zu einer bestehenden Pensions-, Renten- oder Versorgungsleistung eine monatliche Entschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz.

Organisation

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen; Landesstellen Wien, Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	30,4	31,5	34,2
Sachausgaben	219,0	210,0	205,4
Summe	249,4	241,5	239,6
Einnahmen	2,8	4,2	4,3

Gesetzliche Grundlagen

- Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG), BGBl. Nr. 152/1957;
- Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000;
- Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 218/1964;
- Zusatzvertrag zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 201/1970;
- Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl. Nr. 27/1964;
- Verordnung über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 2011, BGBl. II Nr. 456/2010;
- Verordnung über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 2011, BGBl. II Nr. 456/2010.

Paragraf 2170 Bundessozialamt

Vorgesehen sind die Personalausgaben und die Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen.

Neben der Vollziehung des Kriegsopfer- und Heeresversorgungsgesetzes ist das Bundessozialamt mit der Vollziehung des Behinderteneinstellungsgesetzes (Ausgleichstaxfonds), Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, Bundesbehindertengesetzes (Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung, Sozial-Service), Behindertengleichstellungsgesetzes, Kriegsgefangenentschädigungsgesetzes, Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetzes (Kriegsopfer- und Behindertenfonds), Impfschadengesetzes sowie mit ärztlichen Begutachtungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, Einkommenssteuergesetz und Härteausgleichsfonds befasst.

Ausgleichstaxfonds

Der Ausgleichstaxfonds hat seine Rechtsgrundlage im § 10 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970.

Die Einnahmen des Fonds bestehen im Wesentlichen aus den nach dem Behinderteneinstellungsgesetz zu entrichtenden Ausgleichstaxen. Die Mittel des Fonds werden vorwiegend für die berufliche Rehabilitation von Behinderten verwendet. Diverse Maßnahmen werden mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds kofinanziert.

Der Fonds wird vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz unter Anhörung eines Beirates verwaltet.

Kriegsopfer- und Behindertenfonds

Der Kriegsopfer- und Behindertenfonds hat seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz BGBl. Nr. 217/1960 und wird vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz unter Anhörung eines Beirates verwaltet.

Zweck des Fonds ist die Fürsorge für Beschädigte und Witwen mit einem Anspruch auf eine Rente nach dem Kriegsopfer- oder Heeresversorgungsgesetz, die einer finanziellen Hilfe bedürfen, und zwar durch Gewährung zinsenfreier Darlehen.

Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Der Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung hat seine Rechtsgrundlage im Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990.

Aus dem Fonds können auch Zuwendungen an Menschen mit Behinderung gewährt werden, die durch ein insbesondere mit ihrer Behinderung im Zusammenhang stehendes Ereignis in soziale Notlage geraten sind, soferne rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen vermag, sowie an pflegende Angehörige. Weiters werden aus dem Fonds Zuschüsse an pflegebedürftige Menschen im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung gemäß § 21b BPGG geleistet. Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel.

1/21708 Aufwendungen

Neben den Erfordernissen für den laufenden Betrieb sind die Aufwendungen für Leistungen der Post, Vergütungen für Leistungen der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZG) und für ärztliche Begutachtungen hervorzuheben.

1/21717 Entschädigung für Kriegsgefangenschaft

Bei diesem Ansatz ist der für Entschädigungsleistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz erforderliche Aufwand veranschlagt.

1/21728 Zahlungen in Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Mietzinszahlungen für vom Bundessozialamt angemietete Räume und sonstige im Zusammenhang mit der Verwaltung von Liegenschaften stehende Zahlungen an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. aufgrund des Bundesimmobiliengesetzes 2000.

1/21737 Heilfürsorge

Beschädigte haben Anspruch auf Heilfürsorge bei jeder als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigung und deren Folgen. Die Heilfürsorge umfasst ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Haus- und Krankenanstaltspflege sowie Krankengeld. Im Rahmen der erweiterten Heilfürsorge, die unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird, sind Kuraufenthalte sowie die Unterbringung in Rehabilitationskrankenanstalten und Genesungsheimen vorgesehen.

1/21747 Berufliche und soziale Maßnahmen

Die berufliche Ausbildung dient der Eingliederung oder Wiedereingliederung der Beschädigten in das Erwerbsleben. Weiters sind Maßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit und der sozialen Rehabilitation für Beschädigte vorgesehen. Ihre Bedeutung verlagert sich infolge des steigenden Alters der Kriegsbeschädigten zunehmend in den Bereich der Heeresversorgung.

1/21757 Orthopädische Versorgung

Das Ziel der orthopädischen Versorgung ist die Wiedergewinnung oder Erhöhung der infolge Dienstbeschädigung geminderten Erwerbsfähigkeit und die Behebung oder Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung. Die orthopädische

Versorgung umfasst die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Wiederherstellung und Erneuerung.

1/21767 Versorgungsgebühren

Vorgesehen sind hier die Rentenleistungen für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Kriegsopfer- oder Heeresversorgungsgesetz. Neben den Rentenleistungen sind hier noch die Aufwendungen für Rentenabfertigungen und Sterbegeld sowie für Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz an Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher nach dem KOVG und HVG veranschlagt. Die Renten unterliegen der jährlichen Anpassung im selben Ausmaß wie die Pensionen nach dem ASVG. Der Voranschlag 2012 berücksichtigt den Minderbedarf infolge des natürlichen Rückganges der Zahl der Anspruchsberechtigten. Die Zahl der Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger ist seit vielen Jahren rückläufig; dieser Rückgang liegt derzeit bei rd. 10,3% jährlich. Am 1. Juli 2011 standen 27.037 Versorgungsberechtigte (9.815 Beschädigte, 16.442 Witwen, 776 Waisen, 4 Eltern) im Rentenbezug gegenüber 30.145 am 1. Juli 2010.

Die Gesamtzahl der Anspruchsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz betrug am 1. Juli 2011 1.830 Personen und zwar 1.755 Beschädigte, 57 Witwen, 8 Waisen und 10 Eltern gegenüber 1.835 Personen am 1. Juli 2010.

1/21777 Krankenversicherung

Hinterbliebenen und Angehörigen von Schwerbeschädigten nach dem KOVG und HVG wird, sofern sie nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften versichert sind, krankenversicherungsrechtlicher Schutz gewährleistet. Die Versicherten erhalten die in der Allgemeinen Sozialversicherung vorgesehenen Leistungen. Der Aufwand der Träger der Krankenversicherung ist vom Bund zu ersetzen.

1/21778 Härteausgleiche

Vorgesehen sind hier die Leistungen für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Kriegsopfer- oder Heeresversorgungsgesetz, die als Ausgleich auf Grund besonderer Härten gewährt werden.

Paragraf 2178 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland

1/21787 Heilfürsorge und orthopädische Leistungen

Die Aufwendungen auf Grund des Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter betreffen im Wesentlichen Heilfürsorge, Krankenbehandlung und orthopädische Versorgung der deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich und der österreichischen Versorgungsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland.

1/21798 Fahrausweise und Sonderfürsorge

Beschädigten ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vH werden für die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen Berechtigungsmarken beigestellt.

Außerdem ist bei diesem Voranschlagsansatz für die Gewährung von Unterstützungen an bedürftige Versorgungsberechtigte in Notstandsfällen vorgesorgt.

2/21784 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland/Kostenersatz

Kostenersatz der Bundesrepublik Deutschland für die Aufwendungen Österreichs für die deutschen Versorgungsberechtigten im Rahmen des Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter.

2/21794 Sonstige Einnahmen der Kriegsopfer- und Heeresversorgung

Hauptsächlich Beiträge der nach dem KOVG und HVG Krankenversicherten sowie Beihilfen gem. Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG).

Titel 218 Bundesministerium, sonstiger Zweckaufwand

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	7,2	7,5	8,5
Summe	7,2	7,5	8,5
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Konsumentenschutzgesetz - KSchG, BGBl. Nr. 140/1979;
- Produktsicherheitsgesetz 2004 - PSG 2004, BGBl. I Nr. 16/2005;
- Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz-VBKG, BGBl. I Nr. 148/2006;
- Bundes-Seniorengesetz; BGBl. I Nr. 84/1998;
- Außerstreitgesetz; BGBl. I Nr. 111/2003.

Paragraf 2181 Konsumentenschutz

1/21816 Förderungen

Im Wesentlichen werden die hier veranschlagten Mittel für die Förderung des Vereins für Konsumenteninformation, des Verbraucherrats des Austrian Standards Institutes, des Internetombudsmanns sowie des Dachverbandes der Schuldnerberatungen verwendet.

1/21818 Aufwendungen

Hier werden vor allem Aufwendungen für einen Werkvertrag mit dem Verein für Konsumenteninformation zur Rechtsdurchsetzung, für Informationsmaßnahmen und für Studien im Bereich des Konsumentenschutzes veranschlagt.

Paragraf 2182 Senioren und sonstige Angelegenheiten

1/21824 Allgemeine Seniorenförderung (Gesetzl. Verpflichtungen)

Der hier veranschlagte Betrag dient zur Unterstützung der Beratung, Information und Betreuung von Seniorinnen und Senioren durch Seniorenorganisationen als allgemeine Seniorenförderung sowie für den Ersatz der Aufwendungen der Seniorenkurie.

1/21826 Förderungen

Diese Ausgaben betreffen die Förderung von Projekten in den Bereichen Senioren-, Männer- und Freiwilligenpolitik, wobei besonders die Besuchsbegleitung gemäß § 111 AußStrG hervorzuheben ist.

1/21828 Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden Ausgaben für seniorenrelevante Aktivitäten, für Maßnahmen im Bereich der Freiwilligenarbeit, für bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie für Maßnahmen zu männerspezifischen Herausforderungen (z.B. Männer und Gewalt, Boys Day) sowie für das EU-Jahr 2012 für aktives Altern und die intergenerationelle Solidarität veranschlagt.

Genderaspekt des Budgets

Das Thema „Behinderung und Geschlechterrollen" gewinnt in der Arbeitsmarktpolitik zunehmend an Bedeutung. Menschen mit Behinderung werden oft als geschlechtshomogene Gruppe wahrgenommen, was gerade für diese Zielgruppe große Auswirkungen auf die berufliche Integration haben kann.

Maßnahme: CLEARING

Es handelt sich dabei um eine Maßnahme der beruflichen Integration für Menschen mit Behinderung mit dem Zielfokus der mittelbaren Integration bzw. der Heranführung an den Arbeitsmarkt.

Gesamtaufwand für Clearing 2010 = € 8.827.880,-

Davon Budget = € 3.958,227,- (= 43,26% des Gesamtaufwandes für Clearing)

Ausgangssituation

Clearing ist eine strategisch wichtige Maßnahme des Pakets „Begleitende Hilfen". Es steht am Beginn eines „Integrationspfades", an dessen Ende der Eintritt in das Berufsleben durch die Erlangung eines Arbeitsplatzes steht. Zur Optimierung der Arbeitsmarktintegration von Jugendlichen mit Beeinträchtigungen ist es als eine Kernleistung im „Bundesweiten arbeitsmarktpolitischen Behindertenprogramm (BABE)" definiert. Es ist an der kritischen Schnittstelle zwischen Schule und Berufsleben angesiedelt und versteht sich als zentrales Serviceangebot zur Förderung und Unterstützung für die individuelle Berufslaufbahn.

Die Zielgruppe für Clearing ist in der 2010 neu erstellten Richtlinie „Begleitende Hilfen" definiert und umfasst Jugendliche mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf an der Schnittstelle Schule-Beruf. Zudem kann die Zielgruppe auch Personen/Schülerinnen und Schüler mit kognitiven Schwächen, Verhaltensauffälligkeiten

umfassen, sowie jene, die einen voraussichtlich negativen Hauptschulabschluss haben werden.

Genderspezifika:

Der Übergang von der Schule in den Beruf ist nicht geschlechtsneutral, sondern geprägt von der Orientierung an gesellschaftlichen Rollenbildern und an stereotypen Berufsvorstellungen. Auch ist der Zugang zum Instrument Clearing bzw. die Anwendung der Zielgruppendefinition, wie beispielsweise die Ausprägung, Wahrnehmung und Beurteilung des Kriteriums „sonderpädagogischer Förderbedarf" von den gesellschaftsbezogenen Geschlechtsspezifika abhängig.

Die Erweiterung der Zielgruppe mit dem Fokus auf sozial-emotionale Benachteiligungen könnte eine Steigerung des Mädchenanteils bei der Zuweisung zu Clearing bewirken, da nunmehr auch „unauffällig" scheinende Mädchen mit Rückzugsverhalten miteinbezogen werden.

Datenauswertungen und Schlussfolgerungen:

- Der Anteil der weiblichen Förderfälle beträgt durchschnittlich 38,7% für Gesamtösterreich und variiert stark nach Bundesländer (und bei Bundesländern im Zeitverlauf). Die Abweichungen in den einzelnen Bundesländern zum durchschnittlichen Frauenanteil betragen ca. +/- 1%, wobei die Gründe dafür nicht im Detail erhoben wurden.

- Ein erster Erklärungsansatz für den niedrigeren (und in den letzten Jahren weiterhin sinkenden) Frauenanteil in den Maßnahmen für Jugendliche ist beim Verhältnis männlich-weiblich beim sonderpädagogischen Förderbedarf zu finden. Der höhere Prozentsatz an männlichen Jugendlichen mit Förderbedarf wirkt sich somit vom Clearing über alle weiteren Maßnahmen für Jugendliche aus. Inwieweit dieses Verhältnis der Realität bzw. den tatsächlichen Bedürfnissen von Mädchen und Jungen entspricht soll zukünftig genauer erhoben und dokumentiert werden.

- Der Zugang zum Clearing ist nur bedingt steuerbar und abhängig vom System Schule. Es existieren nur beschränkte Informationen über die Zusammensetzung der potenziellen Zielgruppe nach Geschlecht. Zukünftig soll daher der Fokus auf die Schnittstelle Schule – Clearingmaßnahme gelegt werden, um mögliche geschlechtsspezifische Unterschiede und etwaige Benachteiligungen im Vorfeld zu erfassen bzw. ein genderadäquates Vorgehen beim Zugang zum Clearing zu ermöglichen.

- Faktoren, die die genderspezifische Zuweisung zum Clearing im Systemumfeld Schule beeinflussen sind u.a. folgende: Die Genderrolle und Geschlechterstereotypen an der Schnittstelle Schule – Familie, eine geschlechterstereotype und eingeschränkte Berufswahl bei Mädchen und Burschen, sowie eine stärkere Orientierung auf eine Berufsausbildung und somit auf eine eigenständige ökonomische Versorgung bei den Burschen (bei den Mädchen wird der Fokus öfter auf den weiteren Schulbesuch gelegt).

- Zielsetzung und Kriterium für die Erfolgsmessung beim Clearing ist ein abgeschlossener Karriere- und Entwicklungsplanes. 62,9% der Förderfälle haben 2010 die Clearing-Maßnahme mit diesem Ergebnis beendet; 30,2% waren am Ende des Jahres aktiv in der Maßnahme, 9% haben die Maßnahme abgebrochen. Nach Geschlecht betrachtet ist die prozentuelle Verteilung nach Status der Förderfälle proportional zum Gesamtanteil der Förderfälle.

Nachhaltigkeit der Gleichstellungswirkung:

- Inwieweit das Instrument Clearing mit dem Fokus auf „Heranführung" eine bessere Integration der weiblichen Zielgruppe in den Arbeitsmarkt ermöglicht, ist im Zuge einer Evaluierung über die Berufsverläufe zu erheben. Grundsätzlich soll bei der weiblichen Zielgruppe zukünftig verstärkt das Augenmerk auf eine existenzabsichernde Berufsausbildung, die sich an den individuellen Stärken und Fähigkeiten und weniger an Geschlechterstereotypen orientiert, gelegt werden. Mädchen sollen so die Einstiegsmaßnahme Clearing für den weiteren Integrationspfad in gleichem Umfang wie die Burschen nutzen können.

- Bei einer Evaluierung zu den späteren Berufsverläufen nach Abschluss des Clearings ist jedenfalls auf eine genderspezifische Datenanalyse und –auswertung zu achten.

Definition von Wirkungszielen (Gleichstellungsziele)

Das Clearing ist, wie oben beschrieben, eine wichtige Einstiegsmaßnahme zur allfälligen Überleitung in andere Maßnahmen am Beginn des Integrationspfades. Umso wichtiger ist der geschlechtergerechte Zugang zu dieser Maßnahme zur Gewährleistung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern.

Ansatzpunkte und Handlungsfelder für die **Ableitung von Gleichstellungszielen** sind dabei folgende:

- Die Verbesserung der Heranführung und der Arbeitsmarktintegration für benachteiligte / behinderte Mädchen.

- Die Verstärkung des Fokus auf Berufsausbildung bei Mädchen, um eine eigenständige Existenzabsicherung zu ermöglichen.

- Die Überprüfung bzw. Steigerung des Mädchen-/Frauenanteils an den Förderfällen im Clearing durch qualitative Maßnahmen, wie die Verbesserung des Zuweisungssystems an der Schnittstelle zur kooperierenden Institution Schule, dies beinhaltet u.a. eine gendergerechte Zielgruppenerfassung, sowie den Abbau von Geschlechterstereotypen im Vorfeld-System (Schule-Eltern).

- Der Ausgleich von genderspezifischen Bundesländer – Divergenzen bzw. die Überprüfung und Klärung der Ursachen dafür.

Ziel 1	Existenzsicherung über Beschäftigung hat für Frauen und Männer in der Zielgruppe dieselbe Bedeutung.
Ziel 2	Nicht das Geschlecht, sondern die individuellen Fähigkeiten bestimmen die Berufswahl.
Ziel 3	Die traditionellen Rollenzuschreibungen werden sowohl für Frauen als auch für Männer in Frage gestellt und verändert.
Ziel 4	Burschen und Mädchen haben gleichermaßen Zugang zu den Angeboten an Förderungen unter besonderer Berücksichti-gung der geschlechtsspezifischen Unterschiede. Auf welche Weise sich der Bedarf zeigt.

Begründungen:

Gleichstellungsziel 1: Nachhaltige Existenzsicherung im erwerbsfähigen Alter als auch in der Pension ist nur über Beschäftigung möglich. Aus der Analyse ist ersichtlich, dass Frauen mit Behinderung wesentlich stärker von Armut bedroht und betroffen sind. Bei der Analyse der Zielgruppe Jugendliche mit Behinderung lässt sich feststellen, dass es eklatante Unterschiede zwischen Burschen und Mädchen hinsichtlich der Bedeutung eigenständiger Existenzsicherung über Beschäftigung gibt. Ein Unterschied, der sich nicht nur in der Zielgruppe selbst sondern auch in den Zuschreibungen der relevanten Umwelten (Eltern, Schule) widerspiegelt. Beim Übergang Schule und Beruf ist darauf zu achten, den Focus der Existenzsicherung für beide Geschlechter gleichermaßen zentral zu beachten.

Gleichstellungsziel 2: Die Analyse zeigt, dass Mädchen und Burschen sich stark in der Berufswahl unterscheiden; die Teilung des Arbeitsmarktes verweist Burschen und Mädchen auf

unterschiedliche Berufsbereiche. Die unterschiedliche Zuschreibung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zu Frauen und Männern schränkt die Möglichkeit, sich aufgrund individueller Fähigkeiten für einen Beruf zu entscheiden, massiv ein. Im Übergang Schule und Beruf gilt es, die Zuschreibungen nicht zu reproduzieren, sondern durch gezielte Aktivitäten die individuellen Fähigkeiten in den Vordergrund treten zu lassen.

Gleichstellungsziel 3: Mädchen und Burschen werden durch traditionelle Rollenzuschreibungen gleichermaßen sowohl in ihren beruflichen Möglichkeiten als auch ihren privaten Lebenskonzepten eingeengt und eingeschränkt. Traditionelle Rollenzuschreibungen in Frage stellen bedeutet, die Zuschreibungen zu BEIDEN Geschlechtern nicht (bewusst oder unbewusst) zu verstärken oder fortzuschreiben sondern die Rahmenbedingungen und Angebote so zu gestalten, dass eine Anschlussfähigkeit der Jugendlichen zu Alternativen hergestellt werden kann.

Gleichstellungsziel 4: Der Bedarf an Förderungen zeigt sich bei Burschen und Mädchen oft unterschiedlich - daher ist der Zugang zu Förderungen dahingehend zu überprüfen, ob die Zugangsbestimmungen sich für Burschen und Mädchen unterschiedlich auswirken. Die Kriterien/Diagnosevorgehen/Richtlinien sind auf ihre Genderimplikationen hin zu betrachten, damit tatsächlich Chancengleichheit im Zugang zu Angeboten und Förderungen besteht.

Beschreibung von Maßnahmen (Meilensteine und Kennzahlen)

Generelles Ziel ist die Erhöhung des Mädchenanteils im Clearing. Von der Festlegung von quantitativen Zielvorgaben für die Bundesländer („Zielkorridore“) wurde jedoch für die Dauer des Pilotjahres 2011 vorerst abgesehen, weil noch detaillierte Informationen, die aus Analysen von genderspezifischen Divergenzen in den Bundesländern noch gewonnen werden müssen, abzuwarten sind. Erst danach können realistische im Sinne von erreichbaren Zielen festgelegt werden.

Umsetzung

Jungen und Mädchen haben unterschiedliche Berufswahlpräferenzen und treffen ihre Wahl überwiegend aus einem kleinen Spektrum geschlechtstypischer Berufe. Mehr als die Hälfte der Jungen konzentrieren sich auf die zwanzig am stärksten besetzten Ausbildungsberufe.

Jungen favorisieren bei ihren Berufswünschen die technischen und handwerklichen Berufe. Mit ihrer einseitigen Berufswahl stellen sich Jungen hinsichtlich der Verdienstmöglichkeiten und Karrierechancen zwar oft noch besser als Mädchen, nutzen ihre Potenziale aber ebenso weniger wie die Mädchen, die sich vor allem für drei Ausbildungsberufe entscheiden.

Ziel der Implementierung der Gleichstellungsperspektive in der Maßnahme Clearing ist jedoch nicht, die Jugendlichen dieser Zielgruppe, deren berufliche Integration durch Benachteiligung bzw. Behinderung bereits erschwert ist, in ihrer Berufswahl so zu manipulieren, dass sie ihre persönlichen Berufswünsche in Frage stellen und zugunsten einer „vordergründigen“ Gleichstellungsperspektive ändern.

Ziel ist vielmehr, Jungen und Mädchen in ihrer speziellen persönlichen Situation entsprechend ihren individuellen Stärken und Fähigkeiten unter Einbeziehung gender-spezifischer Fragestellungen zu unterstützen. Letztendlich sollen wie bisher die Stärken und Fähigkeiten den Ausschlag für die Berufswahl geben und gegebenenfalls auch vom Spektrum einer geschlechtsstereotypischen Berufswahl abweichen.

„Gender Mainstreaming im Clearing“ richtet sich gleichermaßen an Trägerinstitutionen der Maßnahme Clearing als auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundessozialamtes und seiner Landesstellen, die mit Jugendlichenmaßnahmen beschäftigt sind. Ab 2011 sind Genderziele sowie die Berücksichtigung gleichstellungsorientierter Kriteren bei der Projektumsetzung fixe Bestandteile der Förderverträge.

UG 22 Sozialversicherung

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	9.238,3	9.610,7	10.223,0
Summe	9.238,3	9.610,7	10.223,0
Einnahmen	61,4	21,0	22,0

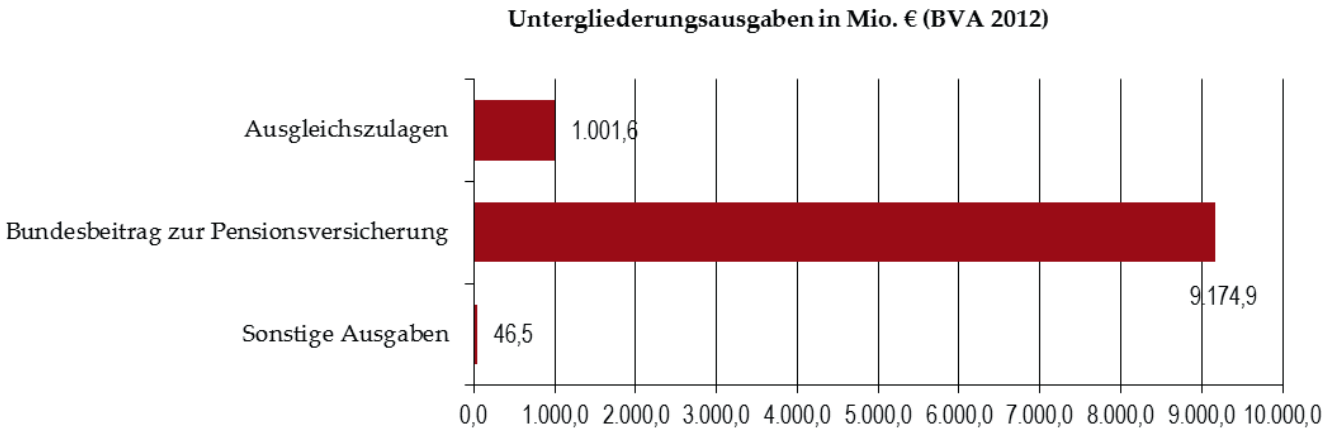

Wesentliche Änderungen Budget 2012

- Die Ausgaben in der Untergliederung 22 werden sich gegenüber dem Bundesvoranschlag 2011 um 612,3 Mio.€ erhöhen, das entspricht einer Steigerung um 6,4%.
- Die Erhöhung resultiert aus den Kosten für die Pensionserhöhung 2012, die sich in der gesetzlichen Pensionsversicherung auf rund 800 Mio.€ belaufen werden. Die Differenz ergibt sich aus einer Unterschreitung des Bundesvoranschlages 2011 wegen der guten Konjunkturentwicklung.
- Bei den Einnahmen beruht der Unterschied zum Erfolg 2010 darauf, dass für das Jahr 2012 keine Abrechnungsreste aus Vorjahren veranschlagt sind.

Gesetzliche Grundlagen

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955;
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978;
- Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978;
- Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978;
- Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981;
- Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007;
- Aufwertungszahl für 2012 xxxx gemäß BGBl. II Nr. xxx/2011;

Anpassungsfaktor für 2012 xxxx gemäß BGBl. II Nr. xxx/2011.

Titel 220 BM, Pensionsversicherung (Bundesbeitrag)(variabel)

Die Grundsätze, nach denen die Errechnung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung erfolgt, waren nach Kriegsende vielen Änderungen unterworfen. Eine ausführliche Darstellung dieser Änderungen und die Entwicklung bis zum Jahr 1984 ist im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977 1. Teil, Abschnitt C. "Sonstiges" (Punkt VII. 4.11) und in den entsprechenden Abschnitten der Amtsbehelfe der Folgejahre enthalten. Ab dem Jahr 1985 sind die Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung sowohl der Unselbständigen als auch der Selbständigen in Form einer Ausfallhaftung mit einem Mehrertrag von 0,5%, ab dem Jahr 1987 mit einem Mehrertrag von 0,2% der Gesamtaufwendungen und ab dem Jahr 1994 ohne Mehrertrag festgesetzt worden. Berechnungsgrundlagen, statistische Daten und Kennzahlen können den **Übersichten zu UG 22** entnommen werden.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	8.205,6	8.568,4	9.174,9
Summe	8.205,6	8.568,4	9.174,9
Einnahmen	42,7	0,0	0,0

Anpassung der Pensionen

In verschiedenen Novellen zum ASVG war der Versuch unternommen worden, durch eine pauschale und später durch eine individuelle Aufwertung der Pensionen der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und damit möglichst alle Pensionen, ungeachtet des Zeitpunktes ihres Anfalles, dem Lohn- und Gehaltsniveau eines bestimmten Jahres anzupassen. Ab dem Jahre 1966 wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Pensionsdynamik eine Neuregelung in Form des Pensionsanpassungsgesetzes (BGBl. Nr. 96/1965), getroffen. Durch dieses Bundesgesetz wurden die, davor nur fallweisen, Nachziehungen der laufenden Geldleistungen aus der Pensions- und Unfallversicherung durch ein System regelmäßiger Anpassung ersetzt. Durch das Pensionsharmonisierungsgesetz des Jahres 2004 wurde das zuletzt in Geltung gestandene System der Nettoanpassung durch eine Dynamisierung ersetzt, die sich an der Entwicklung der Verbraucherpreise orientiert. Die Anpassungsfaktoren und die Aufwertungszahlen der letzten Jahre sind in der **Übersicht 6** zusammengefasst.

Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf den Richtwert durch Verordnung festzusetzen (§ 108f ASVG). Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner sind die Pensionen mit diesem Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der Richtwert ist so festzusetzen, dass die Erhöhung der Pensionen auf Grund der Anpassung mit dem Richtwert der Erhöhung der Verbraucherpreise entspricht. Dabei ist die durchschnittliche Erhöhung in zwölf Kalendermonaten bis zum Juli des Jahres, das dem Anpassungsjahr vorangeht, heranzuziehen.

1/22017 Pensionsversicherungsanstalt, Bundesbeitrag

1/22027 VA für Eisenbahnen und Bergbau, Bundesbeitrag

1/22067 SVA der gewerbl. Wirtschaft, Bundesbeitrag

1/22087 SVA der Bauern, Bundesbeitrag

Gemäß § 80 Abs. 1 ASVG, § 34 Abs. 1 GSVG und § 31 Abs. 1 BSVG leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Dabei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, bei den Erträgen der Bundesbeitrag sowie die Ersätze für Ausgleichszulagen und für die Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz außer Betracht zu lassen. Weiters sind in den veranschlagten Beträgen auch jene Bundesbeiträge enthalten, die aus der UG 22 gemäß § 52 Abs. 4 ASVG für Teilversicherte gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 ASVG zu leisten sind.

1/22057 SVA der gewerbl. Wirtschaft, Partnerleistung

1/22077 SVA der Bauern, Partnerleistung

Durch das Pensionsharmonisierungsgesetz des Jahres 2004 erfolgte ab dem Jahr 2005 eine Vereinheitlichung der Beitragssätze in der Pensionsversicherung. Alle Pensionsversicherungsträger nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG haben

somit einen einheitlichen Beitragssatz von 22,8%. Bei den Trägern der Selbstständigen wird diese Beitragshöhe dadurch erreicht, dass die Höhe der tatsächlichen Pflichtbeiträge (siehe **Übersicht 11**) durch eine Partnerleistung des Bundes auf 22,8% aufgestockt wird. Diese Partnerleistung tritt an die Stelle der bis einschließlich 2004 vorgesehenen Verdoppelung der Pflichtbeiträge durch den Bund.

Die Berechnungsgrundlagen zu diesen Ansätzen können den **Übersichten 1 - 5** entnommen werden.

2/22004 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei den unter diesem Ansatz ausgewiesenen Einnahmen handelt es sich um die Refundierung von in den Vorjahren zu hoch akontierten Bundesbeiträgen. Für das Jahr 2012 sind keine derartigen Refundierungen veranschlagt.

Titel 221 BM, Ausgleichszulagen (variabel)

Durch die Ausgleichszulage soll dem Pensionsberechtigten - außerhalb der eigentlichen Versicherungs-leistungen - eine gewisse Mindestleistung (Richtsatz) unter Berücksichtigung seines Gesamteinkommens und seines Familienstandes garantiert werden. Nach den Bestimmungen des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes trägt der Bund die nach dem ASVG, GSVG und BSVG ausbezahlten Ausgleichszulagen.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	989,8	997,7	1.001,6
Summe	989,8	997,7	1.001,6
Einnahmen	1,5	0,0	0,0

Ausgleichszulagenrichtsätze

Die Richtsätze für Ausgleichszulagenbezieherinnen und -bezieher sind in der Vergangenheit oftmals über die normale Anpassung der Pensionen hinaus erhöht worden. Die Entwicklung der Richtsätze für Alleinstehende und Verheiratete in den letzten Jahren kann der **Übersicht 7,** in Gegenüberstellung mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex, entnommen werden.

1/22117 Pensionsversicherungsanstalt, Ausgleichszulagen

Von den rund 235.970 Ausgleichszulagen die im Jahr 2012 erwartet werden, entfallen rund 173.300 auf die Pensionsversicherungsanstalt, das sind bezogen auf den Pensionsstand 9,2%. Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage beträgt 279 €.

1/22127 VA für Eisenbahnen und Bergbau, Ausgleichszulagen

Auf die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau entfallen im Jahr 2012 insgesamt rund 2.670 Ausgleichszulagen, das sind bezogen auf den Pensionsstand 7,0%. Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage beträgt 215 €.

1/22157 SVA der gewerbl. Wirtschaft, Ausgleichszulagen

Auf die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft entfallen im Jahr 2012 rund 15.500 Ausgleichszulagen, das sind bezogen auf den Pensionsstand 9,1%. Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage beträgt 311 €.

1/22167 SVA der Bauern, Ausgleichszulagen

Auf die Sozialversicherungsanstalt der Bauern entfallen im Jahr 2012 rund 44.500 Ausgleichszulagen, das sind bezogen auf den Pensionsstand 24,2%. Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage beträgt 397 €.

2/22104 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei den unter diesem Ansatz ausgewiesenen Einnahmen handelt es sich um die Refundierung von in den Vorjahren zu hoch akontierten Ausgleichszulagenersätzen. Für das Jahr 2012 sind keine derartigen Refundierungen veranschlagt.

Titel 225 BM, Leistungen n.d.Nachtschwerarbeitsges. (NSchG)(variabel)

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Nachtschwerarbeit leisten, sind besondere gesetzliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der mit diesen Arbeiten verbundenen Erschwernisse oder zum Ausgleich von Belastungen vorgesehen.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	42,9	44,7	46,5
Summe	42,9	44,7	46,5
Einnahmen	15,3	21,0	22,0

1/22507 Ersatz der Aufwendungen für das Sonderruhegeld

Gemäß Artikel XI Abs. 2 NSchG ersetzt der Bund den Trägern der Pensionsversicherung nach dem ASVG den Aufwand für das Sonderruhegeld (Artikel X NSchG). Weiters ersetzt der Bund die Beiträge für die Krankenversicherung der Empfängerinnen und Empfänger von Sonderruhegeld und die Leistungen der Gesundheitsvorsorge (Artikel IX NSchG) bis zum Höchstausmaß von 10,0% des Aufwandes für das Sonderruhegeld.

Im Jahr 2012 werden rund 1.540 Personen Sonderruhegeld beziehen. Das durchschnittliche Sonderruhegeld wird auf rund 2.000 € geschätzt.

1/22517 Vergütung f.d. Einh.d.Nachtschwerarb.-Beitrages

Gemäß Artikel XI Abs. 4 NSchG erhalten die Träger der Krankenversicherung eine Vergütung von den abgeführten Beiträgen (Voranschlagsansatz 2/22504).

2/22504 Erfolgswirksame Einnahmen

Gemäß Artikel XI Abs. 3 und 5 NSchG haben die Dienstgeberinnen und Dienstgeber für jede/n Nachtschwerarbeit leistende/n Dienstnehmerin und Dienstnehmer (Artikel VII Abs. 2 NSchG) einen Nachtschwerarbeits-Beitrag im Ausmaß von 2,0%, der für die Pensionsversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten. Dieser Beitrag ist auch von den Sonderzahlungen zu entrichten.

Zur Erzielung der veranschlagten Einnahmen müssen im Jahr 2012 rund 22.000 Personen nach dem NSchG versichert sein.

Titel 226 BM; sonstige Leistungen zur Pensionsversicherung

Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher, die von besonderen Härten durch die Änderung pensionsrechtlicher Vorschriften betroffen sind, sollen zum Ausgleich einmalige Zuwendungen aus einem Härteausgleichsfonds erhalten können.

1/22607 Dot.d.Härteausgleichsfonds i.d.PV gem.§291e ASVG

Im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2003 ein Fonds eingerichtet, aus dem Pensionistinnen und Pensionisten, die von besonderen Härten durch die Änderung pensionsrechtlicher Vorschriften betroffen sind, auf Antrag eine einmalige Zuwendung erhalten können. Die Gewährung der Zuwendungen aus dem Fonds erfolgt auf Grund von Richtlinien, die der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu erlassen hat. Die Vollziehung ist dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen übertragen.

Der Fonds wurde gemäß § 291e ASVG im Jahr 2004 mit 10 Mio.€, im Jahr 2005 mit 16 Mio.€ und im Jahr 2006 mit 18 Mio.€ aus Mitteln des Bundes dotiert. Im Jahr 2012 ist keine Dotierung vorgesehen.

Übersichten zu UG 22

Die Angaben für die Jahre ab 2011 verstehen sich größtenteils als Schätzwerte bzw. Annahmen. Die in den Übersichten 1 bis 5 angeführten Gebarungspositionen „Ersatzzeitenfinanzierung extern“ beinhalten die Überweisungen für Teilversicherte gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 ASVG vom Arbeitsmarktservice und aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds.

Ubersicht 1

Berechnungsgrundlagen **gesamte Pensionsversicherung** im Jahr 2012

Durchschnittlicher Stand an Pensionen	2.267.680	
Durchschnittlicher Stand an Ausgleichszulagenbeziehern	235.970	
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	3.605.700	
Durchschnittspension	1.002,24	€
Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage	303,19	€
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	2.431,00	€
Pensionsaufwand	31.818,751	Mio €
Sonstiger Aufwand	3.227,858	Mio €
Pflichtbeiträge	23.411,694	Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung extern	1.920,580	Mio €
Sonstige Erträge	539,411	Mio €
Partnerleistung des Bundes	571,200	Mio €
Ausfallhaftung	7.891,174	Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung aus UG22	712,550	Mio €
Ausgleichszulagen	1.001,605	Mio €

Ubersicht 2

Berechnungsgrundlagen **Pensionsversicherungsanstalt** im Jahr 2012

Durchschnittlicher Stand an Pensionen	1.876.320	
Durchschnittlicher Stand an Ausgleichszulagenbeziehern	173.300	
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	3.028.900	
Durchschnittspension	1.020,68	€
Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage	278,77	€
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	2.566,90	€
Pensionsaufwand	26.811,582	Mio €
Sonstiger Aufwand	2.538,301	Mio €
Pflichtbeiträge	21.272,081	Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung extern	1.856,000	Mio €
Sonstige Erträge	467,662	Mio €
Partnerleistung des Bundes	0,000	Mio €
Ausfallhaftung	5.063,140	Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung aus UG22	691,000	Mio €
Ausgleichszulagen	680,504	Mio €

Ubersicht 3

Berechnungsgrundlagen **Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau** im Jahr 2012

Durchschnittlicher Stand an Pensionen	37.950	
Durchschnittlicher Stand an Ausgleichszulagenbeziehern	2.670	
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	43.900	
Durchschnittspension	1.216,13	€
Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage	214,87	€
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	2.992,00	€
Pensionsaufwand	646,131	Mio €
Sonstiger Aufwand	91,599	Mio €
Pflichtbeiträge	365,677	Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung extern	18,480	Mio €
Sonstige Erträge	9,277	Mio €
Partnerleistung des Bundes	0,000	Mio €
Ausfallhaftung	339,596	Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung aus UG22	4,700	Mio €
Ausgleichszulagen	7,860	Mio €

Ubersicht 4

Berechnungsgrundlagen **Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft** im Jahr 2012

Durchschnittlicher Stand an Pensionen	169.460	
Durchschnittlicher Stand an Ausgleichszulagenbeziehern	15.500	
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	384.500	
Durchschnittspension	1.167,33	€
Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage	311,28	€
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	1.716,50	€
Pensionsaufwand	2.769,426	Mio €
Sonstiger Aufwand	260,874	Mio €
Pflichtbeiträge	1.403,300	Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung extern	34,600	Mio €
Sonstige Erträge	40,520	Mio €
Partnerleistung des Bundes	396,600	Mio €
Ausfallhaftung	1.143,080	Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung aus UG22	12,200	Mio €
Ausgleichszulagen	66,512	Mio €

Übersicht 5

Berechnungsgrundlagen **Sozialversicherungsanstalt der Bauern** im Jahr 2012

Durchschnittlicher Stand an Pensionen	183.950	
Durchschnittlicher Stand an Ausgleichszulagenbeziehern	44.500	
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	148.400	
Durchschnittspension	618,03	€
Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage	397,03	€
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	1.342,80	€
Pensionsaufwand	1.591,612	Mio €
Sonstiger Aufwand	337,084	Mio €
Pflichtbeiträge	370,636	Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung extern	11,500	Mio €
Sonstige Erträge	21,952	Mio €
Partnerleistung des Bundes	174,600	Mio €
Ausfallhaftung	1.345,358	Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung aus UG22	4,650	Mio €
Ausgleichszulagen	246,729	Mio €

Übersicht 6

Entwicklung von **Aufwertungszahlen** und **Anpassungsfaktoren**

	Aufwertungszahlen	Anpassungsfaktoren
1998	1,024	1,0133
1999	1,018	1,015
2000	1,020	1,006
2001	1,025	1,008
2002	1,018	1,011
2003	1,026	1,005
2004	1,022	1,010
2005	1,023	1,015
2006	1,030	1,025
2007	1,024	1,016
2008	1,023	1,017
2009	1,025	1,032
2010	1,024	1,015
2011	1,021	1,012
2012	1,006	1,027

Übersicht 7

Entwicklung von **Ausgleichszulagenrichtsätzen** und **Verbraucherpreissteigerung**

	Richtsatz für Alleinstehende		Richtsatz für Verheiratete		VPI Steigerung
1998	580,80 €		828,69 €		+ 0,9%
1999	589,52 €	+ 1,5%	841,12 €	+ 1,5%	+ 0,6%
2000	604,06 €	+ 2,5%	861,83 €	+ 2,5%	+ 2,3%
2001	613,14 €	+ 1,5%	874,76 €	+ 1,5%	+ 2,7%
2002	630,92 €	+ 2,9%	900,13 €	+ 2,9%	+ 1,8%
2003	643,54 €	+ 2,0%	965,53 €	+ 7,3%	+ 1,3%
2004	653,19 €	+ 1,5%	1.015,00 €	+ 5,1%	+ 2,1%
2005	662,99 €	+ 1,5%	1.030,23 €	+ 1,5%	+ 2,3%
2006	690,00 €	+ 4,1%	1.055,99 €	+ 2,5%	+ 1,5%
2007	726,00 €	+ 5,2%	1.091,14 €	+ 3,3%	+ 2,2%
2008	747,00 €	+ 2,9%	1.120,00 €	+ 2,6%	+ 3,2%
2009	772,40 €	+ 3,4%	1.158,08 €	+ 3,4%	+ 0,5%
2010	783,99 €	+ 1,5%	1.175,45 €	+ 1,5%	+ 1,9%
2011	793,40 €	+ 1,2%	1.189,56 €	+ 1,2%	+ 3,1%
2012	814,82 €	+ 2,7%	1.221,68 €	+ 2,7%	+ 2,1%

Übersicht 8

Entwicklung der **Durchschnittspensionen** in der Pensionsversicherung (ohne Zulagen und Zuschüsse)

	gesamte Pensionsversicherung		PV der Unselbständigen		Pensionserhöhung im Durchschnitt
1998	673,36 €		701,56 €		+ 1,33%
1999	695,90 €	+ 3,3%	723,96 €	+ 3,2%	+ 1,50%
2000	717,22 €	+ 3,1%	744,96 €	+ 2,9%	+ 1,10%
2001	733,06 €	+ 2,2%	760,61 €	+ 2,1%	+ 0,80%
2002	750,38 €	+ 2,4%	776,88 €	+ 2,1%	+ 1,10%
2003	764,80 €	+ 1,9%	791,28 €	+ 1,9%	+ 0,50%
2004	786,07 €	+ 2,8%	812,64 €	+ 2,7%	+ 1,00%
2005	799,27 €	+ 1,7%	824,36 €	+ 1,4%	+ 1,00%
2006	823,58 €	+ 3,0%	847,84 €	+ 2,8%	+ 2,50%
2007	847,36 €	+ 2,9%	870,75 €	+ 2,7%	+ 1,60%
2008	881,15 €	+ 4,0%	903,64 €	+ 3,8%	+ 2,00%
2009	913,51 €	+ 3,7%	935,71 €	+ 3,5%	+ 3,40%
2010	938,39 €	+ 2,7%	959,92 €	+ 2,6%	+ 1,50%
2011	959,80 €	+ 2,3%	981,09 €	+ 2,2%	+ 1,00%
2012	1.002,24 €	+ 4,4%	1.024,55 €	+ 4,4%	+ 2,70%

Übersicht 9

Entwicklung der **durchschnittlichen Beitragsgrundlagen** in der Pensionsversicherung

	gesamte Pensionsversicherung		PV der Unselbständigen		Pro-Kopf-Einkommen
1998	1.776,90 €		1.854,60 €		+ 3,0%
1999	1.815,60 €	+ 2,2%	1.893,60 €	+ 2,1%	+ 2,0%
2000	1.847,90 €	+ 1,8%	1.932,00 €	+ 2,0%	+ 2,6%
2001	1.903,70 €	+ 3,0%	1.991,40 €	+ 3,1%	+ 1,4%
2002	1.935,10 €	+ 1,6%	2.031,80 €	+ 2,0%	+ 2,2%
2003	1.989,60 €	+ 2,8%	2.077,50 €	+ 2,2%	+ 1,9%
2004	2.049,00 €	+ 3,0%	2.134,10 €	+ 2,7%	+ 1,8%
2005	2.087,90 €	+ 1,9%	2.186,90 €	+ 2,5%	+ 2,4%
2006	2.148,30 €	+ 2,9%	2.245,60 €	+ 2,7%	+ 3,1%
2007	2.202,50 €	+ 2,5%	2.303,70 €	+ 2,6%	+ 3,1%
2008	2.253,20 €	+ 2,3%	2.362,00 €	+ 2,5%	+ 3,2%
2009	2.300,60 €	+ 2,1%	2.413,20 €	+ 2,2%	+ 1,6%
2010	2.320,90 €	+ 0,9%	2.449,70 €	+ 1,5%	+ 1,2%
2011	2.376,00 €	+ 2,4%	2.510,40 €	+ 2,5%	+ 2,7%
2012	2.431,00 €	+ 2,3%	2.573,00 €	+ 2,5%	+ 2,5%

Übersicht 10

Entwicklung der **monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen** in der Pensionsversicherung

	PV der Unselbständigen		PV der Selbständigen		Pro-Kopf-Einkommen
1998	3.052,26 €		3.560,97 €		+ 3,0%
1999	3.095,86 €	+ 1,4%	3.611,84 €	+ 1,4%	+ 2,0%
2000	3.139,47 €	+ 1,4%	3.662,72 €	+ 1,4%	+ 2,6%
2001	3.226,67 €	+ 2,8%	3.764,45 €	+ 2,8%	+ 1,4%
2002	3.270,00 €	+ 1,3%	3.815,00 €	+ 1,3%	+ 2,2%
2003	3.360,00 €	+ 2,8%	3.920,00 €	+ 2,8%	+ 1,9%
2004	3.450,00 €	+ 2,7%	4.025,00 €	+ 2,7%	+ 1,8%
2005	3.630,00 €	+ 5,2%	4.235,00 €	+ 5,2%	+ 2,4%
2006	3.750,00 €	+ 3,3%	4.375,00 €	+ 3,3%	+ 3,1%
2007	3.840,00 €	+ 2,4%	4.480,00 €	+ 2,4%	+ 3,1%
2008	3.930,00 €	+ 2,3%	4.585,00 €	+ 2,3%	+ 3,2%
2009	4.020,00 €	+ 2,3%	4.690,00 €	+ 2,3%	+ 1,6%
2010	4.110,00 €	+ 2,2%	4.795,00 €	+ 2,2%	+ 1,2%
2011	4.200,00 €	+ 2,2%	4.900,00 €	+ 2,2%	+ 2,7%
2012	4.230,00 €	+ 0,7%	4.935,00 €	+ 0,7%	+ 2,5%

Übersicht 11

Entwicklung der **Beitragssätze** in der PV (exkl. Partnerleistung; inkl.: einheitlich 22,8% ab 2005)

	ASVG	GSVG	FSVG	BSVG
1998	22,80%	14,50%	20,00%	14,00%
1999	22,80%	14,50%	20,00%	14,00%
2000	22,80%	14,50%	20,00%	14,00%
2001	22,80%	15,00%	20,00%	14,50%
2002	22,80%	15,00%	20,00%	14,50%
2003	22,80%	15,00%	20,00%	14,50%
2004	22,80%	15,00%	20,00%	14,50%
2005	22,80%	15,00%	20,00%	14,50%
2006	22,80%	15,25%	20,00%	14,75%
2007	22,80%	15,50%	20,00%	15,00%
2008	22,80%	15,75%	20,00%	15,00%
2009	22,80%	16,00%	20,00%	15,00%
2010	22,80%	16,25%	20,00%	15,00%
2011	22,80%	17,50%	20,00%	15,25%
2012	22,80%	17,50%	20,00%	15,50%

Übersicht 12

Entwicklung von **Kennzahlen** in der Pensionsversicherung

	Kennzahl 1	Kennzahl 2	Kennzahl 3	Kennzahl 4
1998	622	20,98%	10,24%	2,15%
1999	621	21,69%	10,32%	2,24%
2000	622	19,26%	10,35%	1,99%
2001	624	18,34%	10,45%	1,92%
2002	627	20,68%	10,44%	2,16%
2003	626	23,73%	10,48%	2,49%
2004	627	24,07%	10,45%	2,52%
2005	627	22,64%	10,35%	2,34%
2006	624	22,23%	10,22%	2,27%
2007	618	21,65%	10,09%	2,18%
2008	609	22,24%	10,32%	2,30%
2009	624	24,60%	11,19%	2,75%
2010	626	24,29%	11,18%	2,72%
2011	624	24,03%	11,03%	2,65%
2012	629	26,18%	11,34%	2,97%

Kennzahl 1 Pensionsbelastungsquote (auf 1.000 Pflichtversicherungen entfallen ... Pensionen)
Kennzahl 2 Bundesbeitrag in % der Aufwendungen der PV-Träger (ohne Ausgleichszulagen)
Kennzahl 3 Aufwendungen der PV-Träger (ohne Ausgleichszulagen) in % des BIP
Kennzahl 4 Bundesbeitrag (lt. Erfolgsrechnung der PV-Träger) in % des BIP

Genderaspekt zum Budget

Im Jahr 2007 wurde damit begonnen, eine geschlechtsspezifische Datenbasis bezüglich der Bundesmittel zur Pensionsversicherung zu erarbeiten, die über das bis dahin verfügbare Zahlenmaterial hinausreicht. So wurden etwa die Träger der Pensionsversicherung beauftragt, ihre Gebarungsergebnisse in „gegenderter" Form als Ergänzung zu ihren endgültigen Erfolgsrechnungen vorzulegen. Die aufbereiteten Erfolgsrechnungen der Jahre 2007 – 2010, getrennt nach Männer und Frauen, bieten bereits Einblicke in die Verteilung der Bundesmittel aus dieser Untergliederung. Die daraus ersichtlichen Trends müssen allerdings nicht zwangsläufig eine reale Entwicklung widerspiegeln, da bei der Erstellung der gegenderten Erfolgsrechnung 2007 Neuland beschritten wurde und die Ergebnisse derzeit auch noch durch methodische Einflüsse geprägt sein können. Um brauchbare Hinweise für allfällige Steuerungsmaßnahmen zu erhalten, werden einige weitere Jahresauswertungen erforderlich sein.

Als markantestes Ergebnis der Gebarung der Träger der Pensionsversicherung des Jahres 2010 kann angeführt werden, dass der Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung in Gesamthöhe von 7.767,8 Mio.€ mit einem Betrag von 2.070,4 Mio.€ (d.s. 26,7%) auf Männer und mit einem Betrag von 5.697,4 Mio.€ (d.s. 73,3%) auf Frauen entfällt. Der Aufwand für Ausgleichszulagen in einer Gesamthöhe von 980,3 Mio.€ verteilt sich zu 350,1 Mio.€ (d.s. 35,7%) auf Männer und 630,2 Mio.€ (d.s. 64,3%) auf Frauen.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
UG 25 Familie und Jugend	6.528,0	6.335,2	6.331,1
UG 33 Wirtschaft (Forschung)	91,9	96,9	100,8
UG 40 Wirtschaft	467,6	436,1	447,5
Summe	7.087,6	6.868,2	6.879,4
Einnahmen			
UG 25 Familie und Jugend	5.756,6	5.946,4	6.239,9
UG 33 Wirtschaft (Forschung)	0,0	0,0	0,0
UG 40 Wirtschaft	139,1	170,5	170,5
Summe	5.895,7	6.116,9	6.410,4

Personalstand des Ressorts

	2010	2011	2012
		Planstellen	
UG 40 Wirtschaft	2.670	2.636	2.607

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressort-ausgaben 2011	Personal-kapazität 2011	
1. Wirtschaftspolitik, Innovation und Technologie	3,18%	14,12%	Stärkung des Wirtschaftstandortes und der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen Unterstützung und Förderung von Jungunternehmer-/Gründern einschließlich der Unterstützung von Unternehmensübernahmen und dadurch eine Steigerung der Nachhaltigkeit von Gründungen und Übernahmen

			Förderungsschwerpunkt von KMU mit innovations- und technologieorientierter Ausrichtung Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen (sowohl Eigen- als auch Fremdfinanzierung) von KMU zur Stärkung des Wachstumspotenzials und der Wettbewerbsfähigkeit Thermische Sanierung Filmstandort Österreich
2. Außenwirtschaftspolitik und Europäische Integration	0,58%	20,83%	Vertretung der Interessen der österreichischen Außenwirtschaft in der EU, in multilateralen Gremien sowie gegenüber einzelnen Staaten Fortsetzung der Internationalisierungsoffensive zur Unterstützung der österreichischen Exportwirtschaft; Ausschöpfung der für Österreich "reservierten" Strukturfondsmittel durch Gewährleistung einer entsprechenden öffentlichen nationalen Kofinanzierung
3. Unternehmen	1,52%	17,69%	Verbesserung der Rahmenbedingungen für Industrie und Mittelstand und deren dauerhafte Sicherung durch Maßnahmen u a. auf dem Gebiet der Legistik, Förderungen, Bildung, Lehrlingsoffensive, freie Berufe, Elektrotechnikgesetz
4.Familienlastenausgleich	90,96%	6,07%	Anerkennung und Ausgleich der von der Familie erbrachten gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Leistungen
5. Familien- u. jugendpolitische Aktivitäten	1,33%	6,42%	Finanzielle und ideelle Unterstützung bzw. Anerkennung der Familien in ihrer Aufgabenstellung; Jugendpolitik, insbesondere Maßnahmen, die zur Einbeziehung sowie zur verstärkten Mitsprache und Mitwirkung junger Menschen in gesellschaftliche Entscheidungsprozessen führen
6. Energie und Bergbau	0,54%	16,26%	Fortentwicklung der österreichischen Energiepolitik; Forcierung erneuerbarer Energien, Forcierung der Energieeffizienz; Ausbau und Modernisierung der Infrastruktur und Ausbau der Energieaußenbeziehungen; Umsetzung der Maßnahmen gem. Energiestrategie Österreich
7. Tourismus und historische Objekte	1,89%	17,97%	Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Sicherstellung der Nachhaltigkeit der österreichischen Tourismuswirtschaft im Sinne eines qualitätsvollen Ganzjahrestourismus; Positionierung Österreichs als gestaltender Partner und anerkannter Know-how Träger im

		internationalen touristischen Umfeld zu nennen; Umsetzungen der Maßnahmen gemäß Tourismusstrategie

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2009. Bezugsgröße für die ausgewiesenen Ressortausgaben ist das Gesamtbudget. Bezugsgröße für die ausgewiesenen Personalkapazitäten sind die Sektionen und Center in der Zentralleitung.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Zielwert 2012
Ad 1 und 2.		
Internationalisierungsoffensive Unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung Forschungs- und Entwicklungsausgaben, etc.;	Ausschöpfungsgrad der budgetierten Mitteln	Wachstum forcieren um Aufschwung sicherzu-stellen
Ad 3.		
Legistik	Vollziehung/Umsetzung von legistischen Vorhaben: Gewerberecht (inkl. Anlagen-recht), Berufsausbildung, Wirtschaftstreu-händer, Ziviltechniker, Maschinen- und Gerätesicherheit, Normen, Emissionsschutz-recht für Kesselanlagen, Elektrotechnikrecht, Akkreditierung, Zertifizierung	Schaffung von Rahmenbedingungen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung eines hohen Schutzniveaus
Unternehmenspolitik	Sektorale und horizontale Unternehmenspolitik, Mittelstandsforschung, internationale Kooperationsabkommen im Bereich KMU, Förderung der unternehmerischen Initiative;	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich
Ad. 4.		
Familienberatungsstellen Förderung gem. Familienberatungsförderungsgesetz (flächendeckend gleichmäßiges, anonymes und kostenloses Beratungsangebot für Familien)		
Förderung von 400 Familienberatungsstellenstandorten (einschl. Abrechnung und Vorort-Kontrolle).		
Förderungsbudget pro Einwohner	Ländliche Region Ballungsräume (Problemzonen)	1,15 pro EW 1,7€ pro EW

Einwohner pro Beratungsstellenstandort	Berechnungsebene politische Bezirke: EW/ Beratungsstellenstandort	Halten des Standes von 2008 – rd 21.000 EW/Standort
Dauer der Beratung	Angebotene Beratungsstunden umgelegt auf Beratungen	40-45 Minuten
Anzahl der angebotenen Beratungsstunden	Zählung der Kontakte der KlientInnen mit den BeraterInnen	Halten des Standes 2008 von rd. rd. 345.000
Anzahl der KlientInnen	Zählung der Kontakte der KlientInnen mit den BeraterInnen	dadurch auch Halten des Standes 2008 von rd. 231.000 KlientInnen
Anzahl der Beratungen	Zählung der Kontakte der KlientInnen mit den BeraterInnen	und der rd. 492.000 Beratungen
Kosten pro Beratung	Förderungsbudget pro Stelle umgelegt auf Anzahl der Beratungen	durchschnittl. 24 €/ Beratung
Ad. 5. Bundesjugendförderungsgesetz/Arten für (lt. Ang. d. JOrg.) ca. 1,4 Mio. Jugendliche		
Basis- und Projektförderung an die parteipolitischen (5 parteipolitische JOrg.);	Förderungshöhe abhängig jeweils nach Mandatszahlen im NR und Mitgliederzahlen der JOrg.	5 parteipol. JOrg.
Basisförderung an verbandliche JOrg.;	jeweils nach Größe und Mitgliederzahlen der JOrg.	29 verbandl. JOrg.
Förderungen von besonderen Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit – Mitgliedsbeiträge gem. den Richtlinien zum B-JFG an JOrg. die Basisförderung beziehen;	Förderungen für den Mitgliedsbeitrag für die Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung	33 JOrg.
Projektförderungen an verbandl. JOrg. gem. Zusage im FA in der Höhe der Basisförderung;	Projektförderungfür 26 verbandl. JOrg. für Projekte	158 Projekte
Projektförderungen für Modellprojekte und österreichweite Projekte;	Projektförderung für Modell- u. österreichweite Projekte	52 Projekte
Förderungen für spezielle Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit	Förderung von besonderen Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit	6 Projekte
Ad 6. Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Energie- und Rohstoffpolitik	Neuausrichtung im Energierecht, Neukonzeption der Aufsichtsmechanismen; Neuausrichtung im Bergrecht durch verstärkte Deregulierung in der operativen	

	Umsetzung unter gleichzeitiger Forcierung der Aufsichtsmechanismen
Strategische Planung und Konzeption der Energie- und Rohstoffpolitik	Betreuung der planenden Komponente unter Beachtung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere durch sinnvolle und effiziente Nutzung von Rohstoffen; Forcierung erneuerbarer Energien und von Energieeffizienz unter operativem Vollzug durch ausgelagerte Einrichtungen und Ausrichtung dieser auf Kundenservice;
Technik und Sicherheit sowie technische Grundlagen der Energie- und Rohstoffpolitik	optimale Aufbereitung der technischen Grundlagen als Basis des Schutzes von Leben und Gesundheit sowie der Lebensbedingungen von Menschen zur Entwicklung des generellen Sicherheits- und Krisenmanagements, der speziellen elektrotechnischen, erdöl- und gastechnischen sowie der bergbaulichen Sicherheit
Ad 7.	
Verbesserung der Rahmenbedingungen für Tourismusbetriebe,	Umsetzung der Tourismusstrategie
Erhaltung der Bausubstanz der vom Bund bzw. der BIG betreuten Gebäude	

UG 25 Familie und Jugend

Gesamtgebarung

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	6.528,0	6.335,2	6.331,1
Summe	6.528,0	6.335,2	6.331,1
Einnahmen	5.756,6	5.946,4	6.239,9

Im Einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Die Personal- und Sachausgaben für den Bereich Familie und Jugend sind beim Titel 400 mitveranschlagt. Ein Teil des Familienlastenausgleichsgesetzes wird darüber hinaus von den Finanzämtern und den Sozialversicherungsträgern administriert.

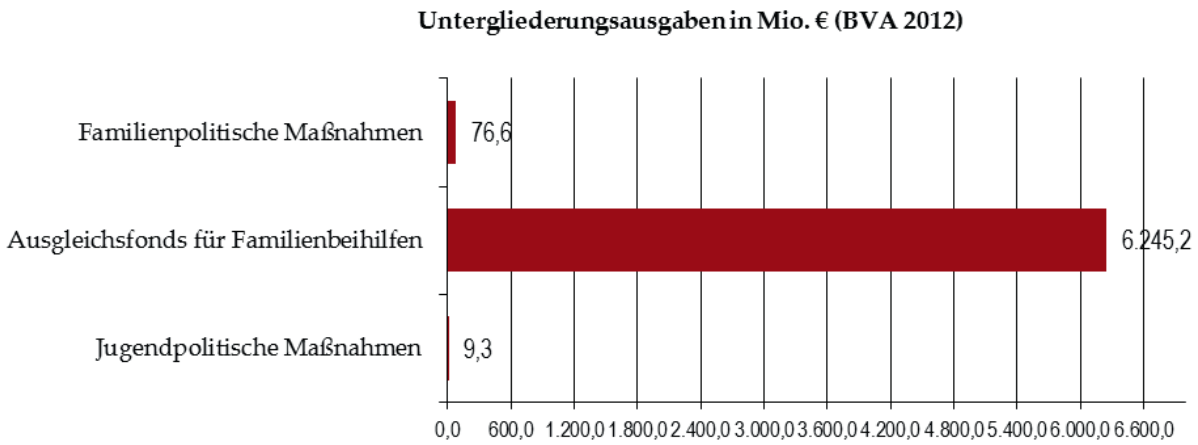

Wesentliche Änderungen Budget 2012

- Auszahlung Familienbeihilfe nur mehr bis zum 24.LJ, in Ausnahmefällen bis zum 25. LJ. (ab 1. Juli 2011)
- Mehrausgaben zur Finanzierung des Kinderbetreuungsgeldes

Genderaspekt des Budgets

Ausgewählter Bereich

Seitens der Sektion II des ho. Ressorts ist man seit 2006 bemüht, in den gesellschaftspolitisch relevanten Arbeitsfeldern den Genderansatz explizit zu erfassen und dadurch die Gendergerechtigkeit zu fördern. Ein Beispiel dazu stellt die Fördervergabe im Rahmen des Bundes-Jugendförderungsgesetzes – Budgetansatz 1/25416 dar.

Das Gesetz per se enthält keinen Genderpassus. Im Rahmen der Abrechnung der Förderungen wird jedoch erhoben, zu welchen Anteilen Frauen und Männer von den Angeboten der verbandlichen Jugendarbeit profitieren und in welchem Ausmaß Frauen und Männer die Betreuung der Zielgruppe „Jugendliche bis 30 Jahren" –sowohl haupt- als auch ehrenamtlich - gewährleisten.

Zudem kommt im Rahmen der Qualitätssicherung seit 2009 ein Formblatt zum Einsatz, das Genderaspekte berücksichtigt. Dieses Formblatt ist für die Förderungseinreichung gemäß Bundes-Jugendförderungsgesetz verpflichtend (gemäß § 13 Abs. 4 der Richtlinien des B-JFG) auszufüllen und gemeinsam mit dem Ansuchen um Basisförderung einzureichen. Erfasst werden damit u.a. jene Maßnahmen, die innerhalb der geförderten Organisation Gleichberechtigung und Chancengleichheit zum Ziel haben.

Zur Beantwortung der konkreten Fragestellungen:

Anteil: Prozentualer Anteil des ausgewählten (Pilot-)bereichs am Gesamtbudget der UG 25 „Familie und Jugend" 2009: 6.187.990.779,70

Gewährte Jugendförderungsmittel 2009: 6,548.215,11 €

Dies entspricht einem Anteil von 0,1%

Ziele:

Gleichstellungsziele im ausgewählten (Pilot-)bereich

Ziele sind:

Gendergerechte Nutznießung der Jugendförderungsmittel

Gendergerechte Beschäftigungssituation im Jugendbereich

Gendersensibilisierung der Jugendorganisationen in Angebots- und Beschäftigungsfragen

Gleichberechtigung und Chancengleichheit innerhalb der geförderten Organisation

Daten:

Datenlage (nach Geschlecht) im (Pilot-)bereich

Die Aufgliederung der nutznießenden Jugendlichen in die div. Altersgruppen bzw. in Mädchen/Frauen und Buben/Männer für die Basisförderungen (jeweils in Prozent - die Gesamtzahl der Jugendlichen bis 30 Jahre gemäß Bundes-Jugendförderungsgesetz = 100%):

Weibliche Personen im Alter bis zu 15 Jahren (15,45%)

Weibliche Personen im Alter von 15 bis 25 Jahren (22,32%)

Weibliche Personen im Alter über 25 Jahren (10,36%)

Weibliche Personen gesamt (48,13%)

Männliche Personen im Alter bis zu 15 Jahren (13,71%)

Männliche Personen im Alter von 15 bis 25 Jahren (25,07%)

Männliche Personen im Alter über 25 Jahren (13,09%)

Männliche Personen gesamt (51,87%)

Betreut werden sie von:

Hauptamtliche

Hauptamtlichen weiblichen Jugendleiterinnen (57,42%)

Hauptamtlichen männlichen Jugendleiter
(42,58%)

Ehrenamtliche

Ehrenamtlichen weiblichen Jugendleiterinnen
(55,80%)

Ehrenamtlichen männlichen Jugendleiter
(44,20%)

Die Aufgliederung der nutznießenden Jugendlichen in die div. Altersgruppen bzw. in Mädchen/Frauen und Buben/Männer für alle Projektförderungen bzw. Förderungen für spezielle Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit:

Weibliche Personen im Alter bis zu 15 Jahren
(13,62%)

Weibliche Personen im Alter von 15 bis 25 Jahren
(24,69%)

Weibliche Personen im Alter über 25 Jahren
(8,16%)

Weibliche Personen gesamt
(46,47%)

Männliche Personen im Alter bis zu 15 Jahren
(15,39%)

Männliche Personen im Alter von 15 bis 25 Jahren
(27,67%)

Männliche Personen im Alter über 25 Jahren
(10,47%)

Männliche Personen
(53,53%)

Betreut werden sie von:

Hauptamtliche

Hauptamtlichen weiblichen Jugendleiterinnen
(55,85%)

Hauptamtlichen männlichen Jugendleiter
(44,15%)

Ehrenamtliche

Ehrenamtlichen weiblichen Jugendleiterinnen
(52,31%)

Ehrenamtlichen männlichen Jugendleiter
(47,69%)

Messgrößen:

Gleicher Anteil von Frauen und Männern

Analyse:

Inanspruchnahme der öffentlichen Leistungen nach Geschlecht und/oder Gleichstellungsbeitrag der zuwendungsempfangenden Institution.

Die Analyse der Daten zeigt, dass bei den Nutznießer/innen der Anteil von Frauen und Männern nahezu ausgewogen ist. Die tendenzielle geringe Einbindung von Mädchen in Basisförderung beziehenden Organisationen ist primär darauf zurückzuführen, dass es unter den verbandlichen Jugendorganisationen männer-orientierte Organisationen (MKV, Pennäler, …) gibt, Pendants für Mädchen bzw. junge Frauen jedoch fehlen.

Ähnlich stellt sich - im Gegensatz zu den vergangenen Jahren - die Situation bei den Projektmitteln dar und weitet sich auch auf die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen aus, bei denen Mädchen/junge Frauen nunmehr deutlich dominieren.

Die überwiegende Mehrheit der Organisationen weist konkrete Maßnahmen zur Umsetzung von Gender Mainstreaming innerhalb der Organisation auf. Diese reichen von der statutarischen Verankerung, über Gender Budgeting bis hin zu diesbezüglichen Schulungen und Weiterbildungsangeboten.

Auch zur Sensibilisierung der Zielgruppe, werden von nahezu allen Organisationen konkrete Maßnahmen gesetzt. Diese umfassen sowohl in den Angebotsbereich, als auch die Darstellung der Organisation bzw. der Angebote nach außen.

Fazit/Bewertung:

Abgleich der tatsächlichen Verteilung mit Zielen sowie Zielerreichungsgrad bzw. –messung.

Bei den Nutznießer/innen der Angebote wurde das Ziel der gerechten Genderverteilung wieder nahezu erreicht. Im Bereich der haupt- und ehrenamtlichen Jugendleiter/innen besteht derzeit ein Nachholbedarf an männlichen Mitarbeitern.

Gender Mainstreaming Maßnahmen im internen und externen Bereich werden von nahezu allen Organisationen geleistet.

Ausblick:

Um die bestehenden Ungleichgewichte auszugleichen, werden Gespräche mit der Bundesjungenvertretung geführt und mit ihnen gemeinsam Maßnahmen entwickelt werden, die einer geschlechtergerechten Aufteilung im Betreuungsbereich dienlich sind.

Titel 251 Familienpolitische Maßnahmen

Gesetzliche Grundlagen

- Ersatz Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge gem. § 39 Abs. 5 lit. e FLAG 1967, BGBl. I Nr. 158/2002
- Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie und Beruf Management GesmbH.", BGBl. I Nr. 3/2006.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	73,2	76,7	76,6
Summe	73,2	76,7	76,6
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

1/25116 Förderungen

Die Mittel werden für die Förderung von gemeinnützigen Einrichtungen, die vorwiegend auf dem Gebiet der Familienpolitik tätig sind, verwendet.

Es handelt sich dabei unter anderem auch um Familienorganisationen, die auch im Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend vertreten sind und deren Aktivitäten den Familien direkt zugute kommen.

1/25117 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Der hier veranschlagte Betrag dient für den Ersatz des jährlichen Aufwandes für die Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge gem. § 39 Abs. 5 lit. e FLAG 1967, BGBl. I Nr. 158/2002 und der Überweisung der Basisabgeltung zur Bedeckung der administrativen Aufwendungen der „Familie und Beruf Management GesmbH." gem. § 7 Abs. 1 BGBl. I Nr. 3/2006.

1/25118 Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die Ausgaben für familienpolitische Veranstaltungen sowie bewusstseinsbildende Maßnahmen und die Herstellung von Publikationen veranschlagt, sowie ein Beitrag für das kostenfreie letzte Kindergartenjahr.

Titel 253 Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

Gesetzliche Grundlagen

- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376
- Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001
- Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie und Beruf Management GesmbH.", BGBl. I Nr. 3/2006.

Aufgaben

Nach dem FLAG werden folgende Leistungen erbracht:

- Die Gewährung einer nach der Anzahl und dem Alter der Kinder gestaffelten Familienbeihilfe
- die Finanzierung des Aufwandes nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG)
- die Finanzierung des Beitrages zur Mitarbeitervorsorge gemäß § 7 Abs. 4 u. 5 BMSVG
- die Gewährung von Schulfahrt- und Heimfahrtbeihilfen
- die Finanzierung der Schülerfreifahrten und die Finanzierung von Schulbüchern

- die Finanzierung der Lehrlingsfreifahrten
- die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge
- die Förderung von Familienberatungsstellen
- die Förderung und Finanzierung von Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- die Förderung von Elternbildung, Mediation sowie Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen
- die Kosten für Forschungsförderungen und Forschungsaufträge sowie sonstige wissenschaftliche Untersuchungen und Arbeiten im Interesse der Familien und Generationenbeziehungen
- die Gewährung von Zuwendungen aus dem Familienhärteausgleich
- die Gewährung von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich
- die Leistung eines Kostenanteiles für die Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Pass
- die Zahlung von Vorschüssen auf den gesetzlichen Unterhalt
- die Beitragsleistung zur Schülerunfallversicherung
- der Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld
- der Teilersatz der Kosten der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind
- die Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten
- die Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von schwerstbehinderten Kindern
- der Ersatz der Teilzeitbeihilfe
- der Beitrag zum Fonds zur Mitfinanzierung der In-vitro-Fertilisation

Ausgaben/Einnahmen	**2010**	**2011**	**2012**
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	6.446,5	6.249,1	6.245,2
Summe	6.446,5	6.249,1	6.245,2
Einnahmen	5.756,6	5.946,4	6.239,9

Übersicht über die Gebarung:

Jahr	**Ausgaben**	**Einnahmen**	**Überschuß(+) Abgang(-)**
	in Millionen Euro		
2001	4.419,4	4.481,4	+61,9
2002	4.486,2	4.519,5	+33,3
2003	4.869,2	4.574,7	-294,5
2004	5.053,0	4.645,7	-407,3
2005	5.408,6	4.735,0	-673,6
2006	5.407,0	4.941,3	-465,8
2007	5.536,9	5.194,7	-342,2
2008	6.024,9	5.549,1	-475,8
2009	6.151,7	5.585,2	-566,5
2010	6.446,5	5.756,6	-689,9
2011 (BVA)	6.249,1	5.946,4	-297,6
2012 (BVA)	6.245,2	6.239,9	-5,3

1/25307 Familienbeihilfe

Höhe der Familienbeihilfe pro Kind/Monat:

1. - 3. Lebensjahr	105,4 Euro
4. - 10. Lebensjahr	112,7 Euro
11.- 19. Lebensjahr	130,9 Euro
über 19. Lebensjahr	152,7 Euro

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich

- für zwei Kinder um € 12,80
- für drei Kinder um € 47,80
- für vier Kinder um € 97,80 und
- für jedes weitere Kind um € 50,-.

Der Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind beträgt € 138,30 pro Monat.

Für September wird zusätzlich zur Familienbeihilfe eine Schulstarthilfe für Kinder zwischen dem 6. und 15. Lebensjahr im Betrag von 100 € gezahlt.

Bis einschließlich 2010 wird nach §§ 9 ff FLAG 1967 ein einkommensabhängiger Mehrkindzuschlag für das 3. und jedes weitere Kind in Höhe von 36,4 € monatlich gewährt. Das Familieneinkommen darf 55.000€ im Jahr nicht übersteigen.

Paragraf 2531 KBG (inkl.Zuschuss,KV Beitrag), Beitr. betriebl. MA Vorsorge

1/25317 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld beträgt 14,53 Euro täglich bei Inanspruchnahme von maximal 30/36 Monaten, 20,8 Euro täglich bei Inanspruchnahme von max. 20/24 Monaten, 26,60 Euro täglich bei Inanspruchnahme von max. 15/18 Monaten und 33 Euro täglich bei Inanspruchnahme von 12/14 Monaten. Das einkommensabhängige KBG beträgt maximal 66 Euro täglich bei Inanspruchnahme von max. 12/14 Monaten. Der beziehende Elternteil kann beim pauschalen KBG 60% seiner früheren Einkünfte, mind. aber 16.200 Euro, beim einkomm.abh. KBG 5.800 Euro im Kalenderjahr dazuverdienen.

Der Zuschuss/Die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beträgt 6,06 Euro täglich. Der beziehende Elternteil kann beim Zuschuss bis zu 16.200 Euro/Kalenderjahr, bei der Beihilfe bis zu 5.800 Euro dazuverdienen. Auch das Partnereinkommen sowie die Anzahl der Familienmitglieder (beim Zuschuss) finden Berücksichtigung.

Das pauschale Kinderbetreuungsgeld erhöht sich bei Mehrlingsgeburten für jedes zweite und weitere Kind um 50% des KBG.

Der Abgang des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird im Jahr 2012 5,3 Mio. Euro betragen. Der Bund wird in diesem Ausmaß in Vorlage treten müssen.

Entwicklung Bezieherzahlen:

Im August 2011 haben 140.791 Personen Kinderbetreuungsgeld bezogen:

Bezieher Monat/Jahr	**1. Jahr**	**2. Jahr**	**3. Jahr**
Im Aug.2011	57.230	57.354	26.208
davon weiblich	56.192	54.503	23.550
davon männlich	1.038	2.851	2.657
Inanspruchnahme der Variante 30+6 Monate	**1. Jahr**	**2. Jahr**	**3. Jahr**
Im Aug.2011	29.168	39.496	26.207
davon weiblich	28.944	39.032	23.550
davon männlich	224	464	2.657
Inanspruchnahme der Variante 20+4 Monate	**1. Jahr**	**2. Jahr**	**3. Jahr**
Im Aug.2011	14.855	14.436	
davon weiblich	14.633	13.032	
davon männlich	222	1.404	
Inanspruchnahme der Variante 15+3 Monate	**1. Jahr**	**2. Jahr**	
Im Aug.2011	3.113	1.676	
davon weiblich	3.001	1.358	
davon männlich	112	318	
Inanspruchnahme der Variante 12+2 Monate pauschal	1. Jahr	2. Jahr	
Im Aug.2011	2.484	453	
davon weiblich	2.319	275	
davon männlich	165	178	
Inanspruchnahme der Variante 12+2 Monate eink.abh.	1. Jahr	2. Jahr	
Im Aug.2011	7.610	1.293	
davon weiblich	7.295	806	
davon männlich	315	487	

Im August 2011 haben 9.823 Personen einen Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld und 14.577 Personen eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld bezogen.

Beitrag zur Krankenversicherung

Hier wird ein Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 7,05% des Aufwandes des Kinderbetreuungsgeldes und der auslaufenden Leistungen geleistet.

Betriebliche Mitarbeitervorsorge

Gemäß § 7 Abs. 4 u. 5 BMSVG wird ein Beitrag zur Mitarbeitervorsorge in Höhe von 1,53% vom Kinderbetreuungsgeld für die Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges, Zeiten der Sterbebegleitung, der Begleitung von schwerst-erkrankten Kindern geleistet.

1/25318 Aufwendungen (zweckgeb. Geb.)

Bei diesem Ansatz wird der Aufwand für den Vollzug des Kinderbetreuungsgeldgesetzes sowie der Aufwand für Informationsmaßnahmen betreffend das Kinderbetreuungsgeld finanziert.

1/25327 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)(zw.Geb.)

Die Schulfahrtbeihilfe bzw. die Lehrlingsfahrtbeihilfe wird gewährt, wenn keine Möglichkeit einer Freifahrt besteht.

Schulfahrtbeihilfe für Fahrten zwischen Wohnung und Schule (§30c Abs.1-3 FLAG 1967):

Schuljahr	Anträge	Ausgaben in Mio. Euro	Durchschnitts-ausgaben pro Antrag
2003/2004	**9.797**	**2,12**	**216,48**
2004/2005	**10.352**	**2,24**	**216,71**
2005/2006	**10.829**	**2,20**	**203,18**
2006/2007	**10.829**	**2,15**	**198,54**
2007/2008	**10.346**	**2,11**	**203,95**
2008/2009	**10.282**	**2,04**	**198,40**
2009/2010*	**8.869**	**1,79**	**201,83**

*) vorläufiger Wert

Schulfahrtbeihilfe für Wochenendheimfahrten (§30c Abs. 4 FLAG 1967):

Schuljahr	Anträge	Ausgaben in Mio. Euro	Durchschnitts-ausgaben pro Antrag
2004/2005	36.720	6,88	187,45
2005/2006	35.667	6,42	180,00
2006/2007	38.195	6,80	178,03
2007/2008	39.168	6,93	176,94
2008/2009	38.579	6,67	172,89
2009/2010*	35.512	6,12	172,28

*) vorläufiger Wert

Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb (§30n Abs. 1 FLAG 1967)

Lehrjahr	Anzahl d. Anträge	Ausgaben in Euro	Durchschnitts-ausgaben pro Antrag
2004	3.692	160.051	43,35
2005	4.120	179.060	43,46
2006	4.173	183.557	43,99
2007	4.488	195.202	43,49
2008	3.957	172.217	43,52
2009	4.383	198.587	45,30
2010*	3.042	135.484	44,53

*) vorläufiger Wert

Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge für Wochenendheimfahrten (§30n Abs. 2 FLAG 1967)

Lehrjahr	Anzahl d. Anträge	Ausgaben in Euro	Durchschnitts-ausgaben pro Antrag
2004	2.441	349.521	143,194
2005	2.141	327.196	152,82
2006	1.906	279.452	146,46
2007	1.473	237.740	161,40
2008	1.411	212.060	150,29
2009	1.446	222.038	153,55
2010*	1.207	182.527	151,22

*) vorläufiger Wert

Paragraf 2533 Schülerfreifahrten (zweckgeb. Geb.)

1/25337 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die Kosten für die Schülerfreifahrten betragen:

	2010	BVA 2011	BVA 2012
	in Millionen Euro		
1. Linienverkehr	287,2	321,6	318,3
2. Gelegenheits-verkehr	72,7	76,6	78,9

Die Schülerfreifahrten wurden in den letzten Schuljahren wie folgt in Anspruch genommen:

Schuljahr	Anzahl d. Anträge	Ausgaben in Mio. Euro	Durchschnitts-ausgaben pro Antrag in Euro
2006/2007*	**658.300**	**341,80**	**519,22**
2007/2008*	**632.300**	**348,30**	**550,85**
2008/2009*	**749.756**	**366,81**	**489,24**
2009/2010*	**741.246**	**368,64**	**497,33**

*) Daten lt. noch ungeprüften Abrechnungen und Akontierungen , im Gelegenheitsverkehr noch nicht alle Verträge erfaßt.

1/25338 Aufwendungen

Gemäß § 39f Abs. 3 FLAG 1967 sind die erstmalig anfallenden notwendigen Kosten der Hard- und Software für die Einbindung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrten in die Verkehrsverbünde je zur Hälfte aus Mitteln des FLAF und aus Mitteln des BMVIT zu ersetzen.

Paragraf 2534 Schulbücher (zweckgeb. Geb.)

1/25347 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

In den abgelaufenen Schuljahren wurden durch die Schulbuchaktion erfasst:

1/25348 Aufwendungen

Gemäß § 31g Abs. 3 FLAG 1967 sind die dem Bund für die Auflage und Ausgabe der Schulbuchbelege bis zum Schuljahr 2008/09, für Erlagscheine zur Abgabe der Schulbücher bis zum Schuljahr 2010/11 und Vordrucke, Richtlinien für eine automations-unterstützte Schulbuchdatei und für Geldverkehrs-spesen entstehenden Kosten aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

Paragraf 2535 Lehrlingsfreifahrten (zweckgeb. Geb.)

Gemäß § 30j FLAG 1967 werden die Kosten für die Beförderung der Lehrlinge im Linienverkehr zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte getragen.

Paragraf 2536 Härteausgleich (zweckgeb. Geb.)

Gemäß § 38a Abs. 1 FLAG 1967 können Familien sowie werdenden Müttern, die durch ein besonderes Ereignis unverschuldet in Not geraten sind, zur Milderung oder Beseitigung der Notsituation finanzielle Zuwendungen gewährt werden (Familienhärteausgleich).

Im Jahr 2010 wurden 184 Zuwendungen gewährt. Der durchschnittliche Zuwendungsbetrag liegt bei 2.508,-- € pro Fall.

Wer zum Zwecke der Betreuung und Begleitung sterbender Angehöriger oder schwerst erkrankter Kinder eine vollständige Arbeitsfreistellung mit arbeits- und sozialrechtlicher Absicherung (Familienhospizkarenz) in Anspruch nimmt, kann bei daraus resultierender finanzieller Notlage – abhängig vom Haushaltseinkommen – einen Zuschuss aus dem Familienhospiz-Härteausgleich erhalten (§ 38j Abs. 1 FLAG 1967).

Im Jahr 2010 wurden 419 Zuwendungen gewährt, wobei im Durchschnitt 768,-- € pro Monat ausbezahlt wurden.

Paragraf 2537 Familienberatungsstellen (zweckgeb. Geb.)

1/25376 Förderungen

Mit der Förderung der Familienberatungsstellen wird der Bevölkerung ein flächendeckendes, kostenloses und der Verschwiegenheit unterliegendes Beratungsangebot zu sämtlichen familiären Problemstellungen (Schwangeren-beratung, Partnerschaftsberatung, Beratung bei Scheidungsproblemen, Beratung bei Gewalt in der Familie, Beratung von Familien mit behinderten Angehörigen, etc.) zugänglich gemacht. In den rd. 400 Beratungsstellen wurden im Jahr 2010 rd. 486.000 Beratungen mit rd. 231.000 KlientInnen durchgeführt.

Paragraf 2538 Sonstige familienpolitische Maßnahmen (zweckgeb. Geb.)

1/25386 Förderungen

Hier sind die Mittel für die Förderung gemeinnütziger Einrichtungen, die das Angebot qualitativer Elternbildung und von Mediation oder Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen gewährleisten, veranschlagt. Weiters werden Forschungsförderungen im Interesse der Familien und Generationenbeziehungen sowie für Maßnahmen im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Beruf finanziert.

1/25387 Sonstige Maßnahmen

Schülerunfallversicherung

Gemäß § 39a Abs. 1 FLAG 1967 ist an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der SchülerInnen und StudentInnen ein jährlicher Betrag von 4,4 Millionen Euro zu zahlen.

Wochengeld

Gemäß § 39a Abs. 3 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen 70 vH der Aufwendungen für das Wochengeld zu ersetzen.

Betriebshilfe

Gemäß § 39a Abs. 4 FLAG 1967 sind 70 vH der Aufwendungen für Leistungen der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, den entsprechenden Sozialversicherungsträgern zu ersetzen.

Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten

Gemäß § 39j Abs. 2 FLAG 1967 ist der Aufwand für Zeiten der Kindererziehung in der Pensionsversicherung nach Maßgabe des § 52 Abs. 4 Z 3 in Verbindung mit § 617 Abs. 5 ASVG zu 72% (für das Jahr 2010 75%) aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von Schwerstbehinderten

Gemäß § 39a Abs. 5 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung die Pensionsbeiträge für die nach § 18a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Selbstversicherten zu zahlen.

Beitrag In-Vitro-Fertilisation

Gemäß § 3 Abs. 1 BGBl. I Nr. 180/1999 sind 50% der Kosten dem Fonds zur Mitfinanzierung der In-vitro-Fertilisation zu überweisen.

Kostenersatz für den Verwaltungsaufwand

Gemäß § 39g FLAG 1967 sind bis 2010 dem Bund (Bundesminister für Finanzen) als Kostenersatz für den Verwaltungsaufwand 20,0 Millionen Euro, ab 2011 10,0 Millionen Euro zu überweisen.

Familie und Beruf Management GesmbH.

Gemäß § 7 Abs. 2 BGBl. I Nr. 3/ 2006, mit dem des Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH." erlassen wurde, hat der Bund für die Durchführung von operationellen Maßnahmen eine Basisabgeltung im Betrag von 2.140.000 Euro jährlich zu leisten.

1/25388 Aufwendungen

Gemäß § 39c Abs. 2 FLAG 1967 kann der Bund zur Sicherung der kontinuierlichen Inanspruchnahme von Elternbildungsangeboten notwendige Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung durchführen. Weiters sind gemäß § 39i FLAG 1967 die Kosten für Forschungsaufträge sowie sonstige wissenschaftliche Untersuchungen und Arbeiten im Interesse der Familien und Generationenbeziehungen, gemäß § 39j Abs. 2 ist der Aufwand für Informationsmaßnahmen über Angelegenheiten betreffend Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung und gemäß § 39m Abs. 4 die Ausgaben für Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu tragen.

1/25389 Unterhaltsvorschüsse

Gemäß § 39 Abs. 8 FLAG 1967 werden die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu leistenden Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt finanziert.

Die Unterhaltsvorschüsse werden von den Oberlandesgerichten ausgezahlt und diesen zu Lasten des vorliegenden Voranschlagsansatzes ersetzt.

Im Jahre 2012 wird mit rd. 44.000 Fällen von Unterhaltsbevorschussungen gerechnet.

Die Rückzahlungen für die Vorschüsse werden beim Voranschlagsansatz 2/25382 beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vereinnahmt.

1/25397 Aufwendungen (zweckgeb.Geb.)

Gemäß § 40 Abs. 4 FLAG 196 7 sind Überschüsse aus der jährlichen Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an den Reservefonds für Familienbeihilfen zu überweisen.

Einnahmen

2/25300 Dienstgeberbeiträge

Der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen beträgt 4,5vH der Bruttoarbeitslöhne (§ 41 FLAG 1967). Den Dienstgeberbeitrag haben alle Dienstgeber zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen.

Mit 1. Juni 2008 wurde die Selbstträgerschaft im Familienlastenausgleich aufgehoben.

2/25301 Mehrkindzuschlag (Ersatz von Selbstträgern)

In Verbindung mit der Aufhebung der Selbstträgerschaft ist auch der Ersatz des Mehrkindzuschlages der Gebietskörperschaften oder gemeinnützigen Krankenanstalten hinfällig.

2/25310 Anteil der Einkommen- und Körperschaftsteuer

Nach § 39 Abs. 5 lit. b FLAG 1967 sind Anteile vom Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leisten. Die Höhe der Anteile richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes. Diese Anteile werden bei den Voranschlagsansätzen 2/16004 bis 2/16024 und 2/16034 in Einnahme und beim Voranschlagsansatz 2/16874 in Ausgabe und schließlich beim Voranschlagsansatz 2/25310 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verrechnet.

Aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Auswirkungen der Abschaffung der Selbstträgerschaft werden die Steueranteile für Zwecke des Familienlastenausgleichs im Jahr 2011um 277,764 Mio. € reduziert.

2/25311 Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuer

Als Abgeltung für den Wegfall der Kinderabsetzbeträge und deren Ersatz durch höhere Familienbeihilfen sind gemäß § 39 Abs. 5 lit. a FLAG 1967 vom Aufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer 690,4 Millionen Euro dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen; davon entfallen 172,6 Millionen Euro auf die veranlagte Einkommensteuer und 517,8 Millionen Euro auf die Lohnsteuer.

Diese Abgeltungsbeträge werden bei den Voranschlagsansätzen 2/16004 und 2/16014 in Einnahme und beim Voranschlagsansatz 2/16875 in Ausgabe und schließlich beim Voranschlagsansatz 2/25311 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verrechnet.

2/25320 Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist

1. von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149

2. von Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, zu entrichten.

2/25330 Beiträge der Länder

In Verbindung mit der Aufhebung der Selbstträgerschaft entfallen die Beiträge Länder zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Höhe von 1,74 Euro pro Jahr und Landeseinwohner, soweit dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2/25340 Transferzahlungen von privaten Haushalten (Selbstbehalt)

Gemäß § 31 Abs. 1 FLAG 1967 ist bis einschließlich dem Schuljahr 2010/11 für alle zur Verfügung gestellten Schulbücher ein Selbstbehalt von 10vH der für die Schüler maßgeblichen Limits zu bezahlen. Sonderschüler zahlen keinen Selbstbehalt; der sonderpädagogische Förderbedarf eines Schülers ist auch vom Selbstbehalt befreit. Weiters werden bei diesem VA-Ansatz auch die Selbstbehalte im Rahmen der Schulfreifahrt und der Lehrlingsfreifahrt im Bereich des Linienverkehrs im Betrag von 19,6 € pro Person und Jahr verrechnet.

2/25341 Ersatz Heimfahrtbeihilfe f. Lehrlinge

Ersatz des jährlichen Aufwandes für die Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge gemäß § 39 Abs. 5 lit. e FLAG 1967, BGBl. I Nr. 158/02, aus Bundesmitteln.

2/25382 Unterhaltsvorschüsse

2/25390 Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihilfen

Gemäß § 40 Abs. 5 FLAG 1967 ist ein jährlicher Abgang aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vom Reservefonds für Familienbeihilfen zu ersetzen.

Titel 254 Jugend

Gesetzliche Grundlage

- Bundesjugendförderungsgesetz
  BGBl I Nr. 126/2000

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	8,4	9,4	9,3
Summe	8,4	9,4	9,3
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 2541 Außerschulische Jugenderziehung

Förderungen

Die parteipolitischen Jugendorganisationen, verbandliche und nichtverbandliche Jugendorganisationen, Jugendgemeinschaften, Jugendvereine, Jugendinitiativen, Jugend-organisationen der Volksgruppen und andere Einrichtungen der außerschulischen Jugenderziehung sowie der Jugendwohlfahrt werden gefördert. Auch Zuwendungen für den bilateralen Jugendaustausch als auch für Jugendinformationsmaßnahmen und der Offenen Jugendarbeit finden hier Bedeckung.

Aufwendungen

Bei diesem Ansatz werden Kosten für nationale und internationale Jugendveranstaltungen, die nationale Umsetzung des EU- Programms Jugend in Aktion, Mitarbeiterfortbildung, für die nationale Umsetzung des EU-Kooperationsrahmens 2010-2018, für die Arbeiten der Bundesstelle für die Positivprädikatisierung von Computer- und Konsolenspielen und des österreichischen Jugendportales „jugendinfo“, für den Werkvertrag mit der Geschäftsstelle der österreichischen Bundes-Jugendvertretung, den österreichischen Jugendredewettbewerb, für den Jugendbericht, das österreichische Bundesjugendsingen, den internationalen Jugendaustausch sowie für gemeinsame Veranstaltungen mit den Landesjugendreferaten der Bundesländer gezahlt.

UG 33 Wirtschaft (Forschung)

Gesamtgebarung

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	91,9	96,9	100,8
Summe	91,9	96,9	100,8
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Untergliederungsausgaben in Mio. € (BVA 2012)

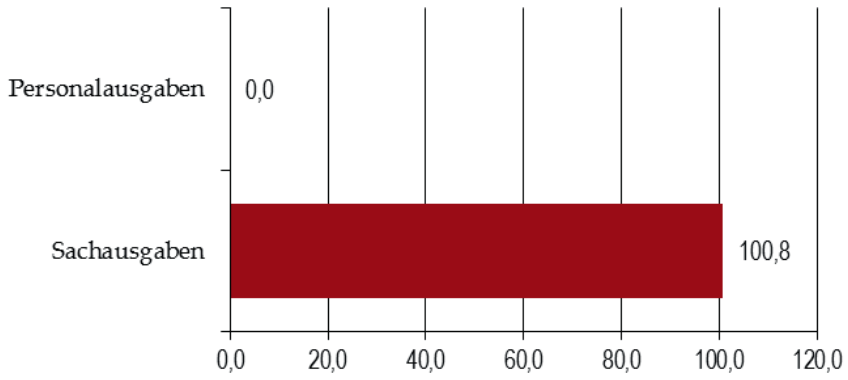

Der Personalaufwand für die Untergliederung 33 ist bei der Untergliederung 40, Titel 400 mit veranschlagt.

Wesentliche Änderungen Budget 2012:

- keine

Genderaspekt des Budgets

Aufbauend auf den früher gesetzten Awareness-maßnahmen ist es nunmehr bei sämtlichen vom BMWFJ finanzierten Förderprogrammen Standard, genderspezifische Daten zu erheben.

Im Rahmen des Programms w-fFORTE werden die „Laura Bassi Centres of Expertise“ mit einer Laufzeit von sieben Jahren fortgeführt und damit Karriere-optionen für Frauen in der Leitung kooperativer Forschungsinstitute unterstützt. Auch die Schwer-punkte „wissenschaf(f)t erkenntnis, wissenschaf(f)t leben und wissenschaf(f)t vorsprung“ als Informations-, Beratungs- und Vernetzungszentren für hochqualifizierte Frauen werden im Rahmen des Programms w-fFORTE weitergeführt.

Maßnahmen wie diese sollen die Forschungs- und Innovationsleistungen von Frauen in der Öffentlich-keit sichtbar machen und zielgerichtete Impulse sowohl für Spitzenforscherinnen als auch für die FTI - Community setzen.

Ausgewählte Programme:

Von der FFG werden standardmäßig bei allen Förderprogrammen genderspezifische Daten erhoben und im Jahresbericht veröffentlicht. Es wird daher beispielhaft die Beteiligung von Frauen an den vom BMWFJ (ko)finanzierten Programmen - Dienstleistungsinitiative, High Tech Start Up, Innovationsscheck, COIN, COMET und Laura Bassi Centres of Expertise - dargestellt. Darüber hinaus spielen Genderkriterien bei der Bewertung von Projekten im Rahmen der Basisprogramme eine Rolle.

Anteil:

Der Anteil der Programme COMET, COIN und Basisprogramme am Förderbudget (1/33176) beträgt knapp 50% (2010: 47% des Erfolges).

Ziele:

Ziel ist eine Erhöhung des Anteils von Frauen in den geförderten Projekten, insbesondere auch in leitenden Positionen. Durch die damit verbundene bessere Nutzung des Potenzials von Wissenschaftlerinnen und Technikerinnen entsteht dadurch vor dem Hintergrund eines zunehmenden Fachkräftemangels auch ein unmittelbarer Nutzen für die Wirtschaft.

Messgrößen:

Erhoben werden der Anteil von Frauen an der Projektleitung sowie der Anteil an den technischen und wirtschaftlichen Ansprechpersonen der beteiligten Projektpartner.

Analyse:

Der Anteil von Frauen an den technischen Ansprechpersonen und Projektleitungen lag in den Jahren 2009 und 2010 bei den genannten Programmen jeweils bei 11,1%.

Ausblick:

Angestrebt wird eine mittelfristige Erhöhung des Frauenanteils auf 15-20%.
Zur Erreichung des Ziels sollen unter anderem die bei der Abwicklung des Programms „Laura Bassi Centres of Expertise“ gewonnenen Erfahrungen in Bezug auf Projektauswahl auch bei der Weiterentwicklung bestehender Förderinstrumente berücksichtigt werden.

Aufgaben

Angelegenheiten der wirtschaftlich-technischen Forschung, Innovation und Technologie (soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung oder des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fallen).

Gesetzliche Grundlagen

- Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, BGBl. Nr. 434/1982
- Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981
- Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004
- Austria Wirtschaftsservice-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2002

Titel 331 Technologie und Forschungsförderung

Aufgaben

Ziel ist die Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Betriebe sowie die Steigerung privater Forschungsausgaben durch gezielte Maßnahmen in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Innovation und Technologietransfer.

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend fördert in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Programme und Initiativen:

- Stärkung der Kooperation Wirtschaft-Wissenschaft (z.B. COMET Kompetenzzentren, Christian Doppler Gesellschaft)
- Finanzierung und Gründung innovativer Unternehmen (z.B. Business Angel Netzwerke, Preseed- und Seedfinancing)
- Förderung für Kooperative Forschungsinstitute und Technologietransfer (z.B. Programm COIN der FFG)
- Patentverwertung (z.B. Programm Innovationsschutz und Innovationsverwertung der AWS)
- Forcierung internationaler Technologiekooperationen

- Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie im allgemeinen (Forschungskompetenzen für die Wirtschaft) und mit spezifischer Frauenförderung (w-fFORTE, Laura Bassi Centres)
- Thematische Programme (z.B. Dienstleistungsinitiative, Biotechnologie)

Die Abwicklung der Förderprogramme erfolgt weitestgehend durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) und die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS).

Weiters sind Mittel für die Beauftragung von Entwicklungen in Versuchseinrichtungen, für die Neugestaltung von Prüf-, Mess- und Versuchsverfahren zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für Arbeiten der angewandten Forschung und technischen Entwicklung, die nicht ausschließlich im Interesse der Produktion der gewerblichen Wirtschaft gelegen sind, vorgesehen.

UG 40 Wirtschaft

Gesamtgebarung

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	122,8	132,0	142,0
Sachausgaben	344,8	304,1	305,5
Summe	467,6	436,1	447,5
Einnahmen	139,1	170,5	170,5

Untergliederungsausgaben in Mio. € (BVA 2012)

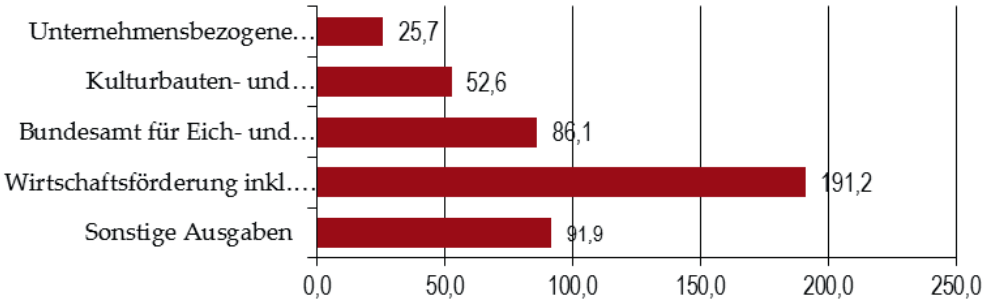

Wesentliche Änderungen Budget 2012

- Für die Internationalisierungsoffensive sind € 19,0 Mio. vorgesehen
- Das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz wird mit € 20,0 Mio. dotiert, höhere Dotierung abhängig von tatsächlichen Mehreinnahmen gem. Art. VI Abs. 1 Z. 3 lit. o BFG 2012
- Die Maßnahmen der thermischen Sanierung werden mit € 50,0 Mio. dotiert.
- Für den Filmstandort Österreich (FISA) werden € 5,0 Mio. veranschlagt.

Genderaspekt des Budgets

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ist sich über den besonderen Stellenwert der Gleichstellungsagenda bewusst und setzt sowohl externe als auch interne Maßnahmen zu deren Umsetzung.

Ein bedeutender Schritt zur Stärkung der gesellschaftlichen Position von Frauen ist die Einführung einer verpflichtenden Frauenquote in Aufsichtsräten staatsnaher Betriebe.

Ziel:

- Ziel ist es, mit der Etablierung von Frauen in Führungspositionen die gläserne Decke zu durchbrechen bzw. das Bewusstsein für die Vorteile einer stärkeren Einbindung von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen.
- Durch die Ausschöpfung des in Österreich vorhandenen Humankapitals soll weiters auf den ökonomischen Mehrwert verwiesen werden: die

Ankurbelung der Wettbewerbsfähigkeit bzw. die Ausnutzung von Effizienzpotenzialen.

Fazit und Ausblick:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Frauenanteil im Führungssektor von Betrieben relativ gering ist. Mit der Einführung einer Frauenquote für Aufsichtsräte in staatsnahen Unternehmen nimmt der öffentliche Bereich eine Vorreiterrolle ein. Unter Darstellung des damit verbundenen ökonomischen Nutzens sollen auch in der Privatwirtschaft angesiedelte Unternehmen auf das Potenzial qualifizierter Frauen aufmerksam gemacht und zur Erhöhung des weiblichen Anteils in Führungsgremien sensibilisiert werden.

Die Aufsichtsratsmandate in staatsnahen Unternehmen sollen künftig wie folgt verteilt werden:

- bis 2013 sollen 25% der Aufsichtsratsmandate von Frauen belegt sein
- bis 2018 sollen Frauen zu 35% in Aufsichtsräten staatsnaher Unternehmen repräsentiert sein.

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ist von den positiven Effekten der Gleichstellungspolitik überzeugt und bestrebt, innerhalb seiner eigenen Organisationseinheiten aktive Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit zu setzen.

Die "Constitution" zur Umsetzung der Gleichbehandlung im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend stellt der Frauenförderungsplan dar.

Ziele:

- Erzielung eines Anteils an weiblichen Beschäftigten in allen Hierarchieebenen einschließlich der Führungsfunktionen im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und dessen nachgeordneten Dienststellen von 45%.
- Anhebung des Frauenanteils in allen Entscheidungsstrukturen (Leitungsfunktionen, Kommissionen und Gremien) und die Verstärkung der Einbindung von Frauen in Entscheidungsprozesse.
- Stärkung der beruflichen Identität von Frauen sowie Förderung ihrer Bereitschaft, Einfluss zu nehmen, mitzugestalten, Entscheidungen zu treffen und Verantwortung zu übernehmen.
- Optimierung der Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von familiären Verpflichtungen und beruflichen Interessen.
- Nutzung des Potenzials von Frauen durch eine gezielte Personalplanung und -entwicklung, insbesondere durch ein gleichberechtigtes Teilhaben von Frauen und Männern an Aus- und Weiterbildung, Entlohnung und Aufstieg.

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ist weiters seit dem Jahre 2006 im Rahmen des Audits "Vereinbarkeit Familie und Beruf" voll zertifiziert. Seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend wurde 2009 die Re-Zertifizierung erreicht.

Daten:

Teilnahme an Weiterbildungsprogrammen 2010

Geschlecht	Anzahl	Anteil in %
weiblich	444	50,67 %
männlich	456	49,33 %
Gesamt	**900**	**100 %**

Gesetzliche Grundlagen

Frauenförderungsplan für den Wirkungsbereich des BMWFJ, BGBl. II Nr. 470/2010

Titel 400 Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend obliegen insbesondere folgende Aufgaben, die in der Untergliederung 40 ihren budgetären Niederschlag finden:

Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Bergwesens, der Wirtschafts- und Strukturpolitik, Ordnung des Binnenmarktes, der Preisregelung, des Wettbewerbs, des Tourismus, Angelegenheiten der Wirtschaftstreuhänder, des Energiewesens, der Handels- und Wirtschaftspolitik, wie z.B. die Vertretung Österreichs bei der WTO, der Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, der Bundesmobilienverwaltung, des Beschusses, des Maß-, Gewichts-, Eich- und Vermessungswesens inkl. Angelegenheiten der Staatsgrenzen, des Maschinen- und Kesselwesens, des Ingenieur- und Ziviltechnikerwesens, der Regionalförderung, des ERP-Fonds, bestimmter staatseigener Unternehmen.

Gesetzliche Grundlagen

- KMU-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 432/1996
- Austria Wirtschaftsservice-Gesetz - (Austria Wirtschaftsservice – Errichtungsgesetz), BGBl. I Nr. 130/2002
- Wettbewerbsgesetz, BGBl. I Nr. 62/2002
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG, BGBl. Nr. 448/1984
- Außenhandelsgesetz 2005; BGBl. I Nr. 50/2005
- Außenhandelsverordnung 2005, BGBl. II Nr. 121/2006
- Handelsstatistisches Gesetz, BGBl. Nr. 173/1995
- Notifikationsgesetz,
- Sicherheitskontrollgesetz, BGBl. Nr. 415/1992
- Dual Use Verordnung, (EG) Nr. 428/2009
- Anti-Folterverordnung, (EG) Nr. 1236/2005
- Unmittelbar anwendbare Embargoverordnungen, beispielsweise:
  - Iran (Council Decision 2011/235/CFSP)
  - Myanmar (Council Decision 2010/232/CFSP)
  - Nordkorea (Council Decision 2010/800/CFSP)
  - Simbabwe (Council Decision 2011/101/CFSP)
- WTO-Abkommen, BGBl. Nr. 1/1995
- Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 339/1974
- EU Dienstleistungs – Richtlinie (2006/123/EG)
- Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969
- Wirtschaftskammergesetz 1998, BGBl. I Nr. 103/1998
- Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBl. I Nr. 58/1999
- Ziviltechnikerkammergesetz 1993, BGBl. Nr. 157/1994
- Ziviltechnikergesetz 1993, BGBl. Nr. 156/1994
- Bilanzbuchhaltungsgesetz, BGBl. Nr. 161/2006
- Ingenieurgesetz 2006, BGBl. I Nr. 120/2006
- Öffnungszeitengesetz 2003, BGBl. I Nr. 48/2003
- Elektrotechnikgesetz 1992, BGBl. Nr. 106/1993
- Normengesetz 1971, BGBl. Nr. 240/1971
- Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992
- Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992
- Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950
- Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968
- Geodateninfrastrukturgesetz, BGBl I Nr. 14/2010
- Beschussgesetz, BGBl. Nr. 141/1951
- Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 110/2010
- Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. L 211 vom 14/08/2003
- Gaswirtschaftsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000
- Energie-Control-Gesetz, BGBl. I Nr. 110/2010
- Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. L 211 vom 14/8/2009
- Erdölbevorratungs- und Meldegesetz 1982; BGBl. Nr. 546/1982
- Energielenkungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 545/1982
- Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, BGBl. I Nr. 113/2008
- KWK-Gesetz, BGBl. I Nr. 111/2008
- Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002
- Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999
- Antidumping-Verordnung (EG) Nr. 1225/2009
- Antisubventions-Verordnung (EG) Nr. 597/2009

Paragraf 4000 Zentralleitung

Aufwendungen

Hier sind die Aufwendungen insbesondere Personal- und Sachaufwendungen der Zentralleitung veranschlagt.

Einnahmen

Hier werden insbesondere die Einnahmen aus den Flächen-, Feld-, Speicher- und Förderzinsen veranschlagt.

Paragraf 4005 Bundesmobilienverwaltung

Aufgaben

- Verwaltung und Instandhaltung der ehemals hofärarischen Sonderinventarbestände (Gemälde, Einrichtungsgegenstände, Tafelgerät, etc.)
- Ausstattung mit historischem Mobiliar für Repräsentationszwecke der Republik (Präsidentschaftskanzlei, Ministerien, Botschaften, etc.) sowie bei Staatsbesuchen und Staatsbanketts
- Ausstattung der ehemaligen Kaiserappartements (Hofburg Wien, Hofburg Innsbruck, Schloss Schönbrunn, Schlosshof, etc.)
- Wissenschaftliche Betreuung der Museen der Bundesmobilienverwaltung (Silberkammer in der Hofburg und Hofmobiliendepot - Möbel Museum Wien)

Paragraf 4006 Bundeswettbewerbsbehörde

Aufgaben

Die Hauptaufgabe der Bundeswettbewerbsbehörde ist es, funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen. Sie tut dies einerseits durch Antragstellung an das Kartellgericht und andererseits durch die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission bei der Durchsetzung des europäischen Wettbewerbsrechtes. Um eine effektive Erfüllung dieser Aufgaben zu gewährleisten, verfügt die Bundeswettbewerbsbehörde über umfangreiche Ermittlungsbefugnisse.

Paragraf 4007 Beschussämter

Aufgaben

Die Beschussämter Wien und Ferlach führen die Erprobung und amtliche Kennzeichnung aller Handfeuerwaffen mit Ausnahme der Militärwaffen und die Prüfung der in Österreich erzeugten sowie der nach Österreich importierten Patronen durch. Fallweise werden die Beschussämter auch zur Erstattung von Gutachten für Gerichte herangezogen.

Paragraf 4008 Bundesvergabeamt

Aufgaben

Das Bundesvergabeamt ist für die Überwachung bzw. Nachprüfung der Einhaltung des Bundesvergabegesetzes zuständig.

Paragraf 4009 Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Aufgaben des Eichwesens

- Zulassung und Eichung von Messgeräten und Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch eichpolizeiliche Revisionen
- Fertigpackungskontrolle und Marktüberwachung
- Aufbewahrung der Etalons für die gesetzlichen Maßeinheiten, für ihren Anschluss an die internationalen Etalons sorgen sowie die einschlägigen Darstellungsverfahren festlegen
- Kundmachung der eichpflichtigen Messgerätegattungen, der Eichvorschriften und die Eichanweisungen im "Amtsblatt für das Eichwesen"
- Ermächtigung und Überwachung von Eichstellen
- Tätigkeiten im Rahmen der Benannten Stelle (Notified Body) Nr. 0445
- Tätigkeiten im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfdienstes (PTP); Teilrechtsfähigkeit

Aufgaben des Vermessungswesens

- Die Grundlagenvermessung für die geodätischen Bezugssysteme
- die Führung des Grenzkatasters (Grundstücksdatenbank und Adressregister) und die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster

- die teilweise und die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters
- die Übernahme der Ergebnisse eines Verfahrens der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform in den Grenzkataster
- die Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen
- die topographische Landesaufnahme sowie die Herstellung, Evidenzhaltung und Abgabe der staatlichen Landkarten
- Führung der Geschäftsstelle für Geoinformation

Einnahmen

Hier handelt es sich um Eich-, Prüfungs- und Vermessungsgebühren, Verkaufspreise und Verwertungsentgelte sowie Gebühren für Katasterabfragen aus der Grundstücksdatenbank.

Titel 401 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)

Aufgaben

Die Förderungen und Aufwendungen erfolgen in:

- Angelegenheiten der unternehmensbezogenen
- Arbeitsmarktförderung
- Angelegenheiten des Tourismus
- Angelegenheiten der Filmwirtschaft
- Angelegenheiten der Energiewirtschaft
- Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich anderer Bundesministerien fallen
- Angelegenheiten des Bergwesens

Unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung

Im Rahmen der Unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung besteht die Möglichkeit, Unternehmen bei der Realisierung ihrer Arbeitsplatz schaffenden und sichernden Investitionen mit Investitionskostenzuschüssen zu unterstützen. Es genießen jene Projekte, bei denen ein Angebot von qualitativ höherwertigen Arbeitsplätzen und Impulse für nachhaltiges Unternehmenswachstum, hoher Technologie- und Innovationsgehalt sowie große regionalpolitische Relevanz zusammentreffen, die höchste Förderpriorität.

Tourismusförderung

Die österreichische Tourismus- und Freizeitwirtschaft muss laufend Anstrengungen unternehmen, um ihre gute Position im europäischen und internationalen Wettbewerb zu behaupten. Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend unterstützt die Wirtschaft dabei nach folgenden Zielsetzungen:

- Sicherung der Zukunftsfähigkeit des touristischen Angebotes
- Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der touristischen Dienstleistungskette
- Verbesserung der Finanzierungssituation von Tourismusunternehmen
- Aus den bereitstehenden Mitteln werden vorwiegend betriebliche Investitionen zur Qualitätssteigerung, Angebotsverbesserung und Betriebsgrößenoptimierung unterstützt, wobei die Abwicklung über die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. erfolgt.

Weiters werden vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend in Umsetzung der Tourismusstrategie Projekte mit Konzentration auf die Merkmale Alpen, Donau & Seen, Städte & Kultur - teilweise unter Einbeziehung von EU-Kofinanzierungs-Mitteln - gefördert.

Im Rahmen des Programms zur "Förderung der alpinen Infrastruktur" gewährt das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend dem Verband der alpinen Vereine Österreichs Unterstützung für die umweltgerechte Sanierung der Schutzhütten sowie die Erhaltung des Wanderwegenetzes.

Filmstandort Österreich (FISA)

Ziel dieser Förderung ist es, in Bezug auf das Kulturgut Film die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Filmwirtschaft in Österreich zu verbessern, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen zu erhalten

und zu fördern sowie nachhaltige Impulse für den Filmproduktionsstandort Österreich zu setzen.

Förderung des sinnvollen und sparsamen Einsatzes von Energie

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend fördert Studien und Untersuchungen zum Themenbereich der verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energieträgern, wie auch der Berücksichtigung von Energieoptimierungsmaßnahmen im Sinne eines sparsamen und sinnvollen Energieeinsatzes.

Damit soll ein wichtiger Beitrag zur Substitution fossiler Energieträger unter Berücksichtigung des optimalen/sparsamen Energieeinsatzes sowie zur Verbesserung der Umweltsituation geleistet werden.

Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz

Damit werden Investitionen in den Ausbau von Fernwärme- und Fernkälteinfrastruktur ermöglicht. Es soll dazu beigetragen werden, dass CO2-Emissionen kostengünstig eingespart werden, die Energieeffizienz erhöht wird und der Stromverbrauchszuwachs für Klimatisierung durch die Errichtung von Kältenetzen gedämpft wird. Darüber hinaus werden damit die Emissionen von Luftschadstoffen verringert, bestehende industrielle Wärme- und Abwärmepotenziale kostengünstig genutzt und der Fernwärmeausbau in den Ballungszentren beschleunigt.

Thermische Sanierung

Es ist beabsichtigt, die erfolgreiche Förderungsaktion im Jahr 2012 fortzusetzen, die sich im Wesentlichen an der bisherigen Vorgangsweise orientiert. Eine gemeinsame Beauftragung der Abwicklung durch den BMLFUW und BMWFJ ist vorgesehen. Durch diese Förderung wird ein Beitrag zur Erreichung des CO2 Zieles geleistet. Darüber hinaus ist ein arbeitsmarktpolitisch erwünschter hoher Multiplikatoreffekt erzielbar.

KMU-Förderungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend fördert Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) durch Zuschüsse und die Übernahme von Haftungen, um Gründungen und innovative Investitionen sowie um Finanzierungen zu erleichtern.

Mit der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) wurden die Fördereinrichtungen Finanzierungsgarantie- Gesellschaft, BÜRGES Förderungsbank und die Innovationsagentur zusammengeschlossen. Der ERP-Fonds, der rechtlich selbständig bleibt, ist über personelle Verschränkung organisatorisch mit der AWS verbunden. Die angebotene Produktpalette reicht etwa von Barzuschüssen und günstigen Krediten bis hin zur Übernahme von Haftungen und Beratung.

Förderung der Internationalisierung

Aus diesen Mitteln wird die Förderung von Initiativen zur Förderung der Exporte finanziert.

Im Rahmen von internationalen Mobilitätsprojekten sowie Einzelaustauschmaßnahmen werden Lehrlinge, junge ArbeitnehmerInnen und AusbilderInnen gefördert, die im Ausland berufspraktische Erfahrung sammeln und ihre persönlichen, fachlichen und sozialen Kompetenzen erweitern möchten.

Lehrlingsförderung

Mit der Begabtenförderung werden Initiativen von besonders begabten Lehrlingen und jungen Fachkräften zur fach- und berufseinschlägigen Höherqualifizierung und zum Selbständig werden unterstützt. Gefördert werden beispielsweise Fachkurse oder der Besuch von Meisterschulen.

Verein Österreich Werbung

Dem im Jahre 1955 gegründeten Verein "Österreich Werbung" obliegt satzungsgemäß die Stärkung der Tourismusdestination Österreich in den wichtigsten Quellmärkten. Dieser Verein wird gemäß den Statuten aus Mitgliedsbeiträgen finanziert.

Eine der Hauptaufgaben der Österreich Werbung ist die Führung der Marke: „Urlaub in Österreich“. Diese Marke macht Österreich als Urlaubsland unterscheidbar und vermittelt den emotionalen Mehrwert eines Österreich-Aufenthaltes. Die Österreich Werbung bearbeitet die mit innovativem, zeitgemäßen Marketing und ist Partnerin der österreichischen Tourismusbetriebe und wesentlicher Netzwerkknoten im Tourismus.

Sonstige Aufwendungen

Hier sind die Beiträge an die Welthandelsorganisation (WTO) und an sonstige Institutionen im Ausland veranschlagt.

Neben Untersuchungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Werkleistungen ist hier vor allem für die Abgeltung des Verwaltungsaufwandes der Austria Wirtschaftsservice Ges.m.b.H. und der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Ges.m.b.H. für die im Auftrag des BMWFJ durchgeführten Förderungsaktivitäten vorgesorgt. Hier ist auch der Zuschuss des Bundes an die Marchfeldschlösser Ges.m.b.H., an die Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. und an die Austrian Business Agency budgetiert.

Weiters sind Mittel für die Beauftragung von Entwicklungen in Versuchseinrichtungen für die Neugestaltung von Prüf-, Mess- und Versuchsverfahren zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für Arbeiten der angewandten Forschung und technischen Entwicklung, die nicht ausschließlich im Interesse der Produktion der gewerblichen Wirtschaft gelegen sind, vorgesehen.

Titel 402 Kulturbauten- und Liegenschaftsverwaltung

Aufgaben

Unter diesem Titel werden die Ausgaben und Einnahmen der Burghauptmannschaft Österreich und des Kongresszentrums in der Wiener Hofburg, sowie Ausgaben für Liegenschaftsankäufe und die bautechnische Betreuung bundeseigener Liegenschaften auf Grund der diesbezüglichen Generalkompetenz des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, veranschlagt. Seit der Neuorganisation der Immobilienverwaltung des Bundes gehören hiezu insbesondere die Historischen Objekte Österreichs.

Titel 403 Verschiedene Dienststellen Bereich Wirtschaft

Paragraph 4031 Schönbrunner Tiergartenamt

Aufgaben

Das Schönbrunner Tiergartenamt ist die Dienststelle für Beamte, die vor Errichtung der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. beim damaligen Tiergarten Schönbrunn beschäftigt waren. Die Gesellschaft hat für die dienstzugewiesenen Beamten den Gesamtaktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen.

Paragraf 4032 Amt der Bundesimmobilien

Aufgaben

Das Amt der Bundesimmobilien ist die Dienstelle für Beamte, die ab dem Zeitpunkt der Ausgliederung der Bundesgebäudeverwaltung der Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m.b.H zur Dienstleistung zugewiesen wurden. In weiterer Folge ist die Immobilien Ges.m.b.H in der Bundesimmobiliengesellschaft aufgegangen. Die Gesellschaft hat für die dienstzugewiesenen Beamten den Gesamtaktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen.

Bundesministerium für Gesundheit

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	36,7	38,6	42,1
Sachausgaben	958,5	829,6	904,0
Summe	995,2	868,2	946,0
Einnahmen	160,0	43,8	58,5

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit sind in der Untergliederung 24 veranschlagt.

Personalstand des Ressorts

	2010	2011	2012
		Planstellen	
UG 24 Gesundheit	398	393	391

Ressortaufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76 in der dzt. gültigen Fassung, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt E.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressortausgaben 2012	Personalkapazität 2012	
1. Gesundheitsstrukturpolitik	80,46	20,97	Sicherstellung einer auf hohem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung unter Berücksichtigung des Alters und Geschlechts ohne Unterscheidung nach Bildung und Status

2. Gesundheitssicherung	12,29	35,29	Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen nicht übertragbaren und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z.B. Kinder, alte Menschen)
3. Verbrauchergesundheit	5,51	29,67	Der vorsorgende Schutz der Gesundheit insbesondere durch sichere Lebensmittel und ausreichende, klare Information zur Lebensmittelqualität und Ernährung sowie die Sicherung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, um der Verbrauchererwartung gerecht zu werden und den Tier- und Warenverkehr zu gewährleisten

Leistungskennzahlen und Indikatoren	**Detaillierung der Berechnung**	**Zielwert 2012**
Ad 1.		
Bundesanteil an der Krankenanstaltenfinanzierung	Modellentwicklung sektorenübergreifender ambulanter Finanzierung	Sektorenübergreifende Effizienzsteigerung
Aufrechterhaltung der solidarischen Finanzierung der Krankenversicherung	Reduzierung der Verschuldung der Gebietskrankenkassen u.a. durch verbindliche Vereinbarungen von Finanzzielen unter Berücksichtigung der gesetzlich beschlossenen Bundesmittel	Fortsetzung des Konsolidierungskurses der Krankenversicherungsträger
Krankenversicherung im Rahmen der Mindestsicherung	Differenz zwischen den Versicherungsbeiträgen und den tatsächlichen Behandlungsleistungen	Fortführung der Einbeziehung der Bezieher/innen der Mindestsicherung und deren Angehörigen in die Leistungen der Krankenversicherung
Ausbau der e-Health-Infrastruktur	Errichtung der elektronischen Gesundheitsakte (ELGA)	• Errichtung von Architekturkomponenten • Pilotierung der Anbindung dezentraler Infrastrukturen an die Gesamtarchitektur • Evaluierung des Pilotprojektes und Vorbereitung des Rollout der Nutzanwendung e-Medikation
Ad 2.		
Sicherstellung und Ausbau des öffentlichen Kinderimpfkonzeptes und des kostenlosen Zugangs für alle Kinder und Jugendliche zu den Basisimpfungen	Durchimpfungsrate	Erhöhung der Durchimpfungsrate und somit Verminderung von Krankheiten
Nationaler Aktionsplan Ernährung " NAPe"	Erarbeitung akkordierter Ernährungsempfehlungen für die Zielgruppen Kinder, Schwangere, Stillende und Senioren unter Berücksichtigung von sozioökonomischen Faktoren. Die Maßnahmen sind darauf ausgerichtet,	Bundesweite Bündelung ernährungspolitischer Maßnahmen und Strategien mit dem Ziel, das Ernährungsverhalten der österreichischen Bevölkerung zu verbessern. Der NAPe ist ein rollierender Handlungskatalog,

	die Inzidenz von Übergewicht und Adipositas und der damit einhergehenden chronischen Erkrankungen zu reduzieren. Ein Schwerpunkt wird unter anderem das Projekt "Gesunde Ernährung in der Schule" sein.	der jährlich aktualisiert wird.
Entwicklung von Gesundheitszielen für Österreich	Die Erarbeitung der Gesundheitsziele erfolgt unter Einbezug aller relevanten Akteurinnen und Akteure sowie aller Sektoren des Gesundbereichs	Ausarbeitung und breite Abstimmung eines Entwurfes der Gesundheitsziele für Österreich
Sonstigen Maßnahmen im Bereich der Krankheitsprävention unter anderem im Bereich AIDS, Suchtprophylaxe, Missbrauch von psychoaktiven Substanzen, Arzneimittel, Blut, Gesundheitsberufe, Qualitätssicherung und Gesundheitsökonomie		Weiterentwicklung und Fortführung gezielter Schwerpunktsetzungen und Förderung von einschlägigen Einrichtungen
Ad 3.		
Gewährleistung des Verbraucherschutzes bei der Produktion und dem Verkehr mit Lebensmitteln und Aufrechterhaltung der Handelsfähigkeit von Lebendtieren und Produkten tierischer Herkunft	Kontroll- und Überwachungsprogramme sowie Informationsmaßnahmen im Rahmen der Veterinärgesetze, des Gentechnikgesetzes und des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes	• Steigerung der Abklärungsrate bei lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen • Beibehaltung der anerkannten Freiheiten und Zusatzgarantien für den heimischen Tierbestand • Finanzielle Absicherung der Agentur für Ernährungssicherheit GmbH (AGES) unter Berücksichtigung des Unternehmenskonzeptes 2011 bis 2015
Tierschutzmaßnahmen	Weiterführung des Projekt "Tierschutz macht Schule" sowie Förderung von wissenschaftlichen Tierschutzprojekten und Unterstützung von qualitätssicherenden Projekten im Bereich der Vollziehung des Tierschutzgesetzes	• Steigerung des Tierschutzverständnisses der österreichischen Bevölkerung insbesondere bei Jugendlichen • Unterstützung eines einheitlichen Vollzuges durch die Bundesländer

Genderaspekte des Budgets

Bereich

Genderdifferenzierte Auswertung von Ergebnisqualitätsdaten in Krankenanstalten:

Zur Messung der medizinischen Ergebnisqualität in Krankenanstalten wird ein Indikatorensystem entwickelt, welches auf Daten zugreift, die in den Krankenanstalten bereits erhoben werden (kein zusätzlicher Dokumentationsaufwand). Da sämtliche Daten in Zusammenhang mit Krankenhausaufenthalten geschlechtsspezifisch vorliegen, werden von einer gender-sensiblen Auswertung der Ergebnisqualität aus den Routinedaten zusätzliche Informationen über die Ergebnisqualität erwartet.

Ziele

Genderdifferenzierte Auswertung von Ergebnisqualitätsdaten als Grundlage für die Erreichung einer vergleichbaren Ergebnisqualität für Frauen und Männer in Krankenanstalten.

Daten, Messgrößen und Analysen

Die aus Routinedaten zu gewinnenden Messgrößen sind z.B.:

- Mortalitätsraten (Anteil Todesfälle)
- Erwartungswerte (z.B. erwartete Todesfälle bei Herzinfarkt)
- Mengeninformationen für bestimmte Behandlungen, Operationen (z.B. Eingriffe an der Brust)
- Informationen zu Operationstechnik, Behandlungsverfahren (z.B. Anteil laparoskopische Operationen)
- Intensivhäufigkeit bei bestimmten Operationen (Anteil Intensivaufenthalte)
- Indikatoren zu Versorgungsprozessen (z.B. präoperative Verweildauer)
- Wiederaufnahmen (z.B. Wiederaufnahme innerhalb von 14 Tagen und Wiederaufnahmen mit Intensivaufenthalt)
- Komplikationen, Re-Eingriffe (z.B. Revisionsrate bei Hüftendoprothese)

Für Beobachtungs- und Analysezwecke wird ein Ergebnisqualitäts-Monitoringsystem entwickelt werden.

UG 24 Gesundheit

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	36,7	38,6	42,1
Sachausgaben	958,5	829,6	904,0
Summe	995,2	868,2	946,0
Einnahmen	160,0	43,8	58,5

Untergliederungsausgaben in Mio. € (BVA 2012)

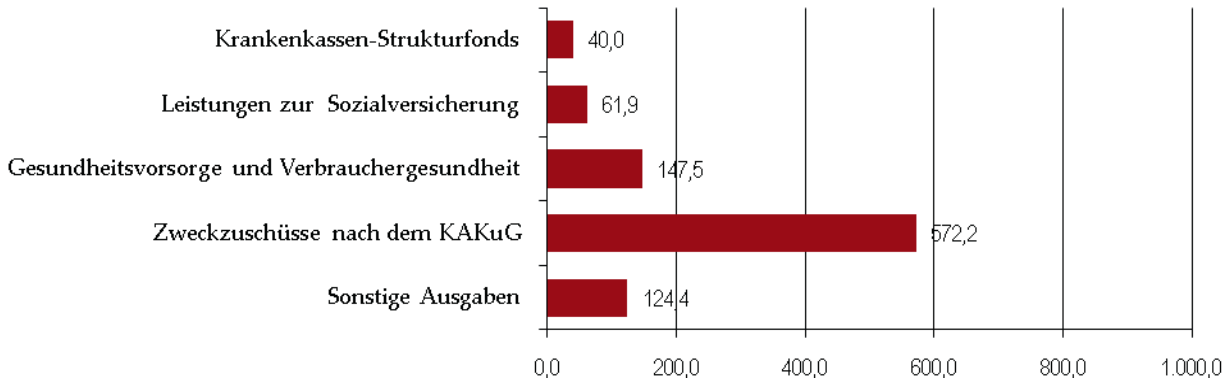

Wesentliche Änderungen Budget 2012

- Höhere Beiträge des Bundes für die Krankenversicherung im Bereich der bedarfsorientierten Mindestsicherung (37,0 Mio €)
- Höhere Zahlungen nach dem Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz infolge des prognostizierten Steueraufkommens (25,4 Mio €)
- Erhöhung der Basiszuwendungen an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung (15,8 Mio €)

Titel 240 Bundesministerium für Gesundheit

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	35,9	37,9	41,1
Sachausgaben	16,5	22,3	19,4
Summe	52,4	60,2	60,5
Einnahmen	16,7	1,3	15,4

1/24003 Anlagen

Vorsorge für die Anschaffung von Amtsausstattung

1/24007 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die gesetzlichen Verpflichtungen erwachsen in erster Linie aus der Mitgliedschaft Österreichs bei der Weltgesundheitsorganisation und dem Auf-

wand für Lehrlinge, Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten.

1/24008 Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz berücksichtigt den allgemeinen Verwaltungsaufwand und Ausgaben im Zusammenhang mit Gesundheitsstrukturangelegenheiten.

Gesundheitsstrukturangelegenheiten:

Gesetzliche Grundlagen

- Gesundheitsreformgesetz 2005 BGBl. I Nr. 179/2004, insbesondere Art. 9: Bundesgesetz zur Qualität von Gesundheitsleistungen (Gesundheitsqualitätsgesetz)
- Bundesgesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013, BGBl. I Nr. 101/2007

Hier sind Mittel zur Verbesserung der Entwicklung, Sammlung, Verarbeitung und Nutzung struktureller Informationen über das Gesundheitswesen sowie für Projekte mit Partnern auf nationaler und internationaler Ebene vorgesehen.

Weiters ist für die Entwicklung und Umsetzung eines gesamtösterreichischen Qualitätssystems auf Basis einer österreichischen Qualitätsstrategie vorgesorgt, das die flächendeckende und systematische Sicherung und Verbesserung der Qualität im österreichischen Gesundheitswesen, basierend auf den Prinzipien Patientinnen- und Patientenorientierung, Transparenz, Effektivität und Effizienz, zum Ziel hat.

Der Aufbau eines flächendeckenden Qualitätssystems, sowohl für den extra- als auch den intramuralen Bereich, umfasst insbesondere

- den Aufbau einer österreichweiten Qualitätsberichterstattung,
- die Entwicklung von österreichweit geltenden Qualitätsstandards und Indikatoren und
- alle getroffenen Maßnahmen sollen im Sinne der Patientinnen- und Patientenorientierung und Patientinnen- und Patientensicherheit die Grundlage für Gesundheitsleistungen sein.

Durch den Einsatz gesundheitsökonomischer Methoden sollen die effektivsten und effizientesten Zielsteuerungssysteme zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung entwickelt werden. Dabei soll die gesundheitsökonomische Datenlage im Hinblick auf österreichische und internationale Anforderungen verbessert und das Wissen und der Einsatz von gesundheitsökonomisch relevanten Methoden gefördert werden.

Der Prozess der Erfassung der Gesundheitsausgaben in Österreich nach der von der OECD entwickelten Methode „System of Health Accounts“, der vor wenigen Jahren gestartet wurde, wird 2012 fortgesetzt. Dies gewährleistet sowohl die transparente Darstellung der Gesundheitsausgaben in Österreich in umfassender Weise als auch die internationale Vergleichbarkeit.

1/24018 Gesundheitsökonomische Belange

Gesetzliche Grundlagen

- Gesundheitsreformgesetz 2005, BGBl. I Nr. 179/2004, insbesondere Art. 10: Bundesgesetz betreffend Datensicherheitsmaßnahmen beim elektronischen Verkehr mit Gesundheitsdaten und Einrichtung eines Informationsmanagements (Gesundheitstelematikgesetz)
- Bundesgesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013, BGBl. I Nr. 101/2007

Die Verwendung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien im Gesundheitswesen ist nicht nur zur qualitativen Verbesserung der Versorgung, zur Steigerung der Transparenz für die Patientinnen und Patienten, sondern auch im Hinblick auf die Nutzbarmachung der damit verbundenen volkswirtschaftlichen Effekte (Effizienzzuwächse im Rahmen einer integrierten Versorgung) zu forcieren.

Die bereits begonnene Implementierung der zentralen ELGA-Architekturkomponenten wird im Jahr 2012 fortgesetzt bzw. so weit wie möglich abgeschlossen. Dies betrifft insbesondere das Informationssicherheits- und Managementsystem (ISMS) und das Berechtigungs- und Protokollierungssystem (PROBES), die bis Jahresmitte testbereit zur Verfügung stehen sollen. Die Umsetzung des Zugangsportals als wesentliches Instrument zur Wahrnehmung der Patientinnen- und Patientenrechte ist in Angriff zu nehmen. Die Standardisierung weiterer Dokumentvorlagen wird fortgesetzt. Die von verschiedenen Einrichtungen bereits begonnene Umsetzung vor Ort (z.B. Schaffung/Adaptierung der erforderlichen technischen Infrastruktur, Anbindung lokaler IT-Systeme an die Architekturkomponenten) wird intensiviert und soll 2012 getestet werden. Die bereits im Entwurf vorliegenden gesetzlichen Rahmenbedingungen werden der Beschlussfassung zugeleitet. Die darin vorgesehenen Durchführungsbestimmungen sind vorzubereiten und zu erlassen, ebenso sind die Aufgaben zur Unterstützung der Patientinnen und Patienten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte organisatorisch zu implementieren. Die eMedikation als erste Nutzanwendung der ELGA-Infrastruktur wird im Jahr 2011 in drei ausgewählten Regionen pilotiert. Anhand der für Mitte 2012 erwarteten Evaluierungsergebnisse sind die notwendigen Entscheidungen für allfällige Adaptierungen der Pilotsoftware bzw. den gegebenenfalls daran anschließenden österreichweiten Roll-out vorzubereiten.

Entsprechend dem grundsätzlichen Bekenntnis in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens wird sich das Bundesministerium für Gesundheit an der Finanzierung der ELGA-Umsetzungsaktivitäten, insbesondere an der finanziellen Absicherung der ELGA GmbH beteiligen.

Die aktive Mitarbeit in laufenden eHealth-Projekten auf europäischer Ebene wird fortgesetzt. Für die elektronische Unterstützung der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung im Rahmen des EU-Pilotprojekts epSOS wurden die Voraussetzungen geschaffen. Über weitere Aktivitäten in Zusammenhang wird 2012 auf Basis der Evaluierungsergebnisse des laufenden Pilotbetriebs zu entscheiden sein. Parallel dazu beteiligt sich Österreich auch an der Erweiterung dieses Projekts (epSOS II). Eine Anerkennung der österreichischen Vorreiterrolle im eHealth-Bereich ist die Übertragung der Koordination der eHealth Governance Initiative (eHGI), einem EU-weiten Projekt zur besseren Abstimmung und Intensivierung des grenzüberschreitenden Technologieeinsatzes im Gesundheitswesen.

Einnahmen

Im Wesentlichen sind bei Titel 240 Bezugsrefundierungen für die der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) zugeteilten Beamtinnen und Beamte, Bezugsvorschussersätze und Kostenersätze der EU veranschlagt.

Titel 241 Beteiligungen, Abgeltungen

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	58,5	47,6	65,7
Summe	58,5	47,6	65,7
Einnahmen	7,3	7,3	7,3

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz, mit dem die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit eingerichtet werden (Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz), BGBl. I Nr. 63/2002;
- Bundesgesetzes über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG), BGBl. I Nr. 132/2006.

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH:

Unter diesem Titel sind die Aufwendungen, die das Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 12 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz der Agentur, im Zusammenhang mit der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zu leisten hat, veranschlagt.

Mit dem Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG) BGBl. I Nr. 63/2002 wurde mit 1.6.2002 die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit zur Wahrung des Schutzes der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, zur wirksamen und effizienten Evaluierung und Bewertung der Ernährungssicherheit und zur epidemiologischen Überwachung übertragbarer und nicht übertragbarer Krankheiten beim Menschen errichtet.

Mit BGBl. I Nr. 107/2005 wurde das Bundesinstitut für Arzneimittel per 1.1.2006 in die Agentur eingegliedert und das Bundesamt für Sicherheit und Gesundheitswesen errichtet. Weiters wurden die Aufgaben der Agentur um den Gesundheitsschutz im medizinischen Bereich und mit der Novelle BGBl. I Nr. 143/2008 im Bereich der Suchtmittelüberwachung erweitert.
(siehe Webseite http://www.ages.at).

Gesundheit Österreich GmbH:

Die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) umfasst folgende Geschäftsbereiche:

- „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ (ÖBIG)
- „Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen“ (BIQG)
- „Fonds Gesundes Österreich“ (FGÖ)

(siehe Webseite http://www.goeg.at)

1/24107 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Gemäß § 12 GESG hat der Bund der Agentur Zahlungen für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, zu leisten.

1/24108 Aufwendungen

Hier sind die Mittel, die gemäß § 12 (8) GESG im Rahmen einer Leistungsvereinbarung für die übertragenen Aufgaben an den Geschäftsbereich PharmMed zu leisten sind, veranschlagt.

1/24118 Aufwendungen

Zuwendungen an die Gesundheit Österreich GmbH gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 GÖGG im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 4 GÖGG

Paragraf 2412 Ges. Österr.GmbH/Fonds Gesundes Österr. (zweck. Geb.)

1/24128 Aufwendungen

Zuwendungen an die Gesundheit Österreich GmbH gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 GÖGG im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben gem. § 4 Abs. 3 GÖGG

Titel 242 Bundesministerium, Gesundheitsvorsorge

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	67,7	63,7	62,2
Summe	67,7	63,7	62,2
Einnahmen	35,5	34,6	35,1

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz vom 30. April 1870 betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, RGBl. Nr. 68;
- Bundesgesetz über Maßnahmen gegen die Verbreitung des erworbenen Immundefektsyndroms (AIDS-Gesetz), BGBl. Nr. 728/1993;
- Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 460/1992;
- Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998;
- Bundesgesetz über die Regelung des med.-techn. Fachdienstes und des Sanitätshilfsdienstes, BGBl. Nr. 102/1961;
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997;
- Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994;
- Sanitätergesetz, BGBl. I Nr. 30/2002;
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz,
- BGBl. I Nr. 169/2002;
- Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997;
- Kundmachung über Einrichtungen und Vereinigungen mit Betreuungsangebot für Personen im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch, BGBl. II Nr. 132/2008;

- Suchtgiftverordnung, BGBl. II Nr. 374/1997;
- Psychotropenverordnung, BGBl. II Nr. 375/1997;
- Weiterbildungsverordnung orale Substitution,
- BGBl. II Nr. 449/2006;
- Tabakgesetz, BGBl. Nr. 431/1995;
- Behördenüberleitungsgesetz, StGBl. Nr. 94/1945;
- Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, BGBl. I Nr. 132/2006;
- Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 103/2007;
- Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957;
- Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990;
- EWR-Psychologengesetz, BGBl. I Nr. 113/1999;
- Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990;
- EWR-Psychotherapiegesetz, BGBl. I Nr. 114/1999;
- Musiktherapiegesetz BGBl. I Nr. 93/2008;
- Ausbildungsvorbehaltsgesetz, BGBl. Nr. 378/1996;
- Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches, BGBl. Nr. 181/1979;
- Kardiotechnikergesetz, BGBl. I Nr. 96/1998;
- Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967;
- Bundesgesetz über Maßnahmen und Initiativen zur Gesundheitsförderung, -aufklärung und –information, BGBl. I Nr. 51/1998;
- Bundesgesetz über die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation, BGBl. I Nr. 180/1999.
- Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186;
- Geschlechtskrankheitengesetz, StGBl. Nr. 152/1945;
- Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968;
- Blutsicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 44/1999;
- Rezeptpflichtgesetz, BGBl. Nr. 413/1972;
- Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983;
- Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002, BGBl. I Nr. 28/2002;
- Arzneibuchgesetz, BGBl. Nr. 195/1980;
- Medizinproduktegesetz, BGBl. Nr. 657/1996;
- Gewebesicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 49/2008;
- Bundesgesetz über den Obersten Sanitätsrat,
- BGBl. I Nr. 70/2011.

Verpflichtungen, die aus der EU-Mitgliedschaft resultieren

- Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.11.2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004
- Verordnung (EG) Nr. 765/2008 Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.7.2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates
- Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.9.1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 268 vom 3.10.1998
- Kommissionsentscheidung 2000/96/EG vom 22.12.1999 betreffend die von dem Gemeinschaftsnetz nach und nach zu erfassenden übertragbaren Krankheiten gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4015), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 28/51 vom 3.2.2000.
- Entscheidung der Kommission 2000/57/EG vom 22.12.1999 über ein Frühwarn- und Reaktionssystem für die Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4016), Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 21/32 vom 26.1.2000.
- Entscheidung der Kommission vom 28.4.2008 zur Änderung der Entscheidung 2002/253/EG der Kommission zur Festlegung von Falldefinitionen für die Meldung übertragbarer Krankheiten an das Gemeinschaftsnetz gemäß der Entscheidung

2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 1589), Amtsblatt der EU Nr. L 159 vom 18.6.2008.

- EU-Richtlinie 2003/99/EG zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates, Amtsblatt der Europäischen Union L 325/31 vom 12.12.2003.
- Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht.
- Beschluss 2005/387/JI betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen.
- Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe.
- Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern.
- Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Drogenausgangsstoffe und zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern.

Aufgaben

- Vorsorgemedizin und Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information inklusive Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Aspekte
- Information, Aufklärung, Beratung und Betreuung zum Thema AIDS
- Ausbildung von Angehörigen der verschiedenen Gesundheitsberufe
- Grundimmunisierung im Rahmen des Kinderimpfkonzeptes und im Einklang mit den einschlägigen WHO-Empfehlungen gegen Poliomyelitis, Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Röteln, Masern, Mumps, Haemophilus influenzae b, Hepatitis B, Pneumokokken, Meningokokken und Rotaviren
- Vorbereitungsmaßnahmen auf eine mögliche Influenza-Pandemie entsprechend dem Pandemie-Plan
- Maßnahmen zur Überwachung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten im nationalen und internationalen Kontext inklusive Krisenmanagement (EU, WHO)
- Implementierung des elektronischen Epidemiologischen Meldesystems für Infektionskrankheiten (EMS)
- Maßnahmen im Rahmen der Krankenhaushygiene, zur Bekämpfung der Antibiotikaresistenz und der nosokomialen Infektionen (inklusive der Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes zur Bekämpfung der Antibiotikaresistenz) sowie zur Verbesserung der Patientinnen- und Patientensicherheit
- Fortbildung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (z.B. Amtsärztinnen und Amtsärzte)
- Angelegenheiten des Mutter-Kind-Passes
- Beitragsleistung zu den Erfordernissen bundesweit adäquater Strukturen im Bereich der Suchtprävention, Früherkennung und Frühintervention, Risiko- und Schadensminimierung sowie der Behandlung, Betreuung und sozialen (Re)integration Suchtkranker
- Überwachung des legalen Suchtmittelverkehrs und der legalen Suchtmittelgebarung
- Überwachung des legalen Verkehrs und der legalen Gebarung mit Drogenausgangsstoffen zur Verhinderung ihrer Abzweigung für die illegale Drogenproduktion
- Psychische Gesundheit
- Beteiligung an EU- und WHO-Projekten; Joint Action on rare diseases

- Zivilschutz
- Krankenanstaltenwesen
- medizinische Strahlenangelegenheiten
- Qualitätssicherung
- medizinische Angelegenheiten der Gentechnik und Fortpflanzungsmedizin

Paragraf 2420 Vorsorgemedizin, Epidemiologische Maßnahmen

1/24206 Förderungen

Die Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin in Lehrpraxen wird unter bestimmten Voraussetzungen gefördert.

Für die Unterstützung jener Einrichtungen, die flächendeckende Beratung und Betreuung von Personen mit HIV/AIDS sowie Personen mit einem erhöhten HIV-Risiko wahrnehmen, ist vorgesorgt.

Gesellschaften und Vereinigungen, die wesentliche Arbeiten auf dem Gebiete der Volksgesundheit leisten, werden unterstützt.

Die Förderung diverser vorsorgemedizinischer Programme wird fortgesetzt.

Die Unterstützung des Hepatitis-C-Fonds ist vorgesehen.

1/24208 Aufwendungen

Im Rahmen der Prophylaxe ist für die Durchführung des öffentlichen Impfprogrammes für Kinder entsprechend dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaften sowie der epidemiologischen Erfordernisse vorgesorgt, festgehalten in den jeweils gültigen Empfehlungen des Impfausschusses des Obersten Sanitätsrates, wobei schwerpunktmäßig bestehende Impflücken bei Kindern beseitigt werden.

Weitere wesentliche Maßnahmen sind vorgesehen:

- Maßnahmen zur Überwachung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten im nationalen und internationalen Kontext inklusive Krisenmanagement (EU, WHO) sowie die Implementierung des elektronischen Epidemiologischen Meldesystems für Infektionskrankheiten (EMS)
- Vollziehung der Aufgaben aus dem Bereich Arzneimittel- und Medizinproduktewesen sowie aus dem Bereich Blutprodukte
- Maßnahmen im Rahmen der Krankenhaushygiene, zur Bekämpfung der Antibiotikaresistenz und der nosokomialen Infektionen (inklusive der Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes zur Bekämpfung der Antibiotikaresistenz) sowie zur Verbesserung der Patientinnen- und Patientensicherheit
- Information der Bevölkerung (mittels Broschüren oder anderer Medien) über verschiedene gesundheitliche Belange, wie Fragen der Ernährung, Zahngesundheit, Infektionskrankheiten, Gesundheit von Mutter und Kind, der Suchtprophylaxe, Suizidprävention und der Vorbeugung vor den mit dem Missbrauch von Alkohol und Tabak verbundenen Gesundheitsrisken einschließlich der Kooperation mit dem bundesweiten Rauchertelefon und der Teilnahme am EU-Projekt PITOC zur Information der Bevölkerung über die Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen
- Maßnahmen zur Sekundär- und Tertiärprävention der wichtigsten nicht übertragbaren Krankheiten
- Durchführung und Fortsetzung von Projekten der Qualitätssicherung mit dem Schwerpunktthema Patientinnen- und Patientensicherheit
- Kostenübernahme für Gesundenuntersuchungen, FSME-Impfungen und für humangenetische Untersuchungen Nichtversicherter gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ASVG

Paragraf 2422 Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauches

Hier ist folgendes veranschlagt:

- Förderung von Einrichtungen und Vereinigungen mit Betreuungsangebot für Personen im Hinblick

auf Suchtgiftmissbrauch unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes
- Produktion der Suchtgiftvignetten sowie aller sonstigen in Vollziehung der suchtmittelrechtlichen Bestimmungen und dem Forschungsbedarf zur Vertiefung des Verständnisses der Drogensituation einschließlich der Ableitung von gesundheitspolitischen Handlungsempfehlungen erforderlichen Maßnahmen
- Durchführung von Aufklärungsmaßnahmen

Paragraf 2424 Mutter-Kind-Pass (zweckgeb. Gebarung)

Sowohl für die Produktion des Passes als auch für die Abgeltung von Untersuchungsleistungen ist vorgesorgt.

Einnahmen

Beim Titel 242 sind insbesondere die zweckgebundenen Einnahmen aus dem Familienlastenausgleichsfonds zu Gunsten des Mutter-Kind-Passes veranschlagt.

Titel 243 Veterinärw.,Lebensmittelang., Gentechnologie u.Strahlensch.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	7,3	10,5	9,8
Summe	7,3	10,5	9,8
Einnahmen	0,4	0,5	0,5

Gesetzliche Grundlagen
- Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909;
- Tiergesundheitsgesetz, BGBl. I Nr. 133/1999;
- Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988;
- Bangseuchengesetz, BGBl. Nr. 147/1957;
- Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr. 272/1982;
- Deckseuchengesetz, BGBl. Nr. 22/1949;
- Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004;
- Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1975;
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006;
- IBR/IPV-Gesetz, BGBl. Nr. 636/1989;
- Gentechnikgesetz, BGBl. Nr. 510/1994;
- Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969;
- Tierarzneimittelkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 128/2002;
- Tiermaterialiengesetz, BGBl. I Nr. 141/2003.

Aufgaben
- Überwachung, Abwehr und Bekämpfung von Tierseuchen
- Fleisch- und Schlachthofhygiene
- Entschädigung nach Veterinärgesetzen
- Tierschutz
- Erlassung lebensmittelrechtlicher Vorschriften und Lebensmittelkontrolle
- Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitlichen Schäden und Täuschung im Rahmen der lebensmittelrechtlichen Vorschriften
- Entschädigungen nach dem Lebensmittelgesetz
- Genehmigung und Kontrolle der dem Strahlenschutzgesetz unterliegenden Anlagen
- Angelegenheiten der Strahlenhygiene, des medizinischen Strahlenschutzes und der medizinischen Radiologie
- medizinische Beurteilung der Anwendung ionisierender und nichtionisierender Strahlen sowie der Radiopharmaka
- Angelegenheiten der Gentechnologie sowie Anmelde- und Zulassungsverfahren gemäß dem Gentechnikgesetz

Paragraf 2431 Veterinärwesen

1/24316 Förderungen
- Förderung des Tierschutzes durch Bewusstseinsbildung und
- Förderung sonstiger Veterinärmaßnahmen

1/24317 Epizootie

Hier sind die nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen zu leistenden Entschädigungen sowie die Kosten für Nach- und Wiederholungsuntersuchungen, Desinfektionen und Impfungen veranschlagt.

Dies betrifft auch die vom Bund zu tragenden Kosten für Tollwutbekämpfungsmaßnahmen sowie Ausgaben nach dem Tiergesundheitsgesetz wie z.B. die Antibiotikaresistenz-Überwachung und die erweiterte Zoonosen-Überwachung.

1/24318 Aufwendungen

Neben den Mitteln zur Erfüllung der gesetzlichen Leistungen für die Aus- und Weiterbildung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzten wird für die Fortführung von Forschungsaufträgen im Rahmen des Veterinärwesens, für den Betrieb eines einheitlichen Verbraucherinformationssystems sowie für Maßnahmen auf Grund des bundesweiten Tierschutz- und Tiertransportgesetzes vorgesorgt.

Paragraf 2432 Lebensmittelangelegenheiten

1/24327 Entschädigungen

Entschädigungszahlungen nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz

1/24328 Lebensmittelkontrolle

Studien und Gutachten im Rahmen des Lebensmittelwesens

Paragraf 2433 Gentechnologie

1/24336 Förderungen

Unterstützung von Forschungsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Gentechnikgesetz

1/24338 Aufwendungen

Forschungsaufträge und Gutachten im Interesse des Vollzugs des Gentechnikgesetzes sowie als Folge internationaler Reglementierung

Paragraf 2434 Strahlenschutz

1/24346 Förderungen

Unterstützung wesentlicher Aufgaben im Bereich Strahlenschutz in strahlenhygienischer Hinsicht.

1/24348 Aufwendungen

Sachverständigengutachten in strahlenschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren sowie Forschungsaufträge.

Einnahmen

Bei Titel 243 sind die Unterstützungszahlungen der EU für Tierseuchenüberwachungs- und Bekämpfungsprogramme, die Strafgelder wegen Übertretung des Tierseuchengesetzes sowie der Ersatz von Sachverständigenkosten in Bewilligungsverfahren nach dem Strahlenschutzgesetz durch den Konsenswerber veranschlagt.

Titel 244 Bundesministerium, Gesundheit, Rechtsangelegenheiten

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	570,1	620,1	644,7
Summe	570,1	620,1	644,7
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186;
- Geschlechtskrankheitengesetz, StGBl. Nr. 152/1945;
- Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998;
- Zahnärztegesetz, BGBl. I Nr. 126/2005;
- Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 460/1992;
- Bundesgesetz über die Regelung des med.-techn. Fachdienstes und des Sanitätshilfsdienstes, BGBl. Nr. 102/1961;
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997;
- Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994;
- Sanitätergesetz, BGBl. I Nr. 30/2002;
- Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968;
- Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976;
- Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992;

- Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455;
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr 105/2008;
- Bundesgesetz über Krankenanstalten- und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957;
- Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen, BGBl. Nr. 745/1996;
- Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990;
- Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990;
- Musiktherapiegesetz, BGBl. I Nr. 93/2008;
- Ausbildungsvorbehaltsgesetz, BGBl. Nr. 378/1996;
- Apothekengesetz, BGBl. Nr. 5/1907;
- Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007.

1/24408 Aufwendungen nach dem AMG, MPG, ApG u. StudFG

Hier sind die Mittel für die Fahrtkostenzuschüsse und für die Studienunterstützungen in Härtefällen für Studierende an medizinisch-technischen Schulen/Akademien und Hebammenakademien vorgesehen.

Weiters ist für Zahlungen nach § 197 Ärztegesetz 1998 sowie für Kosten von Sachverständigen im Bereich der einzelnen Gesundheitsberufe vorgesorgt.

1/24417 Aufwand nach dem Bäderhygienegesetz

Umsetzung der Richtlinie 76/160/ EWG bzw. der Richtlinie 2006/7/EG

1/24477 Zweckzuschüsse Kranken- u. Kuranstaltengesetz (variabel)

Hier sind die finanziellen Beiträge des Bundes zur Krankenanstaltenfinanzierung gemäß Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz veranschlagt. Durch die mit den Ländern abgeschlossene Art. 15a B-VG Vereinbarung wird die mit der Gesundheitsreform 2005 eingeleitete Organisations- und Finanzierungsreform weitergeführt.
Seit dem Jahr 2009 wird der Bundesanteil an der Krankenanstaltenfinanzierung nicht mehr am Umsatzsteueraufkommen sondern am Gesamtsteueraufkommen (Abgaben mit einheitlichem Schlüssel) bemessen. Die Parameter für den variablen Bereich sind in der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen BGBl. II Nr. 206/2008 festgehalten. Demnach sind die Beiträge entsprechend dem Aufkommen an Abgaben mit einheitlichem Schlüssel zu valorisieren.

1/24437 Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz

Untersuchungs- und Behandlungskosten gemäß Tuberkulosegesetz

1/24447 Entschädigungen nach Sanitätsgesetzen

Ausgaben aufgrund des Epidemie- und Geschlechtskrankheitengesetzes

1/24457 Studienförderung/Medizinisch-technische Schulen

Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz für Studierende der gehobenen medizinisch-technischen Schulen/Akademien sowie der Hebammenakademien

1/24467 Schülerbeihilfen

Schul- und Heimbeihilfen für Schülerinnen und Schüler von medizinisch-technischen Fachschulen

1/24487 Ausgleichszahlungen an gemeinn. Krankenanstalten gem. FAG

Die so genannte „Selbstträgerschaft"(= die Befreiung vom Dienstgeberbeitrag für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Hoheitsverwaltung der Gebietskörperschaften sowie bei gemeinnützigen Krankenanstalten bei gleichzeitiger Tragung der Familienbeihilfe) wurde 2008 abgeschafft und die Dienstgeberbeitragspflicht für alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Gebietskörperschaften und gemeinnützigen Krankenanstalten eingeführt. Die den Gebietskörperschaften und den gemeinnützigen Krankenanstalten bei Umstellung auf die generelle Dienstgeberbeitragspflicht unter Berücksichtigung des Entfalls der Selbstträgerschaft entstehenden Mehrausgaben sind vom Bund in Form eines Fixbetrages zu ersetzen. Für gemeinnützige Krankenanstalten werden diese Zahlungen vom BMG abgewickelt.

Titel 245 Leist. z. Krankenvers. u. sonst.Leistungen zur Sozialvers.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	138,1	65,0	101,9
Summe	138,1	65,0	101,9
Einnahmen	-	-	-

Gesetzliche Grundlagen

- ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 189/1955;
- GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 560/1978;
- BSVG (Bauern-Sozialversicherungsgesetz), BGBl. 559/1978
- B-KUVG (Beamten-, Kranken u. Unfallversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 200/1967;
- Krankenkassen-Strukturfondsgesetz, BGBl. I Nr. 52/2009.

1/24507 Leistungen zur Krankenversicherung

Im Jahr 2010 wurde die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung fixiert und wurde erstmals im Jahr 2011 voll wirksam.

Der Beitrag des Bundes zur bedarfsorientierten Mindestsicherung besteht u.a. in der Einbeziehung der Bezieherinnen und Bezieher dieser Leistungen in die Krankenversicherung gemäß § 9 ASVG. Die entsprechende Verordnung des Bundesministers für Gesundheit mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates ist als BGBl. II Nr. 262/2010 am 18. August 2010 kundgemacht worden. Durch diese Einbeziehung der Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in die Krankenversicherung erhalten diese Personen einen Leistungsanspruch gegenüber der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse und können die gesetzlich und satzungsmäßig vorgesehenen Leistungen mit Ausnahme der Geldleistungen (Kranken- und Wochengeld) im selben Umfang wie die übrigen Versicherten dieser Kassen in Anspruch nehmen. Insbesondere erhalten sie eine e-card, mit der die Sachleistungen der Vertragspartnerinnen und Vertragspartner der Gebietskrankenkassen direkt in Anspruch genommen werden können. Für die Krankenversicherung der Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher haben die jeweils zuständigen Träger der Sozialhilfe einen durch die genannte Verordnung des Bundesministers für Gesundheit festgelegten Beitrag (der aus dem jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz abgeleitet wird) zu zahlen. In diesem Zusammenhang wurde mit dem SVÄG 2010, BGBl. I Nr. 63/2010, ein Aufwandersatz des Bundes normiert, wonach der Bund den Krankenversicherungsträgern im Wege des Hauptverbandes jenen Betrag ersetzt, um den die gesamten Leistungsaufwendungen für Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher und ihre Angehörigen die für diese Personen geleisteten Beiträge (abzüglich der pauschalen Beitragsanteile für die Krankenanstaltenfinanzierung) übersteigen. Der budgetierte Betrag im Jahr 2012 inkludiert auch die Nachzahlung für 2011.

Gemäß § 132a Abs. 4 ASVG, § 88 Abs. 4 GSVG und § 81 Abs 4 BSVG hat der Bund für Jugendlichenuntersuchungen den Trägern der Krankenversicherung einen pauschalierten Teilersatz der Untersuchungskosten und der Fahrtkosten jährlich im Nachhinein zu ersetzen.

1/24517 Sonstige Leistungen zur Sozialversicherung

Gemäß § 22a ASVG wurden zur Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbände), die Mitglieder der Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes sowie die Mitglieder sonstiger im § 176 Abs. 1 Z 7 ASVG genannten Körperschaften (Vereinigungen) in die Zusatzversicherung der Unfallversicherung einbezogen. Für diese hat der Bund gemäß § 74a Abs. 2 ASVG jährlich im Nachhinein einen Jahresbeitrag zu leisten.

Über Ersuchen internationaler Organisationen werden von der Bundesregierung österreichische Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland (z.B. Naher Osten, Zypern) entsendet, wobei die Mitglieder dieser Einheiten unter vollem Versicherungsschutz stehen, sodass die bei derartigen Einsätzen eingetretenen Verletzungen oder Erkrankungen als Dienstunfälle bzw. Berufskrank-

heiten anerkannt werden. Gemäß § 117 B-KUVG hat der Bund der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter die Aufwendungen für diese Leistungen zu ersetzen.

1/24537 Krankenkassen-Strukturfonds (Dotierung)

Hier sind Mittel in Höhe von 40 Mio. € veranschlagt, mit denen der Krankenkassen-Strukturfonds zur Sicherung einer langfristig ausgeglichenen Gebarung der Gebietskrankenkassen dotiert wird. Die Zahlung erfolgt zu Gunsten der Einnahmenseite des Fonds (Ansatz 2/24634), um ausgabenseitig die Zahlungen aus dem Krankenkassen-Strukturfonds (Ansatz 1/24638) leisten zu können.

Der Krankenkassen-Strukturfonds leistet Transferzahlungen für die Gebietskrankenkassen nach bestimmten Kriterien, die in Form einer Richtlinie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Auswahl der Maßnahmen (Mittelverteilung), das Verfahren für die Gewährung der Zuschüsse (Zielerreichung, Mittelvergabe) und die organisatorischen Rahmenbedingungen festlegen.

Paragraf 2496 Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst

Ausgaben/Einnahmen	**2010**	**2011**	**2012**
	in Millionen €		
Personalausgaben	0,8	0,7	0,9
Sachausgaben	0,2	0,4	0,4
Summe	1,0	1,2	1,4
Einnahmen	0,1	0,2	0,2

Gesetzliche Grundlage

- Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909

Aufgaben

Amtshandlungen der Grenztierärztinnen und Grenztierärzte bei der Einfuhr und Durchfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten sowie bei der Ausfuhrkontrolle.

Ausgaben

Veranschlagung der Ausgaben zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes der veterinärbehördlichen Grenzeintrittsstellen.

Einnahmen

Gemäß veterinärbehördlicher Einfuhr- und Binnenmarktverordnung fallen Gebühren an.

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur sind seit dem Finanzjahr 2011 bei der Untergliederung 30 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
UG 30 Unterricht, Kunst und Kultur	7.101,7	7.701,7	8.015,1
UG 32 Kunst und Kultur	420,2	0,0	0,0
Summe	7.522,0	7.701,7	8.015,1
Einnahmen			
UG 30 Unterricht, Kunst und Kultur	79,8	90,1	90,1
UG 32 Kunst und Kultur	18,1	0,0	0,0
Summe	97,9	90,1	90,1

Personalstand des Ressorts

	2010	2011	2012
		Planstellen	
UG 30 Unterricht, Kunst und Kultur	44.869	44.811	44.504
UG 32 Kunst und Kultur	253	0	0
Summe	45.122	44.811	44.504

Zusätzliche Planstellen für Bundesschulen

Im Bereich der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen wurde beginnend mit dem Schuljahr 2007/08 aufsteigend die Klassenschüler/innenzahl auf einen Richtwert von 25 herabgesetzt. Begleitet wurde diese Maßnahme durch eine Novelle der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, die in wichtigen Pflichtgegenständen kleinere Gruppen von Schülerinnen und Schülern und damit einen verstärkt individualisierten Unterricht ermöglicht. Ebenso können durch diese Novelle an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen große Klassen (> 30 Schülerinnen und Schüler) der 9. Schulstufe in den Gegenständen Deutsch, Mathematik und einem weiteren von der Schule zu wählenden Pflichtgegenstand in zwei Gruppen geteilt werden. Durch diese Neuerungen erhalten die Bundesschulen zusätzliche Ressourcen in Form von Werteinheiten. Im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen wurden beginnend mit dem Schuljahr 2007/08 für die Maßnahme „Senkung der Klassenschüler/innenzahl auf den Richtwert 25“ den Ländern stufenweise zusätzliche Planstellen (ab dem Endausbau der Maßnahme im Schuljahr 2010/11 rund 4.500 Planstellen) zu den nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Z 1 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 103/2007 zu ersetzenden

Aktivitätsbezügen der Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen zur Verfügung gestellt.

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressort-ausgaben 2012	Personal-kapazität 2012	
1. Bildung und Ausbildung	93,5 %	98,9 %	Umsetzung der Zielbestimmungen des Schulorganisationsgesetzes und des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung.
2. Cultural Governance betreffend die Kultureinrichtungen des Bundes; Management des Kulturerbes, der Kulturerbeeinrichtungen und der Theater des Bundes; Kulturförderung	4,6 %	< 1 %	Erfüllung der bundesgesetzlichen Aufgaben und Umsetzung des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung im gesamten Kulturerbebereich sowie im Bereich der Bundestheater; Abwicklung der gesamten Kulturförderung des Bundes.
3. Kunst, Kunstförderung	1,1 %	< 1 %	Abwicklung des gesamten Kunstförderungsprogrammes des Bundes entlang des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung.
4. Sonstiges (z.B. Kultus, Zentrale Bildungskultur- und Kultusförderung)	< 1 %	< 1 %	Umsetzung der sich für den Bund ergebenden Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag BGBl. Nr. 152/1955; Umsetzung des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung.

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, in der geltenden Fassung.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detailierung der Berechnung	Zielwert 2012
Ad 1.		
Beurteilung der Qualität des Schul- und Bildungswesens (Einstufung anhand einer 5-stufigen Notenskala: 1=sehr gut, 5=sehr schlecht)	Empirische Befragung: Wie beurteilen Sie die Qualität des Schul- und Bildungswesens in Österreich?	<2
Qualitätssicherung, Betreuungsverhältnis (Verhältniszahl Schüler/innen je Lehrer/innen)	höhere Schulen	10,8
	Volksschulen	14,5
	Hauptschulen	10,0
	Polytechnische Schulen	9,0
	Sonderpädagogik	3,2

Ad 2.

Nicht messbar.

Ad 3.		
Anzahl offener Geschäftsfälle	In der Kunstdatenbank angelegte Förderfälle, für die noch keine vollständige Abrechnung akzeptiert ist.	< als 1.000
Anzahl erledigter Abrechnungen	Vollständig erbrachte Nachweise, abgeschriebene Förderungen und vertragliche Einigungen über Endabrechnungen.	> als 1.500

Ad 4.
Keine signifikanten Indikatoren.

Aufbau des Österreichischen Bildungssystems

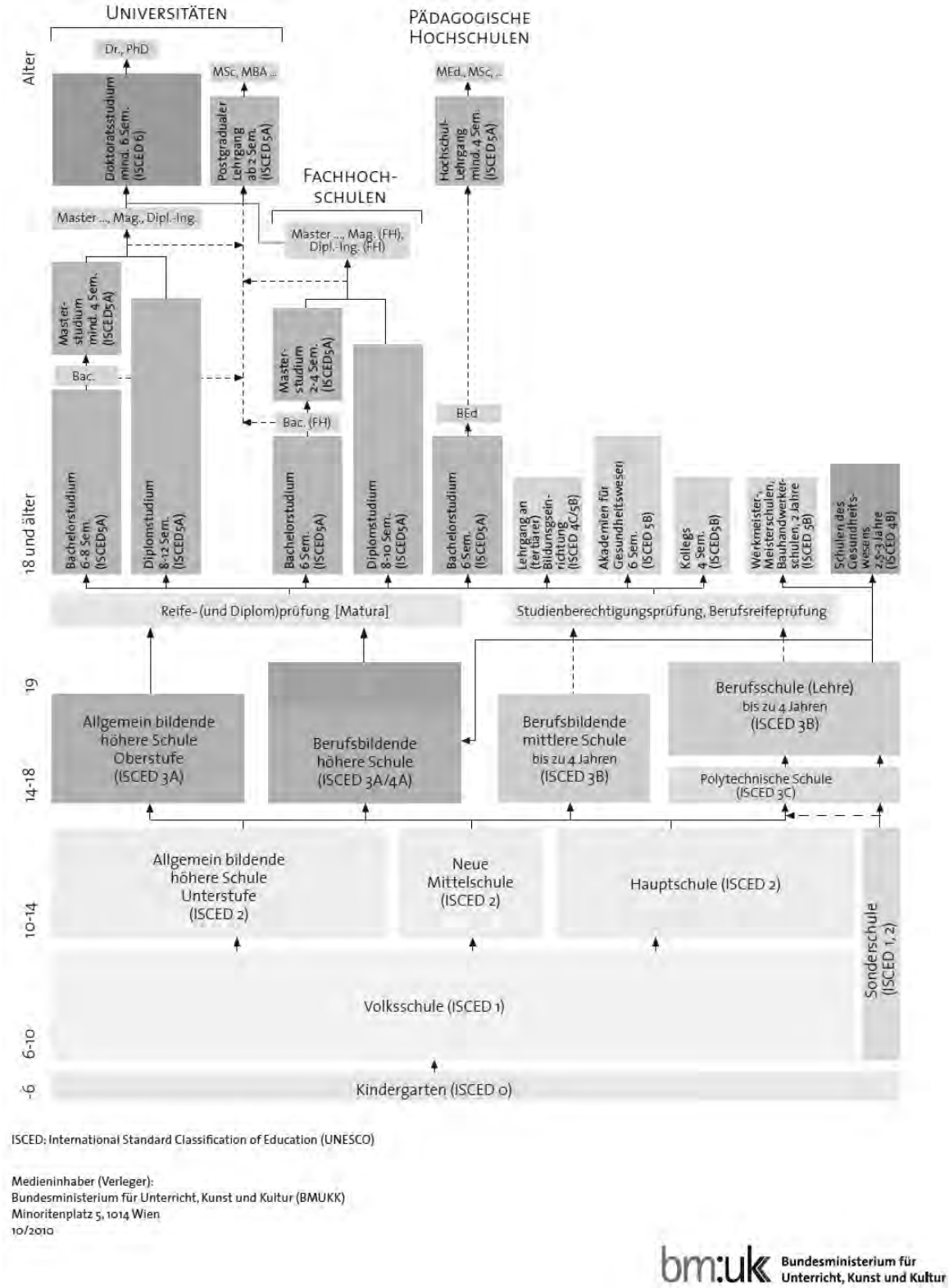

ISCED: International Standard Classification of Education (UNESCO)

Öffentliche Schulen 2007 - 2010 in Österreich

Schulformen	Schuljahr	Schulen	Klassen (Jahrgänge)	Schüler/innen
Allgemeinbildende Pflichtschulen	2007/08	4.631	30.248	593.728
	2008/09	4.607	30.155	575.359
	2009/10	4.589	29.783	551.396
Neue Mittelschulen	2008/09	64	161	3.309
	2009/10	231	772	15.905
Allgemeinbildende höhere Schulen	2007/08	256	6.999	174.232
	2008/09	257	7.035	172.811
	2009/10	259	7.084	170.692
Berufsbildende Pflichtschulen	2007/08	155	6.089	135.542
	2008/09	155	6.407	139.713
	2009/10	155	6.630	139.602
Berufsbildende mittlere Schulen	2007/08	308	1.726	40.427
	2008/09	307	1.708	39.623
	2009/10	304	1.726	39.824
Berufsbildende höhere Schulen	2007/08	231	4.835	119.170
	2008/09	231	4.834	119.255
	2009/10	232	4.903	121.209
Lehrerbildende mittlere und höhere Schulen	2007/08	21	334	8.710
	2008/09	21	208	8.774
	2009/10	21	213	11.109
Pädagogische Hochschulen	2007/08	9		4.288
	2008/09	9		5.103
	2009/10	9		6.186

Quelle: Statistik Austria - Bildungsdokumentation

Bevölkerung in Österreich

Wohnbevölkerung nach Altersgruppen im Jahresdurchschnitt 2012

Alter	gesamt	weiblich	männlich
Gesamt	8.449.560	4.329.141	4.120.419
0 – 5 Jahre	472.566	230.103	242.463
6 – 14 Jahre	750.775	365.811	384.964
15 – 24 Jahre	1.020.298	500.887	519.411
25 – 64 Jahre	4.698.856	2.359.088	2.339.768
65 und älter	1.507.065	873.252	633.813

Quelle: Statistik Austria, Bevölkerungsprognose 2010, Hauptvariante

Bildungsstand der 25- bis 64 Jährigen Wohnbevölkerung nach höchster abgeschlossener Ausbildung

	gesamt	weiblich	männlich
Gesamt	4.596.900	2.308.700	2.288.200
Allgemeinbildende Pflichtschule	769.900	499.300	270.500
Lehrlingsausbildung	1.867.800	685.800	1.182.000
Berufsbildende mittlere Schule	633.700	434.400	199.300
Höhere Schule ("Matura")	622.700	341.700	321.000
Universität, Hochschule und Hochschulverwandte Lehranstalten	662.800	347.500	315.400

Quelle: Statistik Austria, Mikrozensus 2009

Genderaspekte des Ressorts

Konkrete Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter werden in den Erläuterungen zu der Untergliederung 30 dargestellt.

Angebote im Rahmen des Europäischen Sozialfonds

Die Fortsetzung der Angebote im Rahmen des Europäischen Sozialfonds in der Programmplanungsperiode 2007 - 2013 beinhaltet verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung des lebensbegleitenden Lernens in den drei Bereichen Schule, Erwachsenenbildung und Wissenschaft.

Gemeinsamer Nenner ist die Schaffung eines Zuganges zu Bildungsmöglichkeiten für Benachteiligte, die Erhöhung der Zahl der Personen mit Basisqualifikationen und Bildungsabschlüssen und die Vermittlung von Kompetenzen zur kontinuierlichen Höherqualifizierung.

Förderbare Zielgruppen:

Jugendliche in der schulischen und beruflichen Ausbildung, niedrigqualifizierte Personen, Personen mit nicht abgeschlossener Berufsausbildung bzw. fehlender oder mangelhafter Basisbildung, sozial und regional benachteiligte Personen, Migrantinnen und Migranten, Frauen, Studierende, benachteiligte Jugendliche, ältere Personen, Lehrende, Beraterinnen und Berater, Trainerinnen und Trainer etc.

Förderbare Maßnahmen sind:

- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im schulischen und beruflichen Bereich gemäß den genannten inhaltlichen und thematischen Schwerpunktsetzungen;

- Unterstützungsmaßnahmen im Bereich Information, Beratung und Orientierung zur Verbesserung der Treffsicherheit von Bildungs- und Berufsentscheidungen sowie im Bereich Schulsozialarbeit im Hinblick auf die Sicherung von Basisbildung;

- Verbesserung des Zugangs zur Basisbildung und zu höherer Bildung (Bildungsabschlüsse) für benachteiligte Personen im Bereich Erwachsenenbildung;

- Aufbau eines kooperativen, institutions- und bereichsübergreifenden Systems für in der Erwachsenenbildung Tätige;

- Unterstützung bei der Umsetzung von Qualitätsstandards für Aus- und Weiterbildungsangebote und Förderung von Qualitätssicherungssystemen in den Institutionen der Erwachsenenbildung;

- Vergabe von Studienabschlussstipendien und Kinderbetreuungszuschüssen (zur Vermeidung des Studienabbruchs) und zum Erwerb der Berufsqualifikation in der Studienabschlussphase für (ehemals) berufstätige Studierende, Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger und finanziell benachteiligte Personen;

- Innovative Maßnahmen.

Internationale Vergleiche

Internationalen Vergleichstudien kommt im Rahmen einer evidenzbasierten Entscheidungsfindung und der im zunehmenden Maße *outcome*-orientierten Steuerung von Bildungspolitik steigende Bedeutung zu.

Österreich beteiligt sich unter anderem am OECD Projekt zu Bildungsindikatoren INES (*Indicators of Education Systems*) und ist in der EU-Initiative zur Entwicklung und Anwendung von Indikatoren und Benchmarks innerhalb des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020") aktiv.

Die *outcome*-Orientierung wird in besonderem Maße durch die Beteiligung an internationalen Schulleistungsstudien und anderen Kompetenzmessungen und -vergleichen unterstrichen (z.B. Beteiligung an PISA, PIRLS, TIMSS). Im Zuge der Umsetzung der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform des Bundes sollen outcome-orientierte Kennzahlen definiert werden, mit welchen die Zielerreichung messbar gemacht wird.

Der Trend zur Bildung in Österreich wird im internationalen Vergleich bestätigt:

OECD-Ländervergleich „Bildung auf einen Blick, OECD-Indikatoren 2011"

- **Die Bevölkerung Österreichs weist ein hohes Bildungsniveau auf**. 82 % der Wohnbevölkerung haben eine weiterführende Schule abgeschlossen, im OECD-Schnitt sind es 73%;

- **Erfolg des dualen Bildungssystems und der beruflichen Bildung in Österreich**. Für 77 % der Schülerinnen und Schüler, die eine weiterführende Schule besuchen, ist es ein Bildungsgang mit beruflicher Orientierung. Dieser Wert ist der Höchste im OECD-Vergleich, der OECD-Schnitt liegt bei 50%;

- **Österreich investiert viel in Bildung**. Bei den jährlichen Ausgaben pro Schülerin und Schüler bzw. Studierender und Studierendem liegt Österreich überall im vorderen Drittel und klar vor Staaten wie Deutschland oder Finnland. Im OECD-Vergleich liegen die österreichischen Ausgaben je Schülerin und Schüler der Volksschulen an Platz 6, im Bereich der Sekundarschulausbildung auf Platz 5.

Mit Beginn des Programmes zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemein und beruflichen Bildung (ET 2020") wurden Benchmarks ausgewählt, welche der Beobachtung von Fortschritten, der Ermittlung von Herausforderungen und als Beitrag für eine faktengestützte Politik dienen, um so das Erreichen der strategischen Ziele im Zeitraum von 2010-2020 zu unterstützen.

Zwei der Benchmarks entsprechen – bei erneuerten Zielwerten – solchen des Arbeitsprogrammes „Allgemeine und berufliche Bildung 2010": Senkung der Zahl frühzeitiger Schul- und Ausbildungsabbrecherinnen und Ausbildungsabbrecher sowie die Steigerung der Teilnahme Erwachsener am lebenslangen Lernen.

Drei weitere Benchmarks wurden neu definiert: Steigerung der vorschulischen Bildungsteilnahme, Verringerung des Anteils 15 Jähriger mit schlechten Leistungen in den Bereichen Lesen, Mathematik und Naturwissenschaften sowie die Steigerung des Anteils von Personen mit teritärem Bildungsabschluss unter der 30-34 Jährigen Bevölkerung.

Künftige Maßnahmen auf nationaler Ebene sind darauf abgestimmt, einen Beitrag zur Erreichung dieser EU-Durchschnittswerte zu leisten.

Detailanalyse:

1. Frühzeitige Schulabgängerinnen und Schulabgänger 2010	
Benchmark	höchstens 10 % bis 2020
Österreich	8,3 % [EU-Rang 7/27]
EU-Mittel	14,1 %
EU-Maximum (Bestwert)	4,7 % (Slowakische Rep.)
EU-Minimum	36,9 % (Malta)

Bis 2020 sollte ein EU-Durchschnittswert von höchstens 10 % frühzeitiger Schulabgängerinnen und Schulabgänger erreicht werden.

[Datenquelle: Arbeitskräfteerhebung, Eurostat]

2. Vorschulische Bildungsteilnahme 2009	
Benchmark	mindestens 95 % bis 2020
Österreich	90,3 % [EU-Rang 15/27]
EU-Mittel	92,3 %
EU-Maximum	100 % (Frankreich)
EU-Minimum	67,5 % (Polen)

Bis 2020 sollten mindestens 95 % der 4-6 Jährigen in der EU vor dem Schuleintritt Einrichtungen mit Bildungsfunktion besuchen.

[Datenquelle: UOE-Fragebögen, Eurostat]

3. Abschluss im Teritärbereich (Altersgruppe der 30- bis 34-Jährigen) 2010	
Benchmark	Mindestens 40 % bis 2020
Österreich	23,5 % [EU-Rang 21/27]
EU-Mittel	33,6 %
EU-Maximum	49,9 % (Irland)
EU-Minimum	18,1 % (Rumänien)

Bis 2020 sollten mindestens 40 % der 30- bis 34 Jährigen in der EU einen Abschluss im Tertiärbereich vorweisen können.

[Datenquelle: Arbeitskräfteerhebung, Eurostat]

4. Lebenslanges Lernen 2010	
Benchmark	mindestens 15,0 % bis 2020
Österreich	13,7 % [EU-Rang 7/27]
EU-Mittel	9,1 %
EU-Maximum	32,8 % (Dänemark)
EU-Minimum	1,2 % (Bulgarien)

Bis 2020 sollte der EU-Durchschnitt der Erwachsenen im erwerbsfähigen Alter (Altersgruppe 25-64 Jahre), die sich am lebenslangen Lernen beteiligen, mindestens 15 % betragen.

[Datenquelle: Arbeitskräfteerhebung, Eurostat]

5. Schülerinnen und Schüler mit schlechten Leistungen bei den Grundkompetenzen 2009	
Benchmark	höchstens 15 % bis 2020
	Lesen
Österreich	27,5 % [EU-Rang 23/25]
EU-Mittel	19,6 %
EU-Maximum (Bestwert)	8,1 % (Finnland)
EU-Minimum	41,0 % (Rumänien)
	Mathematik
Österreich	23,2 % [EU-Rang 17/25]
EU-Mittel	22,2 %
EU-Maximum (Bestwert)	7,8 % (Finnland)
EU-Minimum	47,1 % (Bulgarien)

	Naturwissenschaften
Österreich	21,0 % [EU-Rang 21/25]
EU-Mittel	17,7 %
EU-Maximum (Bestwert)	6,0 % (Finnland)
EU-Minimum	41,4 % (Rumänien)

[Datenquelle: PISA 2009 zitiert nach EU-Bildungsbericht „Progress towards the common European objectives in education and training (2010/2011)“]

Bis 2020 sollte der Anteil der 15-Jährigen in der EU, die im Bereich der drei Grundkompetenzen schlechte Leistungen erzielen, höchstens 15% betragen.

UG 30 Unterricht, Kunst und Kultur

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	2.819,3	2.814,5	2.931,6
Sachausgaben	4.282,4	4.887,2	5.083,5
Summe	7.101,7	7.701,7	8.015,1
Einnahmen	79,8	90,1	90,1

Untergliederungsausgaben in Mio. € (BVA 2012)

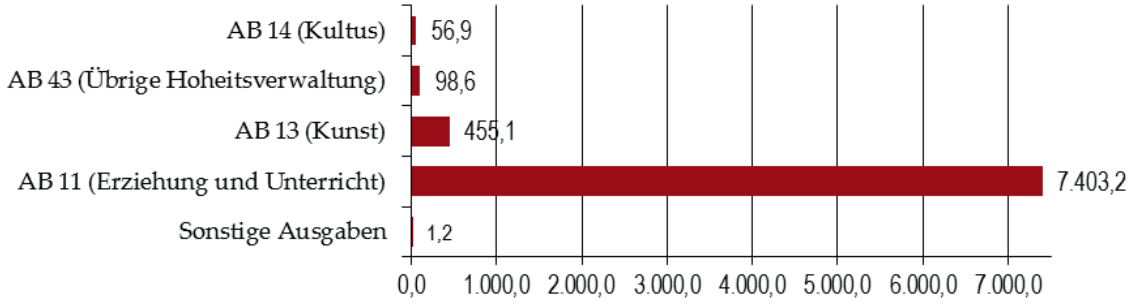

Wesentliche Änderungen Budget 2012

- Weiterführung der Maßnahmen zur Senkung der Klassenschüler/innen-Höchstzahl
- Ausweitung der Nachmittagsbetreuung
- Ausweitung ganztägiger Schulformen
- Ausbau der Neuen Mittelschule
- Implementierung von Bildungsstandards
- Implementierung der standardisierten, kompetenzorientierten Reifeprüfung im Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen
- Weiterführung der Maßnahmen in den Bereichen der sprachlichen Förderung
- Realisierung des Schulentwicklungsprogrammes 2008 zur quantitativen und qualitativen Anpassung der Schulstandorte, Schulgebäude und Schulräume
- Erhöhung der Budgetmittel für das Nachholen von Bildungsabschlüssen
- Erhöhung der Basisabgeltung der Österreichischen Bundesmuseen
- Schwerpunktsetzungen bei der Nachwuchsförderung zeitgenössischer Kunstschaffender
- Schwerpunktsetzungen bei der Internationalisierung österreichischen Kunstschaffens

Genderaspekte des Ressorts

Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Gleichstellung

Auf Basis des Gender Mainstreaming und Gender-Budgeting-Auftrags (vgl. Art. 13 Abs. 3 B-VG, BGBl. I Nr. 1/2008 und BHG 2013) wurde eine Reihe an Maßnahmen und Strategien zur Förderung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit entwickelt. Den Hintergrund dafür bilden aktuelle Studien, die auf anhaltende geschlechterbezogene Asymmetrien hinweisen, z.B. horizontale und vertikale Segregation des Arbeitsmarktes und des vorgelagerten Ausbildungsbereichs (geschlechtsspezifische Ausbildungswahl, „Frauen- und Männerbranchen", „gläserne Decke") und deutlicher Gender-Gap in den Schulleistungen (PISA, TIMSS, PIRLS). Durch die Tradierung geschlechtsspezifischer Rollennormen und Einengungen gehen Potentiale verloren.

Zentrale Ziele und Maßnahmen für den Bildungsbereich sind einerseits im „Nationalen Aktionsplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt" (NAP Gleichstellung) bis 2013 definiert; andererseits werden Ziele und Maßnahmen im laufenden Prozess der wirkungsorientierten Steuerung unter Mitwirkung von Gender Mainstreaming- und Gender Budgeting-Beauftragten weiterentwickelt.

Ein zentrales Ziel bildet der Aufbau von Gender- und Diversity-Kompetenz bei Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Bereich der Berufsorientierung und Bildungsberatung (Integration im laufenden Schwerpunkt „Ausbau der Berufsorientierung und Bildungsberatung, 7./8. Schulstufe"), aber auch bei Schulleitungen (Aufnahme in die Schulmanagementausbildung und in Assessmentverfahren) und bei Schulentwicklungsberaterinnen und Schulentwicklungsberatern (Integration in Train-the-Trainer-Maßnahmen), damit Schulen eigenverantwortlich die Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit in ihrer eigenen Organisation besser vorantreiben können. Der Aspekt Geschlechtergerechtigkeit und Gender-Kompetenz wird systematisch in zentralen Leitprojekten des Ressorts (Neue Mittelschule, IMST, QIBB, „Lehrer/innenbildung neu", „Faire Schule", „Weiße Feder", IT-Strategie) im Sinne des Mainstreaming (Querschnittsthema) berücksichtigt und soll auch über den Weg der Lehrer/innenbildung an den Pädagogischen Hochschulen mittelfristig ins Regelsystem integriert werden. Im Bereich der Lehrer/innenausbildung soll die Gender- und Diversity-Kompetenz in der Grundausbildung fix verankert werden; entsprechende Grundlagen dazu werden erarbeitet (z.B. im Rahmen des ministeriumsübergreifenden Projekts REKO – Gender Kompetenz und reflektierte Koedukation gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen/ Praxisschulen).

Unabhängig vom nötigen Kompetenzaufbau bei Multiplikatorinnen und Multiplikatoren müssen auch auf struktureller und lehrplanmäßiger Ebene Weichen gestellt werden, um zu frühe Wahlentscheidungen auf der Sekundarstufe I zu vermeiden, insbesondere im Bereich der Werkerziehung (Textiles und Technisches Werken). Weitere Maßnahmen im Rahmen des NAP Gleichstellung betreffen die Schaffung neuer attraktiver Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler im Bereich der berufsbildenden Schulen (Schwerpunkte im MINT-Bereich), die Erhöhung des Anteils von Mädchen in Schüler/innenvertretungen und die Sicherstellung einer geschlechtergerechten Darstellung in Schulbüchern.

Für den Erwachsenenbildungsbereich sieht der NAP Gleichstellung Weiterbildungsmaßnahmen für bildungsbenachteiligte Frauen, insbesondere für Frauen mit Migrationshintergrund und die Verankerung mobiler Bildungsmaßnahmen für Frauen mit dem Schwerpunkt IT-Kompetenzen vor, die insbesondere in ländlichen Regionen auf Gemeindeebene angeboten werden.

Pilotprojekte

Gender Budgeting im Bereich Erwachsenenbildung

Bereich

a) ESF-OP Beschäftigung im Bereich Erwachsenenbildung, Projektperiode 2007-2013: Das Programm fördert Maßnahmen zur Basisbildung, zum Nach-

holen von Bildungsabschlüssen, zur Bildungsberatung und zur Professionalisierung.

b) Erwachsenenbildung Strukturförderung: Förderung der Verbände der Erwachsenenbildung auf Basis von Leistungsvereinbarungen.

Gleichstellungsziele

a) ESF-OP Beschäftigung:

- Gleicher Zugang zur Basisbildung und zu höherer Bildung (Bildungsabschlüsse) für benachteiligte Frauen und Männer,
- gleicher Zugang zu Bildungsinformation und -beratung für Frauen und Männer,
- gleiche Zugangsbedingungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erwachsenenbildung zu Weiterbildungsangeboten.

b) Erwachsenenbildung Strukturförderung:

Bildungsspezifische Gleichstellungsziele:

- Gleicher Zugang zur Erwachsenenbildung für Frauen und Männer und Abbau geschlechtsstereotyper Bildungsentscheidungen,
- Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Bedürfnisse bei der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung der Bildungsangebote.

Gleichstellungsziele bezüglich

- Arbeit und Einkommen im Erwachsenenbildungsbereich:
- Gleiche Repräsentation von Frauen und Männern auf allen Ebenen der Erwachsenenbildungseinrichtungen,
- gleiche Einkommensmöglichkeit und gleiche Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen und Männer.

Daten

a) Ermittlung von Daten erfolgt durch Evaluation des ESF-Programms im Bereich Erwachsenenbildung.

b) Datenerhebung bei den Verbänden erfolgt durch das Ressort.

Messgrößen

- Anteil von Frauen und Männern mit Basiskompetenzen und Bildungsabschlüssen.
- Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bildungsinformation und –beratung nach Geschlecht.
- Anteil von Frauen und Männern in Maßnahmen zur Weiterbildung.
- Anteil von Frauen und Männern an der Gesamtzahl der Absolventinnen und Absolventen der Weiterbildungsakademie.
- Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen nach Veranstaltungstyp, inhaltlicher Ausrichtung und Geschlecht.
- Anteil von haupt- und nebenberuflich Beschäftigten nach Frauen und Männern in %.
- Anteil von Frauen und Männern an Führungspositionen in %.

Analyse

Erste beispielhafte Analyseergebnisse aus dem ESF-Programm: Bisher haben an ESF-geförderten Bildungsmaßnahmen rund 59% Frauen und 41% Männer teilgenommen, wobei Frauen in der Basisbildung und in Maßnahmen zur Berufsreifeprüfung überrepräsentiert, in Hauptschulkursen unterrepräsentiert sind. Mehr als 60% der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind unter 30 Jahren. Bei den Abschlüssen sind Männer und Frauen gleich erfolgreich. Der Anteil von Frauen an Weiterbildungskursen für Trainerinnen und Trainer betrug 84,2%.

Ausblick

Das Pilotprojekt Gender Budgeting in der Erwachsenenbildung wird fortgesetzt. 2012 soll verstärkt der Aufbau von Gender- und Diversitykompetenz bei den in der Erwachsenenbildung Tätigen gefördert werden.

Gender Budgeting im Bereich Kunstförderung

Bereich

a) Beirats- und Jurymitglieder der Kunstsektion: Diese haben die Aufgabe Förderanträge zu beraten und Empfehlungen abzugeben.

b) Einzelpersonenförderungen und Ankäufe im Bereich Kunstangelegenheiten; sie erscheinen besonders gleichstellungsrelevant.

c) Pilotprojekt im Bereich der Institutionenförderungen: Im Jahr 2009 wurden zehn Institutionen zur Geschlechterverteilung der Beschäftigten, deren Einkommenssituation und Zusammensetzung der Leitungsgremien befragt.

Prozentualer Anteil

a) Der Erfolg des Kunstbudgets laut Bundesrechnungsabschluss 2010 hat rund € 89 Mio. betragen. Rund 70 % des Kunstbudgets werden in Beiräten und Jurys der Kunstsektion beraten.

b) Im Jahre 2010 hat der prozentuale Anteil der Einzelpersonenförderungen 7,1 % des Kunstbudgets betragen.

c) Die zehn Institutionen des Pilotprojekts erhalten rund ein Drittel des Kunstbudgets.

Gleichstellungsziele

- Verbesserung der Gendergerechtigkeit (Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit).
- Gleiche Partizipation von Frauen und Männern als Expertinnen und Experten mit Gender-Kompetenzen in Beiräten und Jurys.
- Gleicher Zugang für Frauen und Männer zu Leistungen der Kunstförderung.
- Gleiche Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten von Frauen und Männern generell sowie auch in Führungspositionen im Kunstbereich.

Daten

a) Interne Erhebung bzw. Veröffentlichung im jährlichen Kunstbericht.

b) Basis sind Daten betreffend die direkte Förderung von Künstlerinnen und Künstlern im Jahr 2010 laut Kunstdatenbank bzw. Kunstbericht. Sie umfassen nicht bloß Stipendien und Projektförderungen, sondern auch Zahlungen für Preise, Prämien und Kunstankäufe.

c) Datenerhebung 2009 seitens der Kunstsektion bei den Institutionen.

Messgrößen

a) Prozentueller Anteil von Männern und Frauen in Beiräten und Jurys.

b) Prozentueller Anteil von Männern und Frauen an der Gesamtanzahl der Einzelpersonenförderungen und Gesamtförderungsbeträgen.

c) Prozentuelle Anteile von Männern und Frauen gegliedert nach Art des Beschäftigungsverhältnisses, Art der Tätigkeit, Leitungsfunktionen, Ausbildung, Jahresbruttoeinkommen; prozentuelle Anteile von Männern und Frauen in den Entscheidungs-, Kontroll- und Beratungsgremien.

Analyse

a) Im Jahr 2010 arbeiteten in der Kunstsektion 65 Gremien mit 240 Mitgliedern. Das Geschlechterverhältnis lag bei 60 % Frauen zu 40 % Männern.

b) Nach einer Nutzungsinzidenz- und Kostenintensitätsanalyse ergibt sich:

Im Jahre 2010 wurden insgesamt rund € 6,35 Mio. für die direkte Förderung einzelnen Künstlerinnen und Künstler ausgeschüttet.

Von den insgesamt 1.485 Förderungsfällen entfielen 803 mit einem Betrag von rund € 3,4 Mio. (das sind 54%) an Männer, 682 mit einem Betrag von rund 3 Mio. €(das sind 46%) an Frauen. Pro Förderung wurde für Frauen und für Männer durchschnittlich ungefähr gleich viel aufgewendet.

c) Die Analyse der von den Pilotinstitutionen gelieferten Daten zeigt, dass das Geschlechterverhältnis bei der Beschäftigung im Unterschied zur allgemeinen gesellschaftlichen Situation annähernd ausgeglichen ist. Im Hinblick auf die Ausbildung ist bei den erhobenen Akademikerinnen und

Akademikern sowie Maturantinnen und Maturanten zu beobachten, dass Frauen tendenziell höher qualifiziert sind. Weiters sind eindeutig mehr Frauen in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Administration zu finden, überdurchschnittlich viele Männer hingegen im Bereich Technik. Was die gendergerechte Verteilung des Einkommens anbelangt ist festzustellen, dass hier entsprechend der gesamtgesellschaftlichen Situation die Männer auf höherer Führungsebene (Vereinsvorstand, Geschäftsführung) und somit in den höheren Einkommensklassen stärker vertreten sind. Dagegen sind die Frauen in den unteren Gehaltskategorien bzw. im Teilzeitbereich überrepräsentiert. Auf mittlerer Führungsebene sind Frauen gut vertreten. Im Bereich der Gremien (Beirat, Jury, Vorstand, Geschäftsführung, Direktorium, Aufsichtsrat) sind überwiegend Männer vertreten.

Fazit/Bewertung

Die Ergebnisse bestätigen bisherige Erfahrungen und Forschungsergebnisse. Eine Sensibilisierung für Gleichstellung ist im Kunstbereich vorhanden.

Ausblick

Im Jahr 2010 wurden die Förderungsrichtlinien für Kunstförderungen im Hinblick auf Wirkungsorientierung und Geschlechtergerechtigkeit adaptiert und neu erlassen. Im nächsten Schritt werden die Muster für Förderungsanträge bzw. Förderungsverträge angepasst. Ziel ist es, mittelfristig Geschlechtergerechtigkeit und Gender Budgeting im Regelsystem der Kunstförderungen zu integrieren.

Titel 300 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	41,5	41,8	42,4
Sachausgaben	426,9	593,6	694,5
Summe	468,4	635,4	736,9
Einnahmen	3,0	3,1	3,1

Gesetzliche Grundlagen

- Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, in der Fassung des letzten Zusatzvertrages,
- Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, in der geltenden Fassung,
- Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die Altkatholische Kirche, BGBl. Nr. 221/1960 in der geltenden Fassung,
- Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft, BGBl. Nr. 222/1960 in der geltenden Fassung.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens einschließlich Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauflassung (mit Ausnahme der Schulerhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Schulen); Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime; Aus- und Weiterbildung sowie Dienstprüfungen der Lehrerinnen und Lehrer; Mitwirkung des Bundes in Angelegenheiten des Dienstrechts und der Erstellung der Stellenpläne für Landeslehrerinnen und Landeslehrer, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fällt; Kindergarten- und Hortwesen.

Weiters: Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschulen, Angelegenheiten des Kultus und der schulischen, kulturellen und kirchlichen Stiftungen und Fonds, Angelegenheiten der Förderung der Schulfilme sowie Angelegenheiten der innerstaatlichen Durchführung kultureller und pädagogischer Auslandsangelegenheiten (Koordination und Organisation).

Paragraf 3000 Zentralleitung

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	41,5	41,8	42,4
Sachausgaben	156,8	196,2	201,8
Summe	198,3	238,0	244,2
Einnahmen	3,0	3,1	3,1

1/30003 Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist für die notwendige Amtsausstattung einschließlich moderner Büroautomation der Zentralleitung des Unterrichtsministeriums Vorsorge getroffen.

1/30006 Förderungen

Förderungen betreffen vor allem Zwecke der "Zentralen Bildungskultur- und Kultusförderung", bzw. sind die Mittel der Förderung von Minderheiten, österreichischer Auslandsschulen (Investitionsförderungen), des Bildungsfilms, der geistigen Landesverteidigung, bilateraler Bildungs- und Kulturprojekte im Rahmen der Länderschwerpunkte sowie Förderungen von Vereinigungen bestimmt, welche Aufgaben der Kunst- und Kulturvermittlung insbesondere an Schulen erfüllen. Gleichfalls bei diesem Ansatz veranschlagt ist mit der Theaterinitiative Macht/Schule/Theater ein wichtiger Kunst- und Kulturvermittlungsschwerpunkt des Unterrichtsministeriums (Informationen:).

Im Bereich der EU-Angelegenheiten sowie der bilateralen und multilateralen kulturellen Angelegenheiten werden mit den veranschlagten Mitteln Projekt- und Reisekostenzuschüsse an Personen zum Erfahrungsaustausch in der europäischen Gemeinschaft finanziert. Weiters unterstützt werden die projektbezogene Durchführung von Kulturabkommen bzw. anderer internationaler Vereinbarungen für den Ressortbereich, Projekte im Rahmen der UNESCO, des Europarates und sonstiger internationaler Organisationen und Kulturnetzwerke, einschließlich vertraglicher Verpflichtungen und Aktivitäten zur Implementierung der UNESCO Konvention zum Schutz und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen sowie der Konvention zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes.

1/30007 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Kultus-Ständige Leistungen

Die Leistungen an Römisch-Katholische, Evangelische und Altkatholische Kirche sowie an die Israelitische Religionsgesellschaft gehen auf Entschädigungsmaßnahmen gemäß Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, zurück.

Der Globalbetrag der ständigen Leistungen setzt sich zusammen aus einem festen Betrag in der Höhe von € 18,768 Mio. und einem variablen Betrag, der dem Gegenwert der Bezüge von insgesamt 1.358 Bediensteten der Gehaltsstufe A/IV/5 entspricht.

1/30008 Aufwendungen

Hier sind neben dem Administrativaufwand der Zentralleitung auch die **zentralen Services für das gesamte Unterrichtsressort** veranschlagt.

Dazu zählen unter anderem die laufenden Kosten für den ELAK sowie die Aufwendungen für die Haushaltverrechnung (SAP, Buchhaltungsagentur des Bundes, Kosten- und Leistungsrechnung).

Gleichfalls veranschlagt sind Beträge für die innerstaatliche Durchführung der in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten abgeschlossenen Kulturabkommen; für Durchführungsübereinkommen und -programme bzw. andere internationale Vereinbarungen für den Ressortbereich (Austausch von Expertinnen und Experten im Schulbereich; Beträge für bilaterale Bildungs- und Kulturprojekte im Rahmen der Länderschwerpunkte, artist-in-residence Programm, Österreich-Zentren im Ausland, Finanzierung und Durchführung von Minister/innenbesuchen) sowie für die österreichische Mitgliedschaft der International Task Force on Holocaust Education.

Im Bereich der EU-Angelegenheiten sowie der bilateralen und multilateralen kulturellen Angelegenheiten dienen die veranschlagten Mittel der Herausgabe von Publikationen und Studien, der Durchführung von EU-Informationsveranstaltungen, der Teilnahme an EU-Arbeitsgruppen und Fachkonferenzen, der Erfüllung der

Kulturabkommen bzw. -übereinkommen sowie der Durchführung von bi- und multilateralen kulturellen Aktivitäten.

Ebenfalls bei diesem Ansatz veranschlagt sind die aus dem Leistungsvertrag mit dem Verein **Österreichisches Zentrum für psychologische Gewaltprävention im Schulbereich (ÖZPGS)** resultierenden vertraglichen Verpflichtungen. Der Verein bezweckt die Wahrnehmung von im öffentlichen Interesse stehenden Aufgaben zur psychologischen Gewaltprävention. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt in enger Abstimmung und Kooperation mit anderen öffentlichen Diensten im Schulbereich, insbesondere der Schulpsychologie-Bildungsberatung.

Ferner veranschlagt sind hier die Mittel für die Unterstützung und Abwicklung von **Bildungsmessen** (BeST, Präsenz des Ressorts bei der Interpädagogica).

Vorgesorgt ist hier auch für den gesamten Bereich der **Medienerziehung,** einschließlich der dazugehörigen Forschung und die Entwicklung von Studien- und Lehrplänen. Zur Umsetzung der Medienerziehung betreibt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Website www.mediamanual.at, welche die Aufgabe hat, über das Internet Kompetenzkataloge und Lernobjekte zu den Themen Civic Competences, Meinungsfreiheit, Wahrnehmung und Medienkultur, Bilderwelten und Medienarbeit, Hoch- und Populärkultur, Medienwirkung und Publikum u.a. anzubieten. Lehrende sollen dadurch in der Vermittlung von Medienbildung unterstützt, Schülerinnen und Schülern soll eigenverantwortliches Lernen und Selbstreflexion ermöglicht werden.

Gleichfalls budgetär vorgesorgt ist hier für die Zusammenarbeit mit Fernsehanstalten bei der Herstellung von Bildungsmedien (wie z.B. die Bildungsmedienkooperation mit dem ORF), die Abgeltung von urheberrechtlichen Ansprüchen an die Verwertungsgesellschaften für die Nutzung von Medien in der Schule sowie die Verbreitung von audio-visuellen Medien an Schulen.

Zur Schaffung eines optimalen Lehr- und Lernumfelds in den Schulen werden **audio-visuelle Medien** weiterhin digitalisiert und ihre elektronische Verbreitung ermöglicht.

efit-21 – digitale Agenda für Bildung, Kunst und Kultur

Digitale Kompetenzen sind eine wichtige Voraussetzung für das lebensbegleitende Lernen und die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. In der Europäischen Union wird durch die „digitale Agenda“ (KOM(2010)245) ein breites Spektrum von Initiativen definiert, das auch national viele Auswirkungen hat. Die nationale IT-Strategie „**efit21“** umfasst alle Initiativen, Projekte und Maßnahmen zum Einsatz von IKT und neuen Medien in Bildung, Kunst und Kultur und folgt dem Grundsatz der Wirkungsorientierung.
Es werden gezielt Schwerpunkte gesetzt, um die Schulen auf ihrem Weg zu einer „digitalen Schule“ im Sinne eines modernen IT-gestützten Dienstleistungsunternehmens zu unterstützen. Zielsetzungen von efit21 sind die Verbesserung der Qualität des Unterrichts sowie die Vermittlung der in der Wissensgesellschaft erforderlichen digitalen Kompetenzen und arbeitsmarktrelevanten Skills. Der Ausbau der EDUnet-Breitbandinitiative und zentrale Software-Rahmenvereinbarungen tragen dazu bei, die Computer- und Internetnutzung an den Schulen zu fördern. Zentrale Services wie Lernplattformen, Gegenstands- und Contentportale unterstützten interaktive Lernarragements sowie kollaborative Lernumgebungen und ermöglichen individuelle Lernprozesse.
Initiativen zur Vermittlung von digitalen Kompetenzen in der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte (wie z.B. die Virtuelle Pädagogische Hochschule oder das pädagogische IT-Zertifikat), die Erprobung des pädagogischen Potentials innovativer Lernwerkzeuge, die Verknüpfung von IKT mit bildungspolitischen Schwerpunktprojekten (z.B. Neue Mittelschule, Bildungsstandards, Individualisierung des Unterrichts) sowie die Kooperation im Rahmen von EU-IKT-Bildungsprojekten sind weitere Schwerpunkte.

efit-21 – digitale Schule

Moderne zielgruppenorientierte IT-Systeme und IT-Services sowie eine leistungsfähige Infrastruktur

tragen dazu bei, die Effizienz der Verwaltung nachhaltig zu steigern. Im Bereich der digitalen Schulverwaltung werden verstärkt Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Verwaltungssoftware an den Standorten gesetzt. Mit standardisierten elektronischen Verwaltungs- und E-Government-Anwendungen werden Verwaltungsabläufe vereinfacht, eine moderne Bildungsverwaltung gefördert und die Weiterentwicklung der Unterrichtsstruktur unterstützt.

efit-21 - Medienkompetenz

Die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützen die gesellschaftliche Integration und Partizipation. Mit efit21 werden Maßnahmen zur Vermittlung einer kritischen und reflektierten Medienkompetenz an Schülerinnen und Schüler sowie an Lehrkräfte umgesetzt. IKT- und Medienkompetenzen sind auch integraler Bestandteil der Basisbildungsangebote in der Erwachsenenbildung. Um der technologischen Entwicklung und dem geänderten Mediennutzungsverhalten der Jugendlichen Rechnung zu tragen, werden im Rahmen der Initiative „Web 2.0 - soziale IT-Netze sinnvoll nutzen“, die Potentiale von Web 2.0-Tools und sozialer IT-Netze wie Facebook thematisiert, Wissen über eine sichere Internetnutzung (EU-weite Initiative SaferInternet) aufgebaut und der reflektierte Umgang mit den Social Media und Social Networks gefördert. Offene soziale Netzwerke wie z.B. Facebook oder das Communitynetzwerk kreativinnovativ2020 sollen für Lernzwecke, den Erfahrungsaustausch und die Vernetzung von Bildungsverantwortlichen erprobt werden.

Schulraumbeschaffung und –bewirtschaftung

Am 17. Februar 2009 hat der Ministerrat die Fortsetzung des Schulentwicklungsprogrammes 1971 (SCHEP 2008) beschlossen.

Mit diesem Schulentwicklungsprogramm werden unter Beachtung der bildungspolitischen Intentionen und Entwicklungen gemäß dem Arbeitsprogramm der Bundesregierung verfolgt:

- Raumwirksame Maßnahmen zur Senkung der Klassenschüler/innen-Höchstzahl auf den Richtwert 25,
- bedarfsgerechter Ausbau von ganztägigen Schulformen bzw. der Nachmittagsbetreuung,
- fortgesetzter Abbau der regionalen Disparitäten im österreichischen Schulsystem,
- Neu- und Umgestaltung der Schulen durch die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Lernende und Lehrende,
- Konsolidierung, Standardanhebung und Sanierung der Gebäudesubstanz (darunter Maßnahmen zur Verbesserung der energetischen Bilanz von Schulgebäuden sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Sicherheit und Gleichbehandlung, insbesondere der Vorgaben des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes).

Mit Blick auf die daraus resultierenden Maßnahmen werden aus den veranschlagten Mitteln die vertraglich festgelegten Raten der Projekte des Schulraumbeschaffungsprogrammes sowie die Entgelte für die mit diesen Projekten in Zusammenhang stehenden bautechnischen Kollaudierungen, Planungsstudien und dergleichen bedeckt.

Ferner sind hier verschiedene auf vertragliche Verpflichtungen des Bundes zurückzuführende Mitgliedsbeiträge veranschlagt.

Paragraf 3001 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	270,1	397,4	492,7
Summe	270,1	397,4	492,7
Einnahmen	-	-	-

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird (Bundesimmobiliengesetz), BGBl. I Nr. 141/2000, zuletzt geändert durch BGB l. I Nr. 144/2005.

1/30018 Aufwendungen

Hier sind die im Finanzjahr 2012 fälligen Zahlungsverpflichtungen, welche sich aus der Immobilienbewirtschaftung des Bundes gemäß Bundesimmobiliengesetz ergeben, veranschlagt. Dazu zählen insbesondere Zahlungsverpflichtungen aus dem zwischen der Republik Österreich und der Bundesimmobiliengesellschaft mbH abgeschlossenen Generalmietvertrag.

Damit auch in den BIG–Schulgebäuden die Realisierung des Schulentwicklungsprogrammes 2008 gelingt, wird mit den veranschlagten Beträgen auch für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen, die sich aus neuen bzw. ergänzenden Vertragsabschlüssen mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH zur Finanzierung der Projekte ergeben, gesorgt.

Bestandteil der Veranschlagung sind schließlich die sich aus der mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH im Jahr 2009 vereinbarten Verschiebung von Fälligkeiten ergebenden, nun im Jahr 2012 fälligen Zahlungen in der Höhe von € 75,0 Mio.

Titel 301 Kunst und Kultur

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	0,0	24,5	21,9
Sachausgaben	0,0	405,9	433,3
Summe	0,0	430,4	455,2
Einnahmen	0,0	23,9	23,9

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur obliegen die Förderung der Kunst in den Sparten Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Foto-, Video- und Medienkunst, Musik und darstellende Kunst, Literatur, Film, Kulturinitiativen und Kulturentwicklung; weiters Angelegenheiten der Kultur, insbesondere der Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß Bundesmuseen-Gesetz 2002, des Bundestheaterkonzerns, der Hofmusikkapelle und des Denkmalschutzes, die Förderung von Museen, öffentlichen Büchereien und der Volkskultur sowie die Kunst- und Kulturvermittlung.

Paragraf 3010 Kunstangelegenheiten

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	76,6	76,6
Summe	0,0	76,6	76,6
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2011 sowie Staatsgrundgesetz, RGBl. Nr. 142/1867, in der Fassung BGBl. Nr. 684/1988,
- Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2000,
- Künstler–Sozialversicherungsfondsgesetz, BGBl. I Nr. 131/2000, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2010.

1/30103 Anlagen

Werkankäufe von zeitgenössischen, bildenden Künstlerinnen und Künstlern sowie Ausgaben für Foto-, Video- und Filmankäufe zeitgenössischer Kunstschaffender.

1/30106 Förderungen

Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen:

Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Foto-, Video- und Medienkunst: Jahresprogramme, Ausstellungs- und Projektförderungen von Vereinen und Einzelpersonen, Galerieförderung, Auslandsmesseförderung, Kunstvermittlung, Auslandsatelierstipendien, Druckkosten für Kunstzeitschriften und Kataloge, Personenförderung in Form von Arbeits-, Projekt- und Staatsstipendien bzw. im Rahmen von Stipendienprogramme sowie Preise.

Zuschüsse an Musikveranstalter, Orchester und Musikensembles, MICA und ÖMF sowie an größere Bühnen, Kleinbühnen, freie Gruppen, einzelne Theater- und Musikschaffende sowie Festivals und andere Saisonveranstaltungen, Prämien für Musik und darstellende Kunst sowie Preise.

Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für das österreichische Literatur- und Verlagswesen; Zuschüsse an literarische Vereine und Veranstaltungen, Verlagsförderung literarische Publikationen (Buchpräsentationen, -projekte, -ankäufe, Zeitschriften), Personenförderung (Dramatikerstipendien, Staats-, Projekt-, Robert Musil-, Arbeits-, Reise-, Werk-, Übersetzerförderung und Preise).

Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für die österreichische Filmwirtschaft; Zuschüsse an filmkulturelle Vereine und Institutionen, Zuschüsse zur Projektentwicklung, Herstellung und Verwertung innovativer Projekte im Bereich des Spiel-, Dokumentar-, Animations- und Experimentalfilms und Bundesbeitrag für das Österreichische Filminstitut.

Reise-, Aufenthalts- und Tourneekostenzuschüsse für das Ausland, Artist-in-Residence Programm, bilateraler Künstler/innenaustausch, Zuschüsse für Workshops und Konzertreisen ins Ausland, Studien und Recherchen.

Zuschüsse zu Projekten und Programmen regionaler Kulturinitiativen, zu interdisziplinären, interkulturellen und soziokulturellen Projekten von Einzelpersonen und Vereinen.

Für Künstlerinnen und Künstler der Sparten bildende Kunst, Musik, darstellende Kunst, Literatur, Filmkunst und Multimedia sowie die diesen Sparten nicht zuordenbaren Sparten in der allgemeinen Kurie leistet der Künstler–Sozialversicherungsfonds im Rahmen des Künstler–Sozialversicherungsfondsgesetzes Zuschüsse zu den von den Künstlerinnen und Künstlern zu leistenden Beiträgen zur Pflichtversicherung an die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung.

1/30108 Aufwendungen

Schwerpunkte bei den Bundesausstellungen, Biennalen, Artothekverwaltungsaufwand, Aufwendungen für die Fotosammlung des Bundes, Mietkosten für zur Verfügung gestellte Künstlerateliers im In- und Ausland, Beirats- und Jurienaufwendungen im Bereich Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Foto-, Video- und Medienkunst, Preisverleihungen, Zahlungen des Beitrages an die Aufsichtsbehörde für die Verwertungsgesellschaften.

Bundesbeitrag zum Salzburger Festspielfonds, bei dem gemäß BGBl. 147/1950 der Bund verpflichtet ist, 40 % des Abganges der Festspiele zu übernehmen. Ausgaben für die Beiratsaufwendungen im Bereich Musik und darstellende Kunst.

Aufwendungen für Veranstaltungen im Bereich Film und Kino.

Ausgaben für die Beiratsaufwendungen im Bereich Literatur- und Verlagswesen, Preisverleihungen und Veranstaltungen.

Programm Artist in Residence mit KulturKontakt Austria, Ausgaben für Auszeichnungen und Berufstitelverleihungen und diverse Veranstaltungen, Studien, Publikationen und Druckwerke sowie für Öffentlichkeitsarbeit.

Ausgaben für die Beirats- und Juryaufwendungen im Bereich Kulturentwicklung - Kulturinitiativen und Interdisziplinarität.

Paragraf 3011 Kulturangelegenheiten

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	0,0	24,5	21,9
Sachausgaben	0,0	167,9	179,3
Summe	0,0	192,4	201,2
Einnahmen	0,0	18,4	18,4

Nachgeordnete Dienststellen

Organisation

Zu den nachgeordneten Dienststellen gehören die Hofmusikkapelle, die sonstigen Einrichtungen für Jugenderziehung (Wien- und Europa-Aktion) sowie das Bundesdenkmalamt.

Hofmusikkapelle

Aufgaben

Weiterführung der klassischen Kirchenmusik mit den Wiener Sängerknaben, den Mitgliedern des Wiener Staatsopernorchesters und der Choralschola.

Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung

Aufgaben

Durchführung von Kulturprogrammen für Schulen.

Museen

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010,
- Bundesgesetz zur Errichtung einer Museumsquartier-, Errichtungs- und Betriebsgesellschaft, BGBl. Nr. 372/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2002,
- Bundesgesetz betreffend die Finanzierung des Erwerbs der „Sammlung Leopold", BGBl. Nr. 621/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2002,
- Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen und sonstigem beweglichen Kulturgut aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen und aus dem sonstigen Bundeseigentum, BGBl. I Nr. 117/2009.

Aufgaben

Die veranschlagten Beträge dienen der Bedeckung der Zahlungen für die Stiftungen Leopold und Kiesler, für die Ersätze an das Museumsquartier und für die Aufwendungen gemäß den §§ 5 Abs. 5 und 15 Abs. 4 Bundesmuseen-Gesetz 2002.

Für Museen, die nicht dem Bund gehören, kommt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur durch die Finanzierung von Einzelprojekten (Sicherung und Restaurierung von Ausstellungsobjekten, Neuaufstellung von Dauerausstellungen) seiner Verantwortung nach.

Für die Bundesmuseen stellt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in einem Mehrjahresprogramm aus seinem Budget jährlich 10,8 Mio. zur Finanzierung nutzerspezifischer Einrichtungen sowie zur Verbesserung der Sicherheitsanlagen zur Verfügung. Diese Mittel werden zusätzlich zu den jährlichen Basisab-geltungen der Bundesmuseen aufgewendet.

Zur Weiterentwicklung der Bundesmuseen wird ein umfangreicher Katalog mit weiterführenden rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Maßnahmen gemeinsam mit den Häusern im Rahmen der Konferenz der Direktorinnen und Direktoren schrittweise umgesetzt. So wurden 2009 die Museumsordnungen neu formuliert und 2010 mit den Bundesmuseen Rahmenzielvereinbarungen abgeschlossen. 2010 trat zudem der 2009 beschlossene freie Eintritt für unter 19-Jährige in die Bundesmuseen in Kraft.

In den letzten Jahren wurden an den österreichischen Bundesmuseen umfangreiche Bilddatenbanken aufgebaut, die über die jeweilige Museums-Website weltweit für Recherchen zur Verfügung stehen. Die Datenbank des Bildarchivs der Österreichischen Nationalbibliothek wird sukzessive erweitert, unter anderem im Bereich der historischen Photographie. Der Aufbau weiterer Bilddatenbanken an Bundesmuseen ist in Vorbereitung.

Bundesdenkmalamt

Gesetzliche Grundlagen

- Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008,
- Bundesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft verbrachten Kulturgüter, BGBl. I Nr. 67/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999 und 112/2003, Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern sowie Durchführungsverordnungen.
- Zweites Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, BGBl. III Nr. 113/2004.

Aufgaben

Das Bundesdenkmalamt hat neben den hoheitsrechtlichen Aufgaben des Denkmalschutzes auch Maßnahmen der Denkmalpflege im ganzen Bundesgebiet wahrzunehmen. Dazu gehört auch die wissenschaftliche Erfassung und Erforschung des gesamten unbeweglichen und beweglichen Denkmalbestandes. Weiters kommen dem Bundesdenkmalamt hoheitsrechtliche und sonstige Aufgaben

auf dem Gebiet des Verbots der Ausfuhr von Kulturgütern, der Rückgabe widerrechtlich aus anderen EU-Ländern nach Österreich verbrachter oder der Rückforderung widerrechtlich aus Österreich in andere EU-Länder ausgeführter Kulturgüter sowie hoheitsrechtliche Aufgaben im Rahmen der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten zu.

1/30110 Personalausgaben

Personalausgaben für Beamtinnen und Beamte in den nachgeordneten Dienststellen, den Anstalten öffentlichen Rechts (ausgegliederte Bundesmuseen und Österreichische Nationalbibliothek) sowie im Pathologisch-anatomischen Bundesmuseum und dem Österreichischen Museum für Volkskunde.

1/30113 Anlagen

Museen

Bundesdenkmalamt

Die Mittel dienen insbesondere der Aufrüstung der EDV-Ausstattung zur Verbesserung der elektronischen Kommunikation sowie der Anschaffung von Geräten für die Restaurierwerkstätten.

Hofmusikkapelle

Die Mittel sind für die Erneuerung der audiovisuellen Ausstattung zur Übertragung der Hl. Messe in die Oratorien sowie zur Anschaffung von Musikinstrumenten vorgesehen.

1/30116 Förderungen

Museen

Aus den Förderungsbeträgen werden die Jüdischen Museen in Wien, Eisenstadt und Hohenems unterstützt. Weiters sind hier unter anderem die Förderung der Museumsakademie in Graz sowie der Aufwand für den Betrieb des Österreichischen Museums für Volkskunde veranschlagt.

Bundesdenkmalamt

Mit Förderungsmitteln trägt der Bund dazu bei, dass Zuschüsse für Maßnahmen geleistet werden können, welche bei der Sicherung, Erhaltung und Erforschung von nicht im Bundeseigentum stehenden Denkmalen (Objekte von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung) entstehen oder die auf Grund einer Veränderung zur Erzielung eines denkmalgerechten Zustandes und einer denkmalgerechten Erhaltung verursacht werden. Solche Förderungen motivieren darüber hinaus die durch den Denkmalschutz in ihren Rechten eingeschränkten Eigentümerinnen und Eigentümer.

Öffentliches Büchereiwesen und Volkskultur

Die Förderungsmittel dienen der Sicherung der Tätigkeit und Infrastruktur der Büchereiverbände und volkskulturellen Bundesverbände, der Anstellung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Einrichtungen des öffentlichen Büchereiwesens, zum Ausbau der Zentralen Dienste und IT-Services für öffentliche Büchereien, der Ausbildung von Bibliothekarinnen und Bibliothekaren der öffentlichen Büchereien sowie zur Unterstützung von bundesweiten und internationalen Aktivitäten und Projekten von volkskulturellen Einrichtungen.

1/30117 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier werden die Basisabgeltungen des Bundes an die ausgegliederten Bundesmuseen und an die Österreichische Nationalbibliothek gemäß Bundesmuseengesetz 2002 verrechnet. Seit ihrer Überführung in die Vollrechtsfähigkeit erhalten die Bundesmuseen durch diese Basisabgeltung eine gesicherte finanzielle Grundlage.

1/30118 Aufwendungen

Museen

Die Mittel sind für Finanzierungen von nicht ständigen Ausstellungen sowie für die Kosten von wissenschaftlichen Forschungen vorgesehen. Weiters sind hier der Betriebsaufwand der Stiftung Leopold, der Aufwand für das Österreichische Freilichtmuseum in Stübing, die Ersätze für das Museumsquartier, die Aufwendungen gemäß §§ 5 Abs. 5 und 15 Abs. 4 Bundesmuseen-Gesetz 2002 in der geltenden Fassung sowie die Kosten der Provenienzforschung veranschlagt.

Bundesdenkmalamt

Neben dem administrativen Betriebsaufwand sind Aufwendungen für Versuchs- und Restaurierungsarbeiten, wissenschaftliche Forschungsarbeiten und für die Drucklegung von Publikationen (zentrale Kartei der Denkmalfunde, jährliche Herausgabe

einer umfassenden wissenschaftlichen Dokumentation über die Funde) veranschlagt.

Weiters sind hier Ausgaben für die Restaurierung bundeseigener Kunstdenkmale sowie für die Durchführung archäologischer Forschungs- und vor allem Rettungsausgrabungen veranschlagt. Ferner sind Aufwendungen zu bestreiten, die durch Maßnahmen zur Verhinderung der Ausfuhr von Kulturgut oder der Rückführung widerrechtlich ausgeführten Kulturguts sowie bei der Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen bei gefährdeten Denkmalen entstehen.

Schließlich sind hier die erforderlichen Mittel für die elektronische Kommunikation und das im Auf- und Ausbau befindliche Denkmalinformationssystem veranschlagt.

Hofmusikkapelle

Die veranschlagten Mittel sind für den laufenden Betrieb, vor allem für Entgelte an Einzelpersonen (Pflichtdienste der Wiener Sängerknaben, Choralsängerinnen und Choralsänger, Gastsolistinnen und Gastsolisten, Gastdirigentinnen und Gastdirigenten), vorgesehen.

Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung

Hier sind die Mittel zur Durchführung der Vermittlungsaktionen „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen“ und „Europas Jugend lernt Wien kennen“ veranschlagt.

Öffentliches Büchereiwesen

Die budgetierten Mittel dienen der Entrichtung der Urheberrechtsabgabe an die Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana für Entlehnungen in öffentlichen Büchereien und für die Inseratenkampagne für Schulbüchereien im Rahmen des Projektes „Österreich liest. Treffpunkt Bibliothek“.

Kulturinformation

Hier sind die Budgetmittel für die Dokumentation und Präsentation des österreichischen Kulturerbes unter Einsatz moderner Informationstechnologien, insbesondere für den Aufbau weiterer Bilddatenbanken veranschlagt.

Kulturnetzwerk

Hier sind Budgetmittel für die Koordination und Umsetzung der Kulturvermittlung, Vermittlung kultureller Aktivitäten für Bildungseinrichtungen, Entwicklung und Organisation von Kooperationsprojekten der Museen und anderer Kultureinrichtungen, kulturpolitische Schwerpunkte und Anniversarien sowie für die Gleichbehandlung und Frauenförderung veranschlagt.

Paragraf 3012 Kunstförderungsbeiträge (zweckgeb. Gebarung)

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	9,4	9,4
Summe	0,0	9,4	9,4
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlage

- Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 573/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2005

Aufgaben

Der Kunstförderungsbeitrag ist eine monatliche gemeinschaftliche Bundesabgabe in der Höhe von 0,48 €, die von jeder/m angemeldeten Rundfunkteilnehmer/in durch die Gebühren Info Service GmbH eingehoben wird. Sie dient vornehmlich der Förderung im Bereich Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Foto-, Video- und Medienkunst, Musik und darstellende Kunst, der Literatur, des Filmwesens, der Auslandskultur sowie der Förderung von interdisziplinären, multi- und soziokulturellen Projekten im Bereich der Kulturentwicklung und Kulturinitiativen.

1/30123 Anlagen

Ausgaben für Kunst-, Foto- und Filmankäufe zeitgenössischer Kunstschaffender.

1/30126 Förderungen

Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen: Zuschüsse an Vereine und Kulturinitiativen, sonstige Institutionen sowie an Personen im Bereich

Architektur, Design, Mode, Bildende Kunst, Foto-, Video- und Medienkunst, Musik und darstellende Kunst, Literatur, des Film- und Kinowesens sowie Zuschüsse zu Projekten im In- und Ausland.

1/30128 Aufwendungen

Hieraus erfolgen Zahlungen an Personen in vorübergehenden Notlagen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der künstlerischen Tätigkeit sowie Ehrenpensionen.

Paragraf 3013 Kulturangelegenheiten (zweckgeb. Gebarung)

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	7,1	7,1
Summe	0,0	7,1	7,1
Einnahmen	0,0	5,5	5,5

Gesetzliche Grundlage

- Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 73/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2005

1/30133 Anlagen

1/30136 Förderungen

1/30137 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

1/30138 Aufwendungen

Museen

Bei diesem Paragraf ist auch der Anteil des zwischen den Museen und dem Bundesdenkmalamt aufzuteilenden 15%igen Bundesanteils aus dem Kunstförderungsbeitrag veranschlagt. Aus den Förderungsbeträgen werden Museen, die nicht vom Bund erhalten werden, wie Heimat- und Vereinsmuseen, unterstützt.

Bundesdenkmalamt

Hier sind jene Beträge vorgesehen, die als Spenden an das Bundesdenkmalamt bezahlt wurden. Weiters sind auch die Einnahmen und Ausgaben des Bundesdenkmalamtes im Rahmen der organisatorischen Einrichtungen, Restaurierwerkstätten, Kunstdenkmale und Baudenkmale gemäß des § 40 Denkmalschutzgesetz (DMSG) veranschlagt.

Paragraf 3014 Bundestheatergesellschaften

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	144,4	160,5
Summe	0,0	144,4	160,5
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlage

- Bundestheaterorganisationsgesetz BGBl. Nr. 108/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010.

Aufgaben

Die Wiener Staatsoper, die Wiener Volksoper, das Burgtheater und das Akademietheater sind die repräsentativen Bühnen der Republik Österreich. Für diese Bühnen wurde gesetzlich ein kulturpolitischer Auftrag mit folgenden Aufgaben erteilt, Pflege der Theaterkunst und Kultur, Förderung zeitgenössischer und innovativer Entwicklungen, pluralistisches Spielplanangebot, Zugangs- und Nutzungsmöglichkeit für das gesamtösterreichische Publikum, internationale Repräsentation österreichischer Bühnenkunst.

1/30147 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Basisabgeltung gemäß § 7 Abs 2 Bundestheaterorganisationsgesetz für den laufenden Betrieb der „Bundestheater – Holding GmbH“, der „Burgtheater GmbH“, der „Staatsoper GmbH“ und der „Volksoper GmbH“ zur Erfüllung ihres kulturpolitischen Auftrages.

Paragraf 3015 Amt der Bundestheater

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	0,4	0,4
Summe	0,0	0,4	0,4
Einnahmen	-	-	-

1/30158 Aufwendungen (Transferzahlungen)

Transfer der Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen betreffend Amt der Bundestheater.

Titel 302 Bundesministerium, Zweckaufwand

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	129,7	142,3	153,8
Summe	129,7	142,3	153,8
Einnahmen	5,5	3,4	3,4

Aufgaben

Der Zweckaufwand umfasst gesetzliche Verpflichtungen, Aufwendungen und Förderungen im Bereich der allgemein pädagogische Erfordernisse sowie Förderungen im Bereich des allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulwesens, im Bereich der Lehrer/innen- und Erzieher/innenbildung sowie im Bereich der Erwachsenenbildung.

Paragraf 3020 Allgemein-pädagogische Erfordernisse

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	98,1	109,2	112,7
Summe	98,1	109,2	112,7
Einnahmen	0,6	0,4	0,4

Gesetzliche Grundlagen

- Schülerbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 455/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2010,
- Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009,
- Land- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 318/1975,
- Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesinstituts für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens und Änderung des Schulaufsichtsgesetzes (BIFIE-Gesetz 2008), BGBl. I Nr. 25/2008, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2009,
- Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2011.

1/30206 Förderungen

Aus diesem Ansatz bedeckt werden Förderungszuwendungen z.B. an Vereine zur Unterstützung der Integration, Publikationen, Förderungen des Buchklubs der Jugend, des Museums Arbeitswelt in Steyr, des Österreichischen Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseums sowie Förderungen von Maßnahmen der Umweltbildung, der Kulturkontakte (Bildungskooperation) und Förderungen sonstiger Unternehmungen und gemeinnütziger Einrichtungen. Durch die Förderungen werden pädagogische Vorhaben ermöglicht, die vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur selbst nicht durchgeführt werden können.

Besondere Bedeutung kommt der Fortsetzung des gleichfalls bei diesem Ansatz veranschlagten Förderprogrammes „Berufsmatura (Lehre mit Reifeprüfung)“ zu. Durch die Berufsmatura (Lehre mit Reifeprüfung) soll Lehrlingen einerseits der Zugang zum postsekundären und tertiären Sektor und andererseits die Aufnahme von Tätigkeiten auf höherem Niveau (z.B. Verwendungsgruppe v2/A2 im Bundesdienst) ermöglicht werden.

Der Lehrgang zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung besteht aus vier Modulen (entsprechend den Teilprüfungen „Deutsch“, „lebende Fremdsprache“, „Mathematik“ und „Fachbereich“), welche an Institutionen der Erwachsenenbildung bzw. an teilrechtsfähigen Einrichtungen an Schulen abgelegt werden können. Eine der vier Teilprüfungen muss an einer öffentlichen Schule abgelegt werden.

Im Rahmen eines Fördermodells werden über Trägerorganisationen in allen Bundesländern Lehrgangsanbieter gefördert, welche Lehrlinge in diesen Lehrgängen auf die Teilprüfungen vorbereiten. Damit sind die für Lehrlinge eingerichteten Vorbereitungen, die in begründeten Fällen auf Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden mittleren Schulen erstreckt werden, nach modernen

pädagogischen Regeln gestaltet und für diese Zielgruppe kostenfrei.

1/30207 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für Beihilfen nach dem Schülerbeihilfengesetz, Beihilfen und Förderungen nach dem Studienbehilfengesetz, Aufwendungen von Gutachterkommissionen sowie für die aus dem BIFIE-Gesetz 2008 resultierenden gesetzlichen Verpflichtungen veranschlagt.

Schüler/innenbeihilfen und Studienförderungen

Schüler/innenbeihilfen (14-19 Jährige):

- Schulbeihilfen
- Heimbeihilfen
- Fahrtkostenbeihilfen
- besondere Schulbeihilfen
- außerordentliche Unterstützungen

Schüler/innenbeihilfen können bei den Landesschulräten bzw. beim Stadtschulrat für Wien beantragt werden (Informationen: **www.bmukk.gv.at)**.

Studienförderung (18 Jahre und älter):

- Studienbeihilfen
- Beihilfen für Auslandsstudien
- Studienzuschüsse
- Studienabschluss-Stipendien
- Versicherungskostenbeiträge
- Fahrtkostenzuschüsse
- Reisekostenzuschüsse

Studienförderungen können bei den Stipendienstellen der Studienbeihilfenbehörde beantragt werden.

Bundesinstitut für Forschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE)

Mit dem BIFIE-Gesetz 2008 wurde das BIFIE als juristische Person öffentlichen Rechts eingerichtet. Seine grundsätzliche Zuständigkeit umfasst die angewandte Bildungsforschung, Bildungsmonitoring, Qualitätsentwicklung und eine regelmäßige nationale Bildungsberichterstattung. 2009 wurde das BIFIE-Gesetz novelliert. Zu den Kernaufgaben des BIFIE zählt nun auch die Vorbereitung und Umsetzung der standardisierten, kompetenzorientierten Reifeprüfung. Die gesetzliche Basiszuwendung gemäß § 16 Abs.1 BIFIE-Gesetz 2009 beläuft sich auf € 13,0 Mio. Gemäß § 16 Abs. 3 BIFIE-Gesetz 2009 kann der Bund dem BIFIE darüber hinaus erhöhte Aufwendungen unter der Voraussetzung vergüten, dass dies trotz sparsamer und zweckmäßiger Gebarung des BIFIE und unter Bedachtnahme auf Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich ist.

1/30208 Aufwendungen

Die hier veranschlagten Budgetmittel dienen der Begleitung, Umsetzung und Sicherung notwendiger pädagogischer Maßnahmen und Vorhaben, darunter insbesondere:

- Qualitätsentwicklung und Qualitätssteuerung,
- Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Neuen Mittelschule,
- Leseförderung,
- Projekte der sprachlichen Förderung, Maßnahmen im Bereich Migration und interkulturelle Bildung,
- Maßnahmen im Bereich Integration/Inklusive Bildung,
- Gewaltprävention,
- Geschlechtergerechtigkeit und Gender Kompetenz,
- Politische Bildung,
- Schulpartnerschaft,
- Weiterentwicklung und Verbesserung der Koordination der Angebote der Information, Beratung und Orientierung für Bildung und Beruf (Lifelong Guidance),
- Erschließung innovativer Technologien im Unterricht,
- Mittel zur nationalen Kofinanzierung der Bildungsprogramme der Europäischen Union.

Darüber hinaus sind hier Budgetmittel für die im Zuge der Entwicklung und Einführung neuer Lehrpläne erforderlichen Aufwendungen, für

Maßnahmen im Bereich der europapolitischen Bildung, für die Durchführung von Forschungsprojekten, für Maßnahmen der Verbraucherinnen und Verbraucher, für Gesundheits- und Umwelterziehung sowie Verkehrs- und Sicherheitserziehung, für Schüler/innenwettbewerbe, für Begabten- und Begabungsförderung, Mittel zur Kooperation mit internationalen Organisationen im Bildungsbereich (OECD, Europarat, UNESCO, EURYDICE), für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Servicestelle österreichischer Übungsfirmen, für den Schulsport sowie für den internationalen Austausch von Lehrerinnen und Lehrern veranschlagt.

Schließlich werden aus diesem Ansatz sonstige Unterstützungen von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden bedeckt.

Qualitätsentwicklung und Qualitätssteuerung

Die Entwicklung von Bildungsstandards und neuer Lehrpläne wird durch weitere Maßnahmen, Projekte und Initiativen ergänzt; vor allem durch die Implementierung systematischer Qualitätsentwicklung und -sicherung wie z.B. die QualitätsInitiative BerufsBildung (QIBB), die Initiative 25plus und das Projekt IMST (darunter nationale und regionale Fachdidaktikzentren, die gemeinsam von Pädagogischen Hochschulen und Universitäten betriebenen Themenprogramme und die regionalen Netzwerke).

Begleitet wird das durch eine Qualifizierungsinitiative von Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktikern in Verbindung mit Schul- und Unterrichtsentwicklung (PFL-Lehrgänge). Insbesondere aber wird auf die gesetzliche Verankerung der neuen Aufgaben der Schulleitungen und der Schulaufsicht und (darauf aufbauend) auf die Einrichtung eines durchgängigen Qualitätssicherungssystems auch im allgemeinbildenden Schulwesen abgestellt.

Ziel der QualitätsInitiative BerufsBildung (QIBB) ist die Entwicklung und Einführung eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems im berufsbildenden Schulwesen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität sowie der Qualität der Verwaltungsleistungen auf den Steuerungsebenen Bund, Land, Schulen (Informationen:).
ARQA-VET, die Österreichische Referenzstelle für Qualität in der Berufsbildung (Austrian Reference Point for Quality Assurance in Vocational Education and Training; Informationen: **www.arqa-vet.at**) ist bei der OeAD-(Österreichische Austauschdienst)-GmbH eingerichtet. ARQA-VET unterstützt die operative Arbeit des Unterrichtsministeriums zur Umsetzung von QIBB und die nationalen und europäischen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Europäischen Netzwerk für Qualitätssicherung in der Berufsbildung (EQAVET Network; Informationen: **www.eqavet.eu**).

Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Neuen Mittelschule

Die Unterrichtsarbeit mit Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichsten Fähigkeiten und Talenten, aber auch die verstärkte Vermittlung von Schlüssel-kompetenzen wie Eigenständigkeit, Verantwortung, Kreativität, Flexibilität, Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit bedürfen einer neuen Lern-kultur, welche an den Neuen Mittelschulen umgesetzt und weiterentwickelt wird.
In enger Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen sowie bestehenden Initiativen und Projekten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (Initiative 25plus, eLearning, Berufsorientierung und Gender, Europäisches Sprachenportfolio etc.) werden die Schulen in der Umsetzung dieser anspruchsvollen Lernkultur unterstützt.

Besondere Aufmerksamkeit wird dem Auslaufen der erfolgreichen Entwicklungsbegleitung gewidmet. Die bisher von der Entwicklungsbegleitung geleistete Aufgabe, die intensive pädagogische und systemische Arbeit der Lehrenden an den NMS-Standorten zu unterstützen, wird von den regionalen Kompetenzteams (zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der Pädagogischen Hochschulen sowie der Landesschulräte) in den einzelnen Bundesländern im lokalen Kontext übernommen und auf den regionalen Kontext unter stärkerer Einbindung der Schulaufsicht ausgeweitet. Darüber hinaus sollen insbesondere der überregionale Austausch sowie die bundesweite Vernetzung der einzelnen Schulstandorte zentrale

Aufgabe des ZLS (Zentrum für lernende Schulen – NMS-Entwicklungsbegleitung) an der Pädagogischen Hochschule Wien, der Pädagogische Hochschule Niederösterreich und der Universität Innsbruck sein. Damit wird die bundesweit einheitliche Entwicklung der Neuen Mittelschulen gewährleistet.

Um den Leistungscharakter der Neuen Mittelschule zu dokumentieren, wird die Entwicklungsarbeit in der Neuen Mittelschule vom Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) über die gesamte Dauer des Entwicklungszeitraumes wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

Schließlich wird durch gezielte Maßnahmen in den Bereichen Kunst- und Kulturvermittlung, eLearning und Berufsorientierung eine verstärkte Öffnung der Neuen Mittelschulen nach außen unterstützt.
Informationen: **www.neuemittelschule.at.**

Leseförderung

Um eine nachhaltige und breitenwirksame Vermittlung der Grundkompetenzen als einen integrativen Bestandteil der Qualitätsentwicklung an den Schulen sicherzustellen, werden Koordinationsmaßnahmen zur Effizienzsteigerung der Leseerziehung sowie bei der Nutzung multimedialer Schulbibliotheken gesetzt. Jede Schule soll kontinuierlich einen Qualitätsprozess mit folgenden Zielsetzungen betreiben:

- Steigerung der Lesemotivation und Lesekompetenz aller Schülerinnen und Schüler,
- effektive Förderung schwacher Leserinnen und Leser,
- Entwicklung einer umfassenden, vom gesamten Kollegium getragenen schulischen Lesekultur (als Teil der Schulentwicklung),
- verstärkte Nutzung der Schulbibliotheken zur Unterstützung individualisierter Lernformen sowie Entwicklung von Kooperationsformen mit dem öffentlichen Büchereiwesen,
- Ausweitung der Lesekompetenz auf das Verständnis multimedialer Textformen.

Geschlechtersensible Leseförderung, Lesesozialisation, Lesemotivation, Berücksichtigung von Migrationsaspekten sowie Individualisierung sind die thematischen Zugänge zu einer effizienten und nachhaltigen Leseförderung.

Schwerpunkte werden im Bereich der Lehrer/innenfortbildung, beim Ausbau von Netzwerken zur Leseförderung, bei der Materialienerstellung und Materialienbereitstellung für Lehrerinnen und Lehrer bzw. Schülerinnen und Schüler, bei der Leseförderung von Schülerinnen und Schülern mit einer anderen Erstsprache als Deutsch, der Information der Eltern von Schulanfängerinnen und Schulanfängern und bei der Unterstützung von Leseprojekten an Schulen gesetzt.

Frühe sprachliche Förderung

Alle Kinder sollen bei Eintritt in die Volksschule ausreichend Deutsch sprechen, um dem Unterricht folgen zu können. Deshalb findet vor Beginn des letzten Kindergartenjahres eine „Sprachstandsfeststellung“ statt, bei der das sprachliche Können der Kinder erhoben wird. Diese „Sprachstandfeststellung“ wird im Zuge einer spielerischen Beobachtungssituation ohne Leistungsdruck vorgenommen (die Sprachstandsfeststellung ist kein Test). Eine Intensivierung der Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrerinnen und Lehrer erfolgt im Wege der Pädagogischen Hochschulen.

Besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern mit anderen Erstsprachen als Deutsch

Sprachliche und kulturelle Vielfalt ist an den meisten Schulen Österreichs eine Selbstverständlichkeit, welcher seit Beginn der Neunziger Jahre auch in den Lehrplänen der allgemeinbildenden Pflichtschulen, der allgemeinbildenden höheren Schulen und der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen entsprochen wird (Deutsch als Zweitsprache, muttersprachlicher Unterricht, Unterrichtsprinzip „Interkulturelles Lernen“).

Um Lehrerinnen und Lehrer bei der Umsetzung der Lehrplanbestimmungen zu unterstützen, werden seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zahlreiche Akzente gesetzt. Neben Schwerpunkten im Bereich der Fortbildung, der Schaffung von Netzwerken und der Herausgabe

von Informationsbroschüren werden konkrete Unterrichtshilfen und verschiedene Websites angeboten.

Förderung der Mehrsprachigkeit

Sprachenkompetenzen stellen Schlüsselkompetenzen für die persönliche Entwicklung, den beruflichen Erfolg, aber auch für den sozialen und kulturellen Zusammenhalt einer Gesellschaft dar. Die Unterstützung, Förderung und Weiterent-wicklung einer lebendigen Mehrsprachigkeit ist daher ein wichtiges Anliegen der österreichischen Bildungspolitik auf folgenden Handlungsfeldern:

- Ausbau des kompetenzorientierten (Fremd)-sprachenlernens und Diversifizierung des Sprachenangebotes (vor allem im Hinblick auf die Sprachen der unmittelbaren Nachbarländer und der neuen globalen Wirtschaftspartner),
- Förderung des frühen Sprachenlernens,
- Ausbau und Professionalisierung des muttersprachlichen und Deutsch-als-Zweitsprache-Unterrichts,
- Professionalisierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern (vor allem auch von Personen mit Migrationshintergrund).

Internationale Bildungskooperation: Auslandsschulwesen/Deutsch als Fremdsprache

Zu den strategischen Leitlinien der Auslandsbildungsarbeit des Unterrichtsministeriums gehören im Sinne des Regierungsprogrammes der Ausbau und die Optimierung der bisherigen Kooperationen und Aufgabenbereiche. Die Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen sowie Fachorganisationen im Bereich Deutsch als Fremdsprache im Sinne der Verpflichtung zur Förderung und Unterstützung des Erlernens und des Unterrichts der eigenen Landessprache im Ausland stellt unter anderem einen Teil der Umsetzung des Mehrsprachigkeitskonzepts der Europäischen Union durch die Republik Österreich dar.

Mit den Mobilitätsprogrammen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur wird vor dem Hintergrund der migrationspolitisch bedingten Herausforderungen für österreichische Lehrende ein wichtiger Schritt hin zur Sensibilisierung für andere Kulturen gesetzt.

Mit dem Auslandsschulwesen wird generell die Zielsetzung verfolgt, globales Lernen, Diversitätskompetenz und Weltoffenheit zu fördern. Derzeit gibt es acht österreichische Auslandsschulen (zwei in Budapest und je eine in Prag, Istanbul, Guatemala City, Shkodra, Querétaro und Liechtenstein). Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur organisiert außerdem Mobilitätsprogramme, die österreichischen Lehrenden und Studierenden die Möglichkeit bieten, Erfahrungen im Ausland zu sammeln.

Durch Kooperation im Sprachbereich werden wichtige Grundlagen für die internationale Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik geschaffen und so die Präsenz Österreichs im Rahmen globaler Vernetzungen sichergestellt.

Informationen:

Umgang mit kultureller Vielfalt und Nutzung der Bildungspotenziale von Kindern mit Migrationshintergrund

Im Bereich Migration und interkulturelle Bildung steht die Weiterentwicklung einer bildungspolitischen Strategie zum Umgang mit der Tatsache im Vordergrund, dass die Anzahl an Schülerinnen und Schülern mit anderen Erstsprachen als Deutsch in allen Schultypen zugenommen hat und – laut internationalen Assessments – Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund tendenziell weniger gute Leistungen bzw. nicht vergleichbare Abschlüsse wie Schülerinnen und Schüler der Mehrheitbevölkerung vorweisen können.

Ziel ist es, Akteurinnen und Akteure auf allen Ebenen des Schulsystems (z.B. Schulaufsicht und Schulleitung) für Fragen der Mehrsprachigkeit, der interkulturellen Bildung und der Bildungssituation von Schülerinnen und Schülern mit anderen Erstsprachen zu sensibilisieren und konkrete Maßnahmen zu implementieren, welche solche Schülerinnen und Schüler besonders fördern. Dazu gehören etwa die Forcierung des muttersprachlichen Unterrichts und des Deutsch-als-Zweitsprache-

Unterrichts sowie die Umsetzung des Unterrichtsprinzips „Interkulturelles Lernen“.

Von besonderer Bedeutung für die Verbesserung der Situation der Schülerinnen und Schüler mit anderen Erstsprachen ist die Professionalisierung der Lehrerinnen und Lehrer im Sinne der Implementierung von Aus- und Fortbildungsmodulen zu Interkulturalität und Sprachenförderung. Individualisierung in sprachlich und kulturell heterogenen Klassen ist dabei ein wichtiges Ziel.

Integration/Inklusive Bildung

Priorität hat die Entwicklung einer Strategie zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. In einem partizipativen Prozess mit Akteurinnen und Akteuren aus der Verwaltung, Wissenschaft, Praxis und Zivilgesellschaft gilt es, zentrale Handlungsfenster und Maßnahmen zu identifizieren, die zu einer inklusiven Schule für alle führen.

Darüber hinaus verfolgen die Entwicklung und Umsetzung spezieller Unterstützungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen das Ziel, bestehende Bildungsbarrieren abzubauen bzw. zu verringern und damit die Chancen der Jugendlichen auf eine erfolgreiche berufliche und gesellschaftliche Teilhabe zu erhöhen.

Wichtige Schwerpunkte dabei sind die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zur Fortsetzung des integrativen/inklusiven Unterrichts nach der 8. Schulstufe; die Ausarbeitung von pädagogischen Konzepten und Bereitstellung von geeigneten Materialien für sinnesbehinderte Schülerinnen und Schüler (z.B. blindenschriftgerechte Adaptierung von Schulbüchern, Entwicklung eines vereinheitlichten didaktischen Konzepts für Gebärdensprache als Unterrichtssprache); die Umsetzung von Qualitätsstandards für den Unterricht in Integrationsklassen; die Implementierung von individuellen Förderplänen.

Gewaltprävention in Schulen

Der Umgang mit Konflikten und ein respektvolles faires Miteinander sind eine gemeinsame Herausforderung für alle Schulpartner. Schulische Gewaltprävention umfasst viele Bereiche und hat auf verschiedenen Ebenen anzusetzen. Zur Umsetzung der Gewaltpräventionsstrategie „Weiße Feder“ wurde ein 5-Punkte-Programm festgelegt. Wichtige Maßnahmen sind eine Qualifizierungsoffensive in der Lehrer/innenbildung, die Implementierung und Unterstützung spezifischer Gewaltpräventionsprogramme, die Intensivierung der Informationstätigkeit sowie der Ausbau von Unterstützungssystemen und Verhaltensvereinbarungen.

Geschlechtergerechtigkeit und Gender Kompetenz

Eine am Prinzip der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit ausgerichtete Bildung bemüht sich aktiv um die Erweiterung von Entwicklungs- und Handlungsmöglichkeiten von Mädchen/Frauen und Buben/Männern jenseits von geschlechtsspezifischen Rollenstereotypen. Konkrete Maßnahmen bezogen auf den Bereich Bildung, Kunst und Kultur sind im Abschnitt „Genderaspekte des Ressorts“ dargestellt.

Politische Bildung

Mit Blick auf die Herabsenkung des Wahlalters auf 16 Jahre erfolgt eine starke Verankerung von politischer Bildung einschließlich ihrer europäischen Dimension in den Lehrplänen sowie in der Lehrer/innenaus- und -fortbildung. Insbesondere erfordert die Vermittlung von politischen Kompetenzen, welche politische Mündigkeit der Schülerinnen und Schüler zum Ziel hat, eine Professionalisierung der Lehrenden. Dafür wird im Wege von Serviceleistungen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur und gemeinsam mit den Pädagogischen Hochschulen ein weiterführendes Angebot für alle Lehrkräfte geschaffen.

Schulpartnerschaft

Mehr Eigenverantwortung am Schulstandort erfordert gutes Zusammenwirken der Schulpartner. Eine Stärkung der Schulpartnerschaft soll unter anderem erreicht werden durch weitere Professionalisierung der Arbeit der Elternvertretung sowie die Unterstützung der Schüler/innenvertretung mit gezielten Informationsangeboten zu aktuellen bildungspolitischen Schwerpunkten, welche besonders die Schüler/inneninteressen betreffen.

Mit dem Fairness Award als Teil der Initiative „Weiße Feder-Gemeinsam für Fairness und gegen Gewalt“ unterstützt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur Projekte und Initiativen, welche das Ziel haben, das Klima an den österreichischen Schulen partnerschaftlicher zu gestalten und für mehr Respekt und Fairness im Umgang miteinander zu sorgen. Erfolgreiche Projekte werden jährlich mit dem Fairness Award ausgezeichnet. Die Ausschreibung richtet sich an alle Schulpartner.
(Informationen:).
Weiters bietet das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in Zusammenarbeit mit den Pädagogischen Hochschulen Unterstützung bei der Entwicklung schuleigener Verhaltensvereinbarungen an.

Lifelong Guidance

Die Weiterentwicklung und Verbesserung der Koordination der Angebote der Information, Beratung und Orientierung für Bildung und Beruf (IBOBB) gewinnt weiter an Bedeutung. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur hat in Zusammenarbeit mit anderen Ministerien, dem Arbeitsmarktservice, den Sozialpartnern und anderen wichtigen Stakeholdern eine nationale Strategie zur Umsetzung dieser Ratsentschließung in Österreich erarbeitet und bereits in mehreren Initiativen wirksam werden lassen, darunter die

- Erarbeitung eines Katalogs verbindlicher Maßnahmen im Bereich Information, Beratung, Orientierung der 7. und 8. Schulstufe samt flankierender Maßnahmen zur Umsetzung (Informationen: **www.bmukk.gv.at/bo),** Intensivierung der Qualifizierung von Lehrerinnen und Lehrern durch neu entwickelte und aufeinander abgestimmte Fort- und Weiterbildungsangebote und zur Verstärkung der Koordination an den Schulstandorten;
- Intensivierung der Maturant/innenberatung, insbesondere durch die gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ergriffene Initiative „Studienwahlberatung NEU“ (Informationen: **www.studienchecker.at);**
- Förderung von Projekten zur Information, Beratung und Orientierung für Bildung und Beruf und in Kooperation mit Schulen im Rahmen der Umsetzung des operationellen Programms des ESF-Ziel 2 (2007-2013); Informationen: **www.vielewege.at;**
- Etablierung bereichsübergreifender Koordinations- und Kooperationsmechanismen im Bereich Information, Beratung und Orientierung für Bildung und Beruf auf Bundesebene sowie regionaler Ebene (nationales Forum für Lifelong Guidance; Informationen: **);**
- Strategien und Maßnahmen zur Verhinderung frühzeitlichen Schulabbruchs (EU-benchmark Early School Leaving), Informationen: **http://www.bmukk.gv.at/schulen/unterricht/ba/schulabbruch.xml.**

Einsatz innovativer Technologien im Unterricht

Der Einsatz von Informationstechnologien (Software, Geräte, eLearning-Environments) ist mittlerweile an allen Schultypen obligatorisch. Im Rahmen der IT-Strategie „efit21“ sollen alle einschlägigen Initiativen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zusammengefasst werden. So werden etwa die derzeit im eLSA-Netzwerk (eLearning im Schulalltag) sowie im eLearning-Cluster (eLC) integrierten Schulen zur gemeinsamen Marke „eEducation.austria“ zusammengeführt.

EU-Bildungsprogramme 2007 – 2013

Die EU-Bildungsprogramme SOKRATES II und LEONARDO II (2000-2006) wurden ab 1. 1. 2007 mit der neuen Programmgeneration „Programm für lebenslanges Lernen 2007-2013“ weitergeführt. Das EU-Bildungsprogramm „Programm für lebenslanges Lernen 2007-2013“ gründet auf einem neuen integrierten Konzept, das vier Einzelprogramme (COMENIUS für die Schulbildung, ERASMUS für die Hochschulbildung, LEONARDO DA VINCI für die berufliche Aus- und Weiterbildung und GRUNDTVIG für die Erwachsenenbildung), das bildungssektorenübergreifende QUERSCHNITTS-

PROGAMM sowie das Programm JEAN MONNET mit Schwerpunkt auf der europäischen Integration umfasst.

Das Programm Lebenslanges Lernen trägt in hohem Maße zur Steigerung der Qualität der Bildung auf allen Ebenen und zur Internationalisierung der Bildungssysteme in Österreich bei.

Die administrative Durchführung des Programms auf nationaler Ebene wird von der Nationalagentur Lebenslanges Lernen als Teil der Österreichischen Austauschdienst GmbH durchgeführt.

Die EU-Rückflüsse konnten in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesteigert werden. Für 2012 werden rund € 18 Mio. an EU-Rückflüssen von der Nationalagentur angestrebt. Um die österreichische Erfolgsgeschichte bezüglich solcher Rückflüsse fortsetzen zu können, ist für die erforderliche nationale Finanzierung im Finanzjahr 2012 vorgesorgt.

Sonstige Unterstützungen für Schülerinnen und Schüler und Studierende

Die bestimmten Gruppen von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden im Wege des Schülerbeihilfengesetzes bzw. Studienförderungsgesetzes eingeräumten Ansprüche ergänzend sind zusätzliche Unterstützungen veranschlagt, etwa zur Milderung von Härtefällen, zur Förderung besonderer Studienleistungen, Unterstützungen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen oder Fahrtkostenzuschüsse für Bezieherinnen und Bezieher von Studienbeihilfen.

Paragraf 3021 Erwachsenenbildung

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	19,5	20,6	28,6
Summe	19,5	20,6	28,6
Einnahmen	5,0	3,0	3,0

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung, BGBl. Nr. 171/1973, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003.

1/30216 Förderungen

Ziele sind die Verbesserung des Zuganges zur Erwachsenenbildung als Beitrag zum lebensbegleitenden Lernen sowie die weitere Professionalisierung der Erwachsenenbildung mit folgenden Schwerpunkten:

- Strukturförderungen der KEBÖ-Einrichtungen im Rahmen der dreijährigen Leistungsvereinbarungen als notwendige Voraussetzung für eine Sicherstellung der Grundstukturen zur Umsetzung von Bildungsangeboten,
- Ausbau und innovative Weiterentwicklung der Angebote zur Basisbildung und zu elementaren Bildungsabschlüssen (insbesondere Hauptschulabschluss) sowie Zugangsformen zur höheren Bildung (insbesondere Studienberechtigungsprüfung (SBP), Berufsreifeprüfung (BRP)),
- Bildungsprogramme für Frauen,
- Integration benachteiligter Gruppen insbesondere Migrantinnen und Migranten, Befähigung Erwachsener zur Teilnahme an der Wissens- und Informationsgesellschaft,
- Aufbau eines österreichweiten anbieter/innenneutralen Bildungsinformations- und Bildungsberatungssystems sowie Umsetzung von Querschnittsthemen im Bereich Bildungsberatung,
- Ausbau von thematischen und regionalen Vernetzungsstrukturen, Transfer innovativer Bildungsmodelle, Entwicklung neuer methodisch-didaktischer Ansätze,
- Ausbau des kooperativen, institutions- und bereichsübergreifenden Qualifizierungssystems für in der Erwachsenenbildung Tätige,
- Unterstützung bei der Umsetzung von Qualitätsstandards für Bildungsangebote und der Implementierung von qualitätssichernden Maß-

nahmen in den Institutionen der Erwachsenenbildung,

- Umsetzung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung (Ö-Cert),
- Konfinanzierungsmittel für das ESF-Programm Beschäftigung (insbesondere Nachholen von Bildungsabschlüssen, Angebote zur Basisbildung und Alphabetisierung, Bildungsberatung, Weiterbildungsakademie),
- Umsetzung der Länder-Bund Fördermodelle.

1/30218 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die First-Level-Kontrolle und die Evaluation der ESF-Projekte im Bereich Erwachsenenbildung veranschlagt. Weiters werden sie insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit, Staatspreis, diverse Publikationen, den Mitgliedsbeitrag an die Österreichische Gesellschaft für politische Bildung, für das Portal erwachsenenbildung.at und das Online Magazin eingesetzt.

Paragraf 3025 Schulwesen und Lehrerbildung

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	12,1	12,5	12,5
Summe	12,1	12,5	12,5
Einnahmen	-	-	-

1/30256 Förderungen

Veranschlagt sind insbesondere der Bundeszuschuss für die Internationale Schule Wien, Förderungen von Schulen in freier Trägerschaft sowie Investitionsförderungen für Privatschulen.

Weiters werden mit den hier veranschlagten Mitteln die Teilnahme berufsbildender Schulen an Berufswelt- und -europameisterschaften (WorldSkills, EuroSkills) sowie Initiativen privater Organisationen für das berufsbildende Schulwesen gefördert.

Titel 304 Nachgeordnete Dienststellen

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	3,4	3,4	3,4
Sachausgaben	3,1	3,0	3,0
Summe	6,5	6,4	6,5
Einnahmen	3,7	3,1	3,2

Organisation

Zu den nachgeordneten Dienststellen gehören das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung und die Bundesschullandheime.

Paragraf 3041 Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	2,2	2,2	2,2
Sachausgaben	1,6	1,6	1,6
Summe	3,8	3,8	3,8
Einnahmen	2,2	1,7	1,7

Aufgaben

Vorsorge für die vier Bundesschullandheime, die Zentrale für Sportgeräteverleih und Sportplatzwartung (acht Bundesspielplätze) sowie für die Durchführung von Schulwettkämpfen.

1/30418 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den administrativen Betrieb sowie für die Erhaltung und Instandsetzung von Spielplätzen und Sportgeräten veranschlagt. Weiters werden die Ausgaben für die Durchführung von Schulwettkämpfen bedeckt.

Paragraf 3049 Bundesinstitut für Erwachsenenbildung

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	1,2	1,2	1,3
Sachausgaben	1,5	1,4	1,4
Summe	2,6	2,6	2,7
Einnahmen	1,5	1,4	1,5

Gesetzliche Grundlage

- Verordnung betreffend die Bestimmung des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung St. Wolfgang als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt, BGBl. II Nr. 621/2003, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 462/2010.

Aufgaben

Infolge der Anwendung der Flexibilisierungsklausel ab 1. Jänner 2004 beim Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang sind die Einnahmen und Ausgaben bei einem eigenen Paragrafen veranschlagt.

Die dort veranschlagten Beträge sind für die Durchführung der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Erwachsenenbildung und im öffentlichen Bibliotheksbereich, für die Umsetzung der Weiterbildungsakademie, für Beteiligungen an Programmen der Europäischen Union, für den Ausbau von internationalen Kooperationen sowie für wissenschaftliche Grundlagenarbeit vorgesehen.

Titel 306 Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	76,3	76,8	77,5
Sachausgaben	24,1	24,3	23,9
Summe	100,4	101,1	101,3
Einnahmen	20,4	18,1	18,1

Unter diesem Titel sind die Ausgaben und Einnahmen der nachgeordneten Dienststellen auf Landesebene, das sind die Schulaufsichtsbehörden und die schulpsychologischen Beratungsstellen, veranschlagt.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2011,
- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2011,
- Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2011.

Aufgaben

In den Bundesländern üben die Landesschulräte/der Stadtschulrat für Wien und in den politischen Bezirken die Bezirksschulräte die Schulverwaltung und Schulaufsicht aus. Bei den Landesschulräten/dem Stadtschulrat für Wien und den Bezirksschulräten sind nach Art. 81 a Abs. 3 lit. a Bundes-Verfassungsgesetz Kollegien eingerichtet. Soweit dies Landesgesetze vorsehen, besorgen die Landesschulräte/der Stadtschulrat für Wien und die Bezirksschulräte gegen Ersatz des Behördenaufwandes (§ 20 Abs. 3 Bundeschulaufsichtsgesetz) auch Agenden der Landes-verwaltung.

Im Amt des Landesschulrates/Stadtschulrates für Wien ist die Schulpsychologie-Bildungsberatung (Landesreferat sowie die schulpsychologischen Beratungsstellen als Außenstellen) eingerichtet (§ 11 Abs. 5 Bundes-Schulaufsichtsgesetz). Zu den Aufgaben der Schulpsychologie-Bildungsberatung zählen insbesondere die psychologische Beratungs-, Untersuchungs- und Sachverständigentätigkeit, die psychologische Förderung, Betreuung und Behandlung, die Förderung der Kooperation im Bereich Schule, die psychologische Forschung im Bereich Schule, die Mitwirkung bei der Planung und Koordination von Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten im Schulsystem sowie die Information der Öffentlichkeit über bedeutsame psychologische Erkenntnisse und deren praktische Anwendung.

1/30603 Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist für die notwendige Amtsausstattung einschließlich moderner Büroautomation der Schulaufsichtsbehörden sowie der schulpsychologischen Beratungsstellen Vorsorge getroffen.

1/30607 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Aufwendungen im Sinne der Erläuterungen des Personalplanes zum Punkt 4 des Personalplanes sowie Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/30608 Aufwendungen

Hier sind Mittel für den Administrativaufwand der Schulaufsichtsbehörden sowie der schulpsychologischen Beratungsstellen veranschlagt.

Titel 307 Allgemeinbildende Schulen

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	1.276,8	1.296,8	1.337,4
Sachausgaben	3.338,7	3.342,4	3.392,9
Summe	4.615,6	4.639,3	4.730,3
Einnahmen	18,6	15,5	15,4

Gesetzliche Grundlagen

- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2011,
- Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993,
- Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten, BGBl. Nr. 314/1976, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2011,
- Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2008,
- Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009,
- Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2011.

Aufgaben

Die allgemeinbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zugleich zur Universitäts- und Hochschulreife zu führen.

Gemäß der Novelle zum Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl. Nr. 330/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/1998 sind die Leiterinnen und Leiter von Schulen oder Schülerheimen ermächtigt, Einnahmen aus der Überlassung oder Nutzung von Schuleinrichtungen durch Dritte oder aus sonstigen Maßnahmen vereinnahmte Drittmittel speziell (zweckgebunden) für die Bedeckung der aus der Fremdnutzung bzw. Leistungserbringung (für Dritte) entstandenen Mehrausgaben bzw. für Anschaffungen, Instandhaltungen oder zur Finanzierung anderer schulischer Zwecke zu verwenden.

Für die Verrechnung dieser zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben sind im Bundesvoranschlag folgende Paragrafen vorgesehen:

Bereich:	Paragraf
Allgemeinbildende höhere Schulen	3072
Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung	3077
Bundesschülerheime (Allgemeinbildende)	3078

Paragraf 3070 Allgemeinbildende höhere Schulen
Paragraf 3072 Allgemeinbildende höhere Schulen (zweckgebundene Gebarung)

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	1.260,8	1.280,8	1.321,5
Sachausgaben	116,7	125,8	128,4
Summe	1.377,5	1.406,6	1.449,8
Einnahmen	16,6	12,9	12,9

Aufgaben

Öffentliche **allgemeinbildende höhere Schulen** im Sinne des § 14 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz sind die vom Bund erhaltenen Gymnasien, Realgymnasien, Wirtschaftskundlichen Realgymnasien, Aufbaugymnasien und -realgymnasien, Oberstufenrealgymnasien, Gymnasien und Realgymnasien für Berufstätige.

Ganztägige Schulformen sind Einrichtungen an allgemeinbildenden höheren Schulen, die dazu bestimmt sind, Schülerinnen und Schüler auch neben einem Unterrichtsteil zu beaufsichtigen und zu betreuen. Das Arbeitsprogramm der Bundesregierung setzt sich den bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung zum Ziel. Im Rahmen eines Maßnahmenpakets 2011 wurde die Qualität der Angebote an den allgemeinbildenden höheren Schulen (zu den allgemeinbildenden Pflichtschulen siehe Paragraf 3075) wesentlich verbessert. Die Möglichkeiten zur Gruppenbildung am Schulstandort wurden vereinfacht, die Gruppengröße generell abgesenkt und die Integration von musisch-kreativen und sportlichen Elementen in die Angebote erleichtert.

Wie auch für Pflichtschulen wurden an der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen beginnend mit dem Schuljahr 2007/08 bedeutende Schritte zur Verbesserung der Lehr- und Lernbedingungen gesetzt: So ist mittlerweile die Senkung der Klassen-Schüler/innenzahl auf 25 (inkl. einer Überschreitungsermächtigung von 20 % zur Vermeidung von Abweisungen) im Wege einer Novelle des Schulorganisationsgesetzes rechtlich verankert und ab dem Schuljahr 2010/11 in allen Unterstufenklassen der allgemeinbildenden höheren Schulen vollständig umgesetzt.

Zusätzlich wurden durch eine Novelle der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 420/2008, die Teilungszahlen und damit die Gruppengrößen in wichtigen Pflichtgegenständen (z.B. Lebende Fremdsprache) verringert. Die Maßnahmen treten aufsteigend in Kraft und umfassen seit dem Schuljahr 2010/11 flächendeckend die gesamte Unterstufe.

Weiters können am Oberstufenrealgymnasium seit dem Schuljahr 2007/08 alle Klassen der 9. Schulstufe mit mehr als 30 Schülerinnen und Schülern im Gegenstand Deutsch in zwei Gruppen geteilt werden, wodurch die Voraussetzungen zur Erlernung und Verbesserung der Kenntnisse in Bezug auf die Unterrichtssprache deutlich verbessert werden. Darüber hinaus besteht seit dem Schuljahr 2008/09 auch die Teilungsmöglichkeit im Gegenstand Mathematik und in einem weiteren fachlichen Pflichtfach.

1/30703 Anlagen

1/30723 Anlagen

Hier sind die Mittel zur Anschaffung und Erneuerung der Einrichtung und Ausstattung einzelner Räume oder Raumgruppen veranschlagt, die durch Neubauten oder Funktionssanierungen (einschließlich von Adaptierungen im Hinblick auf die Tagesbetreuung) erforderlich werden. Darüber hinaus werden Lehrmittel und Geräte zur Nutzung neuer Technologien laufend dem Bedarf zeitgemäßer Unterrichtsmethodik angepasst.

1/30707 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Aufwendungen im Sinne der Erläuterungen des Personalplanes zum Punkt 4 des Personalplanes sowie Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt. Weiters sind hier Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG präliminiert.

1/30708 Aufwendungen

1/30728 Aufwendungen

Die Schwerpunkte der Aufwendungen liegen bei den Kosten für den gesamten Unterricht, für den Betrieb und für die Erhaltung der Infrastruktur der allgemeinbildenden höheren Schulen sowie bei Schulveranstaltungen und bei verpflichtenden Zahlungen an die im Inland und vor allem im Ausland tätigen Lehrerinnen und Lehrer.

Paragraf 3074 Bds.-Blindenerz.Inst. und Bds.Inst. für Gehörlosenbildung
Paragraf 3077 Bds.Blindenerz.Inst.u.Bds.Inst.f. Gehörlosenb. (zweckg.Geb.)

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	11,8	11,8	11,7
Sachausgaben	2,1	2,1	2,0
Summe	14,0	13,9	13,7
Einnahmen	0,6	0,6	0,6

Aufgaben

Das **Bundes-Blindenerziehungsinstitut Wien** und das **Bundesinstitut für Gehörlosenbildung Wien** sind die Erziehungs-, Unterrichts- und Berufsbildungs-einrichtungen des Bundes als Sonderschulen für seh- und gehörgeschädigte Kinder.

1/30743 Anlagen
1/30773 Anlagen

Hier sind die Mittel für Neu- und Ersatzanschaffungen von Einrichtungen und für Lehrmittel für beide Schulen und Internate sowie für Berufsbildungseinrichtungen, Blindendruckerei, Leihbücherei und für den Bedarf der Lehrmittelzentrale veranschlagt.

1/30748 Aufwendungen
1/30778 Aufwendungen

Die Schwerpunkte der Aufwendungen liegen bei den Kosten für den gesamten Unterricht, für den Betrieb und für die Erhaltung der Infrastruktur der beiden Schulen und Internate (inkl. Verpflegung) sowie der Lehrmittelzentrale.

Paragraf 3075 Allgemeinbildende Pflichtschulen

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	3.218,1	3.212,7	3.260,8
Summe	3.218,1	3.212,7	3.260,8
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Allgemeines

Nach § 4 Abs. 1 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2011, ersetzt der Bund den Ländern von den Aktivitätsbezügen der Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen) 100 vH.

1/30757 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind Transferzahlungen für Landeslehrerinnen und Landeslehrer, die Mittel für Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 Privatschulgesetz sowie für Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen zur Erwerbung eines Abschlusszeugnisses einer allgemeinbildenden Pflichtschule veranschlagt.

Die Senkung der Klassenschüler/innen-Höchstzahl stellt eine bedeutende Maßnahme für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Lern- und Lehrqualität an österreichischen Schulen dar.

Um eine Senkung der Klassenschüler/innen-Höchstzahl in Richtung 25 sinnvoll zu erreichen und schulorganisatorische und regionale Bedürfnisse berücksichtigen zu können, wurden ab dem Schuljahr 2007/08 vom Bund aufsteigend für die jeweils ersten Klassen der allgemeinbildenden Pflichtschulen (1., 5. und 9. Schulstufe) Ressourcen zur Verfügung gestellt. Aus dieser Maßnahme, die einem begleitenden Controlling unterliegt, konnten den Ländern für die Schuljahre 2007/08, 2008/09, 2009/10 und bis zum Endausbau im Schuljahr 2010/11 zusätzliche Planstellen zur Strukturverbesserung, Effizienzsteigerung und damit Erhöhung der Individualisierung und Differenzierung des Unterrichts zur Verfügung gestellt werden (ab dem Endausbau rund 4.500 Planstellen pro Schuljahr). Ergänzt um die Ausweitung der Reduktion der Klassenschüler/innenzahl auf die Sonderschulen fand die Maßnahme im Wege der Novelle des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 116/2008 ihren Niederschlag.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer im Schuljahr 2009/10 seitens des Instituts für höhere Studien durchgeführten begleitenden Evaluierung wurde mit der Novelle zum Schulorganisationsgesetz BGBl. I Nr. 44/2010 die Möglichkeit zur

Einrichtung von Sprachförderkursen zur Förderung von außerordentlichen Schülerinnen und Schülern an den Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen für die Schuljahre 2010/11 und 2011/12 verlängert. Kinder, die wegen nicht ausreichender Beherrschung der Unterrichtssprache gemäß § 4 Abs. 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, sollen innerhalb von höchstens zwei Unterrichtsjahren auf ein Sprachniveau hingeführt werden, das es ihnen ermöglicht, dem Unterricht der jeweiligen Schulstufe folgen zu können.

Im Bereich der Führung ganztägiger Schulformen (schulische Tagesbetreuung) stellt das schulrechtliche Maßnahmenpaket 2011 zum Ausbau ganztägiger Schulformen, BGBl. I Nr. 73/2011 die Weichen für eine quantitative und qualitative Weiterentwicklung der schulischen Betreuungsplätze. In diesem Sinne wird die Festlegung einer allgemeinbildenden Pflichtschule als Standort mit schulischer Tagesbetreuung unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen und andere regionale Betreuungsangebote insoferne erleichtert, als ab dem Schuljahr 2011/12 auch eine schulartenübergreifende Führung jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen jedenfalls ab zwölf angemeldeten Schülerinnen und Schülern möglich ist.

1/30758 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für Unterrichtsmaterialien, die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer, für Schadensvergütungen, für die Sonderpädagogischen Zentren sowie für Entschädigungen von außerschulischen Begleitpersonen bei Schulveranstaltungen veranschlagt.

Aus diesem Ansatz werden darüber hinaus die dem Bund aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen entstehenden finanziellen Verpflichtungen bedeckt.

Paragraf 3076 Bundesschülerheime (Allgemeinbildende)
Paragraf 3078 Bundesschülerheime (Allgemeinbildende) (zweckgeb. Gebarung)

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	4,2	4,3	4,2
Sachausgaben	1,8	1,8	1,7
Summe	6,0	6,0	5,9
Einnahmen	1,4	2,0	1,9

Aufgaben

Bundesschülerheime sind staatliche Schülerheime für Schülerinnen und Schüler, die zur Absolvierung ihres Studiums einer internatsmäßigen Unterbringung bedürfen.

1/30763 Anlagen
1/30783 Anlagen

Hier sind die Mittel für notwendige Erneuerungen von Einrichtungserfordernissen veranschlagt.

1/30768 Aufwendungen
1/30788 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den administrativen Betrieb und für die Verpflegung veranschlagt.

Titel 308 Berufsbildende Schulen

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	1.254,1	1.207,4	1.265,4
Sachausgaben	288,5	305,6	299,3
Summe	1.542,6	1.513,0	1.564,7
Einnahmen	26,0	21,1	21,1

Gesetzliche Grundlagen

- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010,
- Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 256/1993,

- Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten, BGBl. Nr. 314/1976, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2011,
- Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2001,
- Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009,
- Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2011.

Aufgaben

Die berufsbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder humanberuflichem Gebiet befähigt und sie zugleich zur Universitäts- und Hochschulreife zu führen. Gleichzeitig wird den Schülerinnen und Schülern durch die Reife- und Diplomprüfung auch die Unternehmerprüfung als Voraussetzung für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ersetzt.

Arten der berufsbildenden höheren Schulen

- Höhere technische und gewerbliche (einschließlich kunstgewerbliche) Lehranstalten,
- Handelsakademien,
- Höhere Lehranstalten für Tourismus, wirtschaftliche Berufe sowie Mode und Bekleidungstechnik,
- Sonderformen der hier genannten Arten.

Die berufsbildenden mittleren Schulen haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern jenes facheinschlägige Wissen und Können zu vermitteln, das sie unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf gewerblichem, technischem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder humanberuflichem Gebiet befähigt. Durch die Abschlussprüfung wird den Schülerinnen und Schülern auch die Unternehmerprüfung als Voraussetzung für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ersetzt. Zugleich haben sie die erworbene Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit der Schülerinnen und Schüler angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen.

Arten der berufsbildenden mittleren Schulen

- Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen,
- Handelsschulen,
- Fachschulen für wirtschaftliche Berufe, Mode und Bekleidungstechnik, Hotelfachschulen und Tourismusfachschulen,
- Fachschulen für Sozialberufe,
- Sonderformen der genannten Arten.

Berufsbildende mittlere Schulen können aus dem Grunde der fachlichen Zusammengehörigkeit gemeinsam mit berufsbildenden höheren Schulen geführt werden.

Um auch an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen den Unterricht stärker an die Bedürfnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler zu orientieren, wurde durch eine Novelle der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung Kleingruppenunterricht in wichtigen Pflichtgegenständen ermöglicht. Vor allem an der Eingangsschulstufe (9. Schulstufe) tragen Defizite in Deutsch und Mathematik allenfalls dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler nicht nur in diesen, sondern auch in anderen Gegenständen das Lehrziel nicht erreichen. Nun kann in großen Klassen (mit mehr als 30 Schülerinnen und Schülern) der 9. Schulstufe der Unterricht in diesen beiden Gegenständen und in einem weiteren von der Schule zu wählenden Pflichtgegenstand in zwei Gruppen geteilt werden. Diese Maßnahme schlägt sich auch in einer Reduzierung der Drop-Out-Quote nieder.

Gemäß der Novelle zum Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl. Nr. 330/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/1998 sind die Leiterinnen und Leiter von Schulen oder Schülerheimen ermächtigt, Einnahmen aus der Überlassung oder Nutzung von Schuleinrichtungen durch Dritte oder aus sonstigen Maßnahmen vereinnahmte Drittmittel (z.B. Arbeitsmittelbeiträge gemäß § 5 Schulorganisationsgesetz, Spenden) speziell (zweckgebunden) für die Anschaffung von

Arbeitsmitteln (insbesondere Material für den fachpraktischen Unterricht), die Bedeckung der aus der Fremdnutzung bzw. Leistungserbringung (für Dritte) entstandenen Mehrausgaben bzw. für Anschaffungen, Instandhaltungen oder zur Finanzierung anderer schulischer Zwecke zu verwenden.

Für die Verrechnung dieser zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben sind im Bundesvoranschlag folgende Paragrafen vorgesehen:

Bereich:	Paragraf
Technische und gewerbliche Lehranstalten	3083
LA f. Tourismus, Mode, Sozial- und wirtschaftliche Berufe	3084
Handelsakademien und Handelsschule	3087
Bundesschülerheime (Berufsbildende)	3088

Paragraf 3080 Technische und gewerbliche Lehranstalten

Paragraf 3083 Technische und gewerbl. Lehranstalten (zweckgeb. Gebarung)

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	499,7	481,7	501,7
Sachausgaben	55,6	63,2	64,1
Summe	555,3	544,9	565,8
Einnahmen	10,6	8,8	8,8

Aufgaben

Die **höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten** dienen dem Erwerb höherer technischer oder gewerblicher Bildung auf den verschiedenen Fachgebieten der industriellen und gewerblichen Wirtschaft. Hiebei wird in einem Werkstättenunterricht oder in einem sonstigen praktischen Unterricht (z.B. Werkstätte, Laboratorium, Werkstättenlaboratorium, Bauhof) auch eine sichere praktische Fertigkeit vermittelt. Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten können **Versuchsanstalten** angegliedert werden. Die Ausbildung schließt mit der Reife- und Diplomprüfung ab, welche auch den Zugang zum tertiären Sektor vermittelt. Nach dreijähriger Praxis kann von Absolventinnen und Absolventen der technischen Fachrichtungen die Standesbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ erworben werden.

Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen dienen der Erlernung eines Gewerbes oder mehrerer Gewerbe oder der Ausbildung auf technischem oder kunstgewerblichem Gebiet. Hiebei wird in einem Werkstättenunterricht oder einem sonstigen praktischen Unterricht eine sichere handwerkliche oder praktische Fertigkeit vermittelt. Die Ausbildung schließt mit der Abschlussprüfung ab.

1/30803 Anlagen

1/30833 Anlagen

Hier sind die Mittel für die Einrichtung und Ausstattung mit Maschinen und Geräten sowohl für den theoretischen, als auch für den fachpraktischen Unterricht, für die Einrichtung und Ausstattung von Neu-, Zu- und Umbauten der Lehr- und Versuchsanstalten sowie deren laufend notwendiger Ersatz veranschlagt. Darüber hinaus wird in dem aktuellen Stand der Wirtschaft und Didaktik entsprechende Technologien investiert.

1/30807 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Aufwendungen im Sinne der Erläuterungen des Personalplanes zum Punkt 4 des Personalplanes sowie Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/30808 Aufwendungen

1/30838 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die laufende Betriebsführung und für die Erhaltung der Infrastruktur der Lehranstalten unter Berücksichtigung der Erfordernisse für den theoretischen und fachpraktischen Unterricht veranschlagt. Weiters wird daraus der laufende Betriebsaufwand der Lehr- und Versuchsanstalten abgedeckt. Überdies sind darin Beiträge des Bundes enthalten, welche dieser als Mitglied von Vereinen, welche technisch-gewerbliche Lehranstalten erhalten, zu leisten hat.

Paragraf 3081 LA f. Tourismus, Sozial-u.wirtsch.Berufe
Paragraf 3084 LA f. Tourismus, Sozial-u.wirtsch.Berufe (zweck Geb.)

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	390,3	374,1	391,9
Sachausgaben	49,4	49,8	50,1
Summe	439,7	423,9	442,0
Einnahmen	9,5	7,7	7,7

Aufgaben

Die **Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe** dienen dem Erwerb umfassender höherer allgemein- und wirtschaftlicher Bildung, die zur Ausübung gehobener Berufe in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung, Ernährung, Tourismus sozialer Verwaltung und Kultur befähigt. Aufgabe der **Fachschule für wirtschaftliche Berufe** ist die Vermittlung einer erweiterten Allgemeinbildung und von Kenntnissen und Fertigkeiten, die zur Ausübung von Berufen in Wirtschaft, Verwaltung, Tourismus und Ernährung befähigen. In den Lehrplänen ist neben den theoretischen Gegenständen ein praktischer Unterricht vorgesehen.

Die **Höheren Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik** dienen dem Erwerb umfassender Allgemeinbildung und höherer Bildung auf dem Gebiet der Mode- und Textilwirtschaft, die sowohl zur Ausübung eines gehobenen Berufes, als auch zur Aufnahme eines Studiums befähigt. Die **Fachschulen für Mode** vermitteln neben einer erweiterten Allgemeinbildung jene Kompetenzen, die zur Ausübung von Berufen der Mode und Textilwirtschaft befähigen. Hiebei werden im Bereich Produktentwicklung und Produktion sichere fachtheoretische und -praktische Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt.

Die **Höheren Lehranstalten für Tourismus** dienen dem Erwerb umfassender Allgemeinbildung und höherer Bildung unter besonderer Berücksichtigung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die sowohl zur Ausübung eines gehobenen Berufes als auch zur Aufnahme eines Studiums befähigt. Aufgabe der **Hotelfachschule** ist die Vermittlung von erweiterter Allgmeinbildung sowie von Kenntnissen und Fertigkeiten, die zur Ausübung von Berufen in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, insbesondere in der Hotellerie und Gastronomie, befähigen. Hiebei wird im fachpraktischen Unterricht eine sichere praktische Fertigkeit vermittelt.

Die **Tourismusfachschule** vermittelt neben einer erweiterten Allgmeinbildung jene Kompetenzen, die zur Ausübung von Berufen in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, insbesondere in touristischen Organisationen befähigen.

Die **Fachschulen für Sozialberufe** dienen dem Erwerb einer erweiterten Allgemeinbildung sowie von Fachkenntnissen für die Ausübung eines Berufes auf sozialem Gebiet.

Die Ausbildung an höheren Lehranstalten schließt mit der Reife- und Diplomprüfung ab, welche auch Zugang zum tertiären Sektor gewährt. Die Ausbildung an Fachschulen schließt mit der Abschlussprüfung ab.

Ausbildungen im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft werden seitens der Schülerinnen und Schüler stark nachgefragt, wobei sowohl die Lehranstalten für Tourismus als auch die Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe die entsprechenden Berufsfelder (in verschiedener Intensität) abdecken. Die Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften ist ebenfalls steigend, weil die Entwicklungen in der Tourismusbranche vor allem in Richtung Befriedigung der erhöhten Qualitätsansprüche der Konsumentinnen und Konsumenten, der Erreichung neuer Zielgruppen (z.B. im Bereich Wellness, Gesundheit, Städtetourismus) gehen. Das Konzept der österreichischen Tourismusschulen findet international, vor allem auch in ost- und südosteuropäischen Ländern, im Nahen Osten und nun auch in Indien Interesse und Nachahmung.

Da die Nachfrage im Bereich der sozialberuflichen Ausbildung sowie der Pflegeausbildung/Behinderten- und Altenbetreuung stärker steigt als qualifizierte Arbeitskräfte durch Absolventinnen und Absolventen abgedeckt werden können, kommt diesem Ausbildungsbereich große Bedeutung zu. Vor dem Hintergrund der immer stärker alternden

Bevölkerung in Österreich und dem steigenden Gesundheitsbewusstsein nicht nur von Einzelpersonen sondern auch von Unternehmen (Stichwort: betriebliche Gesundheitsförderung) sind gute Berufschancen in den relevanten Sektoren zu erwarten.

1/30813 Anlagen

1/30843 Anlagen

Die Mittel dienen der Einrichtung von Neu-, Zu- und Umbauten und der laufenden Modernisierung der Ausstattung der Schulen (sowohl des Theorie- als auch des fachpraktischen Bereiches) sowie der Finanzierung der notwendigen modernen Informationstechnologien.

1/30817 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Aufwendungen im Sinne der Erläuterungen des Personalplanes zum Punkt 4 des Personalplanes sowie Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/30818 Aufwendungen

1/30848 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die laufende Betriebsführung und für die Erhaltung der Infrastruktur der Lehranstalten unter Berücksichtigung der Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht veranschlagt. Gemäß Vertrag des Bundes mit der Stadt Wien vom 30. August 1984 sind für die Privatschulen der Stadt Wien Vergütungen zu leisten.

Paragraf 3082 Handelsakademien und Handelsschulen

Paragraf 3087 Handelsakademien und Handelsschulen

(zweckgeb. Gebarung)

Ausgaben/Einnahmen	**2010**	**2011**	**2012**
	in Millionen €		
Personalausgaben	358,0	345,7	365,7
Sachausgaben	30,4	34,5	34,7
Summe	388,4	380,1	400,4
Einnahmen	2,1	0,9	0,9

Aufgaben

Die Aufgabe der **Handelsakademien** ist die Vermittlung umfassender Allgemeinbildung und höherer kaufmännischer Ausbildung (Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Entrepreneurship) in integrierter Form, die sowohl zur Ausübung von gehobenen Berufen in allen Zweigen der Wirtschaft und Verwaltung, als auch zur Selbständigkeit und zum Studium an Akademien, Fachhochschulen und Universitäten befähigt und berechtigt. Die Ausbildung schließt mit der Reife- und Diplomprüfung ab, welche auch die Unternehmerprüfung ersetzt.

Die Aufgabe der **Handelsschulen** ist die Vermittlung in integrierter Form von Allgemeinbildung und kaufmännischer Ausbildung, die zur Berufsausübung in allen Zweigen der Wirtschaft und Verwaltung befähigt und berechtigt. Die Ausbildung schließt mit der Abschlussprüfung ab, welche auch die Unternehmerprüfung ersetzt.

In den Lehrplänen sind zur Einübung und praktischen Umsetzung der im theoretischen Unterricht erworbenen Kenntnisse Übungsfirmen vorgesehen.

1/30823 Anlagen

1/30873 Anlagen

Die Mittel dienen der Einrichtung von Neu-, Zu- und Umbauten und der laufenden Modernisierung der Ausstattung der Schulen, der Finanzierung der notwendigen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie der Finanzierung der Umsetzung von modernen didaktischen Konzepten.

1/30827 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Aufwendungen im Sinne der Erläuterungen des Personalplanes zum Punkt 4 des Personalplanes sowie Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/30828 Aufwendungen

1/30878 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die laufende Betriebsführung und Erhaltung der Infrastruktur der Lehranstalten unter Berücksichtigung der Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht veranschlagt.

Paragraf 3085 Berufsbildende Pflichtschulen

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	150,2	155,1	147,6
Summe	150,2	155,1	147,6
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Aufgaben

Die **Berufsschulen** haben die Aufgabe, in einem berufsbegleitenden fachlich einschlägigen Unterricht berufsschulpflichtigen Personen die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

Die Schülerinnen und Schüler werden im betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterricht durch die Einrichtung von Leistungsgruppen gefördert, sofern hiefür eigene Gruppen von Schülerinnen und Schüler gemäß den auf Grund des § 8a Abs. 3 Schulorganisationsgesetz erlassenen Ausführungsgesetzen eingerichtet sind. Zur Vorbereitung für die Berufsreifeprüfung werden interessierte Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit durch Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht und durch Freigegenstände gefördert.

Die Anzahl der Berufsschülerinnen und Berufsschüler ist in den letzten Jahren weitgehend konstant. Gleichzeitig ist im Bereich der integrativen Berufsausbildung ein starker Anstieg an Schülerinnen und Schülern zu verzeichnen. Eine Fortführung dieses Trends ist anzunehmen. Durch die Setzung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Lehrstellen einerseits und die Setzung von Anreizen andererseits – etwa die modulare Berufsausbildung und das Jugendausbildungssicherungsgesetz (Ausbildungsgarantie bis zum 18. Lebensjahr) – soll die Attraktivität des Lehrberufs gesteigert werden. Ziel ist die Senkung des Anteils an Jugendlichen ohne Berufsausbildung oder Schulabschluss durch die Schaffung der Möglichkeit, einen Lehrplatz oder Ausbildungsvertrag zu erhalten, wodurch sie berufsschulplichtig sind.

1/30857 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die Personalausgaben einschließlich Reise- und Übersiedlungsgebühren der Landeslehrerinnen und Landeslehrer werden gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, im Budget der Länder bei den Personalausgaben veranschlagt und vom Bund den Ländern mit 50 % ersetzt.

1/30858 Aufwendungen

Darunter fallen vor allem Ausgaben im Zusammenhang mit Schulversuchen und Lehrplanarbeiten.

Paragraf 3086 Bundesschülerheime (Berufsbildende)
Paragraf 3088 Bundesschülerheime (Berufsbildende) (zweckgeb. Gebarung)

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	6,1	5,9	6,1
Sachausgaben	2,8	2,9	2,8
Summe	8,9	8,9	8,9
Einnahmen	3,8	3,8	3,8

Aufgaben

Bundesschülerheime sind vom Bund betriebene Heime für Schülerinnen und Schüler, die zur Absolvierung ihres Studiums an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule der Unterbringung in einem Heim bedürfen.

Dazu zählen die Schülerheime der berufsbildenden Schulen, die als Internate der Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe und als Lehrhotel der Lehranstalten für Tourismus bezeichneten Heime sowie das Schülerheim der höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien 3.

1/30863 Anlagen
1/30883 Anlagen

Hier sind die Mittel der berufsbildenden Bundesschülerheime veranschlagt, welche für die Einrichtung und Ausstattung von Neu-, Zu- und Umbauten sowie deren laufende Erneuerung benötigt werden.

1/30868 Aufwendungen

1/30888 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den Betriebsaufwand (inkl. Verpflegung) und die Betriebsführung der berufsbildenden Bundesschülerheime veranschlagt.

Titel 309 Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	167,1	163,7	183,6
Sachausgaben	71,5	70,2	82,9
Summe	238,6	233,9	266,5
Einnahmen	2,5	2,0	2,0

Gesetzliche Grundlagen

- Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2010,
- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2011,
- Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993,
- Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten, BGBl. Nr. 314/1976, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2011,
- Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2008,
- Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009,
- Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts-, Lehr- und Erziehungstätigkeiten, BGBl. Nr. 656/1987, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2007,
- Bundesgesetz vom 6. Feber 1974 über Schulen zur Ausbildung von Leibeserzieher/innen und Sportlehrer/innen, BGBl. Nr. 140/1974, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2005.

Aufgaben

Mit Oktober 2007 wurden die Pädagogischen Hochschulen per Gesetz eingerichtet. Damit erfolgt ein Upgrading der Pflichtschullehrer/innenausbildung auf ein akademisches Niveau.

Es wurden folgende 9 staatliche Pädagogische Hochschulen eingerichtet:

1. Pädagogische Hochschule Kärnten,
2. Pädagogische Hochschule Niederösterreich,
3. Pädagogische Hochschule Oberösterreich,
4. Pädagogische Hochschule Salzburg,
5. Pädagogische Hochschule Steiermark,
6. Pädagogische Hochschule Tirol,
7. Pädagogische Hochschule Vorarlberg,
8. Pädagogische Hochschule Wien,
9. Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien.

Zusätzlich eingerichtet sind:

- 5 private Pädagogische Hochschulen
- Katholische Pädagogische Hochschuleinrichtung Kärnten (Gurk)
- Privater Studiengang für das Lehramt für Katholische Religion an Pflichtschulen
- Privater Studiengang für das Lehramt für Islamische Religion an Pflichtschulen
- Privater Studiengang für das Lehramt für Jüdische Religion an Pflichtschulen

Ausbildung:

Das Studium an der Pädagogischen Hochschule dauert sechs Semester, endet mit dem Grad „Bachelor of Education (BEd)“ und ist Bologna-konform (180 ECTS-Credits).

Den Schwerpunkt der Pädagogischen Hochschulen bilden wissenschaftlich fundierte Bildungsangebote in pädagogischen Berufsfeldern. Dazu gehören neben den Lehramtsstudien für allgemeinbildende Pflichtschulen auch die Studiengänge für Lehrämter an berufsbildenden Schulen und die Studiengänge an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik. Darüber hinaus betreiben die Pädagogischen Hochschulen auch wissenschaftlich-berufsbezogene und anwendungsorientierte Forschung. Auf die Durchlässigkeit zu den Universitäten wird geachtet.

Die **Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik** sowie die **Bildungsanstalten für Sozialpädagogik** haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler für das jeweilige Berufsfeld (Kindergärten, Horte, Heime, außerschulische Jugendarbeit usw.) auszubilden.

Die **Bundesanstalten für Leibeserziehung** (Bundessportakademien Wien, Linz, Graz und Innsbruck) dienen der Ausbildung von Sportlehrerinnen und Sportlehrern sowie Instruktorinnen und Instruktoren und Trainerinnen und Trainern.

Gemäß der Novelle zum Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl. Nr. 330/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/1998 sind die Leiterinnen und Leiter von Schulen oder Schülerheimen ermächtigt, Einnahmen aus der Überlassung oder Nutzung von Schuleinrichtungen durch Dritte oder aus sonstigen Maßnahmen vereinnahmte Drittmittel speziell (zweckgebunden) für die Bedeckung der aus der Fremdnutzung bzw. Leistungserbringung (für Dritte) entstandenen Mehrausgaben bzw. für Anschaffungen, Instandhaltungen oder zur Finanzierung anderer schulischer Zwecke zu verwenden.

Für die Verrechnung dieser zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben sind im Bundesvoranschlag folgende Paragrafen vorgesehen:

Bereich:	Paragraf
Pädagogische Hochschulen	3095
Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik	3096
Bundesanstalten für Leibeserziehung	3098

Paragraf 3090 Pädagogische Hochschulen

Paragraf 3095 Pädagogische Hochschulen (zweckgeb. Geb.)

Ausgaben/Einnahmen	**2010**	**2011**	**2012**
	in Millionen €		
Personalausgaben	90,2	91,4	106,9
Sachausgaben	57,6	55,8	68,5
Summe	147,9	147,2	175,3
Einnahmen	1,2	0,6	0,6

Aufgaben

Die Pädagogischen Hochschulen haben gemäß dem Hochschulgesetz die Aufgabe, wissenschaftlich fundierte, berufsfeldbezogene Bildungsangebote in den Bereichen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in pädagogischen Berufsfeldern, insbesondere in Lehrberufen zu erstellen, anzubieten und durchzuführen und damit die Möglichkeiten zur Erlangung von Zusatzqualifikationen zu geben.

Eine Vielzahl von Neuerungen und Innovationen im Schulbildungsbereich sind Basis einer zukunftsorientierten Schule. Dazu zählen insbesondere die Bildungsstandards, neue Reifeprüfungsmodelle, die Neue Mittelschule, neue Lernzugänge wie Individualisierung, personalisiertes Lernen, Inklusive Pädagogik, der Aufbau von Gender- und Diversity-Kompetenz, die Berücksichtigung von Gender-Studies, der verstärkte pädagogische Einsatz neuer Technologien sowie der Umgang mit Gewalt, Migration und interkulturellen Themenstellungen. Um Innovationen wirksam und nachhaltig in das System zu integrieren, erfolgt eine breitgefächerte Umsetzung in der Ausbildung und im Bereich der Fort- und Weiterbildung für bereits im Dienst stehende Lehrerinnen und Lehrer.

In diesem Zusammenhang wird die Bedarfsorientierung der Lehrerinnen und Lehrer und der Schulstandorte besonders berücksichtigt und kommen Formate und Organisationsformen mit nachhaltiger Wirksamkeit im Sinne gezielter Personal- und Unterrichtsentwicklung zum Einsatz. Als Grundlage der Lehrer/innenfort- und -weiterbildung dient das Kompetenzmodell (Wissensvermittlung – Können, Fertigkeiten – Haltungsänderungen).

An den Pädagogischen Hochschulen erfolgt die kontinuierliche Professionalisierung von Lehrerinnen und Lehrern durch hochwertige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowohl auf der inhaltlichen/fachlichen Ebene, als auch im Persönlichkeitsbildungsbereich. Das Konzept „Domänenmodelle der Professionalisierung" der EPIK-Gruppe (Entwicklung von Professionalität im internationalen Kontext) des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, welches sich sowohl theoretisch wie auch praktisch mit Professionalisierungsfragen von Lehrerinnen und

Lehrer befasst und im Bereich der Aus- und Fortbildung umgesetzt wird, ist einer der Zugänge.

Die Beratung und Begleitung bei Schulentwicklungsmaßnahmen in Sinne einer qualitätsvollen Weiterentwicklung von Schulen mit darauf abgestimmten Personalentwicklungsmaßnahmen haben einen wesentlicher Anteil im Aufgabenfeld der Fort- und Weiterbildung.

Zur Koordination der Fort- und Weiterbildung ist im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur eine ständige Kommission zur Beratung und Unterstützung der Frau Bundesministerin eingerichtet.

1/30903 Anlagen

1/30953 Anlagen

Hier sind die Mittel zur Anschaffung und Erneuerung der Einrichtung und Ausstattung veranschlagt.

1/30907 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Aufwendungen im Sinne der Erläuterungen des Personalplanes zum Punkt 4 des Personalplanes, für Lehrbeauftragte und Gastvortragende sowie Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/30908 Aufwendungen

1/30958 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den laufenden Betrieb, die Erfordernisse für die berufsfeldbezogene Forschung, die Wartung und Weiterentwicklung des Bibliothekssystems ALEPH sowie die Mittel für die Finanzierung der Eigenleistungen im Rahmen von EU-Bildungsprogrammen veranschlagt.

Paragraf 3091 BA für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik

Paragraf 3096 BA für Kindergartenpäd. u. Sozialpäd. (zweckgeb. Gebarung)

Ausgaben/Einnahmen	**2010**	**2011**	**2012**
	in Millionen €		
Personalausgaben	72,6	68,1	72,5
Sachausgaben	11,2	11,6	11,6
Summe	83,8	79,7	84,1
Einnahmen	1,1	1,4	1,4

Aufgaben

Die **Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und die Bildungsanstalten für Sozialpädagogik** sind höhere Schulen und haben die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler im Anschluss an die 8. Schulstufe in fünfjähriger Ausbildung bzw. Maturantinnen und Maturanten oder Absolventäinnen und Absolventen der Studienberechtigungsprüfung bzw. Berufsreifeprüfung in viersemestrigen Kollegs (für Berufstätige bis zu sechs Semester) zur Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben in den Kindergärten bzw. zu Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (Erzieherinnen und Erzieher) heranzubilden.

Die fünfjährige Ausbildung schließt mit der Reife- und Diplomprüfung ab, welche höhere, allgemeine und Berufsbildung samt Hochschulreife und einschlägigen beruflichen Berechtigungen vermittelt. Die Kollegs schließen mit der Diplomprüfung ab, welche die berufliche Berechtigung vermittelt. In speziellen Lehrgängen (4 bis 6 Semester) werden auch Sonderkindergärtnerinnen und Sonderkindergärtner bzw. Sondererzieherinnen und Sondererzieher ausgebildet.

Gemäß den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes ist jeder Bildungsanstalt ein Übungskindergarten bzw. Übungshort einzugliedern, welcher Modellstätte des Lernens sein soll und in Zusammenarbeit mit der Bildungsanstalt die Praxis der Schülerinnen und Schüler sicherstellen, sowie Betreuungsaufgaben gegenüber den betreuten Kindern gerecht werden soll. Darüber hinaus sind Besuchskindergärten bzw. -horte vorzusehen.

Um auch an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik den Unterricht stärker an die Bedürfnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler zu orientieren, wurde durch eine Novelle der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung Kleingruppenunterricht in wichtigen Pflichtgegenständen ermöglicht. Vor allem an der Eingangsschulstufe (9. Schulstufe) tragen Defizite in Deutsch und Mathematik allenfalls dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler nicht nur in diesen, sondern auch in anderen Gegenständen das Lehrziel oft nicht erreichen. Nun kann in großen Klassen (mit mehr als 30 Schülerinnen und Schüler) der 9. Schulstufe der Unterricht in diesen beiden Gegenständen und in einem weiteren von der Schule zu wählenden Pflichtgegenstand in zwei Gruppen geteilt werden. Diese Maßnahme schlägt sich auch in einer Reduzierung der Drop-Out-Quote nieder.

1/30913 Anlagen

1/30963 Anlagen

Veranschlagt sind hier die Mittel für die Einrichtung und Modernisierung der Lehranstalten, Übungskindergärten und Übungshorte. Weiters für Ersatzanschaffungen, um die Ausbildung gemäß den Lehrplänen nach neuestem Stand der Wissenschaft und nach aktuellen pädagogischen und didaktischen Grundsätzen durchführen zu können.

1/30917 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Aufwendungen im Sinne der Erläuterungen des Personalplanes zum Punkt 4 des Personalplanes sowie Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/30918 Aufwendungen

1/30968 Aufwendungen

Veranschlagt sind Mittel für den laufenden Betrieb der Bundes-Bildungsanstalten samt den Übungskindergärten und Übungshorten sowie für die Erfordernisse der Ausbildung. Gemäß Vertrag des Bundes mit der Stadt Wien vom 30. August 1984 sind für die Privatschulen der Stadt Wien Vergütungen zu leisten.

Paragraf 3093 Bundesanstalten für Leibeserziehung

Paragraf 3098 Bundesanstalten für Leibeserziehung (zweckgeb. Gebarung)

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	4,2	4,2	4,2
Sachausgaben	2,7	2,8	2,8
Summe	7,0	7,0	7,0
Einnahmen	0,2	0,1	0,1

Aufgaben

Die Bundesanstalten für Leibeserziehung dienen der Ausbildung von Bewegungserzieherinnen und Bewegungserziehern, von Sportlehrerinnen und Sportlehrern (gemäß § 1 Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserzieherinnen und Leibeserziehern und Sportlehrerinnen und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005) sowie von Instruktorinnen und Instruktoren und Trainerinnen und Trainern.

1/30933 Anlagen

1/30983 Anlagen

Hier sind die Mittel für Neu- und Ersatzanschaffungen, den administrativen Betrieb und für die Aufrechterhaltung des Studienbetriebes veranschlagt.

1/30937 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für die Lehrbeauftragten und die Entschädigungen für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/30938 Aufwendungen

1/30988 Aufwendungen

Hier sind die Aufwendungen für die Administration und die Betriebsführung der Anlagen an den Standorten in Graz, Innsbruck und Linz und der Anlagen des Universitätssportzentrums I in Wien veranschlagt.

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sind bei der Untergliederung 31 veranschlagt.

Personalstand des Ressorts

	2010	2011	2012
		Planstellen	
UG 31 Wissenschaft und Forschung	795	783	773

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in % Ressort-ausgaben 2011	Personal-kapazität 2011	Zielsetzung
1. Universitäten, Universitäten der Künste und Fachhochschulen			international konkurrenzfähige Lehr- und Forschungstätigkeit sowie Entwicklung und Erschließung der Künste
2. Wissenschaftliche Forschung			Umsetzung der Regierungserklärung im Bereich der Forschung

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung gemäß Bundesministeriengesetz-Novelle 2007 BGBl. I Nr. 6/2007 i.d.g.F., insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt M.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Zielwert 2012
Ad 1.	Prognose aus Zeitreihen Studierender,	301.000
Studierende an Universitäten und an Universitäten der Künste	Absolventinnen und Absolventen, Maturantinnen und Maturanten sowie der 18-20jährigen Bevölkerung	
Studienplätze an Fachhochschulen	Genehmigungsbescheide des Fachhochschulrates	34.000
Ad 2.	Anzahl von Postgraduierten Dissertantinnen und	2.100 PG/Diss.
Nachwuchsförderung	Dissertanten und Postdocs in vom BMWF finanziertenProgrammen und Stipendien, Prognose	1.100 Postdocs
Internationalisierung	Rückflussfaktor (RI) aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm	2,5%
	Marie-Curie-Programm (Projekte)	40 Projekte

Hochschulwesen

Gute Rahmenbedingungen, Autonomie und Planungssicherheit sind wichtige Voraussetzung für die Zukunft der Universitäten. Sie sind Schwerpunkt der Politik und sollen kontinuierlich für den österreichischen Hochschul- und Forschungsraum umgesetzt werden. Im Vergleich zu den Vorjahren haben wir derzeit die höchsten Zahlen an Studierenden, die ihr Studium an Universitäten und Fachhochschulen in Österreich beginnen (2010/11: 67.855), die Zahl der Absolventinnen und Absolventen ist auf einem Rekordniveau (2009/10: 38.020) und die Anzahl der Studierenden steigt seit Jahren kontinuierlich an (WS 2010: 322.411).

Im Zeitalter des globalen Denkens und weltweiten Wettbewerbs ist es notwendig, gut für die Zukunft aufgestellt zu sein. Das ist nur bei weitgehender Verantwortung und Selbständigkeit der Universitäten und klaren Rahmenbedingungen für die Partnerschaft zwischen Universitäten und der Politik möglich. Dazu gehören die Zusammenführung von Entscheidung und Verantwortung, eine schlanke Verwaltung, der optimale Einsatz der Ressourcen, die qualitative Mitsprache, das gesicherte Globalbudget bei eigenständiger Finanzgebarung und dadurch ein neues Kostenbewusstsein, die Qualitätssicherung und das Erarbeiten von Entwicklungsprogrammen und Profilen. Durch bestes Studienangebot mit modernsten Lehrformen nehmen die Universitäten ihre Verantwortung für die Studierenden wahr. Eine gute Ausbildung garantiert unseren Studentinnen und Studenten Top-Chancen am Arbeitsmarkt, das kommt letztendlich auch dem Standort Österreich zu gute.

Für den Zeitraum 2010 bis 2012 wurden zum zweiten Mal Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten abgeschlossen. Das Universitätsbudget wird für diese Periode um rund 1,4 Mrd. € gegenüber der Vorperiode (2007 – 2009) aufgestockt. Damit ist in diesem Zeitraum ausreichend Budget vorhanden um die mit dem UG 2002 begonnene Weiterentwicklung der Universitäten fortzuführen.

Internationalisierung

Der grenzüberschreitende Erfahrungs- und Ideenaustausch und das Zusammenarbeiten in internationalen Forschungsprojekten sowie in Projekten im Rahmen der EU-Bildungsprogramme sind untrennbar mit der österreichischen Hochschullandschaft verknüpft. Das Beherrschen von Sprachen und das Wissen um andere Kulturen sind Qualifikationen, die wesentlich sind für den Wissenschafts-, Forschungs- und Wirtschaftsstandort Österreich. Im Rahmen des ERASMUS-Programms haben seit 1992 mehr als 57.000 österreichische Studierende (incl. Studienjahr 2009/10) Erfahrungen im Ausland sammeln und ihren Horizont erweitern können.

Die österreichischen Universitäten haben durch das Universitätsgesetz 2002 Spielräume gewonnen, um sich im internationalen Wettbewerb zu positionieren.

Mit dem Wissenschafts-Schwerpunkt auf Südosteuropa trägt Österreich zur Stabilisierung dieser sensiblen Region bei und ist Wegbereiter für eine europäische Integration dieser Länder. Von Österreich initiierte, weltweit agierende Universitätsnetzwerke leisten einen wichtigen Beitrag zur Studierenden- und Lehrendenmobilität und helfen innovative Forschungsvorhaben zu entwickeln und umzusetzen. Damit haben österreichische Studierende und Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher die Möglichkeit im außer-europäischen Bereich prägende Erfahrungen zu sammeln. Im Gegenzug nutzen die Universitäten die Möglichkeit, die besten Köpfe nach Österreich zu bringen und mit deren Leistungen den Standort Österreich attraktiver zu gestalten.

Die Internationalisierung des österreichischen Hochschulwesens ist ein ständiger Prozess. Die Unterstützung dieses Weges im Dienste der Studierenden und Lehrenden ist ein Schwerpunkt des Wissenschaftsressorts.

Forschung

Finanzierung von F&E in Österreich auf Basis der Globalschätzung der Statistik Austria.

Die Bruttoinlandsausgaben für F&E werden 2011

ausgedrückt steigen die Bruttoinlandsausgaben für F&E von 7,890 Mrd. € im Jahre 2010 auf erstmals über 8 Mrd. € (genauer: 8,286 Mrd. €) 2011, was einer Steigerung von 5% entspricht. Die drei wichtigsten Finanzierungsquellen für F&E sind die öffentliche Hand (Bund, Bundesländer und sonstige öffentliche Einrichtungen), die 2011 mit rd. 3,21 Mrd. € 38,7 % der gesamten Bruttoinlandsausgaben für F&E finanziert, der Unternehmenssektor, dessen Anteil mit rd. 3,698 Mrd. € 44,6 % beträgt sowie das Ausland (europäische, mit inländischen Unternehmen verbundene Unternehmen und Rückflüsse aus EU-Rahmenprogrammen) mit einem Anteil von 16,2 %. Der private gemeinnützige Sektor finanziert mit 35,27 Mio. € 0,4% der gesamten F&E-Ausgaben.

Internationale Vergleiche

Österreichs Bruttoinlandsausgaben für F&E liegen bereits seit mehreren Jahren über den Durchschnittswerten relevanter Vergleichsräume wie der EU-15 (und EU-27) und der OECD. Im Jahr 2009 (aufgrund der beschränkten Datenverfügbarkeit internationaler F&E-Quoten wird als Referenzjahr 2009 herangezogen) hat Österreich mit seiner F&E-Quote von 2,79 % erstmals sogar die USA eingeholt. Innerhalb der Europäischen Union liegen nur noch Schweden, Finnland, Dänemark und Deutschland bezüglich ihrer F&E-Quoten vor Österreich; innerhalb Europas auch noch die Schweiz.

Österreichs Entwicklung von 2000 bis 2009 zeigt sich mit einem Plus von 0,81 Prozentpunkten am drittdynamischsten. Nur Portugal (von einem sehr geringen Niveau ausgehend und noch immer mit einer F&E-Quote unter dem EU-Durchschnitt) und Dänemark mit 0,93% und 0,84% zeigen ähnliche Steigerungen. Von den drei großen EU-Staaten konnte im Beobachtungszeitraum lediglich Deutschland einen nennenswerten Anstieg seiner F&E-Quote erzielen (plus 0,37 Prozentpunkte), Frankreich und Großbritannien dagegen stagnieren bei einem minimalen Anstieg von jeweils 0,06 Prozentpunkten.

Steigende Internationalisierung von F&E-Aktivitäten

Die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft beeinflusst das Forschungs- und Innovationsverhalten der Unternehmen nachhaltig. Die Ausrichtung auf globale Märkte und der Zusammenschluss von Unternehmen über Landesgrenzen hinweg führt auch zu einer zunehmenden Internationalisierung von F&E. Österreichs Wirtschaft profitiert im hohen Maß von der F&E-Finanzierung aus dem Ausland. In den letzten Jahren haben aber auch österreichische Unternehmen ihre Innovationsaktivitäten im Ausland wesentlich ausgeweitet. Die Steigerungen der Auslandsaktivitäten gehen mit einem Wachstum der Innovationsaktivitäten im Inland einher. Die Präsenz auf ausländischen Märkten, die Kundennähe sowie neue Kooperationen mit ausländischen Universitäten und Unternehmen sind die wesentlichen Motive für die Auslandsaktivitäten österreichischer Unternehmen im Bereich F&E.

Einer der bedeutendsten **Impulse zur Internationalisierung** von F&E von Seiten der Politik ist die Schaffung eines gemeinsamen, über die nationalstaatlichen Grenzen hinausgehenden europäischen Forschungsraums. Wichtigstes Instrument zur Schaffung dieses Raums ist das EU-Forschungsrahmenprogramm (EU-RP). Österreichischen Forschenden ist es seit dem EU-Beitritt Österreichs 1995 gelungen, ihre Teilnahme an den EU-Rahmenprogrammen kontinuierlich auszubauen. Im **6. EU-Rahmenprogramm** betrugen die kumulierten Förderzusagen gemessen am fiktiven Finanzierungsbeitrag Österreichs zu den bisher zugesprochenen Förderungen 117 %. Damit liegt der österreichische Anteil im gesamten 6. EU-RP deutlich über den anteilsmäßigen Beitrags-zahlungen zum EU-Haushalt. Im **7. EU-Rahmenprogramm**, welches sich sowohl durch eine hohe Kontinuität gegenüber den Vorprogrammen als auch durch die Einführung von „mutigen, innovativen Neuerungen“ (z.B. Schaffung einer Programmschiene für Grundlagenforschung; forcierte Reintegration der Unternehmensforschung) auszeichnet, zeigen die bisherigen Ergebnisse ebenfalls eine gute Beteiligung österreichischer Forscherinnen und Forscher. Von den mit Datenstand 05/2011 (PROVISO) mehr als 72.100 gültig eingereichten

Projektvorschlägen des 7. RP wurden 12.558 zur Förderung vorgeschlagen (Bewilligungsquote: 17,4%). Österreichische Partnerorganisationen sind an fast jedem zehnten für eine Förderung vorgeschlagenen Projekt beteiligt. Österreichische Forscherinnen und Forscher stellen 2,5% der 71.747 erfolgreichen Beteiligungen des 7. EU-Rahmenprogramms und liegen damit im europäischen Mittelfeld (im Vergleich dazu waren es im 4. RP 2,3%, im 5. RP 2,4% und im 6. RP 2,6%). Die bisherigen Ergebnisse des 7. RP zeigen, dass die österreichischen Universitäten (HES) mit 39% aller erfolgreichen österreichischen Beteiligungen die stärkste Gruppe deutlich vor den außeruniversitären Einrichtungen (REC, 21%), den KMU (17%) und den großen Unternehmen (Large, 8%) bildet.

Inhaltlich ist die Umsetzung des 7. und die Entwicklung des 8.Forschungsrahmenprogrammes auch im Kontext der Stärkung des Wissensdreiecks (Bildung-Forschung-Innovation), der gemeinsamen Bewältigung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen (Grand Challenges) und - als wirtschafts- und beschäftigungspolitisches Dach - der neuen Europa 2020-Strategie (nachhaltiges, integratives und insbesondere intelligentes Wachstum) und ihrer Leitinitiative „Innovationsunion" zu sehen. Hier bleibt die Europäische Union bis 2020 bei ihrem Ziel, 3% des BIP für Forschung und Entwicklung aufzuwenden. Das nationale Ziel Österreichs sind 3,76% des BIP bis 2020 für Forschung und Entwicklung, wobei wenn möglich 70% vom privaten Sektor getragen werden sollen. Im Hinblick auf das Erreichen des nationalen F&E-Ziels gilt es daher, universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen zu stärken und Forschenden global wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen.

Nachwuchsförderung

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und das Heben von Begabungsreserven ist dem Wissenschaftsressort ein wichtiges Anliegen. Um diese Ziele zu erreichen, gilt es bereits früh die Neugier zu wecken damit Jugendliche sich für Forschung begeistern - eine Aufgabe, der sich z.B. das BMWF-Programm „Sparkling Science" erfolgreich widmet. Auch ist es wichtig, den jungen, kreativen und leistungsbereiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten eine sichere Entwicklungsperspektive zu geben.

Schlankere und einfachere Berufungsverfahren sollen dabei ebenso helfen wie die Neuregelung und bessere Abstimmung der Stipendienlandschaft für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Exzellenzprogramme für österreichische Nachwuchswissenschafterinnen und Nachwuchswissenschafter am Institute of Science and Technology (ISTA) und an den Universitäten sollen beitragen, motivierte und leistungsstarke junge Talente zu fördern und die Universitäten wettbewerbsfähiger zu machen. Eine nachhaltige Personalentwicklung ist die Grundlage einer soliden Zukunftsplanung im Bereich Wissenschaft und Forschung.

Frauenförderung

Die frauenfördernden Maßnahmen des BMWF sind eingebunden in bestehende Prozesse wie z.B. im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen Universitäten und Ministerium. Initiativen wie die Ausschreibung „excellentia" fördern die Anstellung von Professorinnen an österreichischen Universitäten. Dieses Programm und andere wie die „Qualitätsentwicklung des Berufungsmanagements an österreichischen Universitäten" und Evaluierungen sowie die Stärkung von Individualförderungen führen zur klaren Förderung und Sichtbarmachung der Leistungen von Wissenschafterinnen. Dies schafft auch Vorbilder für junge Wissenschafterinnen.

Die Gleichstellungsumsetzung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung wird laufend nachhaltig begleitet. Siehe dazu zum Beispiel www.bmwf.gv.at/unidata.

Fördermaßnahmen und Programme: Das erfolgreiche Programm zur Frauenförderung fFORTE wird fortgesetzt:

fFORTE („Frauen in Forschung und Technologie") wurde 2002 vom Rat für Forschung und Technologieentwicklung empfohlen und besteht derzeit aus vier ministerienübergreifenden Programmen: fFORTE academic, fFORTE Schule, wfFORTE, FEMtech-fFORTE. Als weitere Maßnahmen der Frauenförderung gibt es DOC-fFORTE für wissenschaftliche Nachwuchs-förderung (Doktorats-

stipendien), fFORTE- Wissenschafterinnenkollegs, L'Oreal Stipendien für Grundlagenforscherinnen, (wurde bereits erfolgreich an den Universitäten implementiert), fFORTE choachings. Als Karriere-entwicklungs-programme sind „Hertha-Firnberg" und „Elise-Richter" des Wissenschaftsfonds (FWF) zu nennen.

Internationale Vergleiche

Die Bevölkerung Österreichs weist ein hohes Bildungsniveau auf: 82% der Wohnbevölkerung haben eine weiterführende Schule abgeschlossen, im OECD-Schnitt sind es 73%. Damit liegt Österreich am Beginn des zweiten Drittels der EU-Staaten.

Österreich investiert viel in Bildung. Bei den jährlichen Ausgaben pro Studierenden liegt Österreich innerhalb der EU auf Platz 8 und innerhalb der OECD-Länder auf Rang 12. Für den Tertiärbereich werden in Österreich insgesamt 1,2% des BIP an öffentlichen und 0,1% des BIP an privaten Mitteln aufgewendet. Im EU-Durchschnitt liegen die öffentlichen Ausgaben bei 1,1% des BIP, die privaten bei 0,2%.

Österreich ist für Studierende aus dem Ausland ein sehr attraktiver Studienort. 19,8% aller Studierenden des Tertiärbereichs in Österreich haben eine ausländische Staatsbürgerschaft. Innerhalb der EU-Mitgliedsländer liegt Österreich damit an 2. Stelle. An den Universitäten ist der Anteil der ausländischen Studierenden im WS 2009 mit rund 22% besonders signifikant.

Die erweiterte Akademikerinnen- und Akademikerquote beträgt in Österreich 19%. Diese erweiterte Akademikerinnen- und Akademikerquote berücksichtigt nicht die Zahl der Absolventinnen und Absolventen, sondern die Personen mit tertiärem Bildungsabschluss, die in Österreich im Berufsleben stehen. Personen, die in Österreich ein Studium absolvieren aber nicht in Österreich arbeiten, werden nicht dazugezählt.

Österreich hat eine überdurchschnittlich hohe Zahl von Absolventinnen und Absolventen eines Doktoratsstudiums. 2,0% eines Altersjahrganges absolvieren ein Doktoratsstudium, im OECD-Durchschnitt sind es nur 1,5%; dies führt zu einer Reihung an 8. Stelle der OECD-Länder sowie einer 7. Position innerhalb der EU.

UG 31 Wissenschaft und Forschung

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	44,4	48,0	50,6
Sachausgaben	3.546,3	3.733,1	3.796,9
Summe	3.590,7	3.781,1	3.847,5
Einnahmen	3,1	8,0	6,9

Untergliederungsausgaben in Mio. € (BVA 2012)

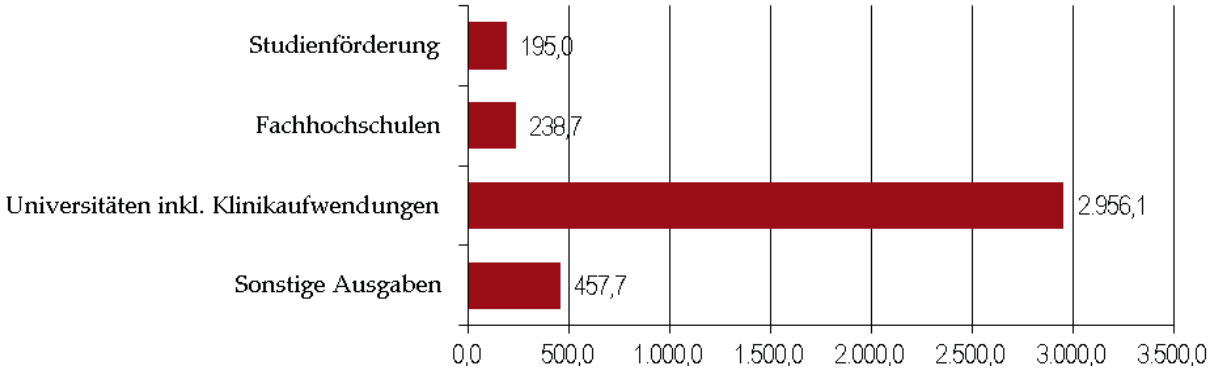

Wesentliche Änderungen Budget 2012

- Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung trägt im Hinblick auf die politische Gesamtverantwortung für den Wissenschafts- und Forschungsstandort Österreich zur Budgetkonsolidierung bei. Trotzdem bleiben die Kernaufgaben des Ministeriums von Einsparungen weitestgehend unberührt.
- Die Ausgaben für die Universitäten werden mit dem Ziel der weiteren Schwerpunktsetzung im Bereich Wissenschaft erhöht.
- Die Erhöhung der Ausgaben für die Fachhochschulförderung dient ebenfalls einer Stärkung des tertiären Bildungssektors.
- Die Erhöhung im Bereich der Klinikaufwendungen sichert die Modernisierung der klinischen Bereiche der Medizinischen Universitäten.

Titel 310 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiet der Koordination der Forschungsvorhaben des Bundes zur Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen auf diesem Gebiet sowie die Koordination der Planung des Einsatzes von Bundesmitteln zum Zweck der Forschung und Angelegenheiten der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

Paragraf 3100 Zentralleitung

1/31003 Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung

einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

1/31005 Bezugsvorschüsse

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die Bezugsvorschüsse für die Beamtinnen und Beamten der Universitäten und Universitäten der Künste sowie der Bediensteten der übrigen Dienststellen veranschlagt.

1/31007 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben sowie Lehrlinge und Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten veranschlagt.

1/31008 Aufwendungen

Unter diesem Voranschlagsansatz wird für den Administrativaufwand der Zentralleitung vorgesorgt.

1/31018 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Bei diesem Voranschlagsansatz werden Zahlungen an die Bundesimmobiliengesellschaft getätigt (Norm- und Zuschlagsmieten, Mieterinvestitionen und Betriebskosten).

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesimmobiliengesellschaft (BIG-Gesetz), BGBl. Nr. 419/1992 i.d.g.F.
- Bundesimmobiliengesetz, BGBl. I Nr. 141/2000 i.d.g.F.

Paragraf 3103 Universitäten, Träger öffentlichen Rechts

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F
- Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems, BGBl. Nr. I Nr. 22/2004 i.d.g.F

Aufgaben

Die Universitäten erfüllen im Rahmen ihres Wirkungs-bereichs folgende Aufgaben:

- Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre), Entwicklung und Erschließung der Kunst sowie der Lehre der Kunst
- Bildung durch Wissenschaft und durch die Entwicklung und Erschließung der Künste
- Wissenschaftliche, künstlerische, künstlerisch-pädagogische und künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung, Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, sowie Ausbildung der künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten bis zur höchsten Stufe
- Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses
- Weiterbildung, insbesondere der Absolventinnen und Absolventen von Universitäten
- Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und der Lehre innerhalb der Universität
- Unterstützung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie der Kunst
- Unterstützung der Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis und Unterstützung der gesellschaftlichen Einbindung von Ereignissen der Entwicklung und Erschließung der Künste
- Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Frauenförderung
- Pflege der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen
- Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der Universitäten

Studierende an Universitäten und Universitäten der Künste Wintersemester

Jahr	Studierende
2010	284.085
2011 - Prognose	293.000
2012 - Prognose	301.000

Absolventinnen und Absolventen an Universitäten und Universitäten der Künste

Studienjahr	Studienabschlüsse
2009/2010	27.926
2010/2011 - Prognose	31.000
2011/2012 - Prognose	32.500

1/31038 Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz beinhaltet neben den Globalbudgets (inkl. Bezugserhöhungen) für die Universitäten als Träger öffentlichen Rechts gem. § 12 UG 2002 (Personalausgaben, Sachausgaben) die Mittel für das Generalsanierungsprogramm, die Hochschulraumbeschaffung und die im Zusammenhang für Forschung bereitgestellten Mittel und ebenso die notwendigen Beträge für den Ersatz der wegfallenden Studienbeiträge und die Aufwendungen für die Donauuniversität Krems. Die Bundesregierung hat im Oktober 2010 ein Offensivprogramm für den Wissenschaftsbereich beschlossen. Der Großteil dieser Mittel fließt den Universitäten zu und findet sich in diesem Voranschlagsansatz wieder.

2/31034 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei diesem Voranschlagsansatz fällt die Beteiligung des Landes Oberösterreich und der Stadt Linz am Gebarungsabgang der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz an.

Paragraf 3104 Klinikaufwendungen

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.
- Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957 i.d.g.F.

1/31048 Aufwendungen

Unter diesem Voranschlagsansatz sind die Mittel für externe Gutachten und Projekte, den Klinischen Mehraufwand (Klinikneubauten) und der VOEST-Alpine Medizintechnik Ges.m.b.H (VAMED) für medizinische Universitäten veranschlagt.

2/31044 Erfolgswirksame Einnahmen

Hier fallen die Einnahmen für den aliquoten Vorsteueranteil der VAMED an.

Titel 311 Bundesministerium (Zweckaufwand)

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes über Angelegenheiten der hochschulischen, wissenschaftlichen und bibliothekarischen Einrichtungen, Forschungsvorhaben der wissenschaftlichen Forschung, der Forschungseinrichtungen, der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Forschungsinstitute und der Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation.

Paragraf 3110 Hochschulische Einrichtungen

Gesetzliche Grundlage

- Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 305/1992 i.d.g.F.

Aufgaben

Renovierung von Studierendenheimen, Zuschüsse an die Österreichische HochschülerInnenschaft, Vorsorge für Wissenschafterinnen und Wissenschaftler, Studenteninnen- und Studentenaustausch, internationale Abkommen und Studienförderung.

1/31106 Förderungen

Hervorzuheben ist die Förderung der Renovierung von Studierendenheimen und die Förderung der Führung von Mensen. Dadurch werden den Studentinnen und Studenten kostengünstige Unterkunftsmöglichkeiten und Verpflegung geboten. Weiters wird hier für Wissenschafterinnen und Wissenschafter, Studenteninnen- und Studentenaustausch auf Grund von Verpflichtungen aus internationalen Abkommen Vorsorge getroffen. Budgetiert ist weiter die Durchführung von neu abgeschlossenen wissenschaftlich-technischen Abkommen, die Gewährung von Forschungs- und Studienstipendien, die Organisation von Studienreisen, Kursen, Vorträgen und wissenschaftlich-

technische Kolloquien; Stipendien an absolvierte Akademikerinnen und Akademiker zur weiteren Ausbildung und ständige Unterstützungsaktionen.

1/31107 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für die Studienförderung der Studierenden an Universitäten, Universitäten der Künste und Fachhochschulen veranschlagt.

1/31108 Aufwendungen

Dieser Voranschlangsansatz behinhaltet Studienunterstützungen welche den Studentinnen und Studenten, die nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes einen gesetzlichen Anspruch nicht geltend machen können, gewährt werden. Weiters werden die Abwicklung der Projekte im Rahmen des Europäischen Sozialfonds – Nationaler Anteil und ESF Kofinanzierung und das Programm Fforte hier budgetiert.

Paragraf 3111 Wissenschaftliche Einrichtungen

Aufgaben

Beitragsleistungen für internationale Vereinigungen und Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft.

1/31116 Förderungen

Unter den Förderungen sind verschiedene Unterstützungen oder Einzelvorhaben veranschlagt.

1/31117 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind Beitragsleistungen für internationale Organisationen vorgesehen.

1/31118 Aufwendungen

Veranschlagt sind Verpflichtungen aus internationalen Abkommen, Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft und Beiträge für internationale Organisationen.

Paragraf 3113 Forschungsvorhaben

Gesetzliche Grundlage

- Forschungsorganisationsgesetz BGBl Nr. 341/1981 i.d.g.F

Die Paragrafen 3113 bis 3118 werden unter der Bezeichnung Forschungsblock geführt, da die Ausgaben entweder zu 100% forschungswirksam sind oder die Einrichtungen aktiv einen wesentlichen Beitrag zur Forschung in Österreich leisten. In allen Paragrafen des Forschungsblocks wird Vorsorge getroffen für die Absicherung von Programmen/Projekten der Bundesregierung.

1/31138 Aufwendungen

Die Auftragsforschung soll der Forschung wo nötig neue Impulse geben und eine enge Verbindung von Staat, Wissenschaft und Wirtschaft im Forschungsbereich bewirken. Forschungsschwerpunkte werden von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festgelegt. Die allgemeine Auftragsforschung dient u. a. zur Vorbereitung neuer Schwerpunkte bzw. zur auslaufenden Finanzierung beendeter Schwerpunkte. Weiters werden Mittel zur Verfügung gestellt, die zur Erstellung forschungspolitischer Expertinnen- und Expertengutachten in interdisziplinärer Teamarbeit verwendet werden.

Paragraf 3114 Wissenschaftliche Forschung

Gesetzliche Grundlage

- Forschungs- und Technologieförderungsgesetz BGBl. Nr. 434/1982 i.d.g.F.

1/31146 Förderungen

In diesem Voranschlagsansatz sind die Mittel für Programme des FWF (Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung) wie beispielsweise Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendien, die Liese-Meitner-Stipendien, die START-Wittgenstein-Stipendien, das Hertha-Firnberg-Programm sowie die Habilitationsstipendien veranschlagt. Diese Stipendien dienen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

1/31148 Aufwendungen

In diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für die Verwaltungskosten der Programme des FWF veranschlagt.

Paragraf 3116 Forschungseinrichtungen

Gesetzliche Grundlage

- Forschungsorganisationsgesetz BGBl. Nr. 341/1981 i.d.g.F.
- ISTA-Gesetz BGBl. I Nr. 69/2006 i.d.g.F.

1/31166 Förderungen

In diesem Voranschlagsansatz sind u. a. Mittel für die Förderung der Gesamttätigkeit außeruniversitärer Forschungseinrichtungen vorgesehen sowie Mittel zur Finanzierung von Förderungsprogrammen.

1/31168 Aufwendungen

In diesem Voranschlagsansatz wird für die Finanzierung des IST-Austria sowie das Conrad Observatorium Vorsorge getroffen.

Paragraf 3117 Österr. Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute

Gesetzliche Grundlage

- ÖAW-Gesetz, BGBl. Nr. 569/1921 i.d.g.F.

1/31176 Förderungen

Die Förderungen enthalten den für den ordentlichen Betrieb der Zentrale und der Institute erforderlichen Finanzbedarf, Mittel, mit denen gezielt die Infrastruktur der ÖAW im Hinblick auf die internationale Konkurrenzfähigkeit ausgebaut werden soll. Weiters werden bei diesem Voranschlagsansatz die Ausgaben für APART/APART-DOC veranschlagt. APART (Austrian Programme for Advanced Research and Technology) dient der Förderung von postdoktoraler Forschung auf allen Gebieten der Wissenschaft, zur Wettbewerbs-fähigkeit von österreichischen Wissenschaften in Europa. Die Doktorandenstipendien werden für alle Bereiche der Forschung an hochqualifizierte Dissertantinnen und Dissertanten vergeben.

1/31178 Aufwendungen

In diesem Voranschlagsansatz sind zusammengefasst: Die innerösterreichischen Kosten bi- und multilateraler Projekte, die Kosten nationaler Programme (IIASA-Kommission) sowie Beitragsleistungen zu internationalen Organisationen (Inst. Laue-Langewin ELETTRA), wo die ÖAW für die Republik Nichtregierungsorganisationen beigetreten ist. Weiters sind die Kosten aus der Mitgliedschaft zum IIASA (Internationales Institut für angewandte Systemanalyse) und der österreichische Beitrag zur Internationalen Universität zusammengefasst. Zudem sind hier die Kosten des Instituts für Molekulare Biotechnologie (IMBA), das in enger Verbindung mit dem Forschungsinstitut für Molekulare Pathologie (IMP) und der Universität Wien im Vienna Biocenter angesiedelt ist, sowie die des Forschungszentrums für Molekulare Medizin GmbH (CeMM) budgetiert.

Paragraf 3118 Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation

Gesetzliche Grundlagen

- CERN: BGBl. Nr. 41/1960 i.d.g.F.
- EKMB: BGBl. Nr. 273/1970 i.d.g.F.
- EMBL: BGBl. Nr. 562/1975 i.d.g.F.
- EZMW: BGBl. Nr. 29/1976 i.d.g.F.
- WMO: BGBl. Nr. 64/1958 i.d.g.F.
- ESO

1/31186 Förderungen

Diese Mittel dienen überwiegend zur Finanzierung von langfristigen Forschungsprogrammen internationaler Art und der Kosten aus den wissenschaftliche-technischen Abkommen.

1/31187 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz beinhaltet die österreichischen Mitgliedsbeitragsleistungen zur Europäischen Kernforschungsorganisation (CERN), zur Europäischen Molekularbiologiekonferenz (EKMB), dem Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie (EMBL), zum Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW) und zur Weltorganisation für Meteorologie (WMO), Europäische Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre (ESO).

1/31188 Aufwendungen

Die unter diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Mittel dienen der internationalen wissenschaftlichen Kooperation vorwiegend

zwischen Österreich und der EU, der Finanzierung der bilateralen Wissenschaftsbeziehungen mit ostmitteleuropäischen Forschungseinrichtungen, und den Entsendungskosten österreichischer Expertinnen und Experten in internationale Gremien. Hier werden auch sonstige Kosten veranschlagt, die aus Maßnahmen im Rahmen der Einbindung in nationale und internationale wissenschaftliche Kooperationen resultieren.

Paragraf 3123 Bibliotheken

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. Nr. 15/2002 i.d.g.F.

Aufgaben

Den Bibliotheken des Österreichischen Archäologischen Institutes und des Institutes für Österreichische Geschichtsforschung obliegt die Beschaffung, Aufschließung und Bereitstellung der auf die für sie jeweils relevanten Institute bezogenen Literatur und sonstige Informationsträger. Der Österreichischen Bibliothekenverbund und Service Ges. m. b. H. obliegt die Planung, der Ausbau und der Betrieb des Österreichischen Bibliothekenverbundes.

Organisation

Derzeit bestehen die Bibliotheken des Österreichischen Archäologischen Institutes und des Institutes für Österreichische Geschichtsforschung und die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Ges. m. b. H.

1/31237 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Ges. m. b. H. veranschlagt.

1/31238 Aufwendungen

Neben den Ausgaben für universitätsübergreifende Bibliotheksangelegenheiten wie Konsortien, Datenbanken (Rechts- und INIS-Datenbank) u. ä. sind hauptsächlich Mittel für Zwecke der Auftragsforschung und der Informations-vermittlung, für die Aus- und Fortbildung der Bibliothekarinnen und Bibliothekare, EU-Aktivitäten im Bibliothekswesen sowie die Literaturkredite des Österreichischen Archäologischen Instituts und des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung veranschlagt.

Paragraf 3124 Wissenschaftliche Anstalten

Gesetzliche Grundlagen

- Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981 i.d.g.F.
- Lagerstättengesetz, BGBl. Nr. 246/1947 i.d.g.F.

Organisation

- Geologische Bundesanstalt
- Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik
- Österreichisches Archäologisches Institut
- Institut für Österreichische Geschichtsforschung
- Historisches Institut Rom/Madrid

Geologische Bundesanstalt

Die Aufgaben umfassen: Untersuchung und Forschung in den Bereichen der Geowissenschaften und der Geotechnik sowie auf dem Gebiet der mineralischen Roh- und Grundstoffe, im Besonderen die Durchforschung des Bundesgebietes nach nutzbaren Lagerstätten und Durchführung von geologischen Landes-aufnahmen, Sammlung, Bearbeitung und Evidenz-haltung der Ergebnisse dieser Untersuchungen und Forschung sowie Information und Dokumentation über diese Bereiche. Ferner werden Arbeiten für Gebietskörperschaften und Arbeiten, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, durchgeführt.

Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

Die Aufgaben umfassen: Kurz- und mittelfristige Wettervorhersage und die Verbreitung der Ergebnisse, Führung, Ausstattung und Kontrolle eines Messnetzes einschließlich von Beobachtungen der freien Atmosphäre mit Radiosonden und Radar sowie die Aufnahme von Sendungen von meteorologischen Satelliten. Führung eines seismischen und erdmagnetischen Dienstes. Forschung auf meteorologischem einschließlich klimatologischem und geophysikalischem Gebiet sowie im Bereich des Umweltschutzes und anderer Randgebiete der Meteorologie und Geophysik, Sammlung von Beobachtungsdaten, Beobachtung und Evidenzhaltung der Untersuchungen sowie Information und Dokumentation.

Österreichisches Archäologisches Institut

Die Aufgaben umfassen: Forschung, Dokumentation und Information auf dem Gebiet der Archäologie, Grabungen im In- und Ausland, Konservierung von historischem Kulturgut.

Institut für Österreichische Geschichtsforschung

Die Aufgaben umfassen: Erforschung der österreichischen Geschichte und die vertiefte Ausbildung für die Forschungsaufgaben der österreichischen Geschichtswissenschaften unter Einschluss der historischen Hilfswissenschaften.

Historisches Institut Rom/Madrid

Das Historische Institut Rom (beim Österreichischen Kulturforum in Rom) ist gemeinsam mit dem Historischen Institut in Madrid neben den Außenstellen des Österreichischen Archäologischen Instituts die bedeutendste im Ausland tätige geisteswissenschaftliche Forschungseinrichtung.

1/31243 Anlagen

Vorsorge für Neueinrichtung und für die laufende Nachschaffung von Betriebseinrichtungen. Ausbau der archäologischen Datenbank.

1/31247 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben und Leistungen nach § 130 ASVG sowie Lehrlinge und Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten veranschlagt.

1/31248 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den Betriebsaufwand sowie die Sanierung der Grabungssiedlungen, für Betriebsmaterialien (u.a. Radiosonden für den Wetterdienst der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik), die Gebühren für Aufnahmegeologinnen und Aufnahmegeologen, der Regieaufwand und die Ausgaben für Forschungstagungen veranschlagt. Des Weiteren sind Mittel für den Vollzug des Lagerstättengesetzes vorgesehen.

Paragraf 3125 Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebundene Gebarung)

Unter diesem Paragrafen werden die zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der wissenschaftlichen Anstalten verrechnet.

Paragraf 3126 Angelegenheiten der Studierenden

Gesetzliche Grundlage

- Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. I 305/1992 i.d.g.F.

Aufgaben

Die Aufgaben der Studienbehilifenbehörde ergeben sich durch die Ausgliederung operativer Aufgaben aus dem BMWF. Auftrag der Studienbeihilfenbehörden ist, jene Mittel, die der Staat aus Steuergeldern zur Verfügung stellt, nach den Vorgaben des Studienförderungsgesetzes zu vergeben.

Bewilligte Studienförderungen

Studienjahr	Bewilligungen
2009/2010	43.087
2010/2011	42.308
2011/2012 – Prognose	43.000
2012/2013 – Prognose	43.000

1/31263 Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist vor allem für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

1/31267 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier werden die Ausgaben für öffentliche Abgaben sowie Lehrlinge und Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten budgetiert.

1/31268 Aufwendungen

Im Wesentlichen wird hier für die Deckung der Kosten der Studienbeihilfenbehörde und der Psychologischen Beratungsstellen sowie für den laufenden Betrieb (Energiebezüge, Auslandsreisen/Dienstreisen, Reinigung, Lizenzgebühren etc.) vorgesorgt.

Titel 316 Fachhochschulen

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 i.d.g.F.

Aufgaben

Aufbau eines nicht universitären Hochschulsektors, der durch eine Synthese von wissenschaftlich fundierter und berufsfeldbezogener Ausbildung charakterisiert ist.

Fachhochschulen – Statistik

	2010	2011	2012 - Prognose
FH – Studiengänge	309	325	330
FH – Studierende	32.500	33.800	34.000

1/31603 Anlagen

Hier wird hauptsächlich für die Anschaffung der erforderlichen Betriebs- und Geschäftsausstattung des Fachhochschulrates Vorsorge getroffen.

1/31606 Förderungen

Hier werden die Zahlungen an die Erhalter der Fachhochschulstudiengänge (juristische Personen) veranschlagt. Im Studienjahr 2011/2012 gibt es österreichweit 325 Fachhochschulstudiengänge.

1/31607 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz dient zur Abdeckung öffentlicher Abgaben und Interessentenbeiträge.

1/31608 Aufwendungen

Im Wesentlichen werden hier die Ausgaben für die Deckung der Kosten für die Geschäftsstelle des Fachhochschulrates sowie für den laufenden Betrieb (Energiebezüge, Sachverständigengutachten zu den Fachhochschulstudienplänen, Mitgliedsbeiträge an in- und ausländischen Institutionen) veranschlagt.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) sind ab 2009 bei den Untergliederungen 34 *Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)* und 41 *Verkehr, Innovation und Technologie* veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)	338,1	370,8	382,4
UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie	2.117,9	2.706,9	2.971,3
Summe	2.456,0	3.077,7	3.353,7
Einnahmen			
UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)	2,2	0,0	0,0
UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie	247,2	219,9	482,1
Summe	249,4	219,9	482,1

Personalstand des Ressorts

	2010	2011	2012
		Planstellen	
UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie	955	942	930

Die Planstellen der Untergliederungen 34 und 41 sind in der Untergliederung 41 veranschlagt.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in % Ressort-ausgaben 2011	Personal-kapazität 2011	Zielsetzung
1. Verkehr/Infrastruktur	83,63%	38%	Schaffung von rechtlichen und finanziellen Grundlagen (Transfer) zum Aufbau und Erhalt der österreichischen Verkehrsinfrastruktur
2. Innovation/Forschung/gewerbl. Rechtsschutz	12,37%	29%	Schaffung der Rahmenbedingungen sowie der rechtlichen und finanziellen Grundlage (Transfer) zur Förderung der Forschung und von Innovationsprojekten in staatlichen und wirtschaftl. Einrichtungen, sowie die Wahrnehmung des gewerblichen Rechtsschutzes
3. Telekommunikation	1,75%	18%	Regelung und Überwachung des Post- und Fernmeldewesens in Österreich

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des bmvit gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl Nr. 76, in der gültigen Fassung BGBl. I Nr. 3/2009, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2 Abschnitt K lit 1 - 10 für das Geschäftsfeld Verkehr, lit 12 und 13 für das Geschäftsfeld Innovation, lit 11 für das Geschäftsfeld Telekommunikation und lit 14 für den gewerblichen Rechtsschutz.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	2010
Ad 1. Verkehr/Infrastruktur		
ÖBB Streckennetz	Bahnlänge in km/Messung	5.146 km
ÖBB Schiene	Personenkilometer	10.186.413.000 (km-Verkauf)
ÖBB Güterverkehr	Beförderte Tonnage	132.900.000 t
ÖBB Reiseverkehr	Fahrgäste	210.000.000 Personen
Autobahnen- und Schnellstraßennetz	Betreute Kilometer	2175 km
Wasserstraße Donau	Beförderte Tonnage	11.100.000 t
Kommerzieller Luftverkehr	Anzahl der Starts und Landungen in Österreich	220.681
Ad 2. Innovation/Forschung/gewerbl. Rechtsschutz		
Basisprogramme der FFG	genehmigte Projekte Anzahl 1.555	164.566.834,- (Fördersumme)
Thematische- u. Strukturprogramme der FFG	genehmigte Projekte Anzahl 1.128	256.591.277,- (Fördersumme)
Aufrechte Marken in Österreich	nationale	113.745
	internationale	206.000
	gemeinschafts	600.000
Aufrechte Erfindungsschutzrechte in Österreich	nationale	14.292
	europäische	91.850

Ad 3. Telekommunikation		
Bescheide der Fernmeldebüros	Anzahl der Bewilligungen	29.293
Fernsprechentgeltzuschüsse	Anzahl der Bescheidinhaber/innen	278.390
Radiomonitoring	Anzahl der Sendestationen	191.797

UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	338,1	370,8	382,4
Summe	338,1	370,8	382,4
Einnahmen	2,2	0,0	0,0

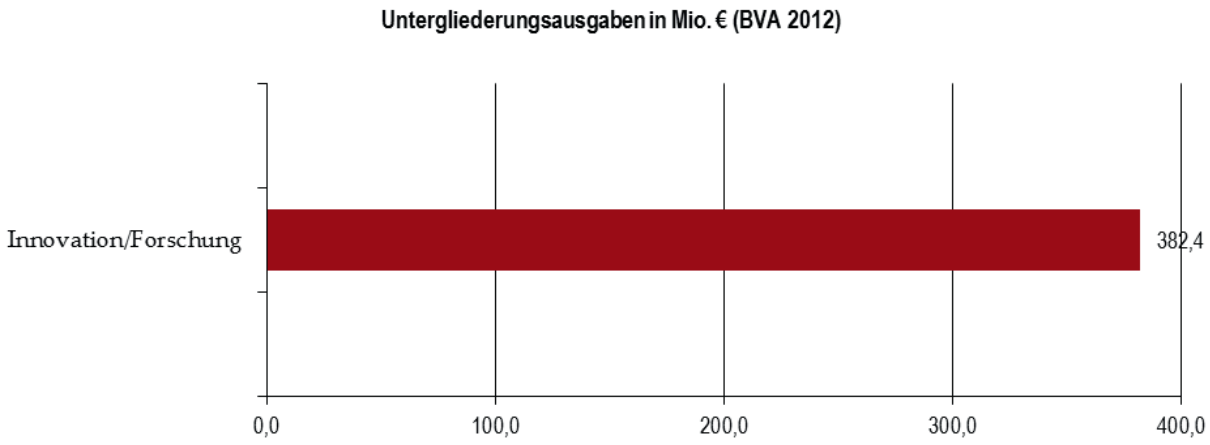

Der Verwaltungs- und Personalaufwand für die Untergliederung 34 ist bei der Untergliederung 41, Titel 410 mitveranschlagt.

Wesentliche Änderungen Budget 2012

- Auch im Jahr 2012 werden zusätzliche Budgetmittel für Forschung, Innovation und Technologie mit dem Ziel bereitgestellt, den Strukturwandel zu forcieren und thematische Impulse zu setzen.

Genderaspekte

In den Forschungs- und Technologieschwerpunkten des bmvit werden ausgewählte Maßnahmen gesetzt, um den Anteil der Beteiligung von Frauen in den Schwerpunkten zu erhöhen und die Umsetzung von Gender Budgeting auch in der Forschungsförderung zu gewährleisten .

Wichtiges Instrument zur Erreichung dieser Ziele ist der Förderungsschwerpunkt „Talente nützen: Chancengleichheit“, der darauf abzielt, Rahmen- und Zugangsbedingungen für Frauen in Forschung und Technologie zu verbessern, mehr Frauen für eine technisch-naturwissenschaftliche Berufsentscheidung zu motivieren und dafür zu sorgen, dass Frauen in der Forschung und Technologie die gleichen Karrierechancen vorfinden wie Männer.

Ziel:
Damit soll eine ausgewogene Repräsentanz von Frauen und Männern in Forschung und Technologie erreicht und Humanpotenzial optimal genutzt werden. Das bmvit geht davon aus, dass eine höhere Repräsentanz von Frauen in diesen Bereichen nicht nur im Interesse der Frauen selbst liegt. Mittelfristig erhöht es die Wettbewerbsfähigkeit der Unter-

nehmen durch bessere Nutzung des Potenzials von Forscherinnen und Technikerinnen.

Analyse:

Neben den Förderungsmaßnahmen werden regelmäßige Monitoringaktivitäten gesetzt, um Veränderungen aufzuzeigen. Jährlich erhobene Monitoringberichte, wie beispielsweise das FEMtech Genderbooklet, zeigten beispielsweise eine geringfügige Steigerung des Frauenanteils in der außeruniversitären Forschung von 20,6% im Jahr 2007 auf 21,1% im Jahr 2008.

Um sowohl Gender Mainstreaming als auch Gender Budgeting voranzutreiben werden von der FFG neue Wege beschritten.

Zur Umsetzung gleicher Chancen für Frauen und Männer nimmt die FFG seit Oktober 2010 Gender Aspekte in die Bewertungskataloge für Projektanträge im Bereich der Basisprogramme auf. Damit soll eine möglichst hohe Reichweite in der Umsetzung gendergerechter Maßnahmen ermöglicht werden. Beurteilt werden die Gender Aspekte hinsichtlich des Projektinhalts, der geschlechterspezifischen Ausgewogenheit des Projektteams bzw. der Projektleitung sowie geschlechterspezifisch ausgewogener Arbeitsbedingungen im Unternehmen. Seit 2011 werden auch in den Thematischen Programmen und den Strukturprogrammen genderrelevante Kriterien im Rahmen der Projektevaluierung berücksichtigt.

Die Basisprogramme stellen mit über 1.000 jährlich geförderten Projekten einen der größten Bereiche in der FFG dar, seitens des bmvit erfolgt die Finanzierung bei VA-Ansatz 1/34488.

Das Monitoring der FFG zeigt für das Jahr 2010 einen Frauenanteil an der Projektleitung von 15,8%.

Fazit:

Angestrebt wird eine Zielgröße von 15 – 20% Frauenanteil bei Projektleitungen und ein 5% Anteil für Forschungsprojekte mit Themenrelevanz Gender.

Aufgaben

Angelegenheiten der wirtschaftlich-technischen Forschung, Innovation und Technologie (soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung oder des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend fallen).

Gesetzliche Grundlagen

(Stammfassungen)

- Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, BGBl. Nr. 434/1982
- Forschungsförderungs-Strukturreformgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004
- Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation
- BGBl. Nr. 95/1987.
- Übereinkommen zur Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satellilten („EUMETSAT)
- BGBl. Nr. 304/1994
- Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981
- Strahlenschutzgesetz; BGBl. Nr. 227/1969
- Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 146/2002
- Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, BGBl. I Nr. 130/2002

Titel 343 Wirtschaftlich-technische Forschung/Technologie

Paragraf 3433 Forschungs- und Technologietransfer

1/34338 Aufwendungen

Durch die Mittel für Expertinnen- und Expertengutachten sollen Fachexpertinnen und Fachexperten zur Erstellung forschungspolitischer Gutachten in interdisziplinärer Teamarbeit herangezogen werden. Weiters enthält dieser VA-Ansatz Mittel für EU-Kofinanzierungen, ERA-NET-Programme, nationale Vernetzung mittels Plattformen und für Vorträge, Seminare, Tagungen und Forschungspublikationen. Ebenfalls enthalten sind darin Beiträge an internationale Organisationen und Mitgliedsbeiträge an nationale Institutionen. Unter diesem VA-Ansatz sind auch die Mittel für den Rat

für Forschung und Technologieentwicklung veranschlagt.

Paragraf 3434 Sondervorhaben-Technologie

Bei diesem Paragrafen sind Mittel für neue Impulse zur Unterstützung von Unternehmen der österreichischen Wirtschaft sowie Mittel für Vorhaben zur Stärkung der technologischen Infrastruktur in Österreich mit besonderer Ausrichtung auf die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft veranschlagt.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie setzt mit zahlreichen Programmen Impulse in Zukunftsbereichen, wo Problemlösungen erarbeitet und nachhaltige Technologien entwickelt werden und sorgt für jene Strukturen, die eine leistungsstarke und kosteneffiziente Organisation der Forschung und Entwicklung ermöglichen.

Paragraf 3437 Innovationsförderung

1/34376 Förderungen

Die veranschlagten Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von F&E-Programmen, Beteiligung an oder Gründung von Unternehmen, die förderbare Vorhaben gemäß FTFG durchführen (Risikofinanzierung) sowie der Unterstützung von jungen technologieorientierten Unternehmen.

1/34377 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Dieser VA-Ansatz beinhaltet jene Beitragsleistungen, die sich aus den Mitgliedschaften bei der ESA (Europäische Weltraumorganisation) und der IEA (Internationalen Energieagentur) ergeben.

1/34378 Aufwendungen

Bei diesem VA-Ansatz werden vor allem die Durchführung von F&E-Programmen, die österreichische Beteiligung an internationalen anwendungsorientierten Wahlprogrammen der ESA (Europäische Weltraumorganisation) sowie die österreichischen Mitgliedsbeitragsleistungen zu EUMETSAT (European Organisation for the Exploitation of Meteorological Satellites) finanziert.

Einnahmen

2/34374 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei den Einnahmen handelt es sich um Rückzahlungen von Darlehenszinsen.

2/34379 Bestandswirksame Einnahmen

Bei den Einnahmen handelt es sich um Rückzahlungen von Darlehen.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	68,7	89,3	86,7
Summe	68,7	89,3	86,7
Einnahmen	2,2	0,0	0,0

Titel 344 Forschungsunternehmen

Paragraf 3441 Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS)

Dieser Paragraf dient der Veranschlagung von Mitteln für die AWS für künftige Aufgaben im Bereich der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung.

Paragraf 3442 Technologie- u. Forschungsförderung (wissenschaftl.)/FWF

Hier sind Mittel für die Abwicklung von Programmen durch den FWF im beauftragten Bereich veranschlagt.

Paragraf 3445 Forschungsunternehmungen

1/34458 Aufwendungen

Dieser VA-Ansatz beinhaltet basierend auf die abgeschlossene Rahmenvereinbarung die Ausgaben für das Budget des AIT. Weiters beinhaltet dieser VA-Ansatz die Aufwendungen der Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH betreffend den Rahmenvertrag für die Dekontaminierung und Dekommissionierung von Anlagen und Einrichtungen aus 45 Jahren F&E Tätigkeiten.

Paragraf 3448 Forschungsförderungs GmbH (FFG)

Die veranschlagten Mittel dienen der Finanzierung der Aufgaben der Gesellschaft, zu welchen insbesondere die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben natürlicher und juristischer Personen, Durchführung von Fördermaßnahmen und –programmen für FTE, Förderung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, Unterstützung der österreichischen Wirtschaft und Wissenschaft in allen Belangen der Teilnahme an

europäischen und internationalen Forschungs- und Technologiekooperationen zählen.

Paragraf 3449 Sonstige Forschungsunternehmen

1/34496 Förderungen

Unter diesem VA-Ansatz sind Förderungsmittel für die Einrichtung und Stärkung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, welche wirtschaftsnahe Forschung und Entwicklung für die Wirtschaft und mit der Wirtschaft betreiben, veranschlagt. Diese Ausgaben sollen den Wissenstransfer durch Vernetzung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen verbessern.

1/34498 Aufwendungen

Dieser VA-Ansatz beinhaltet vor allem die Ausgaben für die Austria Tech (Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH).

Ausgaben/Einnahmen	**2010**	**2011**	**2012**
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	269,3	281,5	295,7
Summe	269,3	281,5	295,7
Einnahmen	-	-	-

Unterschied gegenüber Vorjahren

Höherdotierung der Forschungsunternehmungen für die Durchführung von FTE-Fördermaßnahmen.

UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	52,8	57,7	62,3
Sachausgaben	2.065,1	2.649,2	2.909,0
Summe	2.117,9	2.706,9	2.971,3
Einnahmen	247,2	219,9	482,1

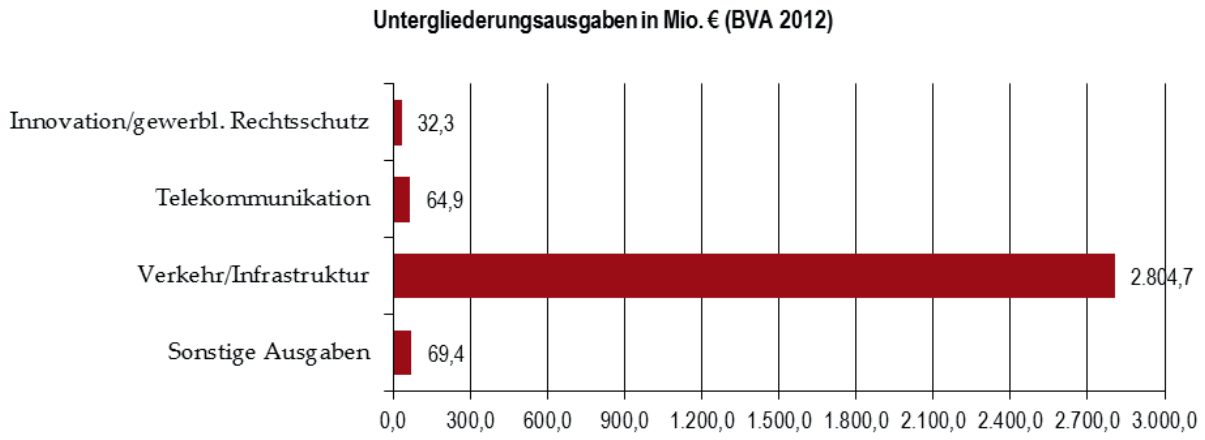

Wesentliche Änderungen Budget 2012

- Auf Basis der Ergebnisse der ÖBB-Rahmenplanevaluierung konnte gegenüber der ursprünglichen Planung ein geringerer Mittelbedarf realisiert werden. Ungeachtet dessen wird die Infrastrukturoffensive im Sinne des Regierungsprogramms mit zusätzlichen Mitteln fortgesetzt.
- Die Mittel für die Finanzierung des Nahverkehrs und des ÖBB-Personenverkehrs konnten gesteigert werden.
- Einsparungen erfolgten unter anderem in den Bereichen Wasser/via donau, Asfinag und bei den sonstigen Ausgaben.
- Im Budget 2012 wurden vorhandene Rücklagen des bmvit mitveranschlagt.
- Aus dem Bereich Frequenzversteigerungen wurden zusätzliche Einnahmen berücksichtigt.

Genderaspekte

Wissenschaftliche Studien belegen, dass Frauen und Männer ein unterschiedliches Mobilitätsverhalten aufweisen. Diesen unterschiedlichen Bedürfnissen, Anliegen und Disparitäten soll daher hinkünftig verstärkt, insbesondere im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltung durch entsprechende Maßnahmen Rechnung getragen werden. Dazu bedarf es aber auch der Schaffung einer fundierten Wissensbasis und eingehender Analysen der jeweiligen UG und Detailbudgets, um den jeweils erforderlichen Handlungsbedarf zu identifizieren und zu spezifizieren, damit schließlich auch im Verkehrsbereich eine tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern Realität werden kann.

Das bmvit wird in den nächsten Jahren diese in den Detailbudgets repräsentierten Bereiche in einer in mehrere Phasen gegliederten Vorgangsweise sukzessive gendern, wobei folgende Aspekte jedenfalls Berücksichtigung finden sollen:

- Anteil der Frauen und Männer, Arbeitsplatz- und Einkommenssituation im jeweiligen Verkehrssektor;
- Darstellung des Mobilitätsbedarfes und der Zugangsvoraussetzungen
- Frage der Nutzung der Infrastruktur;

Titel 411 Bundesministerium (Zweckaufwand)

Zum Titel „BM Zweckaufwand; Gemeinwirtschaftliche Leistungen; Verkehrsverbünde" (betrifft Bestellungen des Bundes für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Schienenpersonennah- und -regionalverkehr sowie Zuschüsse des Bundes für Verkehrsverbünde) soll hinkünftig festgestellt werden, wie viele der Zeitkartenbesitzer/innen dem männlichen oder weiblichen Geschlecht angehören.

Anteil am Gesamtbudget des bmvit ca. 29,0%

Ziel:

Ziel sollte es sein, dass Männer wie Frauen gleichermaßen von den von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellten Mitteln profitieren und dadurch die gleichen Chancen zur Bewältigung der täglichen Mobilitätsbedürfnisse haben.

Daten und Messgrößen:

Als aussagekräftige Messgröße stehen derzeit nur Daten der ÖBB-PV AG betreffend den Anteil der Frauen und Männer an den VORTEILScard Classic zur Verfügung (Stand Juli 2011).

Verteilung des Geschlechts je Karte

	Geschlecht	
	weiblich	männlich
VORTEILSCard Classic	52%	48%

Analyse:

Die Verteilung bei der VORTEILScard Classic korrespondiert in etwa mit der Bevölkerungsverteilung in Österreich (gem. Statistik Austria leben in Österreich 51 % Frauen und 49 % Männer).

Fazit und Ausblick:

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Verteilung der Kartenbezieher/innen auf Männer und Frauen derzeit in etwa im Gleichgewicht mit der Zusammensetzung der Bevölkerung steht und die derzeitigen Maßnahmen als wirkungsvoll zu erachten sind. Es wird aber bemerkt, dass dies regional unterschiedlich sein kann und dies bis dato nicht erhoben wurde. Hinzu kommt, dass noch andere soziale Aspekte zu bedenken sind. Es erscheint punktuell so, dass Frauen im Falle des Pendelns zum Arbeitsplatz öfters öffentliche Verkehrsmittel verwenden, während Männer beim Vorhandensein nur eines PKW im Haushalt nach wie vor eher diesen benutzen.

Wichtig erscheint es, auch hinkünftig unter Bedachtnahme der Entwicklung der Bevölkerung den derzeitigen Standard, soweit dies im Bereich des bmvit liegt, zu halten und zu beobachten. Dies soll im Zuge einer Erhebung für das Monitoring im Öffentlichen Personennah- und -regionalverkehr (ÖPNRV), welche die jeweiligen Kriterien nach geschlechterspezifischen Merkmalen differenziert, soweit dies möglich ist unterstützt werden.

Höherwertige Verwendungen (Funktionen)

Stichtag 1. Juli 2011

Zentralleitung, PT-Dienststellen, Schifffahrtsaufsicht, Bundesanstalt für Verkehr

	männlich	weiblich	gesamt	Männeranteil in %	Frauenanteil in %
Generalsekretär/in	1	0	1	100	0
Sektionsleiter/innen	2	0	2	100	0
Sektionsleiter/innen-Stv.	0	1	1	0	100
Gruppenleiter/innen	3	1	4	75	25
Abteilungsleiter/innen	24	14	38	63,2	36,8
Abteilungsleiter/innen-Stv.	35	19	54	64,8	35,2
Dienststellenleiter/innen	14	0	14	100	0
gesamt	79	35	114	69,3	30,7

Österreichisches Patentamt

	männlich	weiblich	gesamt	Männeranteil in %	Frauenanteil in %
Präsident/in	1	0	1	100	0
Vizepräsident/in	1	1	2	50	50
Abteilungsleiter/innen (Vorstand)	10	6	16	62,5	37,5
Abteilungsleiter/innen-Stv. (Vorstand)	12	5	17	70,6	29,4
gesamt	24	12	36	66,7	33,3

Vollbeschäftigte Bedienstete des Dienststandes - exkl. Bedienstete der ausgegliederten Bereiche

Stichtag	männlich	weiblich	gesamt	Männeranteil in %	Frauenanteil in %
1. Juli 2010	511	302	813	62,8	37,2
1. Jänner 2011	506	298	804	62,9	37,1
1. Juli 2011	504	296	800	63	37

Teilbeschäftigte Bedienstete des Dienststandes - exkl. Bedienstete der ausgegliederten Bereiche

Stichtag	männlich	weiblich	gesamt	Männeranteil in %	Frauenanteil in %
1. Juli 2010	11	83	94	11,7	88,3
1. Jänner 2011	10	87	97	10,3	89,7
1. Juli 2011	10	91	101	9,9	90,1

Vollbeschäftigte Bedienstete des Dienststandes in ausgegliederten Bereichen

Amt FZP Arsenal, Amt d. via donau

Stichtag	männlich	weiblich	gesamt	Männeranteil in %	Frauenanteil in %
1. Juli 2010	105	12	117	89,7	10,3
1. Jänner 2011	102	11	113	90,3	9,7
1. Juli 2011	97	10	107	90,7	9,3

Teilbeschäftigte Bedienstete des Dienststandes in ausgegliederten Bereichen

Amt FZP Arsenal, Amt d. via donau

Stichtag	männlich	weiblich	gesamt	Männeranteil in %	Frauenanteil in %
1. Juli 2010	0	0	0	0	0
1. Jänner 2011	0	0	0	0	0
1. Juli 2011	0	0	0	0	0

Titel 410 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Bei Titel 410 ist der gesamte Verwaltungs- und Personalaufwand auch für die UG 34 – Forschung mitveranschlagt.

Aufgaben

Der Aufgabenbereich des bmvit (UG 34 und 41) umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- Angelegenheiten der Verkehrspolitik,
- Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich Eisenbahnen, Schifffahrt und Luftfahrt,
- Angelegenheiten der Straßenpolizei, Unfallforschung, Kraftfahrwesen,
- Angelegenheiten der Bundesstraßen und der Unternehmen, die mit Bau und Erhaltung von Bundesstraßen betraut sind,
- Angelegenheiten des Wasserbaus hinsichtlich der Flüsse Donau, March, Thaya und Enns, Hochwasserschutzangelegenheiten, Verwaltung des Marchfeldkanals (veranschlagt bei Titel 1/414),
- Angelegenheiten des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs und der Beförderung im Werksverkehr,
- Angelegenheiten der Österreichischen Bundesbahnen und der Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an Eisenbahnunternehmungen, an der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH, der Schienen-Control Österreichische Gesellschaft für Schienenverkehrsmarktregu-lierung GmbH, der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH, der Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG, der Lokalbahn Lambach-Vorchdorf-Eggenberg AG, und der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG,
- Angelegenheiten des Arbeitsschutzes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Verkehrsbetriebe
- Regulierung des Post- und Telekommunikationswesens und teilweise Aufsicht über die Telekom-Regulierungsbehörde;
- Angelegenheiten der wirtschaftlich-technischen Forschung, Innovation und Technologie (soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung oder des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend fallen),

- Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes insbesondere des Patentwesens (veranschlagt bei Titel 1/418).

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	39,3	43,6	47,8
Sachausgaben	26,3	32,5	44,9
Summe	65,6	76,1	92,8
Einnahmen	67,8	27,6	278,0

Unterschiede gegenüber Vorjahre

Bei der Veranschlagung wurden Rücklagen des bmvit in der Höhe von 11,6 Mio. berücksichtigt.

Bei den Ausgaben wurden der Betrieb und die Ausweitung von umgesetzten Einzelprojekten, der Einsatz moderner IT-Technologie, die Umsetzung des Biopatent-Monitoring, erforderliche Genderuntersuchungen, notwenige Übersiedlungsmaßnahmen sowie weitere Einsparungen berücksichtigt.

Bei Dienststellen der Schifffahrtsaufsicht und der Fernmeldebehörden wurden zwingend erforderliche Modernisierungen und Sanierungen insbesondere für Schiffs- und Peilanlagenankäufe vorgesehen. Ebenso wurde im Budget für die Vorratsdatenspeicherung vorgesorgt.

Personalausgaben berücksichtigen vorgegebene Einsparungen, Struktureffekte, Gehaltserhöhungen sowie verrechnungstechnisch notwendige Vorlaufzahlungen Jänner 2013 im Zusammenhang mit der Haushaltsrechtsreform.

Paragraf 4100 Zentralleitung

Unter diesem Paragrafen sind die Verwaltungsausgaben des Bundesministeriums und auch Beiträge an internationale Organisationen, wie ICAO-Montreal, für die CEMT, ECAC-Paris, Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr-Bern, IMO-London, TER, TEM und AIPCR veranschlagt.

Paragraf 4101 Schifffahrtsaufsicht

Gesetzliche Grundlagen

(Stammfassungen)

- Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997
- Wasserstraßen-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 265/1993

Aufgaben

Die Aufgaben der Schifffahrtsaufsicht sind rein hoheitlicher Natur und umfassen insbesondere die Überwachung der die Schifffahrt betreffenden Verwaltungsvorschriften, die Erteilung schifffahrtsrechtlicher Weisungen, die Regelung der Schifffahrt, insbesondere die Anbringung, Instandhaltung und Entfernung von Schifffahrtszeichen und die Bezeichnung des Fahrwassers, sowie die Hilfeleistung im Havariefall auf der Wasserstraße Donau.

Außenstellen der Schifffahrtsaufsicht (Strom- und Hafenaufsicht) befinden sich entlang der Donau in Hainburg, Wien, Krems, Grein, Linz und Engelhartszell.

Paragraf 4102 Post- und fernmeldebehördliche Tätigkeiten

Gesetzliche Grundlagen

(Stammfassungen)

- Telekommunikationsgesetz-TKG, BGBl. I Nr. 70/2003
- Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen Gesetz, BGBl. I Nr. 134/2001
- Telekommunikationsgebührenverordnung - TKGV, BGBl. II Nr. 29/1998
- Amateurfunkgesetz 1998 – AVG, BGBl. I Nr. 25/1999
- Amateurfunkverordnung – AFG, BGBl. II Nr. 126/1999
- Amateurfunkgebührenverordnung – AFGV, BGBl. II Nr. 125/1999
- Postmarktgesetz – PMG, BGBl. I Nr. 123/2009
- Kundmachung über jene Staaten, die Einwände gegen den Amateurfunk mit Österreich erhoben haben, BGBl. II Nr. 374/2002
- Funker-Zeugnisgesetz 1998 – FZG, BGBl. I Nr. 26/1999

- Funker-Zeugnisgesetzdurchführungsverordnung – FZV, BGBl II Nr. 85/1999
- Vergütung für Prüfer und Schriftführer, BGBl. II Nr. 98/1999
- Funker-Zeugnisgebührenverordnung – FZGV, BGBl. II Nr. 124/1999
- Frequenznutzungsverordnung 2005 – FNV, BGBl. II Nr. 307/2005
- Frequenzbereichszuweisungsverordnung 2005 – FBZV, BGBl. II Nr. 306/2005
- Betriebsfunkverordnung – BFV, BGBl. II Nr. 264/2004
- Generelle Bewilligungen, BGBl. II Nr. 542/2003
- Binnenschifffahrtsfunkverordnung – BSFV, BGBl. II Nr. 336/2003
- Funkschnittstellenbeschreibungsverordnung – FSBV, BGBl. II Nr. 454/2003
- Universaldiestverordnung – UDV, BGBl. II Nr. 192/1999

Wahrnehmung aller Aufgaben auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens wie:

Die Erteilung von betrieblichen Genehmigungen, Verwaltung von Funkerzeugnissen, die Überwachung des Inverkehrbringens von Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräten sowie des Betriebs derselben, die Zuteilung der Frequenzen und die Überwachung der Nutzungsbedingungen, die Ahndung der Verletzungen des fernmeldebehördlichen Hoheitsrechtes, Erstellung der Grundlagen der nationalen Legistik, Mitwirkung an der internationalen Frequenzzuordnung und internationaler Rechtssetzung (ITU, OECD, CEPT etc.).

Titel 411 Bundesministerium (Zweckaufwand)

Gesetzliche Grundlagen

(Stammfassungen)

- Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahnen (Bundesbahngesetz), BGBl. I Nr. 852/1992
- Bundesgesetz zur Errichtung einer "Brenner Basistunnel Aktiengesellschaft" (BBT AG - Gesetz), BGBl. I Nr. 87/2004
- Privatbahngesetz 2004, BGBl. I Nr. 39/2004
- Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957
- Bundesgesetz über die Austro Control GesmbH, BGBl. Nr. 898/1993
- Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 - ÖPNRV-G 1999, BGBl. I Nr. 204/1999
- Kraftfahrliniengesetz, BGBl. I Nr. 77/2002
- Poststrukturgesetz, BGBl. Nr. 201/1996
- Postgesetz 1997, BGBl. I Nr. 18/1998
- Fernsprechentgeltzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000
- Führerscheingesetz - FSG, BGBl. I Nr. 120/1997
- KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001
- ASFINAG-Gesetz, BGBl. Nr. 591/1982

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1.769,5	2.263,7	2.485,3
Summe	1.769,5	2.263,7	2.485,3
Einnahmen	19,7	43,5	55,0

Unterschiede gegenüber Vorjahren

Bei der Veranschlagung wurden Rücklagen des bmvit in der Höhe von 15,2 Mio. berücksichtigt.

Steigerung der Mittel gegenüber 2011 für die Fortsetzung der Infrastrukturoffensive, welche zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens beiträgt, im Sinne des Regierungsprogramms. Die Mittel für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Bereich der Privatbahnen und jene im Bereich des ÖBB-Personenverkehrs wurden gesteigert.

Paragraf 4110 Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehr (VV/ÖPNRV-G)

Im Bereich der Verkehrsverbünde ergibt sich durch die Einführung einheitlicher Verbundfahrkarten für die an den Verkehrsverbünden beteiligten Verkehrsträger ein sogenannter "Durch- und Abtarifierungsverlust", der durch den Bund teilweise abgegolten wird. Die Finanzierungsbeiträge werden im Rahmen

der Grund- und Finanzierungsverträge der jeweiligen Verkehrsverbünde geleistet, die gemäß § 19 ÖPNRV-G abgeschlossen wurden.

1/41118 Allgemeiner Verkehr

Im Verkehrsbereich wird es immer notwendiger, konkrete Auftragsforschungen zu vergeben. Es sind vorwiegend langfristige Investitionen auf dem kapitalintensiven Verkehrssektor zu tätigen, welche im Hinblick auf die Optimierung der einzusetzenden Mittel und unter Berücksichtigung der mehrschichtigen Ressortbelange objektive Beurteilungskriterien erfordern.

Paragraf 4114 Eisenbahnen

Der Bund leistet gemäß § 42 Abs. 1 Bundesbahngesetz der ÖBB-Infrastruktur AG über deren Ersuchen insbesondere für den Betrieb der Schieneninfrastruktur und deren Bereitstellung an die Nutzer insoweit und so lange einen Zuschuss, als die unter den jeweiligen Marktbedingungen von den Nutzern der Schieneninfrastruktur zu erzielenden Erlöse die bei sparsamer und wirtschaftlicher Geschäftsführung anfallenden Aufwendungen nicht abdecken. Weiters leistet der Bund gemäß § 42 Abs. 2 Bundesbahngesetz zur Instandhaltung, zur Planung und zum Bau von Schieneninfrastruktur Zuschüsse.

Über die Zuschüsse gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz sind zwischen der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen und der ÖBB-Infrastruktur AG zwei gesonderte Verträge mit jeweils sechsjähriger Laufzeit abzuschließen, in denen der Zuschussgegenstand, die Höhe der dafür zu gewährenden Zuschüsse, die allgemeinen und besonderen Zuschussbedingungen und die Zahlungsmodalitäten festzulegen sind. In diesen Zuschussverträgen werden auch Leistungskennzahlen vereinbart, die die ÖBB-Infrastruktur AG erfüllen muss. Grundlage dieser Verträge ist einerseits der Geschäftsplan und andererseits der sechsjährige Rahmenplan. Beide Pläne sind von der ÖBB-Infrastruktur AG zu erstellen, jährlich jeweils um ein Jahr zu ergänzen und auf den neuen sechsjährigen Zeitraum anzupassen.

Die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH hat die Einhaltung der von der ÖBB Infrastruktur AG übernommenen vertraglichen Verpflichtungen sowie insbesondere die Einhaltung des Rahmenplanes für die Planung und den Bau von Infrastrukturvorhaben zu überwachen.

Zur Planung des im Abkommen zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik vorgesehenen Eisenbahntunnels zwischen Innsbruck und Franzensfeste (Brenner Basistunnel) wurde im Jahr 2004 durch Verschmelzung zwischen der BBT AG und der gleichartigen italienischen Gesellschaft die Europäische Brenner Basistunnelgesellschaft - BBT SE gegründet. Eigentümer der BBT SE auf österreichischer Seite waren zunächst der Bund und das Land Tirol. Inzwischen haben der Bund und das Land Tirol sämtliche Anteile an der BBT SE an die ÖBB-Infrastruktur AG übertragen. Die Finanzierung des Brenner Basistunnels (österreichischer Anteil) erfolgt auf durch EU-Zuschüsse für transeuropäische Netze (TEN), Querfinanzierungseinnahmen, Kostenbeiträge des Landes Tirol sowie aus dem Rahmenplan der ÖBB-Infrastruktur AG. Im Budget 2012 sind im Hinblick auf den Brenner Basistunnel Vorkehrungen getroffen, um die Erkundungsarbeiten fortzusetzen.

Der Bund unterstützt die Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene bei verladenden Unternehmen durch Investitionszuschüsse zu Anschlussbahnen und Terminals.

Zwecks Marktbeobachtung und Erleichterung des Zuganges zum Schienenverkehrsmarkt ist die Schienen-Control Österreichische Gesellschaft für Schienenverkehrsmarktregulierung GmbH tätig. Die Schienen-Control GmbH nimmt u.a. die Aufgaben der Geschäftsführung für die Schienen-Control Kommission wahr.

Der Bund hat im Infrastrukturbereich der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GesmbH für die Abdeckung jener Kosten vorzusorgen, die nicht aus den Erlösen finanziert werden können.

1/41158 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Im Sinne des verkehrspolitischen Ziels der Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene werden zur Förderung des Güterverkehrs sowie zur Stärkung des Personennahverkehrs gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäß den § 48

iVm §§ 6 und 10 des Bundesbahngesetzes sowie gemäß § 3 Privatbahngesetz 2004 gewährt.

Paragraf 4117 Post und Telekom

Gesetzliche Grundlagen

(Stammfassungen)

- Fernsprechentgeltzuschussverordnung – FEZVO, BGBl. II Nr. 90/2001
- KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001
- Postmarktgesetz – PMG, BGBl. I Nr. 123/2009

Auf Grundlage des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes und des Postmarktgesetzes fördert der Bund Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Post- und Telekombereich (Blindensendungen, Zuschuss zu Fernsprechentgelten). Auf Grundlage des KommAustria-Gesetzes leistet der Bund einen Beitrag zur Finanzierung der Regulierungstätigkeiten der RTR GmbH im Bereich Telekom und Post.

1/41198 Zahlungen für luftfahrtbehördliche Tätigkeiten

Gemäß § 11 des Bundesgesetzes über die Austro Control hat der Bund der Austro Control für die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen ein Entgelt nach dem Kostendeckungsprinzip zu leisten.

Titel 412 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)

Gesetzliche Grundlagen

(Stammfassungen)

- Vereinbarung vom 9. Mai 1979 zwischen dem Bund und dem Land Wien gemäß Art. 15 a B-VG (Schienenverbund), BGBl. Nr. 18/1980
- Bundesgesetz vom 25. Februar 1987, BGBl. Nr. 80/1987
- Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 160/1955
- Privatbahngesetz 2004, BGBl. I Nr. 39/2004
- Konzessionsverlängerung von Eisenbahnbetrieben
- Klima- und Energiefondsgesetz, BGBl. I Nr. 40/2007

Aufgaben

Auf Grund des sogenannten Schienenverbundvertrages 1979 und der Folgeverträge leistet der Bund jährlich Zuschüsse für den Bau der U-Bahn Linien.

Vorrangige Aufgabe der Verkehrsförderung ist die Unterstützung der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene und auf das Schiff. Investitionen und Projekte von besonderem verkehrspolitischem Interesse werden durch Investitionskostenzuschüsse aus Budgetmitteln gefördert.

Gemäß Privatbahngesetz können für Haupt- und Nebenbahnen, deren Betreiber ein im Bundesbahngesetz nicht angeführtes Eisenbahnunternehmen ist, Zuschüsse für Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen geleistet werden, die zu infrastrukturseitigen Verbesserungen des Eisenbahnverkehrs vorgenommen werden müssen.

Ausgaben/Einnahmen	**2010**	**2011**	**2012**
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	138,7	190,1	230,4
Summe	138,7	190,1	230,4
Einnahmen	0,2	0,2	0,2

Unterschiede gegenüber Vorjahren

Bei der Veranschlagung wurden Rücklagen des bmvit in der Höhe von 42,0 Mio. berücksichtigt.

Paragraf 4124 Verkehrswirtschaftliche Maßnahmen

1/41246 Förderungen

Im Rahmen der verkehrswirtschaftlichen Maßnahmen wird insbesonders das Programm für die Förderung des Kombinierten Güterverkehrs Straße-Schiene-Schiff finanziert. Gefördert werden vor allem Transportgeräte, der Einsatz von innovativen Technologien und Systemen.

1/41248 Aufwendungen

Unter diesem VA-Ansatz stehen finanzielle Mittel für Studien zur Verfügung, die die Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems sowie die Ausschöpfung nationaler und europäischer Marktpotentiale von

Verkehrsdienstleistern und Technologieanbietern definieren sollen.

Paragraf 4125 Innovation u. strukturpolitische Maßnahmen

1/41256 Förderungen

Unter diesem VA-Ansatz betreffend die innovations- und strukturpolitischen Maßnahmen werden insbesondere industriell-gewerbliche Infrastrukturprojekte gefördert.

1/41258 Aufwendungen

Unter diesem VA-Ansatz werden vor allem Studien finanziert, die den Ausbau und das Upgrading von Impulszentren, Gründungen aus Universitäten und Fachhochschulen, die Weiterentwicklung des österreichischen Innovationssystems und den Ausbau der Technologieinfrastruktur beinhalten.

1/41266 Förderungen von Privatbahnen

Gemäß Privatbahngesetz können für Haupt- und Nebenbahnen, deren Betreiber ein im Bundesbahngesetz nicht angeführtes Eisenbahnunternehmen ist, Zuschüsse für Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen geleistet werden, die zu infrastrukturseitigen Verbesserungen des Eisenbahnverkehrs vorgenommen werden müssen.

Paragraf 4127Klima- und Energiefonds

Bei diesem Paragrafen sind die Mittel (Anteil Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie) für den Klima- und Energiefonds der Bundesregierung veranschlagt, der insbesondere Modernisierungsimpulse im Bereich der Energie- und Klimaschutztechnologien von morgen und klimarelevante Maßnahmen im Verkehrsbereich setzt.

Titel 414 Wasserbauverwaltung

Gesetzliche Grundlagen

(Stammfassungen)

- Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996
- Marchfeldkanal- Bundesbeitragsgesetz, BGBl. I Nr. 87/2003
- Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr.148/1985
- Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz, BGBl. Nr.372/1927
- Verträge betreffend Grenzgewässer, BGBl. Nr. 106/1970
- Bundesgesetz über die Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung – Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	85,5	77,1	76,8
Summe	85,5	77,1	76,8
Einnahmen	58,7	58,6	58,6

Unterschiede gegenüber Vorjahren

Änderungen ergeben sich aufgrund der Einsparungen im Zusammenhang mit der Dotierung der via donau.

1/41438 Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz (Ermessensausgaben)

1/41448 Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz (zweckgebundene Gebarung)

Der Aufgabenbereich der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz umfasst die Erhaltungsarbeiten an Donau-Hochwasserschutzanlagen (in den Bereichen vom Raum Krems bis zur Marchmündung und Ispermündung bis Landesgrenze bei Theben) sowie am Wiener Donaukanal einschließlich der Instandhaltung und den Betrieb der Wehr- und Schleusenanlage Nussdorf.

1/41455 Förderungen (Darlehen)

Aufgaben

Errichtung von wasserbautechnischen Anlagen in öffentlichen Häfen.

Paragraf 4146 Wasserbau - Mittel des Katastrophenfonds (zweckgeb. Geb.)

1/41466 Förderungen

Aufgrund des Wasserbautenförderungsgesetzes und des Katastrophenfondsgesetzes kann der Bund Darlehen zum wasserbautechnischen Ausbau der Häfen und Förderungen zur Durchführung von

vorbeugenden Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau gewähren.

1/41468 Aufwendungen

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung – Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004 werden diese Mittel für Präventivmaßnahmen sowie Schadensbeseitigungen an die via donau ÖWG-GesmbH als Rechtsnachfolgerin zur Verfügung gestellt.

1/41474 Marchfeldkanal Betriebsgesellschaft

Aufgaben

Aufgrund des Marchfeldkanal-Bundesbeitragsgesetzes, BGBl. I Nr. 87/2003, hat sich der Bund zu einem jährlichen Betriebskostenbeitrag von 0,785 Mio. € verpflichtet.

Paragraf 4149 via Donau - ÖWG

Aufgaben

Die Aufgaben dieser Gesellschaft umfassen insbesondere die Regulierung, Instandhaltung und Ausbau der Gewässer, vorbeugenden und abwehrenden Hochwasserschutz sowie die Beseitigung von Hochwasserschäden, Gewässerbeobachtung, Ufergestaltung, Planung, Errichtung und Instandhaltung von Treppelwegen, Hydrografie-Aufgaben sowie Verarbeitung und Weitergabe der Daten inkl. Errichtung und Instandhaltung diesbezüglicher Messanlagen, Bundesagenden der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz, Grenzgewässerkommissionen, teilweise Verwaltung des öffentlichen Wassergutes sowie Verwaltung wasserstraßenrelevanter Grundstücke. Die Aufgaben nach dem Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl Nr. 148/1985 sind im § 2 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung – Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004 taxativ angeführt.

Titel 415 Bundesanstalt für Verkehr

Gesetzliche Grundlagen

(Stammfassungen)

- Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967
- Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399/1967
- Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 145/1998
- Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung, BGBl. II Nr. 78/1998
- Unfalluntersuchungsgesetz BGBl. I Nr. 123/2005

Aufgaben

Die Bundesanstalt für Verkehr (BAV) ist als fahrzeug- und verkehrstechnische unabhängige staatliche Prüfanstalt eingerichtet.

Der BAV sind Aufgaben des Betreibers im System des digitalen Kontrollgerätes, der Typengenehmigung, der Fahrzeugprüfung im Rahmen der LKW-Kontroll-Plattform sowie die Aufgaben der Unfalluntersuchungsstelle des Bundes gemäß dem Unfalluntersuchungsgesetz übertragen worden. Sämtliche Aktivitäten der BAV dienen der Hebung der Verkehrssicherheit mit dem Schwerpunkt Unfallforschung und Unfallprävention in den Bereichen Luftfahrt, Eisenbahn, Schifffahrt, Seilbahnen sowie Straßenverkehr. Für den Bereich Straßenverkehrssicherheit ist in der BAV die nationale Beobachtungsstelle für die Straßenverkehrssicherheit angesiedelt.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	1,7	1,9	2,1
Sachausgaben	6,2	6,3	6,3
Summe	7,9	8,2	8,4
Einnahmen	0,7	0,3	0,3

Titel 416 Bundesstrassenverwaltung

Gesetzliche Grundlagen

(Stammfassungen)

- Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286/1971
- Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. Nr. 01/1996, i.d.F. BGBl. I Nr. 130/1997
- ASFINAG-Gesetz, BGBl. Nr. 591/1982
- Artikel II der ASFINAG-Gesetznovelle 1991, BGBl. Nr. 419/1991

- Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996
- Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften BGBl. Nr. 826/1992
- ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 113/1997
- Bundesstraßen-Übertragungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 50/2002
- Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960

Aufgaben

Aufgabe der Bundesstraßenverwaltung bmvit ist es, den auf Grund stetig zunehmender Motorisierung immer stärker werdenden Verkehrsströmen des Durchzugsverkehrs (Inland, zwischenstaatlicher Verkehr) ein sicheres, umweltgerechtes und leistungsfähiges Bundesstraßennetz zur Verfügung zu stellen. Nach Übertragung der Bundesstraßen B am 1. April 2002 an die Länder besteht das Bundesstraßennetz nunmehr aus Autobahnen und Schnellstraßen (Bundesstraßen A + S). Um den Anschluss an die ausländischen Verkehrswege zu gewährleisten, werden die Planungen mit den Nachbarstaaten koordiniert. Die operative Durchführung von Straßenbau, Straßenerhaltung, Mauteinhebung und Finanzierung erfolgt durch die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG). Dem bmvit obliegen die Behördenaufgaben sowie die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der ASFINAG und das damit zusammenhängende strategische Controlling.

Ausgaben/Einnahmen	**2010**	**2011**	**2012**
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	27,7	69,8	55,8
Summe	27,7	69,8	55,8
Einnahmen	61,1	53,0	53,4

Unterschied gegenüber Vorjahren

Änderungen ergeben sich hauptsächlich aufgrund geänderter Veranschlagung bei den Liegenschaftserwerben ASFINAG.

Paragraf 4162 Bundesstraßen (sonstige Ausgaben)

Aufwendungen

Hier werden vor allem Aufträge und Gutachten für wichtige straßenrelevante Fragen (z.B. Verkehrsprognose, technische Richtlinien, Verkehrsuntersuchungen, Güterverkehrsangelegenheiten) finanziert.

Paragraf 4163 Bundesstraßen A + S

Anlagen

Die Ausgaben für den Liegenschaftserwerb der ASFINAG werden in voller Höhe budgetiert. Die gegengleichen Einnahmen aus dem Titel Fruchtgenussentgelt sind beim BMF veranschlagt.

Paragraf 4165 Katastrophenfonds - Vorbeugende Maßnahmen (zweckgeb.Geb.)

Paragraf 4166 Katastrophenfonds - Beseitigung von Schäden (zweckgeb.Geb.)

Die Mittel des Katastrophenfonds sind einerseits für vorbeugende Maßnahmen (z.B. den Ausbau der Lawinenschutzbauten) an Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen), andererseits für die Beseitigung von Schäden (z.B. durch wetterbedingte Murenabgänge oder Hochwasserschäden) an Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen).

Paragraf 4167 Straßenforschung

Unter diesen Paragrafen könnte bei Bedarf im Interesse des bmvit gelegene Straßenforschung bestritten werden.

Paragraf 4169 Straßengesellschaften

Hier werden die notwendigen Zahlungen an den ASFINAG-Konzern (allfällige Einzahlungen auf das Grundkapital, Begleichung offener Forderungen der ASFINAG an den Bund, Überweisung von Erlösen aus Liegenschaftsverkäufen, bei denen die ASFINAG auf das Fruchtgenussrecht verzichtet, etc.) getätigt.

Titel 417 Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds (zweckgeb.Geb.)

Gesetzliche Grundlage

(Stammfassungen)

- Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967
- Güterbeförderungsgesetz 1995, BGBl. Nr. 593/1995

Aufgaben

Der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds wurde als Verwaltungsfonds zur Förderung der Verkehrssicherheit in Österreich geschaffen. Seine Einnahmen rekrutieren sich aus den Abgaben und Kostenbeiträgen für die Zuweisung eines Wunschkennzeichens, aus Veranlagungen sowie aus den Verwaltungsstrafen gem. Güterbeförderungsgesetz (70 % der Gesamtstrafen).

Seine konkrete Aufgabenstellung liegt in der zweckgebundenen Verwendung der Mittel für

- die Förderung von allgemeinen Maßnahmen und konkreten Projekten zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere die Förderung der Verkehrserziehung;
- die Durchführung von Studien und Forschungen sowie für Informationen über Forschungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit;
- vorbereitende Maßnahmen der Planung und Erarbeitung von Orientierungshilfen für Planungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit;
- die Unterstützung der Behörden bei der Administration der Kennzeichen iS des § 48 a Abs. 5 und 6 die Verwaltung und Aufteilung der dem Fonds zufließenden Einnahmen.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	4,4	4,4	4,4
Summe	4,4	4,4	4,4
Einnahmen	5,2	4,4	4,4

Titel 418 Einrichtungen des Patentwesens

Gesetzliche Grundlagen

(Stammfassungen)

- Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970
- Patentverträge-Einführungsgesetz, BGBl. Nr. 52/1979
- Schutzzertifikatsgesetz 1996, BGBl. Nr. 11/1997
- Halbleiterschutzgesetz, BGBl. Nr. 372/1988
- Gebrauchsmustergesetz, BGBl. Nr. 211/1994
- Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970
- Musterschutzgesetz 1990, BGBl. Nr. 497/1990
- Europäisches Patentübereinkommen, BGBl. Nr. 350/1979
- Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens - PCT, BGBl. Nr. 348/1979
- Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel, ABl. Nr. L 182/1992
- Verordnung (EG) Nr. 1610/96 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel, ABl. Nr. C 77/2009
- Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 über Kinderarzneimittel, ABl. Nr. L 378/2006
- Straßburger Abkommen über die Internationale Patentklassifikation, BGBl. 1975/517
- Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. Nr. L 78/2009
- Verordnung (EG) Nr. 510/2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. Nr. L 93/2006
- Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken BGBl. Nr. 400/1973
- Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. III Nr. 32/1999
- Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, BGBl. III 199/178
- Wiener Abkommen über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken, BGBl. III 1999/178
- Verordnung (EG) Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, ABl. Nr. L 3 2002
- Abkommen von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, BGBl. 1990/496
- Patentanwaltsgesetz, BGBl. Nr. 214/1967

- Patentamtsgebührengesetz – PAG, BGBl. I Nr. 149/2004
- Patentamtsgebührenverordnung – PAGV, BGBl. II Nr. 469/2005
- Patentamtsverordnung 2006 – PAV, PBl. 2005, Nr 12, Anh 4
- Teilrechtsfähigkeitsverordnung – TRFV, PBl. 2005, Nr 5, Anh 2
- ÖPA-Flexibilisierungsverordnung, BGBl. II Nr. 472/2004
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Ermächtigung des Leiters des Österreichischen Patentamtes zu überplanmäßigen Ausgaben, BGBl. II Nr. 33/2007

Aufgaben

Patentangelegenheiten

Zuständigkeit für die Prüfung, Erteilung, Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung, Abhängigerklärung von Patenten, die Entscheidung über die Nennung als Erfinderin und Erfinder, das Bestehen des Vorbenützerrechtes, Feststellungsanträge und Lizenzeinräumungen sowie alle Eintragungen in das Patentregister und Einsprüche gegen Patente.

Weitere Schutzrechte

Zuständigkeit für bei Patentangelegenheiten angeführte Agenden bei den folgenden Schutzrechten: Schutzzertifikat, Halbleiterschutz, Gebrauchsmuster, Muster (Geschmacksmuster / Design).

Markenangelegenheiten

Zuständigkeit in Markenangelegenheiten für das gesamte Anmelde-, Prüfungs-, Registrierungs-, Widerspruchs- und Markenverwaltungsverfahren sowie Lizenz- und Pfandrechtseinräumungen an nationalen österreichischen Marken; Entscheidung über die Schutzzulassung internationaler Marken inkl. Widerspruchsverfahren sowie über die Weiterleitung von Anträgen auf internationale Markenregistrierung; Entscheidung über die Eintragung von geografischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel; Führung des nationalen und internationalen Markenregisters.

Verwaltungsaufgaben mit richterlichem Einschlag

Entscheidung über Streitigkeiten in allen Schutzrechtsangelegenheiten, wie insbesondere die Beschwerde gegen Entscheidungen in Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Markenangelegenheiten und Musterangelegenheiten oder die Nichtigerklärung und/oder Löschung von Patenten, Schutzzertifikaten, Gebrauchsmuster, Mustern und Marken.

Als Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere des Patent- und Gebrauchsmusterwesens, einschließlich der Angele-genheiten der Patentanwälte und ihrer beruflichen Vertretung, des Schutzes von Muster- und Marken sowie betreffend anderen Warenbezeichnungen (Schutz von Herkunftsangaben und anderen geografischen Bezeichnungen).

Wahrnehmung und Vertretung internationaler Belange auf diesen Gebieten gegenüber dem Ausland und internationalen Institutionen, einschließlich des Verkehrs mit den österrei-chischen Vertretungsbehörden; Vorbereitung und Durchführung einschlägiger Staatsverträge; Angelegenheiten der Europäischen Union im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere Koordination und zusammenfassende Behandlung bezüglich der Ratsangelegenheiten des EU-Binnenmarktes sowie innerstaatliche Koordination der Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes betreffend EU-Harmonisierungsvorhaben.

Ausgaben/Einnahmen	**2010**	**2011**	**2012**
	in Millionen €		
Personalausgaben	11,8	12,2	12,4
Sachausgaben	6,7	5,4	5,0
Summe	18,5	17,6	17,4
Einnahmen	33,8	32,2	32,2

Aufwendungen (gesetzliche Verpflichtungen)

Dieser VA-Ansatz beinhaltet u.a. jene Kosten, die sich aus der Mitgliedschaft bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) sowie bei den von dieser verwalteten internationalen Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ergeben.

Einnahmen

Bei den Einnahmen handelt es sich in erster Linie um Gebühren, die nach den Bestimmungen des Patentamtsgebührengesetzes und der Patentamts-gebührenverordnung eingehoben werden.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind bei den Budgetuntergliederungen 42 und 43 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	2.195,8	2.140,9	2.144,6
UG 43 Umwelt	695,8	845,6	987,5
Summe	2.891,7	2.986,5	3.132,0
Einnahmen			
UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	213,5	204,4	204,4
UG 43 Umwelt	332,2	352,5	360,8
Summe	545,7	556,9	565,2

Personalstand des Ressorts

	2010	2011	2012
		Planstellen	
UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	2.869	2.759	2.729

Die Planstellen der Untergliederungen 42 und 43 sind in der Untergliederung 42 veranschlagt.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressort-ausgaben 2012	Personal-kapazität 2012	
1. Nachhaltigkeit und ländlicher Raum	41,26 %	61,24 %	Erreichung der Ziele gemäß § 1 Landwirtschafts-gesetz 1992; Erhaltung und Weiterentwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere durch Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbs-fähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, zur Verbesserung der Umwelt und der Landschaft sowie zur Erhöhung der Lebensqualität und der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft.

2. Marktordnungsmaßnahmen	27,78 %	15,79 %	Erreichung der Ziele gemäß § 1 Landwirtschaftsgesetz 1992 unter Berücksichtigung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP); Umsetzung von allgemeinen Marktordnungsmaßnahmen (Intervention, sektorspezifische Förderprogramme.) im Rahmen der einheitlichen Marktordnung für landw. Erzeugnisse (VO 1234/2007 und 73/2009);
3. Forst	3,60 %	6,38 %	Gestaltung der Rahmenbedingungen für nachhaltige Waldbewirtschaftung; Erreichung der Ziele gemäß Forstgesetz 1975, Landwirtschaftsgesetz 1992, EU Forstaktionsplan, Resolutionen der Minister-konferenzen zum Schutz der Wälder in Europa; Wahrnehmung des Auftrages Schutz vor Naturgefahren im Bereich Wildbach, Lawinen und Erosion Instrumente der forstlichen Raumplanung, Forschung und Entwicklung zum Schutz vor Naturgefahren, forstliche Forschung und Entwicklung
4. Allgemeine Umweltpolitik	10,74 %	5,39 %	Reduktion der Umweltbelastung und Sicherung einer umweltgerechten und nachhaltigen Entwicklung, insbesondere durch Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz, Forcierung erneuerbarer Energien, Nuklearpolitik und Strahlenschutz sowie Verkehr
5. Umwelttechnik u. Abfallmanagement	1,25 %	3,86 %	Nachhaltiges Ressourcenmanagement durch effizienten Materialeinsatz, Vermeidung, optimale stoffliche und energetische Verwertung sowie gesicherte Behandlung aller Abfälle; Sicherung und Sanierung von Altlasten; Forcierung von Umweltmanagementsystemen für Betriebe und Organisationen einschließlich ökologischer Beschaffung; Förderung der Umwelttechnologie zur Steigerung der Green Jobs.
6. Wasser	15,37 %	7,34 %	Erreichung bzw. Erhaltung eines „Guten Zustandes“ aller Gewässer gemäß Wasserrechtsgesetz und die ihm zugrunde liegende EU-Wasserrahmenrichtlinie. Schutz vor Wassergefahren –Erstellung von grundsätzlichen Konzepten und Umsetzung von konkreten Maßnahmen sowie Systematisierung der Planung gemäß EU-Hochwasserrichtlinie.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Untergliederung ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 insbesondere der Anlage zu § 2, Teil 1 und 2, Abschnitt I.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Zielwert 2012
Ad 1. Nachhaltigkeit und ländlicher Raum		
Beratung	290 Beratungskräfte arbeiten ca. 210 Tage in der Beratung inkl. Vor- und Nachbereitung	Vom Bund werden 60.900 Beratertage je Jahr für Österreichs Bäuerinnen und Bauern bezuschusst
Ländliche Entwicklung: Gesamtkoordination des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes	Programmverwaltung und –weiterent-wicklung, insbesondere Koordinierung auf nationaler Ebene und Abstimmung mit der Europäischen Kommission.Koordinierte Umsetzung der Maßnahmen gem. VO (EG) 1698/05	Durchführung der Programmmanagementaufgaben; Umsetzung von Projektvolumina in Höhe der im Finanzplan vorgesehenen Mittel
Ressortkoordination der EU-Strukturpolitik	Koordination der Abgrenzung zu EU-Strukturfondsprogrammen	Durchführung der Koordinierungsaufgaben,
Ausgleichszulage: 95.700 geförderte AZ Betriebe 1.560.000 geförderte LN	Euro 175/ha geförderte LN (EU, Bund, Land); Euro 2.850/Betrieb (EU, Bund, Land)	Die Maßnahme „Ausgleichs-zulage“ ist betragsmäßig jährlich in der lfd. Programmperiode mit 276,15 Mio. Euro limitiert.
ÖPUL: -Anteil ÖPUL-Betriebe	ÖPUL-Betriebe zu INVEKOS-Betriebe mit LN (lw.Nutzfläche) in % (2009) 117.771/135.388x100=87%	Höhe der Teilnahme der Betriebe am ÖPUL >80%
-Anteil ÖPUL-Flächen	ÖPUL-Flächen (in ha) zu ldw. Nutzfläche (ohne Alm) in % (2009) 2.202.586/2.351.050x100=93,7%	Höhe der Beteiligung mit den landwirtschaftlichen Flächen am ÖPUL >90%
3.400 Schüler/innen/Jahr im Bereich der höheren Land- und forstw. Bundeslehranstalten; 220 Student/innen an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien	Die Schüler/innen werden zur Reife- u. Diplomprüfung geführt und sind für höhere Aufgaben in der Land- und Forstwirtschaft vorbereitet	Ca. 3.500 Schüler/innen an den höheren Lehranstalten; 290 Student/innen an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien
Ad 2. Marktordnungsmaßnahmen		
Direktzahlungen	Einheitliche Betriebsprämie	Unabhängig von der tatsächlichen Produktion gewährte Zahlungen in der Höhe von ca. € 667 Mio.
Einheitliche Marktorganisation	Lagerhaltungsmaßnahmen (für verschiedene Sektoren)	Beihilfen für private Lagerhaltung und Intervention
	Milch	Information und Förderung von 56.000 Betrieben
	Zucker/Stärke	Produktionsgrundlagen für ca. 9.700 Zuckerrüben- und 2.000 Stärkeproduzenten sowie für die Stärke- und Zuckerindustrie
	Obst & Gemüse,	Förderung von Erzeugerorganisationen

	Wein	Umstellungsmaßnahmen (Sorten, Bewirtschaftungstechnik) auf mehr als 3.000 ha Rebfläche; Investitionen in die Keller-technik; Absatzförderungs-maßnahmen auf Drittlands-märkten
Ad 3. Forst		
Waldpolitik	Erreichung eines breit abgestimmten Ausgleiches privater und öffentlicher Interessen am Wald	Umsetzung des Österreichischen Waldprogrammes und Prozess-evaluierung
	Anpassung des rechtlichen Rahmens an aktuelle Erfordernisse	Erstellung legistischer Vorgaben und Beiträge auf nationaler bzw. internationaler Ebene
	Gewährleistung einer bundesweit einheitlichen Umsetzung des Forstgesetzes	Einheitliche Umsetzung des Forstgesetzes im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung
	Stärkung der Position der Österreichischen Forst- und Holzwirtschaft	Bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit und Vertretung österr. Interessen in inter-natioonalen Abkommen und Prozessen
	-Gewährleistung einer fundierten, aussagekräftigen und effizienten Informationsbasis über den Wald und seine nachhaltige Bewirtschaftung	laufende Führung nationaler und internationaler Statistiken und Erstellung von Berichten
Nachhaltige Entwicklung der forstlichen Ressourcen	Erhaltung und Verbesserung von Schutz-wäldern; Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Stabilität der Wälder; Forstl. Aus- und Weiterbildung; Verbesserung der forstl. Infrastrukur; rasche Wiederher-stellung der Wirkungen des Waldes nach Katastrophen	Betreuung von 170.000 Waldbesitzern; Projektkooperationen mit weiterverarbeitender Industrie
Schutz vor Naturgefahren, WLV	Steigerung des Eigenleistungsanteils der Förderungswerber zur Verbesserung der Gesamtpräventionsleistung	Gesamtmittel werden zu maximal 59% aus Bundesmitteln (VA-Ansatz 1/42726) finanziert
	Schwerpunktsetzung im Bereich Schutz-waldsanierung (Wälder mit Objektschutz-wirkung);	
	Deckungsgrad der Gefahrenzonenplanung in Österreich	Anzahl der Gemeinden mit genehmigten GZP im Verhältnis zu Anzahl der Gemeinden mit Einzugsgebieten = 90 %
Forstliche Raumplanung	Waldentwicklungspläne, und Waldfachpläne laut Forstgesetz	Bewältigung der Koordination sowie der Erstellung der Instrumente der Forstlichen Raumplanung (WEP, WAF),

Raumordnung und Naturgefahren, Landnutzung	Planungs- und Entwicklungsprojekte, EU-Projekte, Workshops, Entwicklungsberichte	Weiterführung bzw. Abschluss der laufenden, sowie Start von neuen INTERREG-Projekten und Fortführung von 2 ERA-Net Projekten

Ad 4. Allgemeine Umweltpolitik

Durchführung der Klimaschutzinitiative "klima:aktiv" zur raschen und breiten Markteinführung klimaschonender Technologien und Dienstleistungen, sowie zur Forcierung von Energie- und Mobilitätsmanagement mittels Ausbildung, Beratung, Bewusstseins-bildung und Qualitätssicherung.	Die Gesamtinitiative wurde 2004 gestartet; zahlreiche themen- bzw. bereichs-spezifische Programme und Aktivitäten werden in den Schwerpunkten Energie-sparen, erneuerbare Energie, Bauen & Sanieren und Mobilität umgesetzt.	Zur Sicherung und Erreichung der in der Klimastrategie sowie in der Energiestrategie festge-legten CO2-Reduktionsbeiträge und der Ziele zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie-träger werden die klima:aktiv Programme und Aktivitäten im Jahr 2012 weitergeführt.
Durchführung des Förderprogramms klima:aktiv mobil begleitend und ergänzend zu den Beratungs- und Bewusstseinsbildungsprogrammen von klima:aktiv mobil und zur Förderschiene „Betriebliche Verkehrsmaßnahmen“ im Rahmen der UFI.	Operativer Start des Förderprogramms im 2. Quartal 2007; neben Betrieben können auch Gemeinden, Vereine etc. in den Schwerpunkten Fuhrparkumrüstungen auf alternative Antriebe und Kraftstoffe, Rad-verkehr und klimaschonendes Mobilitäts-management finanziell unterstützt werden.	Effiziente Umsetzung des Förderprogramms zur Ver-meidung/Verringerung der Belastungen in Form von klima-relevanten Gasen, Luftverun-reinigungen sowie Stickoxid- und Feinstaubemissionen als wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Klima- und Energiestrategie.
Steigerung des Anteils von Biokraftstoffen	Umsetzung der Ziele entsprechenden EU-Richtlinien (RL Förderung Erneuerbare Energien, RL Kraftstoffqualität) bzw. des Regierungsprogramms.	10% Einsatz erneuerbarer Energie im Verkehr (Biokraft-stoffe, Ökostrom) bis 2020 laut EU RL
Koordination der Reduktion der schädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbarer Belästigungen auf Basis des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes	Arbeiten zur Umsetzung der zweiten Bearbeitungsstufe der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm. Vorbereitung und Abstimmung von Datenbasis und Zusammenführung der in Zuständigkeit von BMVIT, BMWA und den Ländern erarbeiteten Teillärmkarten der Lärmkartierungsstufe 2012	Strategische Umgebungslärm-karten der zweiten Bearbeit-ungsstufe sind von den für die Lärmquellen zuständigen Behörden erarbeitet und nach Zusammenführung des BMLFUW freigeschaltet (Lärmkarten für die Ballungs-räume Wien, Linz, Graz, Salzburg, Innsbruck, alle Flug-häfen, alle Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio Fahrzeugen pro Jahr und Haupteisenbahn-strecken mit mehr als 30.000 Zügen pro Jahr.
In allen Fällen von kerntechnischen Anlagen, die negative Auswirkungen auf Österreich haben oder haben könnten, wird die Bundesregierung alle rechtlichen Möglichkeiten zur Wahrung österreichischer Sicherheitsinteressen nutzen	qualitativ hochwertige und zeitgerechte Stellungnahmen in grenzüberschreitenden Verfahren zu kerntechnischen Anlagen	5 bis 10 veröffentlichte Fachstellungnahmen pro Jahr
	Experten- und Spezialistentreffen unter bilateralen „Nuklearinformationsabkommen“	6 bis 10 Experten- und Spezialistentreffen pro Jahr

Steigerung der Aussagekraft des Strahlenfrühwarnsystems durch Standortoptimierungen	Weiterführung der Standortharmonisierungen für die Messsonden entsprechend den EU-Empfehlungen sowie Durchfürhung sonstiger Optimierungen	Erhöhung des Anteils harmonisierter Messstationen bis Ende 2012 um etwa 5% gegenüber dem Stand 2011
Nukleare Notfallplanung	Überprüfung der neu erstellten gesamtstaatlichen Interventionspläne und Maßnahmenkataloge sowie der Strahlenwarnsysteme in der praktischen Anwendung	Optimierung des Notfallinstrumentariums unter Einbeziehung der aus dem Fukushima-Unfall gewonnenen Erfahrungen
Maßnahmen für die sichere Entsorgung radioaktiver Abfälle	Weiterführung der Umsetzung eines für die Jahre 2009 bis 2020 vorgesehenen Modernisierungsprogramms betr. die bei NES Seibersdorf situierten Anlagen zur Behandlung und Zwischenlagerung von in Österreich anfallenden radioaktiven Abfällen	Gewährleistung des sicheren Betriebes der Entsorgungsanlagen sowie der längerfristigen Zwischenlagerung der radioaktiven Abfälle gemäß dem Stand der Technik
Verbreitung des Geschäftsmodells „Chemikalien Leasing“ zur Erhöhung der Effizienz beim Einsatz von Chemikalien. Indikatoren sind die Anzahl der Branchen und Betriebe, welche das Geschäftsmodell national und international anwenden	Die entsprechenden Daten (Betriebe und Branchenanzahl) werden im Rahmen der Kooperation mit UNIDO erhoben	Für 2012 wird die Anwendung in 15 Branchen bei 60 Betrieben anvisiert
Anzahl der Stoffe, die von Österreich innerhalb des REACH - Systems nominiert und federführend betreut warden	Anzahl der Stoffe	2012 sollen 5-10 Stoffe von Österreich behandelt werden (Bewertung, Zulassung und Beschränkung)
Ad 5. Umwelttechnik u. Abfallmanagement		
Gesicherte und sanierte Altlasten in Österreich	Altlasten, die vom BMLFUW in der AltlastenatlasVO als gesichert/saniert ausgewiesen sind. Stand 1.1.2011: 108 Altlasten; für weitere 80 Altlasten sind Maßnahmen in Durchführung	115 sanierte/gesicherte Altlasten
Weitere CO2-Reduktion durch abfallwirtschaftliche Maßnahmen	Steigerung des Recyclings und der energetischen Verwertung (nachhaltiges Ressourcenmanagement)	1% Steigerung
Steigerung der Zahl der Umweltzeichen-Lizenznehmer sowie des Umsatzes mit Umweltzeichenprodukten	Zahl der Lizenznehmer, Wachstum des Umsatzes mit Umweltzeichen-Produkten und -Dienstleistungen in %	10 %ige Steigerung der Zahl der Zeichennutzer, Steigerung des Umsatzes um 5%
Steigerung der umweltgerechten Beschaffung und Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Nachhaltige öffentliche Beschaffung	Umsetzung der Quoten aus der Pilotphase	Beschaffung ökologischer Produkte und Dienstleistungen in den Beschaffungsgruppen Papier (30%), IKT (95%), Reinigung (95%), Strom (80%) und Fahrezuge (20%)
Abfall- und Anlagenerfassung im einheitlichen Anlagenregister (EDM)	Steigerung durch Inbetriebnahme von in Bearbeitung stehenden Teilapplikationen und durch weitere Hilfestellungen und Schwerpunktüberprüfungen	80% der Sammler/Behandler sind in der erforderlichen Qualität registriert, 95% der AVV-Meldungen sind korrekt eingebracht; 35% der Begleiterschein-

		ungen mittels eBSM neu; Ermöglichung des Wettbewerbs bei eEAG und eBatterien samt Halbierung der Kosten im Vergleich zum Papiersystem
Reduktion des Verwaltungsaufwandes durch eGovernment (EDM)		5%ige Reduktion durch standardisierte elektronische Aufzeichnungen bei Sammlern/Behandlern
Forcierung der Entwicklung, Implementierung und des Exports von Umwelttechnologien sowie Steigerung des Umsatzes der Umwelttechnologieindustrie	Umsatz, Beschäftigung und Exportanteil am Gesamtumsatz mit Umwelttechnologien	65 % Exportanteil

Ad 6. Wasser

-Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und Aktionen zum Thema Wasser	10000 TeilnehmerInnen	Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung zum Thema Wasser
Fließgewässerabschnitte mit einem sehr guten oder guten ökologischen und chemischen Zustand [%]	Längenanteil der natürlichen Gewässerstrecken: 39% mit einem sehr guten oder guten ökologischen Zustand und 99,5% mit einem guten chemischen Zustand in Relation zur Gesamtlänge des untersuchten Gewässernetzes.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung zumindest des guten ökologischen und chemischen Zustands
Anteil der Grundwassermessstellen mit einem Nitratgehalt/Atrazingehalt unter dem Schwellenwert [%]	Circa 2000 der Grundwassermessstellen, an denen der Mittelwert der Messwerte in der Untersuchungsperiode unter dem jeweiligen Schwellenwert liegt, davon beim Nitratgehalt in Höhe von 88,9%, beim Atrazingehalt in Höhe von 97,7%	Erhaltung des Grundwassers in Trinkwasser-Qualität Sanierung belasteter Gebiete bzw. weitere Verbesserung der Werte
Anteil der Seen über 50 ha mit einem sehr guten od. guten ökologischen und chemischen Zustand	Seen über 50ha: 92% mit einem sehr guten oder guten ökologischen Zustand und 100% mit einem guten chemischen Zustand.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung des zumindest guten ökologischen und chemischen Zustands der Seen über 50 ha
Wasserkreislauf: Messstellenjahre, Parameter, Informationsdichte	Rund 5000 Messstellen	Einheitliche Erhebung des Wasserkreislaufes in Österreich
Anzahl der zu überprüfenden Talsperren einschließlich der Sicherheitsberichte	18 überprüfte Talsperren und 78 Sicherheitsberichte	Gewährleistung der Sicherheit der Talsperren, Bestands- und Betriebssicherheit der Talsperren
Maßnahmenanträge für Schutzwasserwirtschaft	800 Anträge, die pro Jahr lfd. begleitet werden	Sicherstellung einer geordneten Schutzwasserwirtschaft in Österreich
Richtlinien für Schutzwasserwirtschaft	16 aktualisierte Richtlinien und Arbeitsbehelfe	Schaffung der Grundlagen für eine effiziente Schutzwasserwirtschaft
Anschlussgrad an öffentliche Abwasserreinigungsanlagen [%] / Wasserversorgungsanlagen (%)	91,7 % der Bevölkerung mit Anschluss an öffentliche Abwasserreinigungsanlagen bzw. 90% der Bevölkerung mit Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung	Soziale und Umwelt-Effekte Effizienz der eingesetzten Förderungsmittel

UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	161,5	162,7	166,0
Sachausgaben	2.034,3	1.978,2	1.978,6
Summe	2.195,8	2.140,9	2.144,6
Einnahmen	213,5	204,4	204,4

Untergliederungsausgaben in Mio. € (BVA 2012)

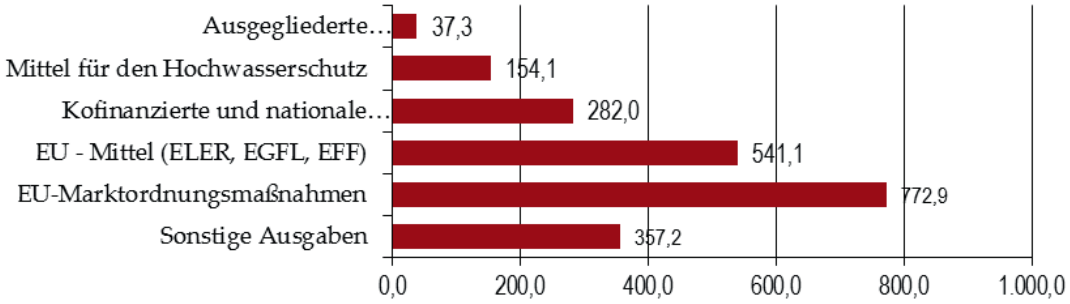

Wesentliche Änderungen Budget 2012

- Die Erhöhung bei den Personalausgaben gegenüber dem Jahr 2011 ist auf die Vorlaufzahlung der Beamtengehälter im Dezember 2012 zurückzuführen.

Genderaspekt des Budgets der UG 42 „Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“
Ausgewählter Bereich:

Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen

Im Rahmen dieses Projektes wurden die Höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten, die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik sowie die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ausgewählt, da die geschlechtergerechte Verteilung der Ressourcen für die zukünftige Gestaltung des ländlichen Raums äußerst relevant ist, die Daten vorhanden sind und jährliche Vergleichsmöglichkeiten bieten.

Budgetär umfasst das Schulwesen mit einem veranschlagten Betrag von 135,3 Millionen Euro rund 6,3% des Budgets für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft.

Da die statistischen Daten aus dem vergangenen Schuljahr erst mit November 2011 veröffentlicht werden, kann eine Aktualisierung derselben erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Ziele:

- Erreichung eines ausgeglichenen Verhältnisses von Direktorinnen und Direktoren;
- Erhöhung des relativen Schülerinnenanteils an den männlich dominierten Fachrichtungen;

- Erhöhung des relativen Schüleranteils an den ehemals hauswirtschaftlichen Schulen (jetzt Höhere land- und forstwirtschaftliche Schulen für Land- und Ernährungswirtschaft);

- Erhöhung des Lehrerinnenanteils in technischen Fächern.

Daten:

Lehrpersonal

an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, Studienjahr 2010/2011

Hochschule	Lehrpersonal			Leitung	
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich
Anzahl	19	21	40	1	1
Gesamtzahl	**19**	**21**	**40**	**1**	**1**
	47,50%	*52,50%*		*50,0%*	*50,0%*

Quelle: Erhebung BMLFUW Präs. 1 (Stichtag 1.11.2010)

Lehrpersonal

an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik 2007/2008

Hochschule	Lehrpersonal			Leitung	
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich
Anzahl	23	22	45	1	1
Gesamtanzahl	**23**	**22**	**45**	**1**	**1**
	51,1%	*48,9%*		*50,0%*	*50,0%*

Quelle: Verwendet wurden die Zahlen aus der Homepage der Hochschule

Lehrpersonal

an den hlfs/lfz im Schuljahr 2010/2011

hlfs/lfz	Lehrpersonal			Leitung	
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich
Bruck/Mur	30	18	48	1	0
Elmberg	7	42	49	0	1
Kematen	8	27	35	1	0
Klosterneuburg	29	8	37	1	0
Pitzelstätten	13	39	52	0	1
Raumberg-Gumpenstein	38	15	53	1	0
Schönbrunn	21	14	35	1	0
Sitzenberg	3	20	23	0	1
St. Florian	23	21	44	1	0
Ursprung	32	22	54	1	0
Wieselburg	100	25	125	1	0
Gesamtzahl	**304**	**251**	**555**	**8**	**3**
	54,77%	*45,23%*		*72,7%*	*27,3%*

Quelle: Erhebung BMLFUW Präs. 1 (Stichtag 1.11.2010)

Lehrpersonal

and den hlfs und lfz 2007/2008

hlfs/lfz	Lehrpersonal *(Köpfe)*			Leitung	
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich
Elmberg	9	32	41	0	1
Pitzelstätten	12	29	41	0	1
Sitzenberg	2	16	18	0	1
Raumberg-Gumpenstein	40	10	50	1	0
Wieselburg	85	21	106	1	0
Ursprung	23	10	33	1	0
St. Florian	27	17	44	1	0
Kematen	6	21	27	1	0
Schönbrunn	18	15	33	1	0
Klosterneuburg	25	5	30	1	0
Bruck/Mur	26	12	38	1	0
Gesamtanzahl	**273**	**188**	**461**	**8**	**3**
	59,2%	*40,8%*		*72,7%*	*27,3%*

Quelle: Verwendet wurden die Zahlen aus der Lehrfächerverteilung und teilweise aus den Homepages der hlfs und lfz

Lehrpersonal

an den land- und forstwirtschaftlichen Schulen, gesamt. Schuljahr 2009/2010

	Lehrpersonal *)		
	männlich	weiblich	gesamt
Burgenland	17	8	25
Kärnten	104	122	226
Niederösterreic	251	173	424
Oberösterreich	190	254	444
Salzburg	103	72	175
Steiermark	170	333	503
Tirol	77	123	200
Vorarlberg	24	16	40
Wien	17	10	27
Gesamtzahl	**953**	**1.111**	**2.064**
	46,2%	*53,8%*	

*) Inklusive land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen.
Quelle: Statistik Austria, Schulstatistik. Erstellt am: 12.9.2011

Ordentliche Studierende

an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik

Studienjahr im 2010/2011

	Studierende		
	männlich	weiblich	gesamt
Agrarpädagogik	93	139	232
Umweltpädagogik	26	78	104
Gesamtzahl	**119**	**217**	**336**
	35,4%	*64,6%*	

Quelle: Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, Abfrage PH-Online am 4. November 2010

Studierende

an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik 2007/2008

Art des Studiums	Studenten		
	männlich	weiblich	gesamt
Studierende 1-semestrig	34	56	90
Studierende 6-semestrig	30	69	99
Berufsbegleitend	17	8	25
Gesamtanzahl	**81**	**133**	**214**
	37,9%	*62,1%*	

Quelle: Verwendet wurden die Zahlen von einem E-Mail von der Hochschule

SchülerInnen

an den hlfs/lfz im Schuljahr 20010/2011

hlfs/lfz	SchülerInnen		
	männlich	weiblich	gesamt
Bruck/Mur	361	27	388
Elmberg	7	340	347
Kematen	48	203	251
Klosterneuburg	131	36	167
Pitzelstätten	49	347	396
Raumberg-Gumpens	305	120	425
Schönbrunn	62	71	133
Sitzenberg	2	142	144
St. Florian	259	45	304
Ursprung	263	117	380
Wieselburg	644	152	796
Gesamtzahl	**2.131**	**1.600**	**3.731**
	57,1%	**42,9%**	

Quelle: Erhebung bmukk

SchülerInnen
an den hlfs/lfz im Schuljahr 2008/2009

hlfs/lfz	SchülerInnen		
	männlich	weiblich	gesamt
Bruck/Mur	321	28	349
Elmberg	7	299	306
Kematen	43	182	225
Klosterneuburg	131	28	159
Pitzelstätten	56	356	412
Raumberg-Gun	320	113	433
Schönbrunn	70	81	151
Sitzenberg	1	153	154
St. Florian	279	34	313
Ursprung	249	96	345
Wieselburg	595	126	721
Gesamtzahl 20	**2.072**	**1.496**	**3.568**
	58,07%	**41,93%**	

Datenquelle: Erhebung BMLFUW II/2

SchülerInnen
an den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen im Schuljahr 2009/2010

hlfs/lfz	SchülerInnen		
	männlich	weiblich	gesamt
Burgenland	147	176	323
Kärnten	724	602	1.326
Niederösterreic	1.594	1.476	3.070
Oberösterreich	1.412	1.428	2.840
Salzburg	561	365	926
Steiermark	1.142	1.665	2.807
Tirol	795	696	1.491
Vorarlberg	256	147	403
Wien	-	-	-
Gesamtzahl 20	**6.631**	**6.555**	**13.186**
	50,3%	***49,7%***	

Quelle: Statistik Austria, Schulstatistik. Erstellt am: 12.9.2011

SchülerInnen
an den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen 2007/2008

Fachschulen	SchülerInnen		
	männlich	weiblich	gesamt
Burgenland	157	149	306
Kärnten	728	622	1.350
Niederösterreich	1.522	1.427	2.949
Oberösterreich	1.314	1.415	2.729
Salzburg	532	389	921
Steiermark	1.044	1.591	2.635
Tirol	786	684	1.470
Vorarlberg	229	121	350
Wien	0	0	0
Österreich (Gesamtsumme)	**6.312**	**6.398**	**12.710**
	49,7%	***50,3%***	

Quelle: Die Zahlen wurden von der Statistik Austria verwendet (Stand 2006/2007)

Messgrößen:

Direktor/innen

Lehrer/innen

Schüler/innen

Analyse:

Direktor/innen:

An der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik ist das Rektorat mit einem Rektor und einer Vizerektorin sehr geschlechtsneutral besetzt.

Von den ehemaligen Höheren Schulen der Fachrichtung Land- und Hauswirtschaft werden (inkl. der privaten kirchlichen Schule Graz-Eggenberg) vier von fünf Höheren Bundeslehranstalten für Land- und Ernährungswirtschaft von Frauen geleitet.

Sämtliche Höhere Bundeslehranstalten mit stark technischer Ausrichtung werden von männlichen Leitern geführt. Das Verhältnis der Direktorinnen zu Direktoren beträgt also im höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen 4:8.

Lehrende:

An der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik ist das Geschlechterverhältnis ausgeglichen.

Betrachtet man die Geschlechterverteilung der Lehrenden an den Höheren Bundeslehranstalten so fällt auf, dass an jenen Schulen mit technischer Ausrichtung bzw. starkem Focus auf Forschung der Anteil der männlichen Lehrer weit über 50 % liegt. Im Sprachunterricht hingegen überwiegt der Anteil der Lehrerinnen. In Vollbeschäftigtenäquivalenten ausgedrückt unterrichten Frauen mit 46,6 % VBÄ und Männer mit 53,4 % VBÄ an den Höheren land- und fortwirtschaftlichen Lehranstalten

Der Anteil der Lehrerinnen an den Fachschulen ist deutlich höher als an den Höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen, dies spiegelt sich in der Tabelle zum Lehrpersonal im gesamten land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen wider, wo sich im Mittel ein höherer LehrerInnenanteil ergibt.

Studierende, Schüler/innen

An der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik überwiegt, wie auch an den restlichen pädagogischen Hochschulen, der Anteil an weiblichen Studierenden.

An den Höheren Schulen überwiegt mit einem Verhältnis von 60:40 (2007/2008) und 55:45 (2010/2011) der männliche Anteil der Lernenden, was durch die höhere Anzahl der technischen Fachrichtungen – wie im Texte weiter oben beschrieben – begründet werden kann.

Das Verhältnis Schülerinnen zu Schüler ist an den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen ausgeglichen.

Fazit/Bewertung und Ausblick:

Die Ergebnisse der Genderanalyse bilden weithin bekannte Verhältnisse ab. Auch im landwirtschaftlichen Schulwesen dominieren Männer auf Gebieten der Technik, Naturwissenschaft und Forschung. Die Umwandlung der ehemaligen Hauswirtschaftsschulen in moderne, koedukative Bildungszentren mit Schwerpunkten auf Ernährung, Betriebswirtschaft, Tourismus und Gesundheit waren wichtige Schritte zur Verbesserung der Berufschancen von Frauen. Derzeit ist eine spezielle Förderung von Blended Learning und verstärkter Einsatz von IKT im Unterricht geplant, dies betrifft alle höheren Schulen wie die Hochschule gleichermaßen. Die Koedukation wirkt sich sowohl im schulischen als auch im Internatsbereich auf das Zusammenleben und den Umgang der Jugendlichen miteinander sehr positiv aus. Speziell durch Aufbaulehrgänge wird das Verhältnis zwischen Schülerinnen und Schülern ausgeglichener.

Vergleicht man die Daten der Jahre 2008/2009 mit den Daten aus den neueren Erhebungen, ist ersichtlich, dass der Schülerinnenanteil an den technischen Fachrichtungen und der Schüleranteil an den ernährungswirtschaftlichen Fachrichtungen steigt.

Daraus ist ersichtlich, dass die Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung sowie die Sensibilisierung von LehrerInnen durch Seminare im Genderbereich erste positive Ergebnisse zeigen.

Titel 420 BM f. Land- u. Forstwirtsch., Umwelt u. Wasserwirtschaft

Gesetzliche Grundlagen

- Marktordnungsgesetz 2007, BGBl. I Nr. 55/2007
- AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992
- Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975
- Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002, BGBl. I Nr. 110/2002
- Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148/1985
- Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959
- Wasserkreislauferhebungsverordnung BGBl. II Nr. 478/ 2006
- Gewässerzustandsüberwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 479/2006
- Vermarktungsnormengesetz, BGBl. I Nr. 68/2007
- Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513/1994
- Weingesetz 2009, BGBl. I Nr. 111/2009
- Spanische Hofreitschule-Gesetz, BGBl. I Nr. 115/2000
- Sortenschutzgesetz 2001, BGBl. Nr. 110/2002
- Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 139/1999
- Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997
- Rebenverkehrsgesetz 1996, BGBl. Nr. 418/1996
- Pflanzgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 73/1997
- Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002
- Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011
- Pflanzenschutzgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011
- Bundesgesetz mit dem ein Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet und das Bundesamt für Wald eingerichtet wird, BGBl. I Nr. 83/2004
- Buchhaltungsagenturgesetz, BGBl. I Nr. 37/2004

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes in Angelegenheiten der Agrarpolitik und des Landwirtschaftsrechts, des Ernährungswesens, Angelegenheiten der Forstpolitik und des Forstrechts, des Weinrechts und der Weinaufsicht, Angelegenheiten des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft, Angelegenheiten der Schulerhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen sowie Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, soweit diese nicht anderen Ressorts obliegen.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	74,4	76,0	80,4
Sachausgaben	127,7	109,7	116,6
Summe	202,1	185,6	197,0
Einnahmen	49,1	50,4	47,1

Paragraf 4200 Zentralleitung

Bei den Personalausgaben sind die Personalkosten der Beamten der ausgegliederten Organisationseinheiten mitveranschlagt.

Neben den Anschaffungskosten von Amtsausstattung und ADV-Hardware sind öffentliche Abgaben (Steuern etc.), Beiträge an die FAO (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UN) sowie der allgemeine Verwaltungs- und ADV-Aufwand der Zentralleitung berücksichtigt.

1/42018 Agrarmarkt Austria

Unter diesem Voranschlagsansatz ist der Verwaltungsaufwand der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria" gemäß § 39 (3) AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, veranschlagt.

Die Agrarmarkt Austria ist Marktordnungs- und Zahlstelle, zentraler Markt- und Preisberichterstatter, vollzieht die Quotenverwaltung sowie Ein- und Ausfuhrlizenzen und ist darüber hinaus mit der Abwicklung der Ausgleichszahlungen für Österreichs Bauern betraut. Sie vollzieht neben den Direktzahlungen und den meisten Marktordnungprämien auch die Zahlungen aus dem Umweltprogramm ÖPUL und die Ausgleichszulage für Bauern in Berg- und anderen benachteiligten Gebieten. Die Vergabe öffentlicher Mittel von EU, Bund und Ländern bedingt auch eine genaue Vorgehensweise bei der Administration und strenge Kontrolle.

Paragraf 4202 Beteiligungen, Abgeltungen

Bei diesem Paragraf sind der Erwerb von Kapitalbeteiligungen, die Basiszuwendung an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH gemäß § 12 BGBl. I Nr. 63/2002 und die Basiszuwendungen an das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft gemäß § 8 BGBl. I Nr. 83/2004 veranschlagt.

Paragraf 4203 Agrar- und forstpol. sowie wasserwirtschaftliche Unterlagen

Die veranschlagten Mittel dienen der Erstellung des in § 9 LWG vorgesehenen Lageberichtes („Grüner Bericht"), der Finanzierung der im Auftrag des Ressorts durchgeführten Projekte der Bundesanstalt Statistik Österreich, von Arbeitsaufträgen an das land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum und Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS). Weiters wird die Erstellung eines integrierten wasserwirtschaftlichen Informationssystems (WISA) und Durchführung von Umsetzungsarbeiten im Zusammenhang mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie finanziert.

Des Weiteren dienen die Mittel der Erstellung forstpolitischer Unterlagen, insbesondere für die Gewährleistung einer fundierten, aussagekräftigen und effizienten Informationsbasis über den Wald und seine nachhaltige Bewirtschaftung, durch laufende Führung nationaler und internationaler Statistiken und Erstellung von Berichten.

Im Bereich der forstlichen Raumplanung werden Revisionen von Waldentwicklungsplänen durchgeführt. Ebenso werden Waldfachpläne für betriebliches Management, Fachveranstaltungen und Broschüren erstellt. In Verbindung mit anderen Aspekten der Landschaftsentwicklung erfolgt eine umfangreiche Teilnahme bei relevanten EU-Projekten.

Im Rahmen des österr. Walddialoges werden Berichte und Publikationen mit Hilfe externer, wissenschaftlicher Beratung und Unterstützung laut den international anerkannten Kriterien zur Erstellung und Umsetzung des Österreichischen Waldprogrammes erarbeitet.

1/42048 Land-, forst- und wasserwirtschaftliche Sonderaufgaben

Im Sinne einer bürgernahen und transparenten Verwaltung gehört eine aktive Öffentlichkeitsarbeit zu den Aufgaben des Bundesministeriums für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft. So werden Neuer-

ungen oder bestimmte Tätigkeiten des Ressorts an die Landwirte und Konsumenten kommuniziert.

Es werden die Erstellung verschiedenster Publikationen über die österreichische Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Ausgaben für Exportinitiativen sowie Informationsmaßnahmen im forstlichen Bereich einschließlich der Durchführung des Österreichischen Walddialoges und die Umsetzung des österreichischen Waldprogrammes finanziert.

Des Weiteren werden Studien und Projekte zur Stärkung der bi- und multilateralen forstlichen Zusammenarbeit finanziert.

Weiters dienen die Mittel der Einrichtung eines österreichweiten für alle Waldgesellschaften repräsentativen Netzes von Naturwaldreservaten.

1/42056 Förderungen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden Förderungen an private Institutionen, die im Bereich der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft tätig sind und das IUFRO-Sekretariat budgetiert.

1/42057 Intern.Nahrungsmittelhilfe (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier erfolgt die Finanzierung von Nahrungsmittellieferungen aufgrund des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens 1999.

1/42058 Internationale Maßnahmen

Österreich leistet finanzielle Beiträge zum Welternährungsprogramm und zu Forstlichen Projekten der FAO sowie andere forstliche Projekte und Programme internationaler Organisationen.

Paragraf 4206 Vollziehung des Forstgesetzes 1975

Bei diesem Paragraf sind Mittel für Ersatzaufforstungen und die Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes nach Katastrophen gemäß § 18 (3) Forstgesetz sowie für die Anschaffung von Hinweistafeln gemäß § 33 Forstgesetz veranschlagt. Weiters ist für den allfälligen Ersatz der Kosten aus Anlass der Feststellung forstschädlicher Luftverunreinigungen gemäß Unterabschnitt IV C Forstgesetz 1975 und für Waldbrandbekämpfungskosten gemäß § 42 lit. f Forstgesetz sowie die Anlage von Samenplantagen und Klonarchiven und Forstschädlingsprognosen vorgesorgt.

Titel 421 Förderung d.Land- u.Forstwirtsch.u.d. Ernährungswesens

Gesetzliche Grundlagen

- Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990
- Weingesetz 2009, BGBl. I Nr. 111/2009
- Landwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 375/1992
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975
- Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2003, BGBl. I Nr. 110/2002

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft obliegt die Aufgabe, durch geeignete agrarmarkt- und förderungspolitische Maßnahmen, unterstützt durch die Beratung und Forschung sowie durch gezielte Bildungsaktivitäten dazu beizutragen, die Einkommenssituation der bäuerlichen Familien zu verbessern und ihnen die Teilnahme an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung zu sichern. Die bestmögliche Versorgung mit Nahrungsmitteln und wichtige landeskulturelle Aufgaben für die Erhaltung funktionsfähiger ländlicher Räume werden durch zielgerechte nationale Förderungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Struktur- und Marktpolitik der Europäischen Union unterstützt.

Der von der Bundesregierung jährlich heraus gegebene Grüne Bericht gemäß Landwirtschaftsgesetz 1992 und der Jahresbericht informieren umfassend über die wirtschaftliche und soziale Situation der bäuerlichen Familien und haben auch die Marktverhältnisse in der tierischen und pflanzlichen Produktion unter EU-Bedingungen sowie die Verwendung der öffentlichen Gelder zum Inhalt.

Förderungen des Bundes gemäß Landwirtschaftsgesetz 1992 werden nur gewährt, wenn aus Landesmitteln Förderungen im Ausmaß von mindestens 2/3 des Bundesbeitrages bereitgestellt werden.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	43,3	31,2	33,7
Summe	43,3	31,2	33,7
Einnahmen	1,2	0,0	0,0

1/42106 Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen

Die veranschlagten Bundesmittel sind für Zuschüsse zu den Personalkosten der Beratungskräfte der Landwirtschaftskammern vorgesehen, die im Zuge der Anpassung an geänderte Erfordernisse und Zielsetzungen im Agrarbereich, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung des Health Checks der GAP und der Implementierung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums, beträchtliche Aufgaben wahrzunehmen haben.

Im Einzelnen ist die Förderung folgender Maßnahmen vorgesehen:

Fortbildung der Fachkräfte des landwirtschaftlichen Beratungswesens, Durchführung von Beratungsveranstaltungen, Erarbeitung, Anschaffung von Beratungsunterlagen und Behelfen zu den obengenannten Schwerpunkten und die Erstellung von Beratungsunterlagen.

Im Bereich der Forstwirtschaft sind die veranschlagten Bundesmittel für Maßnahmen bzw. Programme der forstlichen Aufklärung sowie Aus-, Weiterbildung und Beratung der in der Forstwirtschaft Tätigen vorgesehen. Darüber hinaus dienen sie zur Förderung bzw. Bezuschussung der Personalkosten der forstlichen Beratungsorgane bei den Landwirtschaftskammern Österreichs.

1/42116 Förderung der Weinwirtschaft

Die veranschlagten Bundesmittel dienen der Verwirklichung der Ziele gemäß Weingesetz 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, nämlich der Förderung des Absatzes der Produkte und der Förderung der Qualitätsproduktion.

1/42126 Qualitätsverbessernde und produktionsumlenkende Maßnahmen

Förderung von Innovationen

Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Projektträgern können Förderungen zur Verbesserung und Umstellung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Einführung neuer Produkte oder Anwendung neuer Verfahren mit dem Ziel der Schaffung von neuen Einkommensmöglichkeiten gewährt werden. Förderbar sind Investitionen, Sach- und Personal-aufwand von Initiativen im Bereich der anwendungsorientierten Grundlagenforschung und experimentellen Entwicklung.

Förderung des biologischen Landbaues

Die veranschlagten Mittel sind für Verbände von biologisch wirtschaftenden Landwirten vorgesehen, wobei Beratung und Öffentlichkeitsarbeit sowie der damit verbundene Organisationsaufwand gefördert werden soll.

Förderung landtechnischer Maßnahmen

Zur landtechnischen Schulung und Weiterbildung, Verbesserung des überbetrieblichen Maschineneinsatzes in Verbindung mit verbesserter Auslastung und Verminderung des Reparatur- und Wartungsaufwandes und Verbesserung der Marktpräsenz von Biomasse für energetische und stoffliche Nutzung können Bildungseinrichtungen, Maschinen- und Betriebshilferingen sowie Institutionen im Bereich der Landtechnik Förderungen gewährt werden.

Ebenso kann die Erarbeitung und Herausgabe landtechnischer Informationen und Untersuchungsergebnisse finanziert werden.

Qualitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion

Die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion betreffen den Pflanzen- und Futterbau, die Saatgutwirtschaft, den integrierten Pflanzenschutz, Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau und sonstige Spezialkulturen.

Durch diese Maßnahmen soll die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft im In- und Ausland im Wege der Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse gesichert werden.

Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung

Die vorgesehenen Mittel sind für qualitätsverbessernde Maßnahmen in der Tierzucht, Tierhaltung und Tiergesundheit bestimmt. Die Förderungsmaßnahmen sollen mithelfen, die tierischen Produkte in ihrer Beschaffenheit und Qualität weiter zu verbessern und die Möglichkeiten des Marktes zu nutzen.

Die Förderungsmittel sollen darüber hinaus für die Förderung der Qualitätsproduktion, der Qualitätssicherung und für die Durchführung von Hygiene- und Gesundheitsprogrammen verwendet werden.

Forstmaßnahmen

Die für forstliche Maßnahmen veranschlagten Bundesmittel dienen dem Schutz vor Naturgefahren, der Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung von Schutzwäldern, Wäldern mit erhöhter Wohlfahrtswirkung, des gesellschaftlichen Wertes der Wälder, der ökologischen Stabilität der Wälder, des wirtschaftlichen oder ökologischen Wertes der Wälder, einer multifunktionalen Forstwirtschaft, Verarbeitung, Marketing von Holz, der Bereitstellung von Biomasse, der Strukturverbesserung und dem Forstschutz. Darüber hinaus werden Waldbrand-versicherungsprämien, die Sanierung geschädigter Wälder, das Wildeinflussmonitoring und die Errichtung von Erhaltungsbeständen und Naturwaldgesellschaften mit Bundesmitteln bezuschusst.

1/42146 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen

Werbung und Markterschließung

Zur Ausrichtung des Angebotes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln an den Erfordernissen des Marktes und zur Verbesserung der Nachfrage nach Qualitätserzeugnissen der Land- und Ernährungswirtschaft sowie der bäuerlichen Gästebeherbergung (Urlaub am Bauernhof) können juristischen Personen und Personenvereinigungen Förderungen zu den Ausgaben für Sach- und Personalaufwand gewährt werden. Besonderes Augenmerk liegt auf der Unterstützung von Erzeugnissen mit eindeutig definierten besonderen Qualitätsmerkmalen, insbesondere biologisch erzeugten Lebensmitteln. Die Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen beziehen sich auf Maßnahmen, Ausstellungen und Messen im Inland, für Urlaub am Bauernhof auch in beschränktem Ausmaß im Ausland.

Verbesserung der Marktstruktur

Zur Verbesserung und Rationalisierung der Be- und Verarbeitung, Anwendung neuer Verarbeitungsverfahren von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln, Entwicklung und Vermarktung von Markenprodukten, Direktvermarktung, Verbesserung der Nachfrage nach Qualitätserzeugnissen der Land- und Ernährungswirtschaft können juristischen Personen und Personenvereinigungen Förderungen zu den Ausgaben für Investitionen gewährt werden. Besonderes Augenmerk liegt auf der Unterstützung von Erzeugnissen mit eindeutig definierten besonderen Qualitätsmerkmalen, insbesondere biologisch erzeugten Lebensmitteln.

Paragraf 4216 Land- und forstwirtschaftliche Kredite

Konsolidierungskredite

Natürlichen Personen als Betriebsinhabern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind, können Zuschüsse zu den Zinsen von zu diesem Zweck umgeschuldeten Darlehen und Krediten gewährt werden. Förderungen des Bundes werden nur gewährt, wenn aus Landesmitteln mindestens 2/3 des Bundesbetrages gewährt werden.

Agrarinvestitionskredite

Natürlichen und juristischen Personen können für Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie zur Verbesserung der Marktstruktur, Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse Zuschüsse zu den Zinsen für entsprechende Darlehen und Kredite gewährt werden. Die Kombination mit Zuschüssen aus den entsprechenden nationalen und EU-kofinanzierten Maßnahmen ist zulässig.

Paragraf 4217 Forschungs- und Versuchswesen

1/42176 Förderungen

Unter diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für die Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Forschungsprojekten veranschlagt.

1/42178 Aufwendungen

Die veranschlagten Mittel dienen zur Finanzierung von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft. Für die Teilnahme an internationalen Forschungskooperationen wurde auf Programmebene mit dem Instrument ERA-NET (transnationale Forschungsfinanzierung im Europäischen Forschungsraum) und auf Projektebene budgetäre Vorsorge getroffen. Die gesamte Forschung des BMLFUW erfolgt auf Grundlage des "Programms für Forschung und Entwicklung im Lebensministerium (PFEIL 15)". In diesem Forschungsprogramm sind für die Laufzeit von 2010 bis 2015 Forschungsaktivitäten in 18 Forschungsteilbereichen vorgesehen, von denen 6 als Forcierungsbereiche mit Steigerung des Mitteleinsatzes ausgewiesen sind.

Titel 422 Förd.d. Fischereiwirtschaft u. agrarische Strukturförderung

Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1198/2006
- Verordnung (EG) Nr. 498/2007
- Rechtsvorschriften der Europäischen Union über die agrarische Strukturförderung

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1,5	1,5	1,5
Summe	1,5	1,5	1,5
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

1/42206 Förderung der Fischereiwirtschaft (EFF),EU-Mittel (variabel)

EU-Mittel zur Förderung von Investitionen im Bereich der Aquakultur, der Binnenfischerei sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen. Weiters werden Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur (Umstellung der konventionellen Karpfenproduktion auf eine biologische Wirtschaftsweise) sowie Personal- und Sachaufwendungen für Pilotprojekte gefördert.

1/42216 Förderung der Fischereiwirtschaft, Bundesmittel

Bundesmittel zur Förderung von Investitionen im Bereich der Aquakultur, der Binnenfischerei sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen. Weiters werden Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur (Umstellung der konventionellen Karpfenproduktion auf eine biologische Wirtschaftsweise) sowie Personal- und Sachaufwendungen für Pilotprojekte gefördert.

Titel 423 Marktordnungsmaßnahmen

Gesetzliche Grundlagen

- Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992
- Marktordnungsgesetz 2007, BGBl. I Nr. 55/2007
- Verordnungen (EG) Nr. 1234/2007 (Einheitliche Marktordnung)
- Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (Direktzahlungen)
- Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der GAP

Aufgaben

Der EGFL

Der EGFL finanziert im Rahmen einer zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission geteilten Mittelverwaltung

- die Erstattungen bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Drittländer;
- die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte;
- die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Direktzahlungen an die Landwirte;
- bestimmte Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft und in Drittländern, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Im Rahmen der zentralen Mittelverwaltung finanziert der Fonds

- die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an spezifischen Veterinärmaßnahmen, an Kontroll-

maßnahmen im Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelbereich, an Programmen zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen sowie Pflanzenschutzmaßnahmen;

- Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die entweder direkt von der Kommission oder von internationalen Organisationen durchgeführt werden;
- nach dem Gemeinschaftsrecht angenommene Maßnahmen zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft;
- Aufbau und Pflege des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen;
- die Systeme für landwirtschaftliche Erhebungen.
- Die Mittel für die Ausgaben des EGFL werden den Mitgliedstaaten von der Kommission in Form von monatlichen Erstattungen bereitgestellt. Die Grundlage hierfür sind die Ausgabenerklärungen Österreichs.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	738,7	769,5	774,1
Summe	738,7	769,5	774,1
Einnahmen	5,7	1,2	1,3

1/42304 EGFL (Betriebsprämie), Überweisung an die AMA (variabel)

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind im Agrarbereich die Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation zu vollziehen.

Mit der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik durch die Verordnungen des Rates (EG) Nr. 1782/2003 bzw. 73/2009 werden die bisherigen Direktzahlungen im Marktordnungsbereich weitgehend unabhängig von der Produktion in Form einer „Einheitlichen Betriebsprämie“ gewährt.

1/42314 EGFL (Pflanzl.Erzeugnisse) Überweisung an die AMA (variabel)

Im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisationen für die betroffenen Sektoren (Obst- und Gemüse, Saatgut, Hopfen, Wein, Getreide, Hanf und Flachs) werden für absatzfördernde Maßnahmen, operationelle Programme u. a. Beihilfen gewährt. Die Saatgutbeihilfe wird als entkoppelte Beihilfe im Rahmen der Einheitlichen Betriebsprämie ausbezahlt.

Der Ansatz beinhaltet Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung im Bereich von Getreide.

Weiters enthält dieser VA-Ansatz die Beihilfen für Trockenfutter, Verarbeitungsbeihilfen für Faserpflanzen, die Lagerkostenvergütung und die Produktionserstattung (Zuschuss an die verarbeitende Industrie) für Stärke sowie die Stärkeprämie und die Ausgleichszahlung für Kartoffelstärke.

1/42324 EGFL (Tierische Erzeugnisse), Überw. an die AMA (variabel)

Der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert Interventionen und Beihilfen auf dem Sektor der tierischen Erzeugnisse (Fleisch und Milch), die nach Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte vorgenommen werden.

1/42336 Sonstige Maßnahmen EGFL (variabel)

Die veranschlagten Mittel sind nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzucht-erzeugnisse vorgesehen.

1/42346 Sonstige Maßnahmen - Bundesmittel

Bei diesem Ansatz sind die Bundesmittel zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates veranschlagt.

1/42356 Nat.Marktordnungsmaßnahmen

Bei diesem Ansatz sind Mittel für Nationale marktordnungsmaßnahmen wie Zuschüsse zur Lagerhaltung, Schulfruchtprogramm und Absatzförderungsmaßnahmen vorgesehen.

Titel 424 Entwicklung des ländlichen Raumes

Gesetzliche Grundlage

- Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

ELER

Der ELER finanziert im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführt werden.

Die betreffenden Mittel werden von der europäischen Kommission alljährlich gebunden und im Erstattungswege durch Vorschuss-, Zwischen- und Restzahlungen ausbezahlt. Zur Auslösung der Erstattung übermitteln die Mitgliedsstaaten je eine Ausgabenerklärung pro Quartal an die Kommission. Die Zwischenzahlungen erfolgen auf der Ebene der einzelnen Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum entsprechend den verfügbaren Haushaltsmitteln.

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	872,7	834,3	799,2
Summe	872,7	834,3	799,2
Einnahmen	-	-	-

1/42406 Förderungen (variabel)

Die Maßnahmen der Entwicklung des ländlichen Raums werden gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) kofinanziert.

Insgesamt stehen für den Programmzeitraum 2007 bis 2013 Mittel des ELER in Höhe von 4.025 Millionen Euro zur Verfügung (Entscheidung der Kommission K (2009) 10214 vom 14.12.2009). Darin sind die zusätzlichen Modulationsmittel aus dem Health Check sowie die Mittel aus dem Europäischen Konjunkturprogramm enthalten.

Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

A) Maßnahmen zur Förderung der Kenntnisse und zur Stärkung des Humanpotenzials

A 1) Berufsbildung und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind

Teilnahme an berufsbezogenen Bildungsmaßnahmen und Durchführung von berufsbezogenen Bildungs- und Informationsmaßnahmen

A 2) Niederlassung von JunglandwirtInnen

Erleichterung der ersten Niederlassung von jungen Landwirtinnen und Landwirten unter besonderer Berücksichtigung der Qualifikation.

B) Maßnahmen zur Umstrukturierung und Entwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung

B 1) Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

Die Förderung von Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe verfolgt folgende Ziele:

Innovation:

- Verbesserung und Umstellung der Erzeugung;
- Entwicklung und Anwendung neuer Verfahren, Techniken und Produkte.

Wettbewerbsfähigkeit:

- Verbesserung der Gesamtleistung der Betriebe;
- Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen;
- Senkung der Produktionskosten;
- Verbesserung der horizontalen Kooperation;
- Rationalisierung und Erhöhung der Effizienz von Erzeugungsverfahren;

- Beitrag zur Modernisierung und zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe;
- Bessere Nutzung von Nebenerzeugnissen;
- Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten des Betriebes, insbesondere Direktvermarktung, handwerkliche Tätigkeiten.

Umwelt und Ressourceneffizienz:

- Verbesserung der Umweltwirkungen der Produktion, Verringerung des Ressourceneinsatzes, Verminderung von Emissionen;
- Effizienter Einsatz natürlicher Ressourcen;
- Verringerung von Abfällen.

Lebensmittelsicherheit, Hygiene und Qualität:

- Verbesserung und Sicherung der Hygienebedingungen;
- Verbesserung und Sicherung der Qualität;

Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Tierschutz:

- Verbesserung der Lebensbedingungen für bäuerliche Familien;
- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen;
- Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Produktions- und Arbeitsbedingungen;
- Sicherung und Verbesserung des Tierschutzes/Wohlergehens der Tiere.

B 2) Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder

- Waldbauliche Maßnahmen;
- Begleitende Maßnahmen;
- Forstgärten, Samenplantagen, Qualitätssaatgut;
- Anlage von Demonstrationsflächen für Zwecke der Forschung und Weiterbildung;
- Waldbezogene betriebliche Pläne;
- Einmalige Beihilfen für technische Geräte;
- Bereitstellung, Transport, Lagerung und Trocknung von Biomasse.

C) Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

C 1) Erhöhung der Wertschöpfung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Förderung materieller Investitionen in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

- Investitionen zur Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung innovativer Produkte;
- Investitionen zur Einführung oder Anwendung neuer Herstellungsverfahren und –techniken;
- Investitionen zur Herstellung oder Vermarktung von Marken- und Convenienceprodukten sowie Produkten mit Herkunftsbezeichnung;
- Investitionen zur Erhöhung des Veredelungsgrades;
- Investitionen zur Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses oder der Prozesstechnik;
- Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur einzelner Betriebsstätten oder im Zuge einer betriebs- bzw. unternehmensübergreifenden Optimierung;
- Investitionen zur Verbesserung der Umweltwirkungen oder der Ressourceneffizienz sowie der Arbeitsbedingungen;
- Investitionen zur Verbesserung der Hygiene- oder Qualitätsstandards;
- Investitionen in Qualitäts- und Rückverfolgbarkeitssysteme;
- Investitionen zur besseren Verwertung von Nebenerzeugnissen oder Verringerung von Abfällen;
- Investitionen zur Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren.

Förderung immaterieller Kosten (Investitionen) in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

- Entwicklung und Einführung neuer Produkte, Verfahren und Technologien.

C 2) Erhöhung der Wertschöpfung bei forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

- Anschaffung von Geräten, Daten, Software oder Aufbau und Teilnahme an organisierten Holzmarktsystemen;
- Investitionen zur Veredelung des Rohstoffes Holz;
- Investitionen zur Verbesserung der Logistikkette Holz.

D) Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie im Forstsektor

D 1) Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft

- Erstellung von Organisations- und Vermarktungskonzepten für ein Produkt oder eine Produktgruppe;
- Branchenkonzepte;
- Entwicklung von Erzeugungs- und Verarbeitungsstufen überschreitenden Qualitätssicherungssystemen;
- Entwicklung von Lebensmittelqualitätsregelungen im Sinne von Artikel 32 der VO (EG) Nr. 1698/2005;
- Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien unter Einbindung der Primärerzeugung;
- Entwicklung innovativer Produkte und Qualitätsanforderungen in Hinblick auf die beteiligten Partner und deren Absatzkanal;
- (Prä-)Tests in Zusammenhang mit der Einführung.

D 2) Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien im Forstsektor

- Regionale, fachbezogene Machbarkeitsstudien oder Strukturkonzepte, begleitende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Investitionen für Waldbesitzervereinigungen bei Kooperationen mit der Holz verarbeitenden Wirtschaft, Aufbau oder Entwicklung von Serviceleistungen für die Forstwirtschaft zur gemeinsamen Vermarktung des Rohstoffes Holz, Beihilfen zur Durchführung von Demonstrationsvorhaben zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes im ländlichen Raum;
- Beihilfen für Kooperationen zwischen der Forstwirtschaft und der holzverarbeitenden Wirtschaft und/oder dritten Parteien.

E) Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft

- Errichtung von Forststraßen in landschaftsschonender Bauweise;
- Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechender Forststraßen in landschaftsschonender Bauweise;
- Anlage von Wasserstellen.

F) Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktion und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse

F 1) Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen

- Schaffung und Absicherung von Erzeugung, Inverkehrbringen und Absatz hochwertiger Lebensmittel besonderer Qualität durch Anreize zur Einrichtung und Beteiligung von landwirtschaftlichen Betrieben und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an gemeinschaftlichen und

nationalen Lebensmittelqualitätsregelungen, die deutlich über die gesetzlichen und handelsüblichen Anforderungen hinausgehen und möglichst alle Stufen der Herstellung einbeziehen;

- Gewährleistung der Qualität von Erzeugnissen oder angewandten Produktionsverfahren für KonsumentInnen mittels der Beteiligung der landwirtschaftlichen Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen;
- Information von KonsumentInnen über die im Rahmen der genannten Qualitätsregelungen produzierten Erzeugnisse und deren Besonderheiten;
- auf diesem Wege Sicherung von besseren Absatzmöglichkeiten und höherem Mehrwert für landwirtschaftliche Erzeugnisse hoher Qualität.

F 2) Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Lebensmittelqualitätsregelungen

Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft

A) Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen

A 1 und 2) Zahlungen für naturbedingte Nachteile in Berggebieten und Zahlungen in anderen Gebieten mit Benachteiligungen

Zahlungen zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste der Landwirte im Zusammenhang mit den Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung im Benachteiligten Gebiet (Art. 50 (2) - Berggebiete, Art. 50 (3) a) - Sonstige benachteiligte Gebiete, Art. 50 (3) b) - Kleine Gebiete).

Die „Ausgleichszulage“ orientiert sich am Ausmaß der AZ-fähigen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebes, an der Art der bewirtschafteten Flächen, an der Haltung von raufutterverzehrenden Tieren und vor allem an der betrieblichen Erschwernissituation, die durch eine Punktebewertung im Rahmen des „Berghöfekatasters“ zum Ausdruck gebracht wird. Diese Grundkonzeption der „Ausgleichszulage“ in Kombination mit dem Flächenbetrag 1 und dem Flächenbetrag 2 lässt eine besondere Berücksichtigung der Betriebe mit höherer natürlicher Erschwernis zu.

A 3) Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG

Beihilfe zum Ausgleich von Einkommensverlusten, die durch naturschutzrechtlich (per Verordnung oder Bescheid) vorgeschriebene Auflagen im Rahmen der Umsetzung von Natura 2000 entstehen

B) Agrarumweltmaßnahmen

- Beitrag zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums;
- Beitrag zur Befriedigung der steigenden gesellschaftlichen Nachfrage nach Umweltdienstleitungen;
- Ermutigung der Landwirtinnen und der Landwirte, im Dienste der gesamten Gesellschaft Produktionsverfahren einzuführen oder beizubehalten, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, des Landschaftsbildes und des ländlichen Lebensraumes, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar sind.
- Förderung einer umweltfreundlichen Landwirtschaft (und Weidewirtschaft geringer Intensität);
- Erhaltung traditioneller und besonders wertvoller landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften;
- Erhaltung der Landschaft (und historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen);
- Förderung der Einbeziehung der Umweltplanung in die landwirtschaftliche Praxis;
- Beitrag zur Verwirklichung der nationalen und gemeinschaftlichen Agrar- und Umweltpolitik durch Förderung von Vertragsnaturschutz, Gewässerschutz-, Bodenschutz-, Erhaltung geneti-

scher Ressourcen im Bereich von landwirtschaftlichen Tierrassen und Kulturpflanzen, Grundwasserschutzmaßnahmen und die Förderung der Biologischen Wirtschaftsweise;
- Sicherung einer angemessenen Abgeltung für die angebotenen Umweltdienstleistungen

Schwerpunkt 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

A) Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

A 1) Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten

- Landwirtschaftlicher Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft;
- Verbesserung der Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten und Dienstleistungen, einschließlich der Produkt- und Markenentwicklung sowie Marketingmaßnahmen;
- Erstellung und Entwicklung von Studien und Projektkonzepten für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe;
- kommunale Dienstleistungen;
- soziale Dienstleistungen;
- Energie aus nachwachsenden Rohstoffen und Energiedienstleistungen, die in anderen Maßnahmen des Schwerpunkts 3 nicht abgedeckt werden;
- Handwerkstätigkeiten;
- sonstige Dienstleistungen.

A 2) Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen

- Förderung von Investitionen von Kleinstunternehmen in den Bereichen Gewerbe, Tourismus, Nahversorgung und Ernährungskultur;
- Beratungsdienstleistungen für Kooperationsentwicklungen und JungunternehmerInnern; Erstellung von Businessplänen;
- Unternehmensinnovationen und Produktinnovation;
- Marktreifestudien;
- PR-Maßnahmen;
- Maßnahmen zur Förderung der Bewusstseinsbildung im Rahmen der Erhaltung und Pflege der Ernährungskultur.

A 3) Förderung des Fremdenverkehrs

A 3.1) Tourismusförderung

- Förderung von Informationszentren oder Ausschilderung von Tourismusstätten;
- Verbesserung der Erholungsinfrastruktur, die beispielsweise Zugang zu natürlichen Gebieten ermöglicht, sowie der Förderung von kleinen Beherbergungsbetrieben;
- Verbesserung der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zum ländlichen Tourismus.

A 3.2) Tourismusförderung in Zusammenhang mit Forstwirtschaft

- Maßnahmen zur Förderung der Erholungswirkung des Waldes;
- Schaffung von kleinen Infrastruktureinrichtungen;
- Schaffung und Verbesserung von Erholungsinfrastruktur, die beispielsweise Zugang zu natürlichen Gebieten, unter Berücksichtigung naturschutzrelevanter Aspekte ermöglicht;
- Förderung der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus;
- Erstellung oder Umsetzung regionaler fachbezogener Strukturkonzepte im ländlichen Raum;
- Durchführung von Demonstrations- und Informationsmaßnahmen.

B) Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum

B 1) Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung

- Nahversorgung;
- Breitbandversorgung;
- Errichtung, Umbau und Instandsetzung von Weganlagen;
- Beratungs- und Dienstleistungsprojekte in Zusammenhang mit der Verbesserung der Lebensqualität der Familien im ländlichen Raum;
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Nutzung von Energie und Energieträgern aus erneuerbaren Energiequellen.

B 2) Dorferneuerung und –entwicklung

- Vorhaben in den Bereichen Dorfentwicklung, kommunaler Standortenentwicklung und im Bereich Lokale Agenda 21

B 3) Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

B 3.1) Bereich Naturschutz

- Bewusstseinsbildende Veranstaltungen sowie sonstige Infrastrukturen zur Sensibilisierung;
- Bewirtschaftungs- und Naturschutzpläne für Land- und ForstwirtInnen;
- Managementpläne für Natura 2000 oder andere geschützte Gebiete;
- Entwicklungskonzepte sowie Studien und Untersuchungen;
- Biotopschutz- und Entwicklungsprojekte inkl. Renatunierungen; Schutzgebietsmanagements- und Betreuungskosten; Infrastrukturmaßnahmen für landschaftsgebundene Erholung und
- Wissensvermittlung in Natura 2000 Gebieten und anderen geschützten Gebieten.

B 3.2) Bereich Nationalparks

- Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit;
- Zielgruppenorientierte Besucherprogramme in Nationalparks;
- Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von Lebensräumen;
- Wiederansiedlungs- und Artenschutzprojekte;
- Errichtung und Betrieb von Nationalparkinfrastruktureinrichtungen.

B 3.3) Bereich Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und –entwicklung

- Erhaltung von wertvollen Landschaftselementen;
- Errichtung von traditionellen, besonders kulturlandschaftsprägenden Elementen;
- Verbesserung der Bodenstruktur;
- Anlage von Streuobstbeständen, Gehölzinseln und -streifen sowie Bodenschutzanlagen.

B 3.4) Bereich ökologisch orientierte wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen

- Investitionen, Untersuchungen, Studien und Planungen im öffentlichen Interesse für Erosionsschutzmaßnahmen;
- Investitionen in Maßnahmen zur Stabilisierung von Rutschungen auf landwirtschaftlichen Flächen mit Obst- Wein- und Spezialkulturen sowie landwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsgebäuden;
- Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsmaßnahmen;
- Investitionen, Untersuchungen, Studien und Planungen im öffentlichen Interesse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts und des ökologischen Zustandes von Fließgewässern, Vorflutern, Uferbereichen und Feuchtflächen.

B 3.5) Bereich Forst

- Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Gebiete gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG, die in Österreich gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen verordnet wurden sowie für Gebiete gemäß Forstgesetz § 32 a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum);
- Studien sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes der Wälder;
- Schutz vor Naturgefahren: inkl. waldbauliche Maßnahmen, begleitende Maßnahmen, Maßnahmen zum Schutz gegen Wasserverheerungen, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen;
- Begleitende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit;
- Projektplanung, Projektmanagement und Projektbetreuung.

B 3.6) Bereich Sensibilisierung für den Umweltschutz

- Bewusstseinsbildungsmaßnahmen;
- Grundlagen-, Planungs- und Betreuungskosten für Maßnahmen zur Umsetzung des österreichischen Umweltzeichens;
- Verbesserung der Entwicklung und/oder Vermarktung von Umweltdienstleistungen mit Bezug zur ländlichen Entwicklung.

B 3.7) Bereich Alpenkonvention

- Gemeinde- und Regionalkonzepte, Umsetzungs- und Managementpläne, sonstige Grundlagenarbeiten im Sinne der Alpenkonvention und ihrer Protokolle sowie deren Umsetzung;
- Beratung, Konzeption und Bewusstseinsbildung für die Entwicklung und Umsetzung von Modell- und Vernetzungsprojekten mit Bezug zu den Durchführungsprotokollen der Alpenkonvention, überregionale und bundesweite Unterstützungs- und Koordinierungsaktivitäten;
- Maßnahmen in Umsetzung von alpenkonventionsbezogenen Plänen und Projekten (z.B. Renaturierung oder Erhaltung wertvoller Lebensräume, Verkehrskonzepte für den ländlichen Raum, naturnaher Bergtourismus, Nutzung regenerierbarer Energiequellen);
- Entwicklung bzw. Vermarktung von regionsspezifischen Produkten und Dienstleistungen der Alpen.

C) Ausbildung und Information

- Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen;
- Durchführung von Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen.

Schwerpunkt 4: Umsetzung des LEADER-Konzepts

- Lokale Entwicklungsstrategien;
- Maßnahmen im Bereich der Wettbewerbssteigerung;
- Maßnahmen im Bereich Umweltschutz und Landbewirtschaftung;
- Maßnahmen im Bereich Steigerung der Lebensqualität und Diversifizierung;
- transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit;
- Arbeit der lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im betreffenden Gebiet.

1/42408 Aufwendungen (variabel)

Dieser Ansatz umfasst die EU-Mittel für den Bereich der Technischen Hilfe im Rahmen der Entwicklung des ländl. Raumes.

Paragraf 4241 Bundesmittel

1/42416 Förderungen

Dieser Ansatz umfasst die Bundesanteile der für die Verwendung der bei Ansatz 1/42406 dargestellten Maßnahmen, sofern sie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffen.

1/42418 Aufwendungen

Dieser Ansatz umfasst die Bundesmittel für den Bereich der Technischen Hilfe im Rahmen der Entwicklung des ländl. Raumes.

Titel 425 Lehr- und Versuchsanstalten

Gesetzliche Grundlagen

- Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966
- Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten 2004, BGBL. I Nr. 83/2004
- Weingesetz 2009 BGBl. I Nr. 111/2009
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	60,9	60,1	57,9
Sachausgaben	38,2	27,5	45,5
Summe	99,2	87,6	103,4
Einnahmen	15,2	10,3	13,1

Paragraf 4250 Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Aufgaben

Zur Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses sowie von Führungskräften bestehen in Österreich nachstehend angeführte, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unterstehende höhere Lehranstalten.

Der Wirkungsbereich der höheren Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau Klosterneuburg, der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Schönbrunn, der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft, Landtechnik und Lebensmitteltechnologie "Francisco-Josephinum" Wieselburg sowie der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein umfasst darüber hinaus hoheitliche Aufgaben und Obliegenheiten im landwirtschaftlichen Forschungs- und Kontrollwesen. Durch Versuche auf allen einschlägigen Gebieten der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Bodenwirtschaft, Pflanzenschutz, land-wirtschaftliches Betriebswesen, Verfahrens- und Arbeitstechnik in der Landwirtschaft, der Tierzucht sowie der Milchwirtschaft und Landtechnik werden wissenschaftliche Erkenntnisse erprobt, ausgewertet und der praktischen Landwirtschaft nutzbar gemacht.

Dies umfasst u.a.:

- Forschung auf den Gebieten Weinbau, Obstbau, Obstlagerung, Kellerwirtschaft und Obstverarbeitung; amtliche Weinkommission.
- Forschung auf dem Gebiet Gartenbau einschließlich Pflanzenzüchtung und Verwertung gärtnerischer Produkte; Sortenprüfung.

Dazu gehören folgende Dienststellen:

- Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Schönbrunn
- Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft, Landtechnik und Lebensmitteltechnologie "Francisco-Josephinum" Wieselburg
- Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau Klosterneuburg
- Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft Sitzenberg
- Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft Elmberg
- Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt St. Florian
- Höhere Bundeslehranstalt für Landwirtschaft Ursprung-Elixhausen
- Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein

- Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft Pitzelstätten
- Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft Kematen.

Paragraf 4251 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Bei diesem Paragraf ist der Aufwand für die Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft in Bruck/Mur (BGBl. Nr. 225/1976), die Lehrforste Bruck und Lahnhube, sowie für die einjährige Forstfachschule in Waidhofen/Ybbs veranschlagt.

Die Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft vermittelt die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst (Förster) sowie eine fundierte Ausbildung für die Bereiche Natur- und Umweltschutz. Der Maturant erreicht die Studienberechtigung an Universitäten, Fachhochschulen und Akademien. Viele Absolventen von land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen wollen sich aufbauend auf ihre landwirtschaftliche Ausbildung in der Fachschule zusätzlich eine fundierte waldwirtschaftliche Ausbildung aneignen und gleichzeitig einen höheren Schulabschluss erreichen. Aus diesem Grund wird auch auf dem Fachgebiet der Forstwirtschaft an der Försterschule Bruck/Mur ein dreijähriger Aufbaulehrgang seit dem Schuljahr 2007/2008 durchgeführt.

Bei diesem Paragrafen sind auch die Ausgaben für die Bundeslehr- und Versuchsforste Bruck an der Mur (434,1 ha) und Lahnhube (213 ha) veranschlagt. Diese sind der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft Bruck an der Mur als Lehrrevier angeschlossen. Der Lehrforst Bruck befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde Bruck an der Mur und wird aufgrund einer geschlossenen Vereinbarung von der HLF Bruck an der Mur bewirtschaftet.

Die Forstfachschule vermittelt die Ausbildung für Forstwarte, zur Mitwirkung bei der Durchführung des forst- und jagdlichen Betriebsdienstes, sowie für den Forstschutz- und forstlichen Beratungsdienst, wobei für schon bisher in der Forstwirtschaft tätige Personen eine qualifizierte Ausbildung eröffnet wird.

Paragraf 4254 Bundesanstalt für Agrarwirtschaft

Die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft ist eine wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschungseinrichtung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasser-wirtschaft.

Ziel der Arbeiten ist die wissenschaftliche Unterstützung der Politik mit wissenschaftlichen Grundlagen auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft, Markt- und Ernährungswirtschaft, Agrar- und Regionalpolitik, Natur- und Umweltschutz, Agrar-statistik sowie der internationalen Wirtschafts-integration. Es werden Analysen hinsichtlich agrar-politischer Maßnahmen und der volkswirtschaftlichen Stellung des Agrarsektors sowie Beobachtungen des nationalen und internationalen Agrarmarktes durchgeführt. Die Erstellung von Expertisen, Gutachten und Forschungsprojekten werden im Besonderen sowohl für die Unterstützung des BMLFUW als auch für die Mitarbeit in nationalen und internationalen Institutionen und Fachgruppen vorgenommen. Neben der Führung einer agrarwirtschaftlichen Spezialbibliothek werden an der Bundesanstalt agrarwirtschaftlich relevante Daten und Daten-banken aufbereitet. Weiters beteiligt sich die Bundesanstalt auch an Forschungsnetzwerken der EU. Die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft nimmt am Verwaltungsreformprojekt Flexibilisierungsklausel teil.

Paragraf 4255 Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft

Zu ihrem Wirkungsbereich gehören Forschung, Entwicklung, Qualitätssicherung und Untersuchungen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse unter besonderer Berücksichtigung der Produktionsbedingungen und der traditionellen Milcherzeugnisse in den alpenländischen Gebieten, sowie Gewinnung, Be- und Verarbeitung von Milch in dem für Forschungs-, Versuchs- und Ausbildungszwecke notwendigen Ausmaß und Vermarktung der hiebei entstehenden Erzeugnisse, Züchtung und Abgabe von Käsereikulturen.

Die Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft nimmt am Verwaltungsreformprojekt Flexibilisierungsklausel teil.

Paragraf 4256 Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Die Bundesanstalt für Bergbauernfragen ist eine sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Forschungseinrichtung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Ziel der Arbeiten ist die wissenschaftliche Unterstützung der Agrar- und Regionalpolitik. Es werden mit interdisziplinären Methoden agrar- und regionalwissenschaftliche Grundlagen für die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums, die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Berggebiete und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur, sowie der Berglandwirtschaft erarbeitet. Die Forschungs-ergebnisse, empirischen Analysen, Evaluierungen und Gutachten der BA für Bergbauernfragen werden im Besonderen für die fachliche Unter-stützung des BMLFUW, für die Mitarbeit in nationalen und internationalen Institutionen und Expertengruppen sowie zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit benötigt.

Die Bundesanstalt für Bergbauernfragen nimmt am Verwaltungsreformprojekt Flexibilisierungsklausel teil.

Paragraf 4257 Bundesamt für Weinbau

Der Wirkungsbereich umfasst die Gebiete Weinbau und Weinuntersuchung.

Insbesondere gehören dazu die Forschung über Weinbau und Wein, die Untersuchung und Begutachtung von Trauben, Most und Wein sowie deren Sekundärprodukte anlässlich der Erteilung der staatlichen Prüfnummer sowie die amtliche Weinkostkommission; Behörde 1. Instanz bei der Bescheiderteilung über die staatliche Prüfnummer.

Das Bundesamt für Weinbau nimmt am Verwaltungsreformprojekt Flexibilisierungsklausel teil.

Paragraf 4258 Bundesamt für Wasserwirtschaft

Die Kernaufgabe des Bundesamtes für Wasserwirtschaft ist die begleitende Unterstützung der Fachpolitik des Ressorts im Bereich der nationalen und internationalen Wasserwirtschaft. Dies erfolgt durch die Erarbeitung von Grundlagen für Gesetzgebung und Vollziehung, durch angewandte Forschung, durch Erstellung mathematischer und physikalischer Modelle und bezieht sich auf die Bereiche des Schutzes der Oberflächengewässer und des Grundwassers, der Beurteilung von Wasserbauprojekten in Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Ökologie sowie Fragen der Fischereibiologie und der Aquakultur.

Das Bundesamt für Wasserwirtschaft ist eine jener Dienststellen, bei denen die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt.

Titel 426 Sonstige Einrichtungen des Schul- und Ausbildungswesens

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz betreffend die Grundsätze über die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- bzw. Fachschulen, BGBl. Nr. 319 und 320/1975
- Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005), BGBl. Nr. I Nr. 30/2006

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	1,9	1,8	2,3
Sachausgaben	41,9	37,7	42,4
Summe	43,8	39,6	44,6
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

1/42607 Land - und forstwirtsch. Berufschulen und landw.Fachschulen

Gemäß Finanzausgleichsgesetz 2008 ersetzt der Bund den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen 50% im Rahmen der vom Bund zu genehmigenden Stellenpläne. Der Personalaufwand der übrigen Bediensteten, die nicht Lehrer sind, sowie der übrige Sachaufwand werden zur Gänze von den Ländern getragen.

Aufgaben

Die Landwirtschaftsschulen haben die Aufgabe, die in der Landwirtschaft tätige Jugend fachlich aus- und weiterzubilden. Die Landwirtschaftsschulen gliedern sich in land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen. Die

land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen vermitteln die für den land- und forstwirtschaftlichen Beruf notwendige allgemeine und grundlegende fachliche Bildung. Die landwirtschaftlichen Fachschulen haben die Aufgabe, die reifere ländliche Jugend so auszubilden, dass sie imstande ist, selbst einmal einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen oder in einem landwirtschaftlichen Beruf tätig zu sein.

Paragraf 4261 Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik

Aufgaben

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik widmet sich der

- Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Berufsfeldern einschließlich des Beratungs- und Förderungsdienstes (§ 8 Abs. 8 des Hochschulgesetzes 2005)
- Ausbildung in umweltpädagogischen Berufsfeldern einschließlich des Beratungs- und Förderungsdienstes § 8 Abs. 8 des Hochschulgesetzes 2005)
- Fort- und Weiterbildung in den unter Punkt 1 und 2 genannten Bereichen.
- Forschung (§ 8 Abs. 8 des Hochschulgesetzes 2005)

Titel 427 Maßn.f.Schutzwasserbau u.Lawinenverb. u.sonst.Maßn.WRG 1959

Gesetzliche Grundlagen

- Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959
- Gesetz betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, RGBI. 117/1884
- Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148/1985
- Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396/1986
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	15,2	15,4	16,0
Sachausgaben	164,7	161,5	159,7
Summe	180,0	176,9	175,7
Einnahmen	140,6	140,6	140,8

Paragraf 4270 Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst

Gemäß Art. 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird der Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst unmittelbar von Bundesdienststellen versehen.

Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung hat die Projekte für den Schutz vor Wildbächen, Lawinen und Erosion auszuarbeiten und auszuführen. Außerdem wirkt er im Erhaltungs- und Betreuungsdienst im Sinne des § 28 Abs. 4 Wasserbautenförderungsgesetz mit.

Die Projekterstellung und Baudurchführung erfolgt durch die in den Bundesländern befindlichen Gebietsbauleitungen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung.

1/42716 Bundeszuschüsse für Wildbach- und Lawinenverbauungen

Mit diesen Bundesmitteln werden vorbeugende Maßnahmen zum Schutz vor Wildbächen, Lawinen und Erosion (in Form von Rutschungen, Steinschlag, Felssturz und Feinsedimentabtrag) finanziert. Weiters werden von der Wildbach- und Lawinenverbauung, auf Grundlage der gesetzlich bestimmten Aufgaben, Erhebungen durchgeführt, sowie Projekte und Gefahrenzonenpläne erstellt.

Paragraf 4272 Wildbach- und Lawinenverbauung (Mittel d. KatF)

1/42726 Bundeszuschüsse für vorbeugende Maßnahamen (zweckg.Geb.)

Mit diesen Mitteln werden waldbauliche und technische Maßnahmen zur Verbesserung der Schutzwirkung von Wäldern mit Objektschutzwirkung für die Sicherung von Siedlungsräumen finanziert, wobei sich auch die Länder und die Interessenten an der Finanzierung beteiligen. Weiters werden vorbeugende Maßnahmen zum

Schutz vor Wildbächen, Lawinen und Erosion (in Form von Rutschungen, Steinschlag, Felssturz und Feinsedimentabtrag) finanziert.

1/42728 Projektierungsk.f.Wildbach-u. Lawinenverbauungen(zweckg.Geb)

Auf Grundlage der gesetzlich bestimmten Aufgaben werden Erhebungen durchgeführt, sowie Projekte und Gefahrenzonenpläne erstellt.

1/42738 Bundesflüsse (Bau-, Projektierungsk., Gefahrenzonenpläne)

Mit diesen Bundesmitteln werden die Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhalteanlagen, von Projekten, generellen Projekten, Gefahrenzonenplänen, schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten, Gutachten usw. sowie von Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern nach den Bestimmungen der §§ 1, 8, 25 und 26 des Wasserbautenförderungsgesetzes finanziert. Ausgenommen sind die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der Donau, March und Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, die entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1986 in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fallen.

1/42748 Bundesflüsse (Mittel des KatF) (zweckgeb. Geb.)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden zur Bedeckung der Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhalteanlagen, von Projekten, generellen Projekten, Gefahrenzonenplänen, schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten, Gutachten usw. sowie von Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern nach den Bestimmungen der §§ 1, 8, 25 und 26 des Wasserbautenförderungsgesetzes. Ausgenommen sind die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der Donau, March und Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, die entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1986 in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fallen.

1/42756 Interessentengewässer (Bund.f.Bau-,Projekt.,Gefahrenz.pl.)

Mit diesen Bundesmitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Abflussverhältnisse, für Schutz-, Instandhaltungs- und Regulierungsmaßnahmen, für Projekte, generelle Projekte, Gefahrenzonenpläne, schutz-wasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte, Gutachten usw. und Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, die nicht zu den Grenzgewässer bzw. sonstigen vom Bund betreuten Gewässern gehören, und auch nicht als Wildbäche gelten, nach den Bestimmungen der §§ 1, 6, 25, 2 und 28 des Wasserbautenförderungsgesetzes gewährt. Die Maßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Wirtschafts- und Verkehrsflächen vor Hochwassergefahren außerordentlich wichtig.

1/42766 Interessentengewässer (Mittel des KafF) (zweckgeb.Geb.)

Aus den bei diesem Voranschlagsansatz aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Mitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Abflussverhältnisse, für Schutz-, Instandhaltungs- und Regulierungsmaßnahmen, für Projekte, generelle Projekte, Gefahrenzonenpläne, schutz-wasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte, Gutachten usw. und Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, die nicht zu den Grenzgewässer bzw. sonstigen vom Bund betreuten Gewässern gehören, und auch nicht als Wildbäche gelten, nach den Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 25, 26 und 28 des Wasserbautenförderungsgesetzes gewährt. Die Maßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Wirtschafts- und Verkehrsflächen vor Hochwassergefahren außerordentlich wichtig.

2/42710 Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen)

Diese Mittel werden aus dem bei der Untergliederung 44 mitveranschlagten Katastrophenfonds zur Verfügung gestellt und bei den Voranschlagsansätzen 1/42708, 1/60726, 1/60728, 1/60748 und 1/60766 verausgabt.

Paragraf 4277 Erheb.des Zustandes von Gewässern gem.§§59c ff. WRG 1959

Budgetierung von Anschaffungs-/Errichtungskosten und Aufwand von Einrichtungen, die der Beobachtung und Erhebung des Wasserkreislaufes und der Wassergüte dienen, die großteils aus dem Katastrophenfonds finanziert werden.

1/42788 Notstandspolizeiliche Maßnahmen gem. §§ 31 u. 138 WRG 1959

Vorsorge für den Aufwand, der dadurch entsteht, dass die Wasserrechtsbehörde bei Gefahr im Verzug die zur Gewässerreinhaltung notwendigen Anordnungen trifft und durchführen lässt sowie für den sich aus Angelegenheiten der Ersatzvornahme in Verfahren gemäß § 31 WRG 1959 ergebenden Aufwand.

Paragraf 4279 Öffentliches Wassergut

Im Zusammenhang mit der von den Landeshauptleuten wahrzunehmenden Verwaltung (Auftragsverwaltung) des öffentlichen Wassergutes kommt es sowohl zu Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung als auch zu Ausgaben. Letztere ergeben sich z.B. für den Ankauf von Grundstücken, die Herstellung der Grundbuchsordnung, für Vermessungen und Instandhaltungsarbeiten.

Titel 428 Sonstige nachgeordnete Dienststellen

Gesetzliche Grundlagen

- Weingesetz 2009, BGBl. I Nr. 111/2009

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	9,0	9,4	9,4
Sachausgaben	5,5	5,3	5,8
Summe	14,5	14,7	15,2
Einnahmen	1,5	1,8	2,1

Paragraf 4280 Bundeskellereiinspektion

Aufgrund des § 46 (1) des Weingesetzes 2009 obliegt der Bundeskellereiinspektion die Überwachung des Inverkehrbringens von Weinerzeugnissen, die Überwachung von Weinbehandlungsmitteln und önologischen Verfahren, die Einsichtnahme in Aufzeichnungen über Weinanalysen, die von Labors (ausgenommen Labors von Untersuchungsanstalten von Gebietskörperschaften) erstellt worden sind, sowie die Einsichtnahme in Aufzeichnungen von Personen, die Anlagen für Weinbehandlungen oder önologische Verfahren vermieten oder im Lohnverfahren betreiben. Ebenso die Einsichtnahme in Aufzeichnungen von Personen, die – unabhängig davon, ob sie Erzeugnisse herstellen, lagern oder transportieren – Handelsgeschäfte mit Erzeugnissen vermitteln sowie die Beratung der Betriebsinhaber (Stellvertreter, Beauftragten) mit dem Ziel der Einhaltung der für den Weinbereich anwendbaren Bestimmungen und die Einsichtnahme in Aufzeichnungen von Personen, die Etiketten, Banderolen, Formulare, Verschlüsse oder Behältnisse für Erzeugnisse im Weinbereich herstellen oder diese Erzeugnisse transportieren. Weiters die Einsichtnahme in Aufzeichnungen über Geschäftsfälle mit Bezug zu einem Stützungsprogramm im Weinsektor.

Paragraf 4281 Bundesgärten

Aufgaben und Organisation

Zu den Bundesgärten gehören: in Wien die Parkanlagen der Schlösser Schönbrunn und Belvedere, der Augarten, der Burggarten und der Volksgarten; in Innsbruck der Hofgarten und der Schlosspark Ambras.

Der Bundesgartenverwaltung obliegen nachstehende Aufgaben:

- Pflege, gärtnerische Ausgestaltung der historischen bundeseigenen Parkanlagen und gartendenkmalpflegerische Revitalisierungen (Schlosspark Schönbrunn, Belvederegarten mit Alpengarten, Burggarten, Volksgarten, Augarten, Hofgarten und Schlosspark Ambras);
- Erhaltung der Gärten als Gartenkunstwerke und Gartendenkmale, öffentliche Grünanlagen und Tourismusziele, Erhaltung und Ausbau der botanisch äußerst wertvollen für den Artenschutz bedeutenden Pflanzensammlungen;
- Durchführung von Pflanzenschauen und Betrieb von Schauhäusern (Großes Palmenhaus, Wüstenhaus, Schmetterlingshaus) um der Öffentlichkeit

das Material der Sammlungen zugänglich zu machen;

- Ausführung von Dekorationen bei Staatsbesuchen, Empfängen, Kongressen, sonstigen offiziellen Veranstaltungen u. dgl.;
- Produktion des für die vor angeführten Aufgaben erforderlichen Pflanzen- und Gehölzmaterials;
- Ausbildung von Lehrlingen.

Darüber hinaus hat die Bundesgartenverwaltung im Raum Wien zahlreiche Bundesgebäude (z.B. Hofburg, Parlament, usw.) und Bundesflächen (Heldenplatz, Maria Theresienplatz, Vorparks Belvederegarten und Augarten) gärtnerisch zu betreuen.

UG 43 Umwelt

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
		in Millionen €	
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	695,8	845,6	987,5
Summe	695,8	845,6	987,5
Einnahmen	332,2	352,5	360,8

Die Personalausgaben werden in der UG 42 veranschlagt.

Untergliederungsausgaben in Mio. € (BVA 2012)

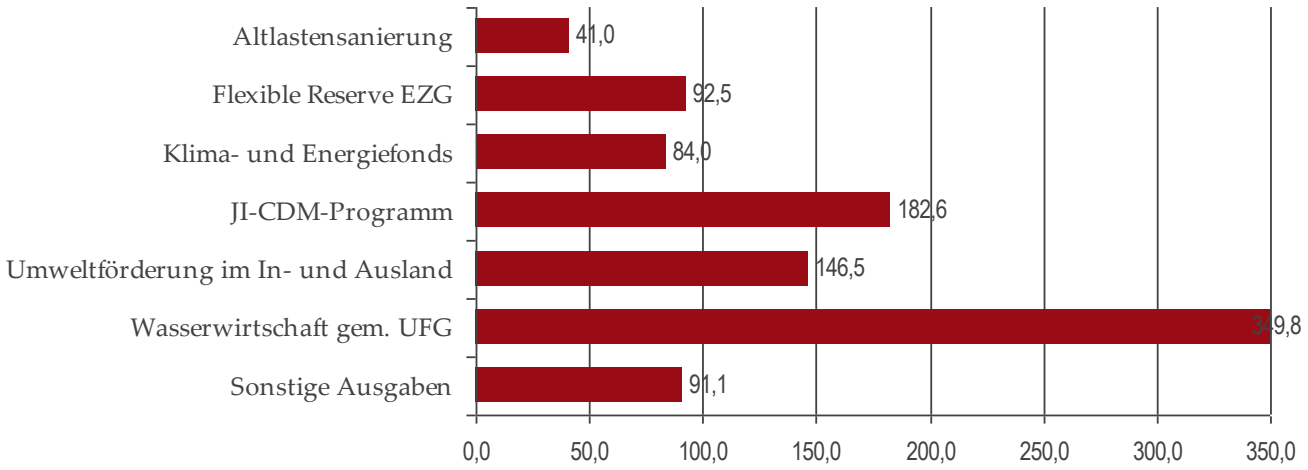

Wesentliche Änderungen Budget 2012

- Die Mittel für Altlastensanierung wurden den zu erwartenden Einnahmen aus Altlastenbeiträgen angepasst.
- Die Mittel für Wasserwirtschaft gem. UFG wurden dem zu erwartenden Liquiditätsbedarf angepasst.
- Bei Klima- und Energiefonds und JI-CDM-Programm wurden für fällige Verpflichtungen aus Vorjahren entsprechende Rücklagen veranschlagt.

Genderaspekt des Budgets der UG 43 „Umwelt“

Ausgewählter Bereich:

Titel 430 Bundesministerium, Zentralleitung

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	22,9	23,7	24,6
Summe	22,9	23,7	24,6
Einnahmen	0,0	0,1	0,1

Gesetzliche Grundlage

- Protokoll zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (EMEP); BGBl.Nr. 41/1988
- Bundesgesetz über die Umweltkontrolle und die Einrichtung einer Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. I Nr. 152/1998

Die Personalausgaben für die Zentralleitung sind beim Titel 420 mitveranschlagt. Unter den Sachausgaben sind die Ausgaben für die Zentralleitung des Umweltbereiches (Anlagen, Aufwendungen) veranschlagt. Unter Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) wird die gesetzliche Basiszuwendung an die mit 1. Jänner 1999 gegründete UBA-GmbH verrechnet.

Titel 431 Umweltschutz

Ausgaben/Einnahmen	2010	2011	2012
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	672,9	821,9	962,9
Summe	672,9	821,9	962,9
Einnahmen	332,2	352,4	360,7

Gesetzliche Grundlagen

- Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1993
- Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985), BGBl. Nr. 148/1985
- Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993
- Bundesgesetz über den Umweltsenat, BGBl. I Nr. 114/2000
- Verordnung der Bundesregierung über die Vergütung für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Umweltsenates, BGBl. II Nr. 95/1997
- Bundesgesetz über die Gründung und Beteiligung an der Nationalparkgesellschaft Donau-Auen GmbH, BGBl. Nr. 653/1996
- Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Errichtung und zum Betrieb des Nationalparks Donau-Auen, BGBl.Nr. I 17/1997
- Bundesgesetz über die Gründung und Beteiligung an der Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen Gesellschaft m. b. H., BGBl. I Nr. 50/1997
- Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich zur Errichtung und zum Betrieb des Nationalparks Kalkalpen, BGBl.Nr. I 51/1997
- Bundesgesetz über die Gründung und Beteiligung an der Nationalpark Thayatal GmbH, BGBl. I Nr. 57/1998
- Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Errichtung und zum Betrieb des Nationalparks Thayatal, BGBl.Nr. I 58/1998
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, BGBl. Nr. 570/1994
- Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark zur Errichtung und zum Betrieb eines Nationalparks Gesäuse, BGBl.Nr. 107/2003
- Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See – Seewinkel, BGBl.Nr. 75/1999
- Pflanzenschutzmittelgesetz, BGBl. I Nr. 60/1997

- Artenhandelsgesetz BGBl. I Nr. 33/1998
- Ozongesetz, BGBl. Nr. 210/1992
- Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997
- Bundesluftreinhaltegesetz BGBl. I Nr. 137/2002
- Umweltkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 152/1998
- Chemikaliengesetz, BGBl. I Nr. 53/1997
- Giftverordnung, BGBl. II Nr. 24/2001
- Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989
- Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. I Nr. 102/2002
- Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr.215/1959
- EG-Abfallverbringungsverordnung, Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
- EU-Schrottverordnung, Verordnung (EU) Nr. 333/2011
- Abfallbilanzverordnung, BGBl II Nr. 497/2008
- Verpackungsverordnung, BGBl Nr. 648/1996
- Altfahrzeugeverordnung, BGBL II Nr. 407/2002
- Elektroaltgeräteverordnung, BGBL II Nr. 121/2005
- Batterienverordnung, BGBL II 159/2008
- Kompostverordnung, BGBl II 292/2001
- Deponieverordnung, BGBl II 39/2008
- Abfallverbrennungsverordnung, BGBl II 389/2002
- Bundesgesetz zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung, BGBl. Nr. 309/1992
- Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993
- Gentechnikgesetz, BGBl. Nr. 510/1994
- Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969
- Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl.Nr. 213/1995
- Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, BGBl.Nr. 225/1983
- Emissionshöchstmengengesetz-Luft, BGBl. I Nr. 34/2003
- Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikategesetz-EZG), BGBl. I Nr. 46/2004
- Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht; BGBl.Nr. 596/1988
- Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen; BGBl.Nr. 283/1989
- Protokoll über die biologische Sicherheit, BGBl. III Nr. 94/2003
- Übereinkommen zum Schutz der Alpen; BGBl. Nr. 477/1995;
- Internationales Übereinkommen zur Regelung des Walfangs; BGBl. Nr. 44/1995
- Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung; BGBl.Nr. 139/1997
- Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen; BGBl.Nr. 119/2000 Teil III
- Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen; BGBl. Nr. 205/1995
- Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, BGBl. III Nr.89/2005
- Basler Konvention; BGBl. III Nr. 6/2000
- Biozid-Produkte-Gesetz (BiozidG), BGBl. I Nr. 105/2000
- Übereinkommen über die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, BGBl. 248/1961
- Personenkraftwagen Verbraucherinformationsgesetz – Pkw-VIG, BGBl. I Nr. 26/2001
- Kraftstoffverordnung, BGBl. II Nr. 418/1999
- Treibstoffproben-Kostenverordnung, BGBl. II Nr. 318/2010
- Übereinkommen über die Umweltverträglichkeit im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention), BGBl. III Nr. 201/1997
- Rotterdamer Konvention (PIC): BGBl III Nr. 67/2005
- Stockholmer Konvention (POP): BGBl. III Nr. 158/2004
- Bonner Konvention: BGBl. III Nr. 149/2005
- Umweltmanagementgesetz, BGBl. I Nr.96/2001
- Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz BGBl. I Nr. 60/2005

- Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigungen, BGBl. Nr. 158/1983
- Bundesgesetz über die Errichtung des Klima- und Energiefonds - Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG), BGBl.Nr.40/2007
- Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich, BGBl. I Nr. 149/1999
- Übereinkommen über nukleare Sicherheit, BGBl. III Nr. 39/1998
- Gemeinsames Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle, BGBl. III Nr. 169/2001
- Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen, BGBl.Nr. 186/1988
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen, BGBl. 454/1987
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Schweizerischen Bundesrat über den frühzeitigen Austausch von Informationen aus dem Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes ("Nuklearinformationsabkommen" Österreich – Schweiz) samt Anhang und Gemeinsamer Erklärung, BGBl. III Nr. 201/2000
- Notenwechsel zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Anwendung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem. Gebiet des Strahlenschutzes in der den veränderten Umständen angepassten Fassung zwischen Österreich und dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland samt Anlage, BGBl. Nr. 128/1989 (DDR), BGBl. Nr. 892/1994
- Protokoll zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechischen Republik zur Änderung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit und dem Strahlenschutz, BGBl. Nr. 565/1990 (CSFR), BGBl. III Nr. 123/1997, BGBl III Nr. 71/2008 (Änderungsprotokoll)
- Abkommen zwischen Österreich und der Tschechischen Republik betreffend Schlussfolgerungen des Melker Prozesses und Follow up, BGBl. III Nr. 266/2001
- Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik betreffend die Weiteranwendung bestimmter österreichisch-tschechoslowakischer Staatsverträge, BGBl. 565/1990 (CSFR), BGBl. Nr. 1046/1994
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den frühzeitigen Austausch von Informationen bei radiologischen Gefahren und über Fragen gemeinsamen Interesses aus dem Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes, BGBl. III Nr. 176/1998
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Polen über Informationsaustausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiete der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes samt Anhang, BGBl. Nr. 643/1990
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Ukraine über Informationsaustausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiete der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes samt Anlagen, BGBl. III Nr. 152/1998
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Belarus über Informationsaustausch auf dem Gebiete der nuklearen Sicherheit und des

Strahlenschutzes samt Anlage, BGBl. III Nr. 175/2005

- Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl. III Nr. 88/2005
- Chemikalien-GLP-Inspektionsverordnung, BGBl II Nr. 211/2000
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
- Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (PIC)
- Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe)
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien)
- Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Abbau der Ozonschicht)
- Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (Fluorierte Gase)

Paragraf 4310 Umweltpolitische Maßnahmen

Bei diesem Paragraf werden Vorhaben auf dem Gebiet des Umweltschutzes gefördert. Insbesondere sind Förderungsmittel für den Betrieb und Erweiterungen von Nationalparks Hohe Tauern (Kärnten, Salzburg und Tirol) und Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel veranschlagt. Das BMLFUW ist zu 50% Eigentümer der Nationalparkverwaltungen Donau-Auen, Kalkalpen, Thayatal und Gesäuse und sichert damit den Schutz der herausragensten Natur- und Kulturlandschaften Österreichs. Rund 2 Millionen Menschen besuchen jährlich diese Nationalparke. Weiters sind Mittel für Studien- und Forschungsaufträge, abfallwirtschaftliche Sofortmaßnahmen, Aktivitäten zur Abfallvermeidung und Sicherstellung der umweltgerechten Behandlung von Abfällen, Aktivitäten zum Klimaschutz, internationale Beiträge und andere umweltpolitische Aktivitäten, sowie für Aktivitäten im Bereich Nachhaltige Entwicklung veranschlagt. Als Beitrag zum e-Government wird für den Umweltbereich, mit Schwerpunkt Abfallwirtschaft, ein elektronisches Datenmanagement (EDM-Umwelt) als eines von zwei Ressort-Vorhaben zur Verwaltungsreform – Arbeitspaket „Effizienz der Verwaltung“ eingerichtet. Mit fortschreitender Implementierung sollen durch Optimierungen der Verwaltungs-abläufe Verwaltungskosten reduziert und Einsparungen für die Wirtschaft im zweistelligen Millionenbereich bewirkt werden, sowie ein hohes Umweltschutzniveau mit einem einheitlichem Vollzug im Umweltbereich unterstützt werden. Darüber hinaus sind Mittel für die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen im Verkehrsbereich – in den Schwerpunkten Fuhrparkumrüstungen auf alternative Antriebe und Kraftstoffe sowie Elektromobilität, Radverkehr und klimaschonendes Mobilitätsmanagement – vorgesehen. Damit werden wichtige Beiträge zur Umsetzung der österreichischen Klima- und Energiestrategie geleistet und wird wesentlich zur Konjunkturbelebung und zur Schaffung von Green Jobs im Inland beigetragen.

Paragraf 4311 Ersatzvornahmen und Sofortmaßnahmen

Im Rahmen von Ersatzvornahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz führt die öffentliche Hand Maßnahmen an Stelle der (untätigen) Verpflichteten durch (gegen Vorschreibung der Kosten, die nur in seltenen Fällen eingebracht werden können). Bei Gefahr im Verzug sind entsprechende Sofortmaßnahmen v.a. nach Abfallwirtschaftsgesetz und Wasserrechtsgesetz zu setzen.

Paragraf 4312 Altlastensanierung (zweckgeb.Geb.)

Mit den zweckgebundenen Einnahmen wird für die Altlastensanierung gemäß § 29ff Umweltförderungsgesetz (UFG) vorgesorgt. Diese zielt auf die Beseitigung von Gefahren für Menschen und Umwelt ab und wird über die Einnahmen aus Altlastenbeiträgen (1990-2010: rd. 1.016 Mio. €) finanziert. 85% der zweckgebundenen Einnahmen werden für Zwecke der Altlastensanierungsförderung sowie für Maßnahmen des Bundes (§ 18 ALSAG), 15% für ergänzende Untersuchungen an Verdachtsflächen und Altlasten aufgewendet.

Paragraf 4313 Wasserwirtschaft gem. UFG (zweckgeb.Geb.)

Unter diesem Paragraf wurde für die Förderung der Wasser- und Abwasserwirtschaft gemäß §§ 16ff Umweltförderungsgesetz (UFG) nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes vorgesorgt. Diese dient der Sicherstellung der flächendeckenden Trink-

wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu sozial verträglichen Gebühren und wird in Kooperation mit den Ämtern der Landesregierung abgewickelt. Die Finanzierung der Förderung erfolgt aus Mitteln des Finanzausgleichs und des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds. In diesem Paragraf wurde weiters für die Förderung zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer (§16aff UFG) vorgesorgt. Ziel dieser Förderung ist es, die bestehenden hydromorphologischen Belastungen der österreichischen Gewässer zu minimieren und damit einen Beitrag zur Erreichung des von der europäischen Wasserrahmenrichtlinie geforderten guten Gewässerzustands zu leisten. Die Finanzierung dieser Förderung erfolgt aus den Mitteln des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

Paragraf 4314 Umweltförderung im In- und Ausland

Bei diesem Paragraf wurde für die Umweltförderung im Inland und im Ausland gemäß § 23ff Umweltförderungsgesetz (UFG) vorgesorgt. Der überwiegende Teil der Förderungen wird für Inlandsprojekte zugesagt, unter anderem auch für Maßnahmen zur thermischen Sanierung. Zentraler Schwerpunkt ist die Förderung klimarelevanter Projekte.

Paragraf 4315 Strahlenschutz

Veranschlagt sind jene Mittel, die im Sinne des Strahlenschutzgesetzes für Betrieb und Weiterentwicklung des Strahlenfrühwarnsystems sowie der Entscheidungshilfesysteme für radiologische Anlassfälle erforderlich sind; einen Schwerpunkt bilden im Jahr 2012 Maßnahmen, um die Aussagekraft der Daten aus der Strahlenfrühwarnung noch weiter zu verbessern. Weiters wurde für die Kostentragung zur Sammlung, Verarbeitung und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle, zu der der Bund gemäß Strahlenschutzgesetz verpflichtet ist, Vorsorge getroffen. Für das Budgetjahr 2012 sind diesbezüglich höhere Finanzmittel als in den Vorjahren erforderlich, um jene Teilprojekte finanzieren zu können, die 2012 im Rahmen einer zwischen 2009 und 2020 vorgesehenen weitreichenden Modernisierung der Abfallaufarbeitungs- und -lagereinrichtungen umzusetzen sind. Außerdem wird die Weiterentwicklung der Zentralen Strahlenschutzregister fortgesetzt, wodurch es den Unternehmen möglich sein wird, dem Großteil ihrer Meldeverpflichtungen auf elektronischem Weg und damit rasch und kostensparend nachzukommen.

Paragraf 4316 JI/CDM - Programm

Bei diesem Paragraf werden die Mittel für den Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten aus Projekten im Ausland (JI/CDM) veranschlagt. Das Protokoll von Kyoto sieht vor, dass alle Industriestaaten ihre Emissionen von Treibhausgasen im Zeitraum 2008 bis 2012 um insgesamt 5,2% reduzieren müssen. Österreich hat ein Reduktionsziel von 13%. Der größere Teil dieser Reduktion soll durch Maßnahmen im eigenen Land erzielt werden. Maßnahmen im Ausland sind JI/CDM-Projekte: Das Investorland, im Rahmen des JI/CDM-Programms (JI=Joint Implementation – Projekte in Industrieländern, CDM=Clean Development Mechanism – Projekte in Entwick-lungsländern) also Österreich, kauft die durch solche Projekte erzielten Emissionsreduktionen vom Gastland des Projektes an. Die Projekte müssen strengen Kriterien entsprechen, beispielsweise müssen sie zu Emissionsreduktionen führen, die ohne das Projekt nicht geschehen würden.

Paragraf 4317 Klima- und Energiefonds

Bei diesem Paragraf werden die Mittel für den Klima- und Energiefonds veranschlagt. Der Fonds unterstützt die Verwirklichung einer nachhaltigen Energieversorgung (Steigerung der Energieeffizienz und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger) und die Reduktion der Treibhausgasemissionen im Rahmen von 3 Programmlinien: Forschung und Entwicklung im Bereich nachhaltiger Energietechnologien und Klimaforschung, Projekte im Bereich des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs, des umweltfreundlichen Güterverkehrs und im Mobilitätsmanagement; Projekte zur Unterstützung der Marktdurchdringung von klimarelevanten und nachhaltigen Energietechnologien. Der Fonds kann Fördermittel gewähren, Aufträge erteilen und bestehende Finanzierungsinstrumente unterstützen, um Maßnahmen zu finanzieren, die einen Beitrag zur kosteneffizienten Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger auf 34% bis 2020 sowie zur Reduktion des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen leisten.

1/43188 Flexible Reserve Emissionshandel

Bei diesem Ansatz sind Mittel für den Ankauf von Emissionszertifikaten vorgesehen, die der Abdeckung des Zertifikatsbedarfs von neuen Marktteilnehmern im Rahmen der flexiblen Reserve gemäß § 13 Abs. 5 des Emissionszertifikategesetzes (EZG) dienen. Diese Bestimmung sieht vor, dass für neue Marktteilnehmer eine fixe Reserve von 1% der Gesamtzuteilungsmenge zu halten ist; ist diese Reserve erschöpft, hat der BMLFUW die benötigten Zertifikate anzukaufen und den Anlageninhabern gratis zuzuteilen. Die benötigte Summe richtet sich jeweils nach der Anzahl der zugeteilten Zertifikate und dem Marktpreis der Zertifikate.

Paragraf 4319 Forschungs- und Versuchsvorhaben

Unter diesem Paragraf sind Mittel für die Finanzierung von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet des Umweltschutzes vorgesehen. Die gesamte Forschung des BMLFUW erfolgt auf Grundlage des „Programmes für Forschung und Entwicklung im Lebensministerium (PFEIL 15)“. In diesem Forschungsprogramm ist für die Laufzeit 2011 bis 2015 die Konzentration der Forschungsaktivitäten auf 18 Forschungsteilbereiche vorgesehen, von denen 6 als Forcierungsbereiche mit Steigerung des Mitteleinsatzes ausgewiesen sind.